Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1856)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : Fortsetzung : 1836

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Wintersitzung. (Fortsetzung.) **1856.**

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 15. Februar 1856.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 3. März nächstkünftig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage des Vormittags um 10 Uhr im gewohnten Sitzungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einfinden zu wollen.

Die Berathungsgegenstände sind:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

1) das Gesetz über die Vermögenssteuer;
2) das Gesetz über die Katastrirung des Seelandes.

b. Solche, welche schon früher vorgelegt, aber nicht in Berathung genommen worden sind:

1) zu Verhinderung leichtsinniger Ehen;
2) betreffend die Herabsetzung der Taggelder der Amtsrichter und Amtsgerichtssuppleanten;
3) betreffend die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften, resp. Abänderung des Gesetzes vom 27. Mai 1847.

c. Solche, welche neu vorgelegt werden:

1) über die Organisation des Schulwesens;
2) über die Sekundarschulen;
3) über die Kantonsschulen;
4) betreffend die Errichtung der Stelle eines Sekretärs für die Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

1) über die stattgehabten Ersatzwahlen;
2) über die Wahlkreiseintheilung des Amtsbezirks Aarberg.

b. Der Direktion des Innern:

1) betreffend Erläuterung des § 6 des Dekrets über das Brandassekuranzwesen vom 11. Dezember 1852;
2) betreffend die Kehrfahrten der französischen Müller.

c. Der Justiz- und Polizeidirektion:

1) über verschiedene Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche;
2) über verschiedene Naturalisationsgesuche;
3) über das Gesuch mehrerer Gemeinden um Erlaß verschiedener Vorschriften in Rechtssachen;
4) betreffend eine Beschwerde von Schwarz und Mithaften in Bern über die ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Offenhaltens der Kaufläden an Sonntagen;
5) über ein Gesuch, die Befugniß zu Ertheilung von Ehehindernißdispensationen auf das Verhältniß von Oheim und Nichte im Geblüt auszudehnen.

d. Der Kirchendirektion:

1) betreffend Gesuche mehrerer katholischen Pfarrer um Besoldungszulagen.

e. Der Finanzdirektion:

1) betreffend das Gesuch der Gemeinde Wahlern um Milderung der Bedingungen hisichtlich der Rückzahlung ihrer Schuld;
2) betreffend das wiederholte Gesuch der Bürgen des gewesenen Amtsschaffners Mühlethaler um Nachlaß ihrer Schuldrestanz;
3) betreffend die Reorganisation der Kantonalbank.

f. Der Direktion der Domänen und Forsten:

1) betreffend den Verkauf der Domäne Séprais im Amtsbezirk Delsberg;
2) betreffend ein Kantonnement mit der Gemeinde Orpund;
3) betreffend den Verkauf des Wydimattgutes.

g. Der Militärdirektion:

1) betreffend Entlassung und Beförderung von Stabsoffizieren.

h. Der Baudirektion:

1) betreffend ein Gesuch um Unterstützung des Baues einer Straße von Bern nach Aarberg über Wohlen.

i. Der Direktionen der Entsumpfungen und Eisenbahnen:

1) betreffend die Juragewässerkorrektion.

C. Wahlen:

1) Wahl eines Mitglieds des Regierungsraths;
2) Wahl eines Gerichtspräsidenten von Burgdorf; eventuell:
3) Wahl eines Präsidenten, eines Vizepräsidenten und eines Statthalters des Großen Rathes;
4) Wahl eines Regierungspräsidenten.

Für die erste Sitzung werden Vorträge des Regierungspräsidenten, der Direktionen des Innern, der Justiz und Polizei, so wie der Domänen und Forsten auf die Tagesordnung gesetzt.

Schließlich werden Sie ersucht, die Ihnen seiner Zeit übersandten Gesetzesentwürfe mitzubringen.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Ed. Carlin.

Erste Sitzung.

Montag den 3. März 1856,
Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Vizepräsident Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Fischer, Marquis, Parrat, Stämpfli, Teuscher, Tscharner zu Kehrsatz und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Amstutz, Bähler, Batschelet, Berbier, Berger, Bessire, Bigler, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Buri, Jakob; Buri, Niklaus; Bütschi, Carrel, Carlin, Charmillot, Choppart, Corbat, v. Erlach, Etter, Feller, Feune, Fleury, Frésard, Friedli, Froidevaux, Geiser, Samuel; Geißbühler, Gerber, Gfeller in Wichtrach, Gfeller in Signau, Girardin, Glaus, v. Gonzenbach, Gouvernon, v. Graffenried, Großmann, Gygax, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwyl, Hennemann, Hermann, Hirsig, Hubacher, Jaquet, Imhoof, Friedensrichter; Imobersteg, Indermühle, Ingold, Kaiser, Kanziger, Karlen, Karrer, Kasser, Kilcher, Kipfer, Klaye, König, Kohler in Nidau, Kohler in Pruntrut, Koller, Küng, Lehmann, Christian; Lehmann, Joh.; Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Lenz, Methée, Mischler, Morel, Morgenthaler, Moser, Johann; Moser Jakob; Moser, Gottlieb; Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; Nägeli, Neuenschwander, Oberli, Oeuvray, Otth, Peteut, Probst, Prudon, Rätz, Revel, Ritschard, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Isaak; Röthlisberger, Mathias; Rubin, Sahli, Christian; Salchli, Schaffter, Schären in Spiez, Scheidegger, Scheurer, Schmid, Schrämli, Schürch, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Sigri, Sterchi, Tièche, Trachsel, Rudolf; Trachsel, Christian; v. Wattenwyl in Dießbach, v. Wattenwyl in Rubigen, Weber, Weißmüller, Wiedmer, Wißler und Wyß.

Der Herr Vizepräsident erklärt an der Stelle des abwesenden Herrn Präsidenten die Sitzung des Großen Rathes als eröffnet und bezeichnet für den ebenfalls abwesenden Herrn Großrath Teuscher den Herrn Balsiger als Stimmenzähler, welcher vom Großen Rathe ohne Einsprache bestätigt wird.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes betreffend die seit der letzten Session des Großen Rathes angeordneten Ergänzungswahlen in diese Behörde, nämlich:

1) eine Stelle im Wahlkreise Köniz, infolge des Austrittes des Herrn Winzenried in Herzwyl;
2) eine Stelle im Wahlkreise Meyringen, infolge des Austrittes des Herrn Brügger in Eisenbolgen;
3) eine Stelle im nämlichen Wahlkreise infolge des Todes des Herrn Balth. Nägeli.

Durch die zusammenberufenen politischen Wahlversammlungen wurden erwählt:

1) im Wahlkreise Köniz:
   Herr Johann Streit, Altamtsrichter, in Liebewyl;
2) im Wahlkreise Meyringen:
   Herr Simon Nägeli, Kirchgemeindrath, in der Golderen;
3) im nämlichen Wahlkreise:
   Herr Simon Willy, Bezirkskommandant, auf dem Bühl.

Da innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gegen diese Wahlverhandlungen keine Einsprachen erhoben wurden und da der Regierungsrath sich nicht veranlaßt sah, dieselben von Amteswegen anzufechten, so beantragt derselbe, es möchten die oben angeführten Wahlen als gültig erklärt und die infolge derselben neugewählten Mitglieder Streit, Nägeli und Willy beeidigt werden.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, welcher ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt wird.

Die anwesenden Herren Streit und Willy leisten als neugewählte Mitglieder des Großen Rathes den verfassungsmäßigen Eid.

Es wird hierauf folgende Zuschrift an den Großen Rath verlesen:

Herr Präsident,
Meine Herren!

Der Große Rath hat mich wiederholt mit der Wahl zu seinem Präsidenten beehrt. Die daherigen Verrichtungen haben mich den Mangel eines geordneten und vollständigen Reglementes für die Verhandlungen desselben lebhaft fühlen lassen, und wenn ich auch durch ein mit schriftlichen Ergänzungen versehenes Exemplar des zum größten Theil noch in Kraft bestehenden Reglementes von 1831 dem dringendsten Uebelstand für das Präsidium abzuhelfen trachtete, so überzeugte ich mich doch, daß dieß nicht genüge, indem noch viele Vorschriften zerstreut in den Gesetzen liegen, welche nicht nachgetragen wurden. Wenn aber das Präsidium sich in dem ihm bestimmten Exemplare Raths erholen konnte, so fehlte es doch an solchen Exemplaren für die Mitglieder, welche sich daher in der Unmöglichkeit befanden, die gesetzlichen Bestimmungen kennen zu lernen, welchen sie bei den Verhandlungen unterworfen sind.

Ich glaubte dem Großen Rathe einen Dienst zu leisten, wenn ich die sämmtlichen auf die Organisation und die Verhandlungen desselben bezüglichen Vorschriften sammle, und ich erlaube mir, der hohen Behörde eine solche Arbeit zum Geschenke zu machen. Es ist dieselbe eine Privatarbeit und ich bin

von aller Anmaßung fern, ihr irgend welche offizielle Bedeutung beilegen zu wollen. Ich habe an den Vorschriften nichts geändert, als was durch spätere entgegenstehende Vorschriften aufgehoben wurde, und was infolge der neuen Bestimmungen sprachlich eine andere Redaktion erhalten mußte. Ich hielt mich getreu an das Bestehende, und nur wo eine anerkannte Uebung Lücken ausfüllte, oder vagen Vorschriften eine bestimmte Auslegung gab, erlaubte ich mir dieselbe aufzunehmen. Damit aber zu jeder Zeit nachgesehen werden könne, ob es sich im Gesetz wirklich so verhalte, wie ich es in meiner Privatarbeit aufgenommen habe, führte ich die Quellen unter jedem Artikel genau an. Ich behielt die Eintheilung des Reglements von 1831 bei, mußte aber die Zahlen der aufgenommenen Artikel ändern.

Der Regierungsrath, welchem ich von meiner Absicht Kenntniß gab, beschloß die Druckkosten zu übernehmen, wofür ich ihm hiemit meinen Dank ausspreche. Ich wurde dadurch in den Stand gesetzt, das „Großrathsreglement, eine Sammlung der auf die Organisation und die Verhandlungen des Großen Rathes bezüglichen Vorschriften" (so lautet der Titel), meinen verehrten Herren Kollegen austheilen zu lassen.

Indem ich Sie bitte, Herr Präsident, Herren Großräthe, diese Arbeit günstig aufzunehmen, verharre ich mit ausgezeichneter Hochachtung.

Bern, den 1. März 1856.

Kurz,
Mitglied des Großen Raths.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion des Innern, betreffend die Erläuterung des § 6 des Dekrets vom 11. Dezember 1852 über das Brandassekuranzwesen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte die fragliche Bestimmung im § 6 des Dekretes vom 11. Dezember 1852 dahin erläutert werden, daß derselben Genüge geleistet sei in den Fällen, wo nach den Statuten der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft ohnehin nicht mehr als vier Fünftheile des Brandschadens vergütet werden.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Sie werden sich erinnern, daß der Große Rath sich im Jahre 1852 mit einem Gesetze über das Brandassekuranzwesen beschäftigte; verschiedene Motive, auf die ich hier nicht näher eintreten will, ließen aber jene Berathungen als unfruchtbar erscheinen, und der Große Rath sah sich infolge dessen veranlaßt, unterm 11. Dezember 1852 ein Dekret zu erlassen, durch welches die Hauptmängel im bisherigen Assekuranzwesen beseitigt werden sollten. Die Hauptpunkte dieses Dekretes bestehen einerseits im Ausschlusse der fremden Gesellschaften, andererseits in der Reduktion der Versicherungssumme auf höchstens $^8/_{10}$ der Schatzungssumme, so daß keinen der Versicherten ein Brandunglück treffen konnte, ohne daß er selbst einen Schaden von $^2/_{10}$ des Schatzungswerthes dabei erlitt. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Brandassekuranzbeiträge dadurch vermindert worden sind, und die Behörde nimmt als bekannt an, das Dekret habe dadurch seinen Zweck theilweise erreicht. Es zeigte sich jedoch bald hinsichtlich des § 6 jenes Dekretes ein Uebelstand. Man scheint nämlich bei dessen Berathung nicht gehörig beachtet zu haben, daß nach Vorschrift der Statuten der schweizerischen Mobiliarassekuranz für gewisse Gegenstände bei der Versicherung von Gebäuden, welche in die sechste und siebente Klasse gehören, namentlich bei industriellen Etablissements, bereits ein Abzug von $^1/_5$ des Schatzungswerthes stattfindet. Daraus entstand nun der Zweifel, wie es gehalten werden solle: soll ein zweimaliger Abzug von $^1/_5$ stattfinden, einmal gegründet auf die Statuten der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, welche älter sind, und dazu noch einmal gestützt auf das Dekret vom 11. Dezember 1852, welches jünger ist? Die Behörden kamen in den Fall, die fraglichen Vorschriften in diesem Sinne anzuwenden. Dagegen reklamirten die Besitzer industrieller Etablissements, weil eine solche Interpretation allzustreng sei und deren Ausführung einem Mangel aller Versicherung für sie ziemlich gleich komme. In der That läßt sich nicht leugnen, daß bei industriellen Etablissements, deren Unternehmen oft auf einem Kapital von mehreren hunderttausend Franken beruht, wo das eigene Interesse der Besitzer es mit sich bringt, daß diese ihre Gebäude nicht überschätzen, weil sie ohnehin in eine hohe Klasse kommen, der Zustand nicht befriedigend ist, wenn nebst dem Abzug, welchen das Dekret vorschreibt, noch ein solcher von $^2/_{10}$ dazu kommt, so daß bei einem Brandschaden von 500,000 Fr. eine Summe von 200,000 Fr. für den Besitzer verloren wäre. Die vorberathende Behörde fand bei näherer Prüfung, der Hauptzweck des Dekretes vom 11. Dezember 1852 bestehe darin, daß derjenige, welcher sein Gebäude versichert, bei dem Eintreten eines Brandfalles einen gewissen Theil des daraus entstandenen Schadens selbst zu tragen habe; aber daß man die Absicht gehabt hätte, den Abzug an der Versicherungssumme zweimal vorzunehmen, das geht nicht aus dem Dekrete und noch weniger aus den darüber stattgehabten Verhandlungen hervor. Der erste Gedanke der vorberathenden Direktion war dieser, daß die Statuten der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft abgeändert werden sollen. Allein hier bot sich eine Schwierigkeit dar. Wäre die Gesetzgebung über das Assekuranzwesen in allen Kantonen gleich, so ginge es schon, aber dieselbe ist eben sehr verschieden. Im Kanton Bern haben wir einen Abzug von $^2/_{10}$ an der Versicherungssumme, im Kanton Aargau einen noch größern, aber es gibt Kantone, wo gar kein solcher besteht. Durch eine Abänderung der Statuten wäre daher wohl einem Uebelstande im Kanton Bern abgeholfen, aber in den andern Kantonen nicht. Die Direktion des Innern arbeitete daher ein Dekret aus, welches den Zweck hatte, den § 6 desjenigen von 1852 zu ergänzen. Später aber fand sie, es sei noch einfacher, kein Dekret zu erlassen, sondern auf dem Wege der Interpretation auszusprechen, es liege nicht im Willen des Dekretes vom 11. Dezember 1852, daß ein doppelter Abzug stattfinden soll. Der Regierungsrath legt Ihnen also den Antrag zu einer solchen Interpretation vor, nach welcher es in allen Fällen bei dem Abzuge von $^2/_{10}$ des Schatzungswerthes sein Bewenden hat. Jeder Versicherte, gehöre er in die Klasse der Besitzer industrieller Etablissements oder nicht, hat für $^2/_{10}$ der Schatzungssumme den Schaden selbst zu tragen, dann aber fällt die Schärfung weg, durch welche einzelne Versicherte in die Lage kommen konnten, einen doppelten Abzug zu erleiden; und damit wäre die Schwierigkeit ganz gehoben. Der Regierungsrath genehmigte den Vorschlag einstimmig und ich habe die Ehre, Ihnen denselben ebenfalls zu empfehlen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Projekt-Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Abänderung des Beschlusses des Großen Rathes vom 24. Januar 1850, betreffend das Kehrfahren französischer Müller, in Anwendung der ihm durch Art. 79 der Staatsverfassung eingeräumten Befugniß, bezüglich des Reciprocitätsgrundsatzes für den Gewerbsbetrieb durch Fremde gesetzliche Ausnahmsbestimmungen aufzustellen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, in Fällen, wo das Interesse der eigenen Kantonsangehörigen es gebietet, von dem im Großraths-Beschluß vom 24. Jenner 1850 gegenüber den

französischen Müllern ausgesprochenen Verbote des Kehrfahrens im hiesigen Kanton Ausnahmen zu gestatten.

Art. 2.

Dieses Dekret tritt unter Vorbehalt der zweiten Berathung sofort provisorisch in Kraft.

Bern, den

(Unterschriften.)

(Erste Berathung.)

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Unterm 24. Jenner 1850 hat der Große Rath ein Dekret erlassen, dessen erster Artikel folgende Bestimmung enthält: „Es ist den Müllern, welche in Frankreich angesessen sind, untersagt, im hiesigen Kantone Getreide zum Mahlen zu holen, wenn in den Gemeinden, in denen sie niedergelassen sind, bernische Müller dieses Recht nicht ausüben dürfen." Mit andern Worten: man hat gegenüber Frankreich das Kehrfahrtsrecht aufgehoben unter Vorbehalt der Reziprozität. Dagegen reklamirten die Gemeinderäthe der zwei an der französischen Grenze liegenden Gemeinden Damvant und Reclère, indem sie darauf hinwiesen, daß nicht sowohl die französischen Müller den Nachtheil tragen müssen, welcher für die Grenzanwohner aus jenem Dekret entsteht, sondern daß derselbe auf den Bewohnern der fraglichen Gemeinden laste. Die Einwohner von Damvant und Reclère seien nämlich genöthigt, ihr Getreide zu Chevenez — 1 bis 2 Stunden entfernt — mahlen zu lassen. Dazu komme noch der Umstand, daß der Müller in Montjoie, dessen Mühle am Doubs liegt, während des ganzen Jahres hinlänglich Wasser habe, während solches den Mühlen zu Chevenez öfters fehle. Diese sonderbare Lage der betreffenden Gemeinden veranlaßte die Bundesbehörde bereits, denselben insofern eine Erleichterung zu gewähren, als dieselbe ihnen gestattete, das Korn zum Mahlen über die französische Grenze zu bringen und das Mehl zurückzuführen, ohne den Zoll dafür zu zahlen. Der Regierungsrath findet nun, das Begehren der erwähnten Gemeinderäthe verdiene allerdings Berücksichtigung. Die Möglichkeit dazu ist in der Staatsverfassung gegeben. Nach § 79 derselben können Fremde im Staatsgebiete Handel und Gewerbe treiben, wenn in ihren Staaten den bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht. Dieß ist die Regel. Dann heißt es ferner: „Ausnahmen kann nur das Gesetz bestimmen." Sie sehen, daß der Regierungsrath nicht von sich aus durch eine Administrativverfügung dem Begehren der Gemeinden entsprechen konnte, dem Großen Rathe aber steht das Recht zu, dieß durch Erlassung eines zweimal zu berathenden Dekretes zu thun. Es fragt sich also nur noch: ist es passend, eine solche Verfügung zu treffen, und bejahenden Falles, in welcher Form geschieht es am besten? Im ersten Momente wollte die Direktion des Innern eine andere Form der Behandlung wählen und dem Müller von Montjoie ausnahmsweise gestatten, in den Gemeinden Reclère und Damvant Getreide zum Mahlen zu holen. Der Regierungsrath genehmigte jedoch den Beschluß nicht in dieser Form, sondern verlangte einfach die Ermächtigung, in Fällen, wo das Interesse der eigenen Kantonsangehörigen es gebietet, von dem im Beschlusse vom 24. Januar 1850 enthaltenen Verbote Ausnahmen zu gestatten. Auf die Einwendung, daß die Bewohner der fraglichen Gemeinden ja ihr Korn zollfrei nach Montjoie bringen und dort das Mehl ebenso holen können, wurde uns erwidert, den größern Güterbesitzern möge es nicht so lästig fallen, aber für weniger Bemittelte, welchen nicht Wagen und Pferde zu Gebote stehen, sei es schwerer. Dazu kommt noch der Umstand, daß der Müller von Montjoie wöchentlich durch die fraglichen Ortschaften fährt, so daß deren Bewohner seinen Wagen vor ihren Häusern sehen müssen, ohne ihm Korn aufladen zu dürfen. Unter diesen Verhältnissen fand der Regierungsrath die Gestattung einer Ausnahme begründet, und ich empfehle Ihnen Namens desselben das Eintreten und die Genehmigung des vorliegenden Dekretes.

Dr. Schneider. Ich habe nicht die Absicht, dem Dekrete entgegenzutreten, im Gegentheile, ich halte dasselbe für ganz zeitgemäß und begründet. Dagegen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es vielleicht möglich wäre, einen Vertrag mit den französischen Behörden einzuleiten, damit es den bernischen Müllern ebenfalls gestattet wäre, auf französischem Gebiete ihre Kehrfahrten zu machen. Es gibt an der bernischen, neuenburgischen und waadtländischen Grenze französische Ortschaften, die sich in den nämlichen Verhältnissen befinden, wie Damvant und Reclère gegenüber Frankreich. Es dürfte daher zweckmäßig sein, durch Vermittlung des Bundesrathes darauf aufmerksam zu machen, wie unnöthig man sich plage. Ich wünsche daher, daß der Regierungsrath die Sache näher untersuchen möchte, bevor er diesem Dekrete Folge gebe, und wenn er glaubt, es könnte von Erfolg sein, daß er den Gegenstand, welcher wichtig genug ist, um auf dem Wege des Vertrages erledigt zu werden, bei den Bundesbehörden in Anregung bringe.

Herr Berichterstatter. Gegen den von Herrn Dr. Schneider geäußerten Wunsch habe ich gar nichts einzuwenden. Als eigentlicher Beschluß wird er in dieser Form heute nicht behandelt werden können, aber es ist auch nicht nöthig, sondern es genügt, daß der Wunsch hier gefallen sei, damit die Behörde demselben, wenn möglich, Rechnung trage. Wenn ich nicht sehr irre (bestimmt könnte ich es nicht versichern), so wurde der Versuch bei den französischen Behörden schon gemacht, und ich glaube, die Bundesbehörde würde den betreffenden Gemeinden die erwähnte ausnahmsweise Begünstigung kaum gestattet haben, wenn die Sache auf anderm Wege ihre Erledigung hätte finden können. Indessen mag es nichts schaden, den Gegenstand zu untersuchen.

Das Eintreten, sowie die Genehmigung des Dekretes in globo und dessen provisorische Inkraftsetzung unter Vorbehalt der zweiten Berathung werden durch das Handmehr beschlossen.

Kantonnementsverträge.

Auf den übereinstimmenden Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Domänen und Forsten, empfohlen durch Herrn Regierungsrath Brunner als Berichterstatter, werden folgende Waldkantonnemente durch das Handmehr genehmigt:

1) betreffend die Büttenbergwaldung zu Orpund, 212 Jucharten und 38,069 □′ haltend, von welchen die Rechtsamebesitzer bisher jährlich 222½ Klafter bezogen und überdieß 8 Klafter Schulholz und 2 Klafter an die Pfarrei von Gottstadt geliefert wurden. Nach dem vorliegenden Vertrage bleiben dem Staate 6 Jucharten Wald als freies Eigenthum.

2) betreffend die Einungswaldung Mettbann, 76⅕ Jucharten haltend, welche Waldung mit Holznutzungen verschiedener Art im Gesammtbetrage von jährlich ungefähr 166⅕ Klaftern belastet ist, eine Ausbeutung, welche den nachhaltigen Ertrag weit übersteigt. Der vorliegende Vertrag sichert dem Staate eine Waldfläche von 4 Jucharten als freies Eigenthum zu.

Der Herr Berichterstatter weist darauf hin, daß der Staat durch gerichtliche Kantonnemente kaum etwas gewonnen haben würde, da nach dem Kantonnementsgesetze zuerst der Antheil der Nutzungsberechtigten angewiesen werden müsse und erst wenn noch etwas übrig bleibe, der Staat etwas erhalte, überdieß habe derselbe noch die Kosten zu zahlen.

v. Steiger zu Riggisberg findet es nicht billig, daß in Fällen, wo eine Waldung rücksichtslos und mehr, als der nachhaltige Ertrag es gestattet, ausgebeutet worden, bei Anlaß eines Kantonnementes dennoch den Nutzungsberechtigten der volle Betrag ihrer Nutzungen angewiesen werde, so daß der Staat ganz leer ausgehe. Sollte ein solches Verfahren mit dem Kantonnementsgesetze im Einklang stehen, so würde der Redner es sehr bedauern.

Ein fernerer Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Domänen und Forsten geht dahin, der Große Rath möchte den Verkauf der dem Staate gehörenden, aus 37 Landparzellen bestehenden und etwas über 36 Jucharten umfassenden Domäne zu Séprais, Gemeinde Boecourt, Amtsbezirks Delsberg, an Herrn H. J. Hennemann und dessen Söhne um den Preis von Fr. 15,500 genehmigen.

Der Staat hatte diese Liegenschaft um Fr. 18,382 von der Hypothekarkasse übernommen, während ursprünglich deren Schatzung nicht weniger als Fr. 34,139 betrug, aber an der im Jahre 1853 abgehaltenen Steigerung nur Fr. 12,100 geboten wurden, also Fr. 22,039 weniger als die Schatzung betrug. Aussichten auf einen günstigern Verkauf sind nicht vorhanden, daher wird der Antrag von Herrn Brunner, Direktor der Domänen und Forsten, empfohlen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Endlich stellt der Regierungsrath und die Direktion der Domänen und Forsten noch den Antrag auf Genehmigung des Verkaufs des sogenannten Wydimattgutes zu Unterseen an Herrn Fr. Knechtenhofer-Hofstetter in Thun um die Summe von Fr. 40,200, während diese Besitzung den Staat auf Fr. 24,637. 68 zu stehen kam und der bisherige jährliche Pachtzins Fr. 1181. 16 betrug.

Gaffner stellt den Antrag, den Verkauf dieses Gutes bis nach Berathung des Gesetzes über das Armenwesen zu verschieben, da es sich vorzüglich zu einer Staatsanstalt eignen würde. Allein der Herr Berichterstatter findet diesen Grund nicht hinreichend, um die Sache zu verschieben, da der Staat für die vom Herrn Präopinanten angeregte Eventualität noch hinlängliche Liegenschaften im Amtsbezirk Interlaken besitze.

Abstimmung:

Für sofortiges Eintreten	62	Stimmen.
Für Verschiebung	6	"
Da die Anwesenheit der reglementarisch vorgeschriebenen Mitgliederzahl bezweifelt wird, so wird noch einmal abgestimmt.		
Für sofortiges Eintreten	71	"
Für Verschiebung	8	"
Für den Antrag des Regierungsrathes		Handmehr.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei mit dem Antrage, es möchte der Verwaltungskommission der Stadt Solothurn ausnahmsweise die Bewilligung zum Ankaufe eines im Bezirke Neuenstadt gelegenen Stückes Rebland ertheilt werden.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes gibt als Berichterstatter über den Sachverhalt folgende Auskunft. Im Laufe des letzten Sommers suchte die Verwaltungskommission der Stadtgemeinde Solothurn Namens des dortigen Bürgerspitals beim Regierungsrathe um die Bewilligung nach, ein im Bezirke Neuenstadt gelegenes Stück Rebland von drei Mannwerken ankaufen zu dürfen. Der Regierungsrath konnte nach der Verordnung vom 13. Juni 1829, welche die Erwerbung von Grundeigenthum im Kanton durch kantonsfremde Korporationen untersagt, nicht ertheilen, und wies daher das Gesuch ab. In einem kurz darauf neuerdings eingegebenen Gesuche der nämlichen Korporation wurde von dieser hervorgehoben, es handle sich um den Ankauf einer Landparzelle für ein Spital, welches nicht lange vorher Reben im Kanton verkauft habe, deren Umfang bedeutender gewesen sei, als das in Frage stehende Stück. Dessenungeachtet konnte der Regierungsrath auch dieses Gesuch nicht berücksichtigen, aber aus freundschaftlicher Rücksicht gegenüber Solothurn, sowie wegen der Natur der Sache selbst beschloß derselbe, beim Großen Rathe um die Ermächtigung nachzusuchen, ausnahmsweise die von der Verwaltungskommission der Stadt Solothurn verlangte Bewilligung zu ertheilen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Beschwerde der Eheleute Jakob Suri, Vater, Altgerichtsäß in Wyler, Kirchgemeinde Utzenstorf, und Anna Barbara, geborne Mägerli mit dem Schlusse auf Kassation der Urtheile des Appellations- und Kassationshofes vom 13. April und 2. Juli 1855.

Der Regierungsrath trägt in Uebereinstimmung mit der Justiz- und Polizeidirektion auf Tagesordnung an. Der Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter und Matthys zeigen die formelle Unzulässigkeit, sowie die materielle Unbegründtheit des Begehrens der Beschwerdeführer.

Die Tagesordnung wird ohne Einsprache beschlossen.

Gesuch des Nikl. Hauser, Rudolfs sel. ehelicher Sohn, zu Schüpfen, und seiner Nichte, Elisabeth, Jakobs, seines Bruders sel. Tochter, um Ertheilung der Ehehindernißdispensation. Das Gesuch wird besonderer Umstände wegen vom Kirchenvorstande und von der Vormundschaftsbehörde in Schüpfen empfohlen, allein der Regierungsrath trägt auf Abweisung an, und zwar gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen eine Ehehindernißdispensation auf das Verhältniß von Oheim und Nichte im Geblüte nicht zulässig erscheint.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, gestützt auf das Gesetz und im Interesse der unverletzlichen Heilighaltung der Familienbande.

Matthys anerkennt diese Auffassungsweise im Interesse der Moralität unter den Familiengliedern, allein da das Uebel nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann, so hält er es den Umständen für angemessener, hier von zwei Uebeln das kleinere zu wählen und ausnahmsweise die verlangte Dispensation zu ertheilen, um so mehr, als die Behörde soeben eine Ausnahme von einem unbedingten Verbote gegen kantonsfremde Korporationen gestattet habe.

Furer spricht sich entschieden gegen die Ansicht des Herrn Präopinanten und für die Abweisung der Petenten aus, um nicht unerlaubtem Umgange von Familiengliedern Vorschub zu leisten.

Der Herr Berichterstatter beruft sich abermals auf das Gesetz, welches er zum Schutze aller Familien im Lande und im Interesse ihrer Moralität gehandhabt wissen möchte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit großer Mehrheit genehmigt.

Beschwerde des Apothekers Jakob Arnold aus Rosenfeld, Königreichs Würtemberg, wegen seiner im Jahre 1847 stattgefundenen polizeilichen Ausweisung aus dem Kanton Bern.

Da der Regierungsrath die Begründtheit dieser Maßregel nachweist, so wird auf seinen Antrag über die Beschwerde ohne Einsprache zur Tagesordnung geschritten.

Endlich wird ein Anzug des Herrn Großrath Bützberger verlesen, der in Ergänzung des Gesetzes vom 2. Dezember 1844 wider die Thierquälerei auch folgende Grausamkeiten namentlich verboten und mit der im Gesetze festgestellten Strafe bedroht wissen möchte:

1) das Knebeln und Uebereinanderwerfen des Kleinviehes, besonders der Kälber zum Transport auf Wagen und Schiffen;
2) das Wegwerfen der noch lebenden Frösche, nachdem man ihnen die Schenkel ausgerissen oder abgezwickt hat.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:

Fr. Faßbind.

An den Tit. Großen Rath des Kantons Bern.

Bern, am 13 Februar 1856.

Herr Präsident!

Herren Großräthe!

Obwohl Sie aus den öffentlichen Blättern den Stand entnommen haben werden, in welchem sich dermal die Angelegenheit der Juragewässerkorrektion befindet, so will der Regierungsrath dennoch, mit Rücksicht auf eine am 31. August 1855 vom Großen Rathe erheblich erklärte Mahnung, nicht unterlassen, Ihnen, Tit, über diesen Gegenstand hiemit einen kurzen Bericht abzustatten.

Nachdem im Jahre 1853 die bernische Regierung von sich aus vorläufig mit einigen Baggerungs-Arbeiten in der untern Zihl beginnen ließ und gleichzeitig erneuerte Anstrengungen machte, um die übrigen betheiligten Kantone zur Mitwirkung für wenigstens eine theilweise Korrektion zu bewegen, ward auch an die Bundesbehörden eine Einladung erlassen, sich bei dem Nationalunternehmen durch einen angemessenen Kostenbeitrag zu betheiligen. Die Sache kam in der Bundesversammlung zur Sprache, infolge dessen dem Bundesrathe der Auftrag zu Theil ward, in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten.

Der Bundesrath nahm von daher Veranlassung, sich der Angelegenheit in verdankenswerther Weise anzunehmen. In einer von ihm veranstalteten ersten Konferenz, die am 6. April 1854 zwischen seinem und den Abgeordneten der betheiligten Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Solothurn und Neuenburg in Bern stattfand und zum Zwecke hatte, sich über die Annahme eines geeigneten Projektes für die Korrektion der Juragewässer, sowie über die daherige Kostenbetheiligung u. s. w. zu besprechen, wurde allseitig die Bereitwilligkeit zu Förderung des Unternehmens ausgesprochen; doch waren die Ansichten über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens verschieden. Der Delegirte des Bundesrathes und die Abordnungen der Regierungen von Freiburg und Solothurn gaben dem Projekte des Herrn Ingenieur La Nicca vor jedem andern den Vorzug, während die Abgeordneten von Bern, Waadt und Neuenburg ihn zu kostspielig fanden und glaubten, es könne, durch Ausführung eines modifizirten Plans, mit viel geringern Kosten der Zweck der Entwässerung ebenfalls erreicht und den verheerenden Ueberschwemmungen Einhalt gethan werden. Die Konferenz beschloß unter anderm endlich, dem Bundesrathe den Wunsch auszusprechen, er möchte eine Expertise anordnen mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob es nicht möglich sei, eine Partialkorrektion vorzunehmen, wodurch Vortheile erreicht werden könnten, welche zu den Kosten in einem angemessenen Verhältnisse stehen und wodurch einer spätern vollständigen Ausführung des Planes von Herrn La Nicca im Wesentlichen nicht vorgegriffen würde.

Der Bundesrath, diesem Wunsche Folge gebend, ernannte zu Experten die Herren Oberst Pestalozzi, Ingenieur in Zürich, Oberbaurath Sauerbek aus Karlsruhe und Oberingenieur Hartmann in St. Gallen, welche, nachdem ihnen in einer Instruktion die sich kund gegebenen Bedenken gegen das Projekt La Nicca, sowie andrerseits folgende Fragen zur Begutachtung mitgetheilt worden:

1) in welcher Weise eine Partialkorrektion am zweckmäßigsten ausgeführt werden könne;
2) welche Ausgaben diese Bauten erfordern würden, und
3) welcher Erfolg von einer solchen Partialkorrektion in Beziehung auf Schifffahrt und auf die Entsumpfungsarbeiten zu gewärtigen wäre,

sich ihres Auftrages durch Abgabe eines Gutachtens vom 3. Juni 1854 entledigten.

Dieser Bericht gründet sich auf Einsichtnahme der Materialien, Beaugenscheinigung des Gebietes der Juragewässer von Murten und Neuenburg bis unterhalb Solothurn und gemeinschaftliche Besprechungen der Beobachtungen und schließt einerseits mit der Widerlegung der gegen das Projekt La Nicca erhobenen Bedenken, mit Ausnahme eines einzigen, das der Bericht als gegründet erachtet. Es betrifft dieses die Ausführung des Aarberg-Hagneck-Kanales und des Nidau-Büren-Kanales, zwei der wichtigsten Bauobjekte, welche La Nicca, nach Aushebung eines kleinen Leitkanales, durch die eigene Schubkraft des Wassers abschwemmen lassen will. In dieser Beziehung sind die Experten der Ansicht, diese Kanäle müßten nicht nur theilweise, sondern ganz ausgegraben werden und zwar der Aarberg-Hagneck-Kanal, weil sonst wegen der Bodenbeschaffenheit fatale Unebenheiten in der Flußsohle entstehen würden, und der Nidau-Büren-Kanal, weil bei dem geringen Gefälle und der strichweisen Festigkeit des Bodens die berechnete Abschwemmungsfähigkeit des Wassers nicht zu erwarten sei.

Andrerseits dann spricht sich das Experten-Gutachten für die Möglichkeit einer erfolgreichen Partialkorrektion aus und zwar durch Herstellung eines neuen Aare-Kanals von unterhalb Staad bis Läußlingen hinab, durch Ausbaggerung des unregelmäßigen Flußprofils der Aare im Durchgange durch Solothurn, durch Beseitigung der Untiefe bei Attisholz, durch Korrektion der untern Zihl und der Aare zwischen Aarberg und Büren. Die Kosten dieser Arbeiten veranschlagen die Experten auf ungefähr drei Millionen Franken. Und hinsichtlich der praktischen Erfolge dieser Arbeiten, so bestühnden diese, nach dem Gutachten, in Erleichterung der Schifffahrt auf der Zihl und der Floßfahrt auf der Aare und in einer Senkung des Bielersees um 4 bis 5 Fuß.

Dieser durch den Bundesrath den betreffenden Kantonsregierungen mitgetheilte Expertenbericht bildete die Grundlage einer zweiten Konferenz, die Ende Juli und Anfangs August 1854 ebenfalls unter der Leitung des Abgeordneten des Bundesrathes stattfand und in welcher eine vorläufige Einigung über folgende Punkte zu Stande kam: Eingehen auf eine Korrektion nach Anleitung des Expertengutachtens und gemeinschaftliche Ausführung mit Betheiligung des Bundes folgender Arbeiten:

Korrektion der Aare von Attisholz bis Staad (Vereinigungspunkt der Aare und Zihl);

Korrektion der Aare von Staad bis unterhalb Dozigen, am Anfange des neuen Hägni-Kanals;

Korrektion der untern Zihl von Nidau bis Staad;

Korrektion der obern Zihl und der untern Broye.

Bern sollte die Korrektion der Aare von Aarberg bis zum Hägnidurchstich in seinen Kosten machen, wozu seine Abordnung jedoch nicht einwilligte. Ferner einigte man sich darüber, daß die besondern Entsumpfungsarbeiten Sache eines jeden Kantons seien; ferner aller Gewinn an Boden und Mehrwerth desselben gehören den Kantonen, in deren Gebiet derselbe liege, mit der Ausnahme, daß der gewonnene Boden für das Werk vom Bauunternehmer allenthalben da in Anspruch genommen werden möge, wo er als Expropriations-Entschädigung gegen andere angewiesen werden könne; für die Ausführung des Werkes solle

ein Termin festgesetzt werden und die gemeinschaftliche Unterhaltung der Bauten bis zu ihrer Vollendung geschehen; Kostenvoranschlag auf 6—7 Millionen Franken. Kostenbetheiligungen wurden folgende in Aussicht gestellt:

Der Bund	Fr.	1,600,000.
Bern	"	2,500,000.
Freiburg	"	800,000.
Solothurn	"	600,000.
Waadt	"	400,000.
Neuenburg	"	200,000.
Zusammen	Fr.	6,100,000.

Der Umfang der Arbeiten sei jedoch durch eine zweite Expertise näher zu bezeichnen und der Kostenaufwand zu berechnen. Endlich beschloß die Konferenz, daß die Abordnung des Bundesrathes mit derjenigen von Bern für eine spätere Konferenzverhandlung ein Vertragsprojekt zu redigiren und vorzulegen habe, welcher diejenigen Punkte umfasse, worüber man sich geeinigt und im Fernern demselben einen Vorschlag beizufügen, betreffend die Frage: wer den Bau zu übernehmen habe.

Dieses Vertragsprojekt ward darauf in einer besondern Konferenz zwischen den Delegirten des Bundesrathes und Abgeordneten aus unserer Mitte aufgestellt und es sind die Hauptgrundzüge desselben folgende:

1) Als leitender Gesichtspunkt wird aufgestellt, daß folgende Zwecke im Korrektionsgebiete möglichst vollständig erreicht werden:

a. Verhütung von Ueberschwemmungen,
b. Entwässerung der Mööser,
c. Erleichterung der Schifffahrt,
d. Verbesserung des Gesundheitszustandes,
e. Erleichterung des künftigen Unterhalts der korrigirten Kanäle.

2) Die Arbeiten sollen auf Rechnung der bei dem Unternehmen interessirten Kantone mit einer unterstützenden Betheiligung des Bundes, nach der aufgestellten Scala, ausgeführt werden. Davon will das Vertragsprojekt ausnehmen:

a. Alle Entsumpfungskanäle auf den Mööser, wie auf dem Großen Moose, den Broye- und Orbemööser u. s. w. Diese werden je von demjenigen Kantone, auf dessen Gebiet sie sich befinden, ausgeführt;
b. die Aarkorrektion von Aarberg bis zum Hägnidurchstich, welche der Kanton Bern einzig übernehmen soll; die Ausführung dieser Abtheilung habe im nöthigen Zusammenhang mit den übrigen Arbeiten und nach einem Plane zu geschehen, dessen Genehmigung dem Unternehmen vorbehalten bleibe.

In Betreff dieser Aarkorrektion haben die bernischen Abgeordneten bei allen Verhandlungen das aufgestellte Prinzip bestritten und jedesmal darauf gedrungen, daß diese Arbeit ebenfalls in das gemeinschaftliche Unternehmen aufzunehmen sei, jedoch ohne Erfolg. Nur so viel hat die bundesräthliche Abordnung zugegeben, daß dieses Begehren, als Vorschlag Berns, im Projekt erscheine, um bei der folgenden Konferenz in Behandlung zu fallen. In zweiter Linie konnte die bernische Abordnung den Antrag aufrecht erhalten, es sei diese Korrektion für Bern fakultativ zu belassen; sollte es jedoch die Korrektion vornehmen, so sei die Genehmigung des Planes der Gesammtunternehmung vorbehalten. Die Gründe für diesen Antrag liegen auf der Hand und brauchen daher nicht weiter ausgeführt zu werden.

3) Auch über den Umfang der materiellen Betheiligung des Bundes erscheinen zwei verschiedene Vorschläge nebeneinander. Nach dem einen würde der Bundesbeitrag unveränderlich auf Fr. 1,600,000 bestimmt werden. Nach dem Vorschlage unserer Abgeordneten sollte sich der Bund vorläufig nur zu einem Beitrage von Fr. 1,500,000 verpflichten; sollten die Gesammtkosten die Summe von sechs Millionen Franken übersteigen, so hätte dann auch der Bund an das Mehrere nach der angenommenen Scala zuzuschiessen; doch solle der Bundesbeitrag die Summe von zwei Millionen Franken nicht übersteigen.

4) In Betreff der Leitung des Unternehmens, so würde dieselbe einer Ausführungskommission übergeben aus sieben Mitgliedern bestehend, wovon der Bund ein Mitglied, zugleich Präsident der Kommission, Bern zwei und die übrigen betheiligten Kantone je ein Mitglied zu wählen hätten. Der Kommission zur Seite würde ein Wasserbau-Ingenieur beigegeben. Ihr würde im Besondern obliegen: die Feststellung der Ausführungspläne, die Unterhandlungen für Abtretung von Grundeigenthum, Abschluß aller Arbeitsakkorde und Lieferungsverträge, die Entwerfung eines Voranschlages für die jährlichen Ausgaben, die gesammte Rechnungs- und Kassaführung, Berichterstattung und Rechnungsstellung u. s. w.

5) Für die Ausführung sämmtlicher Abtheilungen des Unternehmens, die Gegenstand gemeinschaftlicher Ausführung sind, wird eine Frist von zehn Jahren festgesetzt, vom Tage der Ratifikation des Vertrages durch die Bundesversammlung an gerechnet.

6) Nach der Vollendung der sämmtlichen Werke findet die Uebergabe an die Kantone statt und von der Uebernahme durch die Kantone geht die Unterhaltungspflicht auf diese über, soweit es die in einem Kantone gelegenen Werke betrifft.

7) Ueber alle Anstände, welche bezüglich der Vollziehung des Vertrages sich erheben, und durch die Vollziehungskommission oder den Bundesrath nicht erledigt werden können, entscheidet, nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesverfassung, die Bundesversammlung oder das Bundesgericht. ꝛc. ꝛc.

Im Allgemeinen umfaßt der dem Vertragsprojekte zu Grunde liegende Korrektionsplan das gleiche Entsumpfungsgebiet wie das Projekt La Nicca. Herr La Nicca berechnet die Kosten für die Ausführung seines Planes auf zirka zehn Millionen Franken. Die Ausführung des Planes der Bundesexperten würde nahezu 6½ Millionen Franken kosten, die Korrektion der Aare von Aarberg bis zum neuen Hägnidurchstich nicht inbegriffen. Herr La Nicca will aber die großen Kanäle Aarberg-Hagneck und Nidau-Büren nicht ganz ausgraben, sondern eine Erdmasse von gegen 300 Millionen Kubikfuß abschwemmen, die, wenn sie mechanisch ausgehoben werden müßten, was nach der Ansicht der Bundesexperten der Fall wäre, den La Nicca'schen Kostenanschlag noch um mehrere Millionen Franken erhöhen würde. Wie schon bemerkt, bildet dieser Umstand das einzige technische Bedenken, das gegen das Projekt La Nicca erhoben wird. Andrerseits wird gegen den Plan der Bundesexperten eingewendet, er beseitige die Besorgniß vor einer Verstopfung der Aare oberhalb Solothurn nicht. In der That finden Techniker und Beobachter die größte Schwierigkeit im Profil der Aare in ihrem Durchgang durch Solothurn, das in der Breite und Tiefe zu eng sei. Diese Besorgniß sollte, nach dem La Nicca'schen Plane, durch die Ableitung der Aare in den Bielersee, wo das Geschiebe abgelagert würde, gehoben werden. Die Bundesexperten verkennen diese Schwierigkeit nicht, sind aber der Ansicht, sie könne und solle beseitigt werden durch Austiefung und Regulirung des Aarebettes von der Fußbrücke in Solothurn bis Attisholz, wodurch eine nicht unbedeutende Gefällsvermehrung gewonnen wird, und Verlegung der Emmeneinmündung einerseits, durch Ausbaggerung der Aare in Solothurn und Korrektion ihres Laufes bis Staad andererseits. Wir sind indeß nicht im Falle, diese technischen Fragen kompetent beurtheilen zu können, doch glauben wir, der Einsicht der Bundesexperten vertrauen zu dürfen. Wir wollen aber auch hier nicht verschweigen, daß ein Korrektionsplan, wie ihn die Bundesexperten empfehlen, von jeher angefochten worden. Schon im vorigen Jahrhundert hat Bodmer ungefähr den gleichen Plan empfohlen, in den zwanziger Jahren geschah dasselbe durch Tulla und in

den dreißiger Jahren beschäftigte sich Lelewel damit. Dieser Plan soll jedesmal wegen des Widerspruchs der Gegend, namentlich des Amtes Büren, liegen geblieben sein.

Auch gegen den gegenwärtigen modifizirten Korrektionsplan treten die Gemeinden Büren, Rütti und Arch mit einer Vorstellung beim Großen Rathe auf, indem sie schließen: „Derselbe möge die nöthigen Maßregeln ergreifen, daß von jeder „Partialkorrektion der Juragewässer abstrahirt und der Vorschlag „des Herrn La Nicca zur Ausführung gebracht werde." Wir theilen die in dieser Vorstellung ausgesprochenen Besorgnisse nicht, wir glauben vielmehr, die petitionirenden Gemeinden werden sich durch spätere Erörterungen beruhigen lassen.

Das Vertragsprojekt ward dann von Seite des Bundesrathes in mehrfachen Ausfertigungen den betreffenden Kantonsregierungen mitgetheilt, unter der Einladung zu einer neuen Konferenz zum Zwecke der Besprechung und Annahme desselben. Wir glaubten, im Interesse der Sache zu handeln, indem wir unserer Abordnung die Ermächtigung ertheilten, an dieser Konferenz dem Vertragsprojekte im Allgemeinen ihre Zustimmung zu geben, im Besondern aber an den bemerkten Anträgen bezüglich der Aarekorrektion unterhalb Aarberg und der materiellen Bundesbetheiligung festzuhalten, Alles unter Ratifikationsvorbehalt.

Bei den Verhandlungen dieser Konferenz, die unter Theilnahme sämmtlicher Abgeordneten des Bundesrathes und der betheiligten Kantonsregierungen vom 26. bis 28. November vorigen Jahres in Bern abgehalten worden, erlitt das Vertragsprojekt nicht sehr wesentliche Abänderungen. Die Anträge Bern's, betreffend die Freistellung der Aarekorrektion zwischen Aarberg und dem neuen Hägni-Durchstich, sowie der Beitrag des Bundes blieben ohne weitere Anfechtung. Unbedingt unter Genehmigungsvorbehalt jedoch wurde der Vertrag nur von den Delegirten des Bundesrathes und unserer Abordnung angenommen, theils wegen mangelnden, theils wegen beschränkten Vollmachten der übrigen Abgeordneten. Der Bundesrath hat aber in den letzten Tagen, nebst den Konferenzprotokollen, Ausfertigungen des Vertrages in seiner gegenwärtigen Redaktion, den betheiligten Kantonsregierungen zur Beitrittserklärung zugesandt und so bald uns diese Behörde über das daherige Ergebniß Näheres mitgetheilt haben wird, werden auch wir darnach unsere fernern Maßnahmen treffen.

Schon im Monat Oktober abhin übergab Herr Ingenieur La Nicca der Oeffentlichkeit eine Kritik über das Projekt der Bundesexperten. Ohne in die Einzelnheiten derselben hier einzugehen, genüge es zu bemerken, daß in dieser Arbeit Herr La Nicca die Hauptdispositionen des Planes der Bundesexperten als unzweckmäßig bezeichnet und die Behauptung aufstellt, es werde die Partialkorrektion, in demjenigen Umfange ausgeführt, wobei sie etwelchen Nutzen zu versprechen vermöge, eine größere Summe erfordern, als die Totalkorrektion nach seinem Plane. Der Bundesrath hat nun, infolge der in letzter Konferenz an ihn ergangenen Einladung, die Bundesexperten zur Gegenäußerung über jene Kritik aufgefordert und es dürfte das Ergebniß derselben wesentlich auf die Stimmung derjenigen betheiligten Kantone einwirken, die dem Vertrage noch nicht beigetreten sind.

Mittlerweile, während das Projekt einer Partialkorrektion durch die Bundesexperten ausgearbeitet und, wie angeführt, die bezüglichen Verhandlungen zu einer Ausführung desselben stattfanden, langte Herr Dr. Schneider, gewesener Regierungsrath in Bern, sowohl bei der Bundesversammlung als den obersten Landesbehörden der betheiligten Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg mit einem Konzessionsbegehren ein für eine totale Korrektion der Juragewässer, nach dem Projekte La Nicca. Wir begnügen uns, Sie bloß mit den Forderungen im Allgemeinen bekannt zu machen, welche der Herr Konzessionär an die Ausführung dieses Projektes knüpft. Sie bestehen in Folgendem:

1)	in einer Baarsumme von, woran der Bund 1 bis 1½ Millionen Fr. beitragen sollte;	Fr. 8,000,000
2)	in der Grunderwerbung für alle zu erstellenden Kanäle und Reckwege, welche den konzessionirenden Ständen auffiele und kosten würde	„ 875,000
3)	in den nöthigen Brückenbauten, welche auf Kosten der Letztern auszuführen wären	„ 430,000
4)	in Ueberlassung von Moosland an den Herrn Konzessionär	„ 175,000
5)	in der dem Herrn Konzessionär zu leistenden Vergütung für den zu gewinnenden Strandboden	„ 438,000
6)	in der Ueberlassung der verwüsteten Aarebene, 3000 Jucharten, im Werthe von	„ 150,000
	Zusammen ungefähr	Fr. 10,068,000

Ferner beansprucht der Herr Konzessionär auf die Dauer von 60 Jahren das ausschließliche Recht, Personen und Güter aller Art mittelst Dampf- und Maschinenkraft auf den korrigirten Juragewässern zu befördern und die Befugniß, dieses Recht selbst auszuüben oder zu verpachten. Andere Partikularen, welche auf den korrigirten Flußstrecken und Kanälen auf gewöhnlichen Schiffen Waaren oder Flöße führen, hätten für die Benutzung derselben dem Herrn Konzessionär eine kleine Gebühr von dem Gewicht der Waaren oder per Floß zu bezahlen. Dagegen verpflichtet sich der Herr Konzessionär, zu jeder Zeit, in welcher die Seen und Flüsse schiffbar sind, Personen und Waaren, welche ihm zur Weiterbeförderung übergeben werden, zum Preis von 25 Prozent unter demjenigen Tarif zu führen, der jeweilen von kompetenten Behörden der Westbahn bewilligt werden wird.

So einladend auch mehrere Bestimmungen des Konzessionsbegehrens des Herrn Dr. Schneider erscheinen und so wünschenswerth es wäre, daß die Möglichkeit zur Ausführung des Projektes La Nicca gegeben sein würde, so ließen, bei den schwebenden Unterhandlungen über die Annahme des Planes der Bundesexperten, dessen Ausführung, bei der geringern Summe, die derselbe gegenüber dem erstern Projekte erfordert, die Verhältnisse natürlich bisher nicht zu, mit dem Herrn Konzessionär in Verhandlungen uns einzulassen. Doch wollten wir das Begehren auch nicht zurückweisen, da wir, wenn der Plan der Bundesexperten aus irgend einem Grunde noch scheitern sollte, in Betreff der Möglichkeit, nachher in eint oder anderer Weise darauf eingehen zu können, nicht hoffnungslos sind.

Fast gleichzeitig mit dem Begehren des Herrn Dr. Schneider richtete Herr Rappard, Besitzer des Etablissements am Gießbach an die Bundesversammlung sowie an die Großräthe der Kantone Bern, Neuenburg und Waadt ein Konzessionsgesuch für Errichtung einer sogenannten schwimmenden Eisenbahn zwischen Biel und Iferten. Mit der Juragewässerkorrektionsangelegenheit stand dasselbe so weit in Beziehung, daß der Herr Konzessionär die Bewilligung forderte, den obern Zihlfluß in seinen Kosten korrigiren zu dürfen, und zwar in der Breite nach dem Plane La Nicca's, jedoch nur auf ungefähr die halbe Tiefe desselben. Nebst dem aber, daß durch Bewilligung dieser Baute Zuständen gerufen worden wäre, die dem Ganzen nur nachtheilig gewesen sein würden, standen diesem Projekte noch weitere ernstliche Hindernisse entgegen, die der Herr Konzessionär auch eingesehen zu haben scheint, da er vor einiger Zeit die einstweilige Zurückziehung seines Gesuches erklärte.

Dieß ist der Stand der Juragewässerkorrektionsangelegenheit auf den heutigen Tag, worüber Sie unterm 31. August abhin unsern Bericht verlangten. Sie werden, Tit., aus demselben entnehmen, daß wir in dieser Sache fortwährend nicht unthätig waren. Wenn wir auch nicht zu denjenigen Ergebnissen zu gelangen im Stande waren, welche in den Wünschen des schwer heimgesuchten Seelandes liegen mögen, so kann uns deßhalb nicht etwa ein Vorwurf treffen, der Grund dazu liegt in der Natur der Sache selbst. Gerne würden wir jenem Landestheile einmal helfen und nicht minder zur Verwirklichung des Projektes La Nicca Hand bieten, wenn die Mittel dazu aufgebracht

werden könnten und mit dem Erfolge in einem entsprechenden Verhältnisse stühnden. Bis diese Möglichkeit jedoch gegeben sein wird, sind wir genöthigt, unser Augenmerk darauf zu richten, mit möglichst geringen Opfern eine möglichst große Wirkung zu erzielen zu suchen.

Wir hoffen, Ihnen, Tit., im Laufe des Jahres bestimmte Anträge bringen zu können.

Mit Hochachtung!

Namens der Direktion
für Entsumpfungen und Eisenbahnen:
Steiner.

Vom Regierungsrathe genehmigt und zur Kenntnißnahme an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 14. Februar 1856.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
P. Migy.
Der Rathsschreiber,
L. Kurz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 4. März 1856.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Vizepräsident Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend: mit Entschuldigung die Herren Berger, Fischer, Gfeller in Wichtrach, v. Gonzenbach, Marquis, Parrat, Probst, Stämpfli, Tscharner zu Kehrsatz und Wirth; ohne Entschuldigung die Herren Aebersold, Affolter, Amstutz, Berbier, Bessire, Botteron, Brand-Schmid, Bütschi, Carrel, Carlin, Charmillot, Feune, Fleury, Friedli, Geiser, Samuel; Gerber, Girardin, v. Graffenried, Großmann, Gygar, Gyger, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwyl, Hennemann, Hermann, Hirsig, Imhoof, Friedensrichter; Ingold, Kaiser, Karlen, Karrer, Kasser, Kilcher, Kipfer, Klaye, König, Kohler in Nidau, Kohler in Pruntrut, Koller, Küng, Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, J. U.; Methée, Moosmann, Morgenthaler, Müller im Sulgenbach, Müller, Arzt; Oberli, Oeuvray, Peteut, Prudon, Rätz, Ritschard, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Isaak; Röthlisberger, Mathias; Rubin, Salchli, Schaffter, Schürch, Seiler, Seßler, Sigri, v. Tavel, Tièche, v. Wattenwyl in Habstetten, v. Wattenwyl in Dießbach, v. Wattenwyl in Rubigen, Weißmüller und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vom Präsidium werden mehrere, im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltene Vorstellungen, betreffend die Gesetzesentwürfe über Reorganisation des Schulwesens, angezeigt.

Hierauf leistet Herr Simon Nägeli in der Golderen als neueintretendes Mitglied den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung.

Definitive Redaktion der ersten Berathung des Gesetzes, betreffend die Wiedereröffnung der allgemeinen Hypothekarkasse.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1855, Seite 272 ff.)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Sie haben sich während der letzten Session mit der Berathung eines Gesetzes über die Wiedereröffnung der allgemeinen Hypothekarkasse beschäftigt; da es jedoch am letzten Sitzungstage war, so wurde der Regierungsrath beauftragt, nach Maßgabe der erheblich erklärten Anträge eine neue Redaktion vorzulegen. Dieses geschieht nun. Wenn die Redaktion genehmigt sein wird, so möchte ich dann den Großen Rath ersuchen, daß er den Regierungsrath zu sofortiger Vollziehung des Gesetzes ermächtige. Es wäre zu wünschen gewesen, daß dieser Gegenstand mit der eigentlichen zweiten Berathung zusammenfiele, aber es sind seit der ersten Berathung noch nicht vollständig drei Monate verflossen, wie es die Verfassung vorschreibt. Indessen haben wir eine ansehnliche Zahl von Vorgängen in Fällen, wo neue Gesetze ihrer Dringlichkeit wegen auch vor der zweiten Berathung provisorisch in Kraft gesetzt wurden; so geschah es in Betreff des Schatzungsverfahrens nach dem neuen Steuergesetze. Sie werden mit mir einverstanden sein, daß im vorliegenden Falle die Inkraftsetzung sehr dringlich ist; wir werden am Schlusse der Berathung auf diesen Punkt zurückkommen. Was nun die endliche Redaktion betrifft, so werden folgende Paragraphen durch dieselbe infolge erheblich erklärter Anträge modifizirt. Im zweiten Alinea des § 1 werden die Worte „in jedem Fall" gestrichen. Ferner wird nach dem Worte „ist" im folgenden Satze eingeschaltet: „in der Regel". Es kann nämlich Fälle geben, in welchen die Sicherheit gefährdet erscheint, so daß die Annuität etwas höher gestellt werden muß; indessen wird man wohl selten davon Gebrauch machen. Ferner wurde mit Rücksicht auf die Eventualität, daß Fälle eintreten können, in welchen der Staat nicht Geld aufnehmen könnte, ohne Einbuße zu erleiden, was gewiß nicht in Ihrem Willen liegt, folgender Zusatz als viertes Alinea des § 1 aufgenommen: „Wenn der allgemeine Zinsfuß noch mehr steigen sollte, so kann die Hypothekarkasse die Ablösung des ganzen Darleihens auf eine dreimonatliche Aufkündung hin vom Schuldner verlangen, insofern derselbe einer verhältnißmäßigen Zinserhöhung sich nicht unterziehen wollte. Diese Erhöhung würde beim Fallen des allgemeinen Zinsfußes wieder aufgehoben. Die Bestimmungen des § 23 des Gesetzes von 1846 bleiben vorbehalten." Nur für solche außerordentliche Fälle wurde dieser Zusatz vorgesehen; es heißt denn auch deutlich, daß beim Herabgehen des allgemeinen Zinsfußes wieder eine Erleichterung eintreten soll. Dadurch ist gleichzeitig für die Hypothekarkasse wie für den Schuldner gesorgt.

Der § 1 wird in der neuen Redaktion ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 2 bleibt unverändert. Im ersten Alinea des § 3 werden die Worte „ist ermächtigt" — ersetzt durch: „fährt fort". Ferner wird im zweiten Alinea die Zahl von „4 Millionen" durch „5 Millionen" ersetzt.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 4 wurde in dem Sinne modifizirt, daß der Regierungsrath ermächtigt sein soll, in außerordentlichen Fällen und bei dringender Nothwendigkeit den Zinsfuß

nach den Umständen „bis auf 5 %" statt nur bis auf 4½ % zu erhöhen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 5 bleibt unverändert, nur wurde gewünscht, daß am Schlusse desselben der § 3 in Klammern zitirt werde. Der § 6 bleibt ganz unverändert. Das erste Alinea des § 7 erhält folgende Fassung: „Bei ungenügend vorhandenen Geldmitteln soll die Hypothekarkasse vorzüglich die kleinen Grundbesitzer und diejenigen Schuldner berücksichtigen" ꝛc. (das Uebrige wie im Entwurfe).

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Im § 8 wird das Wort „billiger" gestrichen und nach dem Worte „Differenzialzins" eingeschaltet: „von wenigstens ½ %". Der Regierungsrath hat nämlich gefunden, wenn bei Bestimmung des Zinsfußes für neue Darlehen nicht ein Differenzialzins von wenigstens ½ % zwischen den angeliehenen und den ausgegebenen Geldern bestehe, so seien Verlüste für die Hypothekarkasse unvermeidlich. Es ist zu bedenken, daß solche bei aller Vorsicht der Verwaltung eintreten können.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 9 bleibt unverändert, dagegen ist der § 10 neu und lautet wie folgt: „Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und zu diesem Ende ermächtigt, die nöthigen Vollziehungsverordnungen zu erlassen."

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Nun komme ich noch einmal auf den Antrag zurück, der Große Rath möchte das Gesetz in vorliegender Fassung provisorisch bis zur zweiten Berathung in Kraft setzen. Ich glaube, die Behörde würde dadurch dem Lande einen großen Dienst leisten und empfehle Ihnen diesen Vorschlag Namens des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Auch das provisorische Inkrafttreten des Gesetzes wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend das Gesuch der Gemeinde Wahlern um Milderung der Bedingungen hinsichtlich der Rückzahlung ihrer Lebensmittelliquidationsschuld.

Der Regierungsrath schließt in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion dahin, es sei dem Begehren der Gemeinde Wahlern um Herabsetzung der Annuität auf 5 % und des Zinsfußes auf 3 % nicht zu entsprechen, dagegen in Abänderung der regierungsräthlichen Schlußnahme vom 1. August abhin der Gemeinde zu bewilligen, an jener Summe von Fr. 22,400 jährlich 6 % abzuzahlen, wovon 4 % als Zins berechnet würde.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, so sehr er die mißliche Lage der bittstellenden Gemeinde bedauert, der Konsequenz wegen, weil man zu befürchten hätte, daß auch die übrigen noch im Rückstande befindlichen Gemeinden mit ähnlichen Begehren kämen, wenn diesem Begehren entsprochen würde.

Brunner in Bern empfiehlt dagegen das Gesuch der Gemeinde Wahlern, indem er sich vor der Konsequenz nicht so sehr fürchtet, und wird von Mischler unterstützt, welcher die Schuldenlast der Gemeinde und ihre bedrängte Lage hervorhebt und diese zu berücksichtigen bittet.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes .	.	53 Stimmen.
" " " " Herrn Brunner .	.	49 "

Vortrag, betreffend das wiederholte Gesuch der Bürgen des gewesenen Amtsschaffners Mühlethaler um Nachlaß ihrer Schuldrestanz.

Der Regierungsrath trägt in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion darauf an, der Große Rath möchte in Festhaltung früherer Beschlüsse in der nämlichen Angelegenheit zur Tagesordnung schreiten.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt auch diesen Antrag mit Rücksicht darauf, daß der Staat durch die Veruntreuung des Amtsschaffners Mühlethaler einen sehr erheblichen Verlust erlitten, und weil die Konsequenzen eines Nachlasses sehr gefährlich wären.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag über die Vorstellung der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft des Kantons Bern vom 25. November 1854, betreffend die Verhinderung des sehr überhandnehmenden Branntweintrinkens.

Ohne die gute Absicht der daherigen Vorschläge zu verkennen, dieselben vielmehr verdankend, glaubt der Regierungsrath dennoch, wegen der praktischen Unausführbarkeit der in der Vorstellung enthaltenen Schlüsse eine Berücksichtigung derselben nicht empfehlen zu können, und trägt daher auf Tagesordnung an.

Fueter, Finanzdirektor als Berichterstatter. Die Vorstellung, welche die Aufmerksamkeit des Großen Rathes auf das Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens hinlenkt, ist gewiß sehr wohl gemeint, allein die Mittel und Wege fehlen, welche eingeschlagen werden können, um dem Uebel zu steuern. Sie wissen, daß seit Einführung der neuen Bundesverfassung unsere Grenzwache sich auf einige Ohmgeldbeamte und Landjäger beschränkt, welche nicht einen eigentlichen Grenzschutz bilden. Eine Erhöhung der Einfuhrgebühren fremden Getränkes ist nach der Bundesverfassung nicht zulässig, welche die bestehenden Gebühren der Kantone wohl anerkennt, aber deren Erhöhung untersagt. Was bliebe übrig als eine Kellervisitation, eine Maßregel, die, abgesehen von ihrer Ausführbarkeit, die bürgerliche Freiheit sehr beeinträchtigen würde. Solche Dinge lassen sich eben leichter vorschlagen und kritisiren, als besser machen. In einer Richtung ist bereits etwas geschehen, indem durch das Steigen der Preise der Genuß geistiger Getränke bereits wesentlich abgenommen hat. Sowohl die Direktion des Innern als diejenige des Gesundheitswesens sind mit der Finanzdirektion damit einverstanden, daß dem Uebel mehr auf dem Wege der Belehrung als durch strenge Maßregeln entgegenzuwirken sei. Nach den in der Vorstellung enthaltenen Angaben, deren Richtigkeit ich dahin gestellt sein lasse, würden jährlich ungefähr 1,300,000 Maß Branntwein im Lande verbraucht, was in der That ein ungeheures Quantum ist, allein die vorberathende Behörde weiß dennoch keinen andern Ausweg zu finden, als unter Verdankung

der gutgemeinten Vorschläge auf Tagesordnung anzutragen. Uebrigens halte ich dafür, unsere Zustände seien in dieser Hinsicht in letzter Zeit nicht schlimmer, sondern eher besser geworden.

v. Steiger zu Riggisberg. Es wäre doch wahrhaft traurig, wenn man über eine Frage, die so tief in das Volksleben greift, wie die vorliegende, so leicht hinweggehen würde und wegen Unausführbarkeit gemachter Vorschläge gar nichts thun wollte. Der Herr Berichterstatter berührte selbst ein Mittel, welches geeignet ist, der Branntweinpest Einhalt zu thun, nämlich in der erwähnten Abnahme des Verbrauchs seit der eingetretenen Erhöhung der Preise. Nach meinem Dafürhalten liegt in der Vertheurung des Branntweins das einzige Mittel, aber ich halte es nicht für unmöglich, wenn man nur den guten Willen dazu hat und sich nicht durch jede Schwierigkeit abschrecken läßt. In dem schriftlichen Vortrage wurde der Gedanke angeregt, den Branntweinverkauf auf eigene Wirthschaften zu beschränken; damit wäre eine möglichst hohe Ausschenkgebühr zu verbinden, die sehr leicht zu erheben wäre. Auf diese Weise könnte Vieles gethan werden, um dem Zwecke näher zu kommen. Man soll diese Frage nicht allein vom finanziellen oder vom staatswirthschaftlichen, sondern vor Allem vom moralischen Standpunkte aus in's Auge fassen. Gegen große Uebel müssen auch eingreifende Mittel angewendet werden. Es ist gar bequem zu sagen: die Sache ist gut gemeint, aber unausführbar. So kommt man nie zum Ziele. Als Beispiel, wie man in andern Staaten bemüht ist, dem Umsichgreifen des Branntweintrinkens Einhalt zu thun, führe ich nur an, daß diesen Augenblick den preußischen Kammern eine Menge Bittschriften vorliegen, welche ein Verbot der Fabrikation von Branntwein verlangen, und doch würde in Preußen eine solche Maßregel noch viel tiefer eingreifen, als bei uns. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, die Regierung sei einzuladen, dem Großen Rathe Vorschläge darüber zu bringen, wie man den Branntweinverkauf auf spezielle Branntweinschenken beschränken und das Ausschenken dieses Getränkes durch eine möglichst hohe Ausschenkgebühr erweren könnte. Ich bitte zu bedenken, daß die Branntweinpest als ein Krebsübel am Marke des Volkes zehrt und eine Hauptursache an dem Zunehmen des Pauperismus ist. Man befürchtet, durch hohe Eingangszölle den Schmuggel zu fördern, allein ich möchte fragen: welches Uebel ist größer, wenn ein paar Schmuggler mehr sind oder die immer zunehmende moralische und materielle Verderbniß des Volkes? Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag zur Genehmigung.

Furer. Ich kann mich mit dem Antrage des Regierungsrathes ebenfalls nicht befriedigen. Es ist bekannt, daß seit dem Jahre 1845 im Lande die Erdäpfelkrankheit ausgebrochen ist; man kann diese Qual für eine große Züchtigung des Volkes von oben herab ansehen. So schlimme Folgen diese Züchtigung auf der einen Seite hatte, so hatte sie auf der andern Seite ihre guten Folgen, indem viele Leute in der Folge ohne Branntwein leben konnten. Ich kenne Gegenden, in welchen die Leute vorher ihre Erdäpfel zu Branntwein hergegeben haben; ich kannte sogar Haushaltungen, wo den Kindern zum Frühstücke Branntwein gegeben wurde. Gegenwärtig besteht das Brennen der Erdäpfel nicht mehr. Wenn es aber wieder erlaubt werden sollte, was wäre die Folge? Die Spekulanten würden solche aufkaufen, und der Arme, der Arbeiter würde darunter leiden. Ich möchte den Regierungsrath ersuchen, wenigstens noch eine Untersuchung anzustellen, ob nicht durch ein Gesetz dem Uebel entgegengetreten werden könnte. Die Trinksucht hat in unserm Lande Viele demoralisirt. Gegenwärtig hat man große Achtung vor dem Erdäpfel, und die Armen können ohne Branntwein leben; sie sind zufrieden, wenn sie Erdäpfel haben. Ich wünsche daher, daß das Verbot nicht zurückgenommen werde.

Michel. Nicht der Branntwein, welcher im Kanton fabrizirt wird, stiftet das meiste Verderben. Man hat von Deutschland gesprochen. Warum kommen hundert und hundert Fässer sogenannten Weingeistes von Deutschland her, der mit Wasser gemischt wieder verkauft wird? Mit dem Untersuchen der Keller gelangt man nicht zum Ziel, bei den Großhändlern ist die Quelle. Was haben die kleinen Wirthe? Sodann bin ich nicht der Meinung, daß man das Branntweintrinken ganz verbieten solle. Es gibt Leute, die nicht Wein zu kaufen vermögen, Arbeiter, denen ein Gläschen mit einem Bissen Brod zum Lebensunterhalte dient und das für sie nothwendig ist.

Herr Berichterstatter. Vor Allem möchte ich im Namen der Regierung den Vorwurf entschieden ablehnen, als sei man gleichgültig bei der Sache. Nach Einführung des neuen Wirthschaftsgesetzes haben sich die Wirthschaften auf einmal um 411 vermindert. Zeugt das nicht dafür, daß man der Sache Einhalt thun wollte? Das Gesetz hatte seinen Erfolg, das Uebel ist nicht im Wachsen, sondern im Abnehmen. Ich bin durchaus der Ansicht des Herrn Präopinanten, daß für gewisse strenge Arbeiten eine Stärkung nöthig sei, daß der Wein dem Arbeiter oft zu theuer ist und ein Gläschen denselben für ihn ersetze. Seit der Einführung des Wirthschaftsgesetzes verminderten sich die Wirthschaften wieder um 40 und in der letzten Zeit wieder um 10, was allerdings für den Fiskus einen Nachtheil bringt. Die Wirthschaften, welche fortbestehen, wurden zu höhern Gebühren angehalten. Ich möchte der Versammlung einen andern Rath ertheilen, den Rath nämlich, daß die Gemeindräthe in Fällen, wo neue Wirthschaftsbegehren auftauchen, dieselben nicht immer empfehlen sollten, was in neun von zehn Fällen geschieht. Darin wird sehr gefehlt. Abgesehen davon, daß die Bundesverfassung eine Erhöhung der Eingangsgebühren untersagt, gebe ich zu bedenken, was durch ein Verbot der Branntweinfabrikation im Kanton entstehen würde. Man würde ganz einfach eine halbe Stunde von der Kantonsgrenze entfernt Branntwein fabriziren und dann solchen in das Land einführen. Dabei träte die Folge ein, daß der Landmann, welcher offenbar das Recht hat, aus seinen Produkten den möglichst großen Nutzen zu ziehen, in großen Nachtheil geriethe. Ich bin bereit, dem Uebel nach Möglichkeit zu steuern, möchte aber zugleich von zu weit gehenden Maßregeln warnen.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes . .	58 Stimmen.
" " " " Herrn von Steiger .	40 "

Vortrag, betreffend die Veranstaltung einer neuen Volkszählung, gemäß dem §. 9 der Staatsverfassung.

Der Regierungsrath hält die Anordnung einer Volkszählung im Laufe des Jahres 1856 Angesichts der Verfassung für unvermeidlich, wünscht jedoch, daß sich der Große Rath, als diejenige Behörde, welche einzig zu Interpretationen der Verfassung befugt ist, darüber aussprechen und über die Frage, ob eine Volkszählung im Laufe dieses Jahres vorzunehmen sei, einen Beschluß fassen möchte.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Der §. 9 der Staatsverfassung enthält folgende Bestimmung: „Die Wahlversammlungen erwählen durch geheime Abstimmung auf je 2000 Seelen Bevölkerung ihres Kreises ein Mitglied in den Großen Rath. Eine Bruchzahl über 1000 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes." Wir sehen daraus, daß die Zahl der Mitglieder der obersten Landesbehörde keine fixe ist, sondern zu der Bevölkerung des Kantons in einem mathematischen Verhältnisse steht. Gegenwärtig besteht der Große Rath aus 226 Mitgliedern, eine Zahl, welche derjenigen der Bevölkerung des Kantons im Jahre 1846 in dem angegebenen Verhältnisse entspricht. Am Schlusse des §. 9 folgt dann die fernere Bestimmung: „Eine von zehn zu zehn Jahren vorzunehmende Volkszählung ist dafür maßgebend." Sie werden sich erinnern, daß der Verfassungsrath von 1846 eine Volkszählung anordnete, und auf deren Ergebniß stützt sich die gegenwärtige Zahl der Mitglieder des Großen Rathes. Es wird sich

fragen, inwiefern Sie damit einverstanden sind, daß im Laufe dieses Jahres eine Volkszählung vorgenommen werde. Die Direktion des Innern und der Regierungsrath glauben, der Zeitpunkt, eine solche vorzunehmen, sei da. Man kann zunächst die Frage so stellen: ist es wünschenswerth, eine Volkszählung vorzunehmen? Ich glaube, es dürfte Vielen wünschbar sein, wenn man dieselbe ersparen könnte; ich glaube aber auch nicht zu irren, wenn ich annehme, auch die entgegengesetzte Ansicht, daß die Vornahme einer Volkszählung von Zeit zu Zeit wünschbar sei, finde ebenfalls ihre Vertreter, weil genaue Angaben über die Bevölkerungsverhältnisse das wichtigste Material für die Gesetzgebung und Verwaltung eines Landes liefern. Das ist aber nicht die Hauptfrage, ob die Vornahme einer Volkszählung wünschbar sei oder nicht, sondern die wichtigste Frage liegt darin: ob nach der Verfassung der Zeitpunkt, in welchem eine solche vorgenommen werden muß, da sei. In dieser Beziehung hatte der Direktor des Innern keinen ernstlichen Zweifel, und der Regierungsrath ist seiner Ansicht, daß der §. 9 der Verfassung klar sei, beigetreten. Es ist begreiflich, daß man, als bald nach dem Jahre 1846 eine eidgenössische Volkszählung angeordnet wurde, es wünschbar fand, die verschiedenen Volkszählungen möchten nicht über das Kreuz gehen, sondern eine derselben maßgebend für die kantonalen, wie für die eidgenössischen Verhältnisse sein. Es ist wohl erlaubt, anzunehmen, daß, wenn der Verfassungsrath von 1846 gewußt hätte, es werde im Jahre 1850 eine eidgenössische Volkszählung stattfinden, er eine andere Vorschrift darüber in die Verfassung aufgenommen hätte. Aber das ist nun einmal nicht der Fall, und wenn die Ansicht (welche im Regierungsrathe auch geäußert wurde) zur Geltung kommen sollte, daß man gegenwärtig die Volkszählung von 1850 als Grundlage unserer kantonalen Verhältnisse annehmen und die Veranstaltung einer neuen Volkszählung bis zum Jahre 1860 verschieben könne, so wäre dadurch offenbar dem Buchstaben des §. 9. der Verfassung nicht entsprochen. Dieser hat nur die Volkszählung von 1846 im Auge, welche von zehn zu zehn Jahren zu erneuern ist. Daher sprach die Direktion des Innern in ihrem Vortrage die Ansicht aus, der Zeitpunkt zur Vornahme einer neuen Volkszählung sei da, und der Regierungsrath trat dieser Ansicht bei, allein er wollte nicht von sich aus entscheiden, sondern die Frage dem Großen Rathe vorlegen. So kommt diese Angelegenheit hieher, und ich habe als Berichterstatter die Ansicht zu vertreten, daß im Laufe dieses Jahres eine Volkszählung anzuordnen sei. Daß dieses Geschäft für die Direktion des Innern ein nicht sehr angenehmes sei, werden Sie begreifen, denn sie hat ohnehin Arbeit genug, allein dieß ist eine untergeordnete Rücksicht. Was den Kostenspunkt betrifft, so hat derselbe nicht so viel Abschreckendes. Man glaubte im Anfange, die Vornahme einer Volkszählung werde ungefähr 20—25,000 Franken kosten, nach den Aufschlüssen, welche man sich jedoch verschaffte, wäre dieses nicht der Fall, indem die letzte Volkszählung nach denselben nur 6–8000 Fr. kostete. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag zur Genehmigung, der Regierungsrath sei mit der Anordnung einer neuen Volkszählung im Laufe dieses Jahres zu beauftragen.

Fueter, Regierungsrath. Ich habe mich im Regierungsrathe mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären können. Ich gestehe selbst, daß man bei sehr strenger Auslegung des Buchstabens der Verfassung zu diesem Schlusse kommt, aber ich habe die bestimmte Ueberzeugung, daß man bei der Aufnahme des §. 9 in die Verfassung noch gewiß keine Ahnung davon hatte, es werde in wenigen Jahren eine eidgenössische Volkszählung veranstaltet. Ich müßte die Vornahme einer solchen im Laufe dieses Jahres besonders mit Rücksicht auf die Gemeinden bedauern, welche namentlich während dieses Jahres durch das Schatzungswesen für das neue Steuergesetz in Anspruch genommen werden; wenn dazu noch eine Volkszählung kommen sollte, so würde ich fast davor erschrecken. Ich glaube, man könnte die eidgenössische Volkszählung von 1850 als Grundlage annehmen, und künftig die Vornahme einer solchen mit der eidgenössischen zusammenfallen lassen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß noch viele Bestimmungen unserer Staatsverfassung durch die Bundesverfassung modifizirt worden sind, z. B. die Bestimmungen über die Wahlfähigkeit u. A. Ich glaube daher, man sollte ohne großes Bedenken die eidgenössische Volkszählung von 1850 als Grundlage annehmen und von zehn zu zehn Jahren fortfahren. Ueber den Kostenspunkt wurde freilich nachgeschlagen, allein man entdeckte erst hintendrein, daß noch große Ausgaben mit der letzten Volkszählung verbunden waren, welche unter den Bureaukosten der Direktion des Innern figuriren, so daß die Sache mehr kostet, als man glaubt.

Dr. Schneider. Ich begreife die Bedenken ganz gut, welche man hat, jetzt schon wieder eine Volkszählung vorzunehmen. Auf der andern Seite sehe ich auch, daß die Bestimmung der Verfassung ziemlich bestimmt und klar ist und daß der Regierungsrath einen Antrag in diesem Sinne bringen mußte. Dessenungeachtet möchte ich denn doch den geäußerten Bedenken so viel als möglich Rechnung tragen. Sollte es dem Großen Rathe belieben, eine Volkszählung zu beschließen, so würde ich sie äußerst einfach einrichten und sie nur auf das Numerische beschränken. Aber es fiel mir ein Mittel ein, durch welches man der Vorschrift der Verfassung entsprechen könnte, ohne eine vollständige Zählung der Bevölkerung vorzunehmen. Der Verfassungsrath hatte bei Aufnahme der fraglichen Vorschrift den Zweck im Auge, daß in den Bezirken, wo eine Vermehrung der Bevölkerung stattgefunden hat, verhältnißmäßig mehr Mitglieder in den Großen Rath gewählt werden sollen, und umgekehrt, wo eine Verminderung der Bevölkerung eingetreten, daß auch diese berücksichtigt werde. Nun haben wir keinen Wahlbezirk, in welchem seit der letzten Volkszählung eine Verminderung der Bevölkerung eingetreten wäre, dagegen haben wir vielleicht zwei Bezirke, in denen möglicherweise eine Vermehrung vorhanden ist, und die daher in den Fall kommen werden, mehr Mitglieder in den Großen Rath zu wählen; dieß wird in den Amtsbezirken Biel und Laupen der Fall sein. Wenn die Bevölkerung dieser Bezirke gezählt wird, so ist der Zweck der Verfassung erfüllt. Ich möchte daher den Regierungsrath einfach beauftragen, in den Bezirken, wo eine Vermehrung der Bevölkerung eingetreten ist, welche auf deren Vertretung im Großen Rathe Einfluß haben möchte, eine Zählung vorzunehmen und im Uebrigen die nächste eidgenössische Zählung gewärtigen.

v. Werdt möchte mit Rücksicht auf andere Vorgänge den vom Herrn Finanzdirektor geäußerten Bedenken Rechnung tragen, um so mehr, als man kein Bedenken trug, ein so wichtiges Gesetz, wie dasjenige über die Vermögenssteuer, seinem wesentlichsten Inhalte nach provisorisch in Kraft zu setzen.

Revel. Wenn die bernische Verfassung von 1846 auf die neue Bundesverfassung gefolgt wäre, so wäre offenbar die eine oder die andere dieser Operationen als überflüssig unterblieben. Nach dem Art. 19 der Bundesverfassung soll alle 20 Jahr eine Volkszählung stattfinden, indem die Mannschaftsskala, welche das Kontingent für jeden Kanton festsetzt, alle 20 Jahre einer Revision zu unterwerfen ist. Die erste eidgenössische Volkszählung fand im Jahre 1850 statt, also fiele die zweite erst auf 1870. Ich bin überzeugt, daß bei dieser Sachlage alle Gemeinden des Kantons dafür erkenntlich wären, wenn man ihnen die Mühe dieser kantonalen Volkszählung ersparen würde, welche auf dieses Jahr fiele und wenn man dieselbe mit der in der Bundesverfassung vorgeschriebenen Zählung zusammenfallen ließe. Die vom Herrn Finanzdirektor ausgesprochene Ansicht könnte daher sehr wohl befolgt und derjenigen des Regierungsraths entgegengesetzt werden, nach welcher wir zwei in kurzen Zwischenräumen aufeinanderfolgende Volkszählungen vornehmen müßten. Ich stelle daher den Antrag, ungeachtet des Buchstabens der Verfassung, welche ohne Zweifel den Zeitpunkt der Volkszählung in Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung festgesetzt haben würde, wenn unser Verfassungsrath von 1846 auf die Bundesverfassung gefolgt wäre, die kantonale Volkszählung noch um vier Jahre zu verschieben, um dieselbe später mit der eidgenössischen zusammenfallen zu lassen.

Schenk, Regierungsrath. Ich halte dafür, die soeben angebrachte Argumentation: wenn der Verfassungsrath gewußt hätte, was nachher käme, so hätte er diese Bestimmung nicht so gefaßt, — habe kein bedeutendes Gewicht. Man könnte eben so gut sagen: wenn der Verfassungsrath gewußt hätte, was in mancher anderer Beziehung später eintreten würde, so hätte er noch gar manches anders gemacht. Allein er hat das nicht gewußt, und es beweist durchaus nicht, daß man nicht festhalten solle an demjenigen, was er verordnet hat. Der Herr Finanzdirektor sprach hauptsächlich für die Gemeinden. Ich gebe gerne zu, daß es keine Kleinigkeit für die Gemeinden ist, den Anforderungen der Verwaltung zu genügen. Die Arbeit ist für die Einzelnen um so bemühender, als sie nicht die Befriedigung haben, welche ein Ueberblick über das Ganze dem Verwaltungsmanne gewährt. Ich möchte aber gegenüber diesem Argumente, welches zu Gunsten der Gemeinden angebracht wird, folgendes stellen: wenn die Verwaltung nicht alles anwendet, um sich die nöthige Kenntniß des Volkes und seiner Lebensverhältnisse zu verschaffen, so kann sie sich später nicht damit rechtfertigen, wenn sie sagt: wir haben den Gemeinden nicht lästig fallen wollen! Das Volk selbst wird diese Entschuldigung nicht annehmen, sondern sagen: das hätte nicht ein Grund sein sollen, diese Maßregel zu unterlassen! Nun halte ich dafür, die Verwaltung bedürfe von Zeit zu Zeit dringend einer solchen Untersuchung der Bevölkerungsverhältnisse, weil sie den Behörden ein sehr wichtiges Material zur Lösung von Fragen an die Hand gibt, die mit bloßen Theorien nicht gelöst werden können. Ich glaube, die Verwaltung habe in einem Zeitraume von 10 Jahren sehr viel zu untersuchen. Wir stehen am Schlusse von zehn, man kann wohl sagen, zehn theuren Jahren, und es hat den Anschein, es wolle besser werden. Ich frage nun: ist es nicht von großem Werthe, gerade am Schlusse dieser Zeit die Resultate einer Volkszählung sich vor Augen legen zu lassen? Dient es nicht dazu, manche Wirkung im Volksleben aufzuklären? Herr Dr. Schneider bemerkte zwar, man wisse die Bevölkerungsverhältnisse ungefähr, nur in den Bezirken Laupen und Biel werde eine Veränderung der Vertretung im Großen Rathe voraussichtlich erfolgen. Ich bezweifle, ob man das wisse. Freilich liegen die Rapporte der Pfarrämter, die Geburts- und Sterbelisten vor, allein es ist noch manches nicht verzeichnet, was von großem Einflusse auf die Bevölkerungsverhältnisse war; so namentlich die Auswanderung, und es würde sich fragen, ob nicht mehr als ein Bezirk gegenüber dem Jahre 1846 ein Defizit in seiner Bevölkerungszahl darbieten werde. Dazu kommt noch ein anderer Grund. Die Einführung der Eisenbahnen steht bevor, welche eine bedeutende Aenderung in der Volksbewegung hervorbringen, die einen Gegenden volkreicher machen, die andern entvölkern werden. Es ist daher von hohem Interesse, diese Volkszählung zu benutzen, um einen Anhaltspunkt zu gewinnen, auf den man nach zehn Jahren zurückkommen kann; das hat für die Verwaltung einen bedeutenden Werth und befähigt sie zur Entscheidung gar mancher wichtiger Frage. Sodann schreibt die Verfassung die Vornahme einer Volkszählung vor und ich kann es nicht für begründet halten, wenn man sagt, man habe sich schon in manchen Punkten über die Verfassung hinweggesetzt, also dürfe man es auch hier. Ich bedaure, wenn es geschehen, und wünsche, daß man darin nicht weiter gehe. Ich halte dafür, wenn eine Nation ein solches Gewand anzieht, so soll sie es unverletzt tragen, bis es an allen Orten zu eng ist und nicht mehr genügt; man soll ihm weder in diesem noch in jenem Sinne zu entschlüpfen suchen. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Dr. Schneider erklärt, er habe seinen Mittelantrag in der Meinung gestellt, daß nach dem Gesetze über die Nationalrathswahlen alle acht Jahre eine eidgenössische Volkszählung stattfinden müsse; da dieses aber nicht der Fall sei, sondern lediglich die Revision der Mannschaftsscala eine Volkszählung alle zwanzig Jahre in Aussicht stelle, so ziehe er gegenüber der bestimmten Vorschrift der Verfassung seinen Antrag zurück.

Fueter, Regierungsrath, erklärt, daß auch er für eine von zehn zu zehn Jahren vorzunehmende Volkszählung sei, allein in der Weise, daß man nun diejenige von 1850 zu Grunde lege, im Jahre 1860 eine neue vornehme und die folgende mit der eidgenössischen zusammenfallen lassen.

Herr Berichterstatter. Es sei mir erlaubt, den Standpunkt näher zu bezeichnen, von welchem man die vorliegende Frage zu erledigen hat, wenn man sich auf den Boden der Bundesgesetzgebung stellt. Schon im Regierungsrathe wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht eine eidgenössische Vorschrift über die Vornahme einer Volkszählung bestehe. Eine positive Vorschrift darüber findet sich weder in der Bundesverfassung noch im Gesetze über die Nationalrathswahlen; dagegen halte ich dafür, es sei ganz richtig, wenn die Herren Fueter und Revel sagen, es bestehe eine indirekte Vorschrift im Art. 19 der Bundesverfassung, welcher die Revision der Mannschaftsscala zu Festsetzung des Bundeskontingents alle 20 Jahre vorschreibt. Von der Volkszählung ist zwar nicht direkt die Rede, aber da diese die Basis des Kontingents bildet, so ist sie unter jener Revision zu verstehen. Der Art. 39 der Bundesverfassung enthält eine Bestimmung, nach welcher auch die Geldscala, welche die Beiträge der Kantone an die Ausgaben des Bundes bestimmt, einer Revision von 20 zu 20 Jahren unterworfen werden soll. Diese Geldkontingente mußten zwar in letzter Zeit von den Kantonen nicht mehr geleistet werden, allein wir haben die Möglichkeit, daß sie wieder eintreten können. Wenn also auch keine Bestimmung der Bundesverfassung buchstäblich die Vornahme einer Volkszählung von 20 zu 20 Jahren vorschreibt, so ist doch die Nothwendigkeit einer solchen in den erwähnten Artikeln gegeben, und ich bin darüber nicht im Zweifel, daß eine eidgenössische Volkszählung wenigstens in diesem Zeitraume stattfinde. Wenn man die Ansicht der genannten Herren Präopinanten annehmen würde, so wäre die praktische Folge diese, daß man, wie Herr Fueter sagte, keineswegs die Absicht hätte, nicht von 10 zu 10 Jahren eine Volkszählung vorzunehmen, sondern daß man die 10 Jahre von der letzten eidgenössischen Volkszählung an zählen würde. Gegenwärtig wäre also nach dieser Auffassungsweise die Volkszählung von 1850 maßgebend; im Jahre 1870 würde der Bund eine neue vornehmen, mit welcher die unsrige zusammenfiele, aber im Jahre 1860 müßte der Kanton für sich allein eine solche anordnen. Es wäre also durchaus nothwendig, den Antrag in dem Sinne zu ergänzen, daß bei den nächsten Erneuerungswahlen von 1858 nicht die Volkszählung von 1846, sondern diejenige von 1850 als Grundlage anzunehmen wäre. Dieß vom Standpunkte der Herren Revel und Fueter aus. Obschon ich bei meiner Ansicht beharren werde, so mache ich doch darauf aufmerksam, daß die erwähnte Auffassungsweise gar wohl sich handhaben läßt, indem man sagt: die Bundesverfassung habe in andern Punkten die Kantonsverfassung modifizirt, aus diesem allgemeinen Grundsatze leite man die Folgerung her, daß auch die eidgenössische Volkszählung von 1850 an die Stelle derjenigen des Kantons von 1846 trete, so daß der Buchstabe des § 9 der Kantonsverfassung nicht mißkannt, sondern bloß auf die Volkszählung von 1850 übertragen würde. Der Große Rath müßte sich von diesem Standpunkte aus in dem Sinne aussprechen: in Erwägung, daß im Allgemeinen die Bundesverfassung den Kantonsverfassungen vorausgeht und diese modifizirt, in Berücksichtigung, daß infolge dessen die Volkszählung von 1850 an die Stelle derjenigen von 1846 getreten ist, findet gegenwärtig keine solche statt, sondern erst im Jahre 1860. Hingegen für meine Person und als Berichterstatter des Regierungsrathes muß ich bei der ersten Ansicht bleiben. Der Buchstabe der Verfassung wurde nicht bestritten, und wenn ich zu Gunsten des Gegenantrages gesagt habe, was man dafür sagen kann, so erlaube ich mir andererseits die Bemerkung: wenn in der Bundesverfassung die Vorschrift enthalten wäre, daß von nun an die eidgenössische Volkszählung auch für kantonale Vertretungsverhältnisse gültig sei, dann würde ich sagen: jetzt unterziehe ich mich! Aber diese Vorschrift besteht nicht; nur für die Revision der Geld- und der Mannschaftsscala wird alle 20 Jahre eine Volkszählung indirekt

in Aussicht gestellt, für andere Zwecke nicht. Ferner läßt sich nicht bestreiten, daß seit 1846 die Bewegung der Bevölkerung manches geändert hat, und ich muß die Ansicht des Herrn Schenk sehr unterstützen, daß die Annahme, als habe nur eine Vermehrung der Bevölkerung stattgefunden, eine rein willkürliche sei. Man nimmt gewöhnlich nur die Geburts- und Sterbelisten als Grundlage der Beurtheilung von Bevölkerungsverhältnissen an, aber das ist keineswegs genügend. Man vergißt die Ein- und die Auswanderung in dem Kanton. Die Auswanderung war in den letzten 6—7 Jahren sehr groß, so daß es Jahre gab, in welchen bei 5000 Menschen aus dem Kantone auswanderten. Auch eine Einwanderung fand statt, wenn auch nicht in gleichem Maße, wie die Auswanderung. Wir mögen gegenwärtig etwa 15,000 Fremde im Lande haben. Man kann daher nicht als richtig annehmen, es werde infolge einer neuen Zählung in keinem Bezirke eine Reduktion der Zahl der Großrathsmitglieder eintreten; ich könnte es auch nicht unbedingt gelten lassen, daß nur in den Bezirken Biel und Laupen eine Vermehrung der Bevölkerung eingetreten sei. Ich glaube, es gebe Amtsbezirke, die auf eine vermehrte, andere, die auf eine verminderte Vertreterzahl Anspruch zu machen haben, und ich halte nicht dafür, daß dieser Gegenstand gleichgültig zu behandeln sei. Wir würden uns Vorwürfen von dieser oder jener Seite aussetzen, dieser oder jener Bezirk sei zu stark, ein anderer in zu geringer Zahl vertreten; und das möchte ich nicht. Ich ziehe daher die strengere Interpretation der Verfassung vor und wiederhole den Antrag, Sie möchten die Vornahme einer Volkszählung im Laufe dieses Jahres beschließen. In welcher Weise dieselbe stattzufinden habe, ob sie sich einfach auf das Numerische beschränken soll, das kann man dem Regierungsrathe überlassen.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes	65 Stimmen.
" " " der Herren Fueter und Revel	43 "

Vortrag über das Gesuch des Pfarrers von Noirmont um Beiordnung eines Vikars, wofür ihm nach dem Antrage des Regierungsrathes eine persönliche Zulage von Fr. 500 jährlich bewilligt werden soll.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, empfiehlt diesen Antrag als Berichterstatter, unter Hinweisung auf die besondern Verhältnisse der katholischen Geistlichkeit im Jura im Allgemeinen und des Petenten insbesondere, jedoch mit der Bemerkung, daß die Erledigung dieses Gegenstandes, als in die Kompetenz der Verwaltungsbehörden fallend, ihrer Natur nach Sache des Regierungsrathes wäre.

Wildbolz stellt, mit Rücksicht darauf, daß die Erledigung solcher Gesuche weder durch Verfassung noch Gesetz, sondern aus bloßer Uebung vor den Großen Rath gebracht worden, den Antrag, das vorliegende Gesuch, als in der Kompetenz der Exekutivbehörde liegend, an diese zurückzuweisen, sofern es keinen Einfluß auf das Budget habe.

Der Herr Berichterstatter gibt diese Art der Erledigung zu, und bemerkt in Betreff des letzten vom Herrn Präopinanten berührten Punktes, daß die vorgeschlagene Zulage keinen Einfluß auf das Budget habe, indem dieselbe aus dem durch das Gesetz von 1816, betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen, bestimmten Ueberschusse verabfolgt werden solle.

Abstimmung:

Für das Eintreten	Niemand.
Für Rückweisung an den Regierungsrath im Sinne des Antrages des Herrn Wildbolz	Große Mehrheit.

Infolge dieses Entscheides weist der Große Rath zu gleicher Erledigung an den Regierungsrath zurück die zwei Vorträge über die Gesuche:

1) des Herrn Erard, gewesenen Pfarrers in La Jour, um Erhaltung eines Leibgedinges;

2) des Herrn Coeudevet, Pfarrers zu Bonfol, um Bewilligung einer Zulage für einen Vikar.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag der Justizdirektion und des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durchs Handmehr beschlossen, was folgt:

1) Dem Niklaus Kobi von Seewyl, wegen Versuchs Diebstahls vom Amtsgericht Aarberg zu einer einjährigen Enthaltung in einer Strafanstalt für junge Verbrecher verurtheilt, seither aber bei Anlaß einer neuen Untersuchung von den Assisen des Mittellandes als unzurechnungsfähig erklärt, wird der Rest jener Enthaltungsstrafe begnadigungsweise erlassen.
2) Der Susanna Magdalena Tschanen von Wohlen, welche wegen Tödtung zu 5 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden ist, wird die Kantonsverweisung, durch welche der Rest dieser Strafe unterm 2. August 1855 ersetzt wurde, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die genannte Person an Wahnsinn leidet, begnadigungsweise erlassen.
3) Dem Johann Saladin von Grellingen, von den Assisen des Jura am 2. Mai 1855 wegen Diebstahls peinlich zu 16 Monaten Einsperrung verurtheilt, wird der letzte Viertel seiner Strafzeit begnadigungsweise erlassen.
4) Dem Christian Niederhäuser von Lauperswyl, in der Moosmatt zu Lützelflüh, am 26. Januar 1856 von der Polizeikammer des Obergerichts wegen unbefugten Holzschlagens zu einer Buße von Fr. 180 verurtheilt, wird die Hälfte dieser Buße erlassen.
5) Dem Christian Grünig von Burgistein, Hufschmied, von der obergerichtlichen Polizeikammer am 29. Juli 1854 wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest seiner Strafe erlassen.

Dagegen werden abgewiesen:

1) Johann Kohler von Wynau, vom Amtsgericht Aarwangen am 5. Mai 1855 wegen Diebstahls zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß der Hälfte dieser Strafe.
2) Melanie Langel, geb. Bourquin von und zu Courtelary, von der Polizeikammer des Obergerichts am 5. Januar 1856 wegen Familienvernachläßigung zu einem Jahr Enthaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß eines Theils dieser Strafe und Umwandlung des Restes in Kantonsverweisung.
3) Johann Hofmann von Sutz, mit dem Gesuch um Nachlaß des Rests der ihm am 1. Juli 1843 vom Obergericht wegen Brandstiftung auferlegten 20jährigen Kettenstrafe.
4) Die Burgergemeinde Etzelkofen, mit dem Gesuch um Nachlaß der ihr wegen unbefugter Waldausreutung auferlegten Buße von Fr. 75.
5) Samuel Herren, Müller in Laupen, am 14. Weinmonat 1854 von der Polizeikammer des Obergerichts wegen Widerhandlung gegen das Straßenpolizeigesetz zu Fr. 10 Buße, zum Schadenersatz gegenüber dem Staate und zu den Kosten verfällt, mit dem für ihn vom Gemeinderathe von Laupen eingereichten Gesuch um bedingten Nachlaß dieser Strafe.
6) Joseph Gigandet von Pruntrut, welcher am 10. Juni 1854 vom Obergericht wegen Diebstahls korrektionell zu 1 Jahr Gefangenschaft und 4 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt worden und welchem bereits im Jahre 1854 vom Regierungsrathe die Gefangenschaft in Kantonsver-

weisung umgewandelt worden war, mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes seiner Strafe.

7) Die Brüder Johann, Daniel und Samuel Loosli von Wyßachengraben, angesessen in der Schwende, mit dem Gesuch um Nachlaß der ihnen wegen unbefugten Holzschlags und Holzausfuhr vom Polizeirichter von Trachselwald am 10. Dezember 1855 auferlegten Bußen im Gesammtbetrage von Fr. 258.

8) Johann Roth von Innerkirchet, Schnitzler und Maurer, von den Assisen in Thun am 28. März 1855 wegen Käsediebstahls zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt, mit dem vom Armenverein seiner Gemeinde für ihn eingereichten Strafnachlaßgesuch.

9) Anna Fuchs, geb. Wyß, zuletzt wohnhaft zu Ins, mit dem Gesuch um Nachlaß der ihr am 13. November 1855 vom Richteramte Erlach wegen Aufnahme und Beherbergung der wissentlich verwiesenen Anna Herzig auferlegten sechsmonatlichen Amtsverweisung.

10) Adolf Studer, heimathlos, vom Amtsgerichte Laufen am 12. Dezember 1854 wegen Diebstahls zu einer Einsperrung von 2 Jahren verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung der Hälfte dieser Strafe in Kantonsverweisung.

11) Jakob Burri zu Hettiswyl, Gemeinde Krauchthal, am 3. Dezember 1855 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen Waldausreutens ohne Bewilligung zu einer Buße von Fr. 75 verfällt, mit dem Gesuche um Nachlaß dieser Buße.

12) Christen Roth und Friedrich Roth von Grindelwald, von den Assisen des Oberlandes wegen Körperverletzung, die den Tod des verletzten Johann Wenger zur Folge hatte, der Erste zu 6 Monaten Einsperrung und 6 Jahren Landesverweisung, der Zweite zu 4 Monaten Einsperrung und 5 Jahren Landesverweisung, sowie Beide zu Fr. 1000 Entschädigung an die Familie Wenger verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß dieser Buße.

13) Kaspar Ammacher zu Hohfluh, mit dem Gesuch um Nachlaß der ihm am 30. August 1855 vom Richteramt Oberhasle wegen Pfandverschleppung auferlegten viertägigen verschärften Gefangenschaft.

14) Magdalena Beetschen, geb. Zbären von Lenk, mit dem Gesuch um Nachlaß der ihr am 5. Oktober 1853 von den Assisen des Oberlandes wegen Falschmünzerei und Ausgebens falschen Geldes auferlegten Kantonsverweisung von 3¾ Jahren.

15) Bendicht Ramser von Oberwyl bei Büren, vom Amtsgerichte Bern am 20. Juni 1855 wegen Diebstahls korrektionell zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung des Rests seiner Strafe in Landesverweisung.

16) Peter Marti von Großaffoltern, am 13. Juni 1855 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Diebstahls zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Rests dieser Strafe oder Umwandlung derselben in Amtsverweisung.

17) Johann Scheidegger von Melchnau, am 6. Dez. 1853 vom Assisenhof des II. Bezirks wegen Diebstahls zu 3½ Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Rests dieser Strafe.

Endlich wird beschlossen, über das Gesuch des Friedrich Scherler von Radelfingen, früher als Wirth in Bern wohnhaft, dahin gehend, es möchte seine durch Erkanntniß des Appellations- und Kassationshofes vom 13. April 1855 ausgesprochene Rehabilitation dahin ausgelegt werden, daß ihm die nachgesuchte Bewilligung als Ausschenker in einer Wirthschaft ertheilt werden müsse, zur Tagesordnung zu schreiten.

Das Präsidium zeigt mehrere, im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltene Vorstellungen, betreffend die Gesetzesentwürfe über Reorganisation des Schulwesens, an.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 5. März 1856,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Vizepräsident Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren, Berger Fischer, Gfeller in Wichtrach, v. Gonzenbach, Marquis, Parrat, Probst, Rätz, Sigri, Stämpfli, Tièche, Tscharner zu Kehrsatz und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Affolter, Bessire, Botteron, Brand-Schmid, Brötie, Bühlmann, Buri, Niklaus; Bütschi, Carrel, Carlin, Charmillot, Eggimann, Elter, Fleury, Friedli, Gerber, Girardin, v. Graffenried, Großmann, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwyl, Hennemann, Hermann, Herren, Hirsig, Ingold, Joß, Kaiser, Karlen, Karrer, Kasser, Kilcher, Kipfer, Knechtenhofer, Kohler in Pruntrut, Lehmann, J. U.; Matthys, Methée, Morgenthaler, Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; Oeuvray, Prudon, Ritschard, Röthlisberger, Isaak; Röthlisberger, Mathias; Rubin, Sahli, Johann; Salchli, Schaffter, Seiler, Stettler, Streit, Benedikt; v. Wattenwyl in Habstetten, v. Wattenwyl in Rubigen, Weber, Wiedmer und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Dekrets-Entwurf,

betreffend

die Errichtung einer Sekretärstelle für die Direktion für Entsumpfungen und Eisenbahnen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die Zunahme der Geschäfte, die von den Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten an die Entsumpfungs- und Eisenbahndirektion übergegangen, auch die Errichtung einer eigenen Sekretärstelle für dieselbe nothwendig macht,

gestützt auf § 27 I. litt. f der Verfassung und § 47 des Gesetzes vom 25. Januar 1847, auf die Anträge der Entsumpfungs- und Eisenbahndirektion und des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

Es wird für die Entsumpfungs- und Eisenbahndirektion die Stelle eines Sekretärs errichtet, welcher die in § 48 des Gesetzes vom 25. Januar 1847 vorgeschriebenen Verrichtungen zu besorgen hat.

§ 2.

Derselbe wird vom Regierungsrathe gewählt und bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 1800 bis Fr. 2200.

§ 3.

Dieses Dekret tritt vom . . . an in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Gegeben in Bern am

(Folgen die Unterschriften).

(Erste Berathung.)

Steiner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich habe der Versammlung in Kürze die Gründe anzugeben, auf welche gestützt Ihnen das Dekret über die Errichtung einer Sekretärstelle für die Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen vorgelegt wird. Das Gesetz über die Organisation der Geschäftsführung des Regierungsrathes und der Direktionen gestattet jeder Direktion einen Sekretär, somit wäre für den vorliegenden Entwurf der organische Zusammenhang schon gegeben, und es kann sich nach meinem Dafürhalten also nur noch fragen, ob die Anstellung eines bleibenden Sekretärs für diese Direktion Bedürfniß sei. Für die Errichtung von Direktionen bedarf der Regierungsrath keines Großrathsdekretes, weil nach Verfassung und Gesetz, wie man sie bisher interpretirt hat, die Verwaltungszweige unter die verschiedenen Mitglieder des Regierungsrathes zu vertheilen sind; für die Errichtung einer bleibenden Sekretärstelle bedarf es aber eines solchen Dekretes. Wenn eine neue Direktion aufgestellt werden soll, so ist der Direktor schon da als Mitglied der Regierung, und es ist nicht nöthig, einen neuen Beamten zu wählen, wohl aber ist dieses bei der Errichtung einer neuen Sekretärstelle der Fall. Der neue Direktor bezieht nicht mehr Besoldung als vorher, aber der neue Sekretär vermehrt das Büdget. Schon Herr Stämpfli, als er dieser Direktion vorstand, war der Ansicht, dieselbe solle durch ein Dekret regulirt werden. Ich verschob die Sache, um deren Erledigung einem definitiven Direktor zu überlassen; aber dieser ist noch nicht angekommen, und wie lange es noch geht, bis er kommt, ist mir unbekannt. Ich glaubte daher, es sei endlich dem Büreau dieser Direktion eine gesetzliche Basis zu geben, wie die übrigen Direktionsbüreaux eine solche auch haben. Seit der Errichtung der Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen haben die Geschäfte derselben zugenommen, was aus der Geschäftskontrolle ersichtlich ist. Ich gebe zwar zu, daß diese Geschäfte nicht so zahlreich sein mögen, wie bei einigen andern Direktionen. dagegen sind dieselben gar oft und meistens umfangreicher nnd schwieriger. Es ist auch nicht anzunehmen, daß dieselben bis auf eine lange Reihe von Jahren hinaus abnehmen werden. Im Eisenbahnwesen ist zwar die Hauptfrage über die Erbauung einer Linie von Murgenthal nach Bern mit Verzweigung nach Biel gelöst, allein die Weiterführung derselben nach Westen ist noch nicht abgeschlossen, und wenn man einmal diesen Punkt erledigt hat, so wird es sich alsdann um eine Verbindungsbahn von Biel nach Bern oder Schönbühl handeln. Die Ingenieure der Zentralbahn sind bereits mit Vorarbeiten beschäftigt, und die Erdarbeiten sollen in nicht ferner Zeit begonnen werden. Im Jura geht man ebenfalls mit einem großen Eisenbahnprojekte um. Was das Entsumpfungswesen betrifft, so sind nur einige untergeordnete Unternehmen vollendet, andere, größere sind im Gange; so die Korrektion des Limpbaches und die Entwässerung der anstoßenden Mööser, die Entwässerung der Schönbühlthal-Mööser, die Korrektion der Gürbe, die Korrektion der Aare bei Interlaken, oder die Tieferlegung des Brienzersees. Zur Ausführung anderer Unternehmungen liegen Pläne bereit, so für die Entsumpfung der Mööser von Signau, Zäziwyl und anderer Gegenden. Einzelne andere Unternehmungen mußten einstweilen wegen Mangels an Ingenieuren und wegen Unzulänglichkeit des Büdgetkredites bei Seite gelegt werden. Die größten Arbeiten warten aber der Direktion erst noch, so die Entwässerung des sehr ausgedehnten Hasle-thales und die Korrektion der Juragewässer, welche letztere allein geeignet wäre, einen Direktor und einen Sekretär zu beschäftigen. Uebrigens hat man schon davon gesprochen, diese Direktion später anders zu organisiren und ihr auch die Verwaltung des Volkswirthschaftswesens, so weit sie der Direktion des Innern obliegt, welche ohnehin mit Geschäften überladen ist, zu übertragen. Sie sehen, daß die Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen einstweilen mit Geschäften hinlänglich versehen ist. Bisher half sich diese Direktion mit einem Büreauangestellten aus, der aber nicht Beamter ist, keine amtliche Stellung einnimmt, keine amtliche Unterschrift hat, und der, obschon er ungefähr gleich beschäftigt ist, wie ein anderer Direktionssekretär, doch nicht so besoldet werden kann. Nach bestehenden Vorschriften kann nämlich der Regierungsrath keine größere Besoldung als 1000 Fr. a. W. aussetzen. Würde man diesen Angestellten in einer so prekären Stellung lassen, so wäre es eine Unbilligkeit gegenüber Andern. Sie entnehmen dem vorliegenden Dekrete, daß füe diese Stelle eine Besoldung von Fr. 1800—2200 ausgesetzt wird; danach soll der betreffende Beamte ungefähr auf die Linie der zweiten Sekretäre der Direktionen gestellt werden, deren Besoldung verschieden ist. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, Sie möchten auf die Berathung des vorliegenden Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen.

Das Eintreten, so wie die Berathung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Herr Berichterstatter. Ich sah die Frage nicht vor, daß das Dekret einer zweiten Berathung unterliegen soll, im Gegentheil, ich nahm an, da es sich nur um ein Dekret handle, so genüge die einmalige Berathung. Je nachdem der Große Rath diese Frage auffaßt, trage ich darauf an, daß das Dekret provisorisch in Vollziehung gesetzt werden könne.

Herr Vizepräsident. Ich halte dafür, das Dekret unterliege einer zweiten Berathung, indem es die Organisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen betrifft. Indessen besteht kein Hinderniß, dasselbe, wie auch andere Gesetze, provisorisch in Kraft zu setzen.

Die provisorische Inkraftsetzung des Dekretes wird ebenfalls ohne Einsprache beschlossen.

Bericht der Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen über den gegenwärtigen Stand der Juragewässerkorrektion.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1856, Seite 8 ff.)

Steiner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich gedenke, die Angaben des schriftlichen Berichtes, welcher während der letzten Session wohl vorlag, aber nicht mehr zur Behandlung kommen konnte, nicht zu wiederholen, da die Regierung

keinen Antrag stellt; indessen soll ich einige Ergänzungen beifügen. Vor Allem trage ich darauf an, daß der verlesene schriftliche Bericht in das Tagblatt der Großrathsverhandlungen aufgenommen werde. Es ist sehr begreiflich, wenn die Erledigung dieser Angelegenheit von der Bevölkerung des Seelandes mit einer gewissen Ungeduld erwartet wird, denn seit anderthalb hundert Jahren planirt und schreibt man darüber. In der That trägt das älteste Projekt, welches von Ingenieur Bodmer herrührt, das Datum des Jahres 1705, und das jüngste das Datum des letzten Jahres. Es sind jedoch bei der Ausführung dieses Unternehmens bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden. Es fehlt nicht an Plänen für die Korrektion der Juragewässer, aber je nachdem einer der bei dem Unternehmen betheiligten Kantone ein größeres oder kleineres Interesse an dessen Ausführung nimmt, wirft er dem einen oder andern Plane Unzulänglichkeit oder Kostspieligkeit vor. Gegenwärtig machen sich die zwei umfassendsten Projekte Konkurrenz, der Plan des Hrn. La Nicca und das Projekt der Bundesexperten; beide weichen in dem Kostenpunkte sehr von einander ab. Alle Wasserbauverständigen, welche sich vor Herrn La Nicca mit diesem Gegenstande beschäftigten, wandten ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich dem Flußgebiet der Aare von Aarberg bis Solothurn und dem Ausflusse der Zihl zu, aber noch nie kam einer der darüber entworfenen Pläne zur Ausführung. Wenn eine Notiz, die ich den Akten entnahm, richtig ist, so soll die bernische Regierung am Schlusse des vorigen Jahrhunderts an die Ausführung eines solchen Planes gedacht haben, davon aber infolge Vorstellungen aus dem Amte Büren zurückgekommen sein. Die Aare hat zwischen Aarberg und Dozigen ein großes Gefäll, welches jedoch gegen Solothurn unbedeutend wird; deßhalb hatte man in den untern Gegenden die Besorgniß, daß durch eine nur theilweise Korrektion der Aare deren Geschiebe in das neue Bett des Flusses getragen und eine Verstopfung desselben oberhalb Solothurn das Uebel für die betreffenden Gegenden noch schlimmer machen würde. Herr Ingenieur La Nicca, welcher in den Dreißigerjahren von der Vorbereitungsgesellschaft der Juragewässerkorrektion berufen wurde, machte den Vorschlag, durch Ableitung der Aare in den Bielersee zu bewirken, daß sie ihr Geschiebe in diesem zurücklasse und gereinigt ihren Lauf in dem neuen Kanale fortsetze. Diese Idee wurde von Technikern und Laien tadellos gefunden; allein andere Vorwürfe machten sich gegen deren Ausführung geltend. Waadt und Neuenburg wenden nämlich ein, infolge der Ausführung dieses Kanals seien die auf ihrem Gebiete befindlichen Gewässer der Gefahr von Uferbrüchen und Rutschungen ausgesetzt, während bei dem Eintreten von Hochwassern ihr Klima verschlimmert werde. Dem Plane des Hrn. La Nicca steht das Projekt der Bundesexperten gegenüber, welche, ungefähr wie frühere Ingenieure, eine Partialkorrektion, dazu aber eine Tieferlegung der Aare unterhalb Solothurn und eine Korrektion der Einmündung der Emme vorschlagen. Die Kritik über dieses Projekt ist noch nicht erschöpft. Man kennt diejenige des Herrn La Nicca, welcher sagt: wenn das Projekt ganz ausgeführt werde, so koste es mehr als das seinige, werde es aber nicht ganz ausgeführt, so erreiche es den Zweck nicht. Es langten dann auch Vorstellungen aus den untern Gegenden ein, welche sich auf die Befürchtung stützten, diese Gegenden würden durch Ausführung des Projektes der Bundesexperten größern Ueberschwemmungen als bisher ausgesetzt. Nebst der Schwierigkeit, welche sich auf die Ausführung eines der vorliegenden Projekte bezieht, besteht, wie bereits erwähnt, noch eine weitere darin, den Kostenmaßstab festzusetzen. Man kennt die verschiedenen Flächen, welche unter dem gegenwärtigen Zustande der Gewässer leiden, genau; sie umfassen zusammen einen Flächenraum von 54,277 Jucharten, nicht inbegriffen die Fluß- und Seegebiete, welche durch Tieferlegung der Seen und Korrektion der Flüsse gewonnen werden können, und die auf ungefähr 13—14,000 Jucharten angeschlagen werden. Von obigen 54,277 Jucharten kommen auf den Kanton Bern 21,578, auf den Kanton Freiburg 9779, auf den Kanton Waadt 18,961, auf den Kanton Neuenburg 1338 und auf den Kanton Solothurn 2621 Jucharten. Vernünftiger Weise sollte der Maßstab der Betheiligung der betreffenden Kantone an den Kosten sich auf dieses Verhältniß stützen, in welchem das Gebiet eines jeden bei dem Unternehmen betheiligt ist, sei es daß man diesen oder jenen Plan ausführe; aber man ist noch weit entfernt, dazu Hand zu bieten. Bern ließe sich sein Betreffniß schon gefallen, auch Solothurn würde es annehmen, Neuenburg macht nicht große Schwierigkeit; dagegen behauptet Waadt, daß von den 18,961 Jucharten, mit welchen man diesen Kanton als betheiligt annimmt, ungefähr 16,000 nicht in das Inundationsgebiet gehören; das Nämliche behauptet Freiburg von 3000 Jucharten des ihm zugetheilten Flächenraumes. Man muthet dem Kanton Bern zu, daß er sich im Verhältnisse von 5/9 an den Kosten betheilige; sein Beitrag wäre zwar im Verhältnisse zu der bei dem Unternehmen betheiligten Juchartenzahl nicht so groß, allein man stützt sich dabei auf den Umstand, daß der Kanton Bern mit seinem Gebiete am meisten betheiligt sei und von dem Unternehmen selbst den größten Vortheil ziehe. Nehmen wir einstweilen an, Bern betheilige sich in diesem Verhältnisse bei dem Unternehmen, so gestaltet sich die Kostenssumme verschieden, je nachdem der Plan des Herrn La Nicca oder derjenige der Bundesexperten ausgeführt wird. Die Ansichten der Techniker über die Kosten, welche die Ausführung des La Nicca'schen Planes zur Folge hat, sind sehr abweichend; der Eine spricht von 11 Millionen, ein Anderer von 16, ein Dritter von 20 und Einer gar von 23 Millionen. Sie werden nicht verlangen, daß ich in eine Prüfung aller dieser Kostenberechnungen eintrete. Um indessen einen Anhaltspunkt zu haben, nehme ich das Konzessionsgesuch des Herrn Dr. Schneider als Grundlage an, welcher sich anheischig machte, den La Nicca'schen Plan um Fr. 10,068,000 auszuführen, wovon 8 Millionen in baar, das Uebrige in Abtretung von Land, Bauten ꝛc. bestehen würde; überdieß wird von Seite des Unternehmers auf die Dauer von 60 Jahren das ausschließliche Recht vorbehalten, den Personen- und Waarentransport auf den korrigirten Juragewässern selbst zu betreiben oder zu verpachten. Ich will gegenwärtig nicht untersuchen, ob dieses Recht von den Kantonen zugegeben würde; ich will es einstweilen annehmen, obschon man auch Bedenken dagegen äußern hört, nur um Ihnen ein Bild von dem Beitragsverhältnisse zu geben, wie es sich für unsern Kanton gestalten würde. Wenn dieses Monopol des Personen- und Waarentransportes wegfiele, so müßte der Konzessionär eine höhere Beitragssumme verlangen. Ich weiß nicht genau, wie hoch Herr Dr. Schneider dieses Monopol anschlägt, ich denke ungefähr auf 3—4 Millionen, so daß sich die von ihm gestellte Forderung etwa auf 13 - 14 Millionen belaufen würde. An die zu leistende Gesammtsumme — vorausgesetzt, das Unternehmen würde nach diesem Plane ausgeführt — würde der Bund wahrscheinlich 2 Millionen beitragen. Zwar stellte der Bundesrath bisher nur einen Beitrag von Fr. 1,600,000 in Aussicht, aber wenn man einmal rüstig zur Ausführung des Werkes schritte, so unterläge es kaum einem Zweifel, daß der Beitrag des Bundes auf diese Summe erhöht würde; es bliebe somit für die Kantone noch ein Beitrag von Fr. 8,068,000 zu leisten übrig. Legt man für den Kanton Bern das Verhältniß von 5/9 zu Grunde, so beträgt sein Kostenbeitrag Fr. 4,482,220. Nun wird die Frage entstehen, wie der Kanton diese Summe leisten wolle. Im Allgemeinen nimmt man an, daß der Staat für die Ausführung dieses Unternehmens selbst ein bedeutendes Opfer bringe, und daß die übrigen Kosten auf das betheiligte Grundeigenthum verlegt werden. So viel ich weiß, herrscht in gewissen Kreisen die Meinung, der Staat solle sich mit einer Million betheiligen; ich will dieses Verhältniß annehmen, um meiner Rechnung eine Basis zu geben. Es bliebe also noch eine Summe von 3,482,220 Fr. zu vertheilen, so daß es bei einem Flächenraum von 21,578 Jucharten 160 Fr. auf die Jucharte treffen würde. Die Bundesexperten schlagen die Kosten der Ausführung ihres Projektes auf ungefähr 6,600,000 Fr. an, ich will annehmen, die Kosten betragen 7 Millionen. Setzt man auch hier voraus, der Bund betheilige sich mit zwei Millionen und der Kanton mit einer Million, so würde auf das betheiligte Land noch ein Beitrag von 88 Fr. per Jucharte fallen. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß nach dem Projekte der Bundesexperten die Korrektion der Aare von Aarberg

bis zum Hägnidurchstich nicht in die gemeinschaftliche Ausführung des ganzen Unternehmens fiele, sondern vom Kanton Bern auf eigene Kosten übernommen werden müßte, so daß man das Beitragsverhältniß auf ungefähr 100 Fr. per Jucharte annehmen kann. Bei keinem Projekte ist die Herstellung der großen Entwässerungskanäle auf den Möösern inbegriffen, welche Sache besonderer Ausführung durch Gesellschaften oder Privaten wäre. Einer dieser Pläne wird früher oder später ausgeführt werden. Wie Sie wissen, fanden unter der Leitung des Bundesrathes Konferenzverhandlungen von Seite der betheiligten Kantone über die Ausführung des Projektes der Bundesexperten statt; man vereinigte sich über einen Vertragsentwurf, welcher aber nur noch von den Abgeordneten des Bundesrathes und der bernischen Regierung — natürlich unter Ratifikationsvorbehalt — unterzeichnet ist. Die betreffenden Verhandlungen fanden in dem Zeitpunkte statt, als Herr Dr. Schneider sein Konzessionsgesuch einreichte, und darin liegt der Grund, warum man mit demselben bisher noch nicht in Unterhandlung darüber trat. In der ersten Konferenz wurde die Ausführung des La Nicca'schen Planes verworfen und ein anderes Projekt angenommen, deßhalb würde es wenig genützt haben, wenn die Regierung nebstdem mit Herrn Dr. Schneider in Unterhandlung getreten wäre. Ich kann Ihnen nicht bestimmt angeben, welche Aussicht der Plan der Bundesexperten hat; die Regierung von Solothurn pflichtet demselben zur Stunde nicht bei; Waadt und Freiburg lassen sich nach und nach herbei, aber unter Bedingungen, welche für die andern Kantone kaum annehmgar sind. Sie sehen, daß diese Angelegenheit von Seite der Regierung nicht läßig behandelt wurde. Im Laufe dieses Jahres werden dem Großen Rathe wahrscheinlich bestimmte Anträge vorgelegt werden, ich glaube, dieß werde um so mehr der Fall sein, als Herr v. Rappart in den letzten Tagen ein Konzessionsgesuch eingereicht hat, welches auf die Ausführung der Juragewässerkorrektion von wesentlichem Einflusse sein kann. Es betrifft die Konzession für Errichtung einer schwimmenden Eisenbahn von Iferten nach Biel, gegen deren Bewilligung der Konzessionär einen Beitrag von vier Millionen an die Korrektion der Juragewässer zu leisten verspricht, unter einer Voraussetzung freilich, die noch unsicher ist, daß nämlich die Eisenbahn über Freiburg direkt nach Lausanne, und nicht nach Iferten geführt werde.

Seßler. Es kann mir nicht einfallen, den sehr klaren und ausführlichen Bericht des Herrn Berichterstatters zu ergänzen, im Gegentheil, ich kann denselben nur verdanken. Einzig schien es mir, es sei noch Etwas nicht zur Kenntniß desselben gelangt. Die Kritik des Planes des Herrn La Nicca und des Gutachtens der Bundesexperten benützend, haben die Herren Ingenieure Wehren und Rode in Biel einen neuen Plan ausgearbeitet, dessen Hauptgedanken ich mir kurz anzugeben erlaube. Diese Herren gehen nämlich von der Ansicht aus, wenn es gut kommen soll, so müsse das Geschiebe der Aare in den Bielersee geführt werden; diesen Zweck erreicht der Plan La Nicca's, nicht aber das Projekt der Experten. Nun aber hat die Ausführung des erstern Planes die Fatalität zur Folge, daß die Schwankungen des Wasserstandes im Bieler- und Neuenburgersee viel zu groß werden; dieselben gehen durchschnittlich bis auf 11, nach der Berechnung der Herren Wehren und Rode bis auf 13 Fuß. Sie suchten also einen Mittelweg zwischen beiden Projekten und glauben einen solchen gefunden zu haben in der Korrektion des bisherigen Aarebettes von Bargen bis Büren und in der gleichzeitigen Anlegung des La Nicca'schen Hagneckkanals von Bargen in den Bielersee zur Ableitung des Geschiebes in den letztern, zu welchem Ende die Sohle des Kanals etwas tiefer gelegt würde als das Aarebett. Auf diese Weise würde der Zweck der Ableitung des Geschiebes erreicht, die Wassermasse bei Wassergrößen getheilt und den allzugroßen Schwankungen des Wasserstandes der Seen zugleich vorgebeugt, mithin auch Neuenburg und Waadt der Grund benommen, ihre Betheiligung an der Ausführung des La Nicca-Projektes zu verweigern. Dieß ist der Hauptgedanke des Planes, mit dem sich Alle befreundeten, zu deren Kenntniß er gelangt ist und den ich dem Herrn Berichterstatter zu gründlicher Untersuchung empfehlen möchte.

Dr. Schneider. Wenn die Herren Rode und Wehren auf den Gedanken kamen, einen Mittelweg zwischen den Projekten des Herrn La Nicca und der Bundesexperten zu Stande zu bringen, so lag der Hauptgrund darin, daß sie Waadt und Neuenburg dadurch zu befriedigen glaubten, welche sich vor den Schwankungen des Wasserstandes der Seen fürchteten und sich in dieser Hinsicht auf Berechnungen des Herrn La Nicca selbst stützten. Nach diesen soll der Unterschied des Wasserstandes 11 Fuß betragen, während er gegenwärtig höchstens 9½ Fuß beträgt. Allein man hat dabei etwas übersehen, den Umstand nämlich, daß Herr La Nicca gleichsam nur ein Rechnungsexempel geben wollte, als er seine Berechnungen über den Abfluß des Wassers machte, um das Steigen und Fallen des Wassers im Bielersee darzustellen; in der Wirklichkeit sind diese Schwankungen nicht so groß, wenn man die Berechnung auf das Ganze, auf den Seespiegel aller drei Seen anwendet. Denn es versteht sich von selbst, daß die gleiche Wassermasse, welche den kleinen Bielersee um einen Fuß steigen macht, auf alle drei Seen vertheilt, wie es in Wirklichkeit geschehen wird, kaum eine Steigung von zwei Zoll veranlassen wird. Ein anderes Motiv, einen Mittelvorschlag zu machen, hatten die Herren Rode und Wehren im Kostenspunkt. Sie wollen einen Theil des Aarewassers in der Richtung des alten Aarebettes führen, um dann den Nydau-Bürenkanal weniger breit und tief graben zu müssen. Sie glauben dadurch ungefähr eine Million zu ersparen. Ich erlaube mir gegenwärtig kein Urtheil über die drei Projekte, nur das will ich bemerken: im Projekte La Nicca's finden Sie das Ganze in zwei Fragen aufgelöst, in die Fragen: kann die Aare in den Bielersee geleitet — und wenn ja, kann das Wasser aus dem Bielersee, ohne Ueberschwemmungen zu verursachen, wieder abgeführt werden? Die Lösung der ersten Frage ist leicht, allein Herr La Nicca hat gezeigt, wie auch die zweite zu lösen sei. Gegen das Projekt der Herren Rode und Wehren habe ich ein Bedenken. Welche Wirkung wird es auf den Abfluß des Bielersees haben, wenn infolge Wassergröße plötzlich ein großer Andrang dieses Elementes durch das alte Aarebett in den Nidau-Bürenkanal kommt? Wo ist der Mathematiker, der dieses berechnen will? Warum die Frage wieder kompliziren, zweifelhaft machen, während sie La Nicca vereinfacht, jedermann verständlich, über alle Zweifel klar gemacht hat? Uebrigens glaube ich, die Herren werden sich nachträglich überzeugt haben, daß in den Berechnungen La Nicca's kein Irrthum liegt. Ich komme nun auf etwas mehr Persönliches. Der Herr Berichterstatter bemerkte, die Regierung habe sich nicht veranlaßt finden können, noch mit mir in Unterhandlung zu treten, nachdem das Projekt La Nicca's als Basis weiterer Verhandlungen von der Konferenz verworfen worden war. Ich kann diese Anschauungsweise nicht theilen. Ich habe das Protokoll der Konferenz gelesen und gesehen, daß man sich vorzüglich an dem Kostenspunkt stoße. Alle Abgeordneten gaben zu, daß ihre Regierungen den Plan La Niccas für den besten halten, aber seine Ausführung koste zu viel. Nun kam ich mit einem Konzessionsbegehren und sagte: es soll Euch nur 8 Millionen kosten und dieses Kapital ist erst in einer Reihe von 80—90 Jahren abzuzahlen. Ich hatte meine Leute dafür und zu jener Zeit hätte ich jeden Augenblick darauf eingehen können. Mir hat geschienen, die von mir angebotenen Bedingungen seien nicht ungünstig. Durch mein Konzessionsbegehren wurde die Angelegenheit in ein anderes Stadium gebracht, und ich glaubte, die Regierung werde gestützt darauf unterhandeln; aber das geschah nicht, man scheint von meinem Projekte gar nicht Notiz genommen zu haben. Mir schien es dem einfachen Verstand angemessen, daß die Regierungen, welche den besten Plan verwerfen, weil er zu theuer sei, auf denselben hätten zurückkommen sollen, als man ihnen anerbot, denselben wohlfeiler auszuführen, als die weniger guten Pläne auszuführen kosten würden. Gegenwärtig liegt ein anderes Konzessionsbegehren vor, von dem ich erwarte, es werde der Sache wieder ein wenig auf die Beine helfen und die Ausführung etwas erleichtern. Da es

gegenwärtig nicht der Fall ist, Anträge zu stellen, so beschränke ich mich auf diese Bemerkungen.

Der Herr Berichterstatter erwidert auf das Votum des Herrn Dr. Schneider, daß von dessen Konzessionsgesuch allerdings Notiz genommen und ein auf dasselbe bezüglicher Vortrag ausgearbeitet worden sei; in der Form sei durch etwas späte Ertheilung einer Antwort gefehlt worden.

Die Veröffentlichung des Vortrages über die Juragewässerkorrektion im Tagblatte der Großrathsverhandlungen wird hierauf beschlossen.

Vorträge des Regierungsrathes und der Militärdirektion über Entlassung und Beförderung von Staabsoffizieren.

Auf die Empfehlung des Regierungsrathes wird in der üblichen Form entlassen:

Herrn Fr. L. Carrel, von und zu Diesse, Major der Landwehr, welcher nach Südamerika auszuwandern gedenkt.

Sodann werden befördert:

A. Zu Kommandanten der Reserve-Infanterie.

1) Herr Joh. Wirth von Wyßachengraben, Major, mit 102 von 108 Stimmen.
2) Herr Fr. Scheurer von Aarberg, Major, mit 101 von 108 Stimmen.
3) Herr Niklaus Stämpfli von Schüpfen, Major, mit 100 von 108 Stimmen.

B. Zu Kommandanten der Infanterie des Auszuges:

1) Herr Jak. Scherz von Aeschi, Major, mit 69 von 114 Stimmen.
2) Herr Karl L. Kocher von Bern, Major, mit 101 von 121 Stimmen.
3) Herr Joh. Fr. Ott von Ryken, in Bützberg, Major, mit 90 von 110 Stimmen.
4) Herr Alb. Sam. Fr. Stämpfli von Bern, Major, mit 89 von 101 Stimmen.

C. Zu Majoren der Infanterie des Auszuges:

1) Herr Jak. Appenzeller von Rohrbach, Hauptmann, mit 84 von 100 Stimmen.
2) Herr Ed. Lutz von Bern, Hauptmann, mit 81 von 99 Stimmen.
3) Herr Casp. Rätz von Meyringen, Hauptmann, mit 71 von 102 Stimmen.
4) Herr Joh. Seßler von Biel, Hauptmann, mit 88 von 98 Stimmen.
5) Herr Fr. Maurhofer von Trub, Hauptmann, mit 76 von 90 Stimmen.

Steiner, Militärdirektor, bemerkt, daß deßwegen keine jurassischen Offiziere unter obiger Anzahl erscheinen, weil die jurassischen Bataillone in ihren Stäben vollständig besetzt seien.

Anzug
des Herrn Großrath Bützberger, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 2. Dezember 1844 wider die Thierquälerei.

(Siehe Großrathsverhandlungen am Schlusse der ersten Sitzung, Seite 8.)

Bützberger. Die Begründung dieses Anzuges ist sehr einfach. Ich verlange nämlich nicht die Erlassung eines neuen Gesetzes, denn der Große Rath hat unterm 2. Dez. 1844 bereits ein solches gegen die Thierquälerei erlassen; ich verlange nicht einmal eine neue Bestimmung, denn im Gesetze von 1844 ist dasjenige, was der Anzug verlangt, dem Sinne nach bereits enthalten, aber den Worten nach nicht. Hätten wir nur den §. 1 jenes Gesetzes, so glaube ich, es wäre dem Richter möglich, Grausamkeiten der Art, wie ich solche in meinem Anzuge aufzählte, unter die Gesetzesvorschrift zu bringen; aber im §. 2. werden einzelne Fälle hervorgehoben, und unter diesen finden sich die zwei von mir angeführten nicht. Daher kam der Fall vor, daß Leute, die sich einer der im Anzuge angeführten Arten der Thierquälerei schuldig gemacht hatten, auf erfolgte Anzeige von Seite des hiesigen Vereins gegen Thierquälerei, vom Richter freigesprochen wurden, weil dieser annahm, er könne sie, gestützt auf dieses Gesetz, nicht verurtheilen. Aus diesem Grunde wurde vom Vereine gegen Thierquälerei früher eine Petition eingereicht, aber unter großem Gelächter schritt der Große Rath zur Tagesordnung, weil man fand, man habe Anderes zu thun. Ich fand mich nun veranlaßt, einen Anzug zu stellen, in welchem vorerst ein Verbot gegen das Knebeln und Uebereinanderwerfen des Kleinviehs, besonders der Kälber, zum Transport auf Wagen und Schiffen verlangt wird. Man kann es jeden Dienstag sehen, wie in Thun Kälber geknebelt, in Schiffen über einander geworfen, hier an der Matte halb todt wieder ausgeladen und in das Schlachthaus geschleppt werden. Man kann hier auf dem Viehmarkte sehen, wie sie im nämlichen Zustande auf Wagen hin- und hertransportirt werden. Man findet, das sei eine unnöthige Grausamkeit. Wenn der Mensch das Recht hat, die Thiere zu schlachten, so soll er doch nicht mehr Grausamkeit dazu anwenden, als nothwendig ist, um seinen Zweck zu erreichen. Von Gesundheitsrücksichten will ich gar nicht reden, denn es wird der Gesundheit wohl nicht sehr zuträglich sein, wenn die Kälber halbtodt, mit brandigen Eingeweiden ankommen. In benachbarten Kantonen wurden bereits Maßregeln gegen diese Grausamkeit getroffen, so in Solothurn, Basel ꝛc., und es wird daher nicht mehr möglich sein, daß z. B. der Transport von Kälbern von Langenthal nach Basel in der Weise stattfinde, wie früher, sonst würden die betreffenden Fuhrleute dort verzeigt und dem Richter überwiesen. Der Transport geschieht in besonders dazu eingerichteten Wagen, und ich vernahm von Bauern und Viehhändlern, mit denen ich darüber sprach, daß sie diese Transportweise nicht mehr gegen die frühere vertauschen würden; sie können die Kälber besser anbringen. So viel in Bezug auf das erste Begehren. Das zweite betrifft das Wegwerfen der noch lebenden Frösche, nachdem man ihnen die Schenkel ausgerissen oder abgezwickt hat. Sie wissen, daß namentlich im Frühjahre in verschiedenen Gegenden des Kantons eine große Zahl von Fröschen gefangen wird, denen man die Hinterschenkel abzwickt oder ausreißt, um sie zu verkaufen. Nun geschieht es regelmäßig, daß diesen Thieren zuerst die Schenkel abgeschnitten werden, und daß man sie in diesem Zustande liegen läßt, bis sie nach 24 Stunden oder noch später elend zu Grunde gehen, ohne daß es Einem einfiele, den Fröschen zuerst den Kopf und erst hernach die Beine abzuschneiden, um den Thieren eine unnöthige Grausamkeit zu ersparen. Was wäre das für eine Mühe? Der Herr Justizdirektor, welchem ich die Sache mittheilte und der grundsätzlich mit mir einig ist, bemerkte, in Fällen, wo z. B. ein Eigenthümer ein oder zwei Kälber auf seinem eigenen Wagen transportire, könne man nicht so streng sein. Diesen Umstand wird man durch eine entsprechende Redaktion des Dekretes, dessen Erlassung ich wünsche, berücksichtigen können, denn ich stelle mir vor, in solchen Fällen werden die Thiere nicht in dem Maße gequält, wie bei dem Transporte einer größern Anzahl. Ich empfehle Ihnen meinen Anzug zur Erheblicherklärung.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich will keinen Gegenantrag stellen, sofern es sich darum handelt, den vorliegenden Anzug erheblich zu erklären, aber ich behaupte, daß das bisherige Gesetz hinreichend sei, um diejenigen, welche unnöthige

Grausamkeiten bei Behandlung der Thiere anwenden, selbst in den zwei Fällen, auf die sich der Anzug bezieht, zu bestrafen. Das war der Grund, warum der Große Rath über eine Bittschrift des Vereins gegen Thierquälerei zur Tagesordnung schritt. Das Gesetz vom 2. Dezember 1844 enthält hinreichende Strafbestimmungen, um den fraglichen Quälereien ein Ende zu machen; warum wird das Gesetz nicht angewendet? Erstens weil es gewissermaßen gegen bestehende Sitten und Gebräuche ist, zweitens weil die betreffenden Behörden und die Polizei nicht immer ihre Pflicht thun und drittens weil es unmöglich ist, immer einen Landjäger bereit zu halten, um jeden Frosch vor Quälerei zu schützen. Der Anzug mag erheblich erklärt werden, um die Sache neuerdings zu untersuchen, um dem Vereine gegen Thierquälerei zu zeigen, daß man seine guten Absichten unterstützen wolle. Zu weit kann man nicht gehen, man kann nicht verbieten, daß ein Bauer ein oder zwei Kälber auf seinem Wägelein transportire. In andern Städten, in Zürich, Basel und andern Orten zwang man die Viehhändler, sich besonderer Wagen zum Transporte des Kleinviehes zu bedienen, und es mag dieß auch aus Gesundheitsrücksichten zu empfehlen sein, damit die Thiere nicht in einen Zustand gebracht werden, welcher der Gesundheit der Menschen nachtheilig sein kann; hier ist diese Einrichtung noch nicht durchgeführt. Was die grausame Behandlung der Frösche betrifft, so ist in dieser Beziehung die Aufsicht schwieriger. Ich bedaure das Schicksal dieser armen Thiere, aber die wirksamste Art, solchen Quälereien entgegenzutreten, liegt in der Verbesserung der Sitten durch eine gute Erziehung, durch gutes Beispiel, denn wenn Sitten und Gebräuche sich gegen ein Gesetz sträuben, so kann man lange Strafbestimmungen aufstellen, sie werden selten vollzogen.

Michel unterstützt den Anzug des Herrn Bützberger und macht darauf aufmerksam, daß viele Tausende von Fröschen auf die grausamste Weise behandelt werden, indem z. B. Leute aus den kleinen Kantonen in die Gegenden am Brienzersee kommen, um Frösche zu fangen und mit deren Schenkeln Handel zu treiben.

Imobersteg beruft sich auf die bisherige Erfahrung, um zu zeigen, daß das Gesetz von 1844 nicht hinreiche, um den grausamen Transport des Kleinviehes zu verhindern; der eine Richter finde denselben strafbar, der andere nicht. Es handle sich nicht darum, den Transport einzelner Thiere auf kurze Strecken zu erschweren, sondern gegen die Quälerei einzuschreiten, mit der oft ganze Massen Kälber aufeinandergeschichtet auf Wagen so geführt werden, daß einzelne ihre Köpfe auf die Räder herunterhängen; dieser Skandal müsse durch eine besondere Gesetzesbestimmung beseitigt werden.

v Erlach empfiehlt ebenfalls den Anzug zur Genehmigung und zwar im Interesse einer schonenden und menschlichen Behandlung der Thiere; würde der Große Rath solche wohlgemeinte Anträge nicht berücksichtigen, so hätte es einen schädlichen Einfluß.

Bützberger. Der Herr Präsident des Regierungsrathes spricht von öffentlichen Gebräuchen und Sitten, welchen entgegenzutreten es schwierig sei. Er hätte aber eben so gut von öffentlichen Mißbräuchen und Unsitten sprechen und sagen können, es sei Pflicht der Behörden, denselben entgegenzuarbeiten, denn es ist eine unnöthige Grausamkeit, welche man gegen die Thiere anwendet. Ferner wird gesagt, die Vollziehung sei schwierig, weil man nicht jeden Frosch durch einen Landjäger schützen könne. Das wußte ich vorher schon, und man könnte sagen, wenn das Gesetz nur durch Landjäger vollzogen würde, so hätte man wenig Hoffnung, daß es vollzogen werde. Ich möchte den Herrn Justizdirektor dann zuerst ersuchen, Landjäger in den Hindelbankwald zu stellen, wo sich Schaaren von Vaganten aufhalten, und vor die Hausthüren der Landbewohner, wo sich Schaaren von Bettlern zeigen. Aber die Vollziehung des Gesetzes kann durch den Verein gegen Thierquälerei erleichtert werden, welcher im ganzen Kantone Mitglieder hat; diese werden es sich zur Pflicht machen, Fälle unnöthiger Grausamkeit anzuzeigen, und wenn der Richter nicht strafen will, so wird man ihn verklagen, und dann wird es sich zeigen, ob er unter oder über dem Gesetze steht. Bisher fand man eben, das Gesetz von 1844 genüge nicht, denn der § 2 desselben bedroht nur die Fälle mit Strafe, in welchen ein Thier „auf ungewöhnliche Art" getödtet wird. Nun sagte man, das sei die allergewöhnlichste Art die Frösche zu tödten: man haut ihnen die Beine ab und läßt sie liegen! Wenn es im nämlichen Paragraph weiter heißt, die Qual dürfe dem Thiere nicht „auf unnöthige Weise" angethan werden, so ist es klar, daß das Abhauen der Beine nöthig ist, wenn man sie essen will; aber man soll etwas mehr thun, man soll den Frosch zuerst tödten, um nicht die Qual unnöthiger Weise zu verlängern. Ich glaube daher, da wir nicht nur das Beispiel schweizerischer Kantone, sondern auch monarchischer Staaten vor uns haben, es sei den vorhandenen Uebelständen entgegenzutreten.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Nur eine Bemerkung in polizeilicher Beziehung, da man sich über das Landjägerkorps beklagt. Die Zahl dieses Korps ist eben beschränkt, es thut sein Mögliches, um seine Pflicht zu erfüllen. Es wäre noch viel nöthiger, bessere Polizeigesetze gegen die Bettler zu machen, damit nicht ein Jeder mit seinem Heimathschein in der Tasche im Lande herumvagiren könne, ohne daß man ihn fragen darf, was er wolle. Man gebe der Polizei die nöthige Gewalt, um diesem gesetzlichen Vagiren ein Ende zu machen.

Rickli unterstützt den Anzug des Herrn Bützberger.

Der Anzug wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Anzug

des Herrn Gfeller in Signau und 21 anderer Großräthe, betreffend die beförderliche Bearbeitung und Vorlage eines Gesetzesentwurfes über das Steuerwesen der Gemeinden.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Jahrgang 1855, Seite 263.)

Gfeller in Signau. Es ist Ihnen bekannt, daß im Jahre 1852 ein neues Gemeindegesetz erlassen wurde, welches im § 47 den Gemeinden gestattet, wenn der Ertrag der Gemeindegüter nicht hinreicht, für den Mehrbedarf Tellen zu beziehen, welche von Ortsburgern und Nichtburgern gleichmäßig zu beziehen sind; endlich sagt der nämliche Paragraph, ein besonderes Gesetz werde das Steuerwesen der Gemeinden ordnen. Seither sind nun bereits mehrere Jahre verstrichen und das versprochene Steuergesetz ist nicht erschienen, deßhalb sah ich mich veranlaßt, diesem Gesetze zu rufen, und ich glaube, wenn auch kein anderer Grund vorhanden wäre als dieses Versprechen, so sollte die Regierung das fragliche Gesetz dennoch vorlegen; allein es gibt noch andere Gründe. Bis und so lange der im § 47 des Gemeindegesetzes aufgestellte Grundsatz nicht ausgeführt ist, haben wir nichts anderes als das alte Tellgesetz von 1823, welches jedoch gegenüber unsern dermaligen Verhältnissen so unbillig und ungerecht ist, daß eine Abänderung desselben als absolut nothwendig erscheint, namentlich mit Rücksicht auf die Armentellen, welche nach Verfassung und Gesetz hätten aufhören sollen. Nach dem alten Tellgesetze wurde das Kapitalvermögen nur in außerordentlichen Fällen besteuert, und da gegenwärtig nur mehr zu Bestreitung örtlicher Ausgaben Tellen bezogen werden dürfen, so tritt das ungerechte Verhältniß um so greller hervor. Ich erlaube mir dafür nur ein Beispiel anzuführen. Ein Kapitalist, welcher ein Vermögen von 100,000 Fr. besitzt, lebt in einer Gemeinde, die Tellen beziehen muß, er schickt seine Kinder in die Schule, benutzt die Kirche, genießt des Schutzes der polizeilichen Anstalten, ohne daß er an alle örtlichen Verwaltungsausgaben, welche diese Anstalten veranlassen, nach dem Tellgesetze von 1823 einen Rappen Steuer bezahlen müßte. Dagegen wenn ein verschuldetes Bäuerlein mit einem Heimwesen im Werthe von 10,000 Fr.

in der nämlichen Gemeinde lebt, das nicht 2000 Fr. daran bezahlt hat, so muß dieser Mann die ganze Summe von 10,000 Fr. vertellen. Das ist Thatsache, und ich frage: ist das nicht unbillig, nicht ungerecht? Wenigstens ich finde es. Ich glaube, dieses sollte genügen, um Sie zu bestimmen, den Anzug erheblich zu erklären, was ich Ihnen empfehle.

Da der am 30. März vorigen Jahres verlesene Anzug des Herrn Großrath Jakob Stämpfli (siehe Großrathsverhandlungen Jahrgang 1855, Seite 143) sich auf den nämlichen Gegenstand bezieht, so wird derselbe gleichzeitig in Behandlung gezogen.

Geißbühler unterstützt den Antrag des Herrn Gfeller angelegentlich, da die wesentlich veränderten Verhältnisse die Erlassung eines neuen Gesetzes über das Steuerwesen der Gemeinden dringend nothwendig machen.

Fueter, Finanzdirektor. Ich kann der Versammlung mittheilen, daß der Regierungsrath sich mit dem vorliegenden Gegenstande bereits beschäftigt hat, indem die Direktion des Innern den Auftrag erhielt, ein Gesetz über das Steuerwesen der Gemeinden auszuarbeiten, aber bei den vielen Geschäften, mit welchen die Mitglieder des Regierungsrathes überhäuft sind, kann man solche Dinge nicht aus dem Aermel schütteln; sie müssen mit reiflicher Ueberlegung vorberathen sein, bevor sie dem Großen Rathe vorgelegt werden können. Wenn wir einmal mit der Gesetzgebung über die Staatssteuer zu Ende sind, so glaube ich, es werde ein großer Theil davon auch für die Gemeindetellen brauchbar sein. Ich halte dafür, man werde im Laufe dieses Jahres die Sache reguliren können.

Beide Anzüge werden durch das Handmehr erheblich erklärt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß er alle unter der frühern Verwaltungsperiode eingereichten Mahnungen und Anzüge, welche noch nicht erledigt sind, als durch den Ablauf dieser Periode von selbst dahingefallen ad acta gelegt habe, wogegen keinerlei Einsprache von Seite des Großen Rathes erhoben wird.

Es wird hierauf der Bericht des Regierungsrathes über die von der Staatswirthschaftskommission aufgeworfene Frage verlesen, ob nicht eine zweckmäßigere Einrichtung für den Bezug der Bußen getroffen und namentlich, ob nicht die einkassirenden Beamten mittelst Betheiligung an den eingehenden Beträgen zu einem wirksamern Bezug angespornt werden könnten.

Da dieser Bericht sich auf die Mittheilung der von der Exekutivbehörde getroffenen Verfügungen (Erlassung eines Kreisschreibens an die betreffenden Vollziehungsbeamten) beschränkt, so veranlaßt er keine weitere Verhandlung, sondern geht einfach an den Regierungsrath zurück.

Anzug

des Herrn Großrath Bernard und 11 anderer Mitglieder aus dem Jura, dahin gehend, daß durch ein Gesetz sowohl die Zeit der öffentlichen Steigerungen als das für dieselbe einzuhaltende Verfahren regulirt werden möchte.

(Siehe Großrathsverhandlungen Jahrgang 1855, Seite 263.)

Bernard. Es gab eine Zeit in unserm Lande, wo die öffentlichen Steigerungen immer zur Tageszeit, und nie während der Nacht stattfanden. Nach und nach verlor sich dieser gute Brauch, um einem andern seine Stelle einzuräumen, welcher in seinem Gefolge unglückliche Konsequenzen nach sich zieht, sowohl in moralischer als materieller Beziehung. So geschieht es an gewissen Orten, daß Steigerungen, die auf 9 Uhr Vormittags angesetzt sind, Nachmittags um 2 Uhr beginnen und bis weit in die Nacht hinein fortgesetzt werden; anderwärts fangen sie gar am Abend an und hören am Morgen auf. Unter dem Vorwand einer Zeitersparniß arbeitet man also während der Nacht und schläft dafür am Tage. Ich behaupte vorerst, daß ein solches Verfahren demoralisirend wirkt, und zwar aus folgendem Grunde. Bei solchen Steigerungen wird oft Wein oder Branntwein nach Belieben zu trinken gereicht, und ein guter Theil der Anwesenden betrinkt sich bald bei diesem Anlasse; man sieht da Männer, Weiber, Kinder im Zustande der Trunkenheit. Was erfolgt dann? Erhitzt durch das Getränke machen die Leute unkluge Angebote, nachtheilige Käufe werden zu ihren Gunsten abgeschlossen, und wenn das Steigerungsprotokoll nicht da wäre, so würden sie sich den Tag darauf selbst nicht mehr an die am Abend vorher begangenen Thorheiten erinnern. Wie oft sah man auf solche Weise arme Familienväter ihrem Untergange zueilen? Das ist der Grund, warum mehrere Großräthe aus dem Jura, überzeugt von der Nothwendigkeit, daß diesen Mißbräuchen Einhalt gethan werden müsse, den Antrag stellten, der Regierungsräth möchte sobald als möglich einen Gesetzesentwurf in dem Sinne vorlegen, daß die Steigerungen künftig nur während des Tages, und nie mehr zur Nachtzeit stattfinden dürfen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich bin nicht im Falle, mich der Erheblicherklärung dieses Anzuges zu widersetzen, doch erlaube ich mir einige Bemerkungen, die zur Aufklärung dieses Gegenstandes dienen mögen. Vorerst hat man zu unterscheiden zwischen Steigerungen, die sich auf Mobilien, und solchen, die sich auf Immobilien beziehen; in Betreff der erstern bestimmt das Gesetz weder die Zeit der Steigerung noch diejenige des Ausrufens, während beides durch das Gesetz regulirt ist, wenn es sich um unbewegliche Gegenstände handelt, auch sind es diese Steigerungen, welche sich in die Nacht hinein verlängern Der Art. 515 des Schuldbetreibungsgesetzes schreibt in Betreff der Versteigerung von unbeweglichen Gegenständen einen dreimaligen Ausruf in gleichen Zwischenräumen vor, so daß der erste spätestens um zwei Uhr Nachmittags erfolgen muß und der Zuschlag nicht vor vier Uhr erfolgen darf, um Erschleichungen zu verhindern. Frägt man sich nun, warum Mißbräuche in einigen Gegenden des Jura bestehen und warum dort die Steigerungen zur Nachtzeit abgehalten werden, während man dieselben nach dem Gesetze während des Tages vornehmen könnte, so wird man finden, daß sich die Kaufsliebhaber erst auf den Abend zur Steigerung einfinden, wenn sie ihr Tagewerk vollbracht haben. Daher rührt dieser Brauch beinahe in allen jurassischen Gemeinden, weil sich Niemand zeigt, der Notar und der Weibel mögen lange warten; man muß daher warten, bis die Eigenthümer, die Landleute an der Steigerung erscheinen. Ich glaube, es wäre schwierig, diese Uebung zu beseitigen, welche sich auf die materiellen Interessen der ackerbautreibenden Bevölkerung stützt, die nicht den ganzen Tag im Wirthshause zubringen kann. Diese Uebungen rechtfertigen sich durch die Arbeit, wie durch das Interesse derer, welche etwas an die Steigerung bringen und denen es daran liegt, daß Immobilien nicht um einen zu geringen Preis verkauft werden, was geschehen könnte, wenn die Zeit der Steigerung zu früh bestimmt würde. Der andere Uebelstand, welcher hervorgehoben wurde, hat seinen Ursprung in einem gewissen Brauche, welcher in den meisten jurassischen Gemeinden besteht und der nach meiner Ansicht die Ursache der von Herrn Bernard berührten Uebelstände ist. Wenn nämlich eine Steigerung stattfinden soll, so wird Wein unentgeldlich ausgetheilt, und so geschieht es, daß nach dem Zechen, wenn der Rausch ausgeschlafen ist und die Vernunft wiederkehrt, der Käufer seinen Handel bereut, aber dann ist's zu spät, er ist durch die Steigerung gebunden. Der Anzug ist ohne Zweifel der Untersuchung werth, allein ich halte dafür,

die Festsetzung einer frühern Stunde für die Steigerungen sei unnütz, weil die Käufer erst am Abend kommen; sodann kann sich Mancher erst nach einem Glas Wein zum Kaufe entschließen. Durch Festsetzung einer frühern Stunde würde man diejenigen, welche die Steigerung veranlassen, in großen Nachtheil bringen.

Bernard macht die berichtigende Bemerkung, daß allerdings die Gantsteigerungen durch das Gesetz geregelt seien, nicht aber die freiwilligen Steigerungen, und um auch für diese wirksame Bestimmungen aufzustellen, hält der Redner es für nothwendig, daß die Regierung einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlege.

Dr. Schneider unterstützt den Anzug im Interesse des ganzen Landes, da auch in einzelnen Gegenden des alten Kantonstheiles die gerügten Uebelstände bestehen.

Der Anzug wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Vortrag des Regierungsrathes über das Gesuch der Gemeinden Höfen, Attiswyl und Aegerten:

1) um Aufstellung eines Schuldenbotes in sämmtlichen Gemeinden;
2) um Abschaffung der Stempel- und Amtsblattgebühren in Gant- und Geltstagsangelegenheiten;
3) um zwangsweise Einführung des Kompromisses, so oft eine Partei denselben verlangt.

Der Regierungsrath trägt darauf an, es sei über alle drei Begehren zur Tagesordnung zu schreiten, was auch ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen wird.

Ein anderer Vortrag, betreffend die Petition einer Anzahl von Staatsbürgern aus dem Amtsbezirke Courtelary, über Einführung der Civilehe wird, da er bereits aus der vorigen Verwaltungsperiode datirt, an den dermaligen Regierungsrath zu neuer Berathung zurückgewiesen.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag der Justizdirektion und des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen, was folgt:

1) Christian Weber von Freiburg wird mit seinem Gesuch um Nachlaß des letzten Drittels der einjährigen Einsperrung, zu welcher er als gewesener Finanzbeamter der Gemeinde St. Immer am 19. Oktober 1855 von den Assisen des Jura wegen Unterschlagung von öffentlichen Geldern verurtheilt worden ist, abgewiesen.
2) Peter Pfund von Lenk wird mit dem von seiner Ehefrau für ihn eingereichten Gesuch um Nachlaß des Rests der ihm am 22. Mai 1854 vom Assisenhof des ersten Bezirks wegen Diebstahls mit Einbruch auferlegten 2½ jährigen Kettenstrafe abgewiesen.
3) Dem Johann Friedli, genannt Horers, von Ochlenberg, Knecht bei Gemeindschreiber Käser in Weinstegen, welcher am 16. August 1854 vom Amtsgerichte Wangen wegen Belästigung der öffentlichen Wohlthätigkeit zu 30 Tagen verschärfter Gefangenschaft sowie zu Bezahlung der Kosten im Betrag von Fr. 25. 70 gegenüber dem Staate verurtheilt worden ist, wird die Gefangenschaft, nicht aber die Kosten erlassen.

Der Regierungsrath legt ferner ein Verzeichniß von 38 Sträflingen der Strafanstalt in Bern vor und beantragt a. daß denjenigen, deren ganze Strafzeit die Dauer eines Jahres übersteigen würde, der letzte Drittel oder der Rest, wo dieser nicht mehr einen Drittel beträgt, b. denjenigen, deren ganze Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, der letzte Viertel oder der Rest, wo dieser nicht mehr einen Viertel betragen würde, erlassen werde.

Dieser Antrag wird vom Großen Rathe ohne Einsprache zum Beschluß erhoben.

Die genannten 38 Sträflinge sind:

1) Wenger, Johann, von Kirchenthurnen, wegen Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
2) Gerber, Christian, von Langnau, wegen Diebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
3) Grünig, David, von Burgistein, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
4) Gempeler, Jakob, von Diemtigen, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
5) Gerber, Johann, von Schangnau, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
6) Riesen, Christian, von Oberbalm, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
7) Vifian, Christian, von Köniz, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
8) Ramseier, Peter, von Trub, wegen Diebstahls zu 1½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
9) Stettler, Gottlieb, von Gurzelen, wegen Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
10) Bigler, Marie, von Almendingen, wegen lebensgefährlicher Behandlung ihres Kindes zu 3½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.
11) Beieler, Elisabeth, von Guggisberg, wegen Verheimlichung der Niederkunft und Beiseitschaffung der Leibesfrucht zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.
12) Brechbühl, Verena, von Trubschachen, wegen Hehlerei zu 1½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
13) Kiener, Anna Barb., von Bolligen, wegen Diebstahls zu 1½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
14) Gerber, Marie, von Muhmenthal, wegen Diebstahls zu 1½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
15) Schär, Elisabeth, von Gondiswyl, wegen Diebstahls und Verweisungsübertretung zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
16) Stettler, Elisabeth, von Gurzelen, wegen Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
17) Schneider, Barbara, von Steffisburg, wegen Betrug zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
18) Stoll, Johann, von Därstetten, wegen Diebstahls zu 1½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
19) Loosli, Isak, von Sumiswald, wegen Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
20) Schneider, Joh. Ulrich, wegen siebenter Amtsverweisungsübertretung zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
21) Burri, Christian, von Guggisberg, wegen Diebstahls zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
22) Salzmann, Niklaus, von Egglwyl, wegen Diebstahls zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
23) Weiwadel, David, von Eringen in Würtemberg, wegen Diebstahls zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
24) Sulzer, Jakob, von Amsoldingen, wegen Unterschlagung zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
25) Vifian, Christian, von Guggisberg, wegen Diebstahls zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
26) Wenger, Johann, von Wattenwyl, wegen Diebstahls ꝛc. zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
27) Käfermann, Samuel, von Bätterkinden, wegen Versuch Nothzucht zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
28) Stucki, Samuel, von Diemtigen, wegen Entwendung zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
29) Althaus, Ulrich, von Lauperswyl, wegen Hehlerei zu ¼ Jahr Zuchthaus verurtheilt.

30) Dällenbach, Johann, von Otterbach, wegen Begünstigung von Falschmünzerei zu ⅓ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
31) Wegmüller, Magdalena, von Walkringen, wegen Diebstahls ꝛc. zu ¾ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
32) Haslebacher, Marie, von Sumiswald, wegen Diebstahls und Hehlerei zu ⅔ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
33) Sterchi, Anna, von Lützelflüh, wegen Diebstahls zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
34) Stübi, Elisabeth, von Rüggisberg, wegen Diebstahls zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
35) Hodel, Christian, von Unterlangenegg, wegen Hehlerei zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
36) Bläuer, Katharina, von Strättlingen, wegen Gehülfenschaft bei Diebstahl zu ½ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
37) Kauz, Elisabeth, von Wyßachengraben, wegen Hehlerei zu ¼ Jahr Zuchthaus verurtheilt.
38) Gartenmann, Magdalena, von Anliken bei Weinfelden, wegen Diebstahls zu ¼ Jhr Zuchthaus verurtheilt.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 6. März 1856.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Vizepräsident Kurz

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend: mit Entschuldigung die Herren Berger, Carlin, Fischer, Gfeller in Wichtrach, v. Gonzenbach, Marquis, Parrat, Probst, Rätz, Sigri, Stämpfli, Tièche, Tscharner zu Kehrsatz; ohne Entschuldigung die Herren Aebersold, Batschelet, Biedermann, Bigler, Botteron, Brand-Schmid, Brötie, Bucher, Bühlmann, Bütschi, Carrel, Charmillot, Fleury, Friedli, Girardin, v. Graffenried, Großmann, Gruner, Gygax, Hennemann, Herren, Hirsig, Ingold, Kaiser, Karrer, Kilcher, Kipfer, Kohler in Pruntrut, Lenz, Metthée, Morgenthaler, Müller, Arzt; Oeuvray, Ritschard, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Rubin, Salchli, Schaffter, Schären in Stegen, Seiler, Stettler, v. Wattenwyl in Rubigen und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Gesetzes-Entwürfe

1) über die Organisation des Schulwesens,
2) über die Sekundarschulen,
3) über die Kantonsschulen des Kantons Bern.

(Erste Berathung.)

Das Präsidium zeigt an, daß im Ganzen 24 Vorstellungen und schriftliche Eingaben vorliegen, welche auf diese Gesetzesentwürfe Bezug haben. Eine von der Erziehungsdirektion veranstaltete Zusammenstellung der in denselben enthaltenen Begehren wird verlesen.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich ergreife das Wort als Berichterstatter in dieser so wichtigen und wegen der so sehr divergirenden Ansichten schwierig gewordenen Angelegenheit, mit dem peinlichen Bewußtsein, daß mir sehr viel abgeht, um meiner Aufgabe vollständig genügen zu können. Ich bedarf daher in vollem Maße Ihrer gütigen Nachsicht und Geduld mit der Art und Weise meiner Berichterstattung, und bitte deßwegen auch um die kräftige Unterstützung aller Derjenigen, welche mit mir der Ansicht sind, die Ehre des Kantons fordere, daß nun einmal ein entscheidender Schritt zu Verbesserungen im Schulwesen geschehe, und welche die vorliegenden Entwürfe für geeignet halten, für dasselbe eine bessere Ordnung und erfreulichere Resultate zu sichern. Ich werde mich in meinem Eingangsrapporte möglichst kurz fassen. Ich glaube manches übergehen zu dürfen, das sonst dazu gehörte, weil mein Bericht an den Regierungsrath gedruckt in Ihren Händen liegt, und Sie überdieß auch Kenntniß haben werden von dem sehr interessanten Berichte der Kantonalschulkommission, der einige Hauptpunkte der Reform gründlich erörtert. Zudem wurden Sie seit einigen Tagen mit Druckschriften aller Art überschwemmt, so daß diese Frage, wie selten eine, durch ein reiches Material von allen Seiten erörtert wurde. Ich darf daher wohl annehmen, daß Ihnen die Geschichte unsers Schulwesens, der gegenwärtige Stand desselben mit Allem, was wir an demselben anders wünschen, genügend bekannt seien. Es wäre also überflüssig, über die Wünschbarkeit, Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer Reorganisation des Schulwesens und über die Pflicht der Staatsbehörden, endlich dazu zu schreiten, weitere Worte zu verlieren. Ich darf in dieser Beziehung nur auf den § 98 der Verfassung hinweisen, welcher es den Staatsbehörden namentlich zur Pflicht macht, unverzüglich ein Gesetz über die Organisation des Schulwesens zu erlassen. Ich werde mich darauf beschränken, einige Auskunft über den Hauptinhalt der Entwürfe zu geben. Es liegen Ihnen drei Gesetzesentwürfe vor: einer, der den beiden andern zum Grunde gelegt ist, über die Organisation des Schulwesens, die anderu über die Sekundar- und Kantonsschulen. Ich habe das Bedürfniß gefühlt, meine Arbeit abzutheilen, und vor Allem aus dann nothwendig gefunden, einen Grundriß, einen Hauptplan zu haben über die Gesammtaufgabe der Reform unsers Bildungswesens. Deßwegen habe ich zuerst das Gesetz über die Organisation des Schulwesens bearbeitet. Meiner Ansicht nach sollen in einem solchen Gesetze diejenigen Grundlagen enthalten sein, durch welche nach jetziger Erfahrung und Wissenschaft das Gedeihen des Gesammtschulwesens eines Staates bedingt ist, Alles aber daraus entfernt bleiben, was der Entwicklung desselben hinderlich sein kann. Ein solches Gesetz soll die allmälige Umgestaltung ohne Nachtheil für das Ganze oder die einzelnen Abtheilungen möglich machen, das Bessere, ja das Beste zulassen und doch auch genug Spielraum geben, um möglichst denjenigen Rücksichten Rechnung tragen zu können, welche durch schwierige Verhältnisse geboten werden, z. B. durch herrschende Volksansichten, divergirende Interessen verschiedener Landestheile und Ortschaften, durch die Dauer ihres Bestandes theuer gewordene Verhältnisse, schwierige

Finanzlage des Staates u. s. w. Ich wollte ein gutes, aber auch ein ausführbares Grundgesetz über das Schulwesen, das zur Wahrheit werden könne und nicht nur auf dem Papiere stehe, ein Gesetz, das in unsern vaterländischen Verhältnissen wurzelt und in diesem Boden immer mehr sich befestigen sollte. Etwas Vollkommenes der Theorie nach soll man daher nicht erwarten, und man muß sich zufrieden geben, wenn das Gesetz unsern Verhältnissen möglichst angemessen ist. Es wäre mir sehr lieb, Sie wüßten sich mit diesem angenommenen Standpunkte besser zu befreunden, als es von vielen Seiten geschehen ist, wo man sich vorstellt, es solle ein Schulgesetz Alles enthalten, was je Schulfreunde für die Schule gewünscht haben, ohne Rücksicht auf zwingende Umstände und die Mittel zur Ausführung. Der wichtigste Abschnitt des Organisationsgesetzes ist derjenige über den Zweck und die Organisation der öffentlichen Bildungsanstalten. Dieser Zweck muß sich nach demjenigen richten, den der Staat, als ein Verein von Menschen auf einem gewissen Territorium hat. Es kann der Staatszweck aber ein verschiedener sein, je nach der Art des Staates, der Staatsform, und darnach wird sich denn auch der Zweck der Schulen eines Staates richten müssen. Da der Kanton Bern nun ein demokratischer und dazu christlicher Freistaat ist, so muß der Zweck unseres Staates sein: die Wohlfahrt der Bürger möglich zu machen durch Hinwegräumung aller Hindernisse, welche die Entwicklung und möglichst vollständige Benutzung der in jedem Bürger liegenden Anlagen und Kräfte erschweren, kurz die Wohlfahrt der Menschen und die Erreichung ihrer Bestimmung hindern. Dazu bedarf es aber, soweit die einzelnen Staatsbürger nicht aus eigenen Kräften jenes Ziel erreichen können, besonderer Einrichtungen im Staate. Das größte Hinderniß der Wohlfahrt der Menschen ist das Schlummern, das Brachliegen der vom Schöpfer in sie gelegten reichen Anlagen und Kräfte, der Zustand, wo nur die physische, die thierische Seite im Menschen zur Entwicklung gekommen, die sittliche und geistige aber, aus der erst das Ebenbild Gottes zur Entwicklung kommt, zurückbleibt. Die Einrichtungen der Staaten nun, welche dieses Hinderniß der Wohlfahrt der Menschen heben sollen, sind die öffentlichen Schulen in Verbindung mit der häuslichen Erziehung; beide müssen dabei Hand in Hand gehen. Ganz diesen Ansichten gemäß schreibt auch unsere Verfassung vor, daß die Jugend einen gewissen Grad von Unterricht erhalte, und daß der Staat und die Gemeinden die dazu bestimmten Volksschulen vervollkommnen. Das will wohl so viel heißen, daß Staat und Gemeinden für das Zustandekommen und die Erreichung des Zweckes der Schulen sorgen und sie unterstützen, so weit die einzelnen Bürger jenen Unterricht sich nicht selbst zu verschaffen vermögen. Der Unterricht und die Erziehung sollen dazu dienen, die physischen und geistigen Anlagen und Kräfte zu wecken, Gemüth und Verstand und den Körper zu entwickeln, auszubilden und zu veredeln, weil ohne dieses von Benutzung derselben nicht die Rede sein kann, den Menschen die Vortheile der Vereinigung im Staate durch Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten nicht zu Theil werden, kurz dieselben ihre irdische und höhere Bestimmung nicht erreichen können. In Staaten, die noch auf niedriger Stufe stehen, und in despotischen Staaten, in welchen den vernünftigen Lebenszwecken des Volkes keine Rechnung getragen wird, macht sich das Bedürfniß von öffentlichen Schulen wenig geltend; eigentlicher Unterricht ist da selten oder Sache der Familie. Die öffentlichen Schulen sind daher als Institute zivilisirter Staaten anzusehen, in welchen die religiöse und politische Freiheit mehr oder weniger zur Geltung gekommen ist, und von daher den Bürgern mit den Rechten auch entsprechende Pflichten auffallen. In solchen Staaten kann der Unterricht und die Erziehung in den Familien, der früher lange genügen mußte, nicht mehr genügen, daher für Anstalten gesorgt sein muß, einerseits die Wissenschaft und Bildung an sich zu fördern, weil ohne dieses ein vernünftiges Staatsleben nicht möglich ist, andererseits die Bürger durch Unterricht und Erziehung zu Erreichung sowohl ihrer allgemeinen religiös-sittlichen Bestimmung als auch der besondern Lebenszwecke zu befähigen. Zu Erreichung dieser allgemeinen und besondern Zwecke sind verschiedene Arten von Bildungsanstalten nothwendig Das Organisationsgesetz unterscheidet sie in allgemeine und spezielle. Die allgemeinen werden dann wiederum gegliedert nach dem Zwecke und nach der Stufe des Unterrichtes in Volksschulen erster und zweiter Stufe, und in wissenschaftliche Schulen vorbereitender und abschließender Stufe. Die, nach dem soeben Gesagten, für jeden Staatsbürger nothwendige Bildung zu Erreichung seiner allgemeinen religiös-sittlichen Bestimmung, sowie diejenige Vorbildung, die ihn zu einer Bethätigung im täglichen Leben bis auf eine gewisse Stufe, z. B. zur Betreibung der Landwirthschaft, von Handwerken, eines Kleinhandels u. dgl. befähigt, ist Sache der Volksschulen erster Stufe, der Primarschulen. Diese sollen dem allgemeinsten Bedürfnisse des Volkes dienen. Dagegen dienen die Volksschulen zweiter Stufe, die Sekundarschulen, zwar ebenfalls einem wesentlichen Volksbedürfnisse, jedoch sollen sie zu der etwas höhern allgemeinen Bildung und Befähigung bis auf eine gewisse Stufe die nöthige Vorbildung zu wissenschaftlich-gewerblichen und gelehrten Berufen geben, wie zur Mechanik, Fabrikation, zum Großhandel, zum Genie, zur Baukunst, Forstwissenschaft, Militärwissenschaft u. s. w. Beide Arten von Schulen entsprechen vorzugsweise den Bedürfnissen der Mehrheit der einzelnen Bürger, durch sie ist vorzugsweise die durchschnittliche Bildung eines Volkes, der Masse der Bevölkerung, bedingt; deßwegen heißen sie Volksschulen im engern Sinne. Zwar sind, strenge genommen, auch die Anstalten zweiter Klasse, die wissenschaftlichen Schulen, Volksschulen, insofern sie zur höhern Bildung des Volkes, nur nicht so unmittelbar dem Einzelnen und der Masse, dienen, sondern mehr dem im Staate repräsentirten ganzen Volke. Sie sind bestimmt zur Pflege der Wissenschaft an und für sich und als unentbehrliche Grundlage der öffentlichen Berufsarten, wie der Geistlichen, der Rechtsgelehrten, der Aerzte, der Ingenieure und Techniker überhaupt. An diesen Anstalten hat der Staat im Gegensatze der einzelnen Bürger das erste und höchste Interesse, weil ohne dergleichen wissenschaftlich Gebildete die wichtigsten Verrichtungen in einem Staate nicht besorgt werden könnten. Die wissenschaftlichen Schulen sind die Kantonsschulen und die Hochschule nebst dem Polytechnikum, jene als vorbereitende Anstalten auf die letztern, aber auch als abschließende Anstalten für gewisse Lebensverhältnisse; die Hochschule und das Polytechnikum dagegen als abschließende Anstalten für alle höhern wissenschaftlichen Berufe. Diese verschiedenen Bildungsanstalten bestanden mit Ausnahme der Kantonsschulen schon bisher, nur bedürfen dieselben einer mehrern Aufmerksamkeit und Pflege der Behörden und muß ihre Aufgabe, die Stellung und Verbindung untereinander genauer bestimmt werden. Neu also wären bloß die Kantonsschulen, wenigstens der Ausdehnung des Unterrichts, der theilweise auch erweiterten Bestimmung und dem Namen nach, insofern in denselben in Zukunft die gesammte strengwissenschaftliche literarische und realistische Vorbildung ertheilt werden soll, im Gegensatze zu den Progymnasien und Sekundarschulen, in welchen vorzugsweise die allgemein gewerbliche und nur bis auf eine gewisse Stufe die wissenschaftlich gewerbliche und literarische Vorbildung gegeben werden soll. Die gegenwärtigen Progymnasien und Sekundarschulen entsprechen den Forderungen, welche heut zu Tage an wissenschaftliche Schulen gemacht werden müssen, nicht; höchstens kann das Progymnasium in Bern ausgenommen werden, insofern es die literarische Vorbildung anbetrifft, so viel es übrigens ebenfalls zu wünschen übrig ließ. Die übrigen Progymnasien, welche literarische und Realschulen zugleich sein sollten, erfüllen weder in der einen noch in der andern Richtung ihre Aufgabe vollständig. Selten lieferten dieselben gehörig vorbereitete Schüler für höhere wissenschaftliche Anstalten und meistens nur nach anstrengender Privatnachhülfe. Gleich verhält es sich mit den Sekundarschulen gegenüber höhern industriellen Schulen; höchstens gelang es denselben, einzelne besonders befähigte Jünglinge genügend vorzubereiten. Da nun auf dem bisherigen Wege die nöthige wissenschaftliche Vorbildung für junge Leute nicht erhältlich war, die Mittel aber fehlen, um die bisherigen Anstalten alle auf diejenige Stufe zu heben, welche den gegenwärtigen Anforderungen ganz sicher und vollständig entsprechen würde in Bezug auf wissenschaftliche Vorbildung für höhere Studien, so blieb kein anderes Mittel übrig, als wenigstens jedem Kantonstheil eine Anstalt zu geben, in welcher dem

Bedürfniß vollständig und mit Sicherheit entsprochen werden kann, wobei es sich aber versteht, daß dennoch für die Sekundarschulen das Mögliche zu deren Hebung geschehen soll, damit sie ihre Schüler in höhere Klassen der Kantonsschule zu bringen vermögen, ähnlich, wie es in Zürich und Aargau der Fall ist. Als spezielle Bildungsanstalten sind aufgezählt: die Seminarien, die landwirthschaftliche Schule, die Handwerkerschulen, die Mädchenarbeitsschulen und die Taubstummenanstalten. Es sind dieses alles Anstalten zu speziellen Zwecken, einerseits zu besonderer Berufsbildung bestimmt, andererseits einem speziellen Bildungsbedürfnisse einer unglücklichen Klasse von Menschen entsprechend; alle solcher Art, daß der Staat ein wesentliches Interesse hat, für deren Zustandekommen zu sorgen. Weiteres darüber kann ich einstweilen verschieben. Höchst wichtig sind die Bestimmungen des Organisationsgesetzes in Bezug auf das Alter und die Dauer der Schulpflichtigkeit, sowie das Maximum der Schülerzahl in den Primarschulen, sowohl an sich in Bezug auf ihre Konsequenzen für das Leben und die Finanzen des Staates und der Gemeinden, als denn auch als höchst wichtige Grundlagen bei Bearbeitung des zukünftigen Primarschulgesetzes. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Organisationsgesetz geschah vorzüglich aus letzterer Rücksicht. Ich glaube jedoch mich jetzt darauf beschränken zu dürfen, auf meinen gedruckten Bericht zu verweisen und bemerke nur noch, daß der Hauptzweck der Bestimmungen des § 4 darin besteht, den Austritt aus der Schule um ein Jahr früher möglich zu machen ohne Nachtheil für den Unterricht. Ich wollte damit den Wünschen möglichst Rechnung tragen, daß junge Leute, welche Gewerbe erlernen sollen, frühe zu gewerblicher Arbeit angehalten und nicht durch die allzu lange Schulzeit daran verhindert werden. Der zweite Abschnitt des Organisationsgesetzes handelt von den Schulbehörden, worunter das Institut der Schulinspektoren — schon weil neu, besonders aber, weil man sich eine wesentliche Hebung des Schulwesens davon verspricht, Ihre Aufmerksamkeit verdient Die Uebelstände, welche mit der bisherigen Einrichtung der Schulkommissariate verbunden waren, sind in meinem gedruckten Berichte hervorgehoben. Für die Zweckmäßigkeit des Vorschlages spricht die Erfahrung mehrerer Kantone. Nur wenn die Aufsicht und Leitung einzelnen wenigen Beamten anvertraut wird, welche dann aber ihre ganze Zeit und Kraft den Schulen widmen sollen, wird die schon vom Erziehungsdepartement von 1842 beklagte Ungleichheit und Mangelhaftigkeit in der Beaufsichtigung und Leitung der Schulen vermieden werden können. Erst dann wird die Erziehungsdirektion den wahren Stand der Schulen erfahren und konsequent und planmäßig Uebelständen begegnen können. Der dritte Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen, welche bei Bearbeitung der Spezialgesetze zu Anhaltspunkten dienen sollen, theils hier aufgenommen sind, weil sie für die verschiedenen Anstalten gemeinschaftliche Geltung haben. Ich erlaube mir für jetzt, den Inhalt bloß flüchtig zu skizziren. Derselbe bezieht sich auf Unterrichtsplan und Lehrmittel für die verschiedenen Anstalten, wer dieselben zu bestimmen habe; ferner auf den Schulzwang, auf die Privatschulen, auf Erleichterung des Schulbesuches für Arme, auf Errichtung von Pensionen für Kantonsschüler, auf Unterstützung verschiedener Bestrebungen zur Volksbildung, auf Lehrerbildung, Patentprüfung, Eid, Besoldung und Unterstützung der Lehrer, Schulgüter, Einstellung (Abberufung) und Stellvertretung von Lehrern und behält endlich weitere Bestimmungen über die Schulen den Spezialgesetzen und Vollziehungsverordnungen vor. Was nun das Sekundarschulgesetz anbetrifft, so sind für die Sekundarschulen auf dem Lande die meisten Bestimmungen desselben nicht neu. Dieselben sind durch das Gesetz von 1839 reglirt, das jedoch in wesentlichen Punkten nicht vollzogen wurde, so daß sich auch bei diesen Anstalten allerlei Mißbräuche einschlichen und das Gedeihen derselben verhinderten. Namentlich fehlte die Aufsicht über dieselben, die nähere Bestimmung über deren Ausdehnung — Ausgangspunkt, Stufenfolge und Endziel des Unterrichts und Uebereinstimmung derselben an den verschiedenen Anstalten. Viel dringender jedenfalls als für die untern Sekundarschulen ist eine gesetzliche Reglirung der Progymnasien und Kollegien, für welche gar keine gemeinschaftlich gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Alle waren bis dahin für sich bestehende abgeschlossene Anstalten, deren Verhältnisse bloß durch Lokalreglemente ohne Rücksicht auf andere niedere und höhere Anstalten reglirt waren. Bei der neuen Ordnung der Sekundarschulen soll nun die Ausdehnung des Unterrichtes und das stufenweise Fortschreiten desselben genau bestimmt und jede in die Lage versetzt werden, um der Aufgabe genügen zu können. Es soll dieselbe an den verschiedenen Anstalten in möglichste Uebereinstimmung kommen und deren Beziehung zu gewissen höhern Klassen der Kantonsschulen sowohl der literarischen als der realistischen Abtheilung festgestellt werden. Es soll nicht mehr genügen, daß nur literarische Schüler für eine höhere wissenschaftliche Schule vorbereitet werden, sondern es muß auf dem Bedürfnisse der Bevölkerung in realistischer, in wissenschaftlich gewerblicher Beziehung Rechnung getragen werden. Die Verfassung gebietet, daß der Staat auch für den höhern Unterricht sorge; er darf es also nicht nur in einer Richtung thun. Ein weiter gehender Unterricht als in Primarschulen möglich, ist ein von Tag zu Tag dringenderes Bedürfniß für die Bevölkerung aller Landestheile. Die dazu nöthigen Anstalten übersteigen aber die Kräfte der Privaten, Gemeinden und Bezirke, daher der Staat sich betheiligen muß, wenn er einem wesentlichen und immer steigenden Bedürfnisse entsprechen, den Wohlstand fördern und der Verarmung begegnen will. Gleichwohl handelt es sich nicht um Errichtung vieler neuen Anstalten, sondern mehr um Hebung der bestehenden, damit sie ihrem Zwecke, namentlich den gewerblichen Interessen wenigstens nicht minder als den humanistischen, zu dienen in Zukunft besser entsprechen aks bisher. Das Studium der alten Sprachen soll in den bisherigen Anstalten nicht vernachläßigt, aber auch nicht zum Nachtheile der Realfächer getrieben, und diesen endlich diejenige Berechtigung werden, wie sie das Interesse des Staates und der Bürger erheischt. Das Sekundarschulgesetz enthält in fünf Abschnitten Bestimmungen über die Errichtung und Unterhaltung der Anstalten, den Unterricht, die Schüler, die Lehrer und Schluß- und Uebergangsbestimmungen. Wie bisher würde auch in Zukunft die Errichtung der Sekundarschulen fakultativ bleiben, einfach aus dem Grunde, weil der Staat die Kosten dieser Anstalten nicht allein übernehmen kann, andererseits weil man fand, wir seien noch nicht so weit, daß der Staat den Gemeinden oder Privaten die Errichtung von Sekundarschulen gebieten dürfe, wie bei den Primarschulen. In erster Linie wäre die Errichtung Sache von Privaten oder Gemeinden und der Staat bloß subsidiarisch zur Betheiligung verpflichtet. Der Regierungsrath hätte zu bestimmen, welchen Anstalten die Staatsunterstützung zukommen solle. Es wird angenommen, daß dabei den Bedürfnissen der betreffenden Landestheile und den bisherigen Verhältnissen gebührend Rechnung getragen werde. Hier dürfte man vielleicht einwenden, daß das jetzige Schulgesetz weiter gegangen sei, daß es dem Lande mehr Anstalten in Aussicht stelle, indem nach § 11 desselben wenigstens jedem Amtsbezirke Anspruch auf eine Sekundarschule gegeben sei, währenddem der vorliegende Entwurf keinen bestimmten Anspruch einräume Dieses wäre aber nur dann bedenklich, wenn man zum voraus die Regierung als den Sekundarschulen nicht günstig erachten, derselben nicht dasjenige Interesse für höhere Schulbildung zutrauen würde, das hier vorausgesetzt wird. Man hat für diesen Fall mehr Garantie im Gesetze gewünscht, dabei aber nicht daran gedacht, daß mit einer papiernen Garantie nichts gewonnen wäre bei einer Regierung, die nicht das vorausgesetzte Zutrauen verdient. Man hält also dafür, daß man einer Regierung so viel Zutrauen schenken dürfe, daß sie den Interessen der verschiedenen Landestheile gehörige Rechnung tragen werde. Ferner findet man, die Vertheilung nach den Amtsbezirken sei den Verhältnissen nicht angemessen, weil dieselben sehr verschieden bevölkert sind, und eben so verschieden auch die Bedürfnisse nach höherer Schulbildung sein werden, so daß eine Anstalt und selbst als Ausnahme zwei per Amtsbezirk kein billiges Verhältniß wäre, daß vielmehr in einem Amtsbezirke vier und mehr eben so billig und nothwendig sein können, als in einem andern eine einzige. Man fand es daher angemessen, der Regierung freie Hand zu lassen, wie in hundert andern nicht weniger wichtigen Fragen, in der Erwartung, daß sie wesentlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bezirke immer

billige Rechnung zu tragen wissen werde. Daß es die Absicht der Regierung war, billigen Ansprüchen Rechnung tragen zu können, beweist übrigens die Bestimmung, daß man auch Sekundarschulen mit einem Lehrer zulassen will, wo die geographische Lage und beschränktes Vermögen es bis dahin einzelnen Bezirken unmöglich machte, die Vortheile des bisherigen Sekundarschulgesetzes zu benutzen; diese Einrichtung besteht denn auch in den in Betreff des Schulwesens am besten organisirten Kantonen. Was die Bestimmung über die Bestreitung der Kosten der Sekundarschulen und die Leistungen des Staates und der Gemeinden an dieselben betrifft, so stimmen sie mit den bisherigen Regeln überein, nur daß die Leistungen der Gemeinden auf sechs Jahre zugesichert sein müssen. Neu ist der Vorbehalt für den Staat für wenigstens zwei Freiplätze per Sekundarschule, womit man eine bessere Vorbildung der Seminaristen möglich zu machen hofft. Auch die Bestimmung ist neu, daß Mädchensekundarschulen nur dann vom Staate unterstützt werden sollen, wenn Fortbildungsklassen zur Bildung von Primar- und Arbeitsschullehrerinnen damit verbunden sind. Der Zweck dieser Bestimmung ist hauptsächlich ein ökonomischer, um die Staatsfinanzen etwas zu schonen. Man hält dafür, daß, wenn auch eine höhere Mädchenschulbildung wünschenswerth, dennoch der Staat dabei nicht dasjenige große Interesse habe, wie bei gemischten und Knabensekundarschulen, wobei überdieß in Betracht gezogen wurde, daß reine Mädchenschulen in den meisten andern Kantonen vom Staate gar nicht unterstützt werden, daß ferner zuerst viel dringendern Bedürfnissen im Primar- und Sekundarschulwesen begegnet werden müsse und man erst dann, wenn die Mittel es erlauben, weniger dringliche berücksichtigen dürfe. Sobald aber solche Schulen Lehrerinnen bilden, so ist es sicher im Interesse des Staates, sie zu unterstützen und er gibt dabei nur aus, was er sonst auf anderm Wege für die Bildung von Lehrerinnen ausgeben müßte. Das bisherige Seminar für Lehrerinnen genügt dem vorhandenen Bedürfnisse nicht, da es nur alle zwei Jahre 15 Lehrerinnen liefert, was nicht hinreichend ist, um die Lücken in den 198 Schulen, welche Lehrerinnen haben, auszufüllen. Die Unterrichtsgegenstände sind ziemlich dieselben, wie sie im bisherigen Gesetze vorgeschrieben waren, nur ist vaterländische Staatseinrichtung nicht als besonderes Fach bezeichnet, weil dieser Unterricht mit der Geschichte verbunden werden kann. Auch Technologie und Landwirthschaft erscheinen nicht als besondere Fächer, weil das Nöthige mit der Naturkunde verbunden werden soll. Endlich ist das Turnen statt zu den bloß zulässlichen zu den verbindlichen Fächern gezählt, einerseits aus Gesundheitsrücksichten, andererseits weil es Aufgabe der Schule ist, die körperlichen und geistigen Anlagen und Kräfte gleichmäßig auszubilden. Die Vorschriften bezüglich auf die Schüler sind wesentlich dieselben, wie die im bisherigen Gesetze, so in Bezug auf die Bedingungen des Eintrittes, des Alters und des Schulgeldes Größerer Nachdruck ist auf den Nachweis gewisser Vorkenntnisse vor der Aufnahme gelegt und überdieß vorgesehen, daß auch bei den Promotionen auf die für eine Klasse vorgeschriebene Vorbildung gehalten werde. Letztere Vorschrift ist neu, sowie auch diejenige über Aufnahms- und Promotionsgebühren, zu Anlegung von Schulfonds, und das Verfahren bei unfleißigem Schulbesuche. Die auf die Lehrer bezüglichen Bestimmungen, namentlich die Zahl, die Amtsdauer und das Verfahren bei der Anstellung sind die bisherigen. Abweichend von dem bisherigen Modus ist die Vorschrift, daß alle Sekundarlehrer in Zukunft vom Regierungsrathe gewählt werden sollen, während bis dahin nur die Progymnasiallehrer vom Regierungsrathe, die andern Sekundarlehrer aber von den Schuldirektionen mit Bestätigungsvorbehalt der Erziehungsdirektion gewählt wurden. In Zukunft sollen auch Patentprüfungen für Sekundarlehrer stattfinden. Neu sind die Vorschriften auch über Berechtigung zu Ertheilung von Unterricht durch Schulfreunde, sowie diejenigen, welche demissionirende und zu Beamtungen gewählte Lehrer beachten sollen, um den Unterricht so wenig als möglich zu stören. Ferner die Aufstellung eines Besoldungsminimums per wöchentliche Unterrichtsstunde; endlich die Verpflichtung zu Ertheilung von Unterricht außer der gewöhnlichen Schulzeit an jüngere Handwerker und Lehrlinge. Weiter nothwendige Bestimmungen über die Zahl der Klassen, der Lehrer, der Jahreskurse, der wöchentlichen Unterrichtsstunden, der Ferien, über Urlaub, Stellvertretung, besondere Pflichten und Rechte der Lehrer, über das Prüfungswesen und die Disziplin fand man angemessen dem Reglemente vorzubehalten. — Was das Gesetz über die Kantonsschulen betrifft, so reglirt dasselbe wesentlich dieselben Punkte für die Kantonsschulen, wie das vorhergehende bezüglich auf die Sekundarschulen. Die Errichtung und die Unterhaltung derselben ist Sache des Staates, jedoch sollen die bisher den Anstalten zu Pruntrut und Bern zugeflossenen Einkünfte verbleiben. Uebrigens wird als billig erwartet, daß die betreffenden Gemeinden für die Vortheile der ausgedehntern Anstalten, denen zunächst dieselben zu gut kommen, zu weitern Leistungen sich verstehen werden. Die Unterrichtsfächer für die beiden Abtheilungen der Kantonsschulen sind abgesondert aufgezählt. Diejenigen für die Literarabtheilung differiren in einigen Punkten von den bisherigen für das höhere Gymnasium geltenden. So sind die Elemente der Philosophie (Logik und empirische Psychologie) weggelassen, weil dieselben, obschon vorgeschrieben, doch auch bis dahin nicht gelehrt wurden und dieser Unterricht passend der Hochschule vorbehalten wird. Dagegen sind Schönschreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen und Militärübungen neu vorgeschrieben; ferner die Ausdehnung des mathematischen Unterrichts, der bis dahin nur im Allgemeinen verlangt war, näher bestimmt, so wie auch derjenige über Physik. Für die realistische Abtheilung sind die Anforderungen des eidgenössischen Polytechnikums zu Grunde gelegt, überdieß, mit Ausnahme der alten Sprachen, für welche Englisch und Italienisch gelehrt wird, die für die Literarabtheilung vorgeschriebenen Fächer. Für die Kantonsschulen ist ebenfalls der Nachweis über Vorkenntnisse bei der Aufnahme und bei den Promotionen vorgeschrieben und überdieß die Entlassung aus der Schule, wenn bei einer zweiten Prüfung zur Promotion die nöthigen Kenntnisse fehlen. Der Eintritt ist als Regel auf das zehnte Jahr bestimmt, kann jedoch mit Vorbehalt des Nachweises über die nöthige Vorbildung in jedem spätern Jahre stattfinden. Das Schulgeld ist nach der Höhe der Klasse auf 5—10 Fr. und überdieß eine Aufnahms- und Promotionsgebühr bestimmt. Als wesentlicher Vortheil für die Kantonsschüler muß die Bestimmung angesehen werden, durch welche dieselben vom Rekrutenunterrichte dispensirt werden, nachdem sie den für die Anstalt vorgeschriebenen Waffenübungen beigewohnt. Das Verfahren bei Anstellungen von Lehrern stimmt mit demjenigen bei den Sekundarschulen überein, auch gilt für sie ebenfalls ein ihrer Stellung angemessenes höheres Besoldungsminimum und der Aufkündungstermin für Fälle des Rücktrittes von der Stelle. Hingegen ist die Amtsdauer auf zehn Jahre bestimmt und sind unter gewissen Bedingungen den Lehrern Ruhegehalte in Aussicht gestellt. Mit der Kantonsschule in Bern soll auch ferner die bisherige Kantonalelementarschule verbunden bleiben und zwar als eine Art Subsidiaranstalt, wie auch andere Anstalten der Art solche haben müssen, um mit Sicherheit tüchtig vorbereitete Schüler zu erhalten. Diese Anstalt würde jedoch so gestellt, daß der Staat in Zukunft wenig oder gar keine Kosten mehr dafür hätte. Endlich ist für Pruntrut die Befugniß vorbehalten, so weit es besondere Verhältnisse nothwendig machen, denselben in Abweichung von einzelnen Vorschriften des Gesetzes Rechnung zu tragen, und sind auch weitere Bestimmungen überhaupt über dieselben Punkte wie beim Sekundarschulgesetze dem Reglemente vorbehalten. Die eingelangten Vorstellungen sind Ihnen auszugsweise vorgelesen worden, ich will nur noch ein ganz kurzes Resüme derselben geben. Im Ganzen sind 24 Vorstellungen und schriftliche Eingaben eingelangt, dabei ist indessen der im Projekte zur Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichts enthaltene Vorschlag des Herrn Großrath Weber nicht inbegriffen. Von diesen Vorstellungen sind dreizehn an den Großen Rath, drei an den Regierungsrath, die übrigen direkt an die Erziehungsdirektion gerichtet. In Zusammenfassung der eingelangten Begehren, wie sie Ihnen dem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt wurden, wäre das Ergebniß ganz kurz folgendes. Ausdrücklich auf Nichteintreten schliessen bloß die gleichlautenden Vorstellungen von Herzogenbuchsee, Burgdorf,

Büren und Kleindietwyl; die Schlüsse der vom Verwaltungsrathe des Progymnasiums in Biel und von der Schulkommission in Bleienbach eingereichten Vorstellung kommen zwar ziemlich auf das Gleiche heraus, indem die letztern sagen, das bisherige Gesetz genüge, und die Vorstellung von Biel sich darauf beschränken möchte, auf dem Administrationswege allfällig nöthige Verbesserungen einzuführen. Für das Eintreten schließen ausdrücklich die Vorstellungen von Höchstetten, zwei von Worb und Biglen; die übrigen Zuschriften enthalten einzelne Wünsche. Außer diesen Vorstellungen hat die Erziehungsdirektion viele beistimmende Zuschriften von Schulkommissären und Andern erhalten. Die Schulsynode hat zwei ihrer Mitglieder abgeordnet, um mir ihre Anerkennung und den Wunsch aussprechen zu lassen, daß die Gesetzesentwürfe, ungeachtet der abweichenden Beschlüsse der Synode, dennoch dem Großen Rathe zur Berathung vorgelegt werden möchten. Näheres darüber behalte ich mir für später vor.— Ungeachtet ich sicher wohl flüchtig Bericht erstattet habe, ist mein Bericht doch etwas lang und ermüdend geworden, und noch bin ich nicht ganz fertig. Ich werde mich jedoch beeilen zu schließen. Ich kann Ihnen das Eintreten in die Behandlung aller drei Entwürfe mit Ueberzeugung empfehlen. Sie werden sicher Ordnung und Gedeihen in unser Schulwesen bringen, Fortschritt gewiß, wenn auch nicht im Sturmschritt, wie Viele ihn möchten. Ich habe mich nicht gescheut, bei der Bearbeitung der Entwürfe Rath zu nehmen, wo ich ihn erwarten durfte. Ich habe mein erstes Projekt allen mir bekannten Schulmännern, wie den verschiedenen Schulbehörden mitgetheilt, einzig und allein um zum Nachdenken darüber und zur Eingabe von Bemerkungen zu veranlassen. Ich habe denn auch viele solche erhalten, dieselben gewissenhaft geprüft, und mich überdieß in der Gesetzgebung anderer vorgeschrittener Staaten, besonders schweizerischer Kantone, umgesehen. Auf diese Weise bin ich endlich dazu gekommen, die Entwürfe dem Regierungsrathe vorlegen zu können. Diese Behörde schenkte denselben nicht geringe Aufmerksamkeit und verwendete zu deren Behandlung manche Sitzung. Ich glaube also mit Grund und Recht versichern zu dürfen, daß die Entwürfe wohl überdacht, reiflich erwogen und gründlich vorberathen sind, und deßwegen Ihnen nicht zu viel zuzumuthen, wenn ich das sofortige Eintreten empfehle. Es ist endlich Zeit, daß man einem staatlichen Institute, das so enorme Summen kostet, mehr Aufmerksamkeit schenke und dem Lande die Früchte sichere, die es berechtigt ist, für so große Opfer zu erwarten. Wenn durch die Annahme der Entwürfe dem Volke neue Opfer auffallen, so sind dieselben, glaube ich, nach den Grundsätzen einer vernünftigen Oekonomie gerechtfertigt, nach denen an sich geringe Opfer am Orte sind, wodurch bestehende Einrichtungen wesentlich vortheilhafter werden. Uebrigens ist gewiß unserer Finanzlage, so viel als nur immer der Zweck erlaubte, Rechnung getragen worden, vielleicht nur zu viel. Sie wissen, wie die Erziehungsdirektion dafür herhalten mußte. Wären Sie mit den daherigen Beschwerden einverstanden, daß vom Staate mehr geschehen solle, daß seine finanziellen Kräfte und die öffentliche Meinung mehr erlauben, und das Bedürfniß des Volkes gebiete es, weiter zu gehen, so wird Niemand mehr sich darüber freuen als ich. Von Herzen möchte ich denjenigen guten Freunden, die mich etwas unsanft zurecht weisen wollten, den Triumph gönnen. Wären dagegen Mitglieder hier, welche der Meinung sind, daß bei unserer Finanzlage des Guten schon zu viel geschehe, so möchte ich ihnen zu bedenken geben, daß ein guter Hausvater, der Bildung genug hat, um deren Werth zu kennen, wenn er in eine Lage kommt, wo er sich einschränken muß, erst zuletzt die Ausgaben für die Bildung seiner Kinder beschränkt, und so lange als möglich sich anstrengt, ein geistiges Kapital in seinen Kindern zu gründen, das reichlichere und sicherere Zinse trägt als Gültbriefe und Eisenbahnaktien. Wollten Ihnen bei der Aussicht auf Erhöhung des Büdgets der Erziehungsdirektion die Bedürfnisse anderer Direktionen in den Weg treten, denen ebenfalls Rechnung getragen werden muß, so bedenken Sie ferner, daß was im Erziehungswesen verwendet wird, den meisten andern Direktionen auch zu gut kommt; daß nichts so sicher den Nationalwohlstand vermehrt und damit die Einnahmen des Staates, resp. der Finanzdirektion, wie eine vermehrte Einsicht und Befähigung der Staatsbürger; daß nichts den Interessen der Direktion des Innern in Bezug auf verständige Gemeindeverwaltung, Bekämpfung der Fortschritte des Pauperismus, in Bezug auf das Volkswirthschaftswesen (Ackerbau, Viehzucht, Industrie und Handel) so dient, wie die Erziehung guter, verständiger und tüchtiger Menschen durch die Schule in Verbindung mit der Familie. Daß dabei auch der Justizdirektion vortrefflich gedient ist, versteht sich von selbst, und daß gerade bei dieser Direktion am meisten erspart werden dürfte, wenn der Zweck der Schulen besser erreicht wird. So wäre es auch leicht nachzuweisen, wie die Direktionen des Militärs und der öffentlichen Bauten besser fahren, wenn die Jugend schon in den Schulen sich in den Waffen übt und in allen Hülfswissenschaften, auf denen die Militärwissenschaft und die Baukunst beruhen, besser unterrichtet wird, wenn tüchtigere Ingenieure und Handwerker gebildet werden. Bedenken Sie endlich, wenn Sie die größten Ausgaben für Entsumpfungsarbeiten und Drainirung für wohl angewendet halten, daß es sich bei der Reorganisation des Schulwesens um eine noch viel nothwendigere Entsumpfung und Verbesserung eines an sich viel edlern und daher auch viel rentableren Bodens handelt. Ich will nun schließen und empfehle Ihnen wiederholt angelegentlich das Eintreten in alle drei Entwürfe und die artikelweise Berathung derselben.

Bützberger. Ich stelle den Antrag, zwar auf die Behandlung der vorliegenden Entwürfe einzutreten, aber — wie das Reglement sagt — nicht sofort, sondern die Berathung zu verschieben und die Entwürfe an eine Kommission zu weisen; dieß in erster Linie. Eventuell beantrage ich, daß man dieselben an die vorberathenden Behörden zurückweise. Ich stelle diesen Antrag nicht gerne, einerseits weil ich mit der Materie nicht genau vertraut bin und ich lieber sehen würde, wenn Fachmänner dafür das Wort ergriffen, andererseits weil der Antrag leicht der Mißdeutung ausgesetzt ist und mich der Vorwurf treffen könnte, als wolle ich die Berathung verschieben. Um aber von vornherein den Beweis zu leisten, daß dieses durchaus nicht meine Absicht ist, und daß ich wünsche, es möchte eine Reorganisation des Schulwesens vorgenommen werden, erkläre ich schon jetzt, daß, wenn der Herr Berichterstatter die Zusicherung gibt, es werde den Hauptbemerkungen, welche ich vorzubringen habe, bei der einläßlichen Berathung der Entwürfe Rechnung getragen, wenn ich Geneigtheit finde von Seite der Erziehungsdirektion, denselben Rechnung zu tragen, daß ich meinen Antrag auf Rückweisung an eine Kommission zurückziehen werde. Die Frage, welche wir zu entscheiden haben, ist sehr wichtig, und wenn ich auch nicht Fachmann bin, so bin ich dabei dennoch sehr betheiligt, nicht nur als Mitglied des Großen Rathes, welches die Pflicht hat, hier zum Besten des Landes seine Stimme abzugeben, sondern auch als Familienvater, der Kinder hat, welche in den Fall kommen, die Anstalten zu benutzen, um deren Reorganisation es sich handelt. Man wolle es mir daher nicht übel nehmen, wenn ich als Opponent auftrete, und wenn ich glaube, die Entwürfe seien nicht der Art, daß sie zum Besten des ganzen Landes dienen. Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter darüber einverstanden, daß es sich nicht sowohl um die Aufstellung neuer Anstalten handelt, denn alle diejenigen, oder doch die meisten, auf die sich die vorliegenden Entwürfe beziehen, haben wir bereits; wir haben Primarschulen, Sekundarschulen, Progymnasien, eine Hochschule ꝛc.; es handelt sich also nicht sowohl darum, neue Anstalten in's Leben zu rufen, als die bestehenden so zu organisiren, daß die eine der andern vorarbeite, damit die Bevölkerung der verschiedenen Anstalten mit Nutzen genießen kann. Die Frage ist also wesentlich diese, ob nach der neuen Organisation die Anstalten so ineinander greifen, daß es möglich sei, von der Primarschule in die Sekundarschule oder in das Progymnasium, von den letztern an die Kantonsschule und von dieser an die Hochschule oder das Polytechnikum zu gelangen. Ich erlaube mir die Frage zu stellen, ob der Zweck, den man sich bei der Reorganisation in Betreff der verschiedenen Lehranstalten vorgezeichnet hat, auf dem vorgeschlagenen Wege erreicht werden könne. Mit den Zweckbestimmungen der einzelnen Anstalten bin

ich einverstanden. Ich bin damit einverstanden, daß die Primarschulen den Zweck haben sollen (wie er im vorliegenden Gesetzesentwurfe bestimmt ist), die bildungsfähigen Kinder aller Volksklassen in den allgemeinen Grundbestandtheilen aller Bildung zu unterrichten; daß die Sekundarschulen und Progymnasien der Jugend eine höhere und reichhaltigere Ausbildung als die Primarschulen geben, derselben die nöthige Vorkenntniß und Vorbildung zur gründlichen Erlernung und Betreibung eines gewerblichen Berufes, oder die unentbehrliche Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschule darbieten sollen; ferner bin ich damit einverstanden, daß die Kantonsschule wesentlich — nicht unbedingt — den Zweck haben soll, der Jugend nebst einer umfassenden allgemeinen Bildung die nöthige Vorbildung zum Eintritt entweder in die Hochschule oder in das Polytechnikum zu geben. Es ist aber die Frage, ob die Anstalten, wie sie nach dem vorliegenden Entwurfe organisirt werden sollen, diesem Zwecke entsprechen, ob die vorgeschlagenen Mittel und Wege geeignet seien, denselben zu erreichen. Da antworte ich: nein! Die Primarschule wird den Zweck nicht erreichen, Kindern mit dem zehnten Jahre den Eintritt in die Sekundarschule möglich zu machen, ebenso wird die Sekundarschule den Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschule nicht möglich machen. Ueberhaupt besteht der wichtigste Grund bei mir darin, daß nach meiner Ansicht die Sekundarschulen nicht so gehoben werden wie es nothwendig ist, um den Eintritt in eine höhere Klasse der Kantonsschule möglich zu machen. Man hörte oft über Verbildung, Schulweisheit u. dgl. klagen, sogar den Volksschulen machte man diesen Vorwurf. Dieser Vorwurf ist ganz unbegründet; da wird noch zu wenig gethan. Ich berufe mich auf diejenigen, welche sich mit Strafsachen zu befassen hatten; sie werden mir beistimmen, wenn ich sage, daß von den Verbrechern und zwar von den jüngern, welche die Schulen seit 1830 genossen haben, es wohl noch eine gute Hälfte solcher gibt, die nicht lesen und schreiben können. Wenn das wahr ist, so kann man nicht sagen, daß in Bezug auf den Primarunterricht zu viel gethan werde, sondern vielmehr, daß das gehörige Maß des Unterrichtes nicht erreicht werden könne. Faßt man die Armenfrage in's Auge, so komme ich zu dem gleichen Schlusse, indem man bei vielen Armen, wenn man über die Quelle ihres Schicksals nachforscht, findet, daß sie nicht darin liegt, daß sie bösen Willen haben, daß sie nicht arbeiten wollten, sondern leider umgekehrt, daß sie nicht arbeiten konnten. Sie hatten nicht die gehörige Bildung, um ihren Beruf zu treiben, ihr allfälliges Vermögen zu verwalten, so daß sie durch Unkenntniß und Dummheiten aller Art um ihre Sache kamen. Dieser Klasse von Armen könnte man dadurch helfen, daß ihnen eine gehörige Bildung möglich gemacht würde. Für eine andere Klasse hingegen, die aus Trägheit und bösem Willen arm geworden, nützt die Schule nichts; für diese muß das Zuchthaus wirken. Aber für die erstere Klasse soll man sorgen; daher ist es die Pflicht des Staates, durch die Einrichtung der Primarschulen Alles zu thun, daß die Leute die entsprechende Bildung erreichen können. Das hat schon die Verfassung von 1831 und diejenige von 1846 angestrebt, der vorliegende Entwurf bezweckt das Nämliche. Erlauben Sie mir die Worte anzuführen, welche der Verfassung von 1831 beigefügt sind, sie lauten wie folgt: „Das Wohl und Wehe eines jeden Staates beruht auf dem sittlichen Werthe seiner Bürger; ohne Bildung des Herzens und des Geistes ist keine Freiheit denkbar und die Liebe zum Vaterlande ist ohne sie nur ein leerer Schall. Auf unsere sittliche Veredlung, auf die größtmögliche Ausbildung der Anlagen, die wir dem Schöpfer und Erhalter unsers Daseins verdanken, müssen wir hinwirken, wenn wir des Glückes uns theilhaftig machen wollen, das eine freisinnige Verfassung uns gewähren kann." So lange man noch die bedauerlichen Erscheinungen im Volke sieht, daß man noch an den Höllenzwang glaubt, dafür sein Vermögen opfert, wie ich als Anwalt solche Fälle gesehen, ist nicht anzunehmen, daß die Primarschulen überall den nöthigen Unterricht gewähren. Da muß man anfangen, und bei dem neuen Organisationsgesetze hat man dieses übersehen. Es ist zwar etwas geschehen, aber nicht genügend. Nach meiner Ansicht ist es ein doppelter Grund, warum die Primarschulen die nöthige Befähigung für das tägliche Leben nicht gewähren; der erste Grund liegt in der Ueberfüllung der Schulen an vielen Orten, der zweite in der schlechten Besoldung der Primarlehrer. Aus dem Berichte der Erziehungsdirektion haben wir entnommen, daß es noch Schulen gibt, in denen sich nicht weniger als 150 Kinder befinden. Wie ist es da möglich, auch wenn der Lehrer ein Genie ist, den Unterricht so zu ertheilen, daß er für alle, oder nur für den größern Theil von Nutzen sein kann? Man muß eine solche Schule sehen, wo jedes Kind meint, was der Lehrer vortrage, habe nur insofern etwas zu bedeuten, als er sich persönlich mit demselben befaßt. Ich verdanke dem Herrn Erziehungsdirektor den Vorschlag im Organisationsgesetze, durch welchen er diesem Uebelstande durch Festsetzung eines Maximums der Kinderzahl für die Schulen abzuhelfen sucht, aber ich bedaure, daß man nicht auch auf den andern Uebelstand überging, durch Verbesserung der Besoldung der Primarschullehrer. Es ist Ihnen bekannt, daß es noch Lehrer gibt, die von der Gemeinde 50 Fr. Besoldung erhalten, dazu eine Wohnung und vielleicht etwas Land (vom Staate erhalten sie eine Zulage); es gibt noch 98 Lehrer, die jährlich nur 140 bis 150 Fr. Besoldung erhalten, ohne die Zulage des Staates, welche für einen definitiv angestellten Lehrer 218 Fr, für einen provisorisch angestellten 145 Fr. beträgt. Wie ist es möglich, daß ein Schullehrer mit einer solchen Besoldung leben kann? Wie ist es möglich, daß wir durch die Verfassung die Wichtigkeit des Primarunterrichts anerkennen, wie es in den Jahren 1831 und 1846 geschah, ohne das Loos der Lehrer erträglich zu machen! Sie sollen nicht Herren werden, wie man es ihnen vorwirft, aber man soll ihnen ihre Lage erträglich machen, man soll sie wenigstens besser besolden als den Schweinhirten. Dieses wäre möglich durch ein Minimum dessen, was die Gemeinden leisten sollen und da, wo es den Gemeinden nicht möglich ist, soll der Staat helfen. Ich glaube, da seien die Ausgaben des Staates besser verwendet, als für Zuchthäuser und arbeitsscheues Gesindel. Ich betrachte es als einen Mangel am Entwurfe, daß der Herr Erziehungsdirektor in seinem Organisationsgesetze kein Minimum der Lehrerbesoldung festgesetzt hat. Man wird zwar einwenden, da sei nicht der Ort, von der Besoldung der Lehrer zu reden. Ich weiß wohl, wenn man von der Besoldung der Lehrer redet, so ist es nie am Orte; aber ich glaube, gerade dieser Entwurf zeige, daß dieser Gegenstand darein gehört, indem auf der einen Seite ein Maximum der Schülerzahl und auf der andern Seite die Pflicht des Lehrers festgestellt ist. So soll nach § 32 des Organisationsgesetzes der Lehrer seine ganze Zeit und Kraft dem Lehramt widmen und es können ihm bei mangelhaften Leistungen anderweitige Beschäftigungen nie zur Entschuldigung dienen. Man sagt also dem Primarlehrer mit seinen 50 Fr. Gemeindebesoldung, wenn er nicht seine ganze Zeit und Kraft dem Lehramt widme, so habe er gegen das Gesetz gehandelt, und es werde ihm nie zur Entschuldigung gereichen, wenn er eine andere Beschäftigung daneben zu treiben genöthigt war. Es ist nun aber eine eigene Sache, wenn ein Schullehrer mit hungrigem Magen Schule halten und sich vielleicht während der übrigen Zeit mit seinen häuslichen Geschäften plagen soll, wenn ihm dabei der Weibel Kummer macht. Darum hätte ich es sehr gerne gesehen, daß man diesem lange gefühlten und von einem großen Theile der Bevölkerung begriffenen Uebelstande Rechnung tragen würde, indem ich überzeugt bin, daß, wenn es jetzt nicht geschieht, es eine lange Reihe von Jahren gehen werde, bis es geschieht; die armen Primarlehrer werden schlimmer daran sein als jetzt. Das ist der erste Punkt, den ich rüge. Ich komme nun auf die Hauptfrage, auf den Stand der Sekundarschulen. Diese Anstalten sind gegenwärtig nicht so eingerichtet, daß sie dem Zwecke entsprechen könnten, welchen ihnen das neue Gesetz vorzeichnet. Das anerkennt der vorliegende Entwurf selbst, indem es in seinem Eingange heißt, was folgt: „In Betrachtung, daß die bestehenden Sekundarschulen im Kanton Bern an wesentlichen Mängeln leiden und namentlich ein harmonisches Zusammenwirken derselben unter sich und mit den andern öffentlichen Bildungsanstalten fehlt; daß dieselben für die Bevölkerung aller Landestheile, besonders aber für diejenige größerer Ortschaften ein wesentliches und von Tag zu Tag dringenderes Bedürfniß geworden; daß daher eine angemessene Umgestaltung des Se-

kundarschulwesens zur gebieterischen Nothwendigkeit erwachsen ist" ꝛc. Das sind die Motive, auf welche der neue Entwurf sich stützt. Nun sollte man doch billig erwarten, daß man im Gesetze selbst diese wesentlichen Aenderungen finde, daß man Vorschläge darüber finde, wie die Ausdehnung der Sekundarschulen bewirkt, wie den vorhandenen Uebelständen Rechnung getragen werden könne; wie ein harmonisches Zusammenwirken mit den höhern Anstalten möglich sei. Aber wenn man die vorliegenden Bestimmungen untersucht, so findet man das Alles nicht. Ja, ich behaupte, nicht nur werden die Sekundarschulen durch dieses Gesetz nicht gehoben, sondern noch etwas schlimmer gestellt als bisher. Ich mache Sie auf folgende Mängel des Entwurfes aufmerksam. Vorerst ist nirgends im Gesetze für die Errichtung neuer Sekundarschulen gesorgt Es sind in dieser Beziehung zwei Paragraphen vorhanden, nämlich die §§ 1 und 6 des Sekundarschulgesetzes. In § 1 des Entwurfes heißt es: Sekundarschulen können von einer Genossenschaft von Privaten, von einer oder von mehrern zu diesem Zwecke sich vereinigenden Gemeinden errichtet werden. Das haben wir gewußt, bevor es in diesem Gesetzesentwurfe stand. Hoffentlich können Privaten und Gemeinden solche Schulen errichten, dazu braucht es wahrhaft kein Gesetz. Die Regierung und die Erziehungsdirektion kann nur den Unterricht überwachen, dafür sorgen, daß die Kinder in diesen Anstalten jedenfalls ein gewisses Maß von Bildung erlangen, aber wenn Gemeinden oder Privaten weiter gehen wollen, so wird der Große Rath nicht souverän genug sein, sie daran zu hindern. Dennoch enthält der § 6 des nämlichen Entwurfes eine ähnliche Beschränkung, indem es dort heißt: Privaten, Gemeinden oder einem Bezirke werde die Errichtung einer Sekundarschule bewilligt, wenn der Regierungsrath das Bedürfniß hiefür anerkenne. Also wenn Privaten oder Gemeinden oder ein Bezirk aus eigenen Mitteln eine Sekundarschule errichten wollen, so ist es ihnen nicht ohne weiteres gestattet, sondern die Sache kommt zuerst vor die Regierung, und wenn diese das Bedürfniß einer solchen Anstalt nicht anerkennt, so können die Betreffenden lange eine solche wünschen. Das ist ein Uebelstand, der sich nicht mit der Freiheit des Volkes und der Bürger vereinbart, sich nicht rechtfertigen läßt; dazu hat die Regierung das Recht nicht. Auf der einen Seite wird die Errichtung der Sekundarschulen erschwert, indem sie an die Zustimmung der Regierung geknüpft wird, auf der andern Seite aber ist keine Garantie vorhanden, daß in Bezirken, wo keine Sekundarschulen bestehen, solche errichtet werden; das ist ein großer Mangel. Es gibt gewisse Sachen, wo der Große Rath und die Behörden überhaupt nicht gut thun, die Initiative zu ergreifen, sondern wo es besser ist, die Anregung zuerst vom Volke ausgehen zu lassen; aber es gibt umgekehrt Staatsangelegenheiten, wo es eine Unverantwortlichkeit ist, wenn die Regierung wartet, bis das Bedürfniß einer Verbesserung vom Volke anerkannt ist und von diesem selbst geltend gemacht wird. Dahin gehören gerade die Schulsachen, in welchen man nicht so lange warten darf, bis die Mehrheit des Volkes den Anstoß zu Verbesserungen gibt, sondern wo der Große Rath, die Behörden damit den Anfang machen, das Volk gewissermaßen heben sollen. Man sieht die Sache gar verschieden an, und wenn die Mitglieder von Schulkommissionen sehen, wie jämmerlich es hie und da mit der Bildung des Volkes steht, so soll man nicht warten, bis dieses Volk selbst die Nothwendigkeit von Verbesserungen einsieht, sondern die Behörden sollen sagen: weil die Leute es noch nicht einsehen, so müssen wir befehlen, wir müssen regieren! Ich kann Ihnen ein Beispiel aus meiner eigenen Erfahrung anführen, welches schlagend zeigt, wie oft unter dem Volke die Sache angesehen wird. Ich war eine Zeit lang Präsident einer Schulkommission; es zeigte sich, daß manche Kinder die Schule unfleißig besuchten, und zwar daß gerade die ärmsten Kinder am nachläßigsten kamen. Nun ließ ich einmal alle säumigen Eltern vor die Schulkommission rufen, um die einen nach den andern zu fragen, warum sie ihre Kinder nicht fleißiger in die Schule schickten, da erhielt ich regelmäßig die Antwort: es ist ein armer Tropf, was braucht mein Kind das und das zu lernen; es nützt ihm doch nichts; es muß mir arbeiten helfen! Das ist eine Antwort, die ich in Langenthal erhielt, eine Antwort, wie sie auch anderwärts vernommen wird. Ich habe aber den betreffenden Eltern geantwortet: gerade weil Euer Kind ein armer Tropf ist, muß es ein gescheider Bursche werden; wenn es einen Zinsrodel von ein paarmal hunderttausend Franken hätte, dann hätte es Zeit, ein armer Tropf zu bleiben; aber weil das Kind gar nichts hat, weil es sich zuerst eine Existenz schaffen muß, so ist es dringend nothwendig, daß es die nöthige Bildung dazu erhalte. Die Leute haben es nach und nach eingesehen und mir wenigstens gesagt, ich habe recht; ob es gar viel geholfen, ist eine andere Frage. Sie sehen, daß die Eltern die Sache oft gar verschieden ansehen, darum ist es wichtig, daß diese Anstalten im Kantone so viel als möglich ausgedehnt werden. Ich rede hier nicht vom Oberaargau, Gott sei Dank, haben es die Leute dort eingesehen; es gibt aber noch ganze Landestheile, wo noch keine Sekundarschulen bestehen Ich finde am vorliegenden Entwurfe noch andere Mängel. Es wird für die bestehenden Sekundarschulen nicht gehörig gesorgt. Ich will die betreffenden Artikel des Entwurfes nur kurz berühren, um zu zeigen, daß die darin enthaltenen Bestimmungen nicht dem Zwecke entsprechen, den man erreichen will. Im § 3 des Sekundarschulgesetzes heißt es: „Der Regierungsrath wird bestimmen, welche Sekundarschulen vom Staate unterstützt werden sollen." Ich glaube, das sollte keine Frage mehr sein, das sollte nicht von der Regierung abhängen, ob eine Anstalt zu unterstützen sei oder nicht, sondern der Gesetzgeber soll bestimmte Vorschriften darüber aufstellen, er soll sagen: die Sekundarschulen sollen vom Staate unterstützt werden, wenn diejenigen, welche solche Anstalten errichten wollen, die und die Bedingungen erfüllen. Im § 5 sind die Leistungen aufgezählt, zu welchen sich Privaten und Gemeinden verpflichten müssen, wenn sie für eine Sekundarschule die Unterstützung des Staates verlangen; die Bedingungen sind aber so gestellt, daß man Alles aus denselben machen kann. So sollen die fraglichen Privaten und Gemeinden sich nach litt. c zu der Leistung der nöthigen Lehrmittel, nebst den nöthigen Apparaten, Sammlungen, Bibliotheken u. s. w., und nach litt. e zur Leistung alles überhaupt zum guten Fortgang des Unterrichts Nothwendigen verpflichten. Wie es scheint, ist man darauf ausgegangen, solche Bedingungen aufzustellen, daß es ja in allen Fällen von der Regierung und von der Erziehungsdirektion abhange, zu entscheiden, ob man eine Anstalt unterstützen wolle oder nicht. Das darf nicht sein, sondern es muß bei der Berathung des Gesetzes selbst reglirt werden, welche Sekundarschulen zu unterstützen seien. Im § 8 heißt es, der Staat übernehme „in der Regel die Hälfte der Besoldung der angestellten Lehrer für die Zeit, auf welche eine Sekundarschule nach § 6 gesichert ist." „In der Regel," — es wird also Ausnahmen geben. Ich sprach mit dem Herrn Erziehungsdirektor über diesen Punkt, und er sagte, die Bestimmung des § 8 laute so, damit man je nach Umständen mehr geben könne; ich erwiederte aber, diese Bestimmung sei auch dafür da, damit man nach Umständen auch weniger geben könne als die Hälfte. Auch diese Befugniß soll man nicht der Regierung überlassen, sondern das Gesetz soll bestimmte Vorschriften darüber aufstellen. Nach dem § 9 fällt sogar der Staatsbeitrag weg, wenn die Schulgelder und Zinse allfälliger Schulfonds hinreichen, die Ausgaben für die Schule zu decken. Man fragt: warum soll der Staat solche Anstalten noch unterstützen, die aus eigenen Mitteln bestehen können? Dieses Argument ist richtig, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß diese Anstalten ewig auf dem gleichen Standpunkte bleiben sollen, welchen sie in diesem Momente einnehmen; aber wenn das Prinzip der Fortentwicklung auf sie anwendbar sein soll, so muß man sich nicht mit der Staatsunterstützung zurückziehen, wenn auch die Einkünfte einer Ortschaft knapp hinreichen, um ihre Schule zu unterhalten, sondern man soll sich vielmehr bestreben, neue Einrichtungen zu treffen, die vorhandenen zu erweitern, allfällig die Zahl der Lehrer vermehren, Apparate anschaffen, Bibliotheken anlegen ꝛc. Es ist für die Entwicklung der bestehenden Anstalten nicht sehr beruhigend, wenn man sich bereit zeigt, sich mit der Unterstützung möglichst bald zurückzuziehen und sie ihrem Schicksale zu überlassen. Auch in Betreff der Besoldung enthält der Entwurf nicht beruhigende Bestimmungen. Das Minimum der Besoldung für einen Sekundar-

lehrer ist auf 30 Fr. für die wöchentliche Unterrichtsstunde festgesetzt, was ungefähr 900 Fr. jährlich ausmacht. Ich glaube, man werde für diese Besoldung schwerlich einen guten Sekundarlehrer erhalten; namentlich wenn man in's Auge faßt, daß für die Lehrer an der Elementarschule in Bern, welche mit den ABC-Schützen anfangen, ein Besoldungsminimum von 1200 Fr. zugesichert wird, so ist es ein unbilliges, ich möchte sagen, ein unwürdiges Verhältniß für die Sekundarschulen, daß deren Lehrer nur ein Minimum von 900 Fr. erhalten. Die bisher berührten Punkte könnte man bei der einläßlichen Berathung berücksichtigen, aber was ich jetzt noch beizufügen habe, betrifft das System, und daher glaube ich, es sei nothwendig, eine Kommission niederzusetzen, oder den Regierungsrath und die Erziehungsdirektion zu beauftragen, daß sie die Sache noch einmal prüfen und entsprechende Abänderungen vorlegen; es betrifft das Verhältniß der Mittelschulen gegenüber der Kantonsschule. Die Kantonsschule wird nach dem neuen Gesetze so eingerichtet, daß es meiner Ansicht nach nicht möglich ist, daß diese Anstalt von Schülern, die ihre Vorbildung in den Sekundarschulen und Progymnasien des Landes erhalten haben, benutzt werden kann. Wenn das wahr ist, so liegt darin ein Uebelstand; daß es sich so verhalte, will ich nachzuweisen suchen. Die Kantonsschule in Bern beginnt mit dem zehnten Altersjahre, sie wird genau unterschieden in eine realistische und in eine literarische Abtheilung. Diesen Unterschied begreife ich, wenigstens insofern es die Sprachen betrifft, in Bezug auf andere Fächer anerkenne ich denselben nicht, indem ich nicht glaube, daß der Unterricht in der Geschichte, Mathematik, Naturlehre ꝛc. bei dem Literarschüler anders sein solle als bei dem Realschüler. Indessen will ich mich gegen diese Ausscheidung nicht aussprechen, aber gegen eine andere, bisher mir unbekannte Trennung und Scheidung muß ich mich aussprechen, gegen die Ausscheidung des Realunterrichts in einen rein wissenschaftlichen und in einen gewerblichen. Ich stritt mich mit dem Herrn Erziehungsdirektor schon darüber, er sagte mir, es stehe ja nicht im Gesetze; aber ich halte mich hier an den allgemeinen Bericht der Kantonsschulkommission. Man hat mir eingewendet, dieser Bericht sei nicht das Gesetz, aber nachdem mir der Herr Erziehungsdirektor erklärt hat, der Bericht enthalte die Motive des Gesetzes, und nachdem derselbe uns amtlich mitgetheilt worden, muß man ihm großen Glauben schenken; man muß annehmen, er stehe mit dem Gesetze und seiner Richtung im Einklange. Nun heißt es auf Seite 45 dieses Berichtes: „Aber auch hinsichtlich des Realunterrichts selbst muß der wesentliche und durchgreifende Unterschied in's Auge gefaßt und in der Schulorganisation durchgeführt werden, ob derselbe nämlich auf einen wissenschaftlichen technischen Beruf oder auf bloßes Gewerbe und Handwerk vorbilden soll." Und an einer andern Stelle heißt es: „Denn einmal muß ja dem streng wissenschaftlichen Realunterricht, wenn er in diesen höhern Klassen gedeihen soll, auch auf den vorangehenden Stufen in entsprechender Weise vorgearbeitet, d. h. in allen untern Klassen bis auf die Elemente herab muß der Unterricht darauf angelegt werden." Bei der Kantonsschule ist also die Tendenz und der Zweck, wenn es auch im Gesetze nicht deutlich gesagt ist, dieser, daß eine genaue Ausscheidung des streng wissenschaftlichen vom gewerblichen Realunterricht stattfinde und zwar vom zehnten Jahre hinweg; ja noch mehr: diese Tendenz erstreckt sich „bis auf die Elemente herab." Fassen Sie nun diese Ausscheidung des Realunterrichtes in's Auge. Der Schüler tritt in seinem zehnten Jahre in die Anstalt, und ich frage Sie nun: ist es möglich, daß man im zehnten Jahre schon wissen kann, was ein Knabe werden, ob er eine wissenschaftliche Carriere machen, oder zu einem bloß gewerblichen Berufe herangebildet werden soll? Ich frage Sie ferner: ist es möglich, daß in den Sekundarschulen und Progymnasien, von denen der Bericht der Kantonsschulkommission selbst sagt, sie entsprechen den gegenwärtig an sie gestellten Anforderungen nicht, die Schüler in einer Weise vorbereitet werden, daß man sagen kann, sie haben die gehörigen Vorkenntnisse, um den rein wissenschaftlichen Unterricht an der Kantonsschule zu genießen oder aufzunehmen? Ich begreife überhaupt nicht, warum man ein Kind schon in seinem zehnten Jahre bestimmen soll, ob es diesen oder jenen Beruf zu wählen habe. Ich habe einen zehnjährigen Knaben, und wenn man mich fragt, ob er ein Advokat, ein Pfarrer, ein Baumeister, ein Schuhmacher werden soll, so weiß ich es wahrhaft nicht und er weiß es auch noch nicht. Es kann der Fall eintreten, daß Eltern ihren Sohn dazu bestimmen, ein Techniker oder ein Gelehrter zu werden, dann muß derselbe in die rein wissenschaftliche Abtheilung der Kantonsschule treten, und wenn es sich nach einigen Jahren zeigt, daß die Anlagen des jungen Menschen einem solchen Berufe nicht entsprechen, so ist Zeit und Geld verloren. Umgekehrt kann es geschehen, daß man einen jungen Menschen in seinem zehnten Jahre nicht in die Kantonsschule schickt, sondern daß man einen Krämer, einen Handwerker aus ihm zu machen beabsichtigt, später im zwölften, dreizehnten Jahre zeigt es sich, daß er nicht nur Anlagen, sondern eine bestimmt ausgesprochene Neigung zu einem technischen Berufe hat. Was wollen Sie machen? Der junge Mensch hat unterdessen vielleicht sein sechszehntes Jahr erreicht; in die Kantonsschule hätte man ihn im zehnten Jahre schicken sollen. Man sagte mir zwar, die Kantonsschule bestehe aus verschiedenen Klassen, ein Schüler, welcher aus der Sekundarschule komme, mache das Examen, und man werde ihn dann in eine Klasse einreihen, wie einen Rekruten. Wenn er seinem Alter entsprechend eingereiht werden soll, so muß er mit den Vorkenntnissen versehen sein, welche seine Mitschüler vom zehnten Jahre hinweg erhalten konnten, aber um diese Vorkenntnisse mitbringen zu können, muß er auf dem Lande Gelegenheit haben, sie zu erwerben. Die Sekundarschulen gewähren diese Möglichkeit nicht, denn sie haben vorzugsweise die Bestimmung, den Schülern die nöthige Vorbildung zu Erlernung und Betreibung eines gewerblichen Berufes zu gewähren, allerdings sollen sie auch den Zweck haben, sie zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschule vorzubereiten. Aber ich frage Sie, wie das möglich sei, daß eine Sekundarschule den nämlichen Unterricht geben könne, wie die Kantonsschule, in welcher Alles besser bestellt ist als in den Anstalten auf dem Lande? Es ist schlechterdings nicht möglich. Das Ende vom Liede wird also sein, daß man die Kinder bereits im zehnten Jahre nach Bern schicken muß, oder daß ein solcher sechszehnjähriger Sekundarschüler, wenn er nach Bern kommt, mit den zehnjährigen auf die nämliche Bank sitzen kann. Das wäre nun aber ein Uebelstand, ein Nachtheil für das Land, der die Sekundarschulen ruiniren müßte. Man würde bald sagen: wenn unsere sechszehnjährigen Schüler an der Kantonsschule mit den zehnjährigen anfangen müssen, so wollen wir sie entweder früher nach Bern schicken, oder dann später gar nicht mehr. Darum sage ich: in diesem Verhältnisse der Sekundarschulen zu der Kantonsschule liegt die brennende Frage, das ist es, was mir auf dem Herzen liegt; darin möchte ich eine Aenderung. Wenn der Herr Berichterstatter damit übereinstimmt, mit allem Andern könnte ich mich am Ende befriedigt erklären. Ich will lieber die Kantonsschule gar nicht, als in dieser Stellung, wie sie da ist. Es wurde auch eingewendet, das sei nicht so wichtig, wenn man schon genöthigt sei, sein Kind im zehnten Jahre aus dem elterlichen Hause zu entfernen. Ich muß auch auf diesen Punkt etwas näher eintreten. Vorerst tritt der Uebelstand ein, daß, wenn der Landmann sein Kind mit dem zehnten Jahre in die Kantonsschule schicken soll, bedeutende Ausgaben für ihn damit verbunden sind; hat er mehrere Kinder, so wird er es in Gottes Namen bleiben lassen müssen, wenn er die Mittel dazu nicht hat, oder wenn ihn die Ausgaben dafür reuen. Es hat sodann auch Einfluß auf die häusliche Erziehung und Bildung des Kindes, wenn es in einem solchen Alter schon das väterliche Haus verlassen muß. In dieser Beziehung sagt zwar der Bericht der Kantonsschulkommission: „Gibt es nun ferner, Gott Lob und Dank, eine große Zahl Familien im Lande, deren Zucht frühe entrissen zu werden, für die Kinder ein Uebel wäre; so weist uns auf der andern Seite die Erfahrung eine gewiß nicht minder große Zahl von Fällen auf, in denen es umgekehrt für die Kinder ein Glück wäre, außer dem elterlichen Hause erzogen zu werden. Wenn man diese Verhältnisse nimmt, wie sie in Wirklichkeit sind, und nicht in's Allgemeine und Blaue

hinein annimmt, alle Erziehung im elterlichen Hause sei, wie sie sein soll, oder sei an und für sich, möge sie übrigens beschaffen sein, wie sie wolle, ein absolutes Glück für die Kinder, so wird man unter der im Verhältniß zur gesammten Schuljugend so äußerst geringen Zahl von Schülern der Kantonsschule immer eben so viele finden, denen man Glück dazu wünschen darf, außer dem elterlichen Hause erzogen zu werden, als solche, für die es ein Nachtheil ist." An einer andern Stelle heißt es im nämlichen Berichte, es sei besser, wenn die Jünglinge früher in die Stadt kommen als erst im sechszehnten Jahre. Entweder ist der Verfasser ein Städter, und dann kennt er das Landleben gar nicht, oder er ist vom Lande, und dann kann ich nur bedauern, wenn er in einer Familie war, die nicht zu den bessern gehörte. Ja, es gibt viele Kinder, für die es besser wäre, wenn sie anders erzogen würden, aber es sind nicht diejenigen, welche ihre Erziehung in der Familie erhalten. Wenn man dann sagt, es sei ein Glück für die Kinder, daß sie ihren Eltern frühzeitig entzogen werden, um in ein Staatspensionat zu treten, so sage ich: es ist eine Unwahrheit und eine Unverschämtheit gegenüber dem Lande. Ich bin mit dieser Behauptung in keiner Weise einverstanden. Das Kind bedarf einer sorgfältigen Ueberwachung, bis es sich selbst im Leben helfen kann, der beste Wächter ist der Vater und die Mutter, welche Gemüth und Herz des Kindes bilden, und das finden sie beim Pädagogen in der Staatsanstalt nicht. In dieser Beziehung sollte eine Abänderung eintreten und ich wünschte, daß die Kantonsschule von den Schülern, welche aus den Sekundarschulen und Progymnasien treten, in ihrem fünfzehnten Jahre besucht werden könnte. Sie können in Bern auch eine Sekundarschule, oder ein Progymnasium, oder eine ähnliche Anstalt als Vorbereitungsanstalt für die Kantonsschule einrichten, dann stände sie ungefähr auf der gleichen Linie mit den Sekundarschulen und den Progymnasien auf dem Lande. Der beste Beweis, daß der Herr Erziehungsdirektor und die Kantonsschulkommission selbst eingesehen haben, daß die Sekundarschulen und Progymnasien auf dem Lande nicht hinreichen, um die Schüler zum Besuche der Kantonsschule im zehnten Jahre zu befähigen, liegt in der Elementarschule, welche zum Vorbereitungsunterricht für die Kantonsschule dienen soll. Eine eigene Anstalt schafft man also in Bern, um die Kantonsschule zu bevölkern? Warum das? Schaffen Sie Sekundarschulen und Progymnasien auf dem Lande und richten Sie dieselben so ein, daß sie ihre Schüler zum Eintritt in die Kantonsschule befähigen können. Das sind die Bemerkungen, welche ich mir zu machen erlaubte. Ich wiederhole: wenn der Herr Erziehungsdirektor zugibt, daß man den gemachten Bemerkungen Rechnung tragen könne, und wenn ich die Geneigtheit von seiner Seite sehe, den letzten Punkt zu berücksichtigen, so erkläre ich von vornherein, daß ich zum Eintreten stimme.

Dr. Manuel. Ich glaube, bei Behandlung der Eintretensfrage könne es nicht der Fall sein, die verschiedenen Systeme, von denen man bei Beurtheilung der vorliegenden Entwürfe ausgehen kann, zu erörtern, sondern man habe sich an den Grundcharakter der Entwürfe zu halten und bloß diesen zu prüfen, weil man allerdings, je nachdem man denselben auffaßt, zum Eintreten stimmen kann oder nicht. Ich werde daher dem Herrn Bützberger nicht in allen Theilen seines Vortrages folgen, weil mehrere von demselben erörterte Punkte in der einläßlichen Berathung zu behandeln sind; ich beschränke mich auf zwei Hauptpunkte. Ich erkläre, daß ich ganz entgegengesetzter Ansicht bin und entschieden für sofortiges Eintreten stimme. Ich glaube, man könne die Vorwürfe, welche Herr Bützberger den Gesetzesentwürfen macht, in zwei theilen, welche einander entgegengesetzt sind, nämlich in den Vorwurf, die Entwürfe gehen viel zu weit, sie zentralisiren zu viel; und in den andern Vorwurf, das neue Gesetz lasse Alles beim Alten, es genüge nicht. Was den Vorwurf der zu großen Zentralisation betrifft, so glaube ich, er beruhe auf einem großen Mißverständnisse; er bezieht sich auf die Kantonsschule, während er die Sekundarschulen und Progymnasien zu wenig im Auge hat. Ich glaube, durch die Einrichtung der Kantonsschule werde nicht mehr zentralisirt, als im Interesse der Sache nöthig war, um etwas Rechtes zu schaffen, um nicht durch ungenügende Lokaleinrichtungen den Zweck des Ganzen zu gefährden. Die Zentralisation bezieht sich hauptsächlich auf die Kantonsschule, und zwar in der Errichtung eines Realgymnasiums; ein Literargymnasium besteht bereits. Die Errichtung des erstern scheint mir mit Rücksicht auf das eidgenössische Polytechnikum ganz begründet. Wenn man sieht, welche Vorbildung dieses von den Schülern verlangt, was für Lehrmittel die Lehranstalten besitzen müssen, um denselben den Eintritt in das Polytechnikum möglich zu machen, so glaube ich, es sei nicht zu viel zentralisirt, wenn man ein einziges Realgymnasium, eine Anstalt errichtet, die in jeder Beziehung genügt, statt vieler ungenügenden im Lande. In Bezug auf die untere Abtheilung der Kantonsschule, welche den Progymnasien entspricht, ist der Entwurf nicht so wohl zentralisirend als regulirend. Man muß darüber einig sein, daß das Niveau des Unterrichts auf einer gewissen Höhe erhalten werden muß durch Errichtung gleichartiger Anstalten. Es muß ein Regulator im Lande bestehen, nach welchem sich die andern Anstalten richten können. Fällt dieser Regulator weg, so ist die Folge diese, daß das Niveau sinkt und nicht mehr die gleiche Höhe einnimmt, wie in andern Staaten. Ein solcher Regulator muß bestehen; er ist mit der Postuhr zu vergleichen, nach welcher sich die andern Uhren richten. Einzig aus diesem Grunde der Nothwendigkeit eines Regulators im öffentlichen Unterrichtswesen ist es nöthig, daß die Kantonsschule diese Stellung einnehme. Der Vorwurf, als enthalte diese Einrichtung der Kantonsschule eine zu weit gehende Zentralisation, ist daher nicht richtig, diese geht nicht weiter als sie muß. Wenn man z. B. statt hier fünf Lehrer an einer gemeinschaftlichen Lehranstalt wirken zu lassen, dieselben einzeln an verschiedene Orte vertheilen, einen Lehrer der Mathematik nach Biel, einen Lehrer der Geschichte nach Burgdorf schicken würde u. s. w., so möchte ich wissen, ob man nicht sagen könnte, die Kräfte des Staates würden zu sehr versplittert. Ich glaube ferner, auch der Vorwurf, als beabsichtige man durch die neue Einrichtung alle Knaben vom zehnten Jahre an in die Stadt zu ziehen, sei durchaus nicht begründet. Im Gegentheil, das Staatspensionat bezweckt lediglich eine Erleichterung für die Eltern, welche ihre Söhne an die Kantonsschule schicken wollen. Uebrigens fiele der Vorwurf der zu großen Zentralisation dann nicht nur auf die Kantonsschule, sondern auf alle Lehranstalten im Kantone, welche einen gewissen Bezirk umfassen würden; auch diese können nicht von Allen mit gleicher Leichtigkeit benutzt werden. Wer zwischen zwei größern Ortschaften wohnt, wo sich Sekundarschulen oder Progymnasien befinden, muß, wenn er mehrere Stunden weit davon entfernt ist, seine Knaben entweder privatim erziehen lassen, oder sie an eine der Anstalten schicken. Solche Uebelstände können nicht vermieden werden. Der andere Vorwurf wird im entgegengesetzten Sinne gemacht, er bezieht sich auf die Sekundarschulen, indem man sagt, die Einrichtungen nach dem neuen Gesetze genügen nicht, man hätte die Errichtung dieser Anstalten obligatorisch machen, der Staat hätte mehr eingreifen sollen. Auch dieser Einwurf scheint mir, wenn man die vorliegenden Bestimmungen vergleicht, nicht ganz begründet. Die Sekundarschulen sind nach und nach entstanden, es sind gegebene Verhältnisse, welche berücksichtigt werden müssen, und wenn der Gesetzgeber nicht mit ihnen Schritt hält, so entsteht statt des Fortschrittes ein Rückschritt; doch darf er sich durch den Vortheil einer allzugroßen Symmetrie nicht verleiten lassen, vom Bestehenden, vom Historischen zu sehr abzuweichen. Eine vollständige Symmetrie besteht in keiner unserer Einrichtungen, z. B. in der Abtheilung unserer Amtsbezirke auch nicht. Man wollte schon eine gleichmäßige Eintheilung machen, aber man brachte sie nicht zu Stande, indem eine große Zahl Einwohner ihre Interessen dabei für verletzt hielten. So ist es auch in andern Verhältnissen; so ist der ganze Staat auf eine unregelmäßige Weise entstanden, die einen Orte sind groß geworden, die andern klein geblieben. Ich glaube daher, daß der Entwurf des Sekundarschulgesetzes gerade dadurch, daß er nicht künstliche Verhältnisse schaffen will, wie sie nun einmal nicht sind, einen Vorzug erhalte. Ein Gesetz, das sich durch eine gewisse Mäßigkeit

einerseits und andererseits durch eine gewisse Freiheit auszeichnet, ist eher zu rühmen als zu tadeln. Ein Schulgesetz soll für die Zukunft berechnet sein, das Volk soll das Kleid, welches man ihm anzieht, nicht zu enge, sondern auch für die Zukunft passend finden. Der vorliegende Entwurf enthält allerdings eine gewisse Freiheit, er sagt nicht: es sollen so und so viele Bezirksschulen errichtet werden; sondern er sagt: errichtet Sekundarschulen und der Staat wird sich dabei betheiligen. Ich glaube, in dieser Beziehung sei wirklich ein Fortschritt vorhanden. Was das Primarschulwesen betrifft, so will ich jetzt nicht näher darauf eintreten, denn was Herr Bützberger über die Besoldung der Primarlehrer sagte, gehört nicht in ein Organisationsgesetz, so wie auch dasjenige, was die Besoldung der Sekundarlehrer betrifft, nicht in das Organisationsgesetz gehört, sondern in dem betreffenden Spezialgesetze enthalten ist. Ich glaube allerdings, daß das allgemeine Organisationsgesetz wesentliche Fortschritte enthält, die Herr Bützberger selbst anerkannt hat; namentlich liegt ein solcher in der Festsetzung eines Maximums der Schülerzahl. Diese Bestimmung hat zur Folge, daß eine ziemliche Zahl von Primarschulen neu geschaffen werden muß. Auch die Gründung von Sekundarschulen wird erleichtert. Ich bin damit einverstanden, daß namentlich im Schulwesen die Staatsbehörden die Initiative ergreifen müssen, wie denn auch anerkannt wird, daß die bedeutendsten Verbesserungen auf diesem Gebiete auf diesem Wege zu Stande kamen. Auch hier gingen solche von der Regierung aus. Von der Regierung wurde die Akademie in Lausanne gestiftet, von der Regierung gingen seit der Reformation die wichtigsten Reformen im Schulwesen aus; man kann sagen, jede wesentliche Neuerung ging zum großen Theile von der Regierung aus. Der vorliegende Entwurf will ebenfalls vorwärts schreiten, aber man hüte sich, von obenherab da Neuerungen einzuführen, wo der Sinn dafür noch nicht vorhanden ist. In diesem Sinne ist der Entwurf demokratischer als die Gegenanträge. Wenn man sah, daß in großen Monarchien, wie unter Joseph II. in Oesterreich, zu grelle Neuerungen leicht gefährliche Rückwirkungen hatten, so ist eine gewisse Vorsicht noch viel mehr in einem demokratischen Staate anzuempfehlen, wo das Schulwesen einen so wichtigen Zweig der Staatsverwaltung bildet, um nicht einen Schritt vorwärts und zwei Schritte rückwärts zu thun. Es gibt eine kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Europa, welche zu ihrem Wahlspruche hat: „Paulatim — Allmälig!“ Die Befolgung dieses Wahlspruches bewirkte, daß sich die Akademie zu einem hohen Standpunkte emporschwang. In dem Wort „allmälig“ liegt ebensowenig ein Rückschritt als ein zu schneller Fortschritt. Ich halte also dafür, diese Eigenschaft einerseits einer gewissen Mäßigung, andererseits einer gewissen Freiheit soll dem Entwurfe zur Empfehlung gereichen. Ich stimme daher unbedingt für das Eintreten und gegen die Rückweisung an eine Kommission. Es wurde nicht bald ein Gesetz so vielseitig vorberathen wie dieses, und es gereicht den vorberathenden Behörden zum Verdienste, daß sie für dessen rechtzeitige Bekanntmachung sorgten, um die Ansichten des ganzen Landes darüber zu vernehmen. Dieser Umstand bewirkt denn auch, daß die Niedersetzung einer Kommission wirklich einer Verschiebung auf unbestimmte Zeit gleich kommt. Dieses Gesetz wurde von der Erziehungsdirektion, von der Kantonalschulkommission, vom Regierungsrathe, von den Verwaltungsräthen der Progymnasien, von der Schulsynode und, was sehr wichtig ist, von der Presse geprüft. Das Schicksal des Entwurfes mag nun sein wie es will, so glaube ich, eine Rückweisung desselben an eine Kommission erreiche den Zweck nicht und sei gleichbedeutend einer Nichtannahme des Gesetzes. Was den Zeitpunkt betrifft, in welchem uns der Gegenstand vorgelegt wird, so scheint er mir günstig zu sein. Wir befinden uns, wenn auch nicht in ruhigen Zeiten, doch in einem ruhigen Augenblicke. Ich glaube zwar nicht, daß es ganz richtig sei, wenn man behauptet, daß nur in ganz ruhigen Zeiten große Reformen möglich seien; aber ruhige Augenblicke sind allerdings für die Behandlung eines so wichtigen Gesetzes auch nothwendig. Wie ich im Anfange meines Votums bemerkte, sind viele der gemachten Einwürfe der Art, daß sie bei der artikelweisen Berathung behandelt werden können.

Imobersteg. Sie werden mir bei Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit auch ein Wort erlauben; ich war schon früher im Falle, mich mit diesem Gegenstande sehr einläßlich zu befassen; auch gegenwärtig, als Präsident und Mitglied der Schulsynode. Ich finde mich um so mehr veranlaßt, das Wort zu ergreifen, als ich an der bisherigen öffentlichen Polemik über die vorliegenden Gesetzesentwürfe durchaus keinen Theil genommen habe, weil ich der Ansicht war, dieselbe sei auf beiden Seiten nicht ganz in der gehörigen Form geführt worden. Einerseits hatte man die Entwürfe der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes nicht ganz richtig aufgefaßt, aber auch auf der andern Seite bewegte man sich nicht in ganz ziemlicher Form, indem man namentlich mit einer Art vornehmer Geringschätzung Alles verdammte, was nicht mit den Gesetzesentwürfen übereinstimmte. Ich stelle mich bei Beurtheilung der letztern nicht ganz auf den Standpunkt des Herrn Bützberger, obschon ich mit mehrern seiner Grundansichten einverstanden bin, aber auch der Standpunkt derjenigen, welche das den Entwürfen zu Grunde liegende System festhalten wollen, ist nicht der meinige. Es handelt sich bei der Entscheidung der Eintretensfrage nicht darum, ob man mit diesem oder jenem Artikel einverstanden sei, dieß ist Sache der einläßlichen Berathung, sondern die Hauptfrage besteht darin, ob die Grundlagen des Gesetzes die richtigen seien. Was die Primarschulen betrifft, so halte ich dafür, der Entwurf des Organisationsgesetzes enthalte in dieser Beziehung einen entschiedenen Fortschritt, aber ein wichtiger Punkt fehlt in demselben: auch die Besoldungsbestimmung der Primarlehrer hätte in denselben aufgenommen werden sollen; dieß ist eine wesentliche Lücke. Ich beschränke mich hier jedoch auf die Untersuchung der Grundlagen, auf welchen die Gesetzesentwürfe betreffend das Mittelschulwesen beruhen; und hier habe ich die vollendete Ueberzeugung, daß diese Grundlagen verfehlt sind, daß sie den Interessen und dem Wohle des Volkes nicht entsprechen; sie sind viel zu einseitig und ausschließlich. Der Regierungsrath hat bezüglich dieser Grundlagen unmittelbar vor dieser Berathung einige Modifikationen eintreten lassen, ich setze mich jedoch vorläufig auf den Standpunkt der Sache, wie sich dieselbe vor den eingetretenen Modifikationen befand, und werde dann später untersuchen, welchen Einfluß diese Abänderungen allfällig haben können. Die Regierung geht von der Ansicht aus, um den Unterricht in den höhern Bildungsanstalten zweckmäßig zu organisiren, müsse der literarische Unterricht von dem realistischen schon vom zehnten Jahre des Schülers an vollständig getrennt werden; nicht nur das, sondern auch der realistische Unterricht soll von der untersten bis zur obersten Stufe in einen gewerblichen und in einen wissenschaftlichen geschieden werden. Auf diese Grundlage baut der Entwurf folgendes System auf: einerseits wird eine Kantonsschule aufgestellt für Schüler vom zehnten bis zum siebenzehnten - achtzehnten Jahre, mit literarischen und realistischen Abtheilungen; auch die letztern sollen eine ausschließlich wissenschaftliche Färbung erhalten und vom zehnten Jahre an bereits aller gewerbliche Unterricht ausgeschlossen sein. Auf der andern Seite werden Sekundarschulen und Progymnasien geschaffen, oder vielmehr in ihrem Bestande belassen, — zu welchem Zwecke? um sich an die Kantonsschulen anzuschließen? Durchaus nicht! Ursprünglich war ihnen vorzugsweise der gewerbliche Unterricht zugewiesen; auf die nachträglich modifizirte Stellung derselben will ich, wie bemerkt, später eintreten. Nunmehr halte ich dafür, diese Grundlage für die Mittelschulen sei eine ganz falsche. Zunächst halte ich die Ansicht nicht für richtig, nach welcher es nöthig sein sollte, den literarischen Unterricht von dem realistischen in allen Stufen der Kantonsschule absolut zu trennen. Ich schöpfte diese Ueberzeugung seiner Zeit aus der Quelle, als ich mich an andern Anstalten, im Aargau, in Zürich, umsah; ich faßte daher den von mir ausgearbeiteten Entwurf so ab, daß selbst beide höhern Abtheilungen der Kantonsschule — höheres Gymnasium und höhere Gewerbs- und Industrieschule — worunter ich allein die Kantonsschule verstand, ein eng verbundenes Ganzes bildeten, mit Ausnahme der Fächer, die ihrer Natur und ihrem Zwecke nach absolut getrennt werden müssen. Die Ansichten darüber sind freilich verschieden. Das Hauptaugenmerk in dieser Beziehung ist aber auf die untern

Klassen der Kantonsschule und die übrigen Anstalten zu richten, und hier bestreite ich die Annahme, daß in denselben die literarischen mit den realistischen Fächern nicht mit Erfolg verbunden werden können. Aber noch weiter geht man, wenn man den Realunterricht vom zehnten Jahre an spalten will. Ich fürchte mich nicht, jedem Schulmanne, der dieses System verficht, unter die Augen zu treten und zu behaupten, daß es eine unglückliche Idee sei, zu verlangen, daß Kinder, welche zu einer realistischen Laufbahn bestimmt sind, schon vom zehnten Jahre an einen getrennten Unterricht erhalten sollen, je nachdem sie diesen oder jenen Beruf erhalten. Da ist die Grundlage eine verfehlte. Eine tüchtige Durcharbeitung der Elemente ist für jeden Schüler nothwendig, mag seine Richtung sein, welche sie will. Man sagt nun: wir müssen den höhern Anforderungen nachkommen, welche zum Eintritt in das Polytechnikum gestellt werden; die bisherigen Progymnasien genügen nicht, wir müssen Anstalten haben, welche jenen Anforderungen entsprechen! Das hat man nicht erst jetzt eingesehen. Die Progymnasien in ihrem jetzigen Bestande sind allerdings nicht geeignet, einen solchen Vorbereitungsunterricht zu ertheilen, welcher den Anschluß an die erwähnte Anstalt vollständig ermöglichen würde. Warum nicht? Weil es an einer innern, einheitlichen Organisation und an einem organischen Anschlusse der untern Vorbereitungsanstalten an die höhern fehlt. Die Progymnasien haben nicht die gleiche Lehrmethode, nicht den gleichen Lehrplan, nicht die gleichen Lehrmittel, und ihre Organisation gewährt nicht einen geordneten Anschluß an das höhere Gymnasium. Diese Anstalten bedürfen also allerdings einer Reorganisation. Aber nun fragt es sich: wie soll diese stattfinden? Nur für die Stadt Bern; oder bezüglich aller solcher Anstalten? Früher ging man von der Ansicht aus, wenn man im Mittelschulwesen von reorganisiren sprach, so müsse dieß unten und oben geschehen, in dem Sinne, daß die untern Anstalten sich an die höhern organisch anschließen, also nicht nur in der Stadt Bern, sondern auch auf dem Lande. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, wie wenige Schüler die Vorbereitungsanstalten auf dem Lande an das höhere Gymnasium in Bern geliefert hätten. Ich habe einen Grund angegeben, der diese Erscheinung erklären mag, den Grund mangelhafter Organisation; es gibt aber noch einen andern Grund Bis in die letzte Zeit wurden keine Maturitätsprüfungen gefordert; wenn in Zukunft solche vorgeschrieben sind, so tritt die Folge ein, daß der Unterricht in den Vorbereitungsanstalten eine höhere Stufe erreicht als bisher und sie daher mehr Schüler an die höhere Anstalt liefern werden. Dasselbe gilt von der Möglichkeit des Eintrittes der Schüler in das Polytechnikum; die Errichtung einer höhern Gewerbsschule, welche jetzt noch mangelt, soll und wird das bisherige Mißverhältniß ausgleichen. Wenn man sich sodann auf die Lehrkräfte beruft, welche nöthig sein werden, so hätte ich gerne gesehen, wenn man dasjenige, was man zu einem gehörigen Anschlusse der untern an die obern Anstalten fordert, mit andern Worten, welche Lehrkräfte für jene nöthig seien, auseinandergesetzt hätte. Diese Frage ist für mich nicht neu, schon im Jahre 1849 prüfte ich dieselbe, und zwar sowohl mit Rücksicht auf die Finanzen des Kantons, als auch in pädagogischer Beziehung, indem ich das Maß der nöthigen Lehrkräfte bezeichnete. Da in den vorliegenden Berichten keine Grundlage gegeben ist, so will auch ich nicht näher auf diesen Punkt eintreten. Wir sollen uns indeß die Erfahrungen anderer Kantone zu Nutzen ziehen, und zwar in Betreff des Mittelschulwesens, namentlich diejenigen des Kantons Aargau, welcher Bezirksschulen mit zwei Hauptlehrern, solche mit drei, wieder andere mit vier Hauptlehrern nebst einigen Hülfslehrern hat. Den Anstalten mit bloß zwei Hauptlehrern ist nur der Realunterricht, den übrigen aber auch der literarische zugewiesen. Diese Anstalten haben die gleiche Organisation und alle den gemeinschaftlichen Zweck, nämlich außer Erweiterung der in der Gemeindeschule erworbenen Bildung, die Grundlage zur bürgerlichen Berufsbildung, so wie die Anfänge für höhere wissenschaftliche Bildung zu ertheilen, mit andern Worten auch auf die Kantonsschule vorzubereiten. Im Kanton Zürich bestehen eine Menge Sekundarschulen in den Gemeinden mit nur einem Lehrer, und doch können sogar aus diesen Anstalten fähige Zöglinge an die höhere Industrieschule gelangen. Haben wir nicht selbst in unserm Kantone die Erfahrung gemacht, daß mehrere Sekundarschulen die Schüler auf den Eintritt von Kantonsschulen vorbereitet, daß namentlich eine derselben zuerst mit zwei, dann mit drei Lehrern viele Schüler an die Kantonsschule in Aarau, meist sogar mit Uebergehung der letzten Klasse, und in letzter Zeit ohne Schwierigkeit an die höhere Industrieschule in Zürich befördert hat. Meine Ueberzeugung, welche ich in den betreffenden Kantonen während eines längern Aufenthaltes schöpfte, ist diese, daß die Sekundarschulen mit mehrern Lehrern sich jedenfalls zu einem solchen Vorbereitungsunterrichte eignen; es kommt zwar immerhin auf die Tüchtigkeit der Lehrer an. Warum sollte es unsern Sekundarschulen, mit einiger Nachhülfe, nicht eben so gut möglich sein, diesen Zweck zu erreichen, wie den Anstalten anderer Kantone? Man soll jedoch unsere Sekundarschulen nicht in dem Zustande lassen, in welchem der Entwurf der Regierung sie lassen will, sie nicht herabdrücken, sondern eher heben und nach den Verhältnissen, in welchen sie im Jahre 1839 gegründet wurden, weiter zu entwickeln suchen; denn gegenwärtig werden viel größere Anforderungen an die Mittelschulen gestellt. Wenn der Staat nach dem neuen Gesetze für die Sekundarschulen nicht mehr leisten soll als bisher, dann ist es kein Fortschritt, während dem das Gesetz von 1839 wenigstens 60 Sekundarschulen vorgesehen hat. Ein Hauptpunkt liegt darin, unsere Anstalten so einzurichten, daß sie dem Zwecke entsprechen. Ich erlaube mir noch einige positive Gründe über die Tendenzen anzuführen, welche dem neuen Organisationsgesetze zu Grunde liegen. In öffentlichen Blättern wurde der Vorwurf, daß das Organisationsgesetz eine zu weit gehende Zentralisation des Vorbereitungsunterrichts zu irgend einem wissenschaftlichen Berufe enthalte, zwar bestritten, allein die Begründtheit dieses Vorwurfes geht aus dem Berichte der Kantonsschulkommission selbst hervor, indem darin gesagt ist, daß die Kantonsschule den Zweck habe, den Schülern vom zehnten Jahre an einen rein wissenschaftlichen Unterricht zu ertheilen. Die Folge wäre also diese, daß die Eltern vom Lande ihre Söhne vom zehnten Altersjahre an nach Bern schicken müßten; ja, es wurde in öffentlichen Blättern mit Grund behauptet, wenn die Schüler vom Lande mit denjenigen in der Stadt an der Kantonsschule gleichen Schritt halten wollen, so müssen sie wenigstens vom achten Jahre hinweg die Kantonselementarschule, welche mit der Kantonsschule verbunden werden soll, durchlaufen. Dagegen wurde eingewendet, was die Staatselementarschule leisten werde, das könne jede gute Primarschule oder Sekundarschule auf dem Lande leisten. Ich möchte aber fragen, ob dieses wirklich wahr sei? Findet sich eine einzige Primarschule im Kanton, die ihre Schüler bis zum zehnten Jahre so weit vorbereitet, daß sie in die neue Kantonsschule eintreten können? Allerdings wenn die Schüler die ganze Primarschule durchlaufen, so mögen einzelne derselben zum Eintritte befähigt sein, aber dann müßten sie im fünfzehnten oder sechszehnten Altersjahre in Bern mit den zehnjährigen Schülern in einer Klasse zusammensitzen. Wenn man dann an die Sekundarschulen erinnert, dieselben könnten auf die Kantonsschule bis zum zehnten Jahre vorbereiten, so ist dieses richtig, allein ich mache darauf aufmerksam, daß der Eintritt in dieselben ebenfalls mit dem zehnten Jahre beginnt, so daß die Schüler erst im zwölften, ja im dreizehnten Altersjahre in die Kantonsschule treten könnten und mit den Zehnjährigen an dieser Anstalt beginnen müßten. Aber auch angenommen, es wäre möglich, den Vorbereitungsunterricht auf dem Lande so einzurichten, daß der Eintritt in die Kantonsschule im zehnten Jahre stattfinden könnte, so frage ich: entsteht nicht schon dadurch ein wesentlicher Nachtheil für das Land? Wenn man die Sache nur vom Standpunkt der Hauptstadt aus betrachtet, und dieß scheint mir namentlich im Berichte der Kantonsschulkommission der Fall zu sein, so läßt sich nicht leugnen, daß in diesem Systeme für die Stadt Bern ein großer Vortheil liegt, da deren Bewohner ihre Kinder vom sechsten bis zum siebzehnten oder achtzehnten Altersjahre in der mit allen möglichen Mitteln versehenen Staatsanstalt ausbilden lassen können, mit der Ausnahme, daß der gewerbliche Stand keine Anstalt hätte, da die Industrieschule, wie sie jetzt besteht, wegfallen würde. Allein für die Eltern auf dem Lande tritt der Nachtheil ein, daß

sie ihre Kinder wenigstens in dem zarten Alter von zehn Jahren nach Bern schicken müssen, weil unsere Mittelschulen auf dem Lande nicht dasjenige leisten, was erforderlich ist, um den Eintritt in eine höhere Klasse der Kantonsschule möglich zu machen. Der zu frühe Austritt der Kinder aus dem elterlichen Hause und der Kostenspunkt fallen hierbei stark in's Gewicht. Als ich die hierauf bezügliche Stelle des Berichtes der Kantonsschulkommission nachlas, drängte sich mir unwillkürlich der Gedanke auf, jener Bericht habe Jemanden zum Verfasser, der nicht Familienvater sei, der keine Kinder habe, der nicht wisse, was das Familienleben darbiete. Denn es ist wahrhaft zu stark, wenn er sagt, es sei für die Hälfte der Kinder ein Glück, außer dem elterlichen Hause erzogen zu werden. Es ist namentlich die Bildung von Herz und Gemüth, welche darunter leidet, wenn die Kinder zu früh dem elterlichen Hause entrissen werden. Eine tüchtige Familienerziehung ist die Grundlage für die ganze Lebensrichtung, und diese ist nicht möglich, wenn die Eltern ihre Söhne vom zehnten Jahre an nach Bern schicken müssen, denn daß dieses geschehen müßte, darüber ist kein Zweifel, wenn man annimmt, daß die Anstalten auf dem Lande nicht einen genügenden wissenschaftlichen Vorbereitungsunterricht zu leisten vermögen und eine Vorbereitung zu wissenschaftlichen Berufen nur in Bern erlangt werden könne. Nun ein Wort über den Kostenspunkt. Ich behaupte, daß es für den Mittelstand sozusagen unmöglich sei, die Kantonsschule zu benutzen, denn außer dem schweren Kostgelde, welches für die Knaben vom zehnten Jahre an bezahlt werden muß, ist ein monatliches Schulgeld von 5 bis 10 Fr., ferner ein Eintrittsgeld von 6 Fr. und ein Unterhaltungsgeld von 3 Fr. zu entrichten. Sodann müßte ich mich auch gegen das zu errichtende Pensionat aussprechen, weil, abgesehen davon, daß dieses immerhin auf Kosten der Eltern geschehen sollte, dabei eine gehörige Aufsicht über eine große Zahl von Knaben unmöglich ist, selbst vorausgesetzt, daß die Ueberwachung einem guten Hausvater anvertraut wäre. Allein ich komme hier auf den wiederholt besprochenen Punkt zurück: ist es möglich, im zehnten Altersjahre schon zu wissen, was ein Knabe werden solle, wozu er besondere Anlagen habe? Ist es möglich, zu entscheiden, nicht nur, ob er zu einer literarischen oder realistischen, sondern selbst ob er zu einer streng wissenschaftlichen realistischen oder nur zu einer gewerblichen Bildung mehr taugen möge? Das kann man in diesem Alter nicht wissen und der Erfolg ist dieser, daß man einen Knaben dennoch im zehnten Jahre nach Bern schickt, ihn einige Jahre da läßt, und nachher ihn wieder der Anstalt entzieht, mit der Ueberzeugung, daß man mit demselben einen verkehrten Bildungsgang eingeschlagen habe. Auf der andern Seite würde manches Talent, das sich erst später zu entwickeln beginnt, für die höhern Realwissenschaften verloren gehen. Ich behaupte aber ferner: durch das vorgeschlagene System — die vom Regierungsrathe beantragten Modifikationen lasse ich einstweilen bei Seite — werden die bestehenden Bezirksanstalten nicht nur nicht gehoben, sondern es wird ihnen ein harter Schlag versetzt, indem die Prpgymnasien zu einfachen Sekundarschulen herabgedrückt und manche derselben gefährdet werden. Wenn Sie den untern Anstalten, den Sekundarschulen und Progymnasien, nur die sogenannte gewerbliche Vorbildung lassen, und die höhern Anstalten nicht so einrichten, daß die untern Anstalten sich an die höhern anschließen können, so schließen Sie dadurch die Schüler der Progymnasien und Sekundarschulen aus. Was ist die Folge davon? Daß den Sekundarschulen Schüler entzogen werden, weil sie keinen wissenschaftlichen Vorbereitungsunterricht zu gewähren vermögen, was für die eigentlichen Sekundarschulen um so empfindlicher sein müßte, da das Gesetz selbst die Errichtung und den Fortbestand derselben von einer bestimmten Schülerzahl abhängig macht; es ist daher klar, daß die Existenz dieser Unterrichtsanstalten dadurch gefährdet wird. Müssen nicht Gemeinden und Privaten, welche seit Jahren so große Opfer für ihre Anstalten gebracht haben, dadurch in ihrem bisherigen Eifer für die Schule entmuthigt werden, wenn sie ihre eigenen Anstalten nicht mehr mit Erfolg benutzen können und ihre Kinder in die Kantonsschule schicken müssen? Ein weiterer Hauptgrund gegen das vorgeschlagene System besteht darin, daß wir in der neuen Kantonsschule nicht eine höhere Gewerbs- oder Industrieschule zu einer allgemeinen realen Ausbildung erhalten, sondern bloß eine Anstalt für solche, die sich zu einem höhern technischen Berufe heranbilden wollen. Wir haben aber nicht nur das Bedürfniß, Techniker, Ingenieure ꝛc. zu bilden, sondern wir bedürfen einer Anstalt, welche auch dem Industriellen, dem Handwerker, dem Landwirth eine tüchtige Ausbildung möglich macht. Ich erlaube mir nun, ganz kurz das System darzustellen, von welchem ich glaube, es sei das richtige. Ich halte mich dabei gar nicht an einzelne Benennungen, und bin daher nach den vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Modifikationen nicht mehr im Falle, auf dem Systeme der Schulsynode, soweit es die einzelnen Bezeichnungen angeht, zu beharren. Die Hauptsache liegt für mich darin, welche Bestimmung den einzelnen Anstalten gegeben werde. Wir stellen also eine Kantonsschule mit dreijährigem Kurse in zwei Abtheilungen — höheres Gymnasium und höhere Industrieschule — auf, und setzen den Eintritt auf das 15te Altersjahr fest. Alles andere gehört zu den vorbereitenden Anstalten, heißen sie nun Sekundarschulen oder Progymnasien, Anstalten, welche die Schüler zum Eintritt in die Kantonsschule vorbereiten und sich in ihren beiden Richtungen organisch an diese anschließen sollen. Wenn ich mich besonders dafür verwende, daß die Bezirksanstalten gehoben und mit Sorgfalt gepflegt werden, so kann ich mich dabei auf das Urtheil eines in der Schweiz anerkannten Schulmannes berufen, auf Herrn Schulinspektor Kettiger von Baselland, welcher sich in seinem Berichte über das Schulwesen dieses Kantons an den dortigen Erziehungsrath ausspricht, wie folgt: „Diesem Berichte über die Bezirksschulen hat der Unterzeichnete nur noch beizufügen, daß nach seiner innigsten, auf Erfahrung und Nachdenken beruhenden Ueberzeugung die Bezirksschulen diejenigen Anstalten sind, welche dem Kantone um allen Preis sollen erhalten werden. Wir dürfen zwar annehmen, daß die große Mehrzahl der Bürger dieses einsieht; dennoch, da hier und da die Ansicht vernommen wird, als wäre ersprießlicher, die Bezirksschulen aufzuheben und an ihrer Stelle eine Kantonsschule, also statt vieren nur eine Anstalt aufzustellen, so schien es mir, es möge nicht am unrechten Orte sein, von einem solchen Schritte zu warnen. Für diejenigen, welche Studien machen, überhaupt sich eine höhere Bildung erwerben wollen, thut zwar eine höhere Lehranstalt noth; deßwegen dürfen wir aber die Bezirksschulen nicht aufheben, vielmehr werden wir wohl thun, ihrer weitern Vervollkommnung alle Beachtnng zu schenken. Aus den Bezirksschulen muß dem Lande der Kern seiner bessern Gebildeten hervorgehen, und damit die Zahl dieser möglich groß werde, ist nothwendig, daß wir auf den verschiedenen Punkten des Landes vier und nicht auf einem Punkte bloß eine solche Bildungsstätte haben." Ein so begründetes Urtheil sollen wir nicht unberücksichtigt lassen. Ich komme nun zur Untersuchung der Frage: ob die vom Regierungsrathe nachträglich in dem gedruckten Entwurfe vorgeschlagenen Modifikationen genügen? Das hängt davon ab, welche Richtnng man den untern Klassen der Kantonsschule zu geben beabsichtigt. Besteht man darauf, daß den Schülern vom zehnten Jahre an schon ein ausschließlich streng wissenschaftlicher Unterricht ertheilt werde und daß nicht ein gemeinschaftlicher Lehrplan den Sekundarschulen und der untern Abtheilung der Kantonsschule zu Grunde gelegt und auf diese Weise der Anschluß der Sekundarschulen an die höhere Abtheilung der Kantonsschule möglich gemacht wird, so nützen uns die Modifikationen gar nichts, denn einerseits würde man uns sagen, wir hätten an unsern Lehranstalten auf dem Lande nach dem Gesetze nun Gelegenheit, die Kinder auf die höhern Anstalten vorzubereiten, allein auf der andern Seite bezeichnet man diesen vorbereitenden Unterricht wieder als ungenügend; und so würden jene Abänderungen ganz illusorisch sein, wenn wir den Mittelschulen auf dem Lande nicht durch übereinstimmende Einrichtung des Lehrplans mit den untern Klassen der Kantonsschule den Anschluß an die höhere Abtheilung derselben möglich machen. An den Sekundarschulen nämlich hat der Unterricht vorzugsweise eine gewerbliche Richtung, an der Kantonsschule aber soll vom zehnten Jahre an bloß ein streng wissenschaftlicher Unterricht mit Ausschluß des sogenannten gewerblichen ertheilt werden. Deßhalb ist ein über-

einstimmender Lehrplan nothwendig. Stellen Sie dabei die Forderung hoch, ich will die Schulen auf dem Lande auch heben helfen. Wenn der Herr Berichterstatter beruhigende Zusicherungen in diesem Sinne gibt, dann kann ich ebenfalls für sofortiges Eintreten stimmen, sonst aber nicht. Man sagt uns, wir müssen einen Regulator für die höhere Bildung haben, der für das ganze Land maßgebend ist, aber Ihr auf dem Lande könnt nicht nach dem gleichen Systeme unterrichten lassen; und dann sollen wir uns doch nach demselben richten, wenn wir unsere Kinder in höhere Anstalten schicken wollen! Ich frage, wie ist dieses möglich? Es ist zudem bekannt, wie schwer es ist, Knaben an eine höhere Anstalt zu bringen, wenn sie nicht nach dem gleichen Lehrplane und nach der gleichen Methode ihre Vorbildung erhalten haben. Man sorge also dafür, daß ein Regulator in diesem Sinne im Gesetze aufgestellt werde und ein Reglement die Befolgung eines übereinstimmenden Lehrplanes sichere. Was die Durchführung der neuen Organisation betrifft, so wäre meine Ansicht diese: die Kantonsschule sollte eigentlich nur aus den drei höhern Klassen bestehen; will man aber, daß der Staat auch die untern Klassen unterhalte, so sollte die Realschule in eine höhere und niedere, ebenso das Gymnasium in ein höheres und niederes getheilt werden, um den Anschluß an die Anstalten auf dem Lande mehr möglich zu machen, und andererseits auch, um der streng wissenschaftlichen Richtung in der höhern Industrieschule Rechnung zu tragen. Die höhere Industrieschule in Zürich hatte diese Ausscheidung schon vor Errichtung des Polytechnikums, in besondern Abtheilungen kann da den verschiedenen Richtungen, der mechanisch technischen, der chemisch technischen, der kaufmännischen Richtung ꝛc. entsprochen werden; wir haben dann nicht nur eine Vorbereitungsanstalt für das Polytechnikum, sondern eine allgemeine höhere Realbildungsanstalt für Alle. Sodann wünschte ich, daß die unbestimmte Redaktion des §. 8 des Organisationsgesetzes, nach welchem die Sekundarschulen auch die Bestimmung haben sollen, „die unentbehrliche Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschulen" darzubieten, bestimmter gefaßt werde. Was versteht man unter dem Ausdrucke „höhere Klassen?" Nach der von mir vorgeschlagenen Eintheilung wären die drei obersten Klassen der Kantonsschule gemeint. Auch die Zweckbestimmung des realistischen Gymnasiums in § 9 sollte klarer sein, denn nach der dermaligen Fassung sollte man schließen, es habe bloß den Zweck zur Vorbereitung auf das Polytechnikum, während dasselbe, gleich den Sekundarschulen, nicht nur einen vorbereitenden, sondern auch einen abschließenden Unterricht ertheilen soll. Ich erkläre wiederholt, wenn für die vier untern Klassen der Kantonsschule der gleiche Lehrplan bestimmt wird, wie für die Vorbereitungsanstalten auf dem Lande, so kann ich zum sofortigen Eintreten stimmen, wie ich denn auch von Anfang an nicht gegen das Eintreten überhaupt war und schriftlich und mündlich in diesem Sinne wirkte, weil ich dafür hielt, es könne den Befürchtungen, welche geäußert wurden, durch entsprechende Modifikationen der Faden abgeschnitten werden. Ich möchte namentlich zum Schlusse bitten, daß die Regierung aus dieser Angelegenheit nicht eine Kabinetsfrage mache, sondern daß sie sich zu der großen Aufmerksamkeit, welche diese Frage in so vielen Theilen des Kantons auf sich gezogen, vielmehr Glück wünsche; ich hoffe auch, daß bei der Behandlung der Spezialgesetze diejenigen, welche eine Verbesserung im Mittelschulwesen anstreben, dafür auch in die Schranken treten werden.

Schenk, Regierungsrath. Vor Allem knüpfe ich an die letzten Worte des Herrn Präopinanten an. Ich finde auch, es sei ein schönes und erhebendes Zeichen, daß dieser Gesetzesentwurf über die Reorganisation des Schulwesens eine solche Sensation im ganzen Lande hervorgerufen hat. Als der Gegenstand im Regierungsrathe behandelt wurde, fürchtete ich, er werde in eine ungünstige Zeit fallen, wo die Leute mit dem Drainiren, mit der Armenfrage, mit Allem eher sich beschäftigen, als mit dem Schulwesen; ein Gesetz über das Schulwesen bedarf aber vor Allem eines günstigen Zeitpunktes, um vor das Volk gebracht zu werden; deßwegen ging ich mit einiger Bangigkeit an die Sache. Als ich aber sah, daß eine Reihe Vorstellungen kamen, dachte ich, jetzt sei die Sache gut, die Luft sei so beschaffen, daß die Berathung des Gesetzes das Interesse an demselben so erwecke, daß es dann auch bei der Ausführung nicht auf dem Papier bleibe; sondern in Wirklichkeit durchgeführt werde. Nun sind aber diese Vorstellungen meistens nicht zufrieden mit dem Entwurfe, wie er vorliegt, und zwar so sehr, daß sie in erster Linie gar nicht darauf eintreten wollen. Der Herr Präopinant hat behauptet, das System des Entwurfes sei vollständig falsch, das von ihm aufgestellte sei einzig und ausschließlich richtig, alle Andern vollständig im Irrthum. Ich gestehe nun, daß ich die Kenntnisse im Erziehungswesen nicht habe, welche er hat und haben soll; ich möchte also meine Meinung der seinigen nicht ganz als gleichberechtigt gegenüberstellen, aber etwas Verdienstliches hat der Entwurf doch und ich erlaube mir auch, meine Ansicht darüber auszusprechen. Die beiden Redner, welche den Entwurf angegriffen haben, arbeiteten darauf hin, den Unterricht wieder zu mischen, sie wollen denselben nicht trennen lassen und behaupten, eine solche Trennung, wie die vorgeschlagene, sei nicht nöthig. Es ist aber ein merkwürdiger Zug unserer Zeit, schauen Sie überall hin und Sie werden sehen, wie in Allem eine Trennung der Arbeit stattfindet, in der Wissenschaft wie im Handwerke. Jede Anstalt scheidet sich aus, weil man sagt, bei der gegenwärtigen Menge der Gegenstände kann nicht Alles von Einem gehörig besorgt werden. So haben die Uhrenmacher Jedem einen Zweig ihrer Industrie angewiesen, so ist es auch in andern Dingen, weil Einer nur dann etwas Tüchtiges leisten kann, wenn er sich in einem Zweige auszeichnet und nicht Alles durcheinander mischt. Saget nicht, die vom Lande seien einer höhern wissenschaftlichen Bildung nicht werth, man wolle diese zu sehr konzentriren, als ob die Regierung diese Absicht hätte. Man soll doch nicht denken, daß die Mitglieder der Behörden nur die Stadt Bern im Auge haben; wenigstens ich habe nicht wegen der Stadt Bern zu dem Entwurfe gestimmt, sondern wegen etwas Anderem. Es fragt sich nur: ist die Trennung des gewerblichen und des wissenschaftlichen Realunterrichts begründet? Ich muß hier leider etwas näher auf die Sache eintreten, allein ich werde mich so kurz als möglich fassen. Der gewerbliche Realunterricht muß in 3—4 Jahren vollendet werden, während der wissenschaftliche Realunterricht sich auf 7—8 Jahre erstreckt. Was ist die Folge? Daß der gewerbliche Unterricht bald in's Praktische eingehen, manches bei Seite lassen muß, was der wissenschaftliche Unterricht festhält und näher begründet; der letztere kann dagegen nicht sofort auf das Praktische übergehen, sondern er muß dem Schüler eine wissenschaftliche Vorbildung für höhere Anstalten geben. Nun soll beides mit einander vermischt werden, so daß beide darunter leiden. Das geht nicht. Der Schüler, welcher nur eines gewerblichen Unterrichtes bedarf, schließt denselben in einigen Jahren ab, während der zu einem wissenschaftlichen Berufe bestimmte Schüler gründliche und umfassende Vorstudien in der Mathematik, Physik ꝛc. zu machen hat. Dieses gilt in noch viel höherm Maße von der Verbindung des literarischen mit dem realistischen Unterrichte. Die Sache scheint mir so klar, daß ich mich einer weitern Erörterung enthalten kann. Man muß jeder Richtung ihr Recht lassen, damit etwas Tüchtiges geleistet werden könne, denn je mehr man mischt, desto lockerer wird die ganze Sache. Hier komme ich zu dem Haupteinwurfe: wie soll es einer Sekundarschule, einem Progymnasium, wo diese Scheidung des Unterrichts nicht besteht, möglich sein, ihre Schüler für die Kantonsschule vorzubereiten, wo die Trennung besteht? Die Gegner des Entwurfes sagen: Wir auf dem Lande werden zurückgestoßen, wir können nicht mit der Zentralanstalt konkurriren; die Existenz der Sekundarschulen wird durch dieselbe gefährdet, die Schülerzahl der letztern wird abnehmen! Es ist wirklich ein bedeutender Einwurf, zu sagen, die Sekundarschulen seien gefährdet, dieser Knotenpunkt höherer Bildung auf dem Lande. Ich bin in hohem Maße dafür besorgt, diese Anstalten zu erhalten und auszubilden. Wie wird sich nun das Verhältniß in Wirklichkeit gestalten? Wenn ein Schüler vom Lande auch etwas weniger vorgebildet in die Stadt kommt, so kommt er doch meistens frisch und gesund daher und wird sich bald zurecht finden. Man behauptet aber ferner, man werde

gezwungen sein, die Schüler frühzeitig an die Kantonsschule zu schicken. Hier unterscheide ich zwischen dem wissenschaftlichen und dem gewerblichen Realunterrichte. In ersterer Beziehung gibt das Polytechnikum den Ton an, es ist eine schweizerische Anstalt, welche die Aufnahmebedingungen festsetzt. Nun denke ich, die Kantonsschule richte sich nach dem Polytechnikum ein, um ihren Schülern den Eintritt in diese Anstalt möglich zu machen. Die verschiedenen Klassen müssen sich daher in einem geordneten Stufengange anschließen. Nun könnte man da sagen: wir wollen die Kantonsschule in Betreff des Realunterrichtes so einrichten, daß ohne Weiteres die Sekundarschulen in dieselbe einmünden können. Dabei kann man sich aber nicht nur nach den besten Sekundarschulen richten, sonst werden die schlechter bestellten Anstalten klagen, weil ihre Schüler zum Eintritt in die Kantonsschule nicht befähigt seien; also bliebe nur der Weg übrig, das Maß der Leistungen der verschiedenen Anstalten auf den Durchschnitt zu reduziren. Was wäre die Folge? Alle Sekundarschulen könnten ihre Schüler an die Kantonsschule schicken, diese könnten die verschiedenen Klassen derselben durchlaufen, und was hätten wir dann? Eine große Kluft zwischen unserer Kantonsschule und dem schweizerischen Polytechnikum, es würde sich dann zeigen, daß alle unsere Schüler bei der Prüfung zum Eintritt in das Polytechnikum durchfielen; und das wäre eine Schmach für den Kanton, eine Entmuthigung für die Schüler und ein großes Uebel für die Eltern. Also am einen Orte wird eine Differenz bleiben: entweder zwischen der Kantonsschule und dem Polytechnikum, wenn nämlich die Kantonsschule eine solche Stellung einnimmt, daß alle Sekundarschulen mit durchschnittlich gleichen Leistungen auf sie einmünden können; oder die Differenz besteht zwischen den Sekundarschulen und der Kantonsschule, so daß ohne einigen Privatunterricht die Schüler der erstern nicht in die letztere übertreten können. Es fragt sich nun: was wollen Sie lieber? Wollen Sie lieber Sekundarschulen, die mit einigem Privatunterricht ihre Zöglinge ganz gut zur Kantonsschule führen können, durch welche sie dann sicher auf das Polytechnikum gelangen; oder wollen Sie eine Kantonsschule, auf die alle Sekundarschulen von sich aus einmünden, wo aber dann eine Kluft zwischen der Kantonsschule und dem Polytechnikum besteht? Sie werden sagen: Weder das Eine noch das Andere! Wir wollen Sekundarschulen, die richtig und gut auf die Kantonsschule einmünden, und eine Kantonsschule, welche ihre Schüler richtig und gut auf das Polytechnikum vorbereitet. Das können Sie auch einrichten. Entweder entlassen Sie die gewerblichen Schüler aus den Sekundarschulen und machen Sie wissenschaftliche Anstalten aus diesen. Das werden Sie auch nicht wollen, indem Sie sagen: die Schüler, welche eines gewerblichen Unterrichts bedürfen, bilden ja die Mehrzahl! Wenn Sie aber das nicht wollen, so bleibt nichts Anderes übrig, als Sie behalten die gewerblichen Schüler in den Sekundarschulen und der Staat kommt und setzt Ihnen eine wissenschaftliche Anstalt daneben. Ich will es dem Herrn Finanzdirektor überlassen, zu sagen, wie dieses auszuführen sei. Es bleibt uns also nur diese Stufenfolge übrig: als die Spitze des realistischen Unterrichts steht das Polytechnikum da, an dieses muß die Kantonsschule sich anschließen; an den Sekundarschulen läßt der Unterricht sich nicht wohl trennen, sie werden nicht die Leistungen erfüllen können, um unmittelbar auf die Kantonsschule einzumünden, aber diejenigen ihrer Schüler, welche sich eine höhere Bildung verschaffen wollen, werden sich durch einigen Privatunterricht zum Eintritt in die Kantonsschule befähigen können. In Bezug auf den literarischen Unterricht haben wir eine ganz andere Stellung, da haben wir nicht ein Polytechnikum, das uns diktirt, sondern eine Kantonalhochschule; da diktiren wir. Da könnte man (nach der soeben bezeichneten Auffassungsweise) bei den literarischen Anstalten im Lande fragen: welches ist das durchschnittliche Maß der Leistungen an Eurer Anstalt? Dieses durchschnittliche Maß der Leistungen könnte man alsdann als Bedingung des Eintritts in die Hochschule festsetzen. Aber was wäre die Folge eines solchen Verfahrens? Die armen Leute müßten sich mit Lexiken und Grammatiken herumschlagen, sie wären der Form der alten Sprachen noch so wenig Meister, daß ihnen der herrliche Geist der Alten, die eigentliche Quelle der Bildung, nicht recht zum Verständniß gebracht werden könnte. Ich weiß nicht, wie es jetzt geht, aber einst war es eine Marter für die Schüler, der man so bald als möglich los zu werden suchte. Kommen die Leute so an die Hochschule, dann sind sie nicht selbstständige Studenten, die zu studiren wissen; sie eilen direkt auf ihr Brodfach zu, und was nicht unmittelbar dazu gehört, das bekümmert sie nicht. So arbeiten sie, machen das Examen, und dann treten sie mehr oder weniger als einseitige Leute in das Leben. So treten einseitige Geistliche auf, deren Wahlspruch, wenn sie nicht Geschichte und Philosophie studirt haben, darin besteht: „Wir sind nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern den Krieg!“ Aehnlich verhält es sich mit den Juristen, die, in krassem Formalismus befangen, die Religion kaum noch dem Namen nach kennen und sich nur an ihren Kodex halten. Das muß anders sein. Der Staat hat ein großes Interesse daran, Leute zu haben, die möglichst vielseitig gebildet sind, deren Gesichtskreis nicht ein allzubeschränkter ist. Um diesen Zweck zu erreichen, muß man dafür sorgen, daß die Schüler sich in den obern Klassen der Kantonsschule nicht mehr mit Lexikon und Grammatik plagen müssen, sondern die alten Klassiker lesen, in ihren Geist eindringen können. Aber dann kann man sich nicht nach Biel, Thun, Burgdorf wenden und fragen: was leistet ihr durchschnittlich an eurer Anstalt? sondern man muß sagen: um etwas Rechtes zu wissen und zu leisten, ist das und das nothwendig, sei es, daß man sich durch Privatunterricht oder Selbststudium dazu befähigen solle. Endlich erblickt man einen großen Uebelstand darin, daß man sagt, die Väter, welche ihren Söhnen eine höhere wissenschaftliche Bildung geben wollen, müssen sie schon im zehnten Jahre nach Bern schicken, der Familie entreißen. Ich bin der Letzte, welcher dem Vater entgegentreten möchte, der sagt: ich thue das nicht gerne! Allein bedenken Sie, daß jeder Vater, der nicht an einem Orte wohnt, wo sich eine Sekundarschule befindet, der aber seinen Sohn gerne an eine solche Anstalt schicken würde, in die nämliche Lage kommt; das Kind wird der Familie entzogen. Nur diejenigen Eltern haben eben das Glück, sich die Kinder nicht entrissen zu sehen, welche entweder am Orte selbst wohnen, wo sich eine höhere Anstalt befindet, oder ungefähr im Umkreis von einer Stunde; im fünfzehnten Jahre muß man den Schüler jedenfalls gehen lassen, wenn er in die Kantonsschule treten soll. Ich will nun nicht sagen, daß es auf das Gleiche herauskomme, aber ich gebe zu bedenken, daß gerade die Jahre nach der Admission die gefährlichsten sind, wenn das Kind der väterlichen Leitung entzogen werden muß. Unter eine Glasglocke kann der Vater seinen Sohn nicht stellen, ob er im Hause selbst oder außerhalb desselben sei; um so sorgfältiger wird er denselben überwachen, wenn er weiß, daß er seiner Pflege bald entzogen wird; auch später kann der Vater mit dem Sohne in Berührung bleiben. Aber verlanget nicht zu viel, verlanget nicht, daß der Staat für die Unterrichtsanstalten sorge und sie noch Jedem vor das Haus stelle. Welches ist das Schicksal des Arbeiters? Sorgt man auch dafür, daß das Kind ihm nicht entrissen werde? Und der Arme, der am frühen Morgen fort muß? Thut man etwas, nicht dafür, daß die Kinder ihm nicht entrissen werden, sondern daß er seinen Kindern nicht entrissen werde? Sei man verständig! Man wendet ferner ein: im zehnten Altersjahre eines Kindes kann man noch nicht sagen, was für Anlagen und Neigungen dasselbe habe. Ich bezweifle, ob man dieses nicht mehr oder weniger wissen könne. Ich bin sogar überzeugt, daß der Vater, welcher seinen Knaben genau beobachtet, sieht, was er ungefähr will. Der Vater wird in den meisten Fällen entscheiden. Vor Allem zieht er den Geldbeutel zu Rathe, und wenn dieser nicht groß genug ist, so sagt er: mein armer Knabe, ich würde dir gerne eine höhere Bildung geben lassen, aber ich kann nicht; doch wenn du auch ein bloßer Gewerbsmann bleibst, so kannst du mit deinen Fähigkeiten immerhin ein tüchtiger Mann werden. So ist es in den meisten Fällen das Schicksal, der Zufall, welcher den Ausschlag gibt. Wie in der Natur ein gesundes Körnlein, das auf fruchtbares Erdreich fällt, empor wächst, so entwickeln sich fähige junge Leute. Auch um das Entscheiden über die Zukunft des Kindes steht es nicht so

schlimm. Jemand hat einen Knaben, der ein gutes Gedächtniß zeigt, was soll aus ihm werden? Man schicke ihn in die Literarabtheilung, er wird ein tüchtiger Philolog, ein Gelehrter; schickt man ihn in die Realabtheilung, so wird er ein guter Mathematiker. Oder er zeigt frühzeitig eine bedeutende Denkkraft, wohin soll er gehen? Schicket ihn, wohin Ihr wollt, in beiden Gebieten sind die Felder so schön und umfangreich, daß der Zögling für seine Fähigkeiten Spielraum genug findet, selbst wenn man weiter gehen und sagen will: du wirst ein Theologe! Mein Gott, ein Theologe kann Scharfsinn und Denkkraft sehr gut brauchen; der Schüler wird in diesem Falle ein wissenschaftlich gebildeter Mann, der zu unterscheiden weiß. Dasselbe gilt vom Juristen. Nehmen Sie ein anderes Beispiel. Sie haben einen Knaben, der in früher Jugend einen bedeutenden Formensinn zeigt; soll er in die Real- oder Literarschule? Auf beiden Gebieten wird ihn sein Sinn für schöne Formen auszeichnen. Glauben Sie nur nicht, daß es eine so schlimme Sache mit dem Entscheiden sei. Der liebe Gott hat die Welt so eingerichtet, daß für die Fähigkeiten der Menschen Platz genug vorhanden ist. Ich will hier schließen und zwar mit der Erklärung, daß ich es sehr bedauerte, wenn der Entwurf an eine Kommission gewiesen würde; ich hielte dieß für gleich bedeutend mit der Verwerfung. Ich halte dafür, er stehe auf guten Füßen, wenn er auch im Einzelnen der Verbesserung fähig ist, nicht daß dem Lande damit so unmittelbar geholfen sei, aber mittelbar wird das Gesetz desto bessere Dienste leisten, damit in Allem etwas Tüchtiges geleistet werden könne. Ich empfehle Ihnen daher das sofortige Eintreten in den Entwurf.

Lauterburg. Ich kann diese Diskussion nicht schließen lassen, ohne mein Votum abzugeben, namentlich nachdem Herr Regierungsrath Schenk sich so energisch gegen den Antrag ausgesprochen hat, welcher vorher gestellt wurde. Ich will mit der Erklärung beginnen, daß ich in den ausgetheilten Gesetzesentwürfen mehrere Bestimmungen finde, die mich veranlassen könnten, gegen das Eintreten zu stimmen; aber weil ich anerkenne, daß in andern Bestimmungen derselben wirkliche Fortschritte enthalten sind, ferner daß das eidgenössische Polytechnikum die Regierung zwang, einen Schritt zu thun, und endlich weil ich ohne die gewichtigsten Gründe nicht gerne gegen das Eintreten in einen Gesetzesentwurf stimme, so abstrahire ich davon; aber um so bestimmter muß ich mich dem Antrage auf Niedersetzung einer Kommission anschließen. Die vorliegenden Gesetzesentwürfe sind sehr wichtig. Der Herr Erziehungsdirektor hat selbst erklärt, das neue Organisationsgesetz sei ein hochwichtiges, ein Gesetz, das in moralischer, intellektueller und finanzieller Beziehung von den wichtigsten Folgen für das Land sei. Ich sehe daher nicht ein, warum ein so wichtiger Gegenstand nicht einer Kommission überwiesen werden sollte, um so mehr, als dieß schon bei minder wichtigen Gegenständen der Fall war. Ein fernerer Grund, welcher dafür spricht, liegt in der Masse des Stoffes, der nebst den Gesetzesentwürfen ausgetheilt wurde. Kein Tag, seitdem der Große Rath versammelt ist, ging vorüber, ohne daß den Mitgliedern eine oder mehrere Druckschriften ausgetheilt wurden; man wurde in den letzten Tagen so mit Abhandlungen über die Eintheilung des realistischen und literarischen Unterrichts bestürmt, daß man nicht in der Lage war, genau zu unterscheiden, was daran begründet sei oder nicht. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß dem Großen Rathe nicht nur ein Gesetz vorliegt, sondern daß wir drei Gesetze zu behandeln haben, welche in einander greifen und die wichtigsten Bestimmungen über das Schulwesen enthalten. Ferner ist eine beträchtliche Zahl von Vorstellungen über diese Entwürfe eingelangt. Ich gab mir während der letzten Tage wohl Mühe, dieselben einzusehen, aber sie lagen bei den vorberathenden Behörden. Heute wurde zwar der Versammlung ein Resume mitgetheilt, aber durch bloßes Verlesen, das bei eingetretenem Geräusch nicht recht verstanden werden konnte; zudem können die verschiedenen Punkte bei schnellem Anhören nicht gehörig gewürdigt werden, dazu bedarf es einer gewissen Zeit. Ein fernerer Grund, der mich bestimmt, für Niedersetzung einer Kommission zu stimmen, ist die Rücksicht auf die Berathung im Großen Rathe selbst. Machen Sie sich hierüber keine Illusion. Der Inhalt der Gesetzesentwürfe ist der Art, daß der Große Rath sich manchen Tag damit wird beschäftigen müssen; wir haben heute ein kleines Vorspiel davon. Eine solche Berathung ist sehr ermüdend, dagegen bietet die Niedersetzung einer Kommission den Vortheil, daß in ihren Anträgen und in ihrem Berichte, seien sie mit den Entwürfen des Regierungsrathes in Uebereinstimmung oder nicht, den Mitgliedern der Versammlung doch gewisse Anhaltspunkte gewährt sind. Ich bin überzeugt, es wird dadurch manchem Antrage, mancher Bemerkung vorgebeugt; die verschiedenen Ansichten, welche wir sonst hier anhören müßten, werden sich eher ausgleichen. Der entscheidende Grund, warum ich wünsche, daß die vorliegenden Entwürfe noch an eine Großrathskommission gewiesen werden, liegt jedoch darin, weil dieselben sogenannte Kardinalpunkte enthalten, in Betreff welcher von der einen Seite erklärt wird: das allein ist richtig! während man ganz entgegengesetzt auf der andern Seite behauptet: nein, das allein ist die wahre Weisheit! Wenn solche Kardinalpunkte in Frage stehen, wie hier, so ist es wichtig, daß auch vom Standpunkte dieser Behörde aus, nicht nur vom Standpunkte der durch verschiedene Interessen geleiteten vorberathenden Behörden ein Anhaltspunkt gegeben werde. Ich erinnere an die wichtige Frage der Ausscheidung des Realunterrichts in allen Klassen der Kantonsschule. Ich halte den Einwurf, den Herr Bützberger heute gegen diese Ausscheidung machte, für durchaus begründet. Es ist dieß eine sehr bestrittene Frage, die strenge Ausscheidung der verschiedenen Unterrichtszweige durch alle Klassen hindurch wurde zwar früher für die beste Einrichtung gehalten, aber in neuester Zeit erhoben sich sehr gewichtige Stimmen dagegen. Es bestehen Anstalten, an welchen diese absolute Trennung des Unterrichts, wie sie der Regierungsrath vorschlägt, nicht eingeführt ist, und die doch sehr Tüchtiges leisten. Es scheint mir durchaus nothwendig, einen solchen bestrittenen Punkt noch der Prüfung durch eine besondere Kommission zu unterwerfen, die aber einen andern Standpunkt einzunehmen hat, als andere vorberathende Behörden. Man hat noch andere Punkte hervorgehoben, und namentlich daran erinnert, wie schwer es sei, im zehnten Jahre eines Kindes schon zu wissen, was es werden solle. Es ist richtig, daß fast jeder Vater im zehnten Jahre seines Knaben ungefähr weiß, ob mit demselben etwas anzufangen sei oder nicht; aber das ist nicht genügend, um sich mit einiger Sicherheit entschließen zu können, ob der Knabe diese oder jene Abtheilung einer höhern Lehranstalt besuchen soll; seine Anlagen müssen sich bereits zu entwickeln beginnen. Hier in Bern haben wir Gelegenheit dazu, wir haben eine Anstalt, in Betreff welcher es nicht nothwendig ist, im zehnten Jahre eines Kindes schon über dessen Zukunft zu entscheiden, und der Aufschub, welcher dadurch den Eltern gegeben wird, ist für viele derselben von sehr wichtigen Folgen. Ich glaube, es liege im höchsten Interesse der Eltern, daß sie sich nicht zu früh über die Richtung ihrer Kinder entschließen. Sodann fragt es sich, wie die Diskussion sich gestalten werde, wenn wir diesen sehr wichtigen Gegenstand ohne Anhaltspunkt erörtern. Ein anderer Punkt betrifft die Errichtung von Schulinspektoraten; auch da fragt es sich, ob diese Einrichtung absolut zweckmäßig sei. Sie haben zwar von einer Seite dieselben vertheidigen gehört, aber Andere erlaubten sich auch daran zu zweifeln. Jedenfalls enthält der vorliegende Entwurf nicht genügende Bestimmungen darüber, sondern man müßte bei Festsetzung der Zahl der Inspektoren höher gehen, wenn diese ihre Obliegenheiten gehörig erfüllen sollen, und dieses würde alsdann wieder so beträchtliche Ausgaben veranlassen, daß der Herr Finanzdirektor sich darüber nicht so leicht beruhigen dürfte. Auch dieser wichtige Punkt verdient, daß er in seiner vollen Tragweite geprüft werde. Es liegt ferner ein außerordentlich wichtiger Grundsatz in dem Entwurf eines Organisationsgesetzes, und ich verwundere mich, daß Herr Bützberger denselben heute nicht berührte, ein Grundsatz, der gegen dasjenige verstoßt, was bisher Uebung und Gesetz war; es betrifft die Verkürzung der Schulzeit. Der Herr Erziehungsdirektor mag seine Gründe dafür haben, aber ich mache die Versammlung auf die Folgen dieses Grundsatzes aufmerksam. Bisher beneideten uns die

Miteidgenossen anderer Kantone darum, daß wir im Kanton Bern eine längere Schulzeit haben als sie. Auch dieser Punkt ist einer nähern Prüfung werth. Ich komme nun auf das Verhältniß der Sekundarschulen zu der Kantonsschule zu sprechen. Ich will nicht auf bereits Gesagtes zurückkommen, aber das erlaube ich mir zu bemerken, daß in den vorliegenden Entwürfen das Verhältniß der beiden Anstalten zu einander nicht mit der wünschbaren Sicherheit und Bestimmtheit festgesetzt wurde. Das ist wieder einer der Kardinalpunkte in den Entwürfen, ein Grund mehr für mich, für Niedersetzung einer Kommission zu stimmen. Was die Kantonsschule selbst betrifft, so will ich mich auf die Realabtheilung beschränken. Sie dekretiren die Errichtung einer Kantonsschule mit einer streng wissenschaftlichen Richtung, aber wenn Sie schon die Errichtung einer solchen Anstalt beschließen, damit haben Sie noch keine Schüler; wie wollen Sie die Anstalt für alle Klassen bevölkern? Dieß ist nicht so leicht, wenn man bedenkt, daß die Vorbereitungsanstalten auf dem Lande den Anforderungen eines streng wissenschaftlichen Unterrichtes nicht zu entsprechen vermögen. Will man die Schüler anderer Anstalten, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, an die Kantonsschule ziehen? Da wir in Bern eine Anstalt haben, die ungefähr dem entspricht, was an der Kantonsschule gelehrt werden soll, so weiß ich nicht, ob man eine solche Schule von oben herab aufheben will, oder ob man glaubt, die Eltern könnten ihre Söhne dieser Anstalt entziehen, um ihr so den Lebensfaden abzuschneiden und eine andere Anstalt damit zu bevölkern. Das scheint mir nicht ganz praktisch zu sein, jedenfalls glaube ich, es könnte auf andere Weise besser für die Kantonsschule gesorgt werden, wenn man sich zu vertragen weiß. Man sagt, die meisten dieser Punkte könnten im Laufe der einläßlichen Berathung erledigt werden; aber einer der Herren Präopinanten hat bereits darauf hingewiesen, daß einzelne Punkte — ich könnte noch mehrere anführen — das System berühren; eine sofortige Berathung würde so weit führen, daß man sich nicht mehr zurecht finden könnte. Es ist daher zweckmäßig, einen Versuch zu machen, ob man sich nicht in dieser oder jener Beziehung vereinigen kann. Man sagt nun zwar gegen die Niedersetzung einer Kommission, sie sei unnöthig; dasselbe läßt sich am Ende gegen alle Kommissionen sagen. Ich erinnere Sie an das Verfahren, welches bei den eidgenössischen Räthen besteht, wo man für die Prüfung wichtiger Gegenstände Kommissionen niedersetzt; auch bei kantonalen Räthen ist dieses Verfahren üblich, und hier, wo es sich um ein so hochwichtiges Gesetz handelt, sollte man es unnöthig finden? Wir haben z. B. auch eine ständige Staatswirthschaftskommission, welche das Büdget untersucht und darüber Bericht erstattet; ebenso haben wir eine Bittschriftenkommission, auch hier könnte man fragen: warum soll neben dem Regierungsrathe eine solche Kommission bestehen? Wenn nun bei einer Kommission das Verfahren ein richtiges ist, so ist es dieß auch bei den andern; es fragt sich im gegebenen Falle nur, ob der betreffende Gegenstand wichtig genug sei oder nicht, um an eine Kommission gewiesen zu werden. Auch früher wurde der Entwurf eines neuen Schulgesetzes an eine Kommission gewiesen, und ich wüßte nicht, warum dieß heute nicht wieder geschehen könnte. Man sagt, die Sache werde dadurch verzögert, es habe mit der Einführung der neuen Organisation große Eile. In dieser Beziehung bitte ich die Sache nur etwas unbefangen zu betrachten. Es ist wünschbar, daß mehrere Bestimmungen, die in den Entwürfen enthalten sind, in's Leben treten, aber vor einem Jahre ist die Ausführung der neuen Organisation nicht denkbar, denn Ostern steht vor der Thüre. Dagegen bietet uns die Niedersetzung einer Kommission den Vortheil, daß wir ein halbes Jahr vor uns haben, um die Entwürfe mit dem übrigen Material genau zu untersuchen; unterdessen wird man sich gegenseitig etwas abkühlen, die Gegensätze, welche sich nun so grell bekämpfen, werden sich mildern, die erhobenen Bedenken vielleicht großentheils gehoben werden. Auf die zweite Berathung wird man sich nicht stützen können. Wir wissen Alle, was die zweite Berathung eines Gesetzes ist; es ist als eine eigentliche Ausnahme zu betrachten, wenn noch wesentliche Modifikationen in ein Gesetz aufgenommen werden; es ist eine der Vorschriften der Verfassung, die ihre Bedeutung eben nur auf dem Papiere haben. Ich halte deßhalb die Niedersetzung einer Kommission für zweckmäßig, da es nicht absolut nothwendig ist, die literarische Abtheilung der Kantonsschule sofort neu zu organisiren, indem diese Abtheilung hier durchaus befriedigendes leistet, die andere Abtheilung aber erst in einem Jahre geschaffen werden könnte; ferner halte ich dieses Verfahren mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache selbst für nothwendig. Die Bestellung der Kommission würde ich dem Präsidium überlassen, ich stelle aber den Antrag auch für den Fall, daß Herr Bützberger den seinigen zurückziehen sollte, was ich indessen nicht glaube. Sollte man finden, die Vorberathung des Regierungsrathes genüge und die Niedersetzung einer Kommission sei nicht zuläßig, dann könnten wir am Ende unser Mandat niederlegen und die Regierung machen lassen, wenn wir nicht mehr eine Kommission niedersetzen dürften, um einen so wichtigen Gegenstand näher zu prüfen.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Wenn das Eintreten in die vorliegenden Entwürfe beschlossen ist und es sich um die Details derselben handelt, so gedenke ich mich sehr wenig an der Diskussion darüber zu betheiligen, weil ich mir ein maßgebendes Urtheil über einzelne Bestimmungen nicht zuschreibe, hingegen bei Behandlung der Eintretensfrage erlaube ich mir ein Wort. Ich möchte die Versammlung dringend bitten, wenn sie glaubt, die Entwürfe taugen in ihren wesentlichen Bestimmungen nichts, dieselben einfach den Bach hinab zu schicken; dazu haben Sie das Recht. Dagegen möchte ich Sie doppelt dringend bitten, wenn Sie die Entwürfe für gut erachten, dieselben nicht an eine Kommission zu weisen. Es scheint mir in dieser Beziehung nichts ungeeigneter, die Ueberweisung an eine Kommission zu begründen, als das letzte Votum. Der letzte Redner beruft sich auf frühere Vorgänge, in welchen solche Gesetzesentwürfe ebenfalls an eine Kommission gewiesen wurden. Das Resultat dieser Ueberweisung besteht darin, daß für die Verbesserung unseres Schulwesens nichts dabei herauskam; so viel ich mich erinnere, liegen die Entwürfe noch bei den betreffenden Kommissionen und wir haben infolge dessen noch immer das Schulgesetz von 1835. Als zweiter Grund für Ueberweisung an eine Kommission wird das Verfahren in den eidgenössischen Räthen angeführt. Ich bezweifle, daß der Redner diesen Grund angeführt hätte, wenn er wüßte, wie es dabei zugeht. Etwas Pitoyableres als dieses Vorberathen durch Kommissionen in den eidgenössischen Räthen habe ich kaum je gesehen. Am Morgen wird die Kommission ernannt, am Abend kommt man zusammen, von sechs oder sieben Mitgliedern hat in der Regel kaum Eines die Akten gelesen, am folgenden Tage rapportirt man, und wie? Der Bundesrath, welcher die eigentliche Kommission wäre, welcher die Sache gründlich untersucht hatte, wird bei Seite gelassen. Daraus läßt sich vielleicht die eine oder andere Erscheinung erklären, welche im öffentlichen Leben der Eidgenossenschaft zu Tage getreten ist. Die Frage ist nicht diese, ob der Gegenstand an eine Kommission gewiesen werden solle, weil an andern Orten dieses Verfahren auch bestehe, sondern wir haben zu fragen, ob etwas Ersprießliches dabei herauskomme. Man beruft sich auf das Bestehen der Bittschriftenkommission und der Staatswirthschaftskommission, und ich bestreite nicht, daß es Gegenstände gibt, deren Ueberweisung an eine Kommission zweckmäßig sein mag. Warum haben wir eine Staatswirthschaftskommission? Weil sie eine Kontrolle über die Staatsverwaltung zu führen hat. Nach bestehenden Vorschriften darf das Büdget und die Staatsrechnung hier nicht behandelt werden, bevor die Staatswirthschaftskommission dieselben untersucht hat. Eine ähnliche Stellung nimmt die Bittschriftenkommission ein. Wollen Sie durch die hier vorgeschlagene Kommission die Regierung kontrolliren? In welcher Beziehung? Aus den hier angehörten Reden habe ich es nicht entnehmen können. Es gäbe noch andere Fragen, bei welchen eine Kommissionalberathung am Platze sein dürfte; so bei Fragen mehr politischer Natur. Wenn z. B. während einer Sitzung des Großen Rathes die Nachricht käme, es seien in einem Kantone Unruhen ausgebrochen und die Regierung den Antrag stellen würde, Truppen aufzu-

bieten, da möchte eine Kommissionalberathung am Platze sein. Aber bei Fragen wissenschaftlicher Art, zu deren Entscheidung man einer ganzen Menge statistischer Notizen und spezieller Kenntnisse bedarf, wo man den ganzen Organismus von Anstalten, wie die hier in Frage stehenden kennen muß, da ist eine Kommissionalberathung nicht passend, und wenn man sagt, das Präsidium soll sie ernennen, so liegt darin schon ein Armuthszeugniß für den Antrag, weil man vielleicht besorgt, der Große Rath könnte nicht die rechten Leute in die Kommission wählen. Darum wiederhole ich noch einmal: lieber sehe ich die Entwürfe den Bach hinabgeschickt, wenn Sie glauben, es gehe nichts Ersprießliches daraus hervor; wenn Sie aber dafürhalten, die Hauptgrundlage derselben verdiene Beachtung, immerhin unter Vorbehalt der artikelweisen Berathung, bei welcher allfällige Verbesserungen angebracht werden mögen, dann treten Sie auf die Behandlung der Entwürfe sofort ein. So viel in Bezug auf die Formfrage, nun zwei Worte über die Sache selbst. Wir haben drei Kategorien von Lehranstalten: Primarschulen, Mittelschulen und höhere Lehranstalten. Nun gestehe ich, ich hatte eben nicht große Sehnsucht nach einem neuen Schulgesetze, und wenn der Herr Erziehungsdirektor keines für nöthig erachtet hätte, so hätte ich ihm daraus keinen Vorwurf gemacht. Habe ich aber Anlaß dazu, weil er ein solches vorlegte? Noch weniger. Er hatte eine Veranlassung dazu in der Verfassung, welche die Erlassung eines Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vorschreibt, in dem eidgenössischen Polytechnikum, an welches wir eine schöne Summe zahlen, obschon wir sie nicht unmittelbar sehen, und wenn man uns sagt, im ganzen Kantone bestehe keine Anstalt, welche die Schüler zum Eintritt in das Polytechnikum vorbereiten könne, dann haben wir, wie Herr Regierungsrath Schenk es Ihnen darstellte, eine Kluft zwischen unsern Anstalten und dem Polytechnikum. Wir haben ein Gebäude mit einem untern und einem obern Stockwerke, aber die Stiege, welche beide verbinden soll, ist nicht lang genug. Daher hatte man wohl Grund zu sagen: unsere Anstalten müssen gehoben werden! Bei den Primarschulen will ich mich nicht lange aufhalten. Man hat dankend hervorgehoben, daß der vorliegende Gesetzesentwurf die Ueberfüllung der Schulen beseitigen will, aber man sagt, die Behörde solle weiter gehen und auch ein Minimum der Lehrerbesoldung in das Gesetz aufnehmen. Vielleicht sind wir hier in einem Punkte einig, wenn man nämlich fragt: ist es wünschbar, daß die Primarlehrer günstiger gestellt werden? Ueber die Wünschbarkeit bin ich mit Herrn Bützberger einverstanden, aber wenn man fragt: woher das Geld dazu nehmen? dann gestaltet sich die Sache anders, und Herr Bützberger würde vielleicht, wenn er in der Regierung gesessen wäre, meine Sprache, und ich an seinem Platze vielleicht die seinige führen. Wenn Sie an der Kasse ständen und sähen, daß sie leer sei, so würden Sie sich mehr bedenken, neue Ausgaben zu schaffen. Wenn unsere Mittel es erlaubten, so denke ich, die größte Schwierigkeit wäre beseitigt. Es war einmal die Zeit, wo jedem Lehrer eine Besoldungszulage von 150 Fr. a. W. aus der Staatskasse dekretirt wurde. Wer soll jetzt die Mehrausgabe zuschießen? die Gemeinden? Wenn Sie es beschließen, ich habe nichts dagegen, aber ich zweifle, ob große Lust dazu, und bei einzelnen Gemeinden bezweifle ich, ob bei dem besten Willen auch die nöthigen Mittel dazu vorhanden seien. Wenn man die Gemeinden nicht dazu zwingen kann, so wird man sagen, der Staat solle zahlen. Ich frage aber: ist das ein wünschbares System, daß die Primarlehrer immer mehr vom Staate besoldet, daß sie mehr und mehr Staatsbeamte werden? Man kennt das Sprichwort: „Weß Brod ich ess', deß Lied ich sing'." Es ist nicht demokratisch, daß die Lehrer ganz vom Staate abhangen, ihre Stellung soll nicht parallel mit derjenigen der Landjäger sein. Man spricht von Ersparnissen. Ja, wenn wir unsere großen Ausgaben für das Militärwesen ein wenig beschneiden könnten, dann ginge es schon. Können wir das? Nein, wir sind durch die Bundesverfassung und Bundesgesetze gebunden, und trotz der häufigen Klagen über die Größe dieser Ausgaben muß ich doch dem Herrn Militärdirektor recht geben, wenn er sagt: wir leisten das Minimum dessen, was vorgeschrieben ist. Aber um auf die Eintretensfrage zurückzukommen, frage ich: wenn man auf die Behandlung der vorliegenden Entwürfe heute nicht eintritt, wird die Besoldung der Lehrer dadurch etwas besser? — Alle übrigen Angriffe haben sich gegen die höhern Lehranstalten gewendet. Unser höheres Schulwesen leidet nach meiner Ueberzeugung vorzüglich an drei Mängeln: es ist der Mangel an Einheit, der Mangel an Gründlichkeit und die Einseitigkeit, an welchen es leidet. Was die Einheit betrifft, so hat bereits Herr Imobersteg darauf hingewiesen, daß die verschiedenen Gymnasien und Progymnasien des Kantons nicht in einem geordneten Zusammenhange stehen. Und nun der Schluß: die Erziehungsdirektion legt einen Gesetzesentwurf vor, welcher Einheit in die Sache bringt, — deßhalb will man nicht eintreten. Das ist für mich der erste Grund, aus welchem ich auf die Berathung eintreten möchte. Der zweite betrifft den Mangel an Gründlichkeit. Wir haben uns lange genug Mangel an gründlich gebildeten Männern vorhalten lassen müssen, und wir sind bald in der ganzen Eidgenossenschaft — ich weiß nicht, ob ich sagen soll, berühmt, daß unsere Anstalten an einer gewissen Oberflächlichkeit und Halbwisserei leiden. Erfahren wir es nicht, so oft wir uns nach tüchtigen Staatsbeamten umsehen, daß wir arm an Leuten von gediegener Bildung sind? Nun liegt dem Großen Rathe ein Entwurf vor, welcher den Zweck hat, den Unterricht an den höhern Anstalten zu heben, eine gründlichere Bildung der Jugend möglich zu machen; deßhalb will man nicht darauf eintreten. Ich aber will gerade deßhalb darauf eintreten, weil das neue Gesetz mit der Einheit auch Gründlichkeit in unsere Anstalten bringt. Der dritte Fehler betrifft die Einseitigkeit, das vorherrschend halbgelehrte Wesen unserer Schulen. Die ersten Schulen im Lande waren Klosterschulen, deren Gepräge sich auch den später entstandenen literarischen Anstalten mittheilte, an welchen Gelehrte und Halbgelehrte gebildet wurden. Unsere Zeitrichtung ist entschieden mehr realistisch, mehr gewerblich, und es ist eine offenbare Einseitigkeit, daß man ihr nicht mehr Rechnung tragen will, daß man meint, es müsse Alles griechisch und lateinisch lernen. Ich verwunderte mich darüber, daß die Opposition gegen das neue Gesetz von einem Orte ausging, wo man vor Kurzem Anstalten getroffen hat, die Schüler — nicht lateinisch, aber italienisch, — nicht griechisch, aber englisch lehren zu lassen. Was die Bestimmung der Schüler für die eine oder andere Richtung betrifft, so wird man nicht bestreiten, daß, wenn es nicht immer möglich ist, einen Knaben schon im zehnten Altersjahre entweder für die gewerbliche oder für die wissenschaftliche Richtung zu bestimmen, es doch ein ungeheurer Vortheil für diejenigen ist, welche sich schon in diesem Alter entscheiden können. In dieser Beziehung hörte ich schon hundertmal auf dem Lande sagen, wenn Einer Bauer werden wolle, so könne er nicht früh genug dazu kommen; ähnlich verhält es sich mit andern Berufsarten. Ich habe noch nie gehört, daß man gesagt hätte, es hätte Einer etwas zu früh gelernt. Will man eine gründliche Bildung, so muß man früh damit beginnen. Ich konnte aber nicht begreifen, wie man dem Entwurfe den Vorwurf machen kann, wer künftig studiren wolle, müsse im zehnten Jahre aufpacken, um nach Bern zu wandern und dort durch alle Klassen der Kantonsschule zu gehen. Wo steht das im Entwurfe? Das steht darin, daß denjenigen, welche eine wissenschaftliche Bildung zu erhalten wünschen, die Möglichkeit dazu gegeben werde durch Einrichtung einer in allen Stufen entsprechenden Anstalt; aber man sagt es klar heraus, daß es keineswegs den Sinn habe, daß derjenige, welcher nicht im zehnten Jahre in diese Anstalt treten wolle, später nicht mehr eintreten könne, sondern es heißt in einer der vorliegenden Bestimmungen, die Sekundarschulen und Progymnasien haben auch den Zweck, junge Leute zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschule vorzubereiten. Wir haben also die Möglichkeit, wie bis dahin, aber mit Plan und Zusammenhang. Wo liegt darin ein Uebelstand? Wird z. B. das Progymnasium in Thun künftig seine Schüler weniger zum Eintritte in die Kantonsschule befähigen, wenn es die gleichen Lehrmittel, den gleichen Lehrplan hat, wie andere solche Anstalten; wird es seine Schüler weniger gut unterrichten können als jetzt, wo das Alles nicht war? Ich begreife, daß, so lange man den Glauben hatte, als ginge man damit um, die Progymnasien aufzuheben, eine Art

Schrecken in die betreffenden Ortschaften gefahren sein mag, weil der Entwurf nicht den nämlichen Ausdruck enthielt, indem viele Leute mehr auf die Etiquette als auf die Sache sehen. Ich bin auch an einem solchen Progymnasium aufgewachsen, und wenn ich keinen andern Grund hätte als die Pietät, so würde ich mich mit Händen und Füßen dafür wehren. Herr Bützberger sagt nun, er sei damit einverstanden, daß die Sekundarschulen eine vorherrschend realistische Richtung haben. Hierin hat er recht, unsere Zeit erheischt es. Aber er verlangt, daß die höhere Anstalt in Bern in ihrer Organisation mit den übrigen Anstalten übereinstimme. Es wurde bereits darauf erwidert. Wenn wir das Geld und die Mittel hätten, allen Wünschen zu entsprechen, so könnte man neben jeder gewerblichen Anstalt eine wissenschaftliche Schule errichten; wir haben jedoch die Mittel nicht dazu. Wenn wir aber nicht die Mittel für beides haben, sollen wir nicht wenigstens eine Anstalt im Kanton haben, welche allen Anforderungen entspricht? Es wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, wie nachtheilig es für junge Leute bisher war, daß kein Zusammenhang in Bezug auf Lehrmittel und Lehrgang unter den verschiedenen Anstalten bestand, wie die Schüler, wenn sie von der einen Anstalt in eine andere treten wollten, oft um 1 bis 2 Jahre zurückgesetzt wurden. Auch ich habe diesen Mangel an Zusammenhang als Vater von drei Knaben, welche ihre Studien am Progymnasium in Burgdorf begonnen (es ist nicht die schlechteste Anstalt dieser Art), bitter empfunden, und empfinde denselben noch jetzt; sie wurden mindestens um ein Jahr zurückgesetzt. Nun soll der nothwendige Zusammenhang, den man bisher so sehr vermißte, unter den Lehranstalten eingeführt werden, und jetzt will man auf das neue Gesetz nicht eintreten; das reime ich nicht zusammen. Das sind die drei Gründe, warum ich wünsche, daß die Versammlung sofort eintrete. Endlich kommt noch der Grund hinzu, daß ich zum ersten Male mit großem Vergnügen wieder eine christliche Gesinnung im vorliegenden Entwurfe gefunden habe, und darum wünsche ich ebenfalls, daß Sie darauf eintreten möchten.

Bernard. Wenn ich hoffen könnte, daß die Rückweisung des Gesetzesentwurfes an eine Kommission von einigem Nutzen wäre, so würde ich mich gewiß den Anträgen der Herren Bützberger und Lauterburg anschließen, allein ich habe die Ueberzeugung, daß diese Ueberweisung keinen ersprießlichen Erfolg hätte. Aus diesem Grunde stimme ich für sofortiges Eintreten. Ich anerkenne nichtsdestoweniger, daß diese verschiedenen Gesetzesentwürfe über das Schulwesen sich leicht kritisiren lassen, und ich erlaube mir, auf einige allgemeine Bemerkungen über diesen Gegenstand einzutreten. Seit der Epoche von 1830 machte man verschiedene Anstrengungen zu Gunsten des öffentlichen Unterrichtswesens, das man mit Grund als die größte Wohlthat betrachtet, welche man den Nachkommen als Vermächtniß hinterlassen kann. Ich bin daher mit Herrn Bützberger vollkommen einverstanden, wenn er sagt, es sei besser man unterstütze die Schulen, als unsere Gelder für den Unterhalt der Verbrecher in den Zuchthäusern zu verwenden. Dennoch benutze ich diesen Umstand, um eine Ansicht auszusprechen, die ich seit langer Zeit habe, daß man nämlich allzugeneigt ist, allen Klassen der Gesellschaft eine allgemeine höhere Bildung zu Theil werden zu lassen, ohne die natürlichen Anlagen der Kinder gehörig zu würdigen. Auch haben wir in allen unsern Dörfern Familienväter gesehen, die, wenn sie einiges Vermögen hatten, aus ihren Kindern Theologen, Advokaten, Aerzte machen wollten. Nach Errichtung unserer Hochschule traten die Leute ohne weiteres von der Primarschule in diese Anstalt über, welche in der ersten Zeit ihres Bestehens manche wenig tüchtige Leute lieferte. Man hätte mit der Errichtung guter Sekundarschulen den Anfang machen sollen, aber man fand es für gut, dem Hause ein Dach aufzusetzen, bevor dessen Fundament gelegt war. Das sind einmal vollendete Thatsachen. Heute legt man uns Gesetzesentwürfe über das Schulwesen vor, die nach meiner Ansicht Garantien darbieten, welche uns bisher zum Zwecke regelmäßiger Studien noch fehlten. Vor Allem möchte ich daher gute Primarschulen im Lande. Es ist dieß eine nothwendige Grundlage, um die Jugend vorzubereiten, damit diese den Unterricht in den höhern Anstalten mit Erfolg genießen könne, sowie es auch eine wesentliche Bedingung zu Herstellung des Zusammenhanges ist, ohne welchen die höhern Anstalten nicht die Früchte bringen können, die man von ihnen erwartet; denn täusche man sich nicht, dieser unzureichenden Vorbildung muß man die Lücken in der Bildung und Erziehung der Schüler zuschreiben, welche aus unsern Anstalten hervorgehen, und die einst, wenn sie ihre Stelle einnehmen, dem Lande zum Unglück gereichen. Wenn es nothwendig ist, daß wir, um dieses Ziel zu erreichen, gute Primarschulen haben, so muß man dann dahin wirken, daß der Besuch dieser Anstalten unsere Kinder nicht den ländlichen Arbeiten entfremde, und in dieser Hinsicht glaube ich, das Gesetz lasse zu wünschen übrig. Ich gehe nun auf die vorliegenden Entwürfe selbst über, indem ich mit demjenigen über die Primarschulen beginne. Ich sehe vorerst, daß jedes Kind gehalten ist, die Schule zehn Jahre lang zu besuchen, d. h. vom sechsten bis zum sechszehnten Altersjahre. Hier halte ich dafür, wenn man das sechszehnte Altersjahr als Regel annimmt, so komme man nicht dazu, das Gesetz zu vollziehen, denn im ganzen Jura fand dieser Schulbesuch, ungeachtet des Gesetzes von 1835 und ungeachtet der Schulkommissäre, nicht in der Weise statt, wie das Gesetz denselben vorschreibt, weil zu gewissen Jahreszeiten die Eltern ihrer Kinder bedürfen. Ich wünschte daher, daß in Betreff des Alters der Schulpflichtigkeit das sechszehnte Altersjahr für die Knaben bestimmt werde, daß man sich aber für die Mädchen an das Alter von fünfzehn Jahren halten möchte, in welchem Alter sie das erste Mal zur Kommunion gehen. Es darf daher in dieser Beziehung das Gesetz nicht unausführbar gemacht werden. Ich wünschte ferner, daß die Ferienzeit möglichst ausgedehnt werde, damit die Kinder auf dem Lande sich bei Zeiten an die Feldarbeiten gewöhnen lernen. Ich lege großen Werth auf diesen Punkt, denn es ist wichtig, daß die jungen Leute sich frühzeitig in den Feldarbeiten üben, damit ihr Körper sich stärke, und damit sie Lust und die nöthigen praktischen Kenntnisse für den Stand erhalten, dem sie sich einst hingeben müssen, was unmöglich wäre, wenn sie ohne Unterbrechung bis in's sechszehnte Jahr die Schule zu besuchen genöthigt wären. Der Entwurf handelt sodann von der Aufstellung von 4—6 Schulinspektoren, welche zur Vermittlung zwischen der Erziehungsdirektion und den ihrer Obhut anvertrauten verschiedenen Anstalten dienen sollen. Bisher hatten wir Schulkommissäre, welchen diese Aufgabe oblag, allein schon seit 1849 hat man gefunden, daß sie nicht den Zweck erreichen, den man sich bei deren Aufstellung vorgezeichnet hatte. Ich glaube meinerseits, es dürfte noch viel schwieriger sein, in dieser Hinsicht mit einer beschränktern Zahl von Inspektoren zu einem befriedigenden Ziele zu kommen. Ich betrachte diesen Gegenstand auch ein wenig vom finanziellen Standpunkte aus, und ich frage mich, ob vier oder sechs Schulinspektoren genügen können, um unsere Schulen gehörig zu überwachen und zu besuchen, welche sich gegenwärtig auf 700 belaufen, und um diesen Anstalten den nöthigen Impuls zu geben. Ich glaube es nicht. Es gäbe noch viele andere Punkte, welche hier einer Untersuchung werth wären, aber bei der vorgerückten Zeit beschränke ich mich auf die angedeuteten, und ich schließe mit der Erklärung, daß die Rückweisung an eine Kommission von keinem guten Erfolg wäre. Ich stimme daher für sofortiges Eintreten.

Dr. Müller in Hofwyl. Wenn ich zu Gunsten des von Herrn Bützberger gestellten Antrages das Wort ergreife, so geschieht es hauptsächlich wegen eines Punktes, der bisher noch nicht berührt wurde. Die Erziehungsdirektion und der Regierungsrath finden es mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 98 der Verfassung für nothwendig, eine Gesammtorganisation des Schulwesens anzuordnen. Man kann verschiedener Ansicht darüber sein, ob der Zeitpunkt dafür ein geeigneter sei; ich begreife, daß man glaubt, der gegenwärtige Zeitpunkt sei dafür geeignet. Aber wenn dieß der Fall ist, so kann ich nicht begreifen, daß man drei Entwürfe über die Reorganisation des Schulwesens vorlegt, denen das Fundament fehlt. Es kommt mir vor wie ein Hausbau, den ich seiner Zeit in Berlin sah (es war der erste und der letzte dieser Art, welchen ich sah),

wo man ein altes Haus von oben nach unten neu aufführte. So kommt mir die Vorlage dieser Entwürfe vor; das Allerwichtigste, die Organisation der Gemeindeschulen, fehlt. Wenn der Herr Erziehungsdirektor gesagt hätte, das gegenwärtige Primarschulgesetz bedürfe keiner Vervollkommnung, so könnte ich das begreifen; aber er anerkennt ausdrücklich die Nothwendigkiet einer Revision des Primarschulgesetzes. Warum legt man nicht jetzt einen sachbezüglichen Entwurf vor? Ist es zu viel auf einmal? Dann könnte man auch sagen, es wäre schon am Vorliegenden zu viel; ist es aber nicht zu viel, so bringe man auch das Primarschulgesetz dazu. Ich bedaure, daß Herr Bützberger diesen Punkt nicht berührte. Herr Manuel bemerkte richtig, daß die Festsetzung eines Minimums der Primarlehrerbesoldung nicht in das Organisationsgesetz gehört, sondern in das Primarschulgesetz, aber um so mehr muß man dem letztern rufen. Es ist jedenfalls wichtig, daß man sich darüber verständige; die Lage der Lehrer ist in vielen Beziehungen kümmerlich; ich will sie auch nicht zu hoch stellen, aber doch so, daß sie leben können. Das ist bei der gegenwärtigen Besoldung nicht möglich, und der Uebelstand wird fortdauern, wie bis jetzt. Der Lehrerstand wird gegenwärtig zu $^9/_{10}$ aus der ärmsten Klasse rekrutirt, das ist gewiß ein Uebelstand, der weniger stark hervorträte, wenn die Besoldung der Lehrer so gestellt würde, daß sie irgend eine Aussicht auf Existenz hätten. Es ist erklärlich, daß die Eltern auf dem Lande nicht gern ihre Söhne dazu hergeben. Ich sage nicht, daß alle Schulmeister vermögliche oder reiche Männer sein sollen, aber ein Uebelstand ist es, daß dieser Stand sich fast ausschließlich aus der ärmsten Klasse rekrutirt. Ich hätte überhaupt für das Nichteintreten stimmen können. Mit Herrn Regierungsrath Blösch im Jahre 1856 bin ich nicht einverstanden, wenn er sagt: lieber den Bach hinabgeschickt, als nicht eingetreten! Ich bin mehr mit Herrn Regierungspräsident Blösch von 1851 einverstanden, welcher für Niedersetzung einer Kommission das Wort ergriff. Damals fand er dieses Verfahren sehr klug, jetzt stemmt er sich mit Händen und Füßen entgegen; ich weiß nicht warum. Herr Bützberger hat Ihnen namentlich die Gründe auseinandergesetzt, welche gegen das Eintreten sprechen. Die Kantonalschulkommission ging etwas weit in der Sache, sie leistete durch den Druck ihres Berichtes der Erziehungsdirektion einen schlimmen Dienst, indem sie eine Menge Punkte berührte, welche Aufregung verursachen mußten. So heißt es auf Seite 50 des Berichtes: „Diese beiden Schulen (nämlich die Primar- und die Sekundarschulen) sind ein allgemeines Bedürfniß der Bevölkerung zu Stadt und Land, dienen unmittelbar dem Interesse der Einzelnen und nur mittelbar dem des Ganzen; Thätigkeit und Erwerb sind unbeschränkt, und der Gewinn fällt als Lohn seiner Bestrebung dem Einzelnen anheim. Daher ist auch die Sorge für dieselben unmittelbar und in erster Linie Sache des Einzelnen, sei es in der Genossenschaft bürgerlicher Gemeinden oder von Privaten, und nur mittelbar Sache des Staates als Gegenstand seiner Unterstützung und Leitung. Anders verhält es sich mit dem zweiten Hauptglied, mit der wissenschaftlichen Bildung." Hier ist also mit nakten Worten ausgesprochen, der Staat habe sich eigentlich für die Bildung in den untern Klassen nicht unmittelbar zu bekümmern, das sei mehr Sache der Familie und des Einzelnen oder der Gemeinden, dagegen soll er direkt für die höhere Bildung sorgen. Ich bin gewiß nicht gegen die Förderung der höhern Bildung, aber dagegen muß ich mich doch auflehnen, daß man uns von Seite einer Schulkommission erklärt, der Primarunterricht solle gar nicht Sache des Staates sein. Ich bin entgegengesetzter Meinung, der Staat habe namentlich die allgemeine Bildung zu unterstützen, und die höhere Bildung sei mehr Sache des Einzelnen. Ich bin nicht der Ansicht, daß der Einzelne nur insofern Berücksichtigung verdiene, als er dem Staate diene; das ist nicht eine moderne, nicht eine christliche Ansicht, das ist die Ansicht des Alterthums. Nicht als Bürger des Kantons Bern bin ich zu berücksichtigen, sondern als Mensch, der Staat ist um meiner und Ihrer willen, nicht wir sind des Staates wegen da. Darum hat der Staat für die erste allgemeine Bildung des Volkes zu sorgen; für das Gemeindeschulwesen sollte also zuerst gesorgt werden. Was über Mangel an Gründlichkeit der Bildung gesagt wurde, ist im Ganzen wahr, und es erklärt sich zum Theil daraus, weil in Zeiten politischer Aufregung Leute von mittelmäßiger Bildung zu hohen Stellen gelangen können, so daß Einer mit tüchtiger Primarbildung z. B. Regierungsrath, Oberrichter ꝛc. werden kann. Wir treffen aber im Berichte der Kantonalschulkommission folgende Stelle: „Fruchtlos ging auch Jahr für Jahr die ernste Erfahrung an uns vorüber, daß trotz dem mehr als zwanzigjährigen Bestand unserer Hochschule — Bern doch in immer größerer Verlegenheit ist, zur würdigen Bestellung der kantonalen und eidgenössischen Räthe Männer von gebildetem Charakter, von Geist und Kenntnissen in seiner Mitte zu finden." Auf der nämlichen Seite heißt es: „Man hätte wahrlich längst in diese Bewegung gerathen können, wenn man nur die Zahl der bernischen Mitglieder in den arbeitenden und maßgebenden Bundeskommissionen mit einigem Nachdenken hätte ansehen wollen.' Mit dürren Worten sagt man hier: Ihr Berner schicket nur Dummköpfe in die eidgenössischen Räthe, und zwar von Jahr zu Jahr mehr! Auf wen kommt das heraus? Auf den Großen Rath, als Wahlbehörde der Ständeräthe, und auf die Wahlkreise, welche die Mitglieder des Nationalrathes wählen. Denn das kann ich nicht annehmen, daß wir im Kanton Bern nicht sechsundzwanzig taugliche Männer hätten, welche denselben in den Bundesbehörden würdig vertreten könnten. Es ist übrigens mit der Gründlichkeit der Bildung eine eigene Sache und nicht Jedermann versteht das Gleiche darunter. Wie es in dieser Beziehung in der östlichen Schweiz bestellt ist, weiß man; mit einziger Ausnahme Zürichs, das seit Jahrhunderten sich auszeichnete, würde ich nicht die Hand umwenden. Richten Sie Ihren Blick nach dem Aargau, diesem Kulturstaate, dessen gesetzgebender Behörde das gelesenste Blatt in letzter Zeit ein Armuthszeugniß ausstellte. Was werden Sie sagen, wenn ein Zürcher, der eine hervorragende Stellung im Lande einnimmt, gesteht, er sei nicht mehr im Stande, geläufig einen lateinischen Klassiker zu lesen? Ich lasse mich durch Maulgepränge und Geschwätz nicht einschüchtern. Es ist nicht Alles Gold, was glänzt, nicht Alles Gelehrsamkeit, was sich als solche spreizt. Die Kommission hat durch ihr wegwerfendes Urtheil das Blut ein wenig aufregen müssen. Ich schließe mich also in der Hauptsache an die Anträge der Herren Lauterburg und Bützberger an, ich möchte aber noch den weitern Antrag stellen, daß die niederzusetzende Kommission beauftragt werde, auch einen Gesetzesentwurf über die Reorganisation des Gemeindeschulwesens vorzulegen.

Niggeler. Ich stimme hingegen entschieden für das sofortige Eintreten. Ich will nicht auf Alles zurückkommen, was dagegen gesagt wurde, sondern frage einfach: ist der Entwurf genügend vorberathen? Mir scheint es. Der Regierungsrath hat denselben zwei- oder dreimal behandelt, ferner wurde derselbe durch eine besondere Kommission, endlich auch durch die Schulsynode geprüft; sodann wurde fast in jedem Amtsbezirk eine eigene Versammlung veranstaltet. In den Zeitungen wurde man durch Artikel aller Art über den nämlichen Gegenstand förmlich sturm geschlagen, und nun nach Allem, was bereits geschehen, soll noch eine neue Kommission niedergesetzt werden. Glauben Sie, es werde dabei etwas Anderes herauskommen? Glauben Sie, die Kommission werde etwas bringen, das allen Köpfen recht sei? Nein, gewiß nicht. Wenn am Ende auch der Vorschlag käme, eine Kantonsschule für jeden Bezirk, für jede Kirchgemeinde eine Sekundarschule aufzustellen, so werden Andere mit der Hand auf der Tasche entgegnen: wir zahlen nicht so viel! Es wäre wohl gut, viele solche Anstalten zu schaffen, aber es kostet zu viel. Wir müssen uns eben aussprechen. Wenn Sie das Geld dazu hergeben wollen, so wird es dem Herrn Erziehungsdirektor schon recht sein, aber wenn dann nachher höhere Steuern kommen, so dürfen Sie nicht klagen. Wir sollen auf die Berathung des Gesetzesentwurfes eintreten, denselben durchgehen, und um einzelne Besorgnisse zu heben, können sachbezügliche Vorschläge bei den betreffenden Artikeln gemacht werden. Aber wir müssen bedenken, daß wenn der Staat mehr thun will, es auch mehr

kostet. Da kann eine Kommission nicht entscheiden, der Große Rath muß sich darüber aussprechen. Man bestrebte sich früher mit allen Kräften, das Schulwesen zu reorganisiren; so wurde im Jahre 1849 ein Entwurf vorgelegt, der unter Anderm auch den Zweck hatte, die Besoldung der Lehrer zu erhöhen, aber als die Sache vor den Großen Rath kam, trug man Bedenken, darauf einzutreten. Ebenso ging es mit der Verbesserung des Mittelschulwesens, man sagte, die Mittel dazu fehlen. Angenommen, eine Kommission bringe uns wieder sehr günstige Vorschläge zu Verbesserung des gesammten Schulwesens, so wird der Große Rath wieder sagen: Wir haben die Mittel dazu nicht! Treten wir daher auf die Berathung ein. Die Herren, welche weiter gehen wollen, können ihre Ansichten immer noch geltend machen, Anträge stellen, und der Große Rath hat freie Hand, darüber zu entscheiden. Ich für meine Person erkläre, daß ich allen billigen Bemerkungen Rechnung tragen werde, und mir wird es auf eine etwas vermehrte Steuer zu diesem Zwecke nicht ankommen. Wenn das Gesetz durchberathen ist, dann kann man allfällig eine Kommission niedersetzen, derselben den Gegenstand zuweisen und die zweite Berathung gewärtigen. Das Reglement sieht zwar diesen Fall nicht vor, weil es älter ist als die Verfassung, aber es gestattet dem Großen Rathe die Niedersetzung von Kommissionen. Wenn wir heute nicht eintreten, so erfolgt in der Einführung der neuen Organisation wieder eine Zögerung von wenigstens einem Jahre. Denn wenn die Kommission ihre Arbeit auch sofort beginnt, so frage ich: wann will der Große Rath die Berathung beginnen? Der Frühling tritt ein, ihm folgt der Sommer, und diese Zeit ist zu langen Sitzungen nicht geeignet; wir würden also, wenn es gut ginge, die erste Berathung erst im Winter, die zweite allfällig im März des folgenden Jahres vornehmen können. Treten wir dagegen jetzt ein, so kann die zweite Berathung im Herbst oder im Winter folgen und die Möglichkeit ist vorhanden, daß nächstes Jahr die neue Organisation in's Leben treten kann. Das ist sehr wichtig, wie Herr Regierungsrath Blösch bereits gezeigt hat, weil unsere Schulen nicht mehr mit dem Geiste und der Richtung der Zeit im Einklange stehen. Ich zweifle nicht daran, daß es Herrn Müller mit seinem Antrage, es möchte gleichzeitig ein Primarschulgesetz vorgelegt und die Besoldung der Lehrer erhöht werden, durchaus ernst sei, und ich werde dazu stimmen, wenn er an geeignetem Orte den Antrag stellt. Aber das kann ganz gut auf dem Wege des Anzuges geschehen, und die Erziehungsdirektion wird sofort einen Entwurf ausarbeiten; aber sehr dringend ist dieser Gegenstand jetzt nicht, und namentlich steht er nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetze. Man kann verschiedene Ansichten über die Lehrerbesoldungen haben, ich finde auch, sie seien zu gering, aber darüber kann man verschiedener Ansicht sein, ob die Erhöhung durch ein Gesetz beschlossen werden, oder ob man es nicht der Regierung überlassen sollte, den Gemeinden entsprechende Beiträge zu verabfolgen, wie z. B. bei Schulhausbauten. In dieser Weise würde sich die Sache viel besser ausführen lassen, als durch ein allgemeines Gesetz, das immer Aufregung verursachen wird. Der Entwurf von 1849 wurde nicht sehr günstig aufgenommen, und er hat der sechsundvierziger Regierung nicht etwa bei den darauf folgenden Wahlen geholfen. Ich stimme zum sofortigen Eintreten.

Furer. Vor Allem stimme ich der Ansicht einiger Redner bei, daß die Volksschulen der eigentliche Grund unsers Schulwesens sind. Ohne die Volksschulen könnten die andern Anstalten schwerlich gedeihen. Aber wenn schon die Primarschulen durch das vorliegende Gesetz nicht besonders bedacht sind, so hindert mich dieses durchaus nicht, zum sofortigen Eintreten zu stimmen. Wie bekannt, verwendet der Staat jährlich mehr als eine halbe Million für Schulzwecke im Kanton. Wir haben eine Vergangenheit von mehr als zwanzig Jahren hinter uns, in welcher der Staat große Opfer brachte. Angesichts dessen muß es sehr wehe thun, wenn man in Journalen liest, als hätten die Behörden keinen Sinn dafür. Man kann nicht anders, als eine solche Behauptung als unwahr bezeichnen. Ich weise also diesen Vorwurf zurück, der zwar nicht hier, aber in Blättern gemacht wurde. Ich hätte sehr gerne gesehen, wenn die Regierung einen gründlicheu Bericht über die Opfer vorgelegt hätte, welche der Staat seit zwanzig Jahren für das Schulwesen gebracht hat, um zu sehen, ob sie zu des Landes Wohl oder Uebel gereichten. Es wäre geeignet gewesen, sehr vielen Vorurtheilen und Besorgnissen auf dem Lande zu begegnen. Ich will hier auch nicht auf Einzelnheiten eintreten. Das Primarschulwesen wird so dargestellt, als lernten die Leute nicht einmal recht lesen oder rechnen. Man muß mit dem Schulwesen bekannt sein, um ein Urtheil darüber abzugeben. Man ist namentlich in andern Kantonen geneigt, über das bernische Schulwesen zu urtheilen. Es ist wahr, daß die bernischen Lehrer nicht so viel Redefertigkeit haben, wie vielleicht anderswo. Dennoch kenne ich viele Lehrer im Kantone, die ihre Pflicht getreu erfüllen, und Schulen, die auf einer sehr hohen Stufe stehen. Freilich gibt es aber auch Lehrer, die nicht die gehörige Bildung haben, um die Kinder recht unterrichten zu können, ältere Lehrer, die mit der gegenwärtigen Lehrmethode nicht vertraut sind. Auch ist es ein Uebelstand, daß für die Primarschulen zu viele Lehrgegenstände aufgestellt wurden, so daß die wahre Volksbildung darunter leiden mußte. Bei manchen Gegenständen, die in den Schulen dozirt werden, hören die Kinder zu, ohne den Unterricht aufzufassen. Ich weiß dieß aus einer Erfahrung, die ich persönlich vielseitig gemacht habe. Ich empfehle Ihnen das Eintreten in den vorliegenden Gesetzesentwurf, weil der Mangel eines organischen Zusammenhanges die Erlassung eines Organisationsgesetzes sehr nothwendig macht, und ich danke dem Herrn Erziehungsdirektor, daß er dasselbe vorgelegt hat.

Herr Berichterstatter. Es wird mir nicht möglich sein, den einzelnen Rednern Schritt für Schritt zu folgen, auch wird es mir wohl schwer werden, nach einer so langen Diskussion über das Eintreten die gefallenen Bemerkungen so logisch, wie es sein sollte, zu ordnen und einer gründlichen Erörterung zu unterwerfen, wie ich es gerne möchte; doch werde ich meinen Vortrag so einrichten, daß die einzelnen hervorgehobenen Punkte möglichst berührt werden. Ich bin daher im Falle, neuerdings um Ihre Geduld zu bitten und zwar um viel Geduld. Ich beginne mit dem Antrage auf Niedersetzung einer Großrathskommission. Ein Berichterstatter ist in einer etwas delikaten, ja schiefen Stellung, wenn er als Bearbeiter und Verfechter eines Entwurfes über diese Frage sich aussprechen soll. Mir kommt es wenigstens so vor. Man ist sicher leicht geneigt, ihm die nöthige Unbefangenheit abzusprechen. Wenn er gegen eine Kommission sich erklärt, so kann man ihm leicht Eitelkeit und Eingenommenheit für sich und seine Arbeit zutrauen. Es ist überhaupt immer etwas unparlamentarisch, wenn bei Vorlage eines Geschäftes in einer Behörde eines oder mehrere Mitglieder nähere Untersuchung eines solchen und die Zeit dazu verlangen, dagegen zu sein; man vermeidet es gerne. Allein es gibt doch Fälle, wo man es nicht zugeben kann und pflichtgemäß auf dem Prograviren bestehen muß. So ist es im vorliegenden Falle, und ich muß daher, auf die Gefahr hin, mich einem üblen Scheine auszusetzen, entschieden mich gegen eine Ueberweisung an eine Kommission aussprechen, so großes Gewicht Herr Lauterburg und andere Mitglieder der Versammlung darauf legen. Man macht für eine Kommission geltend, daß es überhaupt gut sei, so wichtige Gesetze Kommissionen zuzuweisen, daß dieses z. B. in der Bundesversammlung und auch in Großen Räthen anderer Kantone Regel sei. Daß Kommissionen auch von großem Nutzen sein können, will ich nicht bestreiten. Es kommt aber immer darauf an, wie überhaupt die Behörden organisirt seien, und wie die Geschäfte vorberathen werden, bevor sie an die gesetzgebenden Behörden gelangen. Die Organisation und der Geschäftsgang kann solcher Art sein, daß solche Kommissionen das fünfte Rad am Wagen sein, ja der Behandlung der Geschäfte eher schaden als nützen können. Es kommt auch auf die Natur der Geschäfte an. Man kann des Guten auch zu viel wollen, und ich glaube, hier sei es der Fall mit dem Antrage auf Ueberweisung an eine Kommission. Die Entwürfe sind, bevor sie vor Ihre oberste Instanz gelangten, schon durch viele andere In-

stanzen hindurchgegangen. Die von der Erziehungsdirektion ausgearbeiteten Entwürfe wurden von der Kantonalschulkommission, von Schuldirektionen geprüft, ich theilte dieselben allen mir bekannten Schulmännern, ferner der Vorsteherschaft der Schulsynode mit; hierauf wurden dieselben vom Regierungsrathe, sodann von der Schulsynode behandelt, und endlich bedenken Sie, wie sehr die Presse sich mit diesem Gegenstande beschäftigte. Da ist gewiß viel und genugsam gerathen und für und gegen gesprochen worden. Ohne Jemanden zu nahe treten zu wollen, glaube ich, bei einer weitern Vorberathung würde nicht viel herauskommen, sie könnte vielmehr nur verwirren, die Verhandlungen hier komplizíren und erschweren. Schreiten wir daher lieber gleich zur Behandlung. Geschrieben und geredet über diese Angelegenheit wurde sicher so viel, daß Jeder etwa wissen wird, was er will. Wenn man die Regel in andern Räthen geltend machen will, so bemerke ich, daß es bei uns bis dahin nicht Regel war, Geschäfte an eine Kommission zu weisen. In diesem Umstande liegt ein neuer Grund dagegen, denn daß es eben nur ausnahmsweise geschieht, gibt der Sache einen ganz andern Anstrich. Ich will es offen sagen, daß es fast immer einem Mißtrauensvotum ähnlich sieht, wenn hier der Große Rath in Sachen, wo der Regierungsrath nicht selbst darauf anträgt, Kommissionen niedersetzt; wenigstens früher hat man es oft so aufgefaßt. Sodann ist es ein Ausweg, um dann eine Sache unbemerkt vergessen zu lassen. Warum ich aber ganz vorzüglich eine Ueberweisung lebhaft bedauern würde, ist die Verzögerung der Reform unseres Schulwesens bis in's künftige Jahr. Denn in dieser Sitzung könnte dann jedenfalls nicht mehr in die Behandlung eingetreten werden; im Sommer zweifle ich, ob man disponirt wäre, eine lange Sitzung zu haben; so würde die erste Berathung sich bis in den Herbst oder Winter verzögern. Es ist freilich gesagt worden, eine Kommission könnte die Berathung abkürzen, ich zweifle aber sehr daran, und jedenfalls wenn man einen oder zwei Tage gewinnen würde, so dürfte die Sitzung doch eine etwas lange werden. Im Jahre 1835 nahm das Primarschulgesetz nicht weniger als 15 Sitzungen in Anspruch, und das Sekundarschulgesetz von 1839 beschäftigte den Großen Rath während 5 Sitzungen. Eine Kommission wird die Berathung wenig abkürzen. Will man für die Niedersetzung einer Kommission geltend machen, daß Hoffnung da sei, inzwischen dann vielleicht ein für beide Theile vortheilhaftes Arangement bezüglich der Realschule zu treffen, so glaube ich, es wäre der daherige Vortheil im günstigsten Falle geringer als die anderweitigen Nachtheile, welche eine längere Verzögerung des Eintretens haben müßte. Uebrigens handelt es sich ja bloß um die erste Berathung, bis zur zweiten ist ja auch hinlänglich Zeit, wenn man irgendwie unterhandeln wollte. Immerhin habe ich nicht viel Hoffnung, daß etwas dabei herauskomme und möchte ja deßwegen keine Zeit verlieren. Schon im Jahre 1821 ließ man sich in der Errichtung einer Realabtheilung an den Kantonalschulen wegen Unterhandlungen mit den Stadtbehörden aufhalten; dieselbe war bereits beschlossen, allein sieben Jahre nachher wurde dann nach fruchtlosen Unterhandlungen von der Stadt eine burgerliche Realschule gegründet, zum großen Nachtheil der Kantonalschulen und besonders der Industrieschule, die gleichwohl im Jahre 1835 errichtet werden mußte, weil viele Schüler in die burgerliche Schule nicht aufgenommen werden wollten. Vermuthlich würde die Stadt es sich gefallen lassen, die Literarschüler der Staatsanstalt zu überlassen, wenn man ihr dagegen die höhere Realschule ganz überließe. Ich halte aber dafür, eine höhere Realschule als Vorbereitungsanstalt für das Polytechnikum sei eine so wichtige Anstalt, daß deren Leitung in den Händen der Staatsbehörden sein müsse und nicht einer Gemeinde überlassen werden dürfe. Das Beste wäre, die Gemeinde Bern würde eine genügende Sekundarschule für die zahlreiche Jugend gründen, welche sich industriellen Berufsarten zuwenden muß, ohne gerade eine höhere wissenschaftliche Bildung zu suchen; die andern Schüler aber, welche zu wissenschaftlichen Berufen bestimmt sind, der Kantonsschule überlassen. Das darf man aber einstweilen nicht zu erlangen hoffen, wohl aber dürfte einmal die Zeit dazu kommen. Bis dahin wünsche ich der sehr guten Realschule, so weit sie nur Realschule ist, das beste Fortgedeihen, nur möge sie die Reorganisation unserer Kantonalanstalten nicht allzu sehr aufhalten. Von Lebensfadenabschneiden, wie Herr Lauterburg sagte, kann daher keine Rede sein. Warum könnte sich die Realschule nicht mit einer höhern Kantonsschule vertragen? Sie hat ja keine höhere Realabtheilung. Ich müßte also auch in dieser Beziehung dringend vor der Ueberweisung an eine Kommission warnen, und ich bin mit Herrn Regierungsrath Blösch darin einverstanden, daß man die Entwürfe dann lieber den Bach hinabschicke. Was den Antrag auf Nichteintreten überhaupt betrifft, so sind die dafür angeführten Gründe solcher Art, daß sie das Nichteintreten nicht rechtfertigen, aus dem einfachen Grunde, weil sie bei der artikelweisen Berathung, abgesehen von ihrem Werthe oder Unwerthe, berücksichtigt werden können. Herr Imobersteg bemerkte, die Regierung möchte keine Kabinetsfrage daraus machen. Ich antworte den Herren, sie möchten nicht darauf beharren, daß entweder nicht eingetreten oder nur nach ihren Ansichten Beschlüsse gefaßt werden. Die Herren sollten auf die Behandlung der vorliegenden Entwürfe eintreten, wenn sie wollen, daß endlich eine andere Organisation im Erziehungswesen eingeführt werde, und es muß auch der Regierung und der Erziehungsdirektion daran gelegen sein, daß man eintrete, selbst wenn die Mehrheit die Ansicht der Opponenten hätte. Es muß den Behörden der Sache wegen sehr daran gelegen sein, damit sie nicht zum sechsten Male Entwürfe bringen, die nicht konveniren, damit sie einmal vernehmen, welches der Wille des Großen Rathes sei, was für öffentliche Bildungsanstalten und wie er sie zu einander gestellt haben wolle. Nur so wird man endlich zum Ziele kommen. Aus diesem Grunde mußte ich sehr wünschen, daß die Entwürfe auf das Traktandenverzeichniß kommen, ungeachtet Freunde mir eine schlechte Prognose stellten und ungeachtet aller Aussetzungen in der Presse. Was geschieht, wenn Sie einfach nicht eintreten? Vermuthlich was bisher geschehen. Man wird die Sache wieder einige Jahre ruhen lassen, ich bin, wie ich glaube, der fünfte Erziehungsdirektor, der sie in Angriff genommen; es wird sich schwerlich so bald wieder Einer daran wagen. Wollen Sie das? Wollen Sie fortfahren, große Summen für das Schulwesen auszugeben, und dafür nicht diejenigen Früchte zu sichern, welche das Volk erwartet und die eine gute Organisation gewähren kann? Gewiß, das werden Sie nicht wollen. Treten Sie hingegen ein und geben Ihren Willen kund, so wird ein entscheidender Schritt geschehen, Aenderungen im Sinne der Herren Opponenten werden möglich sein. Der Regierungsrath und die Erziehungsdirektion werden sich beeilen, darüber die nöthigen Vorlagen zu bringen; die Arbeit ist dann nicht mehr so schwierig, wenn man einmal weiß, woran man ist. Wahrscheinlich wird gleichwohl in der Berathung fortgefahren werden können. Wo aus Furcht, der Große Rath werde vernünftigen Vorstellungen und billigen Wünschen nicht Rechnung tragen, das Nichteintreten vorgeschlagen wird, da wäre es unnütz, fernere Gegengründe geltend zu machen. Solche Herren werde ich am wenigsten zu bekehren vermögen. Wer aber dieses Mißtrauen nicht hat, kann getrost eintreten und seine Bemerkungen gehörigen Ortes anbringen. Ich bin mit Vergnügen bereit, begründeten Bemerkungen Rechnung zu tragen, und werde jede Verbesserung, die ich als solche zu erkennen vermag, dankbar zugeben. Was ich bisher sagte, bezieht sich auf die gegen das Eintreten im Allgemeinen geltend gemachten Gründe; ich muß mir nun aber auch einige Worte über das Materielle derselben im Besondern erlauben, und das kann mich etwas weit führen. Die meisten der gemachten Einwürfe beziehen sich auf den § 2 des Organisationsgesetzes, welcher theils aus formellen, theils aus materiellen Gründen angefochten wird. Ich betrachte es nämlich rein als Formsache, wenn die Schulsynode statt meiner Eintheilung Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsschulen will. Mit dieser Eintheilung und Bezeichnung ist über die Sache, über das Wesentliche der Anstalten, gar nicht präjudizirt, und ich will daher nicht näher darauf eintreten. Sachlicher Natur werden aber die Einwendungen, so bald man die Stellung anficht, welche den verschiedenen Anstalten im § 2 angewiesen ist, wenn man die Einreihung derselben unter die Volks- oder die wissenschaftlichen Schulen angreift, wenn man überhaupt die Unter-

scheidung der öffentlichen Bildungsanstalten in Volks- und wissenschaftliche Schulen bekämpft, oder wie die Synode will, den verschiedenen Bildungsanstalten, unter wenig oder nichtssagenden Namen, einen andern Charakter, eine andere Aufgabe geben will; wenn man z. B. den Bezirksschulen als Hauptaufgabe die Vorbereitung auf höhere wissenschaftliche Berufe stellen wollte Das ist nun beides geschehen, hier und in der Synode, namentlich gegen die Einreihung der bisherigen Sekundarschulen und Progymnasien in die Klasse der Volksschulen als zweite Stufe derselben, und besonders wurde die Bezeichnung der Progymnasien als Sekundarschulen übel genommen. Ja, das war sogar heute, wie vom Anfang der öffentlichen Diskussion über die Entwürfe an, einer der Hauptsteine des Anstoßes, namentlich im Jura und in den Städten, wo derartige Anstalten sich befinden. Fast könnte, wer die Verhältnisse nicht näher kennt, versucht werden zu glauben, es handle sich darum, im Kanton Bern mit etwas ganz Neuem einen Versuch zu machen, mit etwas, das noch nirgends existirt, das daher mit Mißtrauen angesehen zu werden verdient Ja, ich könnte es Niemanden übel nehmen, wenn man, nachdem man alles angehört und gelesen, was darüber kund geworden, glauben wollte, die Erziehungsdirektion und die Regierung hätten alte ehrwürdige Institute degradiren und andern sehr nützlichen Anstalten eine unwürdige Stellung belassen, sie nicht nach Verdienst befördern wollen. Ich glaube aber, es werde nicht schwer sein, zu zeigen, daß nichts Neumodisches im § 2 vorgeschlagen wird, und die Betreffenden werden sich leicht beruhigen können, wenn man sich an die Sache und nur an die Sache hält und sich nicht von Nebenrücksichten leiten lassen will. Zu diesem Zwecke erlaube ich mir vor Allem aus zu zeigen, was für Klassen von Bildungsanstalten man in andern Staaten in und außer der Schweiz hat, woraus sich dann ergeben soll, daß die im § 2 vorgeschlagene Eintheilung allgemein als die rationellste gilt, und namentlich die Einreihung der Progymnasien mit den Sekundarschulen nichts Degradirendes ist. Abgesehen von den bedeutendsten Schriftstellern über das Schulwesen, welche die Hauptbildungsanstalten eintheilen in Volks- und wissenschaftliche (oder Gelehrten-) Schulen, liegt diese Eintheilung den meisten Schulgesetzen in Deutschland zu Grunde; so namentlich den preußischen; ähnlich ist es in Oesterreich. Das Gleiche ist der Fall in der Ostschweiz. Zürich z. B., dessen Schulwesen unter allen Staaten am besten organisirt sein wird, hat nur Volksschulen und wissenschaftliche Schulen, nämlich Primarschulen, Sekundarschulen mit je einem Lehrer (keine Progymnasien oder Bezirksschulen) und die Kantonsschule. Thurgau, das sein Schulwesen vor einigen Jahren reorganisirte, hat die gleiche Eintheilung, nämlich Primar- und Sekundarschulen, darunter ebenfalls solche mit nur einem Lehrer, als Volksschulen, überdieß eine Kantonsschule; und an der Spitze des thurgauischen Schulwesens stand Herr Dr. Scherr, wohl einer der ersten Schulmänner. Auch Luzern, welches in neuerer Zeit ein Gesetz über das Schulwesen annahm, unterscheidet seine Schulen in solche für allgemeine Volksbildung und zählt darunter Gemeinde- und Bezirksschulen, und in solche für höhere wissenschaftliche Bildung, worunter die Kantonsschule verstanden ist. Freiburg hat ungefähr das Gleiche, nämlich Primarschulen und Sekundarschulen bloß mit zweijährigem Kurse, und als einzige wissenschaftliche Schule die Kantonsschule. Auch einer unserer besten Schulmänner, Herr Pfarrer Hopf in Thun, hat schon im Jahre 1836 dringend gemahnt, für die beiden Hauptrichtungen der Bildung, wie sie das Volk in seiner Gesammtheit bedarf (Volksschulen) und wie sie für die wissenschaftlichen Berufe nothwendig sind, streng auseinander zu haltende Schulen zu errichten, und wie in Waadt und Zürich für die wissenschaftliche Richtung der Kantonsschule zu sorgen. (Der Redner verliest einige Stellen aus der von Herrn Pfarrer Hopf im Jahre 1836 herausgegebenen Schrift, um zu zeigen, daß auch noch andere Schulmänner als die Mitglieder der Kantonalschulkommission von der Ansicht ausgehen, es müssen für beide Richtungen durchaus verschiedene und getrennte Anstalten errichtet werden.) Dieses möge genügen, um zu zeigen, daß die Eintheilung im § 2 nicht aus der Luft gegriffen und sicher wohl begründet ist. Ich hätte auch besonders den Herren aus dem Jura nachweisen können, daß in Frankreich ziemlich dieselbe Einrichtung besteht, denn dort sind die Collèges royaux (zum Theil auch die Collèges communaux, letztere sind weniger entwickelt als die Collèges royaux, sie heißen gleichwohl nur Ecoles secondaires) ganz dasselbe, was unsere Kantonsschulen, indem sie die Bildung zum Uebergange an die Universität und polytechnischen Schulen vermitteln und zwar vom achten Altersjahre hinweg, während dem die Volksbildung durch Ecoles primaires élémentaires und supérieures gegeben wird. Letztere sind ganz dasselbe, was unsere Sekundarschulen sein sollen, aber nur den Ortschaften erlaubt, welche mehr als 6000 Einwohner zählen. Auch Herr Neuhaus hat die Progymnasien in seinem Projekte von 1836 unter die Sekundarschulen gezählt. Ja noch mehr: schon seit zwanzig Jahren sind die Progymnasien und Kollegien in amtlichen Akten als Sekundarschulen bezeichnet, namentlich Biel und Pruntrut. Ich verweise in dieser Beziehung auf die beiden Beschlüsse des Regierungsrathes vom 12. September 1836, welche in der Sammlung der Gesetze und Dekrete jenes Jahrganges enthalten sind. Herr Schultheiß Neuhaus war einer der ausgezeichnetsten Bürger von Biel, und es ist anzunehmen, daß, wenn etwas Degradirendes in dieser Bezeichnung wäre, er dieselbe nicht zugelassen hätte. Daß also auch in andern Staaten und Kantonen der Schweiz Bildungsanstalten von der Stufe unserer Sekundarschulen und Progymnasien nicht zu den streng wissenschaftlichen Schulen gezählt werden, wird schon aus dem Gesagten klar genug hervorgehen. Ungeachtet dessen kann und wird an denselben bis auf eine gewisse Stufe die Vorbereitung für wissenschaftliche Berufe stattfinden, wie es auch bisher hier der Fall war und in Zukunft sein soll. Der Grund, warum sie dennoch zu den Volksschulen gezählt werden, ist einfach der, daß sie für die bei weitem größere Zahl ihrer Schüler nicht auf wissenschaftliche Berufe vorbereiten, sondern eine etwas höhere allgemeine Bildung als die Primarschule geben sollen. Als solche Anstalten sind sie selbstständige, abschließende Schulen. Die Vorbereitung auf Fakultäts- und technische Studien soll wie bisher daneben angestrebt werden, da sie aber nur von wenigen gesucht wird, so soll jedenfalls die Mehrheit nicht darunter leiden und darf sie an diesen Schulen nicht zur Hauptsache werden. Die Sekundarschulen und Progymnasien sind also in erster Linie als Krone der Volksschulen anzusehen und dazu bestimmt, diejenige Bildung zu gewähren, wie sie der Mittelstand, die große Mehrzahl der Gemeinde- und Staatsbeamten und Angestellten und ein großer Theil von Industriellen bedarf. Diesem Hauptzwecke sollen sie dienen, während dem auf der andern Seite die wissenschaftlichen Schulen der großen Mehrzahl der Schüler als Vorbereitung zu wissenschaftlichen Berufen dienen, und wenn sie diesem Zwecke vollständig und sicher entsprechen sollen, schon von unten auf demgemäß eingerichtet sein müssen. Das ist bereits auch der Fall mit den Anstalten in Bern und Pruntrut und zwar hier großentheils seit der Reformation; nur fehlt hier die höhere Realschule und sonst noch manches zu vollständiger Erreichung des Zweckes Nothwendige. Hier bin ich nun bei einem sehr delikaten Punkte der ganzen Streitfrage angelangt. Ich will mich dabei nicht ganz speziell an das Votum des Herrn Bützberger halten, sondern erlaube mir, ein Schreiben aus dem Oberaargau anzuführen, worin mir ein Mann, den ich liebe und hochschätze, den Hauptstein des Anstoßes der Oberaargauer folgendermaßen formulirt: „Man bestreitet Bern die höhere Kantonsschule nicht, nur solle man sich damit begnügen, ihre Kurse erst beim vierzehnten bis fünfzehnten Altersjahre zu beginnen und in drei Jahren ihre jungen Leute in die obersten Schulen zu befördern, so daß also die Hauptstadt für ihre Schüler bis zum vierzehnten und fünfzehnten Jahre nicht weiter bevorzugt werde. Diese Forderungen werden gestellt aus Furcht, daß, wenn das nicht geschieht, man dann genöthigt sei, vom Lande her die Knaben schon im zehnten, vielleicht sogar im sechsten Jahre der Kantonsschule zu übergeben, wenn man nicht riskiren wolle, daß sie später nicht auf die Hochschule oder das Polytechnikum befördert werden können." Ich glaube, das sei auch ziemlich der Sinn der Haupteinwendung des Herrn Bützberger, auf die er am meisten Gewicht legt; ziemlich übereinstimmend damit

haben sich andere Herren hier geäußert. Diese Befürchtungen nun gehen von drei irrigen Voraussetzungen aus, und zwar erstens von der Voraussetzung, als wäre es die Absicht der Behörden gewesen, ungeachtet des klaren Wortlautes des Organisationsgesetzes, die Schüler vom Lande her so früh — im zehnten oder sogar im sechsten Jahre — an die Kantonsschule nach Bern zu ziehen. Darüber erkläre ich vorläufig nur des Bestimmtesten, daß diese Voraussetzung absolut unrichtig ist. Zweitens setzt man voraus, wenn diese Absicht auch nicht vorhanden wäre, so müßte es bei der projektirten Stellung der Sekundarschulen, Progymnasien und Kantonsschulen in der Wirklichkeit dennoch so kommen. Diese Voraussetzung gebe ich für wenig fleißige oder wenig begabte Schüler zu, diese werden schwerlich im gleichen Alter wie die Schüler der Kantonsschule die nöthigen Vorkenntnisse für höhere Klassen derselben erlangen können; die gleichen dürften aber auch Schwierigkeiten haben zum Ziele zu kommen, wenn sie von unten auf die Kantonsschule besuchten. Es ist aber auch kein Unglück, wenn solche junge Leute sich andern Berüfen zuwenden müssen, wo sie ihrer geringern Begabung ungeachtet sehr nützliche Bürger werden können. Nicht zugeben kann ich die Voraussetzung für talentvolle und fleißige Schüler in Schulen und Progymnasien, wo auch die Lehrer ihrer Aufgabe gewachsen sind und sich anstrengen, der Schule einen guten Ruf zu erwerben und zu erhalten. Vielleicht kann noch einige Privatnachhülfe nothwendig werden, allein sicher ist, daß, wenn es den Schulen wirklich schon bis dahin möglich war, Schüler in die unterste Klasse der obern Industrieschulen in Zürich und Aarau zu bringen, und den Progymnasien, sie für das höhere Gymnasium vorzubereiten, dieses auch in Zukunft möglich sein wird. Denn wenn auch die Kantonsschule ihre Aufgabe sich etwas höher stellen und strenger darauf achten wird, so darf man nicht vergessen, daß ja auch die Sekundarschulen und Progymnasien in die Lage versetzt werden sollen, ihrer Aufgabe besser genügen zu können. Dazu wird die Kantonsschule als Musteranstalt wesentlich beitragen, sie wird als Regulator für die andern Anstalten dienen, diese heben, deren Nacheiferung wecken, und so wird sie mehr nützen als irgend eine Bestimmung, die man in das Gesetz aufnehmen würde, um sie zu verkümmern. Die dritte Voraussetzung, welche dahin geht, daß es sich darum handle, in Bern den jetzigen Kantonalschulen etwas Mehreres beizufügen als eine höhere Realschule, wodurch Bern für die jüngern Schüler bis zum vierzehnten oder fünfzehnten Jahre neu bevorzugt würde — diese Voraussetzung ist ganz irrig. Ein höheres Gymnasium mit drei Klassen besteht schon, eine höhere Realschule, als die andere Abtheilung der Kantonsschule, bestreitet Niemand; was versteht man denn darunter, wenn man verlangt, „daß die Hauptstadt für ihre Schüler bis zum vierzehnten und fünfzehnten Jahre nicht weiter bevorzugt werde?“ Offenbar glaubt man, es handle sich um Errichtung einer neuen Anstalt oder neuer Klassen für Schüler bis zum vierzehnten und fünfzehnten Jahre. Das ist nun aber gar nicht der Fall. Man wird froh sein, wenn Bern für Schüler dieses Alters die Anstalten erhalten kann, welche es seit mehr als einem halben Jahrhundert hat, nämlich die Kantonalelementarschule, das Progymnasium und die seit bald einem Vierteljahrhundert bestehende Industrieschule. Dann lasse man diese Anstalten unter ihrem bisherigen Namen fortbestehen — sagte man mir. Aus diesem Grunde nun, d. h. aus keinem sachlichen Grunde, den Namen „Kantonsschule“ für alle Abtheilungen einer zusammenhängenden Anstalt bekämpfen, wäre doch etwas kleinlich; die Aufgabe derselben bliebe ja unter anderm Namen die nämliche. Man lasse also dem Progymnasium, der Industrieschule, dem höhern Gymnasium und der höhern Industrieschule den Kollektivnamen „Kantonsschule“ und fürchte sich nicht davor. Man will ja damit nichts Anderes, als was der Sache nach schon besteht, auch in Frankreich an den Collèges royaux und communaux, in Preußen, in Oesterreich, in Zürich, Aargau, Thurgau, Luzern und Freiburg besteht, wo diese Anstalten gleicher Natur Schüler vom sechsten, achten, zehnten und zwölften Jahre hinweg aufnehmen. Will man das nicht, will man absolut egalisiren, so gibt es nur zwei Wege, eine vollständige Gleichstellung der Schüler bis zum vierzehnten — fünfzehnten Jahre (oder wie es eine Vorstellung von Neuenstadt verlangt, für Progymnasiumsschüler bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre) zu Stadt und Land zu erzielen, wodurch die Gefahr, daß die Kantonsschüler etwas weiter vorrücken, ganz sicher gehoben würde. Der eine Weg wäre, an den Sekundarschulen die Zahl der Lehrer zu vermehren, an den Progymnasien ganz abgesonderte Literar- und Realabtheilungen einzurichten, womit ebenfalls eine Vermehrung der Lehrer verbunden wäre. Wären die Mittel erhältlich, von Herzen gerne möchte ich zu beiden stimmen. Es dürfte in Zukunft schwer halten, tüchtige Sekundarlehrer unter einer Besoldung von 1500 Fr. zu finden. Nehmen wir diese Summe als Maßstab, so bringt es auf 17 Sekundarschulen, wenn man einen Lehrer mehr anstellt, 25,500 Fr.; stellt man zwei Lehrer mehr an, so beträgt die Mehrausgabe 51,000 Fr. und bei der Anstellung von drei Lehrern mehr 76,500 Fr., wovon in der Regel die Hälfte dem Staate zufiele. Bei den Progymnasien würde die Vermehrung des Personals um zwei Lehrer eine Mehrausgabe von 30,000 Fr. verursachen, so daß diese eine Summe von 80—100,000 Fr. erreichen könnte. Fehlen aber die Mittel dazu, so bleibt den Herren, welche absolut eine Ausgleichung, eine Gleichstellung wollen, nur noch der andere Weg übrig, nämlich die seit langen Jahren in besondere Abtheilungen getrennten Anstalten des Progymnasiums und der Industrieschule in eine gemischte Anstalt zu verschmelzen, wie in Biel, Burgdorf, Thun ꝛc. Dann wäre allerdings die Gleichheit hergestellt in der Einrichtung und wohl auch in Bezug auf ungenügende Leistungen vollständig; damit hätten wir dann aber unser Mittelschulwesen statt verbessert verschlechtert, und das werden Sie hoffentlich nicht wollen. Das Gesagte wird wohl genügen als Erwiderung auf die gegen den § 2 in materieller Hinsicht erhobenen Einwendungen. Gerne hätte ich hier meinen Schlußrapport abgebrochen, es bleiben aber noch viele andere materielle Punkte übrig, die man mehr oder weniger beim Antrage auf Nichteintreten im Auge haben kann. Es sei mir jedoch erlaubt, etwas flüchtig nur dieselben zu berühren. Ich will mit den in der Oberaargauer-Vorstellung hervorgehobenen Punkten, welche hier ebenfalls berührt wurden, beginnen. Der erste Punkt betrifft die grundsätzliche Bestimmung der Primarlehrerbesoldung im Organisationsgesetze. Würde man dieses beschließen, so wäre es einem Nichteintreten gleich, denn das Material, um daherige Vorlagen begründen zu können, ist noch nicht vollständig und muß dann bearbeitet werden. Auf Seite 32 meines Berichtes ist übrigens darüber Auskunft gegeben. Will man dieser Vorstellung und dann auch der Synode zu Gefallen nur grundsätzlich ein Minimum vorschreiben, ohne dasselbe in Zahlen auszudrücken, so habe ich nichts dagegen, sehe aber wirklich keinen Gewinn dabei, als daß es einstweilen einzelne Primarlehrer beruhigen kann. Es würde sich dann nur fragen, ob man lediglich ein Minimum für alle Landestheile wolle, was ich nicht für passend hielte, denn es könnte z. B. dem Jura entsprechen und doch ein solches sein, das im alten Kantonstheile nicht durchführbar wäre. Ein zweiter Punkt betrifft die Vermehrung der Schulinspektoren. Beim betreffenden Paragraphen hoffe ich Sie überzeugen zu können, daß sechs Inspektoren genügen werden, um eine bessere Ueberwachung der Schulen zu gewähren als bisher. Gelingt mir das nicht, so mag die Zahl vermehrt werden, oder ein gemischtes System vielleicht belieben. Den dritten Punkt, betreffend die Beibehaltung des Seminars für Lehrerinnen, kann ich übergehen, indem durch eine veränderte Redaktion des § 11 die Besorgniß beseitigt wird, als handle es sich um die Aufhebung des Lehrerinnenseminars in Hindelbank. Ich habe durchaus keinen Grund, die Aufhebung des Seminars in Hindelbank zu wünschen, im Gegentheil ist dasselbe eine vortreffliche Anstalt. Ferner wünscht man, daß für den Bestand der Sekundarschulen und Progymnasien eine bessere Garantie gegeben werde Man sieht also Gefahr für diese Anstalten im Entwurfe, aber diese Besorgniß ist nicht begründet und man hat sich die Gefahr selbst an die Wand gemalt. Weder die Erziehungsdirektion noch der Regierungsrath wollte diese Anstalten weder in dieser noch in jener Weise gefährden, auch nicht durch die Bestimmungen über die Kantonsschule. Der Buchstabe

des Gesetzes ist deutlich, und wenn man deßwegen zu wenig Garantie sieht, weil die Regierung zu bestimmen haben soll, ob eine Anstalt Bedürfniß sei und die Staatsunterstützung erhalten soll, so wäre damit nicht weniger Garantie gegeben, als bisher gegeben war. Man lese nur die §§ 11 und 12 des bisherigen Gesetzes nach. Nach § 11 brauchte der Regierungsrath nicht weiter zu gehen, als in jedem Amtsbezirke nur einer Sekundarschule die Unterstützung des Staates zuzusichern; durch den vorliegenden Entwurf wird diese Schranke aufgehoben, und wenn es darin heißt, der Regierungsrath habe die Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile, die bereits bestehenden Anstalten der Art und die Leistungen der Privaten und Gemeinden zu berücksichtigen, so sind diese Anstalten gewiß besser garantirt als bisher. Uebrigens kann der Große Rath sich diese Garantie alle vier Jahre und auch noch dazwischen geben durch gute Wahlen in den Regierungsrath, und zu jeder Zeit sein höheres Recht geltend machen. Nur gegen Einräumung einer allfälligen Garantie, wie sie sich gewisse Leute vorstellen, müßte ich mich auf das Entschiedenste aussprechen, nämlich derjenigen, welche in der Reduktion und Verschlechterung der bisher hier in Bern bestehenden Anstalten, die die ältesten im Kantone sind, bestände. Ein fünfter Punkt liegt in dem Wunsche, die Sekundarschulen und Progymnasien möchten zu eigentlichen Vorbereitungsanstalten auf die Kantonsschulen erhoben werden. Daß sie es verbleiben sollen wie bis dahin, ist der Wille der vorberathenden Behörden, dafür soll Ihnen der § 8 des Organisationsgesetzes zeugen. Nur ist das nicht der Hauptzweck, nicht die Hauptaufgabe dieser Anstalten, wie bereits gezeigt und begründet wurde, und zwar hauptsächlich deßwegen, weil die große Mehrzahl ihrer Schüler die Kantonsschulen nicht besuchen wird. Ich soll übrigens hoffen, daß der neue § 8 und § 9 die Geängstigten beruhigen werde. Ein sechster Punkt bezieht sich auf das Begehren, daß die Kantonsschule in Bern erst mit dem vierzehnten — fünfzehnten Altersjahre der Schüler beginne und von den auf dieselbe vorbereitenden Klassen getrennt werde. Gestützt auf die frühere weitläufige Erörterung, behaupte ich, daß damit für den Zweck der Petenten nichts gewonnen wäre, weil der Name die Sache, in diesem Falle wenigstens, nicht ändern würde. Jedenfalls erinnere ich daran, daß dasjenige, was hier bekämpft wird, in den bestorganisirten Staaten besteht, nämlich daß alle Abtheilungen einer zusammenhängenden Anstalt einen gemeinschaftlichen Namen tragen, heißen sie nun Kantonsschulen, Lyceen, Collèges royaux, Gymnasien, höhere Bügerschulen, obwohl Schüler vom sechsten, achten, zehnten, zwölften bis zum fünfzehnten Altersjahre sie besuchen. Endlich wünscht man noch, daß solchen Ortschaften, welche bedeutende eigene Opfer dazu leisten, die Errichtung höherer Realklassen möglich gemacht werde. Wenn Ortschaften solche aus eigenen Mitteln errichten wollen, so versteht sich von selbst, daß der Staat sie in keiner Weise daran hindert. Wenn hingegen unter höhern Realklassen den Klassen der höhern Realabtheilung der Kantonsschule parallel stehende Klassen verstanden sein sollten, und für solche der Staat Beiträge leisten sollte, so wäre das wohl zu überlegen. Vermag es der Staat, gut; — ob dieses der Fall sei, wissen Sie so gut als ich. Jedenfalls wären für den Staat zwei Anstalten zur Vorbereitung an die polytechnische Schule genügend; es wären viele andere Kantone froh, Eine solche zu haben und bringen sie nicht zu Stande. Muß der Staat jedenfalls zwei solche Anstalten errichten und erhalten, so liegt es nicht in seinem Interesse, mehrere Anstalten der Art zu unterstützen; sie kosten ohnedieß schon viel und verhältnißmäßig mehr, wenn andere Anstalten ihnen die Schüler entziehen. Ich bin zum Schlusse genöthigt, noch einen besondern Punkt aus dem Gutachten der Synode zu berühren. Die Schulsynode sagt, sie sei nicht einverstanden über die Art und Weise, wie man den Zweck, der in Bezug auf die Reorganisation der Mittelschulen angestrebt werde, erreichen, und über den Charakter, den man denselben geben wolle. Sie geht dabei von der Voraussetzung aus, man beabsichtige, die Jugend schon mit dem zehnten Jahre in die vorbereitenden wissenschaftlichen Anstalten in Bern und Pruntrut zu ziehen. Sie gibt dabei zu, daß auf diese Weise etwas mehr geleistet werden könnte, als wenn die Kantonsschulen ihre Schüler erst im vierzehnten oder fünfzehnten Jahre von den Progymnasien und Sekundarschulen bekämen; sie findet aber viele Gründe, welche dennoch von einer solchen Zentralisation abrathen. Die Voraussetzung der Synode ist ganz irrig, wie übrigens schon gezeigt wurde. Wenn die Herren der Synode den § 8 des Organisationsgesetzes recht in's Auge gefaßt hätten, so hätten sie sich wohl überzeugen können, daß weder die Erziehungsdirektion noch der Regierungsrath eine so frühe Konzentration wollte. Was für einen Sinn hätte sonst die Vorschrift, daß die Sekundarschulen und Progymnasien die unentbehrliche Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschule geben sollen? Man würde dann wohl nicht von „höhern Klassen der Kantonsschule" reden, für welche nur Schüler vom zurückgelegten zehnten Jahre hinweg aufgenommen werden. Auch die Unterrichtsgegenstände der Sekundarschulen wären dann modifizirt worden, wenn man alle Schüler, welche sich wissenschaftlichen Berüfen wiedmen sollen, den Progymnasien und Sekundarschulen hätte entziehen wollen. Ich will mich daher nicht weiter bemühen, der weitläufigen Erörterung im Synodalgutachten über die zu frühe Zentralisation zu folgen, denn so bald ich, wie ich glaube, nachgewiesen habe, daß weder der Buchstabe noch der Sinn des Gesetzes so etwas wolle, wie die Synode annimmt, so muß ihr ganzes Raisonnement darüber mit demjenigen des Herrn Imobersteg dahinfallen. Wenn sodann diese beiden sich in Betreff der frühen Ausscheidung der Schüler auf Aargau und Zürich berufen, wo auch Schüler, welche die Kantonsschulen besuchen wollen, vereint mit solchen, die nicht studiren sollen, den Vorbereitungsunterricht in Sesundarschulen und Bezirksschulen erhalten, und dennoch genügend befähigt in die Kantonsschule treten, so ist mir mit dieser Berufung sehr gedieni. Gerade das, jedenfalls nicht weniger, wollen wir mit aller Kraft unsern Sekundarschulen möglich zu machen suchen, was im Aargau die Bezirksschulen, und allerwenigstens was in Zürich die Sekundarschulen mit einem Lehrer leisten. Ganz in diesem Sinne ist der § 8 des Organisationsgesetzes zu verstehen. Allein die Synode beruft sich nur da auf die Kantone Zürich und Aargau, wo es ihr konvenirt, sie sagt nicht, daß sie viel mehr verlangt. Es ist mir dieß etwas aufgefallen, so wie auch, im Vorbeigehen gesagt, daß sie bei diesem Anlasse behauptet, in Sekundarschulen mit einem Lehrer werden Schüler an die Kantonsschule vorbereitet, während dem sie dann bei einem andern Anlasse diese Schulen als absolut ungenügend streicht. Ich sagte, die Synode verlange mehr, als Zürich's und Aargau's Bezirks- und Sekundarschulen leisten sollen; sie will sich nicht damit begnügen, was je leisten. Sie will, daß unsere Sekundarschulen und Progymnasien die jungen Leute bis zum zurückgelegten fünfzehnten Jahre behalten, also fünf Jahre an die Kantonsschule vorbereiten; sie will die Kantonsschule bloß für Schüler vom sechszehnten, siebenzehnten und achtzehnten Jahre. Die Synode hat vergessen, daß die Kantonsschule in Aarau je nur vierjährige Kurse hat, als Fortsetzung von ebenfalls bloß vierjährigen Kursen an den Bezirksschulen, und daß die Aufnahme in die Bezirksschuken erst nach zurückgelegtem elften Altersjahre geschieht. Schwerlich wäre es der Synode recht, wenn man die Schüler hier erst mit zurückgelegtem elften Jahre aufnehmen wollte. Will sie die Aufnahme im zehnten Jahre, so sollte sie sich dann auch mit vierjährigen Kursen an Sekundarschulen begnügen, wenigstens für solche, die studiren wollen. Es ist mir leid, daß die so sehr vorgerückte Zeit mir nicht gestattet, Ihnen einige Zitate aus dem Berichte eines aargauischen Bezirkslehrers anzuführen, um zu zeigen, wie es mit den dortigen Bezirksschulen steht; ich bedaure dieses auch mit Rücksicht auf den von mehrern Seiten angegriffenen Bericht der Kantonalschulkommission. Indessen genüge es, zu bemerken, daß dieser Bericht, wenn auch in kräftiger Sprache abgefaßt, doch gut gemeint ist; von Geringschätzung ist darin keine Rede, auch davon nicht, als würde der Verfasser des Berichtes den Einfluß des Familienlebens auf die Kinder mißkennen. Die Kantonalschulkommission ist aus sehr achtungswerthen Männern zusammengesetzt, sie zählt Schulmänner in ihrer Mitte, vor denen ich und mit mir viele Andere den größten Respekt haben, Männer,

welche zu Autoritäten in Schulsachen gehören. Wenn die Synode sich ferner auf Zürich beruft, so scheint es, es sei derselben nicht in Erinnerung gewesen, daß die dortige Kantonsschule sieben Gymnasialklassen und sechs Klassen der Industrieschule hat, daß die Schüler der obern Industrieschule das fünfzehnte Jahr angetreten, und nicht zurückgelegt haben müssen, daß die Sekundarschüler in Zürich, welche studiren sollen, nur ausnahmsweise in Sekundarschulen treten und zwar dann schon nach zurückgelegtem zehnten Jahre, daß der Unterricht der zürcherschen Sekundarschulen nur auf drei Jahre berechnet ist, und daß demnach Sekundarschüler, welche studiren wollen, schon im dreizehnten Jahre in die Kantonsschule treten, die meisten aber schon im elften und zwölften. Endlich muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß wenn nach dem Antrage der Synode die Sekundarschulen ihre Schüler bis zum zurückgelegten fünfzehnten Altersjahre behalten und sie erst dann auf drei Jahre in die Kantonsschule treten sollen, dieselben erst um ein Jahr älter als die Schüler anderer Kantone in das Polytechnikum eintreten könnten. Noch übler würde es unsern Schülern gehen nach der Vorstellung von Neuenstadt, indem dieselben dann erst um zwei Jahre später als die Schüler andrer Kantone an das Polytechnikum gelangen könnten. Ich komme nun noch auf einzelne Punkte der Broschüre, welche den Titel führt: „Ein Wort über die Schulfrage bezüglich der Mittelschulen", — und die ich als eine Schrift des Herrn Imobersteg betrachte. Der Verfasser bekämpft namentlich die Ausscheidung des realistischen Unterrichts von der untersten bis zur obersten Stufe in einen sogenannten gewerblichen und wissenschaftlichen. Darüber will ich mich hier nicht weitläufig verbreiten; da die Schrift selbst sagt, daß die ersten Schulmänner noch darüber streiten, und da im Gesetze nichts davon steht, kann ich wohl sagen, ich wolle die Herren vom Fache darüber streiten lassen. Ich halte jedoch dafür, daß, so weit es geschehen könnte, diese Ausscheidung jedenfalls gut wäre, dafür scheint schon der gesunde Menschenverstand zu sprechen, ferner die Einrichtung mehrerer der bestorganisirten Staaten und die Aussprüche von Fachmännern, in deren Einsicht und Erfahrung ich großes Zutrauen habe. Mit dieser Ansicht stimmt auch überein eine Stelle der Ihnen in den letzten Tagen mitgetheilten Schrift des Herrn Großrath Weber in der Wallachern, betreffend das „Projekt zur Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichts", indem der Verfasser sagt, was folgt: „Je mehr die Wissenschaft und das Gewerbsleben an Inhalt und Umfang gewinnen, desto mehr wird man genöthiget, die Arbeit sowohl auf dem geistigen als auf dem praktischen Gebiete zu trennen; die Bildungsbedürfnisse vermehren sich durch diese Theilung, und weil nur die ersten Elemente des Unterrichts unbedingt für alle Stände passen, so gelangt man frühzeitig auf ein Gebiet, auf welchem sich die genannten Bedürfnisse nach den verschiedenen Richtungen des künftigen Lebensberufes ausscheiden und daher der Unterricht demselben gemäß angepaßt werden sollte." In der „Ein Wort" betitelten Schrift heißt es ferner, man möge sich winden, wie man wolle, die Folge sei die, daß aller und jeder Vorbereitungsunterricht zu irgend einem wissenschaftlichen Berufe vom zehnten Jahre hinweg in die Kantonsschulen verlegt werde; — das sei zwar eine vortreffliche Organisation für die Stadt Bern. Es ist wirklich zu bedauern, daß die gleiche Organisation, die vortreffliche, nicht überall eingeführt werden kann; allein die Mittel erlauben es nun einmal nicht. Hingegen in Bern ist die ganze Einrichtung schon da und gehört nur noch die höhere Realschule dazu. Soll nun, weil nicht überall die gleich gute Einrichtung möglich ist, die in Bern und Pruntrut verschlechtert werden? Das wäre ein eigentlicher Vandalismus. Uebrigens wenn dieses auch nicht sein kann, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß die Schüler vom Lande her schon im zehnten Jahre in die Kantonsschule treten müssen, noch lange nicht gesagt, daß man nur in Bern die Schulen haben wolle und sonst nirgendwo. Daß die Progymnasien und Sekundarschulen nicht ganz genügen für eine Vorbereitung zu wissenschaftlichen Berufen, wie man sie fordern müsse, gibt das „Wort" selbst zu; der Grund davon liege im Mangel an Einheit, im Mangel an gemeinschaftlichem Lehrplane, gleichen Lehrmitteln, an mangelnder organischer Verbindung mit höhern Anstalten. Das ist ganz richtig. Aber wer sagt, man wolle diese Hindernisse des Gedeihens der Sekundarschulen und Progymnasien in Zukunft nicht heben? Wenn infolge dessen diese Anstalten ihrer Aufgabe besser entsprechen werden, so wird es dann für dieselben um so leichter sein, ihre Schüler in höhere Klassen der Kantonsschule zu bringen. Uebrigens ist es sehr tröstlich, wie das „Wort" selbst nachweist, daß schon jetzt Schüler von Sekundarschulen höhere Anstalten anderer Kantone besuchen können und daß dieses auch in Zukunft bei der gleichen Lehrerzahl mit einiger Nachhülfe ebenfalls möglich sein werde. Wenn dann auch gesagt wurde, daß in größern Ortschaften auf dem Lande die Kinder nicht auf die Stufe der hiesigen Elementarschüler zu bringen seien, so hat man doch dafür den Beweis nicht zu leisten vermögen. Ich gebe zu, daß es in der ersten besten Primarschule nicht möglich sei, das Gleiche zu leisten, aber in gut bestellten Anstalten wird man die Schüler auf dieselbe Stufe bringen. Es wird ferner behauptet, man könne im zehnten Jahre nicht immer ein sicheres Urtheil fällen, ob ein Kind zu diesem oder jenem Berufe sich eignen werde. Wenn nicht richtig ist, daß man die Kinder schon im zehnten Jahre konzentriren will, so fällt eigentlich diese Klage dahin, denn die Kinder können ja dann wie bis dahin ihre Vorbildung auf Progymnasien und Sekundarschulen suchen. Wenn man aber meint, daß man bis dahin sich erst im vierzehnten — fünfzehnten Jahre für die Berufsrichtung eines Kindes habe entscheiden müssen, so glaube ich doch, es sei nicht ganz richtig. In der Regel mußte man sich eben auch früh entscheiden und wurden dann diejenigen, welche studiren wollten, von diesem oder jenem, diejenigen, welche nicht studiren wollten, vom Latein und Griechisch dispensirt. So gefährlich ist es aber auch nicht, wenn etwa ein Literarschüler später sich einem technischen Berufe zuwenden, und umgekehrt ein Realschüler zu den Fakultätsstudien übertreten will. Meines Erachtens sollte darüber dasjenige, was die Kantonalschulkommission auf Seite 66 ihres Berichtes sagt, beruhigen. Ich hätte noch Vieles zu sagen und sollte noch eine Nachlese über die Bemerkungen einzelner Redner halten, allein die Zeit erlaubt es nicht mehr und ich kann es um so eher unterlassen, als die Herren Schenk und Manuel auf viele Punkte geantwortet haben. Ich beschränke mich daher auf eine Erwiderung gegenüber dem Votum des Herrn Müller, welcher großes Gewicht auf die gleichzeitige Vorlage eines Primarschulgesetzes legte. Ich konnte ein solches aus einem doppelten Grunde gegenwärtig nicht vorlegen, einerseits weil das nöthige Material dazu noch nicht vollständig ist, andererseits weil ich einstweilen genug Arbeit an den vorliegenden Entwürfen hatte; die heutige Diskussion zeigt, daß ich genug gebracht habe. Ich schließe, indem ich Ihnen abermals mit voller Ueberzeugung das sofortige Eintreten empfehle.

Imobersteg. Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter sich noch darüber aussprechen möchte, wie er es in Zukunft in Betreff des Lehrplanes der untern Klassen der Kantonsschule gegenüber dem Lande zu halten gedenkt.

Herr Berichterstatter. Herr Imobersteg befürchtet, es werden die Progymnasien und Sekundarschulen bis auf eine gewisse Stufe nicht den gleichen Unterrichtsplan haben, wie die Schüler an den Kantonsschulen. Nun glaube ich, es werde damit gehalten sein, wie in andern ähnlichen Anstalten der Schweiz, der Unterricht an Progymnasien und Sekundarschulen werde demjenigen an der Kantonalanstalt entsprechen; aber bis auf welche Stufe, kann ich jetzt nicht sagen. Es ist das sehr verschieden, der Lehrerzahl und der Stellung nach, welche die einzelnen Anstalten einnehmen. An den Progymnasien wird es eher möglich sein, einzelne Schüler ordentlich weiter zu bringen als an einfachen Sekundarschulen mit 1—2—3 Lehrern. Ich glaube allerdings, der Unterrichtsplan an diesen Anstalten müsse dann genau festgesetzt werden, und derselbe werde so ausfallen, daß die Herren befriedigt sein können.

Imobersteg. Es ist mir nicht unerwünscht zu erklären, daß ich auf diese Zusicherung hin, obschon sie nicht ganz genügt, aber im Vertrauen, daß dem Sinne nach die Sache ausgeführt werde, nun für sofortiges Eintreten stimmen kann.

Abstimmung:

Für das Eintreten überhaupt . . .	Große Mehrheit.
Für sofortiges Eintreten	112 Stimmen.
Für Verschiebung	22 "
Für artikelweise Berathung . . .	Handmehr.

Schluß der Sitzung: 4¾ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 7. März 1856.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Vizepräsident Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend: mit Entschuldigung die Herren Affolter, Berger, Carlin, Fischer, Gfeller in Wichtrach, v. Gonzenbach, Küng, Marquis, Parrat, Probst, Rätz, Rubin, Sigri, Stämpfli, Tièche, Thönen und Tscharner zu Kehrsatz; ohne Entschuldigung die Herren Batschelet, Biedermann, Bitzius, Botteron, Brand-Schmid, Bütschi, Bützberger, Feller, Fleury, Friedli, Girardin, Großmann, Gruner, Hennemann, Herren, Hirsig, Ingold, Kaiser, Karrer, Kilcher, Kipfer, König, Kohler in Pruntrut, Lehmann, Daniel; Matthys, Metthée, Moosmann, Moser in Zollikofen, Müller, Arzt; v. Muralt, Niggeler, Oeuvray, Prudon, Ritschard, Röthlisberger, Mathias; Schaffter, Scheidegger, Schneeberger im Schweikhof, Schürch, Seiler, Stettler, Trachsel, Christian; v. Wattenwyl in Habstetten, v. Wattenwyl in Rubigen und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Da der Herr Präsident des Großen Rathes noch immer verhindert ist, in den Sitzungen dieser Behörde zu erscheinen, so bestimmt der Herr Vizepräsident den künftigen Mittwoch, den 12. März, für die Vornahme der auf dem Traktandenverzeichnisse stehenden Wahlen. Es wird zwar von anderer Seite beantragt, dieselben auf Donnerstag, den 13. März auf die Tagesordnung zu setzen, allein die Versammlung genehmigt mit großer Mehrheit den Vorschlag des Herrn Vizepräsidenten.

Tagesordnung:

Vergleich und Abrechnung

zwischen

dem Staate Bern und der Gemeinde Biel

über die gegenseitigen Leistungen in der Zollentschädigungsangelegenheit, in der Uebernahme der Zentralbahn-Aktien, in dem Beitrage an die Bauanlagen der Neuchenette-Straße und der bisherigen Zuschüsse an die Pfarrbesoldungen, sowie die Vergütung der Stadt Biel an das Salzregal.

Der Regierungsrath trägt in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion auf unveränderte Annahme des Vergleiches an, dessen Hauptinhalt in Folgendem besteht:

Die Verpflichtungen des Staates Bern an die Gemeinde Biel bestehen in folgenden Artikeln:

a. In einer jährlichen Zollentschädigung nach dem Vergleich vom 14. April 1855 vom 1. Januar 1855 hinweg von Fr. 4,400. —
oder Bezahlung einer Aversalsumme (à 5% kapitalisirt) von " 88,000. —
unter gegenseitigem einjährigem Aufkündungsrecht (vide Ratifikation vom 13. November 1855.)

b. In einer nachträglichen gleichen Entschädigung von jährlich Fr. 4400 für 11 Jahre vom 1. Januar 1844 bis Ende 1854 zusammen Fr. 48,400, zahlbar einen Monat nach Ratifikation des Vertrages (§ 2 des Vertrags). Diese Ratifikation geschah am 1. September 1855, daher ist diese Verpflichtung mit dem 1. Oktober 1855 in Kraft getreten.

c. In einer jährlichen Entschädigung an Biel für das zu Handen des Staats genommene Salzregal nach den Bestimmungen der Vereinigungsurkunde und nach den bisherigen Leistungen im Betrage von Fr. 4000 a. W. oder Fr. 5797. —
Abzug von dieser Summe für die Uebertragung an den Staat der Pfarrbesoldung, welche bisher von Biel bezahlt wurde und nach § 2 litt. c hienach beträgt Fr. 1739. —
wonach die jährliche Ansprache von Biel reduzirt wird auf Fr. 4058. —
welche à 5 % kapitalisirt einen Kapitalbetrag auswerfen würden von Fr. 81,160. —
gegen dessen Entrichtung der Staatsfiskus von dieser Servitut liberirt ist.

Die Verpflichtungen der Gemeinde Biel an den Staat Bern sind dagegen folgende:

a. Bezahlung einer Summe von Fr. 300,000 für 600 Aktien, für welche die Gemeinde Biel infolge ihrer Erklärung vom 30. Dezember 1854 an dem Unternehmen des Baues der schweizerischen Zentralbahn sich betheiliget und welche die Finanzdirektion des Kantons Bern ihr zu liefern sich verpflichtet.
Die Zinsencoupons der Aktien à 4 % laufen vom 10. Januar 1856 hinweg und sind halbjährlich zahlbar.

b. Kostenbeitrag an die Bauauslagen der neuen Neuchenette-Straße laut Erklärung des Gemeinderaths vom 2. Dezember im Gesammtbetrag von Fr. 50,000, zahlbar in drei Terminen nach Großrathsbeschluß vom

nämlich auf 1. April 1856	Fr.	17,000. —
auf 1. April 1857	„	17,000. —
auf 1. April 1858	„	16,000. —
Total	Fr.	50,000. —

c. Jährlicher Beitrag an die Pfarrerbesoldung in Biel nach bisherigem Usus und Verpflichtung Fr. 1200 a. W. oder in neuer Währung Fr. 1739, welche nun der Staat vom 1. April 1856 hinweg auf Rechnung des Fiskus übernehmen wird, vermittelst Abzug auf seiner bisherigen Leistung für das Salzregal.

Der Termin zur Abrechnung der gegenseitigen Leistungen und Verpflichtungen ist festgesetzt auf den 1. April 1856, und nach vertragsmäßig bestimmter Abrechnung bleibt die Gemeinde Biel dem Staate eine Summe von Fr 100,035 schuldig, welche auf diesen Tag zahlbar ist oder von dahin weg bis zur Tilgung marchzählig mit 4½ % zu verzinsen sein wird.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1855, Seite 215 ff.)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Sie wissen aus frühern Verhandlungen, daß wir mit der Stadt Thun einen unglücklichen Prozeß wegen Zollentschädigung hatten, infolge dessen der Staat eine Entschädigungssumme zu leisten übernehmen mußte. Ein ähnliches Verhältniß hatten wir mit der Gemeinde Biel, das sich jedoch, nachdem der Prozeß mit Thun verloren war, hier für den Staat noch ungünstiger gestaltete, so daß die Regierung sich veranlaßt sah, dem Großen Rathe vorzuschlagen, diese Angelegenheit möchte durch einen Vergleich erledigt werden, weil Biel gestützt auf die Vereinigungsurkunde titelfeste Forderungen stellen konnte. Der daherige Vergleich wurde denn auch am 1. September v. J. vom Großen Rathe genehmigt, mit dem doppelten Zusatze: 1) daß das Begehren von Biel wegen Reziprozität der Aufkündung des Entschädigungskapitals zu berücksichtigen und in den Vergleich aufzunehmen sei; 2) daß der Regierungsrath jedoch beauftragt werde, wo möglich auch die Verhältnisse über die Pfarrbesoldung, sowie den von der Gemeinde Biel zugesagten Beitrag für die Jurastraße bei dieser Gelegenheit zu bereinigen. Infolge dieses dem Regierungsrathe ertheilten Auftrages kommt dieses Geschäft noch einmal hieher. Es kann sich jedoch heute nicht mehr darum handeln, zu berathen, ob man die betreffende Entschädigung leisten wolle oder nicht; die Sache ist vertragsmäßig abgeschlossen und ich halte dafür, der Staat sei besser davon gekommen, als wenn er einen Prozeß gewagt hätte. Es handelt sich nun um Genehmigung des Rechnungsverhältnisses zwischen dem Staate und der Gemeinde Biel, das durch Vertrag unter Ratifikationsvorbehalt festgesetzt wurde. (Der Redner führt nun die oben stehenden Zahlenverhältnisse an.) Nachdem der Vergleich vom Gemeinderathe von Biel und von der dortigen Gemeinde angenommen worden, legt der Regierungsrath auch Ihnen denselben zur Genehmigung vor. Es ist zwar nicht ein für die Finanzen des Staates günstiges Geschäft, allein sein Ursprung liegt in frühern Umständen, die wir nicht in unserer Macht hatten. Die zwei wesentlichsten Punkte nebst der Zollentschädigung sind für den Staat das Salzregal und die Pfarrbesoldung von Biel. Die Ablösung der jährlichen Vergütung für das Salzregal durch eine zu 5 % kapitalisirte Aversalsumme wird sich auf eine wenig fühlbare Weise einrichten lassen, indem die stets im Zunehmen begriffenen Einnahmen des Salzregals diese Amortisation erlauben. Das Kapital derselben beträgt Fr. 115,940, welches die Hypothekarkassaverwaltung vorschußweise bezahlen kann, woran die Salzhandlung jedes Jahr 10 % am Kapital tilgen soll, nebst dem Zins zu 4 % des jeweilen noch fruchtbaren Kapitalausstandes, so daß die ganze Schuld in 10 Jahren wieder gelöscht wird. Da die Salzhandlung schon jetzt immer einen jährlichen Betrag von Fr. 5797 zu zahlen hatte, der nun wegfällt, so wird die fragliche Abzahlung um so weniger drückend werden. Was die Zulage an die Geistlichkeitsbesoldung betrifft, welche die Gemeinde Biel jährlich mit Fr. 1739 leistete, so wird mittelst dieses Vergleiches und der Abrechnung dieser ganz exzeptionelle Zuschuß ebenfalls wegfallen, und Biel in die ganz gleiche Kategorie wie alle übrigen Gemeinden des alten und neuen Kantonstheils gestellt werden. Diese Besoldungsvermehrung für den Staat würde ganz einfach in Zukunft in den Besoldungsetat der Staatsrechnung aufgenommen werden. Ueber die Art der Verrechnung der Zollentschädigungen in den Staatsrechnungen — wir haben solche leider nicht nur an Biel, sondern auch an Thun und andere Gemeinden, sowie an die Gesellschaften der Aarbrücken zu leisten — wird die Finanzdirektion, so bald auch diese Verhältnisse bereinigt sind, was jedenfalls nicht mehr lange anstehen wird, einen umfassenden Bericht vorlegen, wie die Amortisation dieser neuen Schulden nach einem allgemeinen Plane zu bewerkstelligen sei. Ich schließe, indem ich Ihnen die Genehmigung des Vergleiches ehrerbietig empfehle, der im Interesse des Staates liegt und bei welchem sich beide kontrahirenden Theile gut befinden werden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf wird ein Anzug des Herrn Großrath Furer verlesen, welcher dahin schließt:

Es möchte der Große Rath den Regierungsrath einladen, wenn möglich noch in dieser Sitzung ein Gesetz zu bringen, welches den Brodbäckern im ganzen Kantone gebieten soll, das Brod den Käufern ohne Ausnahme vorzuwägen.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzesentwurfes über die Organisation des Schulwesens.

(S. Großrathsverhandlungen der letzten Sitzung Seite 25 ff.)

Erster Abschnitt.

Zweck und Organisation der öffentlichen Bildungsanstalten.

§ 1.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Dieser Paragraph gibt die Definition des Zweckes der öffentlichen Bildungsanstalten im Kantone. Ich glaube, nachdem ich gestern weitläufig darüber Auskunft ertheilt habe, so könne ich mich heute kürzer fassen. Der Paragraph ist übrigens deutlich, er entspricht nach meinem Dafürhalten Allem, was man vernünftiger Weise von öffentlichen Bildungsanstalten verlangen kann, welche zugleich auch Erziehungsanstalten sein sollen.

Imobersteg. Mir hätte zwar der § 1 des frühern Entwurfes besser gefallen, indessen wenn man glaubt, es sei den Worten nach mehr Religion in das Gesetz aufzunehmen, so habe ich gar nichts dagegen, um wo möglich jeder Religionsgefahr zu begegnen. Dagegen muß ich mir gegenüber Herrn Regierungsrath Blösch eine Erwiderung auf eine in seinem gestrigen Votum enthaltene Aeußerung erlauben, aus welcher geschlossen werden könnte, es sei in frühern Entwürfen nicht christliche Gesinnung und Religion bezweckt worden. Ich glaube, es komme hauptsächlich darauf an, welche Unterrichtsfächer im Gesetze bestimmt und ob den Schulen die nöthigen Mittel dargeboten werden, um die neue Organisation in's Leben treten zu lassen. Dazu gehört auch eine Verbesserung der Lehrerbesoldung. Den Worten nach mag vielleicht im neuen Entwurfe mehr von Christenthum die Rede sein, dem Wesen nach aber hatte der frühere Entwurf denselben Zweck.

Bernard. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß die Religion einer der ersten Unterrichtszweige in allen Schulen und besonders in den Primarschulen sein soll. Man geht in dieser

Beziehung heute allerdings etwas weiter als früher, allein ich wünschte immerhin, daß die Art von Beschränkung, welche in der Stelle liegt: «autant que le comporte la nature de ces établissements» (im deutschen Texte heißt es: „als insbesondere so viel an ihnen"), entfernt werden möchte. Ich begreife nicht, warum dieser Vorbehalt hier steht, denn es versteht sich von selbst, daß die Lehrer ihren Schülern eine christliche Gesinnung einflößen sollen, und daß die Geistlichen auch ihrerseits darüber wachen sollen, daß diese Gesinnung in den Schulen herrsche. Ich beantrage daher die Streichung der angeführten Stelle.

Furer. Die im § 1 enthaltene Ausdrucksweise ist der Anschauungsweise unseres Volkes sehr angemessen, und ich müßte es sehr bedauern, wenn sie nicht im Entwurfe wäre. In der Verfassung ist dieser Punkt nicht berührt, so weit er das Volksschulwesen betrifft, aber eine andere Bestimmung derselben entspricht dem Grundsatze dieses Paragraphen, die Bestimmung, durch welche die christlichen Konfessionen anerkannt und garantirt werden. Der Unterricht der Volksschule zerfällt in zwei Haupttheile, sie soll einerseits gute, thätige Menschen für das bürgerliche Leben bilden, andererseits dieselben im Christenthume so unterrichten, daß sie ihren Zweck auch in religiöser Beziehung erreichen. Diese Bestimmung dient zur Beruhigung für viele Leute, die sehr ängstlich sind. Es läßt sich nicht verkennen, daß man in manchen Schulen nicht mehr recht wußte, was christliche Religion sei, so daß man dasjenige, was das neue Testament und die Evangelien lehren, unter die Fabeln und alten Geschichten versetzte; das soll nicht sein.

Herr Berichterstatter. Was die Bemerkung des Herrn Imobersteg betrifft, so gebe ich zu, daß man in der rein menschlichen Bildung, welche an die Spitze seines frühern Entwurfes gestellt wurde, den nämlichen Zweck im Auge gehabt habe, wie hier, allein der genannte Redner weiß, was es seiner Zeit zur Folge hatte, daß man sich so stemmte, ausdrücklich zu sagen, daß die öffentlichen Bildungsanstalten insbesondere den Zweck haben, christliche Frömmigkeit, Gesinnung und Sitte in der Jugend zu pflegen; unstreitig wurden Viele dadurch beunruhigt. Uebrigens hat es mich ein wenig gestoßen, daß Herr Imobersteg mit diesem Gegenstande die Besoldungsfrage in Verbindung brachte. Der Antrag des Herrn Bernard beruht auf irriger Auffassung der betreffenden Stelle; dieselbe ist folgendermaßen zu verstehen. Diese Bildung, diese Erziehung des Gemüthes hängt nicht bloß von den Schulen ab; es soll also im Gesetze gesagt werden, daß der im § 1 angegebene Zweck, so viel es von den Schulen abhange, von diesen angestrebt werden soll. Es hängt aber auch ferner von der Erziehung durch die Eltern, von der Unterweisung durch die Geistlichen ab, ob er erreicht werde. Ich glaube deßhalb, Herr Bernard sollte sich beruhigen können.

Bernard. Ich verlange einfach, daß der französische Text mit dem deutschen in Einklang gebracht werde.

Unter Vorbehalt einer bessern Uebersetzung der fraglichen Stelle wird der § 1 durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 2.

Herr Berichterstatter. In Bezug auf die Gliederung und Bezeichnung der öffentlichen Bildungsanstalten sind die Ansichten sehr verschieden. Die Einen theilen die Anstalten nach den Stufen des Unterrichtes ein, und haben dann Primar-, Mittel- und Hochschulen; die Andern theilen sie nach dem Wirkungskreise ein, und bezeichnen sie als Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsschulen. Eine dritte Eintheilung hat die Hauptrichtung der Anstalten im Auge und theilt sie gestützt darauf in Volksschulen und wissenschaftliche Schulen. Dem Entwurfe von 1849 lag die zweite Eintheilung zu Grunde, die dritte wird Ihnen hier vorgeschlagen. Es ist dieß, wie ich Ihnen gestern zeigte, eine ziemlich allgemeine Eintheilung, welche nach meiner Ansicht auf einem natürlichern und richtigern Prinzipe beruht als die beiden andern, sie erfüllt daher ihren Zweck vollständig und besser als die andern. Jede Klasse der Anstalten entspricht einer Hauptbildungsstufe, einem Hauptbildungsbedürfnisse im Staate, jede bringt einen Theil der Bildung zum Abschlusse und dient einer andern Bildungsanstalt zur Basis. Weiteres glaube ich hier ersparen zu dürfen, da gestern des Langen und Breiten darüber gesprochen wurde. Es ist Ihnen bekannt, daß der Regierungsrath eine kleine Abänderung an diesen Paragraph angebracht hat, einzig um Befürchtungen, die zwar ganz unbegründet waren, zu beruhigen. Es wird einfach in der neuen Redaktion gesagt, was im Sinne der alten schon lag, nämlich daß man die Sekundarschulen und Progymnasien weder aufheben noch degradiren wollte, daß sie einerseits eine allgemeine Bildung gewähren, andererseits möglichst zum Eintritt in wissenschaftliche Schulen vorbereiten sollen, wie bisher.

Imobersteg. Sie werden erlauben, daß ich in der Stellung als Präsident der Schulsynode das Wort ergreife, um eine Erklärung abzugeben. Wie Sie wissen, hat die Synode, in der Voraussetzung, daß die im Entwurfe des Regierungsrathes enthaltene Eintheilung der Bildungsanstalten dem Zwecke derselben nicht entspreche, eine andere Eintheilung vorgeschlagen, und zwar hauptsächlich deßwegen, weil die Sekundarschulen unter den Volksschulen, d. h. unter den nicht wissenschaftlichen Anstalten, erscheinen. Ich erklärte aber schon gestern, daß man sich nicht an die Bezeichnung halte, sondern an den Zweck, der jeder Anstalt angewiesen ist. In der neuen Redaktion des § 2 ist nun dem Zwecke, welchen die Synode und ich im Auge haben, vollständig Rechnung getragen. Man berief sich gestern in Betreff der Ausscheidung des Realunterrichts auf Herrn Pfarrer Hopf, ich erlaube mir nun auch, mich auf diesen Mann zu berufen, den man als Verfasser des Memorials des Verwaltungsrathes des Progymnasiums in Thun bezeichnet. Er spricht sich in diesem Memorial dahin aus: Was die Realbildung betrifft, so sei die Vorbildung in den Realfächern für den, der sich einem höhern industriellen oder technischen Berufe widmen will, durchaus keine andere als diejenige des Schülers, der sich einem gewöhnlichen Berufe widmet. Die Ansicht des Herrn Pfarrer Hopf geht allerdings dahin, den wissenschaftlichen Unterricht vom gewerblichen auszuscheiden, aber nicht bis in alle Klassen hinunter. Auf der andern Seite ist er mit uns darin wieder einverstanden, daß er den Eintritt der Schüler in die Kantonsschule nicht schon auf das zehnte, sondern auf das fünfzehnte bis sechszehnte Jahr bestimmen möchte. Wenn ich endlich die Besoldungsfrage mit dem § 1 in Verbindung brachte, so war meine daherige Bemerkung sicher nicht gegen den Herrn Erziehungsdirektor gerichtet, und wenn ich die Bestimmung des frühern Entwurfes vorgezogen hätte, so geschah es nicht deßwegen, weil derselbe weniger eine christliche Bildung bezweckte als Andere, denn an der Spitze seiner Lehrgegenstände steht ebenfalls christliche Religions- und Sittenlehre.

Revel. Es ist nicht meine Absicht, eine Abänderung dieses Artikels vorzuschlagen, im Gegentheil, ich ergreife diesen Anlaß, um der Regierung und der Erziehungsdirektion dafür zu danken, daß sie den im Lande laut gewordenen Wünschen Rechnung getragen haben. Ich hörte gestern in dieser Versammlung sagen, die Regierung habe durch diese Handlungsweise einen Akt der Schwäche begangen. Ich theile diese Anschauungsweise durchaus nicht, denn nach meiner Ansicht ist die Regierung für das Land und nicht das Land für die Regierung da. In der That hätte man nach dem ersten Entwurfe nach und nach die wissenschaftlichen Schulen auf dem Lande verschwinden sehen, während der heute vorliegende Entwurf dahin zielt, einer größern Zahl von Schülern den Eintritt in die Kantonsschule durch die entsprechende Vorbildung möglich zu machen. Es ist gut, daß auch auf dem Lande Anstalten sich finden, wo gelehrte Männer ihre Kenntnisse verbreiten können.

Dr. Müller in Hofwyl. Ich bin im Ganzen nicht schwierig in Bezug auf die Worte, doch kann ich mich nichtsdestoweniger

mit dieser Gliederung der öffentlichen Bildungsanstalten, wie sie im Entwurfe steht, und mit den darin enthaltenen Ausdrücken durchaus nicht befreunden, namentlich nicht nach der Motivirung im Berichte der Kantonalschulkommission, welcher sich auf Seite 37 also ausspricht: „Die praktische Aufgabe, welche uns also die geschichtliche Entwicklung der Erziehung nicht minder, als deren wahres Wesen stellt, und welche nur vom Staate gelöst werden kann, ist eine vollständige und bewußte Organisation der Schulen, welche, ineinander greifend und sich ergänzend, von der Primar- bis zur Hochschule die verschiedenen Stufen und Glieder Eines und desselben organischen Ganzen darstellen müssen, — eine einzige Volksschule." Hier hingegen wird eine Eintheilung gebracht, die, wie ich wohl weiß, jenseits des Rheines unter ganz andern Verhältnissen gäng und gäbe ist. Nach meiner Ansicht paßt diese Eintheilung nicht zu unsern Verhältnissen und nicht zu unserer Sprache. Ich bin damit einverstanden, die Schulen sollen Volksschulen sein von der untersten bis zur obersten. Der Entwurf theilt dieselben in Volksschulen und wissenschaftliche Schulen, allein der Begriff der Wissenschaft ist sehr allgemein. Wo fängt sie an, wo hört sie auf? Ist sie in der Primarschule, in der Hochschule? In gewissem Grade ist sie in allen Schulen. Ohne ein Haarspalter zu sein, halte ich diese Eintheilung der Bildungsanstalten nicht für passend, sie stellt etwas dar, was mit unsern Verhältnissen nicht im Einklange steht. Im § 2 ist des Pudels Kern enthalten (um mir diesen Ausdruck zu erlauben), der Hauptpunkt der ganzen Schulorganisation. Wie wurde der Streit über die Eintheilung gelöst? Durch ein Zugeständniß der Regierung, das ich trotz der Ansicht des Herrn Präopinanten mehr für ein Zugeständniß der Schwäche halte. Die Organisation der Schulen, wie sie im ersten Entwurfe vorgeschlagen wurde, war nicht nach meinem Sinne, ich hätte lieber zu derjenigen gestimmt, welche die Schulsynode vorschlug, doch war jene Eintheilung ein Ganzes, aus welcher die Absicht des Herrn Erziehungsdirektors hervorging, ernst in die Sache einzugreifen. Jetzt kommen die Konzessionen, und mit ihnen ist das System geändert. Darüber täusche man sich nicht; wer es jetzt nicht glaubt, wird in einigen Jahren darüber durch Erfahrung zur Einsicht kommen; es ist gestern zu viel aus der Schule geschwatzt worden. Nach dem ersten Entwurfe wurden die öffentlichen Bildungsanstalten eingetheilt wie folgt: zuerst kamen die Primarschulen, dann die Sekundarschulen, nachher die Kantonsschulen, welche den Uebergang zur höchsten Schulbildung, zur Universität und zum Polytechnikum bildeten. Jetzt, nach einer lebhaften Opposition wird die Eintheilung eine ganz andere, jetzt werden die Sekundarschulen wieder abgetheit in Realschulen und Progymnasien, der § 8 wird ebenfalls modifizirt, indem man den Sekundarschulen zum Theil auch die Bestimmung anweist, die unentbehrliche Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschulen überhaupt darzubieten. Da ist es auf dem Papiere, ob diese Bestimmung in der Wirklichkeit sich durchführen lasse, ist eine ganz andere Frage. Von zweien Eines: entweder wird die Vorschrift des Gesetzes streng durchgeführt, dann kommen Sie in den Zustand, welcher gestern von Mitgliedern der Regierung als unmöglich dargestellt wurde, eine Masse Bezirksschulen zu haben, deren Errichtung in finanzieller Beziehung nicht möglich ist, und welche Anstalten nicht eine hinreichende Anzahl von Schülern haben werden; oder diese Bestimmung wird auf dem Papiere bleiben, wie viele andere unserer Gesetze, so daß man doch im Grunde auf das System des ursprünglichen Entwurfes zurückkommt. Man wird sehen, daß durch die Sekundarschulen einzig nicht die gehörige Vorbildung zum Eintritt in höhere Anstalten dargeboten werden kann, dann wird erfolgen, was Herr Regierungsrath Schenk gestern mit Nachdruck hervorhob, man wird den Schülern eben mit Privatunterricht nachhelfen müssen. Ich bin überzeugt, der Entwurf der Erziehungsdirektion ist logisch viel besser als die vorliegenden Modifikationen, die fast immer etwas schief ausfallen, weil man nicht Zeit und Muße hat, sich darüber Rechenschaft zu geben. Ich bin daher so frei, die Redaktion des ursprünglichen Entwurfes der Erziehungsdirektion aufzunehmen, und beantrage dazu noch die Aufnahme eines Zusatzes in dem Sinne: es möchte darauf hingearbeitet werden, daß eine mit andern Kantonen gemeinsame Universität errichtet werde. Bekanntlich kam statt einer eidgenössischen Universität nur ein Polytechnikum zu Stande. Es hätte mir viel natürlicher geschienen, wenn die Bundesbehörden gesagt hätten, es sei nicht möglich, eine einzige Universität für das ganze Land zu errichten, welches drei Sprachen hat, dagegen wäre es natürlicher gewesen, zwei Universitäten zu errichten, eine für die deutsche, eine andere für die französische Schweiz, mit polytechnischen Abtheilungen. Diese letztern sind Modesache. Als die Franzosen am Ende des vorigen Jahrhunderts eine Ecole polytechnique errichtet hatten, wurde diese Einrichtung auch in andern Staaten, wie die Moden von Paris, nachgeahmt und ähnliche Anstalten errichtet. Wir haben hier eine Hochschule, sie geht relativ sehr gut, aber wenn wir den französischen Theil des Kantons abrechnen, so bleibt eine Bevölkerung von nicht ganz 400,000 Seelen übrig, und es läßt sich fragen: ist für diese Zahl eine eigene Universität nöthig? Offenbar nicht. Das gleiche Verhältniß stellt sich in dieser Beziehung bei den Hochschulen von Zürich und Basel heraus; Zürich hat durch das eidgenössische Polytechnikum einen neuen Aufschwung erhalten. Es wird allseitig als ein Uebelstand betrachtet, mehrere Universitäten zu haben, von denen keine im Verhältniß der großen Opfer, welche sie kosten, dasjenige leistet, was man eigentlich von einer Universität verlangen darf; dennoch möchte ich unsere Hochschule nicht angreifen, bis etwas Anderes, den Verhältnissen Entsprechenderes an ihre Stelle gesetzt werden kann. Aus diesem Grunde und weil ich glaube, auch in andern Kantonen sei ein ähnliches Bedürfniß vorhanden, empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

Dr. Manuel. Es mag zwar auf den ersten Blick scheinen, dieser Paragraph sei nicht sehr wichtig, weil er bloß eine logische Eintheilung der öffentlichen Bildungsanstalten enthält; aber er ist deßwegen sehr wichtig, weil der Gesetzgeber die Pflicht hat, an die Spitze seiner Gesetze die Grundsätze zu stellen, auf denen sie beruhen. Ich gehe weiter und glaube, der § 2 wie er vorliegt, sei der von anderer Seite beantragten und der bisherigen Eintheilung vorzuziehen. Bisher war es üblich, die öffentlichen Bildungsanstalten in drei Klassen einzutheilen, in Primar-, Mittel- und Hochschulen. Man hat das Gebäude einfach in drei Stockwerke eingetheilt. Ich halte diese Eintheilung für nicht ganz richtig, weil sie den verschiedenen Bildungsbedürfnissen nicht entspricht. Die Eintheilung des vorliegenden Entwurfes stützt sich dagegen auf die Bildungsbedürfnisse der verschiedenen Berufe, und theilt daher die öffentlichen Bildungsanstalten in Volksschulen und wissenschaftliche Schulen ein. Die Volksschule hat den Charakter, daß sie die Schüler zu den gewöhnlichen Berufsarten befähigen soll, ihr Ziel ist näher, während die wissenschaftlichen Schulen ein entfernteres Ziel verfolgen und die Schüler zu Berufen vorbereiten, die eine weitere Ausbildung erfordern. Ich glaube, diese Eintheilung sei gerechtfertigt, indem sie unterscheidet zwischen einem Unterrichte, welcher nur bis zu einem gewissen Punkte geht und dort stehen bleibt, und einem andern, der immer weiter fortschreitet. Allerdings ist ein Unterschied vorhanden, indem bei den im gewöhnlichen Volksleben vorkommenden Lebensberufen das Interesse mehr ein individuelles ist, während dasselbe bei den wissenschaftlichen Berufen mehr mit der Gesellschaft im Allgemeinen in Berührung steht. Gestern wurde der Bericht der Kantonsschulkommission wegen dieses Grundsatzes angegriffen; es findet sich in diesem Berichte auf Seite 50 darüber folgende Stelle: „Die Bildung der Einzelnen zu ihren individuellen Zwecken und Interessen oder die Volksbildung stellt sich uns so in zwei Stufen dar, denen zwei Stufen der Schule entsprechen: die Volksbildung erster Stufe mit der Primarschule, die Volksbildung zweiter Stufe mit der Sekundarschule. Diese beiden Schulen sind ein allgemeines Bedürfniß der Bevölkerung zu Stadt und Land, dienen unmittelbar dem Interesse der Einzelnen und nur mittelbar dem des Ganzen; Thätigkeit und Erwerb sind unbeschränkt, und der Gewinn fällt als Lohn seiner Bestrebung dem Einzelnen anheim. Daher ist auch die Sorge für dieselben unmittelbar und in erster Linie Sache des Einzelnen, sei es in der Genossenschaft bürgerlicher Gemeinden oder von Privaten, und nur mittelbar Sache des

Staates als Gegenstand seiner Unterstützung und Leitung." Das ist ganz wahr. Die Lebensberüfe, zu welchen die Volksschule befähigt, sind in ihrer Ausübung wichtiger für das Individuum als für das Allgemeine, während bei wissenschaftlichen Berüfen der Staat mehr interessirt ist und daher auch weiter eingreifen muß. Ich erlaube mir ein Beispiel dafür anzuführen. Wenn ein Handwerker eine Sache nicht recht macht, so ist der Schaden, welcher daraus entstehen kann, für das Allgemeine kleiner, als wenn Leute, die einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, denselben schlecht betreiben; sie schaden dadurch dem Allgemeinen mehr. So ist es z. B. bei einem Apotheker sehr wichtig, daß er seiner Sache durch eine wissenschaftliche Bildung gewachsen sei. Aehnlich verhält es sich mit andern wissenschaftlichen Berufsarten, so mit den Geistlichen, mit den Juristen ꝛc. Deßhalb macht der Bericht der Kantonalschulkommission diesen Unterschied, deßhalb sagt er, die gelehrten Berüfe seien vom Staate sorgfältiger zu behandeln, weil die Art und Weise ihrer Ausübung seine Interessen unmittelbar berührt. Man hielt sich darüber auf, daß Ihnen der Regierungsrath eine Modifikation vorschlägt. Dieselbe enthält nichts Neues, sondern nur eine Verdeutlichung des frühern Artikels. Man betrachtet die Sekundarschulen als solche, die einen doppelten Charakter haben: einerseits schließen sie die Volksbildung ab, dann sollen sie aber auch theilweise dazu dienen, einen vorbereitenden Unterricht für höhere Anstalten zu ertheilen. Allein diese Eintheilung ist nicht nur des angeführten Grundes wegen richtig, sondern auch deßhalb, weil die wissenschaftlichen Berüfe die Bestimmung haben, die Träger der allgemeinen Interessen zu sein, die höchsten Interessen eines Staates zu vermitteln, und diese müssen gewahrt werden. Man kann daher nicht sagen, der Staat solle nur auf die Volksschulen Acht haben, und das von Herrn Müller gestern angeführte Gleichniß ist nicht ganz richtig. Ueberall hat man damit angefangen, gelehrte Schulen zu bilden, von diesen aus verbreitete sich nach und nach das Licht unter die verschiedenen Klassen der Bevölkerung, und wenn man die Entwicklung des Schulwesens vom historischen Standpunkte aus betrachtet, so ist die Ausbildung der Schule allerdings von oben herab gekommen. Deßhalb sind die gelehrten Schulen von der höchsten Wichtigkeit; von ihnen ging immer die beste und größte Gesittung im Staate aus, und der Nutzen, welchen sie dem Staate leisteten, war nicht geringer als derjenige der untern Schulen. Deßwegen will ich durchaus nicht sagen, daß ein Beruf besser sei als der andere, daß es z. B. nicht besser sei, ein guter Bauer zu sein als ein schlechter Professor, besser ein guter Handwerker als ein schlechter Arzt; aber ich wollte zeigen, daß die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Eintheilung den wirklichen Verhältnissen des praktischen Lebens entspreche, daß sie die Absicht des Gesetzgebers ausspreche. Herr Müller führte gestern eine Stelle aus dem Berichte der Kantonalschulkommission an, welche allerdings ein wenig stark ist, die aber auf der Ansicht über den bisherigen Mangel an Eifer beruht. Wenn man aber jene Stelle des Berichtes anführt, so muß man zugleich auch das damit in Verbindung Stehende in's Auge fassen. Es heißt nämlich vorher, was folgt: „Es war dem eidgenössischen Polytechnikum aufbewahrt, diese Gleichgültigkeit aufzurütteln, und dieses durch die einfache Thatsache, daß es als Bedingung zum Eintritt eine tüchtige wissenschaftliche Vorbildung fordert; daß es sich seine Zöglinge nicht will von der Primar- oder Sekundarschule, nicht aus dem ersten besten Notariatsbüreau zuschicken lassen, wie man es hier zu Lande bisher mit unserer Hochschule gehalten hat; daß es nicht von Anfang an in seiner Wirksamkeit schmählich gelähmt sein will, wie die bernische Hochschule, welcher das Hochschulgesetz im § 28 zwar die Verpflichtung auferlegt, „ihre Vorträge vom Standpunkte der Gymnasialbildung zu halten", das Reglement aber zwei Drittel solcher Studirender zuschickt, die nicht nur einer ordentlichen Gymnasialbildung, sondern aller und jeder wissenschaftlichen Vorbildung baar sind! Die volle Wirksamkeit der Hochschule erforderte noch viel dringender eine wissenschaftliche Vorbildung als das Polytechnikum, und verdient sie in noch viel höherm Grade, weil sie die höchsten geistigen Angelegenheiten des Volkes vertritt. Das haben von Anfang an einsichtsvolle und redliche Männer laut genug gepredigt, aber immer nur taube Ohren gefunden!" Es ist ganz natürlich, daß man den wissenschaftlichen Vorbereitungsunterricht auf eine etwas höhere Stufe bringen muß, wenn die Schüler zum Eintritt in das Polytechnikum befähigt werden sollen. Wenn nun zufällig derjenige, welcher den Bericht verfaßte, durch Erfahrung gesehen hätte, wie an jungen Leuten durch Mangel an strenger Durchführung der Gesetze Geld und Zeit verloren ging, so ist ihm doch zu verzeihen, wenn er in solchen Worten das Uebel schilderte. Ich stimme für den § 2 wie er vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird.

Herr Berichterstatter. Herr Imbersteg berief sich, ohne einen Antrag zu stellen, auf Herrn Pfarrer Hopf in Thun, woraus man vielleicht schließen könnte, daß derselbe eine andere Ansicht habe als die gestern bezeichnete. Man kann in gewisser Hinsicht die Ansicht der Schulsynode theilen und doch mit dem Entwurfe übereinstimmen. Ich erlaube mir nur, eine Stelle aus einer Notiz anzuführen, welche Herr Pfarrer Hopf mir bei der ersten Mittheilung des Entwurfes zukommen ließ. „Nach meiner Ueberzeugung (schreibt er über die Eintheilung der Lehranstalten in Primarschulen, Mittelschulen und Hochschule) ist sie unnatürlich, haltlos und bleibt eine bloß papierne. In Wirklichkeit bedürfen wir zwei Systeme öffentlicher Schulanstalten: 1) die allgemeine Volksschule, und 2) die wissenschaftliche Schule." Es bleibt mir noch übrig, auf das Votum des Herrn Müller ein Wort zu erwidern, der sich namentlich mit dem Berichte der Kantonalschulkommission wieder beschäftigte. Darüber kann ich mich mit ihm nicht in ein theoretisches Examen einlassen, um so weniger, wenn man Stellen aus ihrem Zusammenhange anführt. Ich wiederhole: ich halte den Bericht der Kantonalschulkommission für eine gründliche Arbeit von Männern, die Erfahrung und Fachkenntnisse in hohem Grade besitzen und mit dem Schulwesen sehr vertraut sind. Herr Müller behauptet sodann, die im § 2 vorgeschlagene Eintheilung der öffentlichen Bildungsanstalten komme über den Rhein her. Allein ich zeigte Ihnen gestern zur Genüge, daß ähnliche Einrichtungen auch in andern Theilen der Schweiz Regel machen Wenn aber auch diese Eintheilung lediglich jenseits des Rheines bestände, so würde darin, daß sie über den Rhein her zu uns komme, kein Vorwurf liegen, sofern die Sache an sich gut wäre. Sehr oft sind wir froh, Verbesserungen, die anderswo zuerst eingeführt wurden, auch bei uns zu benutzen. Sie werden im § 2 keine Bezeichnung finden, die in der Schweiz nicht schon seit langen Jahren bestanden hätte. Herr Müller sagte ferner, des Pudels Kern liege im § 2. Das ist ganz richtig. Die drei Ihnen vorgelegten Entwürfe beruhen auf der Grundlage dieses Paragraphen, und wenn man denselben abgeändert hätte, so hätte man uns den Boden unter den Füßen weggenommen. Dagegen ist es unrichtig, daß die Schwierigkeiten, welche wir zu überwinden hatten, durch eine Konzession, die man als Schwäche betrachten könnte, gelöst worden seien. Es verhält sich durchaus nicht so, im Gegentheil, ich habe erklärt, daß die vorberathenden Behörden von vornherein diesen Sinn in den § 2 gelegt haben, wie er nun vorliegt; er ist jetzt nur etwas deutlicher gefaßt. Uebrigens ist es nicht Jedermanns Sache, aus einer Hartnäckigkeit eine Tugend zu machen, nicht nachzugeben, wo es geschehen kann, ohne daß man sich etwas vergeben müßte. Herr Müller stellte endlich den Antrag, es möchte auf Errichtung einer mit andern Kantonen gemeinsamen Hochschule hingewirkt werden. Gegen diesen Antrag muß ich mich entschieden aussprechen; das wäre eine ganz vergebliche Mühe. Wenn es nicht möglich war, eine eidgenössische Hochschule zu gründen, so wird es noch viel weniger gelingen, eine zwischen mehrern Kantonen gemeinsame Hochschule zu Stande zu bringen. Sie wissen, daß in Zürich und Basel Hochschulen, in Lausanne und Genf Akademien bestehen. Nun müssen Sie sehen, wie stolz man in den betreffenden Kantonen auf diese Anstalten ist; Sie würden sehen, wie nutzlos daherige Unterhandlungen wären; die Verhandlungen der Bundesbehörden über die eidgenössische Hochschule beweisen dieß. Es wäre aber auch sehr gefährlich, diesen Weg einzuschlagen, denn man würde dadurch nur das Provisorium in unserm Schulwesen, welches der Hochschule so sehr geschadet hat, verlängern.

Dieß sollte genügen, um Ihnen den § 2 in der neuen Redaktion zu empfehlen.

Dr. Müller. Der Herr Berichterstatter bemerkte, es sei nicht Jedermanns Sache, aus der Hartnäckigkeit eine Tugend zu machen; ich lasse meinen Antrag als solchen fallen, meine Meinung bleibt dieselbe.

Der § 2 wird durch das Handmehr genehmigt.

I. Allgemeine Bildungsanstalten.

A. Primarschulen.

§ 3.

Herr Berichterstatter. Während die vorhergehenden Paragraphen den Zweck und die Organisation der öffentlichen Bildungsanstalten im Allgemeinen bestimmen, setzt nun dieser Paragraph den speziellen Zweck der Primarschulen fest und gibt zugleich den Umfang des Unterrichtes an, welchen dieselben darbieten sollen. Ich glaube, es werde hier alles gefordert, was eine gute Primarschule leisten soll. Das bisherige Gesetz verlangte mehr, und die Erfahrung zeigte, daß es zu viel verlangt hat. Die neue Redaktion des § 3 ändert an der Sache nichts, es ist einfach eine verbesserte Redaktion.

Mösching. Ich bin mit der Belbehaltung der gewöhnlichen Unterrichtsfächer einverstanden, obschon es besonders in Berggegenden schon schwer ist, den nöthigen Unterricht darin zu ertheilen. Auch darf man nicht übersehen, daß die Kinder arbeiten lernen und sich daran gewöhnen müssen. Ich wünschte daher, daß die im letzten Theile des § 3 („nebstdem zu einer allgemeinen Kenntniß" ꝛc.) enthaltenen Unterrichtsgegenstände freigestellt werden möchten.

Trachsel, Rudolf. Ich bin der Ansicht, die gesetzgebenden Behörden sollen nicht nur Gesetze erlassen, die an sich gut sind, sondern die auch auf die Verhältnisse des Landes passen. Von diesem Standpunkte aus bin ich zum Theil mit dem § 3 einverstanden, allein am Schlusse desselben finde ich unter den obligatorischen Lehrfächern auch die Kenntniß „der gewöhnlichen Gegenstände und Erscheinungen der Natur" ꝛc. Das wäre Alles sehr schön, aber in der Ausführung wird es sich zeigen, daß wir da wenigstens gegenwärtig auf sehr große Schwierigkeiten stoßen. Einmal habe ich die Ueberzeugung, daß die Mehrzahl der Lehrer im Kanton, ohne daß ich denselben zu nahe treten möchte, nicht fähig wäre, einen gründlichen Unterricht über die Erscheinungen der Natur und ihre Bedeutung für die Haus- und Landwirthschaft zu ertheilen, und daß auch die Mehrzahl der Schüler nicht genug vorbereitet wäre, um denselben mit Nutzen aufzufassen. Man wird der Ansicht sein, es müsse doch etwas darauf verwendet werden, und dann wird man den Schülern etwas von Physik zeigen, während sie vielleicht nicht im Stande sind, eine gewöhnliche Rechnung zu machen. Ich stelle daher den Antrag, den Schlußsatz des § 3 in folgendem Sinne zu modifiziren, daß es heiße: „und da wo der Stand der Schulen und die Fähigkeit der Lehrer es gestatten, auch der gewöhnlichen Gegenstände und Erscheinungen der Natur" ꝛc. (das Uebrige wie im Entwurfe).

Furer. Der § 15 des frühern Primarschulgesetzes enthält die Fächer, welche für alle Schüler unerläßlich waren, und der § 16 zählt sodann noch andere auf, die einzuführen waren, so bald die Fähigkeit der Lehrer und die Vorbildung der Schüler es erlaubten. Die letztern wurden oft auf Unkosten der erstern gelehrt. Wie könnte ein Primarlehrer bei überfüllter Schulstube und beschränktem Raume einen gründlichen Unterricht ertheilen. Ich kenne Schulen, wo die in § 15 vorgeschriebenen Fächer brav und gut gelehrt wurden. Nach meiner Ansicht muß Klarheit im Unterrichte herrschen, damit dieser gründlich sei, denn die weit größte Zahl der Schüler im Kantone ist nur auf die Primarschule angewiesen. Ich will mich dem § 3 nicht widersetzen, doch könnte man vielleicht den Schlußsatz desselben in dem Sinne redigiren, daß gesagt würde: bei günstigem Stande der Primarschulen, wenn die Lehrer fähig und die Schüler gehörig vorbereitet sind, können auch noch andere Fächer, wie die Geschichte ꝛc. gelehrt werden. Die Vaterlandsgeschichte ist ein schwieriges Fach in der Schule, sie ist sehr reichhaltig; eine Uebersicht kann der Lehrer geben, aber daraus schöpft das Kind noch keine Liebe zum Vaterlande, sondern es muß die schönsten Züge aus der Geschichte kennen. Es ist nothwendig, daß der Unterricht in der Primarschule erweitert werde, aber dazu ist Gründlichkeit desselben unerläßlich; endlich soll der Unterrich auch eine praktische Richtung haben.

Lauterburg. Der Herr Erziehungsdirektor hat in seinem Berichte über das Schulwesen die Behauptung aufgestellt, daß die Primarschulen das Fundament ihres Unterrichtes zu großartig angelegt haben. Ich glaube, das sei richtig, es stützt sich aber vorzüglich auf den Mißbrauch, welcher im Laufe der Zeit stattfand. Wenn man den § 15 des Gesetzes von 1835 in's Auge faßt, so ist der Vorwurf nicht ganz richtig, aber richtig ist er, insofern hier und da bei der Ausdehnung des Unterrichts mit wenig Vorsicht verfahren wurde. Nun scheint mir wirklich, daß dasjenige, was der Herr Erziehungsdirektor in seinem Berichte rügte, im neuen § 3 in noch vermehrtem Maße der Fall sei. Es ist im § 16 des frühern Gesetzes ausdrücklich beigefügt, „so bald die Fähigkeit der Lehrer und die Vorbildung der Kinder es erlaube", könne eine Ausdehnung des Unterrichtes stattfinden. Diese Schranke fällt im neuen Gesetze weg, und es wird an die Stelle der angeführten Bedingung einfach das Wort „nebstdem" gesetzt, so daß gerade das Gegentheil dessen, was man beabsichtigt, herauskommen könnte. Es scheint mir auch, die bisherigen Bemerkungen seien durchaus begründet, und es wäre vielleicht am besten, den Satz zu trennen, in der Weise, daß die erste Hälfte des Paragraphen bleiben, die zweite ungefähr in dem Sinne redigirt würde, wie der Eingang des § 16 des frühern Gesetzes. Ich schließe mich in dieser Beziehung dem Antrage des Herrn Trachsel an, mit einer Ausnahme. Ich dürfte nämlich zu der Aufnahme der Stelle des erwähnten § 16, wo „die Fähigkeit der Lehrer" vorbehalten wird, nicht handbieten. Im Jahre 1835 war dieser Vorbehalt begründet, indem damals viele Lehrer nicht im Stande waren, einen gründlichen Unterricht in den betreffenden Fächern zu ertheilen; ich will noch weiter gehen und zugeben, daß auch heute noch einzelne Lehrer sich in diesem Falle befinden. Aber in der Ausdehnung, wie der Vorbehalt des § 16 lautet, möchte ich denselben doch nicht aufnehmen. Wir hatten doch seit vielen Jahren ein Seminar, welches den Lehrern die nöthigen Kenntnisse beigebracht haben soll, und man thäte der Lehrerschaft unrecht, wenn man ihr nicht zumuthen könnte, die für die Primarschulen vorgeschriebenen Fächer besser zu lehren als früher. Mit dieser Beschränkung unterstütze ich also den Antrag des Herrn Trachsel.

Geißbühler. Ich unterstütze die Ansicht des Herrn Präopinanten und zwar auch noch aus folgendem Grunde. Es ist ein großer Unterschied, ob eine Schule gemischt oder getrennt sei. Es gibt gemischte Schulen, in welchen ein Lehrer eine Masse Kinder hat, so daß er unmöglich in allen Fächern einen gründlichen Unterricht ertheilen kann, während dieß für besser bestellte Primarschulen möglich ist.

Imobersteg. Man kann diesen Paragraphen von zwei Seiten in's Auge fassen. In erster Linie schien es mir, es wäre zweckmäßiger gewesen, denselben in das eigentliche Primarschulgesetz zu verweisen; indessen bin ich wieder nicht derjenige, welcher der bloßen Form wegen gegen die Bestimmung des Paragraphen selbst wäre. In der Sache selbst aber muß ich mich gegen den Antrag des Herrn Trachsel aussprechen. Die ganze neue Einrichtung, durch welche man die bisherigen Mängel beseitigen will, beruht gerade darauf, daß etwas allgemein Obligatorisches festgesetzt werde, damit nicht wie bisher Alles der Schulkommission oder in der Regel dem Lehrer überlassen bleibe. Die Folge war diese, daß bei tüchtigen Lehrern der Unterricht

dem Lehrplane entsprach, bei untüchtigen oder faulen Lehrern aber war das Gegentheil der Fall. Es ist daher nöthig, daß an die Stelle einer solchen Latitüde etwas allgemein Verbindliches trete. Was den von mehrern Seiten angeregten Unterricht in der Naturlehre betrifft, so wurde diese Frage das letzte Jahr vom Vorstande der Schulsynode den Kreissynoden vorgelegt; die eingelangten Antworten sind sehr interessant, und es dürfte seiner Zeit ein Resüme derselben veröffentlicht werden. Die einen Lehrer gingen in diesem Unterrichtszweige allerdings zu weit, aber andere wußten denselben mit Verstand und nach einem bestimmten Lehrplane zu ertheilen, und da zeigte es sich denn, daß die Naturlehre in diesem Falle von ungeheurem Nutzen für die Landwirthschaft war. Vergessen Sie nicht, daß dieses Gesetz für die Zukunft etwas voraussetzt, einen Unterrichtsplan auch für die Primarschulen, nicht nur für die höhern Anstalten. Zwar wurde schon im Gesetze von 1835 einem allgemeinen Lehrplane gerufen, aber leider gelangte er nicht zur Ausführung, so daß in der einen Schule so, in der andern anders verfahren wurde. Wenn wir einen allgemeinen Lehrplan mit allgemein obligatorischen Lehrmitteln erhalten, wenn die Lehrerbesoldungen, so Gott will, auch einmal besser gestellt werden, so sind die Schulen durch diesen Paragraphen nicht zu überhäuft mit Lehrfächern. Die Naturkunde ist es gerade, welche den Bedürfnissen der Gegenwart am meisten entspricht, denn wir leben nicht mehr in einer Zeit, wo man glaubte, es sei kein Haus, keine Scheune, wo nicht ein Gespenst sich vorfinde. Dabei bin ich allerdings auch der Ansicht, es sei besser, daß Einiges gut als Vieles schlecht gelehrt werde. Der Regierungsrath ging im § 3 nicht zu weit, eher zu wenig weit, aber ich will den Paragraphen nicht von dieser Seite anfechten, sondern ich lege hauptsächlich Gewicht darauf, daß die Sache nicht ferner fakultativ gelassen, sondern obligatorisch gemacht werde.

Siegenthaler. Ich bin so frei, den § 3 so zu vertheidigen, wie er vorliegt, namentlich muß ich mich dem von verschiedenen Seiten unterstützten Antrage, daß ein Theil der Lehrfächer fakultativ gelassen werde, entschieden widersetzen. Man sagt, es sei in den Berggegenden nicht möglich, alles dieses obligatorisch zu lehren. Ich komme auch aus einer Berggegend, und sage: da ist es möglich, und wenn es dort möglich ist, warum sollte es nicht auch an andern Orten möglich sein? Wie wollen Sie einen stufenmäßigen Unterricht durchführen, wenn Sie die Primarschulen nicht so einrichten, daß die Schüler von denselben in die Sekundarschule treten können? Würde man dann die Volksschulen heben, wenn man weniger forderte als bis dahin? Nein, sie würden eher verschlechtert, deßhalb muß man mehr von denselben fordern.

Möschinq. Ich habe nicht die Absicht, die Schulen zu verschlimmern, aber ich glaube, man hebe sie nicht, wenn man ihnen zu viel aufbürdet, wenn man sie überladet. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Trachsel an.

Feune. Ich bin im Falle, eine Bemerkung über die Redaktion dieses Artikels zu machen, so weit sie sich auf den Unterricht in den Grundwahrheiten der christlichen Religion bezieht. Augenscheinlich wurde diese Bestimmung von dem Gesichtspunkte dessen aus redigirt, was bei den Protestanten Brauch ist, ohne Rücksicht auf die Katholiken. Im katholischen Jura haben wir zum Unterricht in den Grundwahrheiten der Religion einen Katechismus, welcher in Fragen und Antworten eingetheilt ist. Der Lehrer hat das Recht, die Frage zu stellen, und der Schüler antwortet darauf, wie es im Katechismus steht; aber dem Lehrer steht das Recht nicht zu, sich in weitere Erklärungen einzulassen, diese sind Sache des Pfarrers. Da nun die Lehrer von katholischen Schulen die Wahrheiten der katholischen Religion nicht eigentlich lehren und entwickeln dürfen, so möchte es passend sein, eine Ergänzung in dem Sinne aufzunehmen, daß die Rechte der katholischen Kirche in dieser Hinsicht vorbehalten werden. Ich bemerke ferner, daß wir im katholischen Jura, wenigstens in einem Theile desselben, einen sehr umfangreichen Katechismus haben, welcher 2—300 Seiten enthält. Das Auswendiglernen dieses Buches nimmt daher den Kindern den größten Theil der Schulzeit weg, so daß sie sich mit den übrigen Unterrichtsfächern fast nicht befassen können. Hätte man einen weniger dickleibigen Katechismus, so könnten die Kinder in den Schulen viel mehr lernen. Ich wünsche daher, die Erziehungsdirektion möchte sich mit der Frage beschäftigen, ob die Einführung eines kleinern Katechismus im katholischen Jura nicht möglich wäre.

Dr. Schneider. Es scheint mir, Herr Trachsel stelle sich den Unterricht in einigen Punkten der Naturlehre in den Schulen so vor, wie er sich kaum in Wirklichkeit gestaltet. Der Unterricht fängt heutzutage bei einem andern Punkte an, als zur Zeit, da Herr Trachsel und ich in die Schule gingen. Wir haben mit dem Buchstabiren angefangen und vielleicht ein Jahr lang damit zugebracht; heute fängt man da an, wo Herr Trachsel glaubt, man könne nicht da aufhören, bei der Anschauungslehre, welche in gewissem Sinne auch Naturgeschichte, selbst Geschichte und Geographie wird. Stellen Sie sich nicht vor, daß der Lehrer in der Primarschule einen systematisch wissenschaftlichen Unterricht ertheile, aber schließen Sie nicht den Unterricht über Gegenstände aus, die so nahe liegen, wie z. B. die Erklärung einer Kornähre bei einem Spaziergange durch ein Kornfeld ꝛc., die Erklärung der Giftpflanzen, welche jährlich ihre Opfer unter den Kindern dahinraffen. Die Kinder fassen solche Erklärungen mit ungeheurem Interesse auf, mehr als die Buchstaben ihres Buches. Auch mit der Geschichte wird es nicht so gefährlich sein. Ich denke, man werde Bücher haben, in welchen die schönsten Züge der Schweizergeschichte enthalten seien, und an diese knüpft der Lehrer mit seinem Unterrichte an. Die Entfernung der Geschichte aus der Primarschule wäre das Aergste, was ich mir denken kann. Ich möchte demjenigen, welcher nichts aus der Geschichte weiß, das Stimmen untersagen; er kann keine Vaterlandsliebe haben, kein rechter Republikaner sein. Wir sehen das an unsern Soldaten, welche in's Ausland gehen, sie werden bald monarchisch gesinnt, wenn sie die Geschichte unsers Landes nicht kennen. Ich hätte diesen Punkt viel bestimmter redigirt wissen mögen, aber ich begnüge mich mit der Redaktion des Entwurfes, welche ich auf das Lebhafteste unterstütze.

Schenk, Regierungsrath. Ich hörte mit großem Interesse den Vortrag des Herrn Dr. Schneider an, ich halte aber dafür, er gehe zu weit, wenn er glaubt, man könne nicht Republikaner sein, ohne die Geschichte zu kennen. Ich halte dafür, wenn ein Land, ein Volk Jahrhunderte lang republikanisch gewesen, so geht es bei ihm im Laufe der Zeit in Saft und Blut über, und der Junge ist Republikaner, ohne daß er etwas von Geschichte weiß, wie der Alte; es ist eine Art Instinkt im Volke, der ihm diese Eigenschaft gibt, ohne daß es gerade weiß, daß seine Voreltern in dem und dem Jahre das und das gethan haben. Ich will aber damit nicht sagen, die Kenntniß der Geschichte sei nicht nöthig, es wäre vielmehr gut, wenn alle Bürger die Geschichte kennen würden, es würde sie rede- und schlagfertig machen, während viele jetzt nur sagen können: Nein! und dabei stehen, wenn man sie angreift. Ich unterstütze den § 3 in folgendem Sinne. Wenn damit gesagt sein sollte, es sollen, sobald das Gesetz in Kraft tritt, in allen Schulen alle diese Fächer bis in's Einzelne gelehrt werden, so würde ich sagen: das geht nicht! Der Fortschritt einer Schule hängt vom Schulfleiße ab und dieser von Umständen, die wir nicht dekretiren können; das wissen die Herren, welche in den letzten Jahren der Noth mit der Sache zu thun hatten. Die Lehrer mußten sich oft mit ihrem Unterrichte sehr zusammen nehmen. Aber das bestimmt mich nicht, infolge dieser Erfahrung die betreffenden Fächer zu streichen, denn ich denke, es werde eines der Hauptmerkmale des neuen Gesetzes sein, daß es besser ausgeführt werde als das bisherige, namentlich in Betreff des Unterrichtsplanes. Um eine sicherere Beurtheilung der Leistungen einzelner Schulen möglich zu machen, wird Ihnen die Aufstellung von Schulinspektoren vorgeschlagen, deren Sache es sein wird, den § 3 so auszuführen, daß das Schulwesen gehoben

werde, und in Berücksichtigung der Verhältnisse den Lehrplan für jede Schule festzusetzen. So wird dem Fortschritte kein Hinderniß in den Weg gelegt, und auf der andern Seite ein Aufdrängen von Gegenständen vermieden, deren Unterricht bei einzelnen Schulen nicht möglich ist und den Zweck auch nicht erreichen würde. Ich möchte daher den § 3 unverändert beibehalten, in Berücksichtigung dessen, was nachfolgt.

Herr Berichterstatter. Die von verschiedenen Rednern gestellten Anträge wären unterblieben, wenn man den § 3 recht verstanden hätte. Es soll in diesem Paragraphen nicht eine Aufzählung der einzelnen Lehrfächer gegeben werden, sondern er enthält in allgemeinen Umrissen dasjenige, was die Primarschulen leisten sollen; die Aufzählung der einzelnen Lehrfächer ist Sache des Spezialgesetzes, bei dessen Erlassung dann immer noch beigefügt und gestrichen werden kann. Es wäre mir sehr leid, wenn etwas gestrichen würde, denn der Paragraph enthält nichts Anderes, als was sowohl in andern Staaten als auch in unsern Schulen bisher vorgeschrieben war; und weniger Bildung, als durchschnittlich den Bürgern anderer Staaten dargeboten ist, wird man doch den Bernern nicht zu Theil werden lassen wollen. Wenn irgendwo, so ist es gewiß hier der Fall, eher zu viel zu verlangen, denn man muß nach Vervollkommnung streben. Ich darf dieses sagen, ohne inkonsequent zu sein, wenn ich sagte, das bisherige Gesetz habe zu viel verlangt. Im vorliegenden Gesetze wird nicht zu viel verlangt. Es ist nicht zu viel, von dem Bürger eine allgemeine Kenntniß des Landes und der Geschichte des engern und weitern Vaterlandes, sowie auch einfache Begriffe dessen, was in der Natur vorgeht, zu verlangen. Damit ist nicht gesagt, daß alles das zu Lernende besondere Lehrfächer bilden soll; es kann alles dieses mit dem Sprachunterrichte verbunden, in ein Lesebuch aufgenommen werden. Vergleichen Sie das Tschudische Lesebuch, welches auf die umfassendste Weise diesen verschiedenen Punkten Rechnung trägt. Ich denke, das sollte die Herren beruhigen können, um so mehr, als die Schulgesetze anderer Kantone nicht weniger, sondern mehr vom Schüler verlangen; so namentlich die Gesetze von Freiburg und Waadt. Eine Großrathskommission, welche im Jahre 1849 den Entwurf eines neuen Schulgesetzes zu begutachten hatte, verlangte ebenfalls nicht weniger. Was den von verschiedener Seite vorgeschlagenen Vorbehalt betrifft, daß je nach der Fähigkeit oder Tüchtigkeit der Lehrer gewisse Fächer in den Schulen gelehrt werden sollen oder nicht, so muß ich sagen, es war am Orte, im Jahre 1835 eine solche Bedingung zu machen, zu einer Zeit, wo man noch sehr wenig tüchtige, gebildete Lehrer hatte; aber jetzt, nach mehr als zwanzig Jahren sollte man annehmen dürfen, daß die große Mehrzahl der Lehrer etwas mehr zu leisten im Stande sei, als damals. Ich möchte daher den § 3 nicht trennen lassen, und zwar aus den bereits von Herrn Imobersteg angeführten Gründen. Es wäre alsdann sehr schwer, einen gemeinschaftlichen Unterrichtsplan aufzustellen. In dem zu erlassenden Spezialgesetze wird dann auch die Idee des Herrn Geißbühler Berücksichtigung finden; er hat recht, wenn er sagt, es könne nicht in allen Schulen Alles gelehrt werden. Es ist Sache des Unterrichtsplanes, den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Herrn Feune möchte die Rechte der katholischen Geistlichkeit in Bezug auf den katholischen Religionsunterricht vorbehalten wissen. Ich war verwundert, von dieser Seite eine solche Bemerkung zu vernehmen, denn im Jura hat dieser Paragraph nicht die geringste Beunruhigung erregt. Ich glaube, man dürfe die vorliegende Redaktion um so mehr beibehalten, als auch in andern Kantonen unter ähnlichen Verhältnissen die nämliche Bestimmung besteht. Uebrigens wird im vorliegenden Gesetze selbst bei der Einführung von Lehrmitteln, welche sich auf den Religionsunterricht beziehen, das vorhergehende Gutachten der kirchlichen Behörden der betreffenden Konfession vorbehalten. Was die Einführung eines kleinern Katechismus in den jurassischen Schulen betrifft, so mag die katholische Kirchenkommission sich diesen Wunsch des Herrn Feune merken, hier ist nicht der Ort, heute darüber einen Entscheid zu fassen. Ich möchte es überhaupt so viel als möglich vermeiden, den Katholiken in Religionssachen etwas vorzuschreiben.

Abstimmung:

Für den unangefochtenen Theil des § 3	Handmehr.
Für den Schlußsatz nach Antrag des Regierungsrathes	85 Stimmen.
Für den Schlußsatz nach Antrag des Herrn Trachsel	33 „

---

§ 4.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt das Alter der Schulpflichtigkeit und die Dauer derselben. Das Alter zum Eintritt des Kindes in die Schule ist das angetretene sechste Altersjahr und die Schulpflichtigkeit soll bestehen bis zum angetretenen sechszehnten Jahre, also besteht dieselbe vom zurückgelegten fünften bis zum zurückgelegten fünfzehnten Jahre. Der Paragraph bestimmt den Frühling als Eintrittszeit und gibt endlich der Erziehungsdirektion die Befugniß, in Berücksichtigung besonderer Umstände Ausnahmen zu gestatten. Das bisherige Gesetz stellte die Verpflichtung zum Schulbesuche vom zurückgelegten sechsten Altersjahre an auf und zwar dauerte dieselbe für die Reformirten bis zu ihrer Admission zum heil Abendmahle, für die Katholiken bis zwei Jahre nach ihrer ersten Kommunion. Bei den Protestanten hätte demnach die Schulpflichtigkeit ungefähr mit dem zurückgelegten siebenzehnten Jahre aufgehört, bei den Katholiken sah man jedoch, daß es mit der ersten Kommunion sehr verschieden gehalten werde, und darum wurde durch ein späteres Gesetz bestimmt, daß die Katholiken bis nach dem zurückgelegten fünfzehnten Jahre schulpflichtig sein sollen. Durch diesen Paragraphen wollte man die Zeit des Eintrittes in die Schule genau bestimmen, um nicht zweimal im Jahre die Klassen zu stören; ferner wurde der Frühling schon wegen der mildern Jahreszeit dazu gewählt, dann auch weil auf das Sommerschulhalbjahr hauptsächlich die Ferien fallen, so daß der schwere Gang der Kleinen aus der bisherigen Freiheit in das Regiment der Schule denselben weniger schwer fällt. Vorzüglich aber wurde diese Bestimmung deßhalb so gefaßt, um den Austritt aus der Schule in Zukunft um ein Jahr früher möglich zu machen, damit junge Leute, die sich gewerblichen Berufen widmen wollen, Gelegenheit erhalten, sich dieselben früh anzueignen. Man erreicht dabei noch den Vortheil, daß die Unterweisung weniger gestört sein wird als bisher; endlich ist das auch ein Vortheil, wenn die Schulpflichtigkeit bei den Reformirten und bei den Katholiken ganz gleich eingerichtet ist.

Bernard. Dieser Artikel ist für die Primarschulen auf dem Lande von höchster Wichtigkeit. Ich sagte schon gestern, es sei unmöglich, daß diejenigen, welche sich den Feldarbeiten widmen, die Schule so lange besuchen können. Es ist schwer, eine allgemeine Regel aufzustellen, welche allen Bedürfnissen angemessen ist. Das nämliche gilt von den Kindern im Jura, welche die Uhrenmacherei erlernen wollen. Wie ging es bisher in den Schulen auf dem Lande? Sie waren verlassen, trotz der vom Richter gegen die betreffenden Eltern verhängten Bußen und Strafen; der Schulbesuch wurde deßwegen nicht ein regelmäßiger. Die Kinder waren genöthigt, entweder die Feldarbeiten oder einen Industriezweig, oder dann die Schule zu vernachläßigen. Um diesem doppelten Uebelstande zu begegnen, ist es nöthig, einen Grundsatz aufzustellen, welcher den Kindern gestattet, die Schule zu besuchen und zugleich den ländlichen oder industriellen Arbeiten obzuliegen. Ich stelle daher den Antrag, den § 4 in diesem Sinne zu redigiren: „Der Besuch der Primarschulen ist obligatorisch: 1) für die Knaben vom sechsten bis zum sechszehnten Jahre, 2) für die Mädchen vom sechsten bis zum fünfzehnten Jahre. Die Kinder der landbau-

treibenden Bevölkerung aber können vom zwölften Jahre hinweg nicht zum Besuche der Schulen während der Zeit des Säens, des Heuens und des Erndtens angehalten werden." Durch diese Bestimmung könnte man nach meiner Ansicht den erwähnten Uebelständen begegnen.

Feune. Ich unterstütze das von Herrn Bernard Gesagte, allein ich kann zu der von ihm vorgeschlagenen Redaktion nicht stimmen. Man darf die Verhältnisse der Katholiken nicht übersehen, bei welchen die Zeit der ersten Kommunion in das zwölfte oder spätestens in das dreizehnte Jahr fällt; nachher ziehen die Eltern ihre Kinder aus der Schule zurück und beschäftigen sie zu Hause. Da man drei Unterrichtsstufen aufstellt, so wünsche ich, daß da eine Ausnahme zugelassen werde, die sich auf die Zeit der ersten Kommunion bis zum fünfzehnten Jahre bezieht, damit die Kinder nicht genöthigt seien, die Schule nach wie vor der Kommunion zu besuchen. Es wäre daher eine Bestimmung in folgender Fassung ungefähr aufzunehmen: „In Berücksichtigung besonderer Umstände kann die Erziehungsdirektion in Bezug auf den Schulbesuch der dritten Schülerserie für den katholischen Landestheil Ausnahmen eintreten lassen."

Geißbühler. Ich bin mit dem § 4 einverstanden, nur wünsche ich darüber vom Herrn Erziehungsdirektor Auskunft zu erhalten, wie in Fällen verfahren werden soll, wo ein Kind z. B. wegen Mangels an Kenntnissen nicht zur gehörigen Zeit admittirt werden kann, ob es sich dennoch vor der Admission der Schule entziehen könne.

Scholer. Ich bin so frei den Antrag zu stellen, daß der obligatorische Schulbesuch für die Mädchen nicht über das vierzehnte Altersjahr ausgedehnt werden möchte, denn es ist ein Uebelstand, wenn bei gemischten Schulen die Mädchen bis zum fünfzehnten Jahre mit den Knaben gemeinsam in die Schule gehen sollen.

Lauterburg. Die Frage über Verkürzung der Schulzeit wurde schon sehr oft besprochen, auch in gemeinnützigen Gesellschaften und Vereinen, weil die Verhältnisse des praktischen Lebens oft mit dem im Widerspruche stehen, was man in der Schule gern erreichen möchte, und noch auf den heutigen Tag hat man mit Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn man beiden Theilen genügen will. Ich verkenne die gute Absicht des vorliegenden Paragraphen nicht, ebensowenig die Nothwendigkeit der Berücksichtigung einzelner Fälle. Allein ich erinnere Sie wiederholt daran, daß man es im Osten der Schweiz als einen Vorzug unserer Einrichtungen betrachtet, daß bei uns die Schulzeit länger dauert als in andern Kantonen. Es ist merkwürdig, daß, wie Namen und Gestaltung der Parteien, auch deren Losungswort wechselt. Ich muß es als einen Rückschritt bezeichnen, was man hier vorschlägt, während ein großer Gewinn für das Land in der längern Schulzeit lag. Ich sah viele Schulen auf dem Lande, befaßte mich mit solchen auch in der Stadt, und da überzeugte ich mich, daß durch die Verkürzung der Schulzeit die Spitze der Volksschule gebrochen würde. Schon das ist Thatsache, daß wir Berner in manchen Beziehungen ein anderes Naturell haben als unsere Miteidgenossen; ich will nicht sagen, daß wir in spätern Jahren hinter ihnen zurückbleiben, sie mögen zungenfertiger, schreibseliger sein als wir; aber in der geistigen Entwicklung sind wir langsamer, und das ist eine Erfahrung, die wir täglich in der Schule machen. Wir sehen, daß in den ersten Jahren unsere Kinder gar nicht schnell vorwärtsschreiten, je mehr sie aber im Alter vorrücken, desto schneller sind auch ihre Fortschritte im Lernen, und gerade in den letzten Jahren der Schulzeit sammeln sie den Schatz von Kenntnissen, welchen sie für das Leben nöthig haben. Verkürzen Sie nun die Schulzeit, so bin ich überzeugt, daß manche spätere Erscheinung uns eine solche Maßregel bereuen läßt, und daß die Primarschulen nicht die Stufe einnehmen werden, wie Sie sich nun die Sache denken mögen. Wenn ich die im § 3 festgesetzten Unterrichtsgegenstände in's Auge fasse, so ist es mir unbegreiflich, wie man das Ziel durch eine Verkürzung der Schulzeit erreichen will. Man muß sich fragen: ist es möglich, das zu leisten? Wenn man uns sagt, daß die Primarschulen noch darnieder liegen, wohin soll es dann kommen, wenn man in dem Momente, wo den Kindern das Licht aufgeht, ihnen sagt: jetzt hat es ein Ende! Auf der andern Seite bin ich weit entfert zu verkennen, daß die Gründe, welche den Herrn Erziehungsdirektor bewogen, die Schulzeit abzukürzen, auch ihre Berechtigung haben; ich war zu oft im Falle zu sehen, wie wünschenswerth es wäre, mehr Freiheit bei der Berücksichtigung der Verhältnisse zu haben, die oft eigener Art sind. Ich sehe nun wohl, daß es schwierig ist, einen geeigneten Vorschlag zu bringen, aber ich glaube, wenn der Herr Erziehungsdirektor die Vollmacht hat, welche ihm das Gesetz überträgt, so wird es von seinem Takte abhangen, davon vielleicht öftern Gebrauch zu machen. Im Allgemeinen jedoch zu erklären, die Schulzeit sei abgekürzt, in einer Zeit, wo viele Schüler gerade im Entwickeln begriffen sind, das wäre ein Todesstoß für viele Primarschulen. Ich bin daher so frei, den Antrag zu stellen, den ersten Satz des § 4 zu streichen und statt des zweiten die Bestimmung des § 33 des Primarschulgesetzes von 1835 aufzunehmen.

Schenk, Regierungsrath. Ich für mich könnte mich auch nur freuen, wenn der Große Rath beschließen würde, es soll in Bezug auf die Schulpflichtigkeit bleiben, wie es bisher war. Eine Seite der Sache, und zwar eine mißliche Seite derselben, berührte Herr Lauterburg soeben, ich erlaube mir, Sie noch auf zwei andere Seiten aufmerksam zu machen, auf Uebelstände, welche die Folge einer Herabsetzung der Schulzeit wären. Sie wissen Alle, wie viele junge Leute arbeitslos im Lande herum laufen; es waren meistens verkostgeldete Kinder, bis sie aus der Schule kamen — eine große Last der Gemeinden, der diese sobald als möglich los zu werden suchen. Ist ein Kind aus der Schule entlassen und admittirt, so sagt die Gemeinde: geh' und suche dein Brod zu verdienen! Schon jetzt war dieß schwierig, eine Menge junge Leute, die man so schickte, laufen im Lande herum, Leute, die nicht einmal ausgewachsen waren; und so entstand eine Klasse von Vaganten daraus, die uns ein bitter böses Geschlecht nachzieht. Gehen Sie in diesem Gesetze noch weiter herab, so gehen auch die Gemeinden weiter und verkostgelden die Kinder nur bis zum fünfzehnten Jahre. Dieß die eine Bemerkung im Interesse des Armenwesens; ein anderer Grund ist folgender. Gesetzt, die Kinder gehen vom fünfzehnten Jahre an nicht mehr in die Schule und die Unterweisung und Admission folgt erst später, so sind sie in der Zwischenzeit aufsichtslos, sie kommen in diese und jene Verhältnisse, wo man sie nicht mehr so überwachen kann, wie während der Zeit des Schulbesuches. Das Wirken des Lehrers zum gleichen Zwecke auf das Gemüth des Kindes fehlt, der Zusammenhang wird zerrissen, und eine große Lücke entsteht in der ganzen Thätigkeit der Unterweisung und der Admission. So sehr ich die Gründe zu würdigen weiß, welche zu dem Vorschlage einer Beschränkung der Schulzeit führten, so bin ich dennoch überzeugt, daß dem Fortschreiten der Armuth viel besser dadurch gesteuert wird, daß man das Kapital der geistigen Kräfte durch die Schule äufnet. Machen ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme absolut nothwendig, so wird man denselben zu begegnen wissen, aber im Allgemeinen halte ich dafür, es wäre ein Glück, wenn es in Betreff der Schulzeit bei der bisherigen Bestimmung bliebe.

Kasser schließt sich ebenfalls den von den Herren Lauterburg und Regierungsrath Schenk für Beibehaltung der bisherigen Schulzeit angebrachten Gründen an, und möchte lieber in den letzten Jahren während des Sommers nicht so streng mit dem Schulbesuche sein, als die Zeit desselben verkürzen.

v. Werdt unterstützt die nämliche Auffassungsweise, wie die Herren Präopinanten, indem er einerseits die Schulzeit im Allgemeinen nicht beschränken, dagegen andererseits den Kindern frühzeitig Gelegenheit geben möchte, sich an die Landarbeiten zu gewöhnen.

Trachsel ist der Ansicht, es lassen sich nicht alle Verhältnisse ganz gleich behandeln, wünscht, daß man Repetirschulen einführe, damit die Kinder das in der Schule Gelernte nicht so schnell vergessen, und stellt den Antrag, einen Zusatz des Inhaltes aufzunehmen: „Ausnahmsweise können solche Kinder, die sich einem industriellen Berufe widmen und eine Arbeiterschule besuchen, nach dem zurückgelegten dreizehnten Jahre vom Schulbesuche entlassen werden."

Revel möchte den Zeitpunkt der Emanzipation der jungen Leute so weit als möglich in die Ferne rücken, und geht von der Ansicht aus, man fasse das vorliegende Gesetz, welches nur die Grundzüge des eigentlichen Primarschulgesetzes enthalte, unrichtig auf; bei Behandlung des letztern sei es dann am Orte einläßlichere Bestimmungen aufzustellen. Im Kanton Zürich z B. seien die Kinder bis zum zwölften Jahre schulpflichtig, von welchem Alter an denselben gestattet werde, eine gewisse Zeit industriellen Beschäftigungen zu widmen. Der Redner schließt sich mit Ueberzeugung dem Antrage des Herrn Lauterburg an.

Scholer wünscht, daß für die Katholiken das Alter, in welches die erste Kommunion fällt, als Zeitpunkt des Austrittes aus der Schule festgesetzt werde.

Dr. Schneider unterstützt den Antrag des Herrn Lauterburg, namentlich mit Rücksicht auf den Jura, dessen Bevölkerung im Allgemeinen sich nicht so früh entwickle, daß ein Unterschied im Schulbesuche von mehrern Jahren dadurch gerechtfertigt wäre, im Gegentheil habe es sich in einer hiesigen Anstalt, wo jährlich eine Anzahl Frauen eine Prüfung über ihre Primarschulkenntnisse zu bestehen haben, gezeigt, daß die Schülerinnen aus dem Jura hinter denjenigen aus dem alten Kantone weit zurückblieben; noch weniger dürfe der Gesetzgeber sich dadurch zu einem Rückschritte verleiten lassen, und der Sprechende hielte die Abkürzung der Schulzeit für einen Rückschritt. Was die Repetirschulen betrifft, so leisten dieselben nicht überall Befriedigendes, so daß man sie z. B. in Baselland, Zürich ꝛc. Vergeßschulen nenne, Anstalten, in welchen die Kinder dasjenige, was sie früher in der Schule gelernt, wieder vergessen lernen. Uebrigens bestehen bereits ähnliche Anstalten im Kantone, so in Biel, wo die Fabrikkinder besondere Schulen besuchen können.

Klaye. Um den soeben mit einem für die jurassische Jugend wenig schmeichelhaften Komplimente bezeichneten Uebelstand zu beseitigen, daß unsere jungen Leute aus dem Jura in Betreff des Unterrichts nicht hinter denjenigen anderer Kantonstheile zurückbleiben, möchte ich den vorliegenden Artikel unverändert beibehalten, wie er im Entwurfe steht. Durch die Aufnahme einer andern Bestimmung könnte der Große Rath sich eines Fehlers schuldig machen, dessen Verantwortlichkeit ich für mich nicht übernehmen möchte. Man sage nicht, unsere Kinder werden durch den Schulbesuch von den Feldarbeiten abgehalten, sie besuchen ja die Schule nur während zwei Stunden des Tages. Will der Große Rath für eine solche Nachlässigkeit durch Aufnahme des von anderer Seite gestellten Antrages die Verantwortlichkeit übernehmen? Ich glaube nicht. Wenn der Familienvater sein Kind nicht pflichtgemäß in die Schule schickt, so ist dieß seine Sache, dafür sind Strafbestimmungen da. Aus diesen Gründen stimme ich zum § 3 wie er vorliegt.

Furer schließt sich ebenfalls dem von Herrn Lauterburg gestellten Antrage an, damit die Kinder in der Zeit des Ueberganges von der Schule zur Admission nicht ohne Unterricht bleiben.

Bernard beharrt auf seinem oben gestellten Antrage, von der Ansicht ausgehend, die Kinder sollen allerdings die Schule besuchen, dagegen auch Ausnahmen für die Sommerzeit zuläßig sein, sonst gefährde man, das Gesetz umgangen zu sehen.

Gysi möchte den bestehenden Verhältnissen dadurch Rechnung tragen, daß der Schulbesuch vom vierzehnten oder fünfzehnten Jahre an während der Sommerzeit fakultativ gelassen werde.

Herr Berichterstatter. Der erste Theil des von Herrn Bernard gestellten Antrages, so weit er das Alter der Schulpflichtigkeit für Knaben bis zum sechszehnten Jahre festsetzen will, stimmt mit dem Entwurfe überein; dagegen schlägt er für die Mädchen nur das fünfzehnte Jahr vor. Es ist aber eben so wichtig, daß wir auch tüchtige Hausfrauen erhalten, und wenn der Schulbesuch in diesem Alter überhaupt so dringend nothwendig ist, wie man von verschiedenen Seiten darstellte, so gilt dieß nicht nur für Knaben, sondern auch für Mädchen, und ich könnte daher den Antrag des Herrn Bernard nicht zugeben. Wenn Herr Bernard sodann die Kinder auf dem Lande vom zwölften Jahre hinweg vom Schulbesuche dispensiren will, so bemerke ich, daß bisher die Sommerferien, welche gesetzlich auf acht Wochen bestimmt sind, an vielen Orten aber zwölf bis sechszehn Wochen dauerten, obschon die Erziehungsdirektion ihre Ausdehnung nie über zwölf Wochen gestattete, in die Zeit der Sommerarbeiten auf dem Lande fielen. Allein dieser Punkt soll nicht hier, sondern im Spezialgesetze über die Primarschulen seine Erledigung finden. Ein großer Theil des Lehrstandes ist der Ansicht, daß die Ferien bisher zu kurz waren. Ich weiß nicht, ob Herr Bernard gar keine Sommerschulen will, jedenfalls würde der Antrag des Herrn Gysi dahin führen; das müßte ich sehr bedauern. Wir müßten uns wirklich fast schämen vor allen andern Kantonen, in welchen das Schulwesen reglirt ist, aber auch vor unsern Vorfahren, die vor mehr als hundert Jahren das Halten von Sommerschulen vorgeschrieben haben. Was könnte geleistet werden, wenn der Schulbesuch im Sommer fakultativ gelassen würde? Die Kinder würden zum großen Theile ausbleiben, der Lehrer müßte dennoch auf seinem Posten sein, bald hätte er 1—2—3 Kinder in der Schule; es wäre so viel als gar keine Sommerschule und das wäre ein großer Nachtheil für den Unterricht. Ich könnte also weder die einen noch die andern Anträge in dieser Beziehung zugeben. Herr Feune ist grundsätzlich mit Herrn Bernard einverstanden, nur wünscht er eine andere Redaktion des Paragraphen. Nun möchte ich in diesem Gesetze am wenigsten Ausnahmen und Unterschiede zwischen dem alten und neuen Kantonstheile aufstellen; die jurassische Jugend, wie diejenige des alten Kantons bedarf eines guten Schulunterrichtes. Was die frühere Kommunionszeit bei den Katholiken betrifft, so läßt sich in dieser Beziehung leicht eine Verständigung mit den kirchlichen Behörden anbahnen, wie in andern Kantonen, wo deßwegen der Schulbesuch nicht auf eine kürzere Zeit beschränkt ist. Uebrigens sind Ausnahmen nach dem vorliegenden Gesetze immerhin zuläßig, aber man soll sie dann sowohl für den deutschen als französischen Landestheil zulassen. Auf die Anfrage des Herrn Geißbühler bezüglich der nicht admittirten Kinder, welche dennoch das Alter dazu hätten, ist zu erwidern, daß es damit ungefähr gehalten werde, wie bis dahin. Es wird ihnen Niemand verbieten, in die Schule zu gehen; immerhin sind solche Kinder noch in der Gewalt der Geistlichen, welche es schon einzurichten wissen werden, ohne daß deßhalb eine Bestimmung im Gesetze selbst nöthig wäre. Was ich über den Antrag des Herrn Feune bemerkte, gilt zum Theil auch für denjenigen des Herrn Scholer, der noch etwas weiter gehen will. Ich möchte keinen Unterschied zwischen Knaben und Mädchen machen, und halte dafür, es sei nicht so gefährlich, wenn beide Geschlechter zusammen die Primarschule besuchen. Ich komme zum Antrage des Herrn Lauterburg, und da geht es mir wie Herrn Schenk, ich freute mich über den Eifer, mit welchem verschiedene Redner für eine gute Schulbildung in die Schranken traten. Aber wie ist es möglich, die Rücksichten, welche man von vielen Seiten für besondere Verhältnisse verlangt, mit den heute geäußerten Ansichten in Einklang zu bringen? Das ist sehr schwer. Ich für mich hätte lieber die längere Schulzeit, aber die Klagen, daß sie zu lang sei, sind so allgemein, daß ich sie berücksichtigen zu müssen glaubte. Und wie richtete ich es ein? Ich habe der bisherigen Schulzeit nicht einfach ein Jahr weggenommen, sondern

den Eintritt in die Schule etwas früher gestellt, und der Rückschritt wäre so viel als Null, wenn der Schulbesuch fleißiger wäre als bisher; dafür soll man alles Mögliche thun. Sodann fand ich ferner, in dem Jahre, welches nun wegfiele, sei die Wirksamkeit der Schule nicht sehr bedeutend gewesen, eben wegen der Unterweisung; auf der andern Seite bietet sich die Frage, ob diese nicht durch den Schulbesuch gestört werde, weil die Kinder sich auf beide vorbereiten müssen. Daß in gewisser Beziehung ein Rückschritt einträte, gebe ich zu, aber man suchte die durch Abkürzung der Schulzeit entstehende Lücke auszubessern so viel als möglich, und im Primarschulgesetz würde es noch mehr geschehen. Wenn Herr Lauterburg sagt, man halte in der östlichen Schweiz die lange Dauer des Schulbesuches für einen Vorzug unseres Schulgesetzes, so gebe ich das zu, aber man ist im Irrthume, wenn man glaubt, die Dauer der Schulzeit sei dort eine weniger lange; dagegen hat man dort weniger Unterrichtsstunden, und das ist es, was man angreift. Die Repetirschulen, welche die Lücke ausfüllen sollen, erreichen den Zweck nicht, der zürcherische Schulmann Honegger sagt selbst, es seien nicht Repetirschulen, sondern Vergeßschulen. Herr Bernard befürchtet, die Kinder werden durch den Schulbesuch den ländlichen Arbeiten entzogen. Man kann den Schulbesuch dann doch so einrichten, daß den Kindern eine größere Zeit für die ländlichen Arbeiten übrig bleibt, durch Verminderung der Unterrichtsstunden im Sommer. Für die industriellen Gegenden bemerke ich, daß man, auch wenn die von anderer Seite beantragte längere Dauer der Schulzeit beibehalten würde, den Verhältnissen im Primarschulgesetze immerhin Rechnung tragen kann, sei es durch Errichtung von Frühschulen oder Abendschulen. Doch bitte ich einen Punkt nicht zu übersehen. Wenn der Antrag des Herrn Lauterburg angenommen wird, so wird eine viel größere Zahl neuer Schulen nöthig sein, als nach dem Entwurfe; man hätte dann einen ganzen Jahrgang mehr Schüler, was 70—80 Schulen ausmachen würde. Für diesen Fall würde ich lieber noch die Redaktion des § 33 des bisherigen Gesetzes beibehalten. In Bezug auf die von Herrn Trachsel angeregten Repetirschulen habe ich zu bemerken, daß solche im Kanton Zürich viel eher angehen als hier, schon deßhalb, weil der Schulbesuch dort viel fleißiger sein kann als hier, da die Wohnungen dort mehr konzentrirt sind, und man in der Handhabung des Schulbesuches strenger ist, was man hier nicht im nämlichen Maße bewirken kann, indem die Wohnungen der Kinder an vielen Orten sehr zerstreut und weit entfernt sind. Ferner bestehen in Zürich viel mehr Sekundarschulen als in unserm Kantone, nämlich 60, so daß auf ungefähr 5000 Seelen eine Sekundarschule kommt, während wir in unserm Kantone auf ungefähr 25,000 Seelen Bevölkerung eine solche haben. Wenn man darin so weit gehen könnte, so wäre einem großen Uebelstande abgeholfen, aber für einen großen Theil der Jugend wäre dennoch nicht gesorgt. Auf alles Angebrachte glaube ich in erster Linie den Artikel festhalten zu sollen, wie er im Entwurfe lautet — ich thue es fast mit Widerstreben —; in zweiter Linie kann ich zu Ersetzung der zwei ersten Sätze des § 4 durch die Bestimmung des § 33 des bisherigen Primarschulgesetzes mit Beibehaltung des dritten Satzes als Zusatz handbieten.

Trachsel schließt sich in Betreff des Alters der Schulpflichtigkeit dem Antrage des Herrn Lauterburg an.

Abstimmung:

Für Beibehaltung des ersten Alinea . . .	Minderheit.
Für den Eintritt in die Schule nach dem Entwurfe	"
Für den Eintritt in die Schule nach dem Primarschulgesetze	Große Mehrheit.
Für die Dauer der Schulzeit nach dem Entwurfe	Minderheit.
Dauer der Schulzeit für die reformirten Kinder bis zu ihrer Admission zum heil. Abendmahl	Große Mehrheit.
Dauer der Schulzeit für die katholischen Kinder bis zum zurückgelegten fünfzehnten Altersjahre .	Mehrheit.
Für eine kürzere Dauer	Minderheit.
Für den letzten Satz des § 4 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für Abänderung desselben	Minderheit.
Für den Zusatz des Herrn Bernard in Betreff der Ferien	"

§ 5.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph schreibt die Gliederung der Primarschulen in drei Unterrichtsstufen vor. Schon das bisherige Primarschulgesetz sah eine solche Abtheilung der Schulen vor und zwar in eine Elementarklasse und in eine oder mehrere obere Klassen. Eine solche Abtheilung der Schulen ist absolut nöthig und sie soll nicht nur das Alter der Kinder, sondern auch die Bildung derselben berücksichtigen, damit nicht nur Kinder von gleichem Alter, sondern auch von möglichst gleichen Kenntnissen in die gleichen Klassen kommen, was den Fortschritt im Unterrichte des Lehrers sehr erleichtert. Es liegt auf der Hand, daß wenn ein Lehrer schwache und befähigte Kinder in der gleichen Klasse hat, jene den letztern nachtheilig sind und sie am Fortschreiten hindern; häufig ist es auch umgekehrt, so daß ein Lehrer sich vorzüglich mit den fähigern Kindern beschäftigt und die andern ganz zurückbleiben. Das Eine wie das Andere ist nicht zweckmäßig, daher soll solchen Uebelständen durch die Abtheilung der Kinder nach Alter und Bildung vorgebeugt werden.

Revel. Der Schlußsatz dieses Paragraphen sollte mit den soeben in Betreff des § 4 gefaßten Beschlüssen in Einklang gebracht werden.

Herr Berichterstatter. Das versteht sich von selbst.

Mit dem vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Vorbehalte, den § 5 mit dem § 4 in Uebereinstimmung zu bringen, wird der erstere durch das Handmehr genehmigt.

Hier wird die Berathung des Gesetzes abgebrochen.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Sechste Sitzung.

Samstag den 8. März 1856,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Vizepräsident Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend; mit Entschuldigung die Herren Affolter, Berger, Carlin, Fischer, Gfeller in Wichtrach, Marquis, Parrat, Probst, Rätz, Rubin, Sigri, Stämpfli, Tièche, Thönen und Tscharner in Kehrsatz; ohne Entschuldigung die Herren Bangerter, Batschelet, Biedermann, Botteron, Brand-Schmid, Bürki in Richigen, Buri, Niklaus; Bütschi, Bützberger, Clemençon, v. Effinger, Feller, Fleuri, Friedli, Geiser in Roggwyl, Girardin, Großmann, Hennemann, Herren, Hirsig, Imhoof, Kommandant; Imhoof, Friedensrichter; Ingold, Kaiser, Kanziger, Karrer, Kehrli, Kilcher, Kipfer, König, Kohler in Pruntrut, Kohli, Koller, Krebs in Albligen, Lehmann, Daniel; Methée, Morel, Moosmann, Morgenthaler, Moser in Zollikofen, Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; Oeuvray, Peteut, Prudon, Reber, Ritschard, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Sahli in Murzelen, Schaffter, Scheidegger, Schneeberger im Schweikhof, Schrämli, Schürch, Seiler, Stettler, v. Wattenwyl in Habstetten, v. Wattenwyl in Rubigen und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzesentwurfes über die Organisation des Schulwesens.

(Siehe Großrathsverhandlungen der letzten Sitzung Seite 51 ff.)

§ 6.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Der § 6 bestimmt das Maximum der Schülerzahl, welche einem Lehrer in der Regel überlassen werden kann, und die verschieden ist, je nachdem die Schule eine oder mehrere Stufen enthält. Im bisherigen Gesetze ist kein Maximum, sondern nur der Grundsatz aufgestellt, daß nach Bedürfniß neue Klassen errichtet werden sollen; war der Schulkreis damit nicht einverstanden, so hatte das Erziehungsdepartement zu entscheiden, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath. In der Folge entstanden eine Menge kleiner Schulen, die oft nicht einmal so nothwendig waren, während andere sehr überfüllt blieben. Um daher eine Schranke aufzustellen, setzte das Erziehungsdepartement im Jahre 1839 ein Maximum der Schülerzahl von 125 Kindern fest, leider wurde aber dieses hochgehende Maximum nicht befolgt; Sie werden aus meinem gedruckten Berichte gesehen haben, wie viele überfüllte Schulen im Kantone noch bestehen. Darüber kann kein Zweifel sein, daß bei überfüllten Schulen weder eine gehörige Disziplin, noch ein gründlicher Unterricht, noch ein guter Einfluß hinsichtlich der Erziehung der Kinder möglich ist; ebenso können die letztern unmöglich gehörig beaufsichtigt werden. Achzig Kinder sind für eine Schule schon sehr viel. Die Zahl der Kinder je nach der Stufe des Unterrichts, welche sie erreicht haben, kommt deßwegen hauptsächlich in Betracht, weil ein Lehrer eine Anzahl Kinder von möglichst gleichen Kenntnissen viel leichter unterrichten kann, als wenn sie darin verschieden sind. Da dieser Paragraph in der Ausführung sehr große Schwierigkeiten darbietet, und besonders unter gegenwärtigen Verhältnissen die Forderungen nicht zu hoch gestellt werden dürfen, so ging man bei Bestimmung des Maximums so hoch als möglich; und um dennoch nicht allzusehr gebunden zu sein, räumt der § 6 der Erziehungsdirektion die Befugniß ein, unter besonders schwierigen Verhältnissen Ausnahmen zu gestatten. Ich halte überhaupt dafür, es wäre nicht gut, viele neue Schulen auf einmal zu errichten, besonders nicht viele kleine Schulen; es wird gewisser Regeln darüber bedürfen. Von andern Kantonen, welche ähnliche Bestimmungen in ihrer Gesetzgebung haben, führe ich folgende an: Waadt hat seit mehr als zwanzig Jahren ein Maximum von 60, Aargau ein solches von 100 für alle Schulen; so auch Zürich ein solches von 120 ohne Unterschied und zwar so, daß die Schulen, deren Schülerzahl so hoch steigt, binnen drei Jahren getrennt werden müssen; das thurgauische Gesetz verlangt die Theilung der Schule, wenn die Schülerzahl während vier Jahren 100 übersteigt. Zugleich wird vorgeschrieben, daß wo möglich auf Verminderung der kleinen Schulen hingewirkt und je zwei solche einem Lehrer übertragen werden möchten. Was den abtheilungsweisen Schulbesuch betrifft, so war derselbe bisher im § 38 des Primarschulgesetzes ausdrücklich untersagt, hier wird er bloß als Aushülfsmittel unter besonders schwierigen Verhältnissen vorgeschlagen, wo man sich nicht anders helfen kann; wo aber die Möglichkeit gegeben ist, auf andere Weise zu helfen, da soll derselbe nicht gestattet werden. Die Gestattung dieser Ausnahme beruht auf dem unumstößlichen Satze, daß es besser sei, wenn die Hälfte der Kinder einer Schule vielleicht nur während der halben Zeit gehörig beaufsichtigt und beschäftigt werde, als wenn dieses während der ganzen Zeit bei der doppelten Zeit nicht geschehen kann. In überfüllten Schulen ist ein stufenweiser Unterricht schlechterdings nicht möglich, und die Folge der Ueberfüllung ist auch noch diese, daß die Kinder nach und nach die Lust zum Lernen verlieren. Ich beschränke mich einstweilen auf diese Bemerkungen und empfehle Ihnen diesen Paragraphen dringend zur Genehmigung.

Feune. Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob der § 6 eine rückwirkende Kraft habe, ob die Schulen nun nach dem in demselben festgesetzten Zahlenverhältnisse umgestaltet werden. In Delsberg z. B. bestehen zwei Schulen, wo jeder Lehrer nicht 80 Schüler hat.

Herr Berichterstatter. Der Artikel ist nicht so zu verstehen, wie Herr Feune zu befürchten scheint, als müßten die Schulen so reorganisirt werden, daß diejenigen, deren Schülerzahl unter dem vorgeschlagenen Maximum wäre, in Zukunft wieder mehr Kinder halten müßten. Im Jura machte sich seiner Zeit eine besondere Tendenz geltend, selbst Schulen von wenigen Kindern zu trennen, und da, muß ich gestehen, hat die bisherige Latitüde im Gesetze eher geschadet als genützt. Allein die Beruhigung kann ich Herrn Feune geben, daß die Absicht der Behörde nur dahin geht, da wo eigentliche Zwergschulen bestehen, im künftigen Primarschulgesetze Bestimmungen vorzuschlagen, welche die Erziehungsdirektion ermächtigen, entweder solche Schulen zu verschmelzen oder zwei einem Lehrer zu übertragen; aber hier wird nicht präjudizirt.

Der § 6 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 7.

Herr Berichterstatter. Daß die Errichtung gemeinsamer Oberschulen durch Zusammenziehung der fähigsten Schüler verschiedener Schulkreise denselben einen großen Vortheil gewährt, ist keinem Zweifel unterworfen; die betreffenden Schüler können dadurch weiter gebracht werden, als wenn sie in verschiedenen

untern Klassen zerstreut sind. Gute Oberschulen, wie man sie hier im Auge hat, könnten an vielen Orten Sekundarschulen und kostspielige Privatschulen überflüssig machen. Ich verhehle zwar nicht, daß es nicht leicht sein wird, diese Bestimmung durchzuführen; hier wollte man nur die Möglichkeit geben, eine Einrichtung, die gut ist, möglich zu machen.

Lauterburg. Der Herr Berichterstatter begann mit der Bemerkung, es sei außer Zweifel, daß die Errichtung von Oberschulen sehr nützlich sei. Es ist nun schwierig, gerade das Gegentheil zu behaupten, jedenfalls aber hat die Sache zwei Seiten. Die Möglichkeit der Errichtung von Oberschulen möchte ich im § 7 ebenfalls bestehen lassen, allein ich erlaube mir auch die andere Seite der Frage etwas in's Auge zu fassen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn der Paragraph ausgeführt wird, die Primarschulen der Umgegend darunter leiden, abgesehen davon, daß die betreffenden Gemeinden gemeinsam ein Schulhaus herstellen und Lehrer anstellen müßten Zwei Nachtheile wären dabei unvermeidlich. Vor Allem würden die Schulen, denen man die fähigsten Schüler entziehen würde, einen großen Nachtheil erleiden, denn es ist ein Erfahrungssatz, daß die begabtesten Schüler dazu beitragen, die weniger fähigen anzuspornen, eine Wirkung, die durch Entziehung der erstern dann wegfällt. Für den Lehrer selbst ist es sehr fatal, wenn er durch seine Anstrengung und günstige Umstände seine Klasse auf eine schöne Stufe gebracht hat, und dann eines Tages die Schulkommission kommt und ihm die bessern Schüler entzieht; es muß sehr entmuthigend auf einen solchen Lehrer wirken. Ganz anders verhält es sich, wenn ihm früh einzelne Schüler entzogen werden, deren Bildungsgang eine andere Richtung nehmen soll. Es tritt aber noch ein anderer Nachtheil ein, welcher sich auf die Aufsicht über solche Oberschulen bezieht. Bei den Primarschulen einzelner Gemeinden ist die Aufsicht eine bessere als bei Schulen, die mehrere Gemeinden zusammen haben, bei welchen das Interesse getheilt ist. Das Interesse der Eltern, deren Kinder die Oberschule besuchen, wird für die Primarschulen der betreffenden Gemeinden erkalten. Dazu kommt noch der Uebelstand, daß bei bedeutender Entfernung des Schullokals die Kinder unvermöglicher Eltern eine Oberschule nicht benutzen könnten. Ich verkenne jedoch die vom Herrn Erziehungsdirektor zu Gunsten solcher Oberschulen angebrachten Gründe nicht, und stelle daher den Antrag, den Paragraphen folgendermaßen zu fassen: „Die Zusammenziehung der obern Klassen verschiedener benachbarter Schulkreise in eine gemeinsame Oberschule ist gestattet."

Geißbühler unterstützt die Beibehaltung des Paragraphen, wie er vorliegt, namentlich aus dem Grunde, weil gut geleitete Oberschulen den Gemeinden oft die Errichtung von Sekundarschulen ersparen; zudem weist der Sprechende auf die Privatschulen hin, welche durch ähnliche Veranlassung in einigen Gegenden entstanden sind.

Kasser schließt sich dagegen dem Votum des Herrn Lauterburg an. Da für eine Verbesserung der Lehrerbesoldung zur Stunde wenig Aussicht vorhanden sei, so könnte die Folge eintreten, daß vermögliche Leute ihre Kinder den gewöhnlichen Primarschulen entziehen, um sie in eine Oberschule zu schicken, welche den armen Kindern nicht so leicht zugänglich sei, während doch die Masse des Volkes gehoben werden sollte; dazu bedürfe es aber einer bessern Besoldung der Lehrer.

Imobersteg. Ich theile die soeben verfochtene Ansicht durchaus nicht. Es handelt sich nicht darum, den im § 7 ausgesprochenen Grundsatz sofort im ganzen Kantone obligatorisch durchzuführen, sondern nur da, wo die Verhältnisse es gestatten, soll die Errichtung von Oberschulen begünstigt werden. Wenn es die Sekundarschulen beträfe, so wären einige Bemerkungen des Herrn Lauterburg richtig, aber wir sind hier bei den Primarschulen, wo es sich nicht darum handelt, die reichern Zöglinge, sondern die fähigern überhaupt zusammenzuziehen, abgesehen davon, ob ihre Eltern vermöglich seien oder nicht. Daraus kann für das Land nur Vortheil erwachsen, denn vergessen wir nicht, daß wir die Sekundarschulen nicht in allen Bezirken obligatorisch einführen können, viel weniger noch in allen Gemeinden; sie sind also der großen Masse nicht zugänglich und für diese müssen wir auf andere Weise sorgen, damit Bauern und Handwerker eine gute Primarbildung erhalten. Ich halte dafür, die von Herrn Lauterburg erhobenen Einwendungen seien weder in Betreff der Aufsicht über die Oberschulen, noch über deren nachtheiligen Einfluß auf die Primarschulen begründet. Die Aufsicht wird sich leicht einrichten lassen, sei es durch eine Kreisbehörde, sei es durch die bestehenden Behörden; ferner werden alle Schüler angespornt, um in die Oberschule eintreten zu können. Die Errichtung solcher liegt selbst im Interesse kleiner Gemeinden, in welchen nicht selten ein Lehrer die sechsjährigen mit den sechszehnjährigen Schülern zu unterrichten hat.

Furer empfiehlt den § 7 zur Genehmigung, indem er der Ansicht ist, es gereiche zum Vortheile des Volkes, wenn mehrere Gemeinden sich zu Errichtung einer Oberschule verständigen können, welche namentlich auch sehr vielen fähigern Schülern zu gut kommen werde, die nicht eine Sekundarschule besuchen können, sondern sich der Landwirthschaft oder einem andern Berufe widmen müssen.

Herr Berichterstatter. Ich möchte den Paragraphen, welcher auch von anderer Seite vertheidigt wurde, festhalten. Ich gebe zu, daß es für einen Lehrer bemühend ist, wenn ihm die tüchtigsten Schüler entzogen werden, aber für die letztern, welche man besonders im Auge haben soll, ist es ein Vortheil, wenn sie in eine Oberschule treten können. Dieselben Einwendungen, welche gegen diesen Paragraphen erhoben wurden, richteten sich auch gegen die Sekundarschulen, aber die Erfahrung hat bewiesen, daß sie nicht begründet sind. Das Nämliche ließe sich gegen die Errichtung von Oberklassen überhaupt geltend machen, und doch haben Sie den Grundsatz, als im Interesse der Schule liegend, bereits angenommen. Wenn Herr Lauterburg die Schwierigkeiten aufzählt, welche mit der Errichtung von Oberschulen verbunden seien, so glaube ich, es werde selten vorkommen, daß deßwegen neue Schulhäuser gebaut werden müssen. Bezüglich der ferner bezeichneten Folge, daß die gute Einwirkung fähiger Schüler auf schwächere und zurückstehende wegfalle, halte ich dafür, es sei häufiger der Fall, daß bessere Schüler durch schwächere benachtheiligt werden. Auch der Einwurf, die Aufsicht über die Schulen werde erschwert, wird durch die entgegengesetzte Ansicht bewährter Schulmänner bekämpft. Gegenüber der Bemerkung des Herrn Kasser hinsichtlich ärmerer Kinder möchte ich erwidern, daß ich nicht einsehe, warum es tüchtigen ärmern Schülern in den Gemeinden nicht möglich sein sollte, in solche Schulen zu treten. Gerade im Oberaargau behielten sich die meisten Gemeinden bei ihrer Betheiligung an der Errichtung von Sekundarschulen Freistellen vor, um an diesen Anstalten fähige Schüler zur Heranbildung als Lehrer vorzubereiten, und die Erfahrung zeigte, daß die tüchtigsten Seminaristen aus dem Oberaargau kommen. Wenn dieß an den Sekundarschulen der Fall ist, so wird es hier noch mehr möglich sein. Ueber die von Herrn Geißbühler berührten Privatschulen ist zu bemerken, daß diese den Privaten ganz zur Last fallen; der Staat hat über dieselben fast keine Aufsicht. Nun liegt es nicht in seinem Interesse, Privatschulen gerade zu begünstigen, und ich glaube, es sei viel besser, man könne solche durch die Errichtung von Oberschulen überflüssig machen. Auch die Verbesserung der Lehrerbesoldungen in den Gemeinden wird dadurch nicht erschwert, im Gegentheile; gerade wenn es sich um die Errichtung einer Oberschule handelt, hat die Erziehungsdirektion Gelegenheit zu sehen, wie es um das Primarschulwesen der betreffenden Gemeinden steht. Es zeigte sich auch bisher in Momenten, wo Privatschulen im Entstehen waren, daß man in den Gemeinden fühlte, es sei doch auch etwas für die andern Schulen zu thun. Wenn die Sache verständig angegriffen wird, so bietet die in Frage stehende Einrichtung wesentliche Vortheile dar. Es versteht sich, der Staat kann da nicht befehlend auftreten, nur rathen und begünstigen.

Abstimmung:

Für den § 7 nach Antrag des Regierungsrathes 102 Stimmen.
Für den § 7 nach Antrag des Herrn Lauterburg 15 „

B. Sekundarschulen.

§ 8 und § 9.

Herr Berichterstatter. Der § 8 des Entwurfes wird nun nach den Ihnen mitgetheilten Modifikationen in zwei neue Paragraphen getheilt. Der neue § 8 ist bis auf wenige Worte gleichlautend mit dem ersten Satze des frühern § 8, er bezeichnet die Aufgabe der Sekundarschulen im Allgemeinen. Bei Behandlung der Eintretensfrage wurde darüber so weitläufig Auskunft ertheilt, daß ich mich einer weitern Erörterung darüber enthalten zu können glaube. Der Paragraph wurde in zwei Theile getrennt, weil man früher die Existenz der Progymnasien auf dem Lande für gefährdet hielt. Es dürfte schwer sein, einen Unterschied zwischen dieser Redaktion und derjenigen meines ersten Entwurfes zu finden, der einzige wesentliche Unterschied besteht darin, daß ausdrücklich gesagt wird, die Sekundarschulen sollen zum Theil auch die unentbehrliche Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschulen darbieten.

Imobersteg. Es liegt nicht in meiner Absicht, diesen Paragraphen anzugreifen, sondern ich ergreife das Wort, um den Grundsatz, welchen der Regierungsrath bezüglich der Gliederung der Bildungsanstalten und der Zweckbestimmung der Sekundarschulen durch seine Modifikationen ausführen will, hier auch auf die Kantonsschule auszudehnen. Ich erklärte schon früher, daß man, wenn diese Modifikationen nicht illusorisch sein sollen, die Kantonsschule im gleichen Geiste organisiren müsse, daß nämlich nicht schon vom zehnten Jahre an die strenge Ausscheidung des wissenschaftlichen und gewerblichen Realunterrichtes eingeführt werde, sondern daß in beiden Abtheilungen der gleiche Lehrplan, den auch die Mittelschulen haben, bis auf eine gewisse Stufe Regel mache. Wenn dieser Grundsatz durchgeführt wird, dann ist man im Allgemeinen befriedigt. Mein Hauptzweck ist also dieser, den Sekundarschulen eine solche Stellung einzuräumen, daß sie einerseits an die Kantonsschule anschließen, andererseits ihnen ein solches Ziel zu geben, daß sie den Schüler auf eine etwas höhere Stufe bringen können, was nicht so schwer ist, wenn der Staat ihnen einige Hülfe leistet. Mit andern Worten: ich wünsche, daß die Sekundarschulen ungefähr so viel leisten, als die untere Abtheilung der Kantonsschule, damit sie organisch an die obere Abtheilung derselben anschließen können. Ich schlage daher vor, am Schlusse des Paragraphen folgenden Zusatz aufzunehmen: „Der Unterricht in den Sekundarschulen ist dem Lehrplane der vier untern Klassen der Kantonsschule in beiden Abtheilungen entsprechend einzurichten." Man wird vielleicht einwenden, man könne gegenwärtig noch nicht von „vier untern Klassen" reden, weil man noch nicht genau wisse, in welche Klassen die Abtheilungen zerfallen, aber ich verlange nur, daß grundsätzlich im Allgemeinen dieß ausgesprochen werde, allfällige Modifikationen vorbehalten, die z. B. möglich wären, wenn es Sekundarschulen auch nur mit einem Lehrer geben sollte.

Lehmann, J. U. Ich bin so frei, den Antrag des Herrn Imobersteg sehr zu unterstützen. Wenn wir einen Blick auf den Zustand unserer gegenwärtigen Schulen werfen, so müssen wir uns überzeugen, daß da noch sehr viel zu thun ist Ich will die Mängel, an denen sie leiden, nicht wieder aufzählen. Sie wissen, wie überfüllt viele Schulen sind, daß kein Zusammenhang unter den einzelnen Anstalten besteht, daß die Besoldung der Lehrer theilweise eine sehr niedrige ist; daß die Sekundarschulen bei weitem nicht leisten, was sie als solche leisten sollten, weil man bei der Aufnahme der Schüler nicht sowohl auf die nöthige Vorbildung sehen kann, als ob man das Geld zusammenbringe. Wenn wir alles dieses in Betracht ziehen und überhaupt unser Schulwesen mit demjenigen anderer Kantone vergleichen, so werden wir finden, daß da ein kräftiger Schritt gethan werden muß, wenn wir nicht in der Bildung hinter andern Kantonen zurückbleiben wollen. Der vorliegende Entwurf entspricht zum Theil diesem Zwecke. Ich begreife, daß der Regierungsrath von seinem Standpunkte aus nicht wohl weiter gehen konnte, und wir sehen in der Dehnbarkeit einzelner Bestimmungen des Gesetzes, daß Fortschritte dabei möglich sind. Wenn wir die Finanzlage des Staates seit einer Reihe von Jahren in's Auge fassen, so ist es begreiflich, daß der Regierungsrath bei dieser Tendenz zum Sparen in einem neuen Schulgesetze nicht Anträge bringen durfte, die allzu große Kosten verursachen konnten. Wenn ich heute einen von dieser Tendenz etwas abweichenden Vorschlag unterstütze, so bitte ich die Versammlung, zu bedenken, daß der Zweck der Ausgabe, um die es sich handelt, ein heiliger ist. Betrachten wir unser Land, so sehen wir, daß in Bezug auf die Landwirthschaft noch unendlich viel zu thun ist, daß der Landmann nicht die nöthigen Kenntnisse seines Bodens hat, um mit der Zeit ein rationeller Landwirth zu werden. Die Einführung der Eisenbahnen in der Schweiz gibt dem Verkehre einen ungeheuren Aufschwung, und um die Vortheile der erleichterten Kommunikation uns zu Nutzen zu ziehen, müssen wir auch die Grundbedingungen dafür erfüllen. Fassen wir die Wichtigkeit der Volksbildung überhaupt in's Auge und bedenken wir, daß durch sie der höchste Zweck des Volkslebens erreicht werden kann, daß ein gutes Schulgesetz zu dessen Erreichung sehr beiträgt, so dürfen wir, ohne uns einem Vorwurfe auszusetzen, hier vom Sparsysteme abgehen. Die Verbesserung der Schulen ist auch ein Sparsystem, indem sie reichliche Zinse trägt. Von diesem Standpunkte aus enthält der vorliegende Entwurf allerdings manches Anerkennenswerthe, namentlich in der Einführung eines allgemein verbindlichen Lehrplanes, der Schulinspektoren u. s. f., und ich wünsche, daß seiner Zeit bei der Behandlung des neuen Primarschulgeses das Nöthige zur Ausführung dieser Grundsätze beschlossen werde. Wie ich nun das Gesetz über die Sekundarschulen auffasse, so hätte es nach dem Entwurfe den Sinn, daß die Volksbildung mit der Sekundarschule abgeschlossen und die Kantonsschule nur von solchen Schülern besucht werde, die sich einem höhern wissenschaftlichen oder technischen Berufe widmen wollen, so daß dann diese Schüler wirklich vom zehnten Jahre an die Kantonsschule besuchen müssen, weil die Volksbildung für die gewerblichen Berufsarten nicht die gleiche Richtung zu verfolgen habe, wie die Bildung für wissenschaftliche Berufe. Man sagt dann weiter, es sei sehr gut, daß die Sekundarschulen, in welchen die größere Zahl der Schüler ihre Bildung abschließe, nicht durch die kleinere Zahl anderer Schüler beeinträchtigt werden; man müsse also die letztern nach Bern schicken, wo eine Anstalt besteht, welche sie auf die Kantonsschule vorbereiten soll. Ich kann den Zweck der Einrichtung, wie sie für die Stadt Bern vorgesehen ist, gut begreifen, ich will sie billigen, ich betrachte sie als eine schöne, ehrenhafte Einrichtung, welche dem Lande zur Zierde gereicht, aber nur unter der Bedingung, daß die Stadtbewohner den Familienvätern auf dem Lande auch handbieten und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen. Ich fasse die Sache nach der stattgehabten Diskussion nicht ganz vom nämlichen Standpunkte auf, den ich soeben andeutete. Ich glaube nämlich, weil die Bildung vorwärtsschreitet, weil unsere Bevölkerung sich vermehrt und man vom Einzelnen immer mehr verlangt, so sei es nöthig, den Besuch der Kantonsschule zu erleichtern, damit z. B. die Handelsleute mit Handelsleuten anderer Gegenden auf der gleichen Linie stehen. Deßhalb glaube ich auch, daß die Zahl der Schüler, welche von den Sekundarschulen in die Kantonsschule übertreten, größer sein werde, als man bei Abfassung des Entwurfes vorsah; und ich wünsche, daß sie es sei Sodann halte ich die Ausscheidung des Unterrichtes schon vom zehnten Jahre an nicht für nothwendig, und glaube, man könnte alle Schüler bis zum vierzehnten Jahre in den Sekundarschulen bei einander lassen. Denjenigen, welche behaupten, man wisse schon im zehnten Jahre eines Kindes, zu welchem Berufe dieses am besten tauge, könnte

ich diese Behauptung nicht ganz gelten lassen. Ich berufe mich auf das Beispiel großer Männer; so wurde Schiller in seiner Jugend zu einem andern Berufe bestimmt als zu demjenigen, der später seinen Ruhm begründete; so wurde Zschokke in seiner Jugend wegen Geistesschwäche von der Schule ausgeschlossen, später aber entwickelte sich in ihm das eminente Talent, welches wir bewundern. Zudem sollte die Jugend nicht nur in einer Richtung, sondern möglichst vielseitig gebildet werden. Ein Hauptgrund, der mich veranlaßt, dem Antrage des Herrn Imobersteg beizustimmen, ist der fatale frühe Austritt der Kinder vom sechsten oder dann doch vom zehnten Jahre aus dem väterlichen Hause und dessen fatale Folgen, denn wenn unsere Schüler nicht zurückbleiben wollen, so müssen wir sie in diesem zarten Alter nach Bern schicken. Diese Folgen bestehen in einer mangelhaften Entwicklung des Gemüthes, in mangelhafter Ueberwachung des Kindes, in den großen Kosten für die Familienväter vom Lande und in der politischen Seite der Sache, indem die Stadt Bern später über das Land ein bedenkliches Uebergewicht erlangen könnte. Wir sollen daher die höhern Bildungsanstalten dem Lande so viel als möglich zugänglich zu machen suchen, um die herrlichen Anlagen, welche der Schöpfer in den Menschen gelegt hat, zur möglichsten Entwicklung zu bringen. Man darf dieses nicht gering anschlagen, wenn man bedenkt, was nur ein guter Bürger oft zu leisten vermag. Es mögen geistige Kräfte in den Landbewohnern schlummern, deren Ausbildung dem Lande ungeheure Vortheile bringen kann, und wenn die Anstalt in Bern auf Staatskosten mehr leisten wird, so sollen wir nicht so karg gegenüber dem Lande sein, um so weniger, als der Staat nur einen Theil dessen zahlen muß, was dem Allgemeinen zu gut kommt; der Staat soll daher um so bereitwilliger und lieber etwas thun. Wenn wir für Straßen, Militär und Anderes jährlich so große Ausgaben dekretiren, soll dann eine jährliche Mehrausgabe zu diesem so hehren Zwecke, wie das Schulwesen, so in die Waagschale fallen? Ich glaube nicht, und empfehle Ihnen daher angelegentlich den Antrag des Herrn Imobersteg.

Dr. Manuel. Der § 8 wurde bekanntlich durch den Regierungsrath modifizirt, indem der literarische Unterricht an Progymnasium und Kollegien im ersten Entwurfe nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ war. Diese Fassung stützte sich auf die bestehenden Verhältnisse und Thatsachen in den letzten Jahren. Es zeigte sich nämlich, daß in einzelnen Klassen der betreffenden Anstalten die Schülerzahl zeitweise so klein war, daß bloß 1—2 Schüler erschienen; es kam sogar vor, daß ein Schüler zwei Klassen repräsentirte. Dieses zeitweise und fast progressive Erlöschen des literarischen Unterrichtes an Progymnasien erklärt sich aus der vorwiegend realistischen und industriellen Richtung der fraglichen Anstalten, und brachte einen sehr einsichtigen Direktor auf den Gedanken, es sei vielleicht besser, an denselben die alten Sprachen allmälig durch die neuen zu ersetzen. Dieser Gedanke wurde in ein Projekt niedergelegt, und die vorberathenden Behörden schlugen vor, den literarischen Unterricht an den erwähnten Anstalten fakultativ zu lassen. Da nun aber nach Austheilung des Entwurfes die Ortschaften, an welchen Progymnasien bestehen, gleichsam feierlich (und man kann wohl sagen, auf erfreuliche Weise) protestirten, und sich dafür aussprachen, daß der klassische Unterricht an diesen Anstalten nicht erlöschen dürfe, so ist es ganz natürlich, daß eine Abänderung vorgenommen wurde; der Regierungsrath hatte gewiß die Pflicht, darauf einzugehen und diese Behörde änderte denn auch sehr vernünftig den Paragraphen ab, infolge dessen der Unterricht in den literarischen Fächern an den Progymnasien nicht nur fakultativ, sondern obligatorisch gestellt wird. Man darf jedoch nicht vergessen, daß durch diese Bestimmung die Folge eintritt, daß wenn an einem Progymnasium auch nur ein einziger Schüler sagt: ich will mich einem Berufe widmen, zu dessen Vorbildung der klassische Unterricht nöthig ist, man einen Lehrer dafür bereit halten muß; also werden die Progymnasien, weit entfernt, unter das gegenwärtige Niveau zu sinken, eher gehoben werden. Ich glaube daher, diese Aenderung sei sehr gut, und es würde zum Theil mit strengerer Durchführung des Unterrichtes dasjenige, was die Herren Imobersteg und Lehmann verlangen, mit der Zeit von sich selbst eintreten. Wenn das vorliegende Gesetz in Kraft tritt, so werden allgemeine Lehrpläne aufgestellt, die im Vorbereitungsunterrichte herrschende Einheit wird demselben eine größere Strenge geben und bewirken, daß die Schüler der Progymnasien sich zu gehöriger Zeit in die Kantonsschule einreihen lassen können. Auch die Fakultät, welche gegeben ist, an den Progymnasien und Sekundarschulen die Unterrichtskräfte zu vermehren, wobei der Staat sich betheiligen muß, wenn das Bedürfniß es fordert, wird ihre Wirkung ebenfalls nicht verfehlen. Ich glaube daher, der § 8, wie er jetzt vorliegt, trage den Wünschen und Erwartungen, welche man davon hatte, genügende Rechnung. In formeller Beziehung möchte ich nur den Herrn Berichterstatter fragen, ob sich nicht durch Anschließung des § 9 an den § 8 die alte Zahl der Paragraphen beibehalten ließe, indem man einfach sagen würde: „Demnach zerfallen die Sekundarschulen" ꝛc.

Seßler. Herr Manuel glaubt, die Sache würde sich von selbst so machen, wie es Herr Imobersteg wünscht, mithin ist er nicht gegen den Antrag des Letztern, und er wird also auch nichts dagegen haben, wenn der Herr Erziehungsdirektor die Zusicherung gibt, daß die untern Klassen der Kantonsschule den gleichen Lehrplan, wie die Sekundarschulen und Progymnasien haben sollen. Ich theile die Besorgniß vollständig, daß man bei einem Kinde im zehnten Jahre nicht sagen könne, ob es zu einer realistischen oder literarischen Bildung fähiger sei, und es kommt mir fast so vor, als werde ihm das Messer auf die Brust gesetzt, es wäre denn, daß man Phrenologen zu Schulinspektoren nähme, um zu sehen, ob das Kind vorherrschend humanistische oder realistische Beulen am Schädel habe.

Revel. Ich halte es für meine Pflicht, die Versammlung auf die Wichtigkeit des von Herrn Imobersteg gestellten Antrages aufmerksam zu machen. Die Kantonalschulkommission hat bereits bemerkt, daß das Land, im Vergleiche mit den Anstalten der Stadt, sehr wenige Schüler an die höhere Kantonalschule liefere. Diese Anomalie kommt daher, daß uns eine Grundlage fehlt, um die Stufenfolge des Unterrichts der öffentlichen Lehranstalten zu reguliren, denn bis dahin waren unsere Kollegien auf dem Lande nur eine Art verlorner Oase in der Wüste. Im Kanton Waadt z. B. besteht ein dem unsrigen ganz entgegengesetztes Verfahren. Auch in diesem Kantone sind es die Mittelschulen der kleinen Städte, welche an die Kantonsschule in Lausanne am meisten Schüler liefern, weil man dort einen allgemeinen Lehrplan hat, der auf alle Mittelschulen anwendbar ist, so daß die aus denselben hervorgehenden Schüler hinreichend vorbereitet sind, um dem Unterrichte an der höhern Kantonsschule zu folgen. Wenn wir einmal bei uns einen einheitlichen Lehrplan haben, um den Unterricht an den Anstalten auf dem Lande danach zu reguliren, so werden diese auch ihr Kontigent an die höhern Kantonsschulen liefern, und auf diese Weise wird der Zweck erreicht. Hier muß ich auch eine Behauptung der Kantonalschulkommission berichtigen, welche sagt, das Progymnasium des französischen reformirten Kantonstheiles schicke weniger Schüler nach Bern, als die Anstalten des deutschen reformirten Kantonstheiles. Dieser Unterschied ist der Verschiedenheit der Sprache zuzuschreiben, welche bewirkt, daß die Schüler des reformirten Gymnasiums nach Neuenburg oder Lausanne gehen, um ihre höhere Bildung an französischen Lehranstalten zu suchen. Ist einmal ein vollständiger Lehrplan eingeführt, so wird die betreffende Anstalt mit denjenigen des deutschen Kantonstheils verhältnißmäßig schon gleichen Schritt halten. Einerseits ist daher ein Lehrplan nothwendig, welcher von allen Gymnasien des Kantons befolgt werden kann, auf der andern Seite eine Musteranstalt in der Hauptstadt, welche vom Lande nachgeahmt werden kann, alsdann werden wir uns bestreben, mehr zu leisten als bisher. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Imobersteg, welcher nach meiner Ansicht im Interesse des Landes liegt.

Herr Berichterstatter. Herr Imobersteg stellte den Antrag, einen Zusatz des Inhaltes aufzunehmen, daß der Unterricht in den Sekundarschulen dem Lehrplane der vier untern Klassen der Kantonsschule in beiden Abtheilungen entsprechend einzurichten sei; in zweiter Linie gab jedoch der genannte Redner zu, daß man diesen Antrag auch nur im Allgemeinen grundsätzlich annehmen könne, ohne gerade die vier untern Klassen der Kantonsschule anzunehmen. So weit der Antrag in zweiter Linie geht, gebe ich denselben gerne zu, indem er mit meiner vorgestrigen Erklärung übereinstimmt; in erster Linie wäre er zu speziell. Was das Votum des Herrn Lehmann betrifft, so freute es mich, demselben zu entnehmen, daß er der Ansicht ist, die Sekundarschulen werden in Zukunft nicht mehr genügen, Handelsleute z. B. werden in Zukunft auch die Kantonsschule besuchen müssen; darüber freue ich mich, daß man überhaupt eine höhere Bildung anstrebt; dann ist es auch erfreulich für die Kantonsschule, daß sie vom Lande mehr besucht werden wird. Dagegen war ich darüber verwundert, daß man heute auf die Besorgniß einer zu großen Konzentration des wissenschaftlichen Vorbereitungsunterrichts zurückkam, als müßten die Schüler im zehnten Jahre oder noch früher nach Bern sich begeben. Ich glaube, die neue Redaktion sollte darüber beruhigen, indem dieses nicht beabsichtigt wird. Wenn man ferner wiederholt, daß es schwer sei, schon so früh zu entscheiden, welche Richtung die Bildung eines Kindes einschlagen soll, so gebe ich zu, es gibt Ausnahmen, wo dieses außerordentlich schwer ist, aber in einem Gesetze kann man sich nicht nach den Ausnahmen richten, sondern man muß sich an die Regel halten, und diese geht dahin, daß man sich möglichst früh entscheide im Interesse der Kinder, damit sie für ihren Beruf so tüchtig als möglich gebildet werden. Den Vorschlag, daß man die §§ 8 und 9 wieder vereinige, kann ich als erheblich zugeben, obschon ich dieß nicht für nöthig und die Trennung für zweckmäßiger halte. Wenn Herr Revel sich auf das Beispiel des Kantons Waadt beruft, so glaube ich, er befinde sich einigermaßen im Irrthume in Betreff der Mittelschulen dieses Kantons, denn das waadtländische Schulgesetz enthält eine Bestimmung, die mich schließen läßt, der Zufluß der Schüler von den Mittelschulen an die höhere Kantonsschule sei nicht so stark, wie man darstellt. Nach dem betreffenden Gesetze haben nämlich die Mittelschulen nicht einen wissenschaftlichen Unterricht im eigentlichen Sinne zu ertheilen, sie gehen also nicht so weit als unsere Progymnasien. Was die Ansicht des Herrn Revel betrifft, daß hier die Kantonsschule bloß für die höhern Klassen eingerichtet, und die untern Klassen der Stadt überlassen werden sollen, so bin ich überzeugt, Herr Revel hätte dieses nicht vorgeschlagen, wenn er die Verhältnisse, wie sie hier bestehen, genau gekannt hätte. Nicht nur bis zur Reformation, sondern noch weiter zurück geht die Existenz einer Art Literarschule in Bern. Diese Anstalten müssen jedenfalls Staatsanstalten bleiben, sie sind dotirt und der Staat hat sich dabei in bedeutendem Maße betheiligt. Durch eine Lostrennung dieser Anstalten wäre für dasjenige, was Herr Revel bezweckt, schlechterdings nichts gewonnen. Der Staat müßte dieselben immerhin unterhalten, sei es unter diesem oder jenem Namen, und so würde sich der Name „Kantonsschule" erhalten, ob man nur die obern Klassen so bezeichnen, oder auch die untern darunter begreifen würde. Ich gebe die Erheblichkeit des von Herrn Imobersteg gestellten Antrages grundsätzlich zu.

Revel. Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern nur gesagt, wie es sein sollte. Es freut mich, wenn in Bern eine Musteranstalt bestehen wird; das Land wird trachten, mit derselben gleichen Schritt zu halten.

Die §§ 8 und 9 werden nebst Erheblicherklärung des von Herrn Imobersteg gestellten Antrages durch das Handmehr genehmigt.

C. Kantonsschulen.

§ 9 (nun 10).

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bezeichnet die Ortschaften, in welchen Kantonsschulen errichtet werden sollen, nebst der Aufgabe, welche diese Anstalten zu erfüllen haben werden. Jede derselben zerfällt in zwei Abtheilungen, in ein literarisches und in ein realistisches Gymnasium. Daß eine einzige solche Anstalt in unserm Kantone bei den zwei Nationalsprachen, welche dessen Einwohner haben, nicht genügt, liegt auf der Hand, ebenso daß bei der Errichtung zweier solcher Anstalten nicht wohl anders verfahren werden kann, als daß man eine deutsche Kantonsschule in Bern und eine französische in Pruntrut errichtet. In diesen beiden Städten bestehen bereits größere Anstalten als an andern Orten; sie sind auch mit den nöthigen Subsidiaranstalten versehen, indem sie ein physikalisches Kabinet, einen botanischen Garten, eine bedeutendere Bibliothek u. s. w. besitzen. Mehrere solche Anstalten als Vorbereitungsschulen für die polytechnische Schule zu errichten, erlauben wohl unsere Finanzen nicht, sodann würde es auch schwer halten, tüchtige Lehrer und genügende Schüler dafür zu finden. Ich empfehle Ihnen diesen Paragraphen zur Genehmigung mit der einzigen Redaktionsverbesserung, daß die Ziffer 2 also beginne: „das realistische Gymnasium, das der Jugend nebst einer umfassenden allgemeinen Bildung ꝛc."

Revel. Ich bin mit dem Prinzipe dieses Artikels einverstanden, dennoch möchte ich demselben eine etwas allgemeinere Fassung geben, indem ich sagen würde, es sei eine Kantonsschule für den deutschen und eine andere für den französischen Kantonstheil zu errichten, ohne Bern und Pruntrut als die Sitze dieser Anstalten zu bezeichnen. Es ist klar, daß man für den deutschen Theil allerdings Bern dazu bezeichnen kann, weil es die Stadt ist, welche am meisten Hülfsmittel für Anstalten dieser Art darbietet, da sie eine Bibliothek, ein naturhistorisches Museum, einen botanischen Garten und andere für eine höhere Schule unerläßliche Sammlungen besitzt. Allein es könnte doch einmal auch die Zeit kommen, wo die Regierung gute Lust hätte, diese Schule an einen andern Ort zu versetzen, sei es z. B. nach Burgdorf oder anderswohin. Was mich veranlaßt, für die betreffende Stelle eine etwas allgemeinere Redaktion vorzuschlagen, ist die Lage, in welcher wir uns Pruntrut gegenüber befinden; die dort zu errichtende Schule wird hinsichtlich der Schüler und der Lehrer eine gemischte sein. Ich denke, wenn eine gewisse Zahl der Schüler an der Kantonsschule in Pruntrut aus Protestanten bestehen wird, so könne die Regierung auch protestantische Lehrer anstellen; doch bezweifle ich sehr, ob dann Pruntrut eine solche gemischte Anstalt übernehmen würde. Um für diesen Fall eine Verlegung derselben an einen andern Ort möglich zu machen, möchte ich diesem Artikel eine allgemeine Fassung geben. Vielleicht wird Delsberg vorkommenden Falles diese Anstalt nicht weniger für sich verlangen, diese Stadt ist für den Jura mehr ein Mittelpunkt als Pruntrut. Ich sage dieß nicht, als fürchtete ich mich, unsere Kinder nach Pruntrut zu schicken, im Gegentheil ich hätte in dieser Beziehung keinerlei Besorgniß. Allein um einem Uebelstande, wie der erwähnte ist, zu begegnen, sollte man bei allgemeinen Bezeichnungen bleiben. Ich bestehe nicht auf diesem Vorschlage, aber er scheint mir mehr oder weniger begründet.

Imobersteg. Es wurde mir schon in den letzten Tagen bemerkt, wie die Geistlichen auf die Lehrerwahlen in Pruntrut einwirken werden, daß sie ein Recht dazu von der Vereinigungsurkunde herleiten. Das hätte dann die Folge, daß die Regierung auch die besten Lehrer, wenn sie Protestanten wären, nicht anstellen könnte. Nun bin ich aber damit nicht einverstanden. Die Vereinigungsurkunde hat nicht die Errichtung einer höhern Schule im Auge, sondern nur die Erhaltung des bisherigen Kollegiums. Wenn es übrigens der Stadt Pruntrut einfallen sollte, die Vortheile einer solchen Anstalt abzulehnen, so glaube ich, es würde nicht schwer halten, einen Ort im Jura zu finden,

der dieselbe übernähme. Was die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Redaktionsverbesserung betrifft, so unterstütze ich dieselbe, um den Zweck der Kantonsschulen deutlicher zu bezeichnen.

Feune. Ich bin mit Herrn Imobersteg darin einverstanden, daß die Vereinigungsakte für Pruntrut nicht eine Kantonsschule garantirt, aber sie garantirt die Existenz der Anstalten, welche schon seit 1813 sowohl in Delsberg als in Pruntrut bestehen. Ich wünschte daher, daß der Artikel nach dem Vorschlage des Herrn Revel redigirt werden möchte. Die von diesem Redner geäußerte Besorgniß war schon Gegenstand von Erörterungen im Jura. Ich hörte einen Geistlichen sagen, daß, wenn protestantische Professoren an diese Anstalt kämen, die katholischen Schüler sich zurückziehen würden. Was wird alsdann die Regierung thun, wenn sich nicht mehr genug Schüler an der Anstalt befinden? Sie wird genöthigt sein, dieselbe anderswohin zu verlegen, oder sie aufzuheben. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Revel.

Herr Berichterstatter. Ich erklärte Ihnen bereits, warum der § 10 so redigirt wurde wie er vorliegt, weil an den fraglichen Orten bereits die nöthigen Einrichtungen bestehen, so daß die Errichtung dieser Anstalten daselbst mit viel geringern Kosten geschehen kann als anderswo. Ich halte daher an diesem Paragraphen fest. Ich sehe nicht vor, daß die Errichtung solcher Schulen an andern Orten leicht möglich wäre, obschon ich zugebe, daß die Konkurrenz mehrerer Ortschaften gerade im Jura ihren Vortheil hätte, und daß z. B. Pruntrut mit seinen Beiträgen bereitwilliger sein dürfte, wenn ihm Delsberg Konkurrenz machen würde. In dieser Beziehung ist man im Jura etwas schwierig, und die Schwierigsten sind die Delsberger, welche nicht viel mehr leisten als im alten Kantone Gemeinden und Genossenschaften für die erste beste Sekundarschule, während Pruntrut mehr leistet. Gar viel würde indessen bei einer solchen Konkurrenz nicht herauskommen. Ich weiß zur Stunde nicht, ob nach der Vereinigungsurkunde, wie man sagte, an den Kollegien im Jura nur Katholiken Lehrerstellen erhalten dürfen, aber wenn eine solche Drohung ausgestoßen wurde, wie sie Herr Feune von einem Geistlichen erwähnte, so ließe sie sich gegen die eine wie die andere Anstalt im Jura anwenden.

Feune erklärt, daß er nicht von einer Konkurrenz zwischen Pruntrut und Delsberg gesprochen habe.

Abstimmung:

Für den § 10 nach Antrag des Regierungsrathes, die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Redaktionsverbesserung inbegriffen . . . . . 63 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Revel . . 19 „

D. Hochschule

(und eidgenössisches Polytechnikum).

§ 10 (nun 11).

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

II. Spezielle Bildungsanstalten.

§ 11 (nun 12).

Herr Berichterstatter. Auch hier schlägt Ihnen der Regierungsrath nachträglich eine Redaktionsveränderung vor, um den Zweifel zu heben, daß man nicht die Absicht habe, das Lehrerinnenseminar aufzuheben. Ganz neu ist nur die unter Ziffer 2 aufgezählte Anstalt: „Die landwirthschaftliche Schule.“ Handwerkerschulen bestehen bereits hier und in Biel; die hiesige ist in einem blühenden Zustande, sie zählt 109 Schüler und der Staat leistet an dieselbe einen Beitrag von 1500 Fr.; diejenige in Biel erhält einen solchen von 300 Fr und zählt 40 Schüler. Was unter den künftigen Handwerkerschulen zu verstehen sei, werde ich in einem Paragraphen des Spezialgesetzes bezeichnen. Vorläufig fand ich, es sei gut, wenn junge Leute auch nach dem zurückgelegten schulpflichtigen Alter eine Anstalt besuchen können; ich hatte dabei das Beispiel des Kantons Thurgau im Auge, wo sie 2—3 Jahre über das schulpflichtige Alter hinaus solche Anstalten besuchen. Was die landwirthschaftliche Schule betrifft, so kann man die Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer solchen für einen ackerbautreibenden Kanton nicht mit Grund bestreiten. Schon oft kamen die Behörden in den Fall, über diesen Gegenstand Berathungen zu pflegen und ich fand, in einem Organisationsgesetze für die öffentlichen Bildungsanstalten des Kantons Bern dürfe eine so wichtige Anstalt nicht fehlen. Die Zeit ist gewiß vorüber, wo man dafürhielt, man könne in der Landwirthschaft und Viehzucht nicht mehr lernen, als wenn man bei dem ersten besten Bauer in die Lehre gehe. Es ist ohne Zweifel sehr gut, wenn man vom frühen Morgen bis zum späten Abend auf dem Lande arbeitet, aber das genügt nicht mehr. Jüngere Männer vom Lande drangen in letzter Zeit besonders sehr auf Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule. Früher wurden sie verlacht, endlich kam man zur Einsicht, wie durch die Fortschritte der Naturwissenschaften, durch Beobachtungen und Austausch von Erfahrungen verschiedener Länder manche Verbesserung eingetreten ist; man kam dazu, von den Erfindungen auf diesem Gebiete Notiz zu nehmen. Man sieht ein, daß nicht mehr das Beobachten gewisser Bräuche, die sich vom Vater und Großvater fortgeerbt haben, genügt, um ein guter Landwirth zu werden, sondern daß es dazu gewisser Kenntnisse bedarf, welche nur in einer besondern Schule erworben werden können. Wenn man weiß, daß der Boden reichlich wieder gibt, was ein guter Landwirth auf ihn verwendet, so kann die Kostensfrage nur eine untergeordnete sein, welche denn auch nicht so abschreckend ist. Aufschlüsse darüber sind aus dem Berichte der Kommission für Landwirthschaft und der ökonomischen Gesellschaft zu entnehmen. Endlich muß die Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule auch deßhalb als begründet und billig angesehen werden, weil der Staat für viele andere wichtige Berufe kostbare Einrichtungen hat, für den Nährstand einzig nicht. Die Sektion für Landwirthschaft, für welche Herr Weber aus der Wallachern Bericht erstattet hat, wünscht, daß die Ziffer 2 des § 11 so abgeändert werde: „Die landwirthschaftlichen Schulen sind bestimmt, der landbautreibenden Bevölkerung Gelegenheit zu einer zweckmäßigen Berufsbildung zu geben. Diese Schulen stehen unter der Direktion des Innern, durch Vermittlung der Sektion für Landwirthschaft, welche über diesen Zweig des Unterrichts ein besonderes Organisationsgesetz zu entwerfen hat.“ Ich möchte diesen Antrag einfach grundsätzlich als erheblich zugeben, die Redaktion wäre dann noch näher zu untersuchen. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen den § 11 zur Genehmigung.

Feune. Im Jura bestand seiner Zeit eine Normalschule für Töchter, sie wurde aufgehoben, weil sie eine gemischte war, so daß gegenwärtig durchaus nichts besteht für die Bildung von Lehrerinnen. Da dieser Artikel von Seminarien redet, so möchte ich glauben, die Regierung habe die Absicht, ein solches auch für die jurassischen Töchter wieder einzuführen. Ich ersuche daher den Herrn Erziehungsdirektor um Auskunft darüber.

v. Werdt. Ich finde mich verpflichtet, dem Herrn Erziehungsdirektor im Namen der landwirthschafttreibenden Bevölkerung im Kantone meinen Dank auszusprechen, daß man endlich einem längst gefühlten Bedürfniß durch Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule Rechnung zu tragen sucht. Ich unterstütze zugleich die beantragte Modifikation der Ziffer 2 des § 11.

v. Erlach unterstützt ebenfalls die zugegebene Modifikation unter Verdankung an den Herrn Berichterstatter.

Revel wünscht darüber Aufschluß zu erhalten, warum der unglücklichen Blinden im vorliegenden Paragraphen nicht gedacht werde.

Herr Berichterstatter. In Bezug auf das von Herrn Feune berührte jurassische Lehrerinnenseminar habe ich zu bemerken, daß im Regierungsrathe nicht davon die Rede war. Das frühere Seminar wurde vor einigen Jahren aufgehoben. Der vorliegende Paragraph ist so allgemein gefaßt, daß es auch möglich wäre, für den Jura wieder eine solche Anstalt zu errichten; ob es in Wirklichkeit geschehen wird und den Verhältnissen des Jura angemessen wäre, ist eine Frage, die noch gründlicher Untersuchung bedarf. Ueber die von Herrn Revel angeregte Frage, hinsichtlich der Blinden, ist meine Auskunft folgende. Man hielt es nicht für nöthig, die Blindenanstalten unter die Staatsanstalten aufzunehmen, weil auf andere Weise für die Blinden sehr gut gesorgt wird, und hierin liegt der Beweis, daß wenn Privaten sich für einen Gegenstand verwenden, vieles geleistet werden kann. Es vergeht kein Jahr, daß nicht Vermächtnisse zu Gunsten der Blinden erfolgen; erst heute hatte ich ein Aktenstück in der Hand, in welchem eine bedeutende Summe zu diesem Zwecke bestimmt ist und zwar aus einem andern Kantone. Der Hauptgrund liegt also darin, daß für die Blinden gesorgt ist.

Der § 11 (nun 12) wird nebst Erheblicherklärung der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Zweiter Abschnitt.

Organisation der Schulbehörden.

§ 12 (nun 13).

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 13 (nun 14).

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist ziemlich wichtig, er bezweckt, statt der bisherigen Schulkommissäre Schulinspektoren aufzustellen. Daß die bisherigen Mittelbehörden zu einer gehörigen Aufsicht und wirksamen Leitung der Schulen nicht genügen, soll nicht bezweifelt werden. Schon bei Erlassung des Primarschulgesetzes wurde das Ungenügende der Schulkommissariate eingesehen, eine Art Kantonalschulinspektor, unter dem Namen Referent, sollte dem Uebelstande abhelfen, aber die Stelle wurde nie kreirt. Später machte sich das Bedürfniß geltend, eine weitere Aufsicht über die Schulen als durch die Schulkommissäre einzuführen. Als Aushülfe wurden hie und da außerordentliche Schulinspektoren benutzt, die im Lande umherreisten. Die Erfahrung zeigte, daß auch dieses nicht genügte, und seit Jahren wurde von Schulmännern auf eine bessere Einrichtung gedrungen. Der Entwurf von 1849 verlangte die Anstellung von zehn Schulinspektoren, der damalige Regierungsrath änderte jedoch den betreffenden Artikel ab, stellte das Institut bloß grundsätzlich auf und die zu Prüfung des Entwurfs niedergesetzte Großrathskommission stimmte demselben bei. Für die Zweckmäßigkeit des Institutes spricht die Erfahrung überall, wo es eingeführt wurde, überall in der Schweiz bewährte es sich. Namentlich hat der Kanton Baselland seinem Schulinspektor Kettiger viel zu verdanken, auch Thurgau, Luzern und andere Kantone haben solche Inspektoren. Nur wenn solche Beamte mit einer entsprechenden Besoldung aufgestellt werden, wird man tüchtige Fachmänner erhalten, deren Hauptgeschäft, nicht Nebengeschäft, es wäre, über das Schulwesen nach einem einheitlichen Plane zu wachen. Erst dann wird die Erziehungsdirektion über den Stand der Schulen im ganzen Kantone gehörig unterrichtet werden können. Ich erhielt nur eine Menge Tabellen, ausgefüllt mit vielen Rubriken und Zahlen, aber einen einläßlichen Bericht über die Schulen erhielt ich nicht, wenn auch hie und da ein Schulkommissär einzelne Bemerkungen machte. Ueber die Mittelschulen erhielt die Erziehungsdirektion einen Bericht, wenn sie Abgeordnete schickte, um deren Leistungen zu betrachten. Wie soll man auf diese Weise einen so wichtigen Verwaltungszweig gründlich kennen und mit Sachkenntniß in gegebenen Fällen Verfügungen treffen können? Ich empfehle Ihnen den § 13 angelegentlich zur Annahme.

Bernard. Seit langer Zeit machte sich in der That die Nothwendigkeit geltend, die Organisation in Ueberwachung der öffentlichen Bildungsanstalten bezüglich der Schulkommissariate zu ändern, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Schulkommissäre dem Schulwesen nicht die nöthige Einheit einzuprägen wußten. Ich glaube auch, daß die Schulkommissäre dem Zwecke nicht entsprechen, den man erreichen will, und daß es einer wirksamern Vermittlung bedarf, um die Erziehungsdirektion über das Schulwesen gehörig zu unterrichten. Es bleibt zu untersuchen übrig, ob man mit 4–6 Inspektoren, welche im Entwurfe vorgeschlagen werden, die Primarschulen im Kantone gehörig leiten und überwachen könne. Ich für mich bezweifle, ob 4—6 Inspektoren, auch wenn sie mit allen Fähigkeiten und mit allem erdenklichen Eifer ausgestattet wären, dem Ziele, das man im Auge hat, entsprechen könnten. In der That, wir haben im Kantone nicht nur 700 Schulen, wie ich gestern sagte, sondern 1400. Vorausgesetzt, daß vier Inspektoren für den ganzen Kanton ernannt würden, so hätte jeder von ihnen jährlich 350 Schulen zu inspiziren; und wenn deren sechs aufgestellt werden, so trifft es auf jeden 233 Schulen. Ich frage, wie es möglich sei, daß sie ihre Sache gehörig besorgen. Ich halte es für unmöglich. In finanzieller Beziehung ist zu bedenken, daß die dafür bestimmten Männer, welche Fachmänner sein müssen, die sich ausschließlich der Ueberwachung der Schulen widmen, anständig zu besolden sind. Bewilligt man für jeden 3000 Fr., so macht es auf sechs eine Summe von 18,000 Fr. aus, die das Defizit vergrößern wird; und dieß ist eine enorme Summe, wenn man sie mit der Besoldung vergleicht, welche bisher die Schulkommissäre bezogen, und die etwa 100—150 Fr. jährlich betrug. Aber laßt uns sehen, ob es nicht ein anderes Mittel gebe, um zu einer Aufsicht zu gelangen, die gleichzeitig den Interessen des Schulwesens und unserer Finanzen Rechnung trägt. Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß 4—6 Inspektoren unmöglich ihre Aufgabe erfüllen können, da 70 Schulkommissäre den Zweck, den man sich bei deren Aufstellung vorsetzte, nicht erreichen konnten. Ich glaube, wenn man in jedem Bezirke einen besondern Inspektor aufstellen würde, so könnten die Schulen viel besser besucht werden, und sie würden einen bessern Fortgang haben, als wenn sie nur von 4—6 Inspektoren beaufsichtigt würden. Bei der letztern Zahl würden wir für den Jura nur einen einzigen erhalten, und ich sage zum voraus, daß es unmöglich ist, daß ein einziger Inspektor die Schulen dieses Landestheiles gehörig überwachen könne. Sodann wenn man für diese Stelle einen Protestanten ernennt, so könnte es begegnen, daß die katholische Bevölkerung mit der Wahl nicht zufrieden wäre; und ähnlich möchte es bei den Protestanten gehen, wenn der Inspektor Katholik wäre. Ich stelle daher den Antrag, der Artikel sei in dem Sinne zu redigiren, daß gesagt

werde, um die Erfüllung der Obliegenheiten der Erziehungsdirektion für diese leichter zu machen und zur Vermittlung zwischen dieser Behörde und den verschiedenen Bildungsanstalten werde ein Schulinspektor in jedem Bezirke aufgestellt. Dieser Antrag wird auch den Vortheil haben, die Ausgaben zu vermindern, denn ich setze voraus, man würde jedem dieser Inspektoren nur einige hundert Franken als Zulage bewilligen, und dafür lassen sich sehr taugliche Männer finden, während man bei der Aufstellung von nur 4—6 Inspektoren diese leicht als kleine Herren betrachten könnte, die nichts anderes thäten, als die Schulen nach ihrer Bequemlichkeit zu besuchen. Ich glaube daher, mein Vorschlag könne dem Bedürfnisse der Schulen entsprechen und derselbe liege im Interesse des Schulwesens und der öffentlichen Moral.

Mösching. Ich stimme mit dem Herrn Präopinanten darin überein, daß die im Entwurfe vorgeschlagene Zahl der Schulinspektoren nicht genüge, denn sie sollen die Schulen gründlich untersuchen, deren Lehrfächer nun strenger vorgeschrieben werden, und eine solche Untersuchung ist durch so wenige Beamte namentlich in Berggegenden nicht möglich. Nach meiner Ansicht sollte man ein Institut nach der Art des bisherigen bestehen lassen, gebe man ihm diesen oder jenen Namen. Ich stelle daher den Antrag, den Paragraphen an den Regierungsrath zurückzuweisen, um mit Annäherung an das bisherige System der Schulkommissariate geeignetere Mittelglieder zwischen den Schulen und der Erziehungsdirektion aufzustellen. Mein Antrag hat nicht den Sinn, daß man die Volksschulen nicht heben wolle, im Gegentheile, ich habe die Ueberzeugung, man müsse sie heben, aber es könne nicht auf die im Entwurfe vorgeschlagene Weise geschehen.

Lehmann, J. U. Ich möchte hingegen den Vorschlag des Regierungsrathes unterstützen. Die Einwürfe der Herren Bernard und Mösching sind zum Theil allerdings nicht unbegründet, denn eine Zahl von sechs Inspektoren für 1200 Schulen ist nicht viel, und diese Beamten werden in der That zu thun bekommen; ebenso ist der Kostenpunkt nicht unerheblich. Hingegen finde ich, wenn wir eine so große Summe für das Erziehungswesen ausgeben, so dürfen wir auch diese Ausgabe nicht scheuen, um eine gute Aufsicht in diesem Verwaltungszweige, bei welchem noch so viele Vorurtheile vorkommen, zu erzielen, wenn man einige Gleichförmigkeit in das Schulwesen bringen will. Ich halte also dafür, zu diesem Zwecke müsse der Erziehungsdirektion ein näher stehendes Organ, als die Schulkommissäre es sind, zur Seite gegeben werden. Diese haben meistens einen andern Beruf und die Beaufsichtigung der Schulen ist ihnen meistens Nebensache; auch stehen diese Männer nicht unter dem Einflusse der Erziehungsdirektion, wie es nöthig wäre. Ferner findet man bei der großen Zahl der Schulkommissäre nicht die geeigneten Persönlichkeiten, die im Stande wären, eine genaue Kenntniß des Schulwesens zu haben. Die Schulinspektoren werden von der Erziehungsdirektion bezeichnet und können einzig zu diesem Zwecke ihre Zeit verwenden; es sind Männer, welche die nöthigen Fachkenntnisse haben, um im ganzen Kantone die erforderliche Gleichförmigkeit in den Gang der Schulen zu bringen. Wenn ein Schulinspektor auch 200 Schulen zu besuchen hat, so sind diese doch meistens in einem so kleinen Kreise vereint, daß deren Inspektion von Zeit zu Zeit möglich ist. Ich glaube daher, die Schulinspektoren gewähren eine weit zweckmäßigere und bessere Ueberwachung der Schulen, als die Schulkommissäre und stimme für den § 13, wie er vorliegt.

Wildbolz. Ich knüpfe an die Aeußerung des Herrn Präopinanten an, welche dahin geht: weil man bereits eine große Summe für das Schulwesen ausgebe, so solle man nun auch diese Ausgabe für die Schulinspektoren nicht scheuen; also weil wir für diesen Verwaltungszweig schon viel ausgeben, sollen wir für denselben noch mehr ausgeben. Ich möchte die finanzielle Seite der Sache etwas näher betrachten. Wir haben ein neues Gesetz vor Augen, dessen finanzielle Folgen wir nicht genau vorsehen; sie werden ziemlich weit gehen, weiter als unsere Hülfsmittel reichen. Man hörte von allen Seiten, daß man nicht gerne neue Ausgaben hat, nun kommt die Aufstellung von Schulinspektoren mit einer Ausgabe von wenigstens 10,000 Fr., wenn nur vier aufgestellt werden. Es wird aber gleichzeitig gesagt, vier werden nicht genügen; ja man sagt, selbst sechs genügen nicht, da es unmöglich sei, daß jeder 200 Schulen gehörig überwache. Wenn ich also voraussetzen muß, daß bei einer Mehrausgabe von 10,000 Fr., wenn vier Inspektoren, und bei einer solchen von 15,000 Fr., wenn sechs Inspektoren aufgestellt werden, der Zweck des Institutes sehr unvollständig erreicht werde, so frage ich: was stellt uns der Antrag des Herrn Bernard in Aussicht, der einen Mittelweg zwischen dem neuen und alten Institute einschlagen will? Man wendet zwar dagegen ein, es dürfte schwer sein, eine größere Zahl geeigneter Männer zu finden, welche zu einer solchen Stelle passen. Ich gebe zu, daß es vom Standpunkte der Erziehungsdirektion aus angenehmer wäre, eigentliche Schulmänner für diese Stelle zu bezeichnen, aber man sollte glauben, so gut als man bisher eine bedeutendere Anzahl von Schulkommissären finden konnte, die wenigstens bis auf einen gewissen Punkt genügt haben, sollte man auch in Zukunft geeignete Männer für diese Stellen finden, zumal diese um mehr als die Hälfte reduzirt werden. Ein wesentlicher Grund liegt sodann auch darin, daß durch das neue Gesetz mehr Einheit und Gleichförmigkeit in das Schulwesen gebracht wird, ein Umstand, der die Aufsicht sehr erleichtert und zugleich möglich macht, daß nicht ausschließlich Schul- und Fachmänner für diese Stellen nöthig sind. Endlich wird durch den Vorschlag des Entwurfes nicht nur das Budget beladen, sondern auch das Heer unserer Beamten vermehrt. Der Herr Erziehungsdirektor sagt in seinem gedruckten Berichte zwar, nur ihm fehle es an den nöthigen Organen, während andere Direktionen, wie diejenige der Finanzen und Bauten, mit solchen versehen seien. Allein ich möchte an die Wichtigkeit erinnern, welche jene Verwaltungszweige für den Staat haben. Schließlich bin ich der Ansicht, auch den Gemeinden werde damit nicht so gedient sein, wenn solche Beamte aus der Hauptstadt erscheinen, um ihnen zu befehlen, wie Alles sein müsse, als wenn Leute, die eine unabhängigere Stellung einnehmen und den Gemeinden näher stehen, mit der Ueberwachung ihrer Schulen betraut sind. Das sind die Bedenken, welche ich gegen diesen Paragraphen habe; ich halte sie hauptsächlich vom republikanischen Gesichtspunkte aus für begründet.

Lehmann, J. U. Der Herr Präopinant hat mein Votum irrig aufgefaßt. Ich wollte sagen, da wir so große Ausgaben für das Schulwesen haben, so müsse ich, um für das Allgemeine einen entsprechenden Nutzen dieser Ausgaben zu sichern, dem Institute der Schulinspektoren den Vorzug geben.

Furer. Wenn die Schulen das leisten sollen, was man von ihnen erwartet, so ist es vor Allem nöthig, daß sie unter eine gute und energische Aufsicht gestellt werden, und die damit betrauten Männer sollen nicht nur beobachten, was in den Schulen gelehrt werde, sondern auch die Art und Weise, wie es gelehrt wird. Man sagte nicht gerade, die Schulkommissäre haben ihre Pflicht nicht gethan, aber man stellte die Sache doch ungefähr so dar; ich finde mich veranlaßt, zur Ehre der Schulkommissäre etwas zu sagen. Es ist bekannt, daß viele Schulkommissäre Geistliche sind, und von diesen haben sich viele der Schule mit Ernst und Liebe angenommen. Der Staat hat für alle Kommissäre, wenn ich nicht irre, 8000 Fr. ausgegeben. Nach Erlassung des Gesetzes von 1835 entstanden hin und wieder Mißhelligkeiten zwischen Geistlichen und Lehrern, was wirklich nicht zum Gedeihen der Schulen beitrug. Wenn der Pfarrer auch nicht direkt ein Schulmann ist, so hat er doch so viel Bildung, daß er in allen Lehrfächern bewandert ist. Dennoch sage ich nicht, es sollen keine Schulinspektoren aufgestellt werden, im Gegentheile, ich halte es für einen großen Fortschritt in der Verwaltung, wenn bei gleichen Lehrmitteln und gleichem Lehrplane eine wirksamere Beaufsichtigung der Schulen erzielt werden kann. So sehr ich indessen den Finanzpunkt im Auge habe, so verkenne ich dagegen auch nicht, daß die Zahl von

4–6 Inspektoren nicht genügen möchte, wenn sie die vielen Schulen fleißig besuchen und deren Gang gehörig überwachen wollen. Weit entfernt also, den Schulkommissären zu nahe zu treten, indem ich deren Leistungen vielmehr anerkenne, muß ich doch entschieden im Sinne des vorliegenden Paragraphen stimmen, der Versammlung anheimstellend, ob sie vielleicht für nöthig finde, die Zahl der Schulinspektoren auf acht zu vermehren; einen Antrag stelle ich nicht.

Imobersteg. Ich habe mich früher sehr viel mit dieser Frage beschäftigt und auch die Erfahrung anderer Kantone zu Rathe gezogen. Unter den verschiedenen Systemen, welche man vorschlägt, befindet sich eines, das mir anfänglich sehr einleuchtete, die sogenannte Bezirksschulpflege, ein System, welches den Vorzug hätte, daß viele Männer, die bisher mit der Schule nicht in Berührung gekommen, mit ihr hätten befreundet werden können. Indessen mußte ich mich überzeugen, daß dieses System auch nicht das richtige sei, und zwar gestützt auf Mittheilungen aus den Kantonen Zürich und Aargau. Es kam dort fast die gleiche Klage vor, daß die Aufsicht erschlaffe und die Maschine zu schwerfällig sei, um das Schulwesen im rechten Gange zu erhalten. Eigentliche Schulmänner waren entschieden der Ansicht, das Institut der Inspektoren sei viel besser. Ich sah denn auch, wie schwierig die Bezirksschulpflege auf unsere Bezirke anwendbar wäre; wir müßten die größern Bezirke theilen, und eine große Einheit wäre nicht zu erzielen, abgesehen von dem schwerfälligen Gange der Sache; deßhalb abstrahirte ich davon. Ich fragte mich, was besser sei, etwa 75 Schulkommissäre oder einige Schulinspektoren, und ich stand nicht an, mich für letztere zu entscheiden. Was die Schulkommissäre betrifft, so handelt es sich nicht darum, den bisherigen Kommissären Vorwürfe zu machen. Sie bestehen zum großen Theil aus Geistlichen, dann auch aus Sekundarlehrern und Laien. Allein es liegt in der Natur der Sache, daß diese Männer der Beaufsichtigung der Schule in einem größern Kreise nicht die Aufmerksamkeit schenken können, wie es geschehen sollte. Die Geistlichen, besonders in größern Gemeinden, sind von ihrer Stellung sehr in Anspruch genommen, ebenso die Sekundarlehrer, sie können nicht immer den Dienst thun, wie sie gerne wollten, wenn ihre Schule nicht darunter leiden soll. Man suchte daher ein System ausfindig zu machen, das nicht diese Nachtheile darböte, und so kam man auf die Schulinspektoren. Im Allgemeinen halte ich dafür, einer der größten Vorzüge der Inspektoren bestehe darin, daß sie der neuen Organisation, welche mehr Einheit in das Schulwesen bringt, entsprechen. Wenn man vom ökonomischen Gesichtspunkte aus die Sache betrachtet, so läßt sich nicht verkennen, daß die Ausgabe für den Staat etwas größer wird als bei den Schulkommissären, aber bei mir kommt es nicht darauf an, wenn die Ausgabe am rechten Orte gemacht wird, ob 10,000 Fr. mehr oder weniger verwendet werden. Nun halte ich dafür, es hieße ganz am unrechten Orte Oekonomie getrieben, wenn wir dieses System nicht annehmen wollten. Denn wenn wir für das Erziehungswesen bereits so bedeutende Summen ausgeben, so sollen wir nicht vor einer Ausgabe zurückschrecken, die geeignet ist, uns den Nutzen dieser Ausgaben sicher zu stellen. Die Zahl der Inspektoren, wie sie der Entwurf aufstellt, finde ich ebenfalls zu klein. Ich fand seiner Zeit, es wären wenigstens 10—12 solche Beamte nöthig, der Regierungsrath bestimmte ihre Zahl damals auf höchstens zwölf, auch die Schulsynode fand, man sollte sie auf zehn festsetzen; indessen will ich den Verhältnissen Rechnung tragen und beantrage, daß man die Zahl der Schulinspektoren bis auf acht vermehre. Bleibt man bei 4-6, so ist zu fürchten, daß die Inspektoren namentlich in den Berggegenden die Schulen nicht gehörig besuchen können, und daß die Erziehungsdirektion alsdann statt eines gründlichen Berichtes über den wirklichen Stand der Schulen mehr ein Tabellen- und Korrespondenzwesen erhalten werde. Ich möchte Sie daher dringend bitten, wenn Sie das System richtig finden, daß Sie es auf einige tausend Franken nicht ankommen lassen.

v. Steiger zu Riggisberg. Die Erziehungsdirektion geht in ihrem Berichte von der Voraussetzung aus, daß, wenn 4–6 Schulinspektoren aufgestellt werden, dann jede Schule im Kantone je in zwei Jahren einmal von einem Inspektor besucht werden könne. Das frappirte mich und ich fragte mich: kann das genügen? Wäre das ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Einrichtung? Ich gestehe, daß es mir ging wie andern Herren Präopinanten, ich mußte mir sagen: es ist rein unmöglich, daß der Zweck auch nur annähernd erreicht werden könne. Wenn man also das System der Schulinspektoren annehmen will, so muß die Zahl derselben nothwendig bedeutend vermehrt, wenigstens verdoppelt werden. Die finanziellen Folgen davon wären jedoch sehr bedenklicher Art, und das brachte mich dazu, mich ebenfalls zu fragen, ob nicht ein Mittelweg einzuschlagen wäre, auf welchem der Hauptzweck der Erziehungsdirektion mehr oder weniger erreicht werden könnte. Das Hauptübel der bisherigen Einrichtung wird sich so ziemlich darauf zurückführen lassen, daß es an Einheit in der Beurtheilung der Schulen fehlte. Es ist aber unleugbar, daß dieser Mangel durch einen allgemein obligatorischen Lehrplan einerseits gehoben und durch eine sehr bindende Instruktion an die Schulkommissäre oder Inspektoren andererseits der Erziehungsdirektion alle Mittel an die Hand gegeben wären, um eine wirksame Beaufsichtigung der Schulen möglich zu machen. Angenommen, es würden 30 Inspektoren der Art aufgestellt, wie es Herr Bernard vorschlägt, so sehe ich nicht ein, daß es nicht möglich sein sollte, die von der Erziehungsdirektion angestrebten Resultate zu erzielen. Ich muß mich daher mit voller Ueberzeugung dem Antrage des Herrn Mösching auf Rückweisung des Artikels an den Regierungsrath anschließen.

Lauterburg. Wenn ich nicht schon mit einer vom Entwurfe abweichenden Meinung hieher gekommen wäre, so wäre ich durch das Votum des Herrn Imobersteg dazu gekommen. Dieß scheint zwar paradox zu sein, es ist aber doch wahr. Wenn es sich um die Einführung eines neuen Institutes handelt, so müssen wir vorerst genau untersuchen, ob das bisherige nicht gut gewesen, ob es nicht einer Veredlung fähig sei. Bevor ich mein eigenes Urtheil darüber abgebe, erlaube ich mir ein anderes anzuführen, das unverfänglich erscheinen muß. In der „Berner-Zeitung" hieß es nämlich in jüngster Zeit in einem Artikel, daß ein großer Theil der Schulkommissäre sich um die Durchführung des gegenwärtigen Schulgesetzes verdient gemacht habe. Darin liegt also eine Anerkennung, und es heißt darin ferner, daß manche Schulkommissäre ihren ganzen Kredit zu Gunsten der Schule und der Lehrer in die Waagschale gelegt haben. Dieses Zeugniß sollte gegenüber den vielfachen Herabwürdigungen der Schulkommissäre berücksichtigt werden. Die Erziehungsdirektion stützt sich in ihrem Berichte namentlich auf den Mangel an Einheit und Uebereinstimmung in der Leitung der Schulen. Ich gebe zu, daß diese Mängel sich auf eine Art fühlbar gemacht haben, daß die Erziehungsdirektion auf den Gedanken kam, ein anderes Institut einzuführen. Ein fernerer Tadel gegenüber dem bisherigen Systeme besteht darin, daß der häufige Personenwechsel der Kommissäre die Leitung der Schulen sehr erschwert habe. Ferner sagt man, mehrere Schulkommissäre hätten ihr Amt als Belästigung angesehen. Ich will zugeben, daß einzelnen Geistlichen in großen Gemeinden diese Nebenbeschäftigung als Schulkommissäre beschwerlich fiel, aber das ist unbestreitbar, daß eine sehr große Zahl von Schulkommissären ihre Stellung nicht als Belästigung, sondern als Aufmunterung für die Schule betrachteten und deßwegen zu Förderung des Schulwesens beitrugen. Von der Presse wurde behauptet, viele der Schulkommissäre hätten nicht die nöthige Fachbildung gehabt. Ich will nicht bestreiten, daß es manche solche geben mochte, allein es läßt sich nicht leugnen, daß auch bei vielen die allgemeine wissenschaftliche Bildung diesen Mangel mehr als ersetzte oder doch denselben ersetzte und daß, wenn die Schulkommissäre Geistliche waren, diese als Religionslehrer zum Nutzen der Schule wesentlich wirkten. So viel gegenüber dem bisherigen Institute. Nun frage ich: was ist das neue Institut? Vor Allem sollte man wissen, was die Erfahrung in andern Kantonen darüber für

Aufschluß gibt, aber man muß sich da wohl hüten, sich nur an den Namen der betreffenden Beamtungen zu halten. Von kleinen Kantonen, wie z. B. in Glarus und Schwyz weiß ich, daß das Wirken der zwei Schulinspektoren, welche sie dort haben, sich dem Wirken unserer Schulkommissäre so nähert, daß es fast das Gleiche ist; in andern Kantonen stimmt die Stellung der Schulinspektoren mehr mit dem vorliegenden Entwurfe überein. Da hängt aber das Wirken dieser Beamten so mit dem Leben und Wirken der Schulen zusammen, daß es unmöglich ist zu sagen, was dort der Fall sei, gelte auch für uns. Es geschah wohl, daß hin und wieder in Schulzeitungen ein Lehrer den Wunsch äußerte, man sollte eigene Fachmänner zu Ueberwachung der Schulen aufstellen, aber dieser Wunsch ging gar nicht einstimmig von der Lehrerschaft aus. Ich bemühte mich seit längerer Zeit, nachzusehen, von welcher Seite diesem Institute vorzüglich gerufen werde, und fand, daß meistens Sekundarlehrer dafür auftraten, während für das andere System mehr Primarlehrer waren. Mag auch Ehrgeiz, oder Strebsamkeit, oder wie man es nenne[illegible] Anlaß dazu gegeben haben, daß Einzelne vielleicht die Schule lieber als Inspektoren denn als Lehrer betreten würden. Von der Masse der Primarlehrer ging der Wunsch nicht aus, denn das Bedürfniß der Primarschule besteht nicht darin, daß Einer äußerst selten daher komme und einen Blick in die Schule werfe, sondern es besteht darin, daß die Aufsichtsbehörde möglichst oft mit dem Lehrer in Verbindung trete. Wenn der Herr Erziehungsdirektor für das Institut der Inspektoren ist, so begreife ich, daß er bei der gegenwärtigen Sachlage, bei der Armee, die er zu kommandiren hat, etwas Anderes, daß er in dieser Stellung gegenüber den 1200 Primarschulen, wozu noch die Sekundarschulen und andere Anstalten kommen, Hülfe wünschen muß. Wenn er erklärt, es fehle ihm am nöthigen Personal, so wäre ich so viel an mir sehr geneigt, ihm mehr zu gewähren. Er hat einen ersten Sekretär und daneben nur Kopisten, er wird daher eine Aushülfe haben müssen, nenne man sie nun Inspektor oder Sekretär. Eine andere Frage ist es aber, ob das Institut, das er einführen will, ihm diese Hülfe gewähre. Das möchte ich bestreiten. Welches sind die Gegenstände, welche die Inspektoren oder die Schulkommissäre zu besorgen haben? Man wies bereits darauf hin, schon jetzt seien die Korrespondenzen und Tabellen ungeheuer zahlreich. Aber es sind andere Geschäfte, welche die Zeit der Inspektoren noch mehr in Anspruch nehmen werden. Wenn Sie an den Lehrerwechsel denken, der jährlich im Kantone stattfindet, daß im Herbste 40—50 Stellen ausgeschrieben werden, so weiß ich nicht, wie 4—6 Inspektoren da genügen sollen, überall den Prüfungen beizuwohnen, es sei denn, sie besitzen die Kunst, sich in diesem Momente zu vervielfältigen. Wenn ich auch acht statt sechs Inspektoren annehme, so ist es dieser geringen Zahl ebenfalls unmöglich, die ganze Obliegenheit zu erfüllen. Wenn Sie bedenken, daß der persönliche Besuch der Schule durch den Inspektor eine wichtige Sache ist, so frage ich: wie soll dieser bei dem neuen Institute möglich sein? Bis jetzt wurde jede Schule durchschnittlich einmal im Winter besucht, fleißigere Schulkommissäre gingen öfter; immerhin war es denselben als ein Zeichen der Thätigkeit anzurechnen, wenn sie die Schulen einmal im Winter besuchten. Jetzt sagt uns aber der Bericht des Herrn Erziehungsdirektors selbst, bei dem neuen Institute würde ein Schulinspektor ungefähr alle zwei Jahre einmal eine Schule besuchen. Wohin soll das kommen? Wenn man glaubt, in Bezug auf persönliche Ueberwachung sei schon bisher ein Mangel gewesen, wie soll es dann bei Beamten kommen, welche die Schule noch viel weniger besuchen würden? Dazu setzt man voraus, der Schulinspektor sei immer gesund und fortwährend auf der Reise, was man wohl in der Theorie, nicht aber in der Praxis annehmen kann. Zudem handelt es sich um ein Institut, von welchem wir noch keine Erfahrungen in unserer Nähe haben. Ich komme auf die Hindernisse zu sprechen, welche den Schulinspektoren wegen der großen Entfernung von den Schulen im Wege stehen. In einzelnen Theilen des Landes, wie im Oberaargau, ist bei den schönen Straßen der Schulbesuch leichter, aber in Berggegenden ist die Schwierigkeit so groß, daß man nicht einmal den Besuch einer Schule je alle zwei Jahre als regelmäßig voraussetzen kann. Welches wären nun die Folgen des neuen Institutes? Sie sind zum Theil in dem Gesagten bezeichnet: ein verminderter Besuch der Schulen und eine verminderte Beaufsichtigung im ganzen Gange derselben. Allein auch die finanziellen Folgen sind so beschaffen, daß ich mir nicht vorstellen kann, wie man sich darüber hinwegsetzt. Freilich wenn man nur 4—6 Schulinspektoren aufstellen will, so ist die Mehrausgabe noch nicht so groß; aber wenn man weiß, daß diese Zahl ungenügend ist, wenn die Schulsynode sagt, es müssen wenigstens acht Inspektoren sein — und ich glaube, es würden noch mehr nöthig sein, — so wird die Mehrausgabe sich verdoppeln. Der Bericht der Erziehungsdirektion spricht von einer Reiseentschädigung von 2 Fr. per Tag. Das ist offenbar zu wenig, der Beamte müßte von seiner Besoldung zulegen. Die Besoldung der Inspektoren selbst ist mäßig gehalten, aber wie steigert sich die Besoldung des Einzelnen von Fr. 2500 in der Gesammtsumme, wenn sich herausstellt, daß 6—8 Inspektoren nicht genügen? Ich bin immer bereit, zu den Anträgen zu stimmen, welche die Förderung des Schulwesens bezwecken, wenn nachgewiesen werden kann, daß eine wirkliche Förderung erreicht wird; aber wenn das nicht der Fall ist, dann soll man die Sache genau untersuchen. Auch der pädagogische Gesichtspunkt ist nicht zu übersehen. Die Aufsicht der Schulen würde sehr darunter leiden, der Lehrer würde einer Hülfe entbehren, die ihm nöthig ist und die er gegenwärtig weniger vermißt, da der Schulkommissär in der Nähe ist. Um sich an den Schulinspektor zu wenden, müßte er dagegen weit gehen oder schreiben. Aber auch die Gemeinden und ihre Vorgesetzten, denen es angenehm war, die Schulkommissäre in der Nähe zu haben, müßten diese in Zukunft vermissen, da die Inspektoren in Bern oder doch sehr entfernt wohnen würden. Ich glaube daher, das neue Institut gewähre aus finanziellen wie aus pädagogischen Gründen nicht die Vortheile, welche man sich von demselben verspricht. Bei der Leitung des Schulwesens kommt es darauf an, daß diejenigen, welche an der Spitze stehen, nicht bloß die amtliche Stellung im Auge haben, sondern in die Sache selbst eingehen, und ich erinnere daran, daß die Schulkommissäre meistens Personen sind, deren gegenwärtige Stellung sie mit dem Schulwesen in Verbindung bringt, daß sie auch außer der amtlichen Stellung an der Sache selbst ein großes Interesse haben. Es ist ihnen eher möglich, die vielfachen Hindernisse, die sich oft der Entwicklung des Schulwesens entgegenstellen, zu überwinden, als bloßen Beamten, deren Beruf in einer allgemeinen Oberaufsicht besteht, ohne daß sie die nähern Verhältnisse der Schule kennen. Ich komme also darauf zurück, einerseits anzuerkennen, das Bisherige könne dem Herrn Erziehungsdirektor nicht genügen, andererseits aber halte ich dafür, das Vorgeschlagene könne nicht die Aushülfe leisten, welche er sich davon verspricht. Ich stelle daher den Antrag, das Institut der Schulinspektoren fallen zu lassen und den § 13 in dem Sinne an den Regierungsrath zurückzuweisen, daß demselben sowie der Erziehungsdirektion ganz freie Hand gelassen werde, in Berücksichtigung der hier ausgesprochenen Wünsche etwas Anderes vorzulegen, abgesehen davon, ob der Vorschlag sich dem Institute der Schulinspektoren oder demjenigen der Schulkommissäre mehr annähern würde.

Das Präsidium bemerkt, daß eine allgemeine Rückweisung des Paragraphen nach dem Reglemente nicht zulässig, sondern ein bestimmter Antrag zu stellen sei.

Revel. Um den verschiedenen Anträgen, welche gestellt wurden, Rechnung zu tragen, möchte ich den Vorschlag machen, zwischen dem Antrage des Herrn Bernard und dem Entwurfe einen Mittelweg einzuschlagen. Der Antrag des Herrn Bernard geht zu weit, man kann nicht für jeden Bezirk einen besondern Inspektor aufstellen. Es sollte vorgeschrieben werden, in der Regel seien in jedem Bezirke Schulinspektoren einzuführen, aber die Erziehungsdirektion habe die Befugniß, mehrere Amtsbezirke unter dem nämlichen Inspektorate zu vereinigen, wenn diese nicht groß genug seien, um für jeden einen eigenen

Inspektor aufzustellen. Auf diese Weise würde die Zahl der Inspektoren höchstens 11—12 betragen.

Fueter, Regierungsrath. Ich bin so frei, mich ganz entschieden für den Paragraphen auszusprechen, wie er im Entwurfe steht. Es sind allerdings Besorgnisse mancher Art aufgetaucht, namentlich auch in dem Sinne, daß die Zahl von sechs Schulinspektoren nicht genügen werde. Indessen wenn Sie tüchtige Männer für diese Stellen ernennen und sie so besolden, daß sie dabei existiren können, so kann man denselben auch mehr zumuthen als einem Schulkommissär, der die Sache als Nebengeschäft betrachtet. Ich habe die Ueberzeugung, daß es hauptsächlich darauf ankommen wird, sorgfältige Wahlen zu treffen, geschieht dieses, so sollte es nach demjenigen, was ich im Regierungsrathe darüber hörte, möglich sein, eine gehörige Aufsicht über das Schulwesen zu führen. Eine Vermehrung der Inspektoren würde zu bedeutenden Kosten führen, deren Deckung nicht wohl anders möglich wäre, als durch vermehrte Steuern, die nicht gut aufgenommen würden. Ich empfehle Ihnen also den Vorschlag des Regierungsrathes, wie er im Entwurfe enthalten ist

Herr Berichterstatter. Es freut mich, daß wenigstens von keiner Seite bekämpft wurde, daß die Erziehungsdirektion anderer Organe bedürfe, als bis dahin. Darin glaube ich, seien alle Mitglieder der Versammlung einig, daß das bisher Bestehende für die Erziehungsdirektion nicht genüge, um ihre Obliegenheiten zu erfüllen. Meines Erachtens ist es eine ausgemachte Sache, daß ohne Fachmänner, die alle ihre Zeit und Kraft auf die Ueberwachung des Schulwesens verwenden, in diesem wenig verbessert, dasjenige, was wir in der Reorganisation des Schulwesens anstreben, nicht erreicht werden kann. Das ist es, was ich hauptsächlich anstrebe: die Aufstellung von Fachmännern als stehende Beamte, die während ihrer ganzen Zeit der Erziehungsdirektion zur Seite stehen. Ich kann alles begreifen, was dagegen gesagt wurde. Daß ein solches Institut nothwendig sei, darüber ist man ziemlich einig. Etwas Anderes ist es, wenn man findet, die vorgeschlagene Zahl der aufzustellenden Beamten sei ungenügend, weßwegen die Einen dann beim Alten bleiben, Andere mehr Inspektoren anstellen und wieder Andere einen Mittelweg einschlagen möchten. Wegen etwas mehr Kosten beim Alten zu bleiben, fände ich nicht gerechtfertigt. Wenn etwas sehr nothwendig ist, so sollte man sich wegen einer etwas vermehrten Ausgabe nicht abhalten lassen, dasselbe einzuführen. Was die andere Ansicht betrifft, daß mehr Schulinspektoren anzustellen seien, so könnte sie zum gleichen Schlusse führen, wie die Vorstellung von Bleienbach, der Staat vermöge nicht so viel, also bleibe man beim Alten. Was den Antrag des Herrn Bernard betrifft, so entspricht er mir durchaus nicht. Ich erhalte dadurch nicht, was ich absolut nöthig habe, nämlich Fachmänner, welche die Oberaufsicht über das Schulwesen führen; es ist unmöglich, so viele zu finden, wie der genannte Redner anstellen möchte. Ich muß daher wohl, so gründlich man es verstand, unter Berufung auf die bestehenden Verhältnisse, nachzuweisen, daß es mit sechs Schulinspektoren nicht gehe, zu zeigen versuchen, wie ich es dennoch für möglich halte, eine gehörige Beaufsichtigung der Schulen, eine bessere als bisher, mit dieser Zahl von Fachmännern durchzuführen. Wenn die Mittel leicht erhältlich wären, so hätte ich natürlich lieber 8—10 Schulinspektoren. Wenn man aber nicht Alles kann, was man gerne hätte, so fragt es sich, ob man mit dem, was man vermag, nicht weiter komme als mit der bisherigen Einrichtung. Daß dieses möglich sein sollte, will ich nachzuweisen versuchen. Es wird sich fragen: welche Verrichtungen hat der Schulinspektor zu besorgen, wenn der Zweck der bessern Aufsicht erreicht werden soll? Der Hauptzweck, den man im Auge hat, besteht darin, daß durch sachverständige Männer die Zustände der Schulen und die praktischen Leistungen der Lehrer genau und nach übereinstimmendem Maßstabe untersucht werden. Zu diesem Zwecke haben die betreffenden Beamten die Schulen genau zu visitiren, und zwar unerwartet. Dafür muß der Schulinspektor wenigstens 3—4 Stunden verwenden. Ist einmal die Schule angefangen, so hat er dem Lehrer zu bezeichnen, was er thun soll; er wird wahrscheinlich damit beginnen zu sagen, derselbe solle in gewohnter Weise Schule halten, den Unterricht beobachten und sehen, ob die Kinder, welche nicht vom Lehrer in Anspruch genommen werden, gehörig beschäftigt seien. Dann wird er wahrscheinlich selbst examiniren, durch alle Fächer hindurch, den Lektionsplan der Schule untersuchen, sein Augenmerk auf Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit der Kinder in der Schule richten, er wird auch auf das Betragen und den Fleiß der Kinder achten. Nach der Entfernung der letztern wird er das Schullokal, Schulgeräthe ꝛc. untersuchen, das Abwesenheitsverzeichniß der Kinder prüfen, und auch sehen, ob die Mitglieder der Schulkommission die Schule fleißig besuchen. Nachher wird er seine Ansicht dem Lehrer mittheilen, je nach Umständen demselben Räthe, Mahnungen, Rügen ertheilen. Das ist das Hauptgeschäft des Schulinspektors, alles Andere ist mehr oder weniger Nebensache. An diesen Inspektionen fehlte es bisher. Es fragt sich nun, wie oft solche Inspektionen nöthig seien. Im Kanton Thurgau, dessen Schulwesen einer der besten Schulmänner vorstand, ist vorgeschrieben, daß jährlich 60 Schulen inspizirt werden sollen, so daß jede Schule alle [illegible] Jahre einmal an die Reihe kömmt. Nach diesem Maßstabe müßten im Kanton Bern jährlich ungefähr 300 Schulen besucht werden. Ich gebe zu, daß es für uns wenigstens einstweilen nicht genügen würde, alle vier Jahre eine Schule zu besuchen, und daß dieses wenigstens alle zwei Jahre nothwendig sei. Wenn wir vier Schulinspektoren aufstellen, so hat ein jeder jährlich 158 Schulen, wenn sechs aufgestellt werden, jeder jährlich 104 Schulen zu besuchen. Es fragt sich: ist das möglich? Ich glaube es. Wenn man das Jahr zu 300 Tagen annimmt, so wäre kaum der dritte Theil der Tage bei sechs Inspektoren und kaum die Hälfte bei vier Inspektoren nothwendig. Ich frage: ist diese Arbeit zu viel für einen thätigen, gesunden Mann? Ich halte dafür, es könne wirklich so angesehen werden, daß ein gesunder, tüchtiger Mann im Falle sei, diesen Dienst zu leisten, um so mehr, als im Kanton Luzern, dessen Schulwesen ziemlich gut organisirt ist, auch nur ein Inspektor besteht, der die Pflicht hat, die 219 Schulen des Kantons alle zwei Jahre zu besuchen. Außer diesem Hauptgeschäfte der Visitation der Schulen sollen wir den Inspektoren so wenig als möglich andere Geschäfte übertragen; indessen einige müssen wir ihnen übertragen. Dahin gehören die Berichterstattung an die Erziehungsdirektion, die Ertheilung von Weisungen an die Schulkommissionen und Lehrer, die Beaufsichtigung der Privatunterrichtsanstalten, Beiwohnung an den Patentprüfungen der Lehrer Andere Geschäfte könnten zum Theil der Baudirektion, zum Theil den Regierungsstatthaltern übertragen werden, und es ist gar wohl möglich, daß auch den Geistlichen etwas übertragen werden kann, ohne sie mehr zu belästigen als bisher; endlich wird ein Theil den Schulkommissionen übertragen. Zu diesen Geschäften, welche man den Schulinspektoren abnehmen kann, gehören alle Verrichtungen, die auf das Aeußere der Schulhäuser Bezug haben, ferner die Ausschreibung der erledigten Schulen, die Abhaltung der Bewerberprüfungeu und das Beiwohnen an denselben. Wäre die Abnahme des letztern Geschäftes nicht möglich, dann gäbe ich zu, daß wenigstens zehn Schulinspektoren nöthig wären, da dieses bis dahin eines der zeitraubendsten Geschäfte der Schulkommissäre war. Sie können sich davon einen Begriff machen, wenn ich Ihnen sage, daß im Jahre 1853 fast der vierte Theil aller Schulen ausgeschrieben wurde und zwar viele solche darunter waren, wo mehr als eine Prüfung abgehalten wurde, so daß zwischen 250 und 300 Bewerberprüfungen stattfanden. Wenn den Schulinspektoren dieses Geschäft ohne Nachtheil abgenommen werden kann, so dürfte Mancher, der bisher nicht der Meinung war, daß sechs Inspektoren genügen, begreifen, daß es doch gehe. Bei der Bewerberprüfung sind zunächst die Gemeinden betheiligt, diesen muß es vor Allem daran gelegen sein, tüchtige Lehrer zu haben, der Staat aber ist nicht unmittelbar dabei interessirt, ob an diesem oder jenem Orte dieser oder jener Lehrer ein besserer oder schlechterer sei; er hat sich überhaupt darum zum bekümmern, daß ein tüchtiger Lehrerstand gebildet werde, zu diesem Zwecke hat er besondere Bildungsanstalten zu

unterhalten. Ist das geschehen, so hat der Staat meines Erachtens gethan, was er soll, und darf die Auswahl der Lehrer gar gut den Gemeinden überlassen. Findet man es nöthig, den letztern an die Hand zu gehen, so kann es auf verschiedene Weise geschehen, ohne die Schulinspektoren damit zu belästigen. So könnte z. B. das Verfahren befolgt werden, daß man den Lehrern, statt ihnen im Patente einfach zu bescheinigen, sie seien tüchtig, den Beruf auszuüben, einen gewissen Fähigkeitsgrad bescheinigen würde. In Betreff patentirter Lehrer, die sich nicht einer neuen Prüfung unterwerfen wollten, könnten die Inspektoren den Gemeinden sagen, in welchem Zustande sie ihre Schulen gefunden haben. Bei Ausschreibung einer vakanten Stelle würden also die Bewerber ihre Patente (im soeben erwähnten Falle mit dem Zeugnisse des Schulinspektors) einsenden; würde dieß den Gemeinden nicht genügen, so könnten sie den Bewerber vorbescheiden, ihn vielleicht eine Probelektion halten lassen; genügte auch dieß nicht, so könnte man sehen, wie er Schule halte, was die Leute sagen u. s. f. Auf solche Weise sollte es nicht schwer sein, die besten Lehrer auszuwählen, um so mehr, als bis dahin die Geistlichen, sei es als Schulkommissäre oder als Mitglieder der Schulkommission den Prüfungen beiwohnten und nach der Predigerordnung verpflichtet waren, den Bewerberprüfungen beizuwohnen. Ich glaube daher, es sollte mit Hülfe der Schulinspektoren doch möglich sein, eine bessere Aufsicht über das Schulwesen zu halten als bisher. Nun sei es mir noch erlaubt, über einzelne Bemerkungen, die im Laufe der Diskussion fielen, eine kurze Nachlese zu halten. Herr Bernard wünscht für jeden Amtsbezirk einen Schulinspektor, ohne zu sagen, wie er sie stellen wolle, wie sie zu besolden seien; jedenfalls nehme ich an, ihre Stellung wäre derjenigen der bisherigen Schulkommissäre ähnlich, mit höherer Besoldung. Damit hätte ich jedoch nicht erlangt, was ich haben muß, Leute, die ihre Zeit auf das Schulwesen verwenden. Dreißig Schulinspektoren wären zu viel, um sie gehörig zu besolden und tüchtige Fachmänner für diese Stellen zu finden, und zu wenig, um in der Stellung, welche sie einnehmen müßten, die Schulen gehörig zu beaufsichtigen. Ich habe absolut Fachmänner nöthig, sei es eine größere oder kleinere Zahl, und nach diesem Vorschlage würde ich solche nicht erhalten. Auch wäre darin ein Rückschritt, daß wir statt 75 Schulkommissäre 30 solche unter anderm Namen hätten. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß bei der amtsbezirkweisen Vertheilung die Einrichtung sehr ungleich wäre, denn wir haben kleinere und größere Bezirke, und die einen würden viel besser besorgt als die andern. Wenn dann Herr Bernard eine Art «petits seigneurs» in den Schulinspektoren erblickt, welche Ihnen der Regierungsrath vorschlägt, so glaube ich, es wäre weniger gefährlich, als wenn wir 30 solcher hätten. Herr Wildbolz faßte namentlich die finanziellen Folgen in's Auge, allein er irrte sich, wenn er annimmt, daß bei der Aufstellung von vier Inspektoren die Mehrkosten 10,000 Fr., und bei der Aufstellung von sechs Inspektoren 15,000 Fr. betragen würden. Bei der Aufstellung von vier Schulinspektoren wären die Mehrkosten so viel als null, da die bisherige Einrichtung ungefähr 10,000 Fr. kostete; sechs Schulinspektoren würden eine Mehrausgabe von 5000 Fr. verursachen. Herr Wildbolz sprach von einem Beamtenheere. Auch da ist er im Irrthume, denn statt der 70 Schulkommissäre, welche man bisher hatte, würden sechs Beamte aufgestellt, also würde das Regimentsbüchlein kleiner werden. Ferner äußerte Herr Wildbolz die Ansicht, andere Direktionen hätten besonders tüchtige Beamte mehr nöthig als die Erziehungsdirektion; ich aber glaube, diese habe solche eben so nöthig, und da ihr solche fehlen, so sei es sehr nothwendig, daß man ihr solche gebe. Es freute mich sehr, daß Herr Lauterburg die entgegengesetzte Ansicht aussprach. Da man von mehrern Seiten die Schulkommissäre vertheidigte, so erkläre ich, daß in meinem Antrage durchaus keine Absicht liegt, den bisherigen Schulkommissären ein Mißtrauensvotum zu geben; ich darf vielmehr erklären, daß ich von denselben sehr unterstützt wurde und daß sie für ihre geringe Besoldung sehr viel geleistet haben. Sie erfüllten ihre Pflicht treu und unterstützten namentlich auch mein Bestreben, bei den Gemeinden auf eine Verbesserung der Lehrerbesoldung hinzuwirken, mit Ausnahme von vielleicht Einem oder Zweien. Es gelang mir, Erhöhungen der Lehrerbesoldung auch in ärmern Gemeinden im Betrage von 4—5000 Fr. zu bewirken. Ich hatte namentlich bei zwei Gemeinden Schwierigkeiten; an einem Orte unterstützte mich der Schulkommissär, am andern Orte behielt dieser den Beschluß der Gemeinde einfach wochenlang in der Tasche, bis ich darauf kam. Das sind indessen seltene Ausnahmen, dessenungeachtet konnten die Schulkommissäre nicht leisten, was hätte geleistet werden sollen. Es wurde auch eingewendet, der bloß einmalige Besuch einer Schule während zwei Jahren würde nicht genügen. Es ist nicht gesagt, daß in der Zwischenzeit Niemand in die Schule gehe, daß diese ganz ohne Aufsicht bliebe. Die Pfarrer sind durch die Predigerordnung verpflichtet, die Schulen in den Gemeinden zu besuchen, und wenn 20 Inspektoren aufgestellt würden, so würde ich ihnen diese Obliegenheit nicht abnehmen. Also dieser Umstand und die Art und Weise, wie sechs Schulinspektoren ihre Aufgabe erfüllen können, sollte genügen, Sie zu beruhigen. Herr Lauterburg, auf dessen Votum ich durch das Gesagte im Wesentlichen geantwortet zu haben glaube, bemerkte u. A., in den kleinen Kantonen, wie Glarus und Schwyz, verhalte es sich mit den Schulinspektoren anders als hier. Freilich ist dort der kleinere Umfang des Inspektionsbezirks zu berücksichtigen, aber die Stellung und Aufgabe der Schulinspektoren ist dort ziemlich dieselbe; an andern Orten mögen die Schulinspektoren wohl den gleichen Titel tragen, während ihre Aufgabe nicht die gleiche ist. Der nämliche Redner zeigte Geneigtheit, zu einer Vermehrung des Bureaupersonals zu stimmen. Es ist wahr, ich habe nur einen Sekretär und zwei Kopisten; früher waren zwei Sekretäre und vier Kopisten; ich begreife selbst nicht, wie die Last der Geschäfte durch die kleine Zahl von Beamten und Angestellten bemeistert wird, oder was dann sechs Personen früher auf dem Bureau thaten. Aber es geht nicht auf diese Weise, es ist fast nicht auszuhalten. Nun aber ist mir mit Bureauangestellten nicht gedient, ich bedarf Männer vom Fache, um die Armee, von welcher Herr Lauterburg sprach, gehörig zu kommandiren, die sich auf 14—1500 Primarlehrer belaufen wird, ohne andere Anstalten dazu zu rechnen. Herr Lauterburg findet die Reisezulage von zwei Franken nicht hinlänglich. Ich gebe zu, daß man mit zwei Franken nicht weit reisen kann, aber ich nahm an, ein Schulinspektor werde in seinem Kreise auch eine Anzahl Schulen in der Nähe haben, so daß er sie ohne große Umstände besuchen kann; die gleiche Einrichtung besteht übrigens auch im Kanton Freiburg. Zum Schlusse will ich Ihnen noch mittheilen, wie man schon früher über diese Frage hier dachte. Das kann ich vor Allem erklären, daß die meisten Schulmänner, hier und anderwärts in der Schweiz, von der Nothwendigkeit solcher Beamten überzeugt waren; dieselbe Ueberzeugung hatten bei uns Männer wie die Herren Rickli, Neuhaus, Fellenberg, Hans Schnell. Bei der Diskussion über das Schulgesetz von 1835 bemühte sich Herr Neuhaus sehr um die Anstellung eines Schulreferenten, und sagte, es werde nicht lange gehen, so müsse man 2—3 solche Beamte haben. Als die meisten Redner sich dagegen aussprachen, berief er sich auf Herrn Landammann Schnell, und dieser sprach sich aus, wie folgt: „Wer obenan steht, muß das Ganze beaufsichtigen können und sich nicht zu sehr im Detail verlieren müssen, denn dieß wäre ein Schaden für die Republik, und in dieser Beziehung möchte ich allen unsern Zentralbehörden Experten beigeben bis genug. Wir werden vielleicht nicht immer so geschickte und so eifrige Leute im Erziehungsdepartement haben, welche dieses Fach als ein wahres Herzensfach betreiben; auch werden wir nicht immer einen so ausgezeichneten Sekretär besitzen, wie Herr Hünerwadel gegenwärtig ist. Darum wird es ganz gewiß zum Nutzen und Vortheil des ganzen Schulwesens gereichen, wenn man dem Departemente den verlangten Schulreferenten als einen Experten zugibt. Dieser wird dann viele solcher Arbeiten machen können, die bisher einzelnen Mitgliedern des Departements obgelegen haben, so daß dieselben oft darob andere Staatsarbeiten versäumen mußten; auf diese Weise werden wir dem Departemente eine Menge Kleinigkeiten ersparen, mit denen eine oberste

Behörde sich nie sollte abgeben müssen. In allen diesen Beziehungen hat das Erziehungsdepartement einen Experten nöthig, deren es bisher keine hatte. Die Schulkommissarien sind keine Experten, und dieselben sind auch nicht so besoldet, daß man jeden Augenblick über sie disponiren könnte; man kann denselben lediger Dinge nur eine gewisse Aufsicht anempfehlen und sie etwa hin und wieder in Anspruch nehmen, über einen speziellen Fall einen Bericht zu machen. Gleichwohl aber wird dem Erziehungsdepartemente keine Korrespondenz abgenommen. Das Erziehungsdepartement sollte also durchaus ein solches Organ haben, so wie die übrigen Departemente, damit kein Mitglied des Regierungsrathes sagen könne, er ersticke im Andrange solcher Kleinlichkeiten. Ich bin übrigens sehr für das Hausen, und wenn ich die Finanzleute jammern höre, so thut es mir immer weh, wenn ich mit ihnen im Widerspruch sein muß. Allein hier haben wir eine so wichtige Sache, und der Volksunterricht darf um keinen Preis vernachläßigt werden, wenn auch der Staat sich's etwas kosten lassen muß." Ich empfehle Ihnen aus allen diesen Gründen den Paragraphen wie er vorliegt.

Bernard schließt sich dem Antrage des Herrn Revel an.

Abstimmung:

Für den § 13 mit Vorbehalt der Zahl der Inspektoren 44 Stimmen.
Für ein abweichendes System . . . 42 "
Für die Zahl von 4—6 Inspektoren . . Mehrheit.
Für eine Vermehrung derselben . . . Minderheit

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Siebente Sitzung.

Montag den 10. März 1856,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Vizepräsident Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend; mit Entschuldigung die Herren Affolter, Carlin, Fischer, Geiser, Daniel; Gfeller in Wichtrach, Marquis, Müller in Hofwyl, Parrat, Probst, Rätz, Rubin, Seßler, Stämpfli, Tièsche und Tscharner in Kehrsatz; ohne Entschuldigung die Herren Aebersold, Amstutz, Bähler, Biedermann, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Bucher, Buri, Jakob; Buri, Niklaus; Bützberger, Chopard, Clemençon, Corbat, Eggimann, Etter, Feller, Fleuri, Friedli, Girardin, Glaus, Großmann, Hänni, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwyl, Hennemann, Herren, Hirsig, Hofer, Hubacher, Imhoof, Friedensrichter; Indermühle, Ingold, Kanziger, Karlen, Kasser, Kehrli, Kilcher, Kipfer, König, Kohler in Pruntrut, Kohli, Koller, Kummer, Amtsnotar; Küng, Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Lenz, Mauerhofer, Methée, Mischler, Morel, Moosmann, Moser, Jakob; Müller, Arzt; Neuenschwander, Oeuvray, Peteut, Prudon, Reber, Rikli, Ritschard, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Sahli, Christian; Schaffter, Scheidegger, Schmid, Scholer, Schrämli, Schürch, Seiler, Streit, Benedikt; Trachsel, Christian; v. Wattenwyl in Rubigen, Wiedmer, Wirth und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzesentwurfes über die Organisation des Schulwesens.

(Siehe Großrathsverhandlungen der letzten Sitzung Seite 61 ff.)

§ 14 (uun 15).

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Dieser Paragraph stellt die für die spezielle Beaufsichtigung und Administration der öffentlichen Schulen in den Gemeinden und Bezirken nöthigen Behörden auf. Nach Ziffer 1 soll in jeder Kirchgemeinde wenigstens eine Primarschulkommission aufgestellt werden. Die Kirchgemeinden sollen deßhalb begünstigt werden, weil man von der Ansicht ausgeht, daß Schulkommissionen aus größern Kreisen besser seien als solche aus kleinern Kreisen. Dagegen sind Schulkommissionen in Einwohnergemeinden auch zuläßig. Durchschnittlich würde man Kommissionen aus größern Kreisen vorziehen, allein es läßt sich nicht überall durchführen, weil viele kleinere Schulkreise eigene Schulgüter haben, die getrennt verwaltet werden. Daß es besser wäre, größere Schulkreise zu haben, dafür haben sich Fachmänner ausgesprochen, wie die Herren Seminardirektoren Boll, Morf u. A. Was die Sekundarschulen betrifft, so wird in Bestellung der Aufsichtsbehörden nicht ganz das bisherige Verhältniß beibehalten. Bisher hatte das Erziehungsdepartement nur den Präsidenten der Direktion zu erwählen, in Zukunft hat die Erziehungsdirektion auch eine verhältnißmäßige Zahl der Mitglieder der Sekundarschulkommission zu bezeichnen. Man fand dieses Verfahren billiger, da der Staat bedeutende Beiträge an diese Anstalten leistet und weil bereits bei den Progymnasien dieser Grundsatz gilt; ich sah daher nicht ein, warum er nicht auch für die Sekundarschulen anwendbar wäre. Allfällig bestehende Verträge werden vorbehalten. Diese Klausel wurde durch Reklamationen aus dem Jura veranlaßt, wo man das Recht der Wahl der Kommissionsmitglieder beanspruchte und zwar gestützt auf Verträge. Ohne nun zu untersuchen, ob solche bestehen, wurde dieser Zusatz aufgenommen. Ich empfehle Ihnen den § 14 zur Genehmigung.

Lauterburg. Bei der Erörterung des neuen Schulgesetzes durch die Presse wurde demselben namentlich der Vorwurf gemacht, daß es zu sehr zentralisire. Ich theilte in dieser Hinsicht nicht alle Befürchtungen, weil ich der Ansicht

war, es müsse ein guter Theil zentralisirt werden, aber wo dieses nicht nöthig ist, finde ich, sollte es nicht geschehen. Nach der Ziffer 2 des vorliegenden Paragraphen sollte künftig der Präsident der Sekundarschulkommission von der Erziehungsdirektion bezeichnet werden. Nun möchte ich hier schon die Ernennung des Präsidenten der Kommission überlassen. Ich begreife wohl, was der Herr Berichterstatter sagte, daß der Staat, wenn er an die Sekundarschulen bedeutende Beiträge liefert, auch ein Recht der Aufsicht dafür haben soll. Aber vergesse man nicht, daß er durch seine Inspektoren über diese Anstalten eine möglichst wirksame Aufsicht ausüben kann. Ich möchte daher nicht mehr zentralisiren, als die Bedürfnisse des Schulwesens es erheischen. Die Erziehungsdirektion hat ja bereits die Hälfte der Mitglieder der Kommission zu bezeichnen. Dafür würde ich aber in einem Zusatze aussprechen, daß die Wahl des Präsidenten der Bestätigung der Erziehungsdirektion unterliege. Aus den nämlichen Gründen wünsche ich, daß bei Ziffer 3 eine Abänderung stattfinde. Da wird die Wahl der Kantonsschulkommission und ihres Präsidenten der Erziehungsdirektion vorbehalten. Dieses finde ich noch in vermehrtem Maße nicht ganz motivirt. Die Kantonsschulkommission ist die wichtigste Kommission im Lande, sie wird eine Anstalt zu beaufsichtigen haben, welche eine sehr wichtige Stellung einnimmt, sie muß daher aus bedeutenden Männern zusammengesetzt sein, damit eine eigentliche Garantie für die Entwicklung und das Gedeihen der Anstalt gegeben werde. Ich glaube nun, man sei bei der Aufnahme dieser Bestimmung, nach welcher die Wahl aller Mitglieder der Kommission von einer einzigen Person ausgehen soll, zu sehr von der Ansicht ausgegangen, der gegenwärtige Herr Erziehungsdirektor könne seine Sache gut besorgen; aber die Personen können wechseln, wir hatten während weniger Jahre mehrere Erziehungsdirektoren. Ich möchte daher vorschlagen, die Wahl der Kantonsschulkommission und ihres Präsidenten der Regierung zu übertragen; es wäre doch eine Behörde, welche mehr Garantie gewährte. Um jedoch der Erziehungsdirektion auch hier Spielraum zu geben, beantrage ich ferner, daß ihr bei diesen Wahlen das Vorschlagsrecht zustehen soll. Ebenfalls eine Aenderung beantrage ich bei Ziffer 4, hinsichtlich der Wahl der Vorsteher der Sekundarschulen und der Abtheilungen der Kantonsschule. Ich habe hiefür noch einen neuen Grund anzuführen. Sie haben also eine Kantonsschulkommission, welche zunächst im Falle ist zu beurtheilen, welcher der Lehrer sich am besten zu dieser Stelle eines Vorstehers eigne. Ich bin überzeugt, daß die Erziehungsdirektion fast immer vor der Ernennung desselben die Kommission darüber fragen würde, aber ich möchte dieß im Gesetze selbst reguliren. Man soll der Kommission das Zutrauen schenken, daß sie den Vorsteher der verschiedenen Abtheilungen wähle, unter Vorbehalt der Bestätigung der Erziehungsdirektion; man soll einer solchen Kommission möglichst viele Rechte einräumen, ihr nicht nur die Befugniß geben, hie und da unbedeutende Beschlüsse zu fassen und Bericht zu erstatten. Da die Erziehungsdirektion das Bestätigungsrecht hat, so hat sie alle Gewähr, daß nur tüchtige Vorsteher gewählt werden. Dasselbe Recht möchte ich denn auch den Sekundarschulkommissionen bezüglich der Vorsteher der Sekundarschulen einräumen, ebenfalls unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Erziehungsdirektion. Ich glaube, diese Modifikationen gewähren Ihnen die Garantie einer guten Leitung der betreffenden Anstalten, während die Erziehungsdirektion zugleich die Rechte behält, die ihr zustehen sollen.

Bernard. Das bisherige Schulgesetz von 1835 schreibt vor, daß in jedem Schulkreise eine Schulkommission bestehen solle. Wie es scheint, fand man diese Kommissionen zu zahlreich und hält dafür, daß es nicht in jeder Gemeinde, wo eine Schule besteht, genug Leute gebe, die zu deren Beaufsichtigung fähig wären. Ich anerkenne den Uebelstand, dem man heute begegnen will, aber ich muß in Bezug auf die Ziffer 1 des § 14 bemerken, daß es in gewissen Kirchgemeinden mehr als einen Einwohnergemeindrath gibt; bei der vorliegenden Redaktion wüßte man aber nicht, welchem dieser Gemeindräthe die Wahl der Primarschulkommission zustehe. Ich stelle daher den Antrag, die Ziffer 1 in dem Sinne zu modifiziren, daß gesagt werde, die Schulkommission werde „von dem Einwohnergemeindrathe oder von den Einwohnergemeindräthen der Kirchgemeinde" gewählt.

Dr. Manuel. In Bezug auf die Ziffer 2 will ich nicht viel sagen, ich glaube allerdings, die Bemerkungen, welche darüber gemacht wurden, seien nicht unbegründet; indessen halte ich nicht dafür, daß große Nachtheile daraus entstehen werden. Es wird mehr Einheit in der Leitung der betreffenden Anstalten herrschen, wenn die Präsidenten der Sekundarschulkommissionen von der Erziehungsdirektion gewählt werden. Bisher wurden die Vorschläge der Verwaltungsräthe der Progymnasien und der Sekundarschuldirektionen berücksichtigt. Nun eine Bemerkung über die Ziffer 3. Man faßte die Stellung der Kantonsschulkommission so auf, als sei sie eine Behörde, welcher eine gewisse amtliche Macht zustehe; das ist durchaus nicht der Fall. Früher wurden von Seite der Regierung Delegirte bezeichnet, welche bei der Prüfung der verschiedenen Klassen anwesend sein mußten; man fand jedoch, wenn diese Delegirten nur das Examen sehen, so sei eine gerechte Beurtheilung der Leistungen der Anstalt nicht möglich. Deßhalb wiesen die Delegirten in ihren Berichten selbst darauf hin, es wäre besser eine stehende Kommission zu ernennen, welche die Anstalt während des ganzen Jahres zu beaufsichtigen hätte. Diesen Uebelstand beseitigte der gegenwärtige Herr Erziehungsdirektor durch Aufstellung einer Kommission von zahlreichern Mitgliedern, in Berücksichtigung der künftigen Trennung des literarischen vom realistischen Unterrichte; so entstand die Kantonalschulkommission. Man hat durchaus nicht zu befürchten, daß diese Kommission eine diktatorische Gewalt erhalte, sondern ihre Stellung gegenüber der Erziehungsdirektion ist eine begutachtende über die Schulen, die sie zu beaufsichtigen hat. Es ist richtig, daß durch die Reorganisation die Leitung der Anstalten gewissermaßen zentralsirt wurde, aber ich mache Sie darauf aufmerksam, daß dieß mehr oder weniger aus dem Direktorialsysteme hervorgeht, welches wir seit 1846 haben. Ein anderes System, und nach meiner Ansicht das richtige, bestände darin, daß jeder Direktor zwei Experten als Referenten zur Seite hätte, tüchtige Fachmänner mit anständiger Besoldung. Das kann nun aber nicht geschehen, da wir diese Einrichtung bereits haben, und so glaube ich, es sei besser, und entspreche dem Wesen des Direktorialsystems mehr, wenn der Direktor selbst die Kantonsschulkommission wählt Der Regierungsrath würde nicht weniger tüchtige Männer wählen, aber ich finde es logischer und richtiger, wenn der Erziehungsdirektor sie wählt. Eine der wichtigsten Neuerungen ist unter Ziffer 4 enthalten, indem bleibende Vorsteher für die Sekundarschulen aufgestellt werden. Man ging dabei von dem Grundsatze aus, es müsse in der Leitung dieser Anstalten etwas Bleibendes, eine gewisse Stabilität, mehr oder weniger ein persönliches Regiment sein. Das bisherige System hatte verschiedene Uebelstände zur Folge. Wie war es bisher gehalten? Das Präsidium des Lehrerkollegiums wechselte, ebenso der Direktor der Anstalt; daraus entstand die Folge, daß eigentlich gar keine Autorität, nichts Bleibendes in dieser Organisation war. Ein Lehrer, der vielleicht nur ein Nebenfach hatte, durfte sich gegenüber seinen Kollegen nichts herausnehmen. Die Rektorstelle ist eine sehr wichtige Stelle, und vorhandene Schwierigkeiten sollen die Behörden nicht hindern, ein gutes Institut in das Gesetz aufzunehmen. Es bewährte sich in Deutschland vortrefflich, und bei allen andern Zwisten und Kontroversen über das Schulwesen erhielt sich das bleibende Rektorat; dieses Institut steht in Deutschland in solchem Ansehen, daß sich die ausgezeichnetsten Männer eine Ehre daraus machen, eine solche Vorsteherschaft an einem Gymnasium zu bekleiden, und unsere eigene Erfahrung bestätigt die Vortrefflichkeit des Institutes. Wir haben größere Anstalten, wie das Seminar in Münchenbuchse u. a., welche sämmtlich von bleibenden Vorstehern geleitet werden Ich glaube daher, dieses System solle mit gutem Grunde auch auf die Sekundarschulen angewendet werden.

Schneeberger im Schweikhof wünscht eine genauere Redaktion der Ziffer 1 mit Rücksicht darauf, daß sehr viele Kirchgemeinden in mehrere Einwohnergemeinden getrennt sind, und schlägt daher vor, den Ausdruck „Kirchgemeinde" durch „Schulgemeinde" zu ersetzen.

Herr Berichterstatter. Herr Lauterburg hat diesen Paragraphen hauptsächlich angefochten und sein Hauptvorwurf geht dahin, es werde zu viel zentralisirt. Ich begreife seine Einwendung vollständig, sie stützt sich offenbar auf das frühere Verwaltungssystem im Gegensatze zum gegenwärtigen Direktorialsysteme. Nun glaube ich, weil wir das letztere haben, so verlange der § 14 nicht zu viel. Sie dürfen nicht vergessen, daß bei dem Direktorialsysteme zunächst eine Person, der Direktor, für seinen ganzen Verwaltungszweig verantwortlich ist, und daher soll man ihm überlassen, seine Organe zu bezeichnen. Wäre das nicht der Fall, so sollten Sie ihm dann auch nicht so viel Verantwortlichkeit zumuthen. Wenn übrigens der Paragraph viel verlangt, so verlangt er doch nicht zu viel; es war bisher zum Theil schon so, und was ich verlange, ist nur eine billige Ausgleichung. Was die Kantonsschulkommission betrifft, so bestand früher auch eine solche, seit Jahren aber nicht mehr; auch sie wurde von den Erziehungsbehörden aus bestellt. Wären die Sekundarschulen nur in den Händen der Gemeinden, so ließe sich etwas zu Gunsten der von Herrn Lauterburg vorgeschlagenen Wahlart der Aufsichtskommission sagen; aber mit Ausnahme von zwei Sekundarschulen sind alle übrigen von Privaten garantirt, so daß alle Aufsicht über diese Anstalten in die Hände von Privaten käme. Das hielte ich denn doch nicht für zweckmäßig. Wenn Herr Lauterburg ferner sagt, das Nämliche gelte für die Kantonsschulkommission, so glaube ich, das sei nicht der Fall. Die Kantonsschulkommission ist durchaus ein Organ der Erziehungsdirektion, welches dieser gegenüber die von Herrn Manuel bereits erklärte Stellung einnimmt. Wenn Herr Lauterburg die Erziehungsdirektion dadurch etwas begünstigen will, daß er ihr das Vorschlagsrecht bei der Wahl der Kommission einräumen möchte, so versteht sich das bei dem Direktorialsysteme von selbst. Dasselbe gilt auch gegen die Einwendungen bezüglich der Ziffer 4. Die Stelle der Vorsteher der Sekundarschulen ist ziemlich wichtig, und ich möchte hier ganz besonders die Befugniß der Wahl für die Erziehungsdirektion in Anspruch nehmen. Die Kantonsschulkommission, welcher Herr Lauterburg die Wahl der Vorsteher der Abtheilungen an der Kantonsschule überlassen möchte, ist keine Behörde, die eine selbstständige amtliche Stellung einnimmt, die Verantwortlichkeit einer solchen zu tragen hat, sondern ihre Stellung ist nur die einer vorberathenden, begutachtenden Behörde. Ich könnte also die von Herrn Lauterburg gestellten Anträge unmöglich zugeben, sie hätten eine Veränderung des verfassungsmäßigen Direktorialsystems zur Folge. In Bezug auf den von Herrn Bernard gestellten Antrag ist zu bemerken, daß im bisherigen Gesetze auch nur vom „Einwohnergemeinderathe" die Rede war, nicht von einer Mehrheit dieser Behörde. Bilden mehrere Einwohnergemeinden zusammen eine Kirchgemeinde, so werden die Gemeinderäthe sich verständigen, und wenn es seit 1835 so gehen konnte, so glaube ich, es sollte auch in Zukunft möglich sein. Es wird mit den Schulkommissionen sehr verschieden gehalten. Es gibt Schulkommissionen per Kirchgemeinde da, wo eine Kirchgemeinde eine Einwohnergemeinde bildet; sodann gibt es wieder Kommissionen von Einwohnergemeinden, deren mehrere eine Kirchgemeinde ausmachen; ferner haben wir Kommissionen für Schulkreise, und solche, die sich über mehr als eine Einwohnergemeinde erstrecken. Da die Verhältnisse sehr verschieden sind, so ist es nicht leicht, Alles gleich zu modeln. Ich kann daher weder den Antrag des Herrn Bernard noch denjenigen des Herrn Schneeberger zugeben. Wenn Herr Schneeberger die Fassung der Ziffer 1 für zu unbestimmt hält, so ist der von ihm vorgeschlagene Ausdruck „Schulgemeinde" noch viel vager. Im empfehle Ihnen den § 14, wie er vorliegt.

Schneeberger zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung:

Für Ziffer 1 nebst Eingang des § 14 nach Antrag des Regierungsrathes	57	Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Bernard	23	"
Für Ziffer 2 nach dem Antrage des Regierungsrathes	50	"
Für Ziffer 2 nach dem Antrage des Herrn Lauterburg	42	"
Für Ziffer 3 nach dem Antrage des Regierungsrathes	43	"
Für Ziffer 3 nach dem Antrage des Herrn Lauterburg	44	"
Für Ziffer 4 nach dem Antrage des Regierungsrathes	40	"
Für Ziffer 4 nach dem Antrage des Herrn Lauterburg	44	"

---

§ 15 (nun 16).

Herr Berichterstatter. Nach der Predigerordnung haben die Geistlichen schon jetzt Pflichten hinsichtlich der Schulen in ihren Gemeinden. Schon jetzt ist ihnen dringend empfohlen, den Schulkommissären bei den Bewerberprüfungen an die Hand zu gehen, auf die Beobachtung der Schulgesetze zu achten, über die Lehrmittel zu wachen, damit nicht schädliche Bücher in Gebrauch kommen; sie haben ferner die Schulen zu besuchen, die Kinder zu fleißigem Besuche derselben zu ermahnen, gegen die Eltern, welche ihre Kinder nicht dazu anhalten, einzuschreiten; endlich haben sie die auf die Schule bezüglichen Dokumente aufzubewahren. Man wird nicht bestreiten können, daß die Stellung der Geistlichen sich dazu eignet, eine gewisse Aufsicht über die Schulen auszuüben, und man möchte daher, ohne sie zu sehr zu belästigen, ihren Einfluß wahren, ganz gleich, wie in mehrern andern Kantonen, wo man im Schulwesen weiter vorgerückt ist als hier. Es wird dieß in Zukunft um so nöthiger sein, als man nicht alle kleinen Verrichtungen, die bisher den Schulkommissären oblagen, den Schulinspektoren übertragen kann; man wird daher die Mitwirkung der Geistlichen nöthig haben, doch möchte ich im Wesentlichen nicht weiter gehen als bisher. Aehnliche, zum Theil größere Obliegenheiten haben die Geistlichen in den Kantonen Zürich, Thurgau, Waadt, Aargau und Luzern.

Geißbühler. Ich stimme nicht gegen den § 15, im Gegentheil, ich möchte denselben sehr verdanken, denn die Aufsicht der Geistlichen über die Schulen ist sehr nothwendig, und ich glaube, man sei im Irrthume gewesen, wenn man dafür hielt, die Geistlichen seien von der Beaufsichtigung der Schulen zu verdrängen und diese müssen selbstständiger als früher sein, der Unterricht des Lehrers allein solle für die Schule maßgebend sein, und keine andere Gewalt auf sie einen Einfluß haben. Damit bin ich nicht einverstanden. Erziehung, Kirche und Schule sollen mit einander übereinstimmend wirken. Dagegen möchte ich etwas Anderes berühren. Es geschieht häufig, daß bei der Unterweisung der Kinder eine ungeheure Ungleichheit besteht, indem die einen Geistlichen dieselbe ein halbes Jahr, ein Jahr früher beginnen als andere. Auch die Dauer der Unterweisung ist eine ungleiche. Während diese bei den einen Geistlichen 1½—2 Jahre lang dauert, kenne ich Fälle, in denen der Geistliche nur 5—6 Wochen darauf verwendete. Andererseits werden Kinder von beschränkten Anlagen bis in's zwanzigste bis vierundzwanzigste Jahr hingehalten. Das ist ein Uebelstand. Ich wünsche daher, die Erziehungsdirektion möchte im Einverständnisse mit der Kirchendirektion dahin wirken, daß mehr Uebereinstimmung zwischen der Unterweisungs- und der Schulzeit bestehe, und daß die letztere sich mit der Admission abschließe. Natürlich gibt es hie und da Ausnahmen, aber es sollte doch

eine allgemeine Regel für die Schule und für die Unterweisung bestehen.

Revel. Ich bemerke in diesem Artikel eine Auslassung, welche ergänzt werden sollte. Außer den Pfarrern haben wir in jedem Amtsbezirk einen Beamten, welcher bereits die Pflicht hat, die Schulen zu besuchen; ich spreche von den Regierungsstatthaltern, die gesetzlich verpflichtet sind, die Schulen zu überwachen. Obschon dieß eine ihrer wichtigsten Obliegenheiten ist, so dürften doch einzelne dieser Beamten nicht ungeneigt sein, sich dieser Last zu entledigen, wenn das Gesetz ihrer nicht erwähnt Aus diesem Grunde möchte ich ihnen hier die Sache in Erinnerung rufen und der Art. 15 wäre daher in dem Sinne zu ergänzen, daß gesagt werde, auch die Regierungsstatthalter seien verpflichtet, die Schulen zu überwachen.

Furer. Ich stimme ebenfalls zum vorliegenden Paragraphen, nur wünsche ich eine Ergänzung desselben. Der § 15 macht den Geistlichen eine ihrer Stellung „angemessene" Aufsicht über die Schulen zur Pflicht, das gibt aber nicht einen klaren Begriff dessen, was sie zu thun haben. Ich glaube, die Predigerordnung gebe in dieser Hinsicht ziemlich Aufschluß und stelle daher den Antrag, am Schlusse des Paragraphen beizufügen: „nach Maßgabe der Predigerordnung". Im Uebrigen möchte ich das von Herrn Geißbühler Gesagte sehr unterstützen. Ich glaube, es bestehe in der Kirchenordnung eine Vorschrift, nach welcher ein ein- oder zweijähriger Unterrichtskurs der Admission vorausgehen soll In der Stadt Bern zeigten sich in dieser Hinsicht Uebelstände, indem Geistliche, wie man sagt, den Unterricht in 5—6 Wochen abschlossen. Wie ist es möglich, in dieser Zeit den Schülern einen gründlichen Religionsunterricht beizubringen. Die Kinder erhalten in der Schule allerdings einen Religionsunterricht, aber erst in der Unterweisung folgt eigentlich der gründliche Unterricht. Ich möchte daher die Behörden ebenfalls ersuchen, daß ein gewisses Maß in der Zeit angenommen werde.

Imobersteg. Ich muß mich dem Antrage des letzten Redners widersetzen. Es ist Ihnen bekannt, daß die Predigerordnung in vielen Beziehungen obsolet und nicht mehr passend ist, wenigstens in der Praxis; ich möchte daher nicht ein Gesetz hier als solches anführen, das auf unsere Verhältnisse nicht mehr paßt. Ich habe durchaus nichts dagegen, daß die Geistlichen, wie es bisher größtentheils geschah, die Schule besuchen, obgleich ich nicht mit einem Systeme einig gehe, wie es von anderer Seite vertheidigt wird. Eine der wichtigsten Verbesserungen des Schulwesens war bei uns bisher eine stufenmäßige Beaufsichtigung der Schulen. Wenn Sie nun die Schulkommissionen auf der ersten Stufe haben und diesen die Schulinspektoren folgen, so möchte ich Sie dann wohl bitten, daß Sie nicht ein Glied dazwischen schieben, welches die Organisation stören könnte. Es wäre fast zweckmäßiger, die Geistlichen in der Schulbehörde zu haben, aber wenn der Geistliche nicht in der Schulbehörde ist und er dennoch eine gewisse Stellung gegenüber der Schule einnimmt, so gibt es Disharmonie in der ganzen Angelegenheit. Der Geistliche soll die Schule besuchen, auf dieselbe mit Rath und That einwirken, aber ich möchte nicht, daß er eigentliche Kompetenzen gegenüber dem Lehrer als Mittelglied habe. Dafür sind die Schulinspektoren und die Schulkommissionen da, und wenn diese Stellung den Geistlichen eingeräumt werden sollte, so würde ich viel lieber auf Streichung des Paragraphen antragen, indessen denke ich, es werde nicht so gemeint sein, die Geistlichen werden vielmehr die Stellung haben, welche sie bisher hatten. In der Voraussetzung, daß dieselbe dann im Reglemente gehörig bestimmt werde, will ich jetzt keinen Antrag stellen. Was den Antrag des Herrn Geißbühler betrifft, so bedarf er keiner Unterstützung. Es liegt auf der Hand, daß es ein eigentlicher Mißbrauch, man kann fast sagen, ein Skandal war, wie es oft ging. Ein Geistlicher verweigerte einem Kinde die Admission, dann schickte man dieses über die Grenze der Gemeinde zu einem andern Geistlichen, der es admittiren konnte. Ebenso gab es Fälle, daß gegen Bezahlung eines besondern Honorars in der Hauptstadt Kinder zur Admission vorbereitet wurden. Ich will hier kein Maß vorschreiben, aber eine Regel sollte in Betreff der Aufnahme und der Entlassung der Kinder aufgestellt werden. Den Antrag des Herrn Revel halte ich nicht für nothwendig; es besteht ein besonderes Gesetz, welches die Pflichten der Regierungsstatthalter bestimmt.

Furer. Mein Antrag hatte nur den Zweck, auf die Predigerordnung hinzuweisen, um die Pflichten der Geistlichen näher zu bezeichnen. Wenn die Erziehungsdirektion durch ein Reglement die Obliegenheiten derselben näher bestimmen will, so kann ich darauf verzichten.

Siegenthaler. Ich müßte hingegen bestimmt auf Streichung des § 15 antragen. Ich möchte den Geistlichen kein größeres Recht einräumen, als bisher. Der Herr Berichterstatter sagt, sie haben nach der Predigerordnung das Recht, die Schulen zu besuchen; ich gebe das zu und glaube, man soll es dabei bewenden lassen und die Sache nicht hier im Gesetze speziell wiederholen. Wenn ein Geistlicher seine Stellung im wahren Sinne derselben auffaßt, so wird er mit Freuden diese Obliegenheiten erfüllen. Allein es könnte großen Nachtheil für das Gedeihen der Primarschulen haben, wenn man noch eine Schulbehörde aufstellen würde, was unleugbar geschähe. Es liegt auf der Hand, daß der Geistliche, wie andere Behörden, seine Gewalt zu vergrößern sucht. Wenn der Geistliche seine Pflicht erfüllen will, so ist es allerdings segensreich für die Gemeinde, aber wenn er den Gemeinde- und Schulbehörden feindselig gegenüber steht, wie soll es da gehen? Er tritt der Entwicklung und dem Gedeihen der Schule hindernd entgegen. Ich könnte mehrere solche Beispiele anführen; und wer muß darunter leiden? Die Schule. Sie werden den uns mitgetheilten gedruckten Berichten entnommen haben, daß die Schulen, so lange sie unter der unmittelbaren Aufsicht der Geistlichen waren, gar nicht gediehen sind, sondern erst als die Regierung sich mit Wärme derselben annahm, kamen sie vorwärts. Durch diesen Paragraphen gibt man den Primarschulen einen mächtigen Stoß rückwärts, wenn die Geistlichen nicht ganz ihre Pflicht erfüllen Damit bin ich weit entfernt, dem geistlichen Stande zu nahe zu treten. Ich weiß, daß es Geistliche gibt, die mit Wärme sich der Schule annehmen, Dank ihnen; aber es sind nicht alle, welche ihre Pflicht so erfüllen. Ich glaube daher, wir thun wohl, wenn wir diesen Paragraphen streichen.

Mösching. Ich muß der soeben geäußerten Ansicht entgegentreten. Ich bekenne mich zu denen, die den vorliegenden Paragraphen mit Freuden begrüßen und denselben unbedingt, ohne Zusatz annehmen. Ich habe andere Erfahrungen gemacht als der Herr Präopinant, ich könnte Beispiele aufzählen, daß eben die Geistlichen durchaus in einem guten Sinne auf die Schule wirkten. Wenn wir den Paragraphen streichen, so würden sie sich zurückziehen und sich der Schule nicht mehr so annehmen. Deßhalb möchte ich Ihnen die Beibehaltung desselben dringend empfehlen.

Schneeberger im Schweikhof. Ich hingegen pflichte dem Antrage des Herrn Siegenthaler aus den von ihm angeführten Gründen bei. Sollte dieser Antrag nicht belieben, so beantrage ich in zweiter Linie, am Schlusse des Paragraphen statt der Worte „über die Schulen" zu setzen: „der Schulen".

Gygar. Ich bin ganz der Ansicht des Herrn Mösching, und doch komme ich zu einem andern Schlusse. Ich bin der Ansicht und sage das mit Freuden, daß es Geistliche gibt, die sich mit Rath und That der Schule annehmen; einen solchen haben wir in der Gemeinde. Aber was ist die Folge? Man wählt ihn in die Schulkommission, und ich glaube, wenn eine Gemeinde verständig sei, so thue sie dieses. Damit gewinnen wir das, daß wenn ein Geistlicher nicht im erwünschten Sinne wirken würde, man ihn nicht in der Kommission hätte. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Siegenthaler, obschon ich mit Herrn Mösching in der Grundansicht einverstanden bin.

Schenk, Regierungsrath. Ich schließe mich vor Allem dem Votum des Herrn Imobersteg an, welches dahin geht, daß die Aufsicht, welche dem Geistlichen über die Schule eingeräumt wird, nie und nimmer die Bedeutung haben darf, daß er als eigentliches organisches Aufsichtsglied dazwischentrete. Das soll durchaus nicht sein, daß er als Geistlicher einen bestimmenden Einfluß ausübe, als Geistlicher, als Vertreter der Kirche auf den Unterrichtsplan und die Lehrgegenstände einwirke, sondern ich halte dafür, es sei die Schulbehörde, welcher dieß zustehe. Ein solches Eingreifen wäre nach meiner Ansicht nicht gut, weder für die Schule noch für die Kirche. Die Schule soll organisch von der Kirche gesondert sein und sich frei bewegen können. Es gab eine Zeit, wo sie ganz unter der Kirche stand, eine Zeit, die ich aber nicht so beurtheilen möchte, wie Herr Siegenthaler, als ließe sich nur ungünstiges von ihr sagen. Es war eine Zeit, wo die Kirche die Schule aufgesäugt hat, als die letztere erst den Keim der Entwicklung in sich trug, und ohne Kirche hätten wir keine Schule bekommen. Freilich leistete sie nicht, was man wünschte. Da kam aber die Zeit, wo sich Eines nach dem Andern von der Kirche emanzipirte, wo sich eine Wissenschaft nach der andern von ihr lossagte. Die Schule blieb am längsten unter ihren Flügeln, aber ihre Zeit mußte auch kommen; sie muß sich frei bewegen. Die Kirche selbst kann nicht wünschen, daß sie unter ihren Flügeln bleibe, sie selbst muß wünschen, daß es einen Fortschritt gebe, nicht daß sie sich im Kreise drehe, wie eine Schlange, welche den Schweif im Munde hat. Ich stelle mir die Sache so vor: je mehr die Vorurtheile und der Aberglaube schwinden, je mehr sich die Kultur und Aufklärung Bahn bricht, desto mehr schreiten wir vorwärts, so daß nach und nach auch die ganze religiöse Kultur des Volkes in immer reinerer und edlerer Form erscheint. Dazu ist aber nöthig, daß die Kirche nicht die Schule ganz unter ihrer Gewalt habe, sonst wäre es ein beständiger Kreislauf. Die Schule muß frei sein. Bei allem dem halte ich aber dafür, es müsse zugestanden werden, daß ein gewisses Verhältniß zwischen Kirche und Schule bestehe, nicht nur ein Verhältniß zwischen einzelnen Geistlichen und der Schule, sondern das Amt des Geistlichen muß zur Schule in einem gewissen Verhältnisse stehen. Das spricht das Volk selbst aus. Wenn ein Geistlicher die Schule nicht besucht, so sagt das Volk nicht: er ist nicht ein gemeinnütziger Mann! sondern: er erfüllt seine Pflicht nicht! Während dem, wenn ein Jurist, ein Arzt die Schule nicht besucht, das Volk sagt: er ist nicht ein gemeinnütziger Mann! Sie können das überall auf dem Lande beobachten, wenn Prüfungen abgehalten werden. Der Geistliche geht nicht nur in die Examen, sondern in der Mehrzahl der Gemeinden geht man von der Ansicht aus, der Geistliche sei ihr Sachverständiger in Schulsachen; dieser Begriff herrscht auch bei den Kindern. Es ist daher das Beste, man spreche hier aus, was im Begriffe des Volkes faktisch besteht. Man sagt zwar, es stehe schon in der Predigerordnung, aber der Vollständigkeit wegen möchte ich auch diesen Paragraphen beibehalten. Entweder streiche man diese Bestimmung ganz, oder wenn man das nicht will, so sei man so billig und stelle sie dahin, wo sie der Form nach gehört. Ich empfehle also diesen Paragraphen mit der bestimmten Erklärung, daß unter der Aufsicht der Geistlichen über die Schulen nicht das verstanden sein soll, was Herr Imobersteg als möglicher Weise darin liegend bezeichnete.

Dr. v. Gonzenbach. Etwas Wahres ist in demjenigen, was Herr Siegenthaler sagte, doch und ich könnte Ihnen aus einer persönlichen Erfahrung sagen, in welche schwierige Stellung ein Geistlicher kommen kann, wenn er mit der Schulkommission in Widerspruch geräth und doch nach der Predigerordnung seine Pflicht erfüllen soll. Er kommt in Widerspruch mit dem Lehrer, dieser stützt sich auf die Schulkommission, und dann entsteht — was? Zwei Theile, von denen der eine zur Schulkommission und zum Lehrer, der andere zum Geistlichen hält. Aber wenn Herr Siegenthaler anerkennt, daß der Geistliche in einer Gemeinde meistens unter Hunderten der Einzige ist, welcher Fähigkeit und Liebe zeigt, seine Thätigkeit auch den Schulen zuzuwenden, wenn Herr Siegenthaler das Bedürfniß zugibt, so muß er auch anerkennen, daß der Geistliche in die Schule gehört. Wenn der nämliche Redner wünscht, daß derselbe nicht als Mittelbehörde erscheine, so gibt es ein Mittel, dieses dadurch zu verhüten, daß man die Geistlichen, wie in Zürich und Thurgau, obligatorisch zu Mitgliedern der Schulkommission macht, oder wie im Kanton St. Gallen, wo der Pfarrer obligatorisch Präsident derselben ist. Wenn Herr Siegenthaler glaubt, der Geistliche würde auf die Schule einen bildungsfeindlichen Einfluß ausüben, so ist er im Irrthume, und ich betrachte es als ein Vorurtheil, daß ein Geistlicher, der ein gebildeter Mann ist, ein Feind der Bildung sei. Ich weiß wohl, daß es solche Geistliche gibt, aber das sind Ausnahmen, sie verdienen kaum den Namen eines Geistlichen. Wenn Sie den Geistlichen von der Schule ausschließen, so thun Sie ihm eine große Beschränkung des Amtes an. Ich hätte es lieber gesehen, wenn man gewagt hätte, die Geistlichen obligatorisch als Mitglieder der Schulkommission zu bezeichnen; geschieht aber dieses nicht, so stimme ich für Beibehaltung des § 15.

Imobersteg. Ich hatte übersehen, daß es im § 15 heißt, die Geistlichen haben eine Aufsicht „über die Schulen ihrer Kirchgemeinde". Ich hatte nämlich im Auge, diese Aufsicht beziehe sich nur auf die Primarschulen, aber wenn man diesen Paragraphen so annimmt, wie er vorliegt, so haben die Geistlichen nicht nur über die Primarschulen eine solche Aufsicht, sondern auch über die Mittelschulen. Das soll nicht sein, — nicht daß ich in diesen Anstalten nicht auch Religionsunterricht ertheilt wissen möchte, im Gegentheil; aber ein eigentliches Einwirken der Geistlichen auf dieselben durch Besuch der Schulen ꝛc., das ist gewiß nicht am Orte. Ich möchte daher die angeführte Stelle so abändern, daß es heiße, die Geistlichen haben eine ihrer Stellung angemessene Aufsicht „über die Primarschulen". Die Predigerordnung hatte gewiß auch nicht im Auge, daß diese Aufsicht auf die höhern Schulen, wie z. B. in Bern, sich erstrecken solle. Was die Regulirung des Religionsunterrichtes betrifft, welche Herr Geißbühler wünschte, so kann sie auf dem Wege des Anzuges erledigt werden.

Siegenthaler. Ich muß entschieden auf meinem Antrage beharren. Sollte er jedoch nicht belieben, so würde ich den Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach aufnehmen, daß die Geistlichen von Amteswegen Mitglieder der Schulkommission sein sollen. Das will ich viel lieber, nur nicht den Geistlichen eine selbstständige Stellung als Behörde über der Schulkommission einräumen. Uebrigens wird in allen Schulen Religionsunterricht gelehrt; in Sekundarschulen und Progymnasien, da will man nicht diese Aufsicht der Geistlichen, aber in den Primarschulen, wo die Masse des Volkes gebildet wird, da soll diese Aufsicht bestehen; das scheint mir eine Inkonsequenz zu sein.

v. Steiger zu Riggisberg. Es scheint mir ein Mißverständniß obzuwalten. So wie ich das erste Votum des Herrn Siegenthaler auffaßte, scheint mir ein Widerspruch zwischen seiner Entwicklung und seinem Antrage zu bestehen. Er wünscht, wenn den Geistlichen eine Aufsicht über die Schulen einzuräumen sei, so solle man dabei nicht das Maß dessen überschreiten, was die Predigerordnung bisher vorgeschrieben hat. Das scheint mir gerade in der Absicht des § 15 zu liegen. Ich muß gestehen, ich kann mir gar nicht denken, wie man diese Absicht, die man allseitig hat, besser ausdrücken könnte als im vorliegenden Paragraphen Die Details, in welchen die Aufsicht bestehen soll, gehören offenbar nicht in das Gesetz, wir müssen es der vollziehenden Behörde und der Erziehungsdirektion überlassen, dieselben durch ein Reglement zu bestimmen. Ich bitte, nicht zu übersehen, daß der § 17 dieses ausdrücklich sagt. Ich könnte daher die geäußerten Befürchtungen unmöglich im Wortlaute des Entwurfes begründet finden, ich glaube vielmehr, dieser Paragraph sei einer der gelungensten des Gesetzes.

Herr Berichterstatter. In Bezug auf die Bemerkung des Herrn Geißbühler über das ungleiche Verfahren bei der kirchlichen Unterweisung, besonders in der Verschiedenheit der

Unterweisungszeit, will ich nur erwiedern, daß dagegen gar nichts zu sagen ist, daß diese Klagen alt und begründet sind. Aber nicht jetzt ist es der Anlaß, den Gegenstand hier zu erörtern, ich halte dafür, er sei wichtig genug, durch einen Anzug angeregt zu werden. Wenn ich nicht irre, so hat der Herr Kirchendirektor ziemlich weit vorgearbeitet, um eine Art neuer Kirchenordnung oder Predigerordnung vorzulegen, und ich werde mir zur Pflicht machen, bei Behandlung derselben so viel an mir seiner Zeit in dem Sinne, wie Herr Geißbühler es wünscht, mitzuwirken. Auf die Bemerkung des Herrn Revel antwortete bereits Herr Imobersteg; die Obliegenheiten der Regierungsstatthalter sind gesetzlich regulirt. Herr Furer beantragt, die Predigerordnung zu zitiren. Ich glaube, wenn man den Geistlichen in Bezug auf die Schulen Pflichten einräumen will, so soll es grundsätzlich im Schulgesetze stehen, nicht in der Predigerordnung; die Vorschriften darüber sollen von den verfassungsmäßigen Behörden ausgehen, nicht von den kirchlichen Behörden. Man soll diesen lassen, was ihnen gehört, aber auch den Schulbehörden, was ihnen gehört. Uebrigens wurde die Predigerordnung in den zwanziger Jahren erlassen. Ich halte dafür, so lange nicht etwas Anderes an ihre Stelle trete, habe sie gesetzliche Kraft. Andere streiten darüber, ob Verordnungen, die vom damaligen Kleinen Rathe ausgingen, noch gesetzliche Kraft haben, wie Gesetze, die vom Großen Rathe ausgehen. Herr Imobersteg mag sich beruhigen, denn der § 15 ist in dem Sinne zu verstehen, wie Herr Schenk denselben erklärte. Wenn Herr Imobersteg die Aufsicht der Geistlichen nur auf die Primarschulen beschränken will, so muß ich gestehen, ich sehe keinen genügenden Grund, gerade diese Beschränkung festzusetzen. Ich fürchte mich nicht davor, wenn ein Geistlicher auch in eine höhere Schule geht, um nachzusehen, wie es mit ihr stehe, um so weniger, als im Kanton Zürich in der Bezirksschulpflege 2 von 7 Mitgliedern Geistliche sind. Herr Siegenthaler will den Paragraphen streichen. Das müßte ich sehr bedauern, aus Gründen, die ich bereits im Eingange anbrachte. Es handelt sich nur um Beibehaltung der bisherigen Aufsichtsbehörde. Das wird Niemand leugnen, daß seit Jahrhunderten die Schulen von Geistlichen beaufsichtigt wurden; also schon um historischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, möchte ich den Paragraphen beibehalten, dann aber ganz besonders aus dem von Herrn Schenk angeführten Grunde, weil das Amt der Geistlichen sich wie kein anderes dazu eignet. Herr Siegenthaler und andere Redner haben Geistliche im Auge, die sich dazu allerdings nicht so eignen mögen, aber das Gesetz hat nicht Ausnahmen im Auge, sondern die Regel, und diese will nicht den Ausschluß eines im Ganzen so wichtigen und ehrenwerthen Standes. Das Gleiche möchte ich auch Herrn Gygar erwiedern, welcher dafürhält, die Geistlichen müßten, ob sie geeignet seien oder nicht, in die Schulkommission gewählt werden. Davon ist in diesem Paragraphen nichts gesagt; ob der Regierungsrath dieß wolle, bezweifle ich, sonst hätte man es wahrscheinlich in das Gesetz aufgenommen, daß die Geistlichen von Amtes wegen Mitglieder der Schulkommission sein sollen Warum dieses nicht geschah, will ich auch als Antwort auf das Votum des Herrn v. Gonzenbach anführen. Man muß den Geistlichen in gewisser Beziehung mehr Einfluß einräumen, als ein einfaches Mitglied der Schulkommission hat. Wenn man z. B. nicht sagen würde, der Geistliche sei verpflichtet, den Bewerberprüfungen beizuwohnen, so könnte man sagen, die Schulinspektoren seien nicht mehr im Falle, solche und andere Verrichtungen zu besorgen, dann wäre Niemand dafür da, und so ist es gut, wenn man für solche und andere Punkte den Geistlichen speziell diese oder jene Pflicht auferlegen kann. Es wäre übrigens wohl möglich, wenn der Geistliche von Amtes wegen Mitglied der Schulkommission sein müßte, daß er in eine schiefe Stellung käme. Darin liegt ein neuer Grund, die Predigerordnung nicht anzuführen, um die Verlegenheiten nicht zu vermehren. Es wäre übrigens auch eine Ausnahme von der Regel, welche den Gemeinderäthen das Recht der Wahl der Mitglieder der Schulkommission einräumt, wenn man durch das Gesetz die Geistlichen von Amtes wegen als Mitglieder derselben bezeichnen würde. Solche Ausnahmen möchte ich so viel als möglich vermeiden und den Gemeinden in dieser Beziehung so freie Hand als möglich lassen. Auf die von Herrn Schneeberger vorgeschlagene Redaktionsveränderung habe ich nur zu bemerken, daß dadurch sein Zweck nicht erreicht und die Redaktion nicht verbessert würde. Ich habe auf das Votum des Herrn Siegenthaler noch speziell etwas zu erwiedern, welcher sagte, zu der Zeit, wo die Schulen bloß unter dem Einflusse der Geistlichen gestanden, sei das Schulwesen nicht gediehen. Ich glaube, wie ein anderes Mitglied auch bereits erklärte, dieß sei ein großer Irrthum, und wir wären ohne die Geistlichen mit dem Schulwesen nicht da, wo wir gegenwärtig stehen. Ich könnte auf unsere Reformatoren zurückgehen, welchen wir nicht nur in Betreff der Primarschulen, sondern bezüglich des Unterrichtswesens im Allgemeinen viel zu verdanken haben. Ich wies in meinem gedruckten Berichte darauf hin, was der bernische Reformator Berchtold Haller in dieser Beziehung gethan, und noch jetzt habe ich hier auszusprechen, daß ich die kräftigste Unterstützung von den Geistlichen erhalte, daß die Lehrer gerade in Bezug auf Verbesserung ihrer Besoldung sich auf die Geistlichen stützen können. Durchschnittlich gingen sie mir dabei an die Hand, ein Einziger hat mich in dieser Hinsicht nicht unterstützt; an vielen Orten erreichte man den Zweck mit ihrer Unterstützung. Wenn die Geistlichen nicht in jeder Beziehung wirkten, wie man wünschte, so lag es im Charakter der damaligen Zeit. Ich empfehle Ihnen den § 15 unverändert zur Genehmigung.

Abstimmung:

Für den § 15 mit oder ohne Abänderung		Große Mehrheit.
" Streichung desselben . . .		Minderheit.
" den Antrag des Herrn Revel .		"
" " " " " Imobersteg		"
" " " " " Schneeberger		"

---

§ 16 (nun 17).

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 17 (nun 18).

Schneeberger im Schweikhof. Ich stelle den Antrag, nach dem Worte „Regierungsrath" einzuschalten: „im Sinne der §§ 14 und 15."

Herr Berichterstatter. Da würden Sie etwas sagen, was sich von selbst versteht, es wäre ein Pleonasmus.

Der § 17 wird mit großer Mehrheit genehmigt und der Antrag des Herrn Schneeberger bleibt in Minderheit.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 (nun 19).

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist ziemlich wichtig, er enthält die Vorschrift, daß für alle Anstalten derselben Stufe ein gemeinsamer obligatorischer Unterrichtsplan aufgestellt werde, welchem die anzuwendenden ebenfalls obligatorischen Lehrmittel entsprechen sollen. Es dürfte schwerlich einen Kanton geben, wo das Schulwesen organisirt ist, ohne daß das Eine

oder Andere eingeführt wäre. Ich könnte eine Menge Kantone aufzählen, wo diese Einrichtung seit Jahren besteht, Kantone, die sich im Schulwesen auszeichnen. Schon nach dem bisherigen Schulgesetze war das Erziehungsdepartement befugt, die nöthigen Reglemente darüber zu erlassen, doch sind die daherigen Vorschriften aus Gründen, die mir nicht alle bekannt sind, nicht zur Ausführung gekommen.

Der § 18 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 19 (nun 20).

Herr Berichterstatter. Die Kompetenz, welche dieser Paragraph der Erziehungsdirektion gibt, hatte sie schon bisher und zwar ohne Beschränkung nach den §§ 24, 25 und 46 des Primarschulgesetzes. Was die Begutachtung der Religionsbücher durch die kirchlichen Behörden betrifft, so bestand ein solcher Vorbehalt bisher nur für die Katholiken, indessen glaubte ich, es sei kein Grund vorhanden, diese Vorschrift nicht auch auf die Reformirten auszudehnen. Es ist dieß auch in den meisten andern Schulgesetzen der Fall, und ich empfehle Ihnen diese Bestimmung zur Genehmigung.

Bernard. Ich betrachte die in diesem Artikel, besonders im letzten Alinea desselben enthaltene Bestimmung als die wichtigste des ganzen Gesetzes; es handelt sich wirklich um die Einführung von Religionsbüchern in den Schulen. Nach dem Artikel, wie er vorliegt, könnte die Erziehungsdirektion die Lehrmittel und die Religionsbücher nach ihrem Gutdünken einführen. Um Kompetenzkonflikte, deren Keim ich in dieser Bestimmung erblicke, zu vermeiden, bekämpfe ich dieselbe. Was wird in dem reformirten Landestheile von dem Momente an eintreten, wenn es heißt, jedesmal müsse das Gutachten der kirchlichen Behörde eingeholt werden? Bei uns z. B. ist die Kirchensynode die unter der Kirchendirektion stehende kirchliche Behörde. Es könnte leicht begegnen, daß wenn die Kirchensynode mit der Erziehungsdirektion über die Einführung irgend eines Religionsbuches nicht einverstanden wäre, nach der Redaktion des Entwurfes und ungeachtet des Gutachtens der kirchlichen Behörde die Erziehungsdirektion das Recht hätte, nach ihrem Gutdünken ein Buch einzuführen. Das scheint mir gefährlich, weil die Einführung eines Religionsbuches in einer Schule eine sehr delikate Angelegenheit ist; auch möchte ich der obern Schulbehörde nicht das Recht einräumen, die Religionsbücher einzig auf das Gutachten der kompetenten Kirchenbehörde hin einzuführen. Ich stelle daher den Antrag, den betreffenden Theil des Artikels in dem Sinne zu modifiziren, daß gesagt werde, zum Religionsunterrichte dienliche Bücher dürfen „nur mit Genehmigung der kompetenten kirchlichen Behörde" eingeführt werden. Ich stelle diesen Antrag, um einer Eventualität zu begegnen, die sehr leicht eintreten könnte, weil in der Redaktion des Entwurfes ein Keim zu Konflikten liegt, welche dadurch eintreten könnten, daß man mit der Zeit vielleicht finden würde, irgend ein Buch sei nicht mehr auf der Höhe der Bildung der menschlichen Gesellschaft, es stehe mit den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr im Einklange. Wenn sich z. B. bei uns ein Strauß oder eine andere solche Person fände, welche dem Christenthum entgegengesetzte Grundsätze lehren würde, so könnte man sehr leicht vorschlagen, in unsern Schulen Bücher einzuführen, welche die kirchliche Behörde nicht genehmigte, und die obere Schulbehörde könnte solche Bücher drucken lassen, was zu sehr bedauerlichen Volksbewegungen Anlaß geben würde. Ich weiß gar wohl, daß diese Frage eine sehr heikle ist und daß sie ohne Zweifel zu einer langen Diskussion Anlaß geben wird, wie es bei den §§ 13 und 15 geschah, deren Tragweite ebenfalls eine sehr große ist. Allein das im vorliegenden Artikel enthaltene Prinzip ist noch wichtiger, deßhalb empfehle ich Ihnen meinen Antrag wiederholt zur Genehmigung.

v. Steiger zu Riggisberg. Ich muß offen bekennen, daß ich die Ansicht des Herrn Präopinanten ganz begründet finde, und bin so frei, den Antrag desselben in dem Sinne zu unterstützen, daß neue Religionsbücher nur im Einverständnisse mit der kompetenten kirchlichen Behörde eingeführt werden dürfen.

Herr Berichterstatter. Ich könnte den Antrag des Herrn Bernard nicht zugeben. Es liegt ohnehin in der Tendenz der letzten Zeit, den kirchlichen Behörden möglichst viel zuzuweisen. Das mag unter gewissen Verhältnissen begründet sein, aber hier geht man doch zu weit. Was der Regierungsrath Ihnen im vorliegenden Paragraphen beantragt, hat bisher gegenüber den katholischen Kirchenbehörden bestanden, und die Geistlichkeit der Katholiken war damit zufrieden. Nun möchte ich doch nicht bischöflicher als der Bischof sein, und, wie es Herr Bernard wünscht, den kirchlichen Behörden noch mehr einräumen als dasjenige, mit dem sie bisher zufrieden waren. Was die reformirten kirchlichen Behörden betrifft, so hatten dieselben in Betreff der Einführung der Lehrmittel bisher gar kein Recht. Der vorliegende Paragraph räumt ihnen ein solches ein, jetzt will man noch viel mehr, als ich vorschlage und erblickt im Paragraphen eine Gefahr. Seit 21 Jahren bestand diese Bestimmung gegenüber der katholischen Geistlichkeit und verursachte meines Wissens keinen einzigen Konflikt. Ist es nun gefährlicher, dieselbe Bestimmung gegenüber den reformirten kirchlichen Behörden in das Gesetz aufzunehmen? Ich glaube durchaus nicht. Man muß voraussetzen, daß Männer von Takt in den Behörden sitzen und die Sache nicht so auffassen, wie Herr Bernard, der sogleich einen Strauß u. dgl. erblickt. Der § 19 räumt der kirchlichen Behörde so viel ein, als sie verlangen kann, mehr soll ihr hier nicht eingeräumt werden.

Der § 19 wird unverändert genehmigt und der Antrag des Herrn Bernard bleibt in Minderheit.

---

§ 20 (nun 21).

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 21 (nun 22).

Herr Berichterstatter. Die im bisherigen Gesetze enthaltene Bestimmung über den Privatunterricht ist nicht genügend, und ich glaube, man verlange durch die Vorschrift nicht zu viel, daß Diejenigen, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlenen im schulpflichtigen Alter nicht in einer öffentlichen Schule oder in einer anerkannten Privatanstalt unterrichten lassen wollen, ihr Vorhaben anzeigen sollen, und daß der Schulinspektor zu entscheiden habe.

v. Steiger zu Riggisberg. Ich anerkenne vollständig die wohlgemeinte Absicht dieses Paragraphen, ich halte aber dafür, wenn die Vorschriften desselben auch auf solche Fälle angewendet werden sollten, wo einzelne Familien, die z. B. nicht in der Nähe der zur Erziehung ihrer Kinder nöthigen Lehranstalten wohnen, oder wo diese ihnen nicht genügen, Hauslehrer zu halten genöthigt sind, so gehe man zu weit. In welchen Fällen wird in einer Familie ein Hauslehrer gehalten? Geschieht es etwa, damit die Kinder weniger als den gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht erhalten? Offenbar nicht, also geschieht es in einer entgegengesetzten Absicht, in Fällen, wo die in der Nähe liegende Primarschule der betreffenden Familie nicht genügt; es wird also dem Zwecke des § 20 durchaus entsprochen. Es ist also kein Grund vorhanden, um Hausvätern, die solche Lehrer halten wollen, noch eine spezielle Bewilligung vorzuschreiben.

Die Behörden sollen wissen, warum ein Kind die öffentliche Schule nicht besucht, das soll aber auch genügen; der betreffende Hausvater soll also der Schulbehörde davon Kenntniß geben. Ich stelle daher den Antrag, entweder die beiden ersten Alinea fallen zu lassen und dann den § 21 folgendermaßen zu modifiziren: im ersten Alinea wären die Worte: „hat sein Vorhaben — — — anzuzeigen" -- zu ersetzen durch: „hat sein Vorhaben der Erziehungsdirektion anzuzeigen"; das zweite Alinea fiele weg; im dritten Alinea wäre nach dem Worte „schickt" die Stelle einzuschalten: „noch auf andere Weise für genügenden Unterricht sorgt." Einerseits wäre dadurch die Absicht der Erziehungsdirektion erreicht, andererseits wäre man in Fällen, wo man eines Hauslehrers bedarf, vor gewissen Gehässigkeiten gewahrt. Ich gebe zu, daß in der Regel weder die Erziehungsdirektion noch die Schulinspektoren Einen plagen würden, aber Zeiten und Menschen ändern, und man hat, wenn nicht auf diesem Gebiete, doch auf andern Gebieten, Menschlichkeiten schon oft erlebt. Es könnte begegnen, daß sich ein Schulinspektor zu viel gegenüber einer Familie und ihrem Hauslehrer herausnehmen würde. Der Staat soll nicht ohne Noth sich Eingriffe in das Familienleben erlauben. Ich bin weit entfernt vorauszusetzen, daß so etwas in der Absicht der Behörden liege, aber in aufgeregten Zeiten sind leicht Mißbräuche möglich, und ich muß daher sehr wünschen, daß der Herr Erziehungsdirektor auf diese Verhältnisse Rücksicht nehme. In keinem Falle möchte ich einer andern Behörde als der Erziehungsdirektion die Ertheilung der fraglichen Bewilligung anheimstellen, aber ich wünsche sehr, daß man von dieser ganz abstrahire.

Bernard. Nach dem Gesetze von 1832 über den Unterricht war es Jedem freigestellt, seine Kinder zu unterrichten und selbst sie durch vom Staate nicht anerkannte oder patentirte Lehrer unterrichten zu lassen. Eine einzige Bedingung war damit verbunden, sie bestand darin, daß die Kinder, welche in Privatanstalten oder von ihren Eltern den Unterricht erhielten, zu einem Examen vor der Schulkommission des Ortes angehalten werden konnten, damit sie eine den öffentlichen Schulen entsprechende Bildung erhielten. Nun von Zweien Eines: entweder will man den Privatunterricht beibehalten oder aufheben. Will man denselben beibehalten, so sind die Bestimmungen des § 21 nicht genügend. Ich gehe weiter und sage, sie machen jeden Privatunterricht unmöglich und zwar aus folgenden Gründen. Vorerst heißt es am Schlusse des ersten Alinea, daß diejenigen, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht in einer öffentlichen Schule oder in einer anerkannten Privatschule unterrichten lassen wollen, den Schulinspektoren durch das Mittel der Privatschulkommission davon in Kenntniß setzen sollen. Also hätte man neben der öffentlichen Schulkommission noch eine Privatschulkommission, das ist unausführbar. Ferner darf nur mit Bewilligung des Schulinspektors Privatunterricht ertheilt werden, so daß es leicht begegnen könnte, daß ein solcher Schulinspektor, der vielleicht in einem gewissen Verhältnisse zu dem die Bewilligung nachsuchenden Familienvater oder Vormund stände, diesem die Bewilligung verweigern dürfte, was zu sehr ärgerlichen Reibungen Anlaß gäbe. Ich halte also dafür, der § 21, wie er vorliegt, sei unausführbar. Was soll der Vater eines schwächlichen Kindes thun, wenn er in bedeutender Entfernung von der Schule wohnt? Nach dem Entwurfe müßte er sein Kind täglich im Wagen oder Schlitten in die Schule führen, wenn man ihm die Bewilligung nicht ertheilen würde, dasselbe zu Hause zu unterrichten; ist er nicht im Stande, dieß zu thun, so bleibt das Kind des nöthigen Unterrichts beraubt. Um solchen Uebelständen zu begegnen, soll man dem Familienvater die Möglichkeit geben, sein Kind zu Hause zu unterrichten, unter dem Vorbehalt, daß dieß auf eine dem Unterrichte in den öffentlichen Schulen entsprechende Weise gewährleistet werde. Ich stelle daher den Antrag, die Redaktion dieses Paragraphen dahin abzuändern, daß es den Familienvätern gestattet sei, ihren Kindern den nöthigen Unterricht zu Hause zu ertheilen.

Wildbolz. Der vorliegende Paragraph ist auch mir aufgefallen und zwar in dem nämlichen Sinne, wie den beiden vorhergehenden Rednern, daß er für die Hausväter sehr beschränkend sei. Ich glaube, der Geist der Verfassung und des Gesetzes gehe dahin, daß Niemand ohne den im Primarschulgesetze vorgeschriebenen Grad des Unterrichts bleiben dürfe, aber eine so beschränkende Bestimmung, wie der § 21 sie enthält, liegt nicht in diesem Grundsatze. Warum will man dem Volke diese Zwangsjake anlegen? Man hat uns ein Maximum dessen bezeichnet, was geleistet werden soll, aber nicht alle Kinder können die an sie gestellten Anforderungen erfüllen. Wie sollte es Kindern, die stundenweit herkommen und mit hungrigem Magen die Schule betreten, möglich sein, mit denjenigen gleichen Schritt zu halten, die in größern Ortschaften wohnen und gut genährt in die nahe Schule treten? Es wird immer der Schulbehörde überlassen sein, solche Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen. Um aber dieses zu wahren, möchte ich es einzelnen Hausvätern anheimstellen, gutfindenden Falles ihre Kinder unterrichten zu lassen; dagegen wäre ihnen vorzuschreiben, sie hätten sich darüber auszuweisen, daß sie den im Primarschulgesetz vorgeschriebenen Unterricht auch ihren Kindern ertheilen lassen. Ich schließe mich also hauptsächlich dem Antrage des Herrn v. Steiger an und wünsche, daß der Herr Berichterstatter denselben im Sinne des frühern Schulgesetzes zugebe. Ich glaube nicht, daß das Glück eines Volkes darin bestehe, daß es in allen Punkten eingeengt werde, sondern es besteht vielmehr darin, daß man ihm so viel Freiheit lasse, als mit der Erreichung des Staatszweckes vereinbar ist. Die Hauptsache ist, daß die Kinder etwas lernen, eine gehörige religiöse und praktische Bildung erhalten.

Geißbühler. Die von den letzten Rednern verfochtenen Meinungen veranlassen mich, eine andere Ansicht auszusprechen, und zwar möchte ich bei dem § 21 bleiben, wie er ist. Eine Privatschule ist allerdings unter Umständen eine gute Sache, und es gibt Gegenden, wo es fast nicht möglich ist, daß die Schulen von allen Kindern besucht werden können; aber die Privatschulen könnten mit der Zeit eine sehr schlimme Konsequenz nach sich ziehen. Sie könnten sich nach und nach den allgemeinen Regeln entziehen und den übrigen Primarschulen in hohem Grade schaden. Ich spreche dieses nicht im eigenen Interesse aus, denn meine Kinder erhalten ebenfalls Privatunterricht, aber es muß da eine bestimmte und feste Aufsicht sein, sonst könnte sich eine Richtung geltend machen, welche gewiß dem Unterrichtswesen im Allgemeinen höchst schädlich wäre. Ich hoffe, die Erziehungsdirektion werde besondern Verhältnissen auch ferner Rücksicht tragen. Wenn einzelne Hausväter zu Errichtung einer Privatschule sich vereinigen, so hat es gewiß nicht den Zweck, die Kinder dem Unterrichte zu entziehen, sondern sie gehörig zu erziehen, weil ihnen der Besuch der öffentlichen Schulen nicht wohl möglich ist. Ich habe das volle Zutrauen zu den Behörden, daß sie, wenn Uebelstände der angedeuteten Art entstehen, sollten, den Hausvätern Recht verschaffen würden.

v. Steiger zu Riggisberg bemerkt gegenüber dem Herrn Präopinanten, daß der von ihm gestellte Antrag sich keineswegs auf die Privatschulen, sondern lediglich auf solche Fälle beziehe, in welchen ein Vater sich veranlaßt finden könne, seinen Kindern zu Hause Privatunterricht ertheilen zu lassen und einen Hauslehrer zu halten.

Bernard. Ich bin im Falle, meinen Antrag zu modifiziren, weil ich grundsätzlich anerkenne, daß die Erziehungsdirektion den Privatunterricht als zuläßig gestattet. Ich schlage daher eine andere Redaktion des letzten Alinea des § 21 vor, welches folgendermaßen lauten würde: „Der Privatunterricht ist gestattet; ein besonderes Gesetz wird die Bedingungen bestimmen, welche Behufs der Ertheilung der dazu nothwendigen Bewilligung erfüllt werden müssen."

Matthys. Ich begreife wahrhaft nicht, wie die Herren Steiger und Wildbolz die Ansichten verfechten konnten, welche sie verfochten haben. Die Verfassung von 1831 und diejenige von 1846 schreibt vor, Niemand dürfe die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne denjenigen Grad von Unterricht lassen, der

für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist. Das ist eine Grundbestimmung der Verfassung, hergeleitet aus den Zwecken des Staates. Die Schule ist eine Staatsanstalt. Nun räumt ein Paragraph einem Familienvater das Recht ein, sein Kind zu unterrichten; er kann es in eine Primarschule schicken oder nicht, ihm Privatunterricht ertheilen lassen oder nicht, nur das schreibt der Paragraph vor, dem Kinde müsse derjenige Grad des Unterrichts ertheilt werden, der in den öffentlichen Primarschulen zu erlangen ist. Das ist es, was das Gesetz will, also keine Zwangsjake. Die Verfassung will, daß eine Behörde im Staate untersuche, ob den Kindern dieser Unterricht ertheilt werde; deßhalb begreife ich die Einwendungen der Herren Steiger und Wildbolz nicht. Ich weiß, daß wenn Herr Steiger, wie Herr v. Werdt von Toffen, in die Lage kommt, Hauslehrer anzustellen, es nicht geschieht, um den Kindern einen geringern als den in den Primarschulen vorgeschriebenen Grad von Unterricht zu ertheilen, im Gegentheil; aber es kann auch der Fall eintreten, daß ein Großvater zu einem Kinde sagt: es ist jetzt kalt, du mußt jetzt nicht in die Schule gehen! und daß das Kind zu Hause mit dem Heidelberger Katechismus unterrichtet wird. So bleiben noch viele Kinder ohne einen gehörigen Unterricht. Durch die Streichung der ersten zwei Sätze des § 21 würde ein Nachtheil eintreten, den man jetzt nicht vorsieht. Nehmen Sie daher den Paragraphen an, er ist keine Zwangsjake, der Familienvater ist frei, nur soll dafür gesorgt werden, daß das Kind ein gewisses Maß des Unterrichts erhalte.

Furer. In der That wird durch den vorliegenden Paragraphen die Freiheit etwas beschränkt, schon im bisherigen Gesetze war es der Fall, aber die Schule befand sich wohl dabei. Diejenigen, welche sich am meisten dagegen weigerten, waren die Neutäufer. Man kann sagen, der Schulzwang sei ein nothwendiges Uebel, bis die Zeit kommt, wo alle Eltern einsehen, daß die Kinder ein gewisses Maß von Unterricht erhalten müssen. Der Schulzwang muß bestehen, um Ordnung in die Schule zu bringen, damit nicht Einzelne sich dem Unterrichte entziehen. Dafür ist die gesetzgebende Behörde den Eltern eine Garantie zu geben schuldig durch Bildung tüchtiger Lehrer, und die Lehrer sind gehalten, sich eines exemplarischen, sittlichen Wandels zu befleißen. Man kann begreifen, daß die Schule dabei nicht gewinnt, wenn Mißhelligkeiten zwischen Eltern und Lehrern bestehen. Ich glaube nicht, daß es im Sinne des Gesetzes liege, die Familienväter in Bezug auf den Unterricht der Kinder zu sehr zu beschränken, und stimme zum § 21, wie er im Entwurfe vorliegt.

v. Werdt. Auch ich anerkenne die gute Absicht, welche in diesem Paragraphen liegt, aber es geht mir, wie den Herren Bernard und Steiger, ich kann mich des Gefühls nicht erwehren, daß eine Einmischung in die Familienverhältnisse von Seite des Staates darin liegt, die nicht gerechtfertigt ist. Ich wünsche besonders, daß die Anzeige nicht dem Schulinspektor, sondern der Erziehungsdirektion zu machen sei, und will auch dieser die Kompetenz einräumen, im gegebenen Falle zu entscheiden, ob zu entsprechen sei oder nicht. Weiter möchte ich nicht gehen, und erlaube mir den Wunsch auszusprechen, daß der Herr Erziehungsdirektor sehe, ob nicht durch eine andere Fassung des Paragraphen auf irgend eine Weise den gefallenen Bemerkungen Rechnung getragen werden könne.

Wildbolz spricht sich besonders gegenüber Herrn Matthys dagegen aus, daß man von vornherein die Entscheidung darüber, ob eine Bewilligung zum Privatunterricht zu ertheilen sei oder nicht, dem Schulinspektor anheimstelle.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, der § 21 sei von den meisten Herren, welche darüber das Wort ergriffen, mißverstanden worden. Man erblickte dieses und jenes darin, das er nicht enthält, als dürfte den Kindern nicht mehr Privatunterricht ertheilt werden; man erblickte sogar eine Zwangsjake darin. Das ist durchaus nicht der Fall. Es soll Ordnung im Privatunterrichte herrschen. Schon bisher hatte man das Recht, den Nachweis darüber zu verlangen, daß der Unterricht, welcher Kindern auf dem Privatwege ertheilt wurde, ein genügender sei; also im Wesentlichen war die Sache schon da. Da es einfach dem Schulkommissär überlassen war, so gelangte es nicht immer zu seiner Kenntniß, und viele Kinder blieben ohne den gehörigen Unterricht. Weil nun die Vorschrift in der Verfassung steht, Niemand dürfe die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den in den Primarschulen zu erlangenden Grad des Unterrichtes lassen, so wollte man die Ausführung dieser Bestimmung im Gesetze sichern; deßhalb wird vorgeschrieben, daß diejenigen, welche die ihrer Obhut anvertraute Jugend nicht in einer öffentlichen Schule oder in einer vom Staate anerkannten Privatanstalt unterrichten lassen wollen, der Schulkommission des Ortes davon zu Handen des Schulinspektors die Anzeige machen, damit der Letztere untersuche, ob der Unterricht, der solchen Kindern zu Theil werden soll, der Vorschrift des Gesetzes genüge. Das wird sich auf eine wenig beschwerliche Weise durchführen lassen. Wie ging es z. B. im französischen Kantonstheile? Man ließ den Eltern, die aus irgend welchen Rücksichten ihre Kinder nicht in die öffentlichen Schulen schicken wollten, sagen, sie sollen dieselben an das nächste Examen schicken; oder es begegnete auch, daß der Schulkommissär mit dem Vater, der seine Kinder selbst unterrichtete, ein kleines Examen vornahm. Herr v. Steiger und andere Redner haben besonders die Hauslehrer im Auge und berufen sich auf Ortschaften, wo die Primarschulen den betreffenden Familien nicht genügen. Dagegen ist zu bemerken, daß z. B. hier in Bern, wo die Schulen sehr gut sind, dennoch viele Hauslehrer gehalten werden. Uebrigens kann es doch solche Eltern geben, die ihre Kinder nicht in gehöriger Weise unterrichten lassen; daher muß Ordnung im Privatunterrichte herrschen, die Verfassung will es. Um jedoch die Herren zu beruhigen, kann ich zugeben, daß im ersten Alinea die Stelle „zu Handen des Schulinspektors des Bezirks" ersetzt werde durch die Worte: „zu Handen der Erziehungsdirektion"; am Schlusse des nämlichen Satzes würde alsdann beigefügt: „welche darüber entscheiden wird." Das zweite Alinea könnte dann gestrichen werden. Der Antrag des Herrn Bernard will sagen, was im § 22 enthalten ist. Ein Gesetz über den Privatunterricht besteht bereits, überhaupt sind in diesen zwei Paragraphen nur wichtige Grundsätze aufgestellt, auf die sich Spezialgesetze stützen sollen. Ich glaube, der § 21 sollte in der zugegebenen modifizirten Fassung allem entsprechen können.

v. Steiger zu Riggisberg. Ich bin so viel an mir durch die erhaltenen Erläuterungen befriedigt, in der Hoffnung, die definitive Redaktion werde denselben entsprechen.

Der § 21 wird mit den zugegebenen Modifikationen mit großer Mehrheit genehmigt.

---

§ 22 (nun 23).

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 23 (nun 24).

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bezieht sich auf den unentgeldlichen Schulbesuch für ganz unvermögliche, auf Freistellen an den verschiedenen Sekundarschulen für dürftige Primarschüler, die sich durch gute Anlagen, Fleiß und Betragen auszeichnen, und auf Ertheilung von Mushafenstipendien an dürftige Kantonsschüler. Er entspricht bereits bestehenden Verhältnissen, nur war es bisher vielleicht hie und da der Fall, daß ganz Arme dennoch Schulgelder bezahlen mußten. Da es nun in Zukunft, wo es sich darum handeln wird, die ökonomischen Verhältnisse der Lehrer zu verbessern, an vielen Orten

nicht wohl möglich ist, ohne Schulgelder zu beziehen, so hielt ich es für zweckmäßig, diesen Grundsatz hier aufzunehmen. Ich habe gefunden, Schulgelder vertragen sich in solchen Fällen nicht mit dem Schulzwange; es sei zu viel verlangt von armen Eltern, die ihre Familie mit größter Mühe erhalten können, wenn man sie zu Bezahlung von Schulgeldern anhalte und zugleich zwinge, die Kinder in die Schule zu schicken. An den meisten Orten bezahlen sie nicht, aber es gibt Gemeinden, wo man sie dazu anhält. Der Paragraph bezieht sich auf die Eventualität, wenn nach dem künftigen Primarschulgesetze der Bezug von Schulgeldern, die bisher nur tolerirt wurden, gestattet werden sollte. Was die Mushafenstipendien betrifft, so wurden sie durch ein Reglement im vorigen Jahre regulirt, und sind hier mehr der Vollständigkeit wegen erwähnt. Freistellen an Sekundarschulen bestanden theilweise bisher schon.

Der § 23 wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 24 (nun 25).

Herr Berichterstatter. Nach diesem Paragraphen würde der Staat am Sitze der Kantonsschulen ein Pensionat errichten, um den entfernt wohnenden Bürgern deren Benutzung möglichst zu erleichtern. Der Preis für Kost, Wohnung und Pflege würde so gestellt, daß die Kosten dadurch gedeckt würden und der Staat höchstens die ersten Einrichtungen zu tragen hätte. Was die Sache selbst betrifft, so haben schon die Behörden vor 1830 die Wünschbarkeit eines solchen Pensionates hier anerkannt, wie ich dem Verwaltungsberichte der Regierung jener Epoche entnahm. Auch das Erziehungsdepartement von 1836 kam auf den Gedanken, ein Pensionat zu errichten, fand aber hier kein passendes Lokal dafür. In Pruntrut und Delsberg bestanden früher Pensionate, am erstern Orte soll nach diesem Gesetze wieder ein solches errichtet werden. Die Pensionate sollen den Schülern unter der Leitung eines bewährten Pädagogen und Hausvaters die Vortheile eines gemüthlichen Familienlebens so viel als möglich ersetzen; es wären nicht Konvikte, da die Schüler, welche Kost und Wohnung im Pensionate empfangen, im Uebrigen mit den Eltern und Mitschülern frei verkehren können, daher können auch die in öffentlichen Blättern gegen die Pensionate erschienenen Einwendungen keine Geltung für diesen Fall haben. Allerdings wurden gegen eigentliche Konvikte, die besondere Anstalten in eigenen Gebäuden bilden, deren Bewohner abgeschlossen für sich leben, wie z. B. in Seminarien, in neuerer Zeit Bedenken erhoben; aber hier handelt es sich nicht um Konvikte. Uebrigens ist nicht zu vergessen, daß Niemand gezwungen sein soll, seine Kinder einem solchen Pensionate anzuvertrauen, und wenn die Eltern sie anderswo gut unterbringen können, so werden sie es thun; wo dieß aber nicht möglich ist, werden sie froh sein, eine solche Gelegenheit zu finden. Da man im Jura insofern an der Redaktion des Paragraphen Anstoß nahm, als in der vierten Zeile von einem Hausvater die Rede ist, und man — ich weiß nicht was, darunter suchte, so gebe ich die Streichung der Worte „und Hausvaters" zu. Es wird dann möglich sein, dennoch einen bewährten Pädagogen für die eine oder andere Anstalt zu finden, der für die Zöglinge die Stelle eines Hausvaters versehen kann, ohne eine Frau zu haben; die Befürchtungen der Herren Abbés wären dadurch beseitigt.

Revel. Ich bin mit dem Herrn Erziehungsdirektor über den Grundsatz einverstanden, aber ich möchte den nämlichen Zweck durch verschiedene Mittel erreichen, die ich für viel zweckmäßiger halte, als den Vorschlag des Entwurfes. Ich fürchte, es möchte durch die Anstalten, von denen hier die Rede ist, eine Art Klosterleben unter den Jünglingen eingeführt werden, ein System, das man wegen der damit verbundenen Uebelstände immer auszuweichen suchte. Ich wünsche daher, man möchte das in Lausanne eingeführte Verfahren annehmen, wo die Schulbehörde eine Anzahl in jeder Hinsicht empfehlenswerthe Privathäuser bezeichnet, in welchen die Familienväter vom Lande mit vollem Zutrauen ihre Kinder versorgen können, die dort gehörig überwacht sind und das Familienleben wiederfinden. Dieses System gefällt mir weit besser als das im Entwurfe vorgeschlagene; es wird den Wünschen der Eltern weit besser entsprechen, welche darauf halten, ihren Kindern die Beziehungen des Familienlebens zu erhalten, und die Schulbehörde ist ebenfalls in der Lage, die in den von ihr selbst bezeichneten Häusern wohnenden jungen Leute zu überwachen. Ich habe noch eine andere Bemerkung über diesen Artikel zu machen. Nicht ohne Besorgniß sah man im Jura die Bestimmung in demselben, daß der Chef des Pensionats Familienvater sein müsse. Würde der Paragraph in der vorliegenden Fassung angenommen, so wären die Geistlichen, welche an der Spitze derartiger Anstalten stehen und nicht alle Formalitäten dieser Bestimmung erfüllen könnten, genöthigt, die Anstalten zu verlassen, was den Familienvätern dieses Kantonstheils keineswegs genehm sein dürfte.

Geißbühler. Es verdient Anerkennung, daß auf der einen Seite im Gesetze für die Kinder entfernt wohnender Eltern gesorgt werden soll, um ihnen den Besuch der Kantonsschule zu erleichtern, aber auf der andern Seite muß ich gestehen, daß oft in solchen Pensionaten ein Geist und eine Einrichtung herrscht, die wieder verderben, was die Lehrer Gutes gewirkt haben. Oefterer Besuch der Schüler durch die Eltern ist nicht hinreichend, um dann den Geist, welchen die erstern in sich aufgenommen, zu entfernen; er entwickelt sich in ihnen erst in spätern Jahren. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß es Anstalten gibt, die in Bezug auf Unterricht Ausgezeichnetes leisten, bezüglich der Aufsicht im Zusammenleben aber viel zu wünschen übrig lassen, so daß sie oft mehr demoralisirend als moralisch auf die Zöglinge wirken. Ich wünsche von Herzen, daß es der Behörde gelinge, einen Mann zu finden, der es versteht, die Schüler im wahren Geiste zu leiten.

Imobersteg. Ich verkenne gewiß die Absicht, welche die Erziehungsdirektion bei der Aufnahme dieses Paragraphen leitete, nicht, aber ich muß mich dennoch entschieden gegen denselben aussprechen. Ich war von Anfang an gegen die Einführung von Pensionaten. Wenn es auch den Behörden gelingt, einen tüchtigen Pädagogen und Hausvater zu finden (es gibt gewiß Wenige, die vollständig entsprechen), so ist eine gehörige Beaufsichtigung und Ueberwachung so vieler Schüler dennoch sehr schwer. Was mir aber noch viel wichtiger ist, besteht darin, daß die Schüler in einer solchen Anstalt jedes Familienlebens entbehren müssen; und dieses möchte ich pflegen. Ich halte daher den Vorschlag des Herrn Revel für viel zweckmäßiger, nach welchem die Schulbehörde allerdings eine Aufsicht über die Schüler führen kann; das ist namentlich in Aarau, noch besser in Zürich durchgeführt. Ich wünsche also, daß man den Paragraphen fallen lasse und eine Einrichtung treffe, wie sie sich auch anderwärts bewährt hat. Zugleich glaube ich, es sollte hier ein Antrag der Schulsynode reproduzirt werden, dahin gehend, daß unbemittelten Kantonsschülern vom Lande, welche gegenüber solchen aus der Stadt im Nachtheile sind, Stipendien ausgesetzt werden möchten. Es bestehen zwar solche, aber im Allgemeinen haben die Schüler vom Lande keinen Nutzen davon. Ich stelle also diesen Antrag.

Dr. v. Gonzenbach. Ich schließe mich hinsichtlich dieses Paragraphen ganz der Auffassungsweise des Herrn Revel an. Sie erreichen durch die Annahme seines Vorschlages zweierlei: Sie helfen oft einer solchen Familie, welcher man auf die Empfehlung der Schulbehörde sein Kind anvertrauen darf, und dem Kinde ist ebenfalls geholfen, wenn es das Familienleben in derselben findet. Dem Staate nehmen Sie eine große Last ab. Führen Sie die im Entwurfe vorgeschlagene Einrichtung ein, so müssen Sie dieselbe auf ziemlich großer Basis anlegen, sonst wird sie später zu klein; legen Sie die Sache auf großem Fuße an, so wird die Einrichtung theuer; im entgegengesetzten Falle erreichen Sie damit den Zweck nicht. Es ist ganz richtig, daß der Schüler im Pensionate das Familienleben vermißt.

Ich möchte noch weiter gehen und sagen: für den Armen ist es wichtig, daß er in einer dürftigen Familie auferzogen werde. In einem Pensionate weiß er nicht, woher die Sache kommt, er bekümmert sich wenig darum, wer bezahle, ob es die Eltern oder die Gemeinden seien; in einer dürftigen Familie erhält er eher einen Blick in die Lebensverhältnisse. Ich richte mich in solchen Dingen gerne nach den Erfahrungen, die man anderswo gemacht hat; nun ist mir nicht bekannt, daß sich in Zürich oder Aarau, wo am längsten solche Kantonsschulen bestehen, das Bedürfniß eines Pensionates gezeigt hätte. Ich unterstütze also den Antrag auf Streichung des Paragraphen nur in dem Sinne, daß die von Herrn Revel vorgeschlagene Modifikation angenommen werde.

Herr Berichterstatter. Es ist mir sehr angenehm, daß ich dem von mehrern Seiten geäußerten Wunsche in dem Sinne entsprechen kann, daß in dem § 24 eine Bestimmung des Inhaltes aufgenommen werde, nach welcher auf die von Herrn Revel vorgeschlagene Weise für die Versorgung der Schüler an den Kantonsschulen gesorgt werden kann. Ich glaube gleichwohl an den Pensionaten festhalten zu sollen und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen. Es bestanden von jeher im Jura solche Anstalten und man hält dort viel darauf. Hätten wir es nur mit dem deutschen Kantonstheile zu thun, so wäre es leichter, aber ich glaube doch, daß man der bisherigen Anschauungsweise Rechnung tragen wolle. Ich halte dafür, es wäre ein bedeutender Schlag für Pruntrut und Delsberg, wenn man solche Einrichtungen nicht bestehen ließe. Hauptsächlich aus dieser Rücksicht möchte ich den Paragraphen aufrecht erhalten, gebe aber zu, daß am Schlusse des ersten Satzes die Stelle eingeschaltet werde: „oder sorgt auf andere Weise bestmöglich für Versorgung der Schüler". Man machte allerdings verschiedene Erfahrungen mit den Pensionaten, und ich gebe zu, daß ein Pädagog und ein guter Erzieher sich nicht immer zusammenfinden. Der von Herrn Imobersteg beantragte Zusatz in Betreff der Stipendien ist nicht nothwendig, da es im vorhergehenden Paragraphen heißt: „und eben solche Kantonsschüler sollen auch bei Vertheilung der bestehenden Mushafen-Stipendien möglichst berücksichtigt werden." Nun ist der bestehende Mushafen- und Schulseckelfond so bedeutend, daß wohl keine andere Anstalt in der ganzen Schweiz so bedeutende Stipendien gewähren kann. Bei der Ausscheidung von 1841 betrug der Mushafen- und Schulseckelfond über 700,000 Fr. und es wird ein großer Theil seines Ertrages zu Stipendien verwendet; Jahr für Jahr wurden aber ungefähr 7000 Fr. kapitalisirt, welche Summe uns bei der Reorganisation der hiesigen Schulen zu Statten kommen wird. Es wäre wohl des Guten zu viel, wenn Herr Imobersteg dann noch weiter gehen wollte.

Imobersteg zieht seinen Antrag zurück, in der Voraussetzung, daß das Stipendienwesen revidirt werde, damit künftig auch andere Studirende als nur Theologen Stipendien erhalten.

Der Herr Berichterstatter weist zur Beruhigung auf das im Laufe des vorigen Jahres erlassene Reglement über die Mushafenstipendien hin.

Dr. v. Gonzenbach erklärt sich infolge der vom Herrn Berichterstatter gegebenen Auskunft mit dem Paragraphen einverstanden, da es sich darum handle, bestehende Anstalten bestehen zu lassen.

Der § 24 wird mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 25 (nun 26).

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 26 (nun 27).

Herr Berichterstatter. Was in diesem Paragraphen vorgeschrieben wird, geschieht bereits und zwar dadurch, daß solche junge Leute, die sich dem Lehrerstande widmen wollen, gegen sehr niedrige Kostgelder in das Seminar aufgenommen werden, was dem Staate bedeutende Kosten zuzieht. Da wo die Betreffenden nicht in Seminarien Aufnahme finden können, wie die Lehrerinnen im Jura, werden Stipendien ertheilt, für welchen Zweck eine bestimmte Summe ausgesetzt ist. Dahin gehören dann auch die Freistellen, die von Staat und Gemeinden aus an den Sekundarschulen vergeben werden können, um junge Leute von guten Anlagen zu unterstützen.

Lauterburg stellt den Antrag, nach den Worten: „so viel an ihm" — einzuschalten: „in Seminarien oder sonst auf angemessene Weise", ferner die Worte: „und erleichtern" — zu streichen.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag als erheblich zu und der § 26 wird nebst Erheblicherklärung desselben durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 27 (nun 28).

Herr Berichterstatter. Die im ersten Alinea dieses Paragraphen enthaltene Vorschrift, daß die Lehrer an Primarschulen geprüft und patentirt werden sollen, ist alt, dagegen gab es bisher keine Patentprüfungen für Lehrer an Sekundarschulen und höhern Anstalten, und die zweite Abtheilung des § 27 geht nun dahin, daß in Zukunft auch Lehrer an solchen Anstalten eine Patentprüfung zu bestehen haben sollen. Ich halte dafür, wenn der Staat ein Interesse hat, gute Sekundar- und Kantonsschulen zu haben, so könne er aus dem gleichen Grunde von den Lehrern an diesen Anstalten fordern, daß sie sich über ihre Befähigung ausweisen, wie die Primarlehrer, wie auch die Aerzte, die Theologen, die Juristen, und dafür gibt es kein besseres Mittel, als daß die betreffenden Lehrer sich einer Prüfung unterziehen. Dadurch, daß die Ausbildung eigener Lehrkräfte möglichst erleichtert wird, wird es uns möglich werden, uns vom Auslande zu emanzipiren, denn unter den bisherigen Umständen kamen uns zum großen Theil Lehrer aus solchen Staaten zu, wo deren Heranbildung begünstigt wird, so daß bei Ausschreibung von Sekundarlehrer- oder andern Stellen 3—4 fremde Bewerber auf einen Berner kommen; diesem Uebelstande soll entgegengewirkt werden. Vielleicht geht der zweite Theil des Paragraphen etwas zu weit, da man Männer für Lehrerstellen erhalten kann, bei welchen man keinen Grund hat, Ausweise über deren Befähigung zu verlangen. Es dürfte also zweckmäßig sein, die Fälle vorzubehalten, in welchen eine Berufung stattfindet, ich beantrage daher die Aufnahme einer Modifikation in diesem Sinne, mit dem Zusatze, daß der Paragraph auf die bereits angestellten Lehrer von Sekundar- oder Kantonsschulen nicht anwendbar sei.

Mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikation wird der § 27 durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 28 (nun 29).

Herr Berichterstatter. Bisher wurde im Kanton Bern von den Lehrern kein Amtseid verlangt, wie er sonst in den meisten Kantonen geleistet wird. Ich sah keinen Grund, warum die Lehrer, die einen sehr wichtigen Beruf ausüben, keinen Eid leisten sollen; vielmehr fand ich, so lange wir einen Amtseid im Kanton haben, sollen die Lehrer denselben ebenso gut leisten als Andere. Die Formel des Eides lautet so, wie in mehrern andern Kantonen. Nun aber ist über diesen Paragraphen so viel gesprochen und derselbe in einem Schulblatte so angefochten worden, daß ich denselben nicht vertheidigen werde, wenn ihn Jemand angreift.

Furer. Man könnte sagen, ein ehrlicher Mann halte sein Wort ohne Eid und bei einem schlechten Manne nütze der Eid nichts. Ich möchte dennoch den Paragraphen zur Annahme empfehlen, aber mit der Modifikation, daß nach dem Worte „befleißen" eingeschaltet werde: „den Kindern in ihrem ganzen Wesen und Leben mit einem guten Beispiele voranzugehen." Denn der Lehrer wirkt durch ein würdevolles und sittsames Betragen, durch das, was er eigentlich in moralischer Beziehung ist, mehr, als durch das, was er kann. Endlich möchte ich am Schlusse beifügen: „so wahr mir Gott helfe, ohne Gefährde."

Lauterburg. Ich habe die Erklärung des Herrn Berichterstatters mit eigentlicher Freude begrüßt, da aber Herr Furer den Paragraphen festhalten will und ich die Stimmung der Versammlung nicht kenne, so muß ich mir einen Vorschlag zu machen erlauben. Vorerst trage ich darauf an, daß die oberste Zeile auf Seite 12 des Entwurfs gestrichen werde, weil ein Lehrer oft mit dem besten Willen nicht dem Vorwurfe der Parteilichkeit entgehen kann. Ferner verlange ich die Streichung der Worte: „und dem Vaterlande", — weil ich finde, es genüge, wenn der Lehrer seine Pflichterfüllung vor Gott verantworten kann. Uebrigens halte ich dafür, der ganze Paragraph sollte gestrichen werden. Es wurde in neuerer Zeit schon oft darauf hingewiesen, daß zu viele Amtseide gefordert werden. Ich glaube, die Streichung des Artikels entspreche einerseits den Wünschen des Lehrerstandes, der mehr oder weniger gedrückt wird, wenn er die Sache gewissenhaft aufnimmt, andererseits auch den Wünschen des Volkes, das über zu viele Eide klagt. Endlich glaube ich, daß die gewissenhafte Leitung der Schulen nicht vom Eide abhange, und da wir bisher diese Formalität nicht hatten, so möchte ich die Versammlung dringend bitten, den § 28 fallen zu lassen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich schließe mich ganz den soeben ausgesprochenen Ansichten an, nur möchte ich für den Fall, daß man überhaupt etwas aufnehmen will, eine andere Redaktion vorschlagen und zwar folgende: „Jedem Lehrer wird bei seiner Anstellung ein Handgelübde über treue Pflichterfüllung abgenommen." Der Eid soll nicht zur bloßen Formalität werden, zudem können Sie auch in den Fall kommen, Fremde anzustellen, die Mühe hätten, einen solchen Eid zu schwören, nicht aber das Handgelübde abzulegen.

Imobersteg. Ich kann Ihnen sagen, daß die Schulsynode nur aus dem Grunde, weil sie der Mehrheit nach aus Lehrern besteht, nicht den Antrag auf Streichung dieses Paragraphen stellen wollte, um sich nicht dem Scheine auszusetzen, als wären die Lehrer nicht im Falle, einen Eid zu leisten. Ich unterstütze den Antrag auf Streichung namentlich auch aus dem Grunde, weil es in der Natur der Sache liegt, daß ein guter Lehrer seine Pflicht auch ohne Eidesleistung erfüllt; auch das Handgelübde möchte ich fallen lassen.

Herr Berichterstatter. Ich möchte sowohl den Eid als das Handgelübde fallen lassen, das an Eides Statt da ist, und ich würde am Ende noch lieber eine bestimmte Eidesformel schwören als ein Handgelübde ablegen, bei dem man nicht sagt, was darunter verstanden werde. Wollte man aber etwas aufnehmen, so könnte ich den Antrag des Herrn Furer nicht als eine Vervollständigung zugeben, denn was er vorschlägt, liegt schon in der Formel des Entwurfes und versteht sich von selbst. Die von Herrn Lauterburg beantragte Modifikation kann ich eventuell zugeben.

Da sich bei der Abstimmung Niemand für Beibehaltung des § 28 erhebt, so ist derselbe gestrichen.

---

§ 29.

Herr Berichterstatter. Was den ersten Theil dieses Paragraphen betrifft, so bestand die in demselben enthaltene Vorschrift, daß die Besoldung der Lehrer vierteljährlich ausgerichtet werden soll, bisher schon. Dagegen enthielt das Primarschulgesetz noch die weitere Bestimmung, daß der Theil der Besoldung, welcher in Naturallieferungen besteht, „zu den dafür üblichen Zeiten" geleistet werden soll. Ich finde es nicht unpassend, die Aufnahme eines Zusatzes in diesem Sinne vorzuschlagen. Der zweite Theil des § 29 enthält eine Bestimmung, die sich in den Gesetzen mehrerer anderer Kantone ebenfalls findet. Man kann einwenden, es dürfte für Staat und Gemeinden, besonders für letztere, etwas bedenklich sein, einfach zu bestimmen, daß den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers die Besoldung nebst allfälligen Nutzungen noch für drei Monate nach dessen Tode verabfolgt werden soll, eine solche Vorschrift liege nicht im Interesse der Schule. Aber ich fand, es sei denn auch gar streng, wenn die Besoldung eines Lehrers nur bis zu dessen Todestage ausgerichtet werden soll, so daß die Hinterlassenen vieler so gering besoldeter Lehrer von der Todesstunde derselben an ohne Subsistenzmittel wären. Deßhalb machte ich den Vorschlag, der Wittwe und den Kindern eines verstorbenen Lehrers die Besoldung nebst allfälligen Nutzungen noch für drei Monate nach dessen Tode auszurichten, mit der Verpflichtung, den Stellvertreter zu entschädigen. Man wird vielleicht einwenden, man nehme dadurch den Hinterlassenen, was man ihnen mit der einen Hand gegeben, mit der andern wieder; allein das ist nicht ganz richtig. Es wird Fälle geben, in welchen eine solche Stellvertretung von andern Lehrern unentgeldlich oder gegen eine geringe Entschädigung übernommen wird. Fällt der Tod des Lehrers in die Ferienzeit, so hat die Familie ohnedieß keine Entschädigung zu zahlen. Es bestehen auch anderwärts ähnliche Vorschriften, ohne daß man darüber klagen hörte, im Gegentheile, es liegt der Beweis darin, daß man den Hinterlassenen eines Lehrers so viel zukommen lassen wolle, als man den Gemeinden zumuthen kann. Es hält oft schwer, von den Gemeinden eine Besoldungserhöhung von 10—20 Fr. zu erlangen. Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Erziehungsdirektion den Stellvertreter zu bestätigen hat.

Geißbühler. Die Bestimmung dieses Paragraphen ist wohl schön und gut, aber ich fürchte, sie könnte zu fatalen Konsequenzen für die Gemeinden führen. Wenn z. B. die Wittwe eines Lehrers mehrere Kinder hat und der Stellvertreter auch, wer soll dann die nöthigen Lokalien hergeben, die Gemeinde oder der Staat? Ich wünsche darüber noch einige Erläuterungen zu erhalten.

Teuscher. Es geht mir fast wie Herrn Geißbühler. Wie soll es mit den „allfälligen Nutzungen" gehalten sein, wenn z. B. der Lehrer im Frühling stirbt, nachdem das Pflanzland bestellt ist, oder wenn sein Tod im Anfang des Winters erfolgt, nachdem er sein Holz bezogen hat? Solche Verhältnisse könnten zu Streitigkeiten zwischen den Stellvertretern und den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers führen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, das werde gehen, wie bisher. Solche Verhältnisse kommen häufig vor, man verständigte sich darüber, und es sind mir keine Fälle bekannt, daß

Schwierigkeiten deßhalb entstanden wären. Die Sache wird sich ziemlich einfach machen. Man wird die Wittwe fragen, ob sie Jemanden wisse, der die Stellvertretung übernehme; man wird ihr zu diesem Zwecke den nöthigen Rath ertheilen.

Michel. Was hätte die Wittwe eines Lehrers für einen Vortheil, wenn sie noch den Stellvertreter besolden soll? Ich glaube, der Staat solle die dreimonatliche Besoldung nach dem Tode des Lehrers übernehmen, nicht die arme Wittwe mit den Kindern.

Matthys. Es ist seit Jahren eine große Klage der Primarlehrer, daß die Gemeinden in Ausrichtung der Baarbesoldung sehr nachläßig zu Werke gehen, nicht alle; hablichere Gemeinden, die gewöhnlich einen geordneten Haushalt haben, richten die Besoldungen auf die Verfallszeit aus; aber es finden im Lande sehr bedeutende Nachläßigkeiten statt. Um die daherigen Uebelstände zu beseitigen, machte Herr Erziehungsdirektor Schneider von Langnau in seinem Entwurfe von 1847 den Vorschlag, daß die Gemeinden die Besoldungen der Lehrer in die Staatskasse zu entrichten haben, und daß diese dann die Lehrer bezahlen solle. Man ging aus guten Gründen davon ab. Ich erblicke nun ein billiges Hülfsmittel darin, daß im § 29 die Bestimmung aufgenommen werde: wenn die Besoldung einem Lehrer nicht regelmäßig ausgerichtet werde, so laufe ihm vom Verfallstage an 4 % Zins. Ist der Lehrer bei Geld, so verständigt er sich mit dem Gemeindeseckelmeister; hat er Geld nöthig, so sucht er sich bei einem Nachbarn Hülfe zu verschaffen. Durch ein solches Mittel wird dem Lehrer und der Gemeinde geholfen, und dieser ein Sporn gegeben, ihre Verpflichtung zu erfüllen. Wenn man dem Uebelstande auf diese unschuldige und zweckmäßige Weise begegnen kann, so soll man es nicht unterlassen, da es zudem bekannt ist, daß im Kanton Bern in dieser Hinsicht vieles zu wünschen übrig bleibt.

Revel. Ich bin mit dem in diesem Artikel enthaltenen Prinzipe einverstanden, ich möchte denselben nur vervollständigen. Sie wissen, daß unsere Lehrer ziemlich schlecht besoldet sind und daß deren Wittwen den Stellvertretern nicht eine große Entschädigung darbieten können. Ich wünsche deßhalb, daß in Fällen, wo sich Schwierigkeiten zwischen der Wittwe und dem Stellvertreter erheben sollten, der Letztere nicht genöthigt sei, sich an einen Rechtsagenten zu wenden, der oft mehr an Kosten fordern würde, als die Entschädigung selbst betrüge, und daß die Schulkommission alsdann den Betrag der Entschädigung zu bestimmen habe.

Imobersteg. Ich wollte im nämlichen Sinne einen Antrag stellen, wie Herr Matthys. Wer sich mit der Sache schon beschäftigen mußte, weiß, daß es eine Menge Gemeinden gibt, welche jahrelang dem Lehrer die Besoldung nicht ausrichteten; daher entstanden viele Klagen und die Kreissynoden verlangten die Aufnahme einer Bestimmung, welche den Uebelstand beseitigen könnte. Es wurden schon verschiedene Wege vorgeschlagen, so u. A., daß die Besoldung dem Staate zu entrichten sei, dann auch wieder, daß es dem Lehrer gestattet sei, nach Verfluß von drei Monaten nach dem Verfallstage der Schulkommission die Anzeige zu machen und daß diese durch den Regierungsstatthalter die Bezahlung auszuwirken suche. Nehme man an, welchen Modus man wolle, so sollte doch wenigstens Etwas in dieser Beziehung geschehen. Ich schlage also vor, daß eine Ergänzung des § 29 im Sinne des soeben erwähnten Verfahrens der Anzeige an die Schulkommission und von dieser an den Regierungsstatthalter aufgenommen werde. Man könnte auch den Antrag des Herrn Matthys aufnehmen, allein das von ihm vorgeschlagene Mittel wäre etwas verletzender.

Fueter, Finanzdirektor. Es ist mir gleichgültig, wie man die Sache einrichtet, um die säumigen Gemeinden zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten; der Vorschlag des Herrn Matthys gefiele mir nicht übel. Nur gegen ein Verfahren möchte ich mich verwahren, daß man nämlich dem Staate zumuthe, die Besoldung der Lehrer auszurichten und solche nachher wieder von den Gemeinden gleichsam zusammenzubetteln.

Dr. v. Gonzenbach. Ich begreife die Stellung des Herrn Finanzdirektors, aber ich glaube, der Antrag des Herrn Matthys würde auf dem Lande eine ganz andere Wirkung haben, als man sich vorstellt. Die Stellung des Lehrers würde von dem Momente an, wo das Verhältniß einträte, daß die säumige Gemeinde gewisse Prozente zu tragen hätte, eine unhaltbare. Deßhalb würde ich mich viel lieber dem Antrage des Herrn Imobersteg anschließen, welcher sich an eine mächtigere Person, an den Regierungsstatthalter wenden will, dem die Handhabung der Ordnung und des Gesetzes obliegt, welchem gegenüber die Gemeinde in einer ganz andern Stellung ist, als gegenüber dem Einzelnen, den sie ihre Mißstimmung fühlen lassen kann.

Herr Berichterstatter. Herr Michel stellte den Antrag, der Staat habe die Stellvertreter zu entschädigen. Es ist sehr einfach, Alles immer dem Staate zuzutheilen, aber es ist fatal, daß die Erziehungsdirektion in solchen Fällen nicht genau büdgetiren kann; es betrifft hier Ausgaben, die man vorläufig nicht durchschnittlich genau berechnen kann. Uebrigens habe ich doch im Eingangsrapporte darauf hingewiesen, daß den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers durch den § 29 doch ziemliche Vortheile zu gut kommen und daß ihnen in vielen Fällen die ganze Besoldung zufällt. Was den Antrag des Herrn Matthys betrifft, so bin ich grundsätzlich mit ihm einverstanden, daß die Entrichtung eines Zinses für die Verspätung im Ausrichten der Besoldung allerdings billig sei, wenn der Lehrer es verlangt, und ich glaube, eine solche Vorschrift bestehe auch anderwärts. Ich theile die Besorgniß des Herrn v. Gonzenbach nicht, und ich finde es viel gehässiger, wenn der Regierungsstatthalter einer Gemeinde auf den Hals geschickt würde; das ist viel stärker. Ich möchte in beiden Richtungen etwas thun, einerseits, daß die Regierungsstatthalter in solchen Fällen die säumigen Gemeinden auffordern, ihre Verpflichtung zu erfüllen. Das besteht schon gegenwärtig; ich mußte schon in einer Reihe von Fällen Gemeinden dazu auffordern lassen. Es gibt Gemeinden, die auf alle andern Aufforderungen nicht entsprechen, erst wenn man mit dem Gesetze betreffend das Verfahren bei öffentlichen Leistungen kommt, gelangt man zum Ziele, aber oft geht es auch dann noch schwer. Andererseits glaube ich, es wirke auf die Gemeinden auch ein wenig, wenn sie wissen, daß sie einen Zins zahlen müssen, so daß sie zum Zahlen eher bereit sein werden. Ich gebe also die Zweckmäßigkeit des von Herrn Matthys gestellten Antrages grundsätzlich zu, allein ich möchte demselben in einem Gesetze über die Lehrerbesoldungen Rechnung tragen. Die von Herrn Revel vorgeschlagene Ergänzung halte ich nicht für nothwendig. Wenn Schwierigkeiten in Betreff der Entschädigung bestehen, so regulirt sich dieß dann nach bereits bestehenden Vorschriften, da die Erziehungsdirektion das Recht hat, die Stellvertreter zu bestätigen.

Abstimmung:

Für den § 29 mit oder ohne Abänderung . .	Handmehr.
Für die von Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Ergänzung	"
Für den Antrag des Herrn Matthys . .	40 Stimmen.
Dagegen	56 "
Für den Antrag des Herrn Imobersteg .	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Michel . .	"
" " " " " Revel . .	Mehrheit.

§ 30.

Herr Berichterstatter. Bereits in mehrern Kantonen besteht die Einrichtung, daß man die Lehrer verpflichtete, sich bei Vereinen zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheitsfällen ꝛc. zu betheiligen. Deßhalb und weil ich die Sache für sehr wichtig und zweckmäßig halte, glaubte ich, auch die bernische Lehrerschaft habe sich bei der hier seit längerer Zeit bestehenden Schullehrerkasse zu betheiligen. Ich ging dabei von der Ansicht aus, dieses trage viel zur Hebung des Lehrerstandes bei, beruhige viele Lehrer für ihre alten Tage und bewege vielleicht manchen, bei seinem Berufe zu bleiben. Auf diese Ansicht stützt sich der erste Theil des § 30, und ich glaube, die darin enthaltene Vorschrift sei um so mehr am Orte, als eine solche Kasse nicht erst gegründet werden muß, sondern seit 1818 schon besteht und durch edle Vermächtnisse, namentlich aber auch durch die großartige Schenkung des verstorbenen Handelsmannes Fuchs eine solche Bedeutung erlangte, daß kaum eine andere zu diesem Zwecke bestimmte Kasse in der Schweiz ihr gleich kommen dürfte; sie soll zur Stunde 350—360,000 Fr. betragen. Bereits richtete ich vor einigen Monaten die Aufforderung an sämmtliche Lehrer, sich zu betheiligen, und solche, die es nicht können, wurden eingeladen, die Gründe dafür anzugeben. Deßhalb knüpfte ich auch Unterhandlungen mit der Vorsteherschaft der Lehrerkasse an, welche sich geneigt zeigte, meinen Vorschlägen Hand zu bieten. Mit Ausnahme einzelner weniger Lehrer nahm der größte Theil derselben die daherigen Vorschläge gut auf, nur 4—5 lehnten die Betheiligung rundweg ab; Einer schrieb mir, es sei dieß wieder ein Anlaß, um an der Lehrerbesoldung zu nagen. Auch hier bin ich im Falle, eine Ergänzung des Paragraphen zu beantragen, und zwar in dem Sinne, daß der Staat für Lehrer, die nichts für sich thun und die ihnen dargebotene Gelegenheit, sich bei der Kasse zu betheiligen, nicht benützen wollen, auch nichts mehr thun werde, daß sie in Zukunft auch keinen Anspruch auf Leibgedinge mehr haben werden. Ich glaube, das sei nur billig. Es wäre unbillig, wenn der Staat Solche, die sich gar nicht anstrengen wollen, für die alten Tage zu sorgen, noch unterstützen sollte; er könnte es auch nicht mehr, denn die Summe, welche nach dem Gesetze von 1837 für Leibgedinge ausgesetzt wurde, würde dann der Schullehrerkasse zufließen, mit der Verpflichtung, welche das erwähnte Gesetz enthält; es gäbe also um so größere Pensionen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 31.

Lauterburg. Da ich mir erlaubte, bei der Behandlung anderer Paragraphen als Kritiker aufzutreten, so will ich hier das Wort ergreifen, um meine Anerkennung über den Fortschritt auszusprechen, den ich in diesem Paragraphen gegenüber dem bestehenden Gesetze erblicke. Ich glaube, die Erfahrungen anderer Kantone rechtfertigen diese Bestimmung, und spreche nur den Wunsch aus, es möchte dem Herrn Erziehungsdirektor gelingen, so bald als möglich die eingeleiteten Maßregeln zum Zwecke der Aeufnung der Schulgüter durchzuführen.

Imobersteg. Hier wurde von der Schulsynode der Antrag gestellt, ein Minimum der Lehrerbesoldung festzustellen. Nun will ich hier nicht auf früher Gesagtes zurückkommen, weil der Herr Berichterstatter erklärt hat, daß er noch nicht im Falle wäre, sachbezügliche Vorlagen zu machen und um nicht eine fruchtlose Diskussion zu veranlassen. Dagegen erlaube ich mir den bestimmten Wunsch an denselben zu richten, daß dieser wichtige Gegenstand bei beförderlicher Vorlage des Primarschulgesetzes seine Erledigung finden möchte; es würde zur Beruhigung des Lehrerstandes viel beitragen. Denn die Sache ist sehr wichtig und wir können lange andere Vorschriften aufstellen, ohne daß der Zweck erreicht wird, wenn nicht in dieser Richtung etwas geschieht.

Herr Berichterstatter. Herr Imobersteg kann sich in dieser Beziehung beruhigen, die Sache ist ziemlich weit vorgearbeitet. Ich habe den Entwurf zu Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse der Lehrer vollendet und denselben bereits einzelnen Männern mitgetheilt; aber das Material zu Begründung daheriger Vorschläge ist etwas schwierig, es muß bearbeitet werden, gesammelt ist es; es gibt eine bedeutende Arbeit. Grundsätzlich bin ich für ein Minimum.

Der § 31 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 32.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, dieser Paragraph rechtfertige sich von selbst.

Trachsel, Rudolf. Mir scheint es dagegen, der § 32 gehe etwas zu weit. Ich bin nicht der Meinung, daß der Lehrer neben seinem Berufe als solcher nicht noch etwas Anderes treiben dürfe, wie Landwirthschaft u. dgl., wodurch die Stellung desselben bedeutend verbessert würde. So lange wir im Besoldungsgesetze nicht weiter gehen können, möchte ich einem Lehrer dieß nicht untersagen. Ich stelle daher den Antrag, die Redaktion dieses Paragraphen in dem Sinne zu modifiziren, daß gesagt werde: „Kein öffentlicher Lehrer darf einen Nebenberuf ausüben, der mit der Erfüllung seiner Pflicht als Lehrer unerträglich ist." Dabei kommt noch ein Umstand in Betracht. An vielen Orten ist der Lehrer Gemeindeschreiber; man ist verschiedener Meinung, ob beide Stellen mit einander verträglich seien oder nicht; es kommt viel auf die Fähigkeit des Lehrers an und ich möchte in dieser Hinsicht nicht zu streng sein.

Imobersteg. Ich glaube, Herr Trachsel verstehe diesen Paragraphen unrichtig. Es ist dem Lehrer nicht absolut untersagt, einen Nebenberuf zu treiben. Der § 32 stellt den Grundsatz auf, vor Allem aus sei der Lehrer für die Schule da. Wir haben es hier nicht mit Gemeindeschreibern u. dgl. zu thun, sondern wir behandeln ein Schulgesetz. Damit ist nicht gesagt, daß der Lehrer nicht eine Nebenbeschäftigung treiben, selbst eine Gemeindschreiberei übernehmen könne. In einer kleinen Gemeinde, wo dem Lehrer genug Zeit übrig bleibt, wird ihm dieß Niemand verbieten, aber in einer großen Gemeinde, bei einer ganz guten Schule, wird man ihm sagen, er dürfe nicht nebst seinem Berufe als Lehrer noch eine andere Stelle bekleiden, welche seine Kräfte fast allein in Anspruch nehmen würde. Was Herr Trachsel wünscht, liegt bereits im Paragraphen, und ich möchte daher denselben unverändert beibehalten.

Herr Berichterstatter. Herr Trachsel meint, der § 32 gehe zu weit, aber ich glaube, er habe zu wenig die Stelle in's Auge gefaßt, wo es heißt: „so weit es die bestmögliche Erfüllung seiner übernommenen Pflichten erheischt." Das muß man doch vor Allem verlangen, daß die Schule gehörig besorgt werde. Wenn der Lehrer etwas Anderes daneben treiben will, so mag er es thun, aber man sagt ihm, vor Allem habe er seine Pflichten gegen die Schule zu erfüllen. Ich wurde oft gefragt, wie es sich mit den Gemeindschreibereien verhalte. Weil die Lehrer durchschnittlich sehr gering besoldet sind, so sagte ich nicht, sie dürfen eine solche Stelle nicht übernehmen, aber ich machte auf den § 95 des Primarschulgesetzes aufmerksam, welcher die Bestimmung enthält, daß dem Lehrer bei mangelhaften Leistungen in der Schule seine anderweitigen Beschäftigungen nie zur Entschuldigung dienen können. Wenn die Schule aber gehörig besorgt wird, so soll der Lehrer durchaus nicht verhindert sein, eine Nebenbeschäftigung zu treiben. Wenn die Lehrer finanziell

auch besser gestellt werden, so können sie doch nicht so besoldet werden, daß man ihnen nicht noch Nebenverdienst gestatten muß; besser wäre es aber immerhin, wenn sie ihre Zeit nicht auf andere zeitraubende Beschäftigungen verwenden müßten. Bei der von Herrn Trachsel vorgeschlagenen Redaktion wäre die Ausführung viel schwieriger. Wer soll entscheiden, welcher Nebenberuf mit dem Lehrerberufe verträglich sei? Die Lehrer wären viel schlimmer daran und weitläufige Erörterungen nicht zu vermeiden.

Der § 32 wird nach dem Vorschlage des Regierungsrathes mit großer Mehrheit genehmigt.

---

§ 33.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt, ebenso die §§ 34 und 35.

---

§ 36.

Wird bis zur zweiten Berathung verschoben.

Der Eingang des Gesetzes wird ohne Einsprache genehmigt. Zusätze werden nicht beantragt.

Schluß der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.

Berichtigung.

Auf Seite 47, erste Spalte, Zeile 38 von oben sind die Worte „um sie zu verkümmern" irriger Weise aufgenommen worden, daher fallen sie weg.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Achte Sitzung.

Dienstag den 11. März 1856,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Vizepräsident Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend; mit Entschuldigung die Herren Affolter, Carlin, Eggimann, Fischer, Gfeller in Wichtrach, Karlen, Marquis, Müller in Hofwyl, Parrat, Roth in Wangen, Rubin, Stämpfli, und Tièsche; ohne Entschuldigung die Herren Amstutz, Biedermann, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Buri, Jakob; Bützberger, Chopard, Clemençon, Corbat, Feller, Fleuri, Friedli, Geiser, Daniel; Girardin, v. Grafenried, Großmann, Gyger, Haldimann in Eggiwyl, Hirsig, Hofer, Imhoof, Friedensrichter; Ingold, Kanziger, Kasser, Kilcher, Kohler in Pruntrut, Koller, Lehmann, Christian; Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Mauerhofer, Methée, Morel, Moser, Jakob; Müller im Sulgenbach, Müller, Arzt; v. Muralt, Neuenschwander, Oeuvray, Peteut, Prudon, Rätz, Ritschard, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Mathias; Schaffter, Scheidegger, Schmid, Schneider, Scholer, Schrämli, Schürch, Seiler, Stettler, Theurillat, v. Wattenwyl in Dießbach, v. Wattenwyl in Rubigen und Wittwer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzes-Entwurf

über die

Sekundarschulen des Kantons Bern.

(Erste Berathung.)

§ 1.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Dieser Paragraph läßt die Errichtung von Sekundarschulen fakultativ, wie bisher, wo entweder Gemeinden oder Genossenschaften von Privaten, was in den meisten Fällen geschah, solche errichteten, und der Staat sich betheiligte, indem er die Hälfte der Besoldung übernahm. Ich denke, es werde wohl nicht anders möglich sein, mehr Garantie zu gewähren, und empfehle Ihnen den Paragraphen zur Genehmigung.

Der § 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 2.

Herr Berichterstatter. Auch dieser Paragraph enthält den bisher geltenden Grundsatz, daß der Staat sich bei der Leitung und Unterhaltung der Sekundarschulen betheilige. Ich beziehe mich auf dasjenige, was ich im Eingangsberichte über das Bedürfniß der Sekundarschulen und die Nothwendigkeit einer Betheiligung des Staates sagte.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 3.

Herr Berichterstatter. Auch in Zukunft, wie bis dahin, soll der Staat zu entscheiden haben, welche Sekundarschulen von ihm unterstützt werden sollen; dabei hat er die Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile, die bereits bestehenden Anstalten der Art und die materiellen Leistungen der Privaten oder Gemeinden zu berücksichtigen. Ich glaube, wenn dieses geschieht, so werden die bereits bestehenden Anstalten alle auf diese Staatsunterstützung bauen und demnach fortbestehen können. Ich wiederhole, daß weder bei mir noch im Regierungsrathe die Absicht obwaltete, irgend eine der bestehenden Anstalten wegzureorganisiren, wie man hie und da zu befürchten schien. In Betreff der Errichtung neuer Sekundarschulen halte ich dafür, es sei nicht gar gut, wenn man die Errichtung von solchen erzwingen wolle, so sehr ich wünsche, daß sie da zu Stande kommen, wo sie einem vorhandenen Bedürfnisse entsprechen. Wo aber dieses Bedürfniß nicht besteht, halte ich dafür, die Sache sei nicht so dringend, besonders da der Primarunterricht an vielen Orten noch mangelhaft ist und man im Lande selbst immer noch Mangel an Sekundarlehrern hat. Ich schließe mit der Bemerkung, daß dieser Paragraph eine verständige, bildungsfreundliche Regierung voraussetzt; bei einer solchen Regierung genügt er gewiß; besäße eine Regierung diese Eigenschaften nicht, so würde mehr Garantie im Gesetze nichts nützen.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenso der § 4.

---

§ 5 und 6.

Herr Berichterstatter. Ich stelle den Antrag, folgende Bestimmung aus dem § 6 in den § 5 herüberzunehmen und zwar als litt. f: „Die Besoldungen der Lehrer, so weit sie nicht aus dem Staatsbeitrag oder aus dem Ertrag allfälliger Schulfonds bestritten werden können." Sodann erhielte der § 6 folgende Fassung: „Die Erfüllung obiger Leistungen, sowie sonstiger Vorschriften bezüglicher Gesetze und Verordnungen muß auf wenigstens sechs Jahre gesichert sein. Die Eröffnung der Schule darf erst geschehen, wenn bei Schulen mit einem Lehrer wenigstens 15, bei solchen mit zwei Lehrern wenigstens 30 Schüler zum Eintritt bereit sind."

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 7.

Herr Berichterstatter. Als Regel gilt, daß auch Mädchen mit den Knaben die Sekundarschulen besuchen dürfen, wie es bis dahin der Fall war; dagegen gibt es Ortschaften und Landestheile, wo dieser gemeinschaftliche Schulbesuch nicht üblich ist, besonders im Jura, wie in der französischen Schweiz und in den meisten Städten, wo für besondere Anstalten gesorgt ist. Es gibt Ortschaften, wo die Errichtung von Sekundarschulen für Mädchen nothwendig ist. Um jedoch den Staat dabei nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, so lange ihm die Mittel fehlen, knüpfte man die Bewilligung einer Staatsunterstützung an die Bedingung, daß eine Fortbildungskasse „zur Bildung" (diese Worte sind im zweiten Alinea einzuschalten) von Primarschul- und Arbeitsschullehrerinnen damit verbunden sei. In den meisten andern Kantonen werden solche Anstalten nicht vom Staate unterstützt, mit einigen Ausnahmen; wir haben ein besonderes Interesse, sie zu unterstützen, weil die Zahl der aus dem Seminar hervorgehenden Lehrerinnen nicht genügt. Es sind 198 Schulen mit Lehrerinnen besetzt, aus dem Seminar treten jedoch nur alle zwei Jahre 15—16 Lehrerinnen. Es liegt auf der Hand, daß diese Zahl nicht genügt.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 8.

Herr Berichterstatter. Die im ersten Satze enthaltene Bestimmung stellt, wie bisher, als Staatsunterstützung die Hälfte der Lehrerbesoldung in Aussicht. Da jedoch auch bis dahin außerordentliche Beiträge geleistet wurden und dieß auch in Zukunft nöthig sein wird, so heißt es im Paragraphen, der Staat übernehme „in der Regel" die Hälfte, um nach Umständen den Beitrag erhöhen, aber auch tiefer gehen zu können. Neu ist der im zweiten Alinea enthaltene Vorbehalt der Verfügung über wenigstens zwei Freiplätze, die vorzüglich an Seminarpräparanden vergeben werden sollen. Dieser Vorbehalt dient dazu, um einerseits armen Schülern den Besuch von Sekundarschulen möglich zu machen, besonders aber um tüchtige Leute für die Seminarien zu bilden, denn ein Hauptübelstand zeigte sich bisher darin, daß die Zöglinge des Seminars beim Eintritt in dasselbe nicht die gehörige Vorbildung hatten. Nach dem bestehenden Gesetze von 1853 sollten die jungen Leute zu ihrer Vorbildung besondere Präparandenkurse erhalten, es war aber nicht möglich, solche Kurse einzurichten, die nöthigen Lehrer fanden sich nicht dazu; und so besteht seit drei Jahren ein Modus im Seminar zu Münchenbuchsee, der ganz ungesetzlich ist, weil die Schüler bei ihrem Eintritt in das Seminar nicht den nöthigen Unterricht haben. Ich glaube nun, daß durch die Errichtung von Freiplätzen an den Sekundarschulen theilweise dem bisherigen Uebelstande abgeholfen werden könne. Erst wenn den Schülern, welche sich dem Lehrerberufe widmen wollen, die nöthige Vorbildung ertheilt wird, werden wir einen ganz tüchtigen Lehrerstand erhalten. Bisher lag darin ein Grundfehler, daß man ihnen erst im Seminar die nöthigen Elementarkenntnisse beibringen mußte, welche sie absolut hätten herbringen sollen. Es wird demnach künftig publizirt, daß junge Leute, die sich dem Lehrerstande widmen wollen, sich für die fraglichen Freiplätze melden können, dann wird man eine Auswahl treffen. Auf das Büdget wird es keinen großen Einfluß haben, ob 2—3 Schüler mehr die Anstalt besuchen werden. Was die von der Staatswirthschaftskommission bei der letzten Büdgetberathung angeregte billigere Vertheilung der Staatsbeiträge an die Mittelschulen betrifft, so wird mit Rücksicht auf die seit langer Zeit schon bestehenden Verhältnisse schwerlich eine vollständige Ausgleichung möglich sein, doch wird man es versuchen.

Imobersteg. Nach dem § 8 übernimmt also der Staat in der Regel die Hälfte der Lehrerbesoldung; also ist die Möglichkeit gegeben, daß er mehr, aber auch daß er weniger zahlen kann. Nun glaube ich, nach dem Sinne, in welchem der Herr Berichterstatter sich aussprach, sollte es heißen, der Staat übernehme „wenigstens die Hälfte", da ohnehin schon viel Schulgelder bezogen werden müssen, wenn eine Schule ordentlich gehen soll.

Herr Berichterstatter. Das könnte ich doch nicht zugeben. Es kann ganz sicher Anstalten geben, welche fast ohne

einen Beitrag des Staates bestehen können; das ist gar wohl möglich. Es gibt Anstalten, die mehr oder weniger dotirt sind, Anstalten, die vielleicht ein prächtiges Erbe machen, wie hier die Schullehrerkasse; ferner solche Anstalten, wo durch Tellen die Kosten gedeckt, wo nicht einmal Schulgelder bezogen werden. Wollen Sie da auch „wenigstens die Hälfte" geben? Ich fände das nicht zweckmäßig. Es ist die Ansicht der Regierung, daß in einzelnen Fällen, wo es nöthig ist, wie bisher, mehr als die Hälfte zu geben sei (so haben z. B. Herzogenbuchsee und Langenthal mehr erhalten); daß man auch bei den Progymnasien, wo man bisher mehr als die Hälfte gab, damit fortfahren werde.

Imobersteg erklärt sich durch diese Auskunft als befriedigt.

Der § 8 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 9.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist insoweit neu, als künftig bei jeder Schule, welche auf einen Staatsbeitrag Anspruch machen will, untersucht werden soll, ob sie nicht ohne Staatsbeitrag bestehen könne. Ich glaube, das rechtfertige sich von selbst. Auch wird gesagt, der Beitrag soll in billigem Verhältnisse zum Ertrage der anderweitigen Einnahmsquellen der Schule stehen. In der Regel soll der Staatsbeitrag nicht über die Hälfte gehen, wo es nöthig ist, wird er mehr betragen, aber auch weniger, wo es sonst gehen kann. Der letzte Satz des § 9 wurde in öffentlichen Blättern angefochten, aber wenn Sie überhaupt Bedingungen stellen wollen, so glaube ich, es verstehe sich denn doch von selbst, daß der Staatsbeitrag da verweigert werden könne, wo die Bedingungen nicht erfüllt werden. Man besorgte namentlich, daß bei solchen Anstalten, die im Anfang eine geringe Zahl Schüler hätten, der Staatsbeitrag verweigert würde. So verstehe ich die Sache nicht, sondern es wird damit gehalten sein, wie bisher. Wenn schon einige Schüler zu wenig waren, so verweigerte man deßwegen doch den Staatsbeitrag nicht. Indessen wenn Jemand einen Zusatz in diesem Sinne vorzuschlagen wünscht, so kann ich denselben zugeben.

Imobersteg. Ich erlaube mir, an das soeben Gesagte anzuknüpfen, und beantrage die Aufnahme eines Zusatzes in dem Sinne, daß einer auf eine bestimmte Zeit garantirten Schule, deren Schülerzahl momentan unter das gesetzliche Minimum sinken sollte, aus diesem Grunde der Staatsbeitrag nicht entzogen werden dürfe.

Revel stellt den Antrag, den französischen Text mit dem deutschen in dem Sinne in Uebereinstimmung zu bringen, daß gesagt werde, der Staatsbeitrag stehe in umgekehrter Proportion zum Ertrage der Einnahmsquellen der Anstalt, sonst könnte man die Sache so auslegen, daß je größer die Einkünfte einer Anstalt schon wären, der Staat um so mehr beitragen müßte, was der Absicht des Gesetzes ganz entgegenstehe.

v. Steiger zu Riggisberg beantragt, im ersten Alinea statt der Worte „nicht genügen und in" – zu setzen: „nicht genügt und die in" ꝛc., um die Redaktion zu berichtigen.

Wildbolz schlägt die Ergänzung vor, daß im ersten Alinea als Zitat auch litt. a des § 4 eingeschaltet werde.

Der Herr Berichterstatter gibt sowohl die beantragten Modifikationen der Redaktion als den vorgeschlagenen Zusatz, letztern grundsätzlich, als erheblich zu, und der § 9 wird mit Erheblicherklärung derselben durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 10.

Herr Berichterstatter. Als Regel wird festgesetzt, daß der Staat nur Sekundarschulen mit zwei oder mehrern Lehrern unterstützen soll; das geschah auch nach dem bisherigen Gesetze, und zwar mit Ausschluß aller Anstalten, die bloß einen Lehrer hatten. Künftig wäre aber nach diesem Paragraphen die Möglichkeit gegeben, auch Sekundarschulen mit einem Lehrer ausnahmsweise da zu unterstützen, wo namentlich die geographische Lage bei beschränktem Vermögen einer Gegend oder andere Verhältnisse die Anstellung mehrerer Lehrer unmöglich machen. Die bisherige Strenge hatte zur Folge, daß in Gegenden, wo man die Mittel nicht zusammenbrachte, um eine Sekundarschule mit mehrern Lehrern zu errichten, dann gar keine solche Anstalt zu Stande kam. Aus dem gleichen Grunde wurden Schulen aufgehoben, die bereits bestanden hatten. Es ist zwar klar, daß in einer solchen Anstalt mit nur einem Lehrer nicht das geleistet werden kann, was in den Sekundarschulen mit mehrern Lehrern möglich ist, aber es kann doch immerhin Bedeutendes geleistet werden, und wenn auch nur Sekundarschulen mit einem Lehrer bestehen, so wird dadurch der betreffenden Gegend ein großer Dienst erwiesen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Kantone Zürich und Thurgau durchschnittlich nur Sekundarschulen mit einem Lehrer haben. Diese Bestimmung ist eine Sache der Billigkeit und eine Folge des Bestrebens der Regierung, ärmern Gegenden, die bisher die Errichtung einer Sekundarschule nicht vermochten, eine solche Anstalt zuzuwenden, um ihnen, wenn auch nicht in gewünschtem Maße, doch so viel als möglich eine höhere Bildung, als sie die Primarschule gewährt, zugänglich zu machen. Man bemerkte mir, es wäre vielleicht besser, den Schülern aus solchen Gegenden durch Verabfolgung von Stipendien den Besuch anderer Anstalten möglich zu machen; allein ich hielte dieß für einen Mißgriff und glaube, es sei viel besser, die Errichtung solcher Schulen in jenen Gegenden möglich zu machen.

Der § 10 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der § 11.

---

§ 12.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält die nöthigen Vorschriften über die Aufnahme der Schüler, die in der Regel nach zurückgelegtem zehnten Altersjahre stattfindet. Es versteht sich aber, daß auf den Nachweis der nöthigen Vorkenntnisse der Eintritt auch später stattfinden kann.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 13.

Herr Berichterstatter. Der Bezug von Schulgeldern war auch bisher gestattet und dafür ein Maximum von 40 Fr. a. W. jährlich festgesetzt. Da es aber Anstalten gibt, wo keine Schulgelder bezogen werden, weil die Ausgaben auf andere Weise gedeckt werden können, so fand ich für nöthig, den § 13 so zu redigiren, wie er vorliegt. Das Maximum wird auf jährlich

60 Fr. „in der Regel" bestimmt, damit man allfällig auch höher gehen dürfe, wo es verlangt wird. Ich sehe nicht ein, warum man an solchen Orten, wo man eine Mehrausgabe für das Schulwesen nicht scheut, sie nicht bewilligen sollte. Neu sind die Bestimmungen über die Anlegung von Schulfonds, welche grundsätzlich bereits im Organisationsgesetze vorgesehen wurden. Die Gemeinden und der Staat haben nun einmal ein Interesse, daß bei den sich steigernden Bedürfnissen und Ausgaben solche Fonds entstehen, damit nicht sofort der Staat und die Gemeinde in Anspruch genommen werden muß. Um die Anlegung von Schulfonds allmälig möglich zu machen, hat jeder Schüler eine Aufnahmsgebühr von 5 Fr. und bei jeder Promotion einen Beitrag von 2 Fr. zu entrichten. Für Arme ist durch Freistellen gesorgt, indem die Privaten oder Gemeinden, welche für ihre Sekundarschule der Staatsunterstützung genießen, außer den für den Staat vorbehaltenen zwei Freistellen auf je 30 Schüler zwei fernere solche zu errichten haben, so daß armen Schülern das Schulgeld, die Aufnahms- und die Promotionsgebühr nicht zur Last fallen. Daß dann aber Reichere zur Verbesserung der finanziellen Lage der Anstalten nach Kräften beitragen, halte ich nur für billig.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 14.

Herr Berichterstatter. Was den fleißigen Schulbesuch betrifft, so wurde derselbe bisher nicht gehörig gehandhabt. Es gab Sekundarschulen, wo es im Sommer fast nicht besser ging als bei Primarschulen; das ist nicht in Ordnung. Wenn der Staat so große Opfer für solche Anstalten bringt, so sollen die Schulen auch gehörig besucht werden. Daher wird vorgeschrieben, daß alle nicht hinlänglich entschuldigten Versäumnisse mit einer Buße belegt werden sollen, die nicht der Richter, sondern entweder der Lehrer oder die Schulbehörde nach dem Reglemente zu bestimmen hat. Ferner ist der Ausschluß solcher Schüler vorgesehen, welche die Schule so unfleißig besuchen, daß dadurch ihr Fortschreiten mit andern Schülern gehindert wird, und zwar mit Zurücklassung des Schulgeldes für das laufende Schulhalbjahr. Diese Bestimmung ist sehr nothwendig und nicht zu streng. Bisher konnte der Unfleiß in den Sekundarschulen nicht bestraft werden, daher ist es zweckmäßig, dieses Verhältniß gesetzlich zu reguliren.

Revel stellt den Antrag, daß die Bußen in die Schulkasse fallen sollen.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag als erheblich zu, welcher mit der Genehmigung des § 14 erheblich erklärt wird.

---

§ 15.

Herr Berichterstatter. Nach diesem Paragraphen hat der Regierungsrath auch ferner die Zahl der Lehrer an den bisher als Progymnasien und Kollegien bekannten Sekundarschulen zu bestimmen und dabei möglichst den bisherigen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Für die bisherigen Sekundarschulen stellte das Gesetz von 1839 die Regel auf, die Zahl der Lehrer solle sich nach derjenigen der Schüler richten, ein Verhältniß, das zwar nicht das richtige ist, das aber, um eine gewisse Schranke aufzustellen, dennoch beibehalten wird.

Imobersteg. Sie haben beschlossen, den Sekundarschulen eine bessere Stellung anzuweisen; ich setze voraus, das solle nicht nur auf dem Papiere stehen bleiben, sondern auch in der Organisation durchgeführt werden. Ferner haben Sie grundsätzlich beschlossen, daß die Sekundarschulen auch Vorbereitungsanstalten auf die Kantonsschulen sein sollen. Wenn ich auch manche Besorgniß, die sich in Betreff der Stellung solcher Anstalten äußerte, für unbegründet halte, so finde ich doch den § 15 nicht genügend. Ich finde, daß die Progymnasien und Kollegien viel günstiger gestellt sind, als die übrigen Sekundarschulen, welchen eine etwas größere Gewähr zu geben ist, daß man sie auf die Stellung erheben wolle, die sie ihrem Zwecke nach einnehmen sollen. Ich stelle daher den Antrag, das zweite Alinea in dem Sinne zu modifiziren, daß gesagt werde, die Zahl der Lehrer richte sich „nach dem Bedürfnisse der Gegend und nach der Zahl der Schüler". Wenn ich sage, die Lehrerzahl richte sich „nach dem Bedürfnisse der Gegend", so habe ich das im Auge, daß die Anstellung eines Sekundarlehrers nicht ausschließlich von der Schülerzahl abhängig gemacht werde. So wäre z. B. in Interlaken, in Frutigen und anderwärts, wo man Industriezweige einführen will, die Errichtung einer Sekundarschule nothwendig, und da möchte ich sie nicht davon abhängig machen, ob gerade 30 Schüler vorhanden seien oder nicht, sondern vor Allem das Bedürfniß in's Auge fassen. Ich beantrage daher, daß vor „ein Lehrer" eingeschaltet werde: „wenigstens", so daß die Schule allfällig mit 15 Schülern eröffnet werden könne. Ferner bin ich der Ansicht, wenn es auch möglich sein mag, daß Schulen mit zwei Lehrern einzelne Schüler auf höhere Anstalten vorbereiten können, so sei doch eine Vorbereitung der Schüler auf die Kantonsschule eigentlich erst Sekundarschulen mit drei Lehrern möglich. Man soll daher bei der Festsetzung von zwei Lehrern nicht den Sprung von 30 auf 60 Schüler machen, sondern dafür setzen: „wenigstens zwei Lehrer auf 30 bis 50 Schüler"; diesem Verhältnisse entsprechend wäre dann statt „60—100" zu setzen: „50—75" und statt „100 u. s. w." „75 u. s. w." Endlich möchte ich den Schlußsatz: „und so fortsteigend in gleichem Verhältniß" streichen. Die Hauptsache ist mir, daß man bei der Festsetzung der Schülerzahl nicht so hoch gehe und andererseits das Bedürfniß mehr im Auge habe.

Herr Berichterstatter. Ich kann den ersten und den letzten Antrag des Herrn Imobersteg als erheblich zugeben, nicht aber die übrigen Vorschläge desselben Redners, weil ich sie für ganz überflüssig halte. Die Bestimmung, daß auf 30—60 Schüler „wenigstens" zwei Lehrer anzustellen seien, gibt den Behörden genug Latitüde, den Umständen Rechnung zu tragen. Wenn sich im Anfange so wenig Schüler zeigen, daß sie die Zahl von 30 nicht erreichen, so glaube ich, man könnte doch den Versuch mit einem Lehrer machen und später, wenn das Bedürfniß sich geltend macht, mehrere anstellen.

Abstimmung:

Für den § 15 mit oder ohne Abänderung, die zugegebenen Modifikationen inbegriffen	Handmehr.	
Für den Vorschlag des Regierungsrathes, betreffend die Anstellung eines Lehrers auf 15 bis 30 Schüler	65	Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Imobersteg .	41	"
Für den Vorschlag des Regierungsrathes, betreffend die Bestimmung der Schülerzahl auf 2, 3 und 4 Lehrer	54	"
Für den Antrag des Herrn Imobersteg .	46	"

---

§ 16.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 17.

Herr Berichterstatter. Hier ist im Schlußsatze statt der Worte: „der Erziehungsdirektion" zu setzen: „des Regierungsrathes".

Mit dieser Modifikation wird der Paragraph ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 18.

Herr Berichterstatter. Dieß ist ein Paragraph, der möglicher Weise sehr im Interesse einer Anstalt sein kann, indem er die Bestimmung enthält, daß Schulfreunde in einzelnen Fächern Unterricht ertheilen können. Wenn dieß aber auch wünschenswerth ist, so dürfte es doch nicht überflüssig sein, die Bewilligung der Behörde dafür vorzubehalten.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 19.

Herr Berichterstatter. Um die Frist, innerhalb welcher Lehrer, die aus irgend welchen Gründen ihre Stelle aufgeben, der Behörde Kenntniß zu geben haben, mit dem Gesetze über die Kantonsschule in Uebereinstimmung zu bringen, schlage ich vor, die Worte „vier Wochen" im ersten Alinea zu ersetzen durch „zwei Monate".

Mit dieser Modifikation wird der Paragraph ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 20.

Herr Berichterstatter Dieser Paragraph ist ziemlich wichtig, er bezieht sich auf die Besoldung der Hauptlehrer an Sekundarschulen. Die Besoldung ist nach den Verhältnissen der Lokalität, nach der Tüchtigkeit der Lehrer, ihrer Stellung in den Klassen und nach der Bedeutung des Lehrfachs und der Zahl der öffentlichen Unterrichtsstunden zu bestimmen, und soll für Hauptlehrer an einer Sekundarschule mit humanistischem Unterricht für die wöchentliche Unterrichtsstunde jährlich wenigstens 60 Fr, für keinen Lehrer an einer Sekundarschule weniger als 30 Fr. betragen. Ich bitte, daß man sich in dieser Beziehung nicht täusche, es sind bloße Minima, und zwar wie sie zur Stunde auf dem Besoldungsetat der Progymnasien und Sekundarschulen bestehen, wobei die Behörden sich frei bewegen können. Es ist nicht möglich, die Besoldung so zu bestimmen, wie für andere Stellen, man muß da ein wenig mit andern Anstalten in der Schweiz konkurriren können. Würde im Gesetze ein Maximum aufgestellt, so könnte es geschehen, daß unter Umständen wegen einiger Franken eine sehr tüchtige Acquisition nicht gemacht werden könnte; deßhalb wird Ihnen nur die Bestimmung eines Minimums vorgeschlagen.

Imobersteg. Ich habe nichts dagegen, daß Minima festgesetzt werden, und auch daß ein Unterschied bestehe, aber dieser ist nach dem Vorschlage des Regierungsrathes zu groß. Für die Hauptlehrer an Progymnasien wird ein Minimum von 60 Fr., für Hauptlehrer an eigentlichen Sekundarschulen ein solches von 30 Fr. festgesetzt. Wo kann ein solcher Unterschied zwischen beiden Arten von Anstalten liegen? Weder in der Zweckbestimmung derselben noch in der Ausdehnung des Unterrichts, nur darin kann er allfällig gesucht werden, daß es möglicher Weise in einzelnen kleinern Städten, wo Progymnasien bestehen, theurer zu leben sei als auf dem Lande; allein der Unterschied in den Preisen mag höchstens in Betreff des Holzes und der Wohnung ein erheblicher sein. Das Minimum eines Lehrers an den obern Klassen der Kantonsschule beträgt 120 Fr. für die wöchentliche Stunde, die jährliche Besoldung des Oberlehrers an der Kantonalelementarschule 2300 Fr. und diejenige der Unterlehrer 40 Fr. für die wöchentliche Unterrichtsstunde. Ich sage nicht, daß diese Besoldungen zu hoch seien, aber das Verhältniß ist nicht ein gerechtes, wenn man dann für den Lehrer an einer Sekundarschule nur 30 Fr. für die wöchentliche Unterrichtsstunde festsetzt. Man wird sich auf das bisherige Verhältniß stützen, aber die Besoldung war bisher zu gering, denn wenn Sie Sekundarlehrer mit 900 Fr. besolden wollen, so ist dieß eine Besoldung, welche dem Zwecke der Anstalten nicht entspricht. Ich stelle daher den Antrag, den Schlußsatz des § 20 in dem Sinne zu modifiziren, daß gesagt werde, die Besoldung dürfe für keinen Lehrer einer Sekundarschule unter 40 Fr. für die wöchentliche Unterrichtsstunde fallen.

Herr Berichterstatter. So bald es sich nicht darum handelt, eine fire Besoldung aufzustellen, so fallen die Einwendungen des Herrn Imobersteg dahin. Man hatte bei der Aufnahme dieses Paragraphen einfach das bisherige Minimum im Auge, und mit einer einfachen Erhöhung desselben durch den Staat ist die Sache nicht gemacht. Es fragt sich: kann die andere Partei, welche an die Unterhaltung der betreffenden Anstalten beitragen muß, auch nachfolgen? Nun beträgt das Minimum der bisherigen Anstalten auf dem Lande 30, der Durchschnitt 43 und das Maximum 65 Fr. für die wöchentliche Unterrichtsstunde; auf dieses Verhältniß stützt sich der vorliegende Paragraph. Es gibt eine Sekundarschule, deren Besoldungsminimum nur 22 Fr. für die wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt, aber das ist eine Ausnahme. Die erhobenen Einwendungen beruhen auf einer unrichtigen Auffassung des Paragraphen. Es ist damit nicht gesagt, daß ein Sekundarlehrer auf dem Lande dann gerade nur 30 Fr. beziehen soll, er kann auf 40—50 Fr. zu stehen kommen, aber die bisherigen Verhältnisse verdienen Berücksichtigung. Wenn Sie jetzt das Minimum auf 40 Fr. festsetzen würden, so könnten Sie gerade einige Anstalten in Frage stellen, indem die Leute vielleicht sagen würden, bei dieser Erhöhung ihrer Ausgaben um ¼ könnten sie nicht mehr bestehen. Wollen Sie das? Ich glaube nicht. Deßhalb bin ich der Ansicht, man solle die nähere Bestimmung der Besoldung dem Takte der Behörden überlassen.

Der § 20 wird mit großer Mehrheit nach dem Vorschlage des Regierungsrathes genehmigt und der Antrag des Herrn Imobersteg bleibt in Minderheit.

---

§ 21.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 22.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält die Verpflichtung für die Sekundarlehrer, einige Stunden in der Woche zu Ertheilung eines entsprechenden Unterrichtes für junge Handwerker zu verwenden. Wenn die Sekundarschulen hauptsächlich gewerbliche Anstalten sein sollen, so ist es gut, wenn

der Unterricht auch über das schulpflichtige Alter hinausgeht. Die Art und Weise, wie jungen Handwerkern im Kanton Thurgau solcher Unterricht ertheilt wird, hat mir sehr gut gefallen. Ich bin überzeugt, daß man den Sekundarlehrern damit keine beschwerliche Last auferlegt; die meisten werden es gerne thun, sie haben denn auch eine angemessene Entschädigung dafür zu gewärtigen, obschon im Kanton Thurgau ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß sie diesen Unterricht unentgeldlich zu ertheilen haben. Daß die Verwendung einiger Stunden in der Woche, sei es Sonntag Nachmittags oder am Abend, zur Belehrung junger Handwerker sehr gut sei, werden Sie zugeben.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 23.

Herr Berichterstatter. Es wird gut sein, dafür zu sorgen, daß die Lehrer nicht durch andere Beschäftigung, durch Uebernahme von Stellen u. dgl. allzusehr von ihrem Berufe abgezogen werden; daher enthält dieser Paragraph die Vorschrift, daß die Erziehungsdirektion zu entscheiden habe, ob die Uebernahme einer Stelle im gegebenen Falle mit dem Schulamte vereinbar sei. Ich glaube, man dürfe hier wohl so weit gehen. Die Sekundarlehrer sind anders gestellt als die Primarlehrer, und man darf daher auch eine größere Garantie dafür verlangen, daß die Schule nicht gestört werde.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 24.

Imobersteg. Es wird den Sinn haben, daß die nach diesem Paragraphen nöthigen Pläne und Reglemente den verfassungsmäßigen Behörden zur Vorberathung zugewiesen werden.

Herr Berichterstatter. Das versteht sich, daß wenn eine verfassungsmäßige Vorberathungsbehörde da ist, die betreffenden Gegenstände ihr zugewiesen werden sollen. Es ist deßhalb nicht nöthig, es besonders in diesem Gesetze vorzuschreiben.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 25.

Revel. Ich wünsche vom Herrn Berichterstatter Aufschluß bezüglich des § 25 zu erhalten, welcher auch das Dekret über ein Progymnasium für den französischen reformirten Theil des Jura aufhebt. Mir scheint, dieß gehe etwas zu weit, und ich muß gestehen, daß diese Bestimmung begründete Besorgnisse in dem betreffenden Landestheile verursachte. Ich weiß nicht, warum gerade dieses Dekret vom 24. November 1845, zu dem man mit so großer Mühe gelangte, aufgehoben werden soll. Es ist hier nur vom Progymnasium des reformirten Theiles des Jura die Rede, von den übrigen Anstalten dieser Art schweigt man. Ich zweifle gar nicht, daß der Herr Erziehungsdirektor uns nicht beruhigende Aufschlüsse darüber geben werde; im entgegengesetzten Falle würde ich mir vorbehalten, einen besondern Antrag für Beibehaltung der erwähnten Anstalt zu stellen.

Feune. Ich wünsche vom Herrn Berichterstatter Aufschlüsse über das Kollegium in Delsberg zu erhalten. Nach dem § 25 soll der § 2 des Dekretes vom 4. Dezember 1844 nebst andern Bestimmungen aufgehoben werden. Das Gesetz von 1844 ging vom Großen Rathe aus und ich begreife, daß diese Behörde dasselbe aufheben kann, oder daß sie darauf hält, es zu thun. Dieses Gesetz ging aus dem Bedürfnisse, im katholischen Jura den Unterricht zu vermehren, hervor. Das Kollegium in Delsberg besteht seit 1812, also seit 45 Jahren. Wir befürchteten bei der Vorlage dieses Entwurfes, das Kollegium werde aufgehoben, allein infolge von Reklamationen entsprach man unserm Begehren. Allein damit diese Anstalt fortbestehen könne, bedarf es der Hülfsquellen, und der Staat hatte uns im Jahre 1844 solche zugesichert durch eine Art Rechnungsreglement zwischen dem Jura und dem alten Kantonstheile infolge der von uns im Verhältniß zum alten Kantonstheile zu viel bezahlten Steuer. Da der Jura mehr als der alte Kantonstheil in die Staatskasse zahlte, trug man diesem Ueberschusse Rechnung. Aus diesem Grunde setzte man für die Kollegien in Pruntrut und Delsberg 18,000 Fr. a. W. aus, eine Summe, die nach einem Reglemente vertheilt wird, welches nicht alt ist, indem es sich vom Jahre 1853 her datirt. Und schon heute will man nicht nur das Dekret von 1844, sondern auch das Organisationsreglement von 1853 modifiziren. Da letzteres von der Regierung ausging, so hat diese freie Hand, dasselbe jeden Augenblick zu modifiziren. Hierin hat unsere Besorgniß ihre Quelle. Ich wünsche daher zu wissen, ob die Erziehungsdirektion oder der Regierungsrath auch ferner die bis dahin für Delsberg ausgesetzte Summe von 9000 Fr. zu verafolgen gedenke. Ich besorge im Gegentheile, man habe die Absicht, diesen Beitrag noch beträchtlich zu vermindern, während man andererseits die Lasten dieses Kantonstheils vermehren möchte. Es dürfte daher zweckmäßig sein, hier zu untersuchen, warum die 18,000 Fr. für die Kollegien in Pruntrut und Delsberg ausgesetzt worden seien. Ich wünsche deßhalb die Absichten der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes über diesen Punkt zu kennen.

Herr Berichterstatter. Die Herren hätten nicht Grund gehabt, solche Befürchtungen zu äußern, indessen fanden sie sich wahrscheinlich veranlaßt, sich hier auszusprechen, weil man wirklich in Neuenstadt und Delsberg Besorgnisse hatte und um sich gegenüber ihren Kommittenten zu decken. Zu ihrer Beruhigung bemerke ich Folgendes. Es versteht sich, daß die im vorliegenden Paragraphen angeführten Dekrete nur aufgehoben werden, weil eben das neue Gesetz an ihre Stelle tritt, sonst wüßte man nicht, woran man sich zu halten hätte. Ob es die Absicht der Regierung sei, die in Delsberg und Neuenstadt bestehenden Anstalten diesen Ortschaften zu entziehen, das hätten die Herren aus mehrern Aeußerungen, die ich mir im Laufe der Berathung erlaubte, entnehmen können. Erst vorhin sagte ich, es habe weder im Regierungsrathe noch von Seite der Erziehungsdirektion Jemand daran gedacht, solche Anstalten wegzureorganisiren. Dagegen kann man nicht wohl im Gesetze sagen, diese oder jene Lokalität soll die Anstalten haben. Wenn z. B. der § 2 des Dekretes von 1844, betreffend das Kollegium von Delsberg, aufgehoben wird, so bezieht sich derselbe auf einen Gegenstand, worüber das vorliegende Gesetz besondere Bestimmungen enthält, und ich mache Herrn Feune darauf aufmerksam, daß es im § 25 dieses Gesetzes heißt: „sowie auch die auf diese Anstalt bezüglichen weitern Bestimmungen sind aufgehoben, letztere jedoch erst dann, wenn die im § 5 dieses Gesetzes vorgesehene Verständigung erfolgt sein wird." Diese Verständigung bezieht sich auf die Leistung firer Beiträge an die betreffenden Anstalten. Ob man dann Delsberg mehr oder weniger geben werde, das kann ich jetzt nicht sagen, aber die Beruhigung kann ich Herrn Feune geben, daß seine Befürchtungen vollständig unbegründet sind. Man hält im Regierungsrathe dafür, daß man allerdings Pruntrut und Delsberg eine Anstalt schuldig sei, aber ich muß hier auch bemerken, daß Delsberg, wenn es sich nur auf die Vereinigungsurkunde hätte verlassen müssen, nicht viel gewonnen hätte. Unter der französischen Herrschaft bestanden diese Anstalten aus Beiträgen der Gemeinden; Delsberg hatte ein Kollegium mit drei Lehrern. Wie nobel Delsberg von Bern behandelt wurde, ist daraus zu entnehmen, daß es eine Anstalt mit sieben Lehrern hat, ungeachtet es weniger beiträgt als die erste beste Lokalität an eine Sekundarschule. Da

der Staat, obschon er nichts zu leisten gebraucht hätte, als einfach das Fortbestehen der Anstalt zu erlauben, doch so enorme Opfer brachte, so glaube ich, die Herren sollten sich über das Fortbestehen dieser Anstalten beruhigen können.

Der § 25 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 26.

Wird bis zur zweiten Berathung verschoben.

Der Eingang wird ohne Einsprache genehmigt.
Zusätze werden nicht beantragt.

Der Regierungsrath zeigt durch zwei besondere Vorträge an, daß er folgende Traktanden der gegenwärtigen Großrathssession zurückziehe:

1) Gesetzesentwurf betreffend die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften, d. h. Abänderung des Gesetzes vom 27. Mai 1847;
2) Gesetzesentwurf über die Kadastrirung des Seelandes.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Sie werden sich erinnern, daß in der letzten Sitzung ein Dekretsentwurf vorlag, welchem die Absicht zu Grunde lag, das sogenannte Emanzipationsgesetz von 1847 abzuändern. Infolge des von Herrn Matthys hier geäußerten Wunsches, daß der Entwurf vor seiner Behandlung durch den Großen Rath noch der Gesetzgebungskommission zugewiesen werden möchte, geschah dieß von Seite des Regierungsrathes. Die Kommission beschäftigte sich damit und das Resultat ihrer Berathung besteht darin, daß sie einstimmig das Bedürfniß einer Umarbeitung des Gesetzes von 1847 anerkannte, aber auch einstimmig fand, daß der damals vorgelegte Entwurf zur Umarbeitung zurückgewiesen werden möchte, weil derselbe etwas gegen unsere dermaligen Verhältnisse Anstoßendes enthalte Der Hauptgedanke, von welchem die Kommission ausging, besteht darin, daß denjenigen Frauen, welche verfallenes Vermögen haben, wie früher, Beistände gegeben würden, während es denjenigen, welche kein solches besitzen, freigestellt wäre, einen Beistand zu verlangen oder nicht. Der Regierungsrath beschloß daher, den Entwurf vom Traktandenverzeichnisse zurückzuziehen, auf welches derselbe gesetzt wurde, weil der betreffende Beschluß erst nachher erfolgte. Was das Gesetz über die Kadastrirung der seeländischen Amtsbezirke betrifft, so bedauert die Regierung, daß dessen zweite Berathung in dieser Sitzung nicht stattfinden kann. Es ist nicht möglich, weil eines der wichtigsten Aktenstücke vermißt wird, nämlich der Bericht des Kadasteringenieurs im Jura. Der Bericht war in den Händen der vorberathenden Behörde, ging dann in verschiedene Hände über und wird diesen Augenblick vermißt.

Dieser Gegenstand veranlaßt keine weitere Verhandlung, sondern wird einfach zu Protokoll genommen.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion mit dem Antrage, daß die zwischen dem Staate einerseits und den Salinen von Schweizerhall, Würtemberg, Est und Gouhenans andererseits getroffene Uebereinkunft, betreffend die Verlängerung der bestehenden Salzlieferungsverträge provisorisch bis Ende 1857 genehmigt werden möchte.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Rücksicht auf den bedeutenden Einfluß, welchen die in der Ausführung begriffenen Eisenbahnen auf die Frachtpreise ausüben werden, so daß es nicht rathsam wäre, jetzt neue Lieferungsverträge abzuschließen.

Revel ist mit der Regierung in Betreff der Verlängerung der Verträge für ein Jahr einverstanden, aber er möchte noch etwas weiter gehen und die Verlängerung bis zur Vollendung der Eisenbahn nach Bern ausdehnen.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß voraussichtlich bis Ende 1857 bereits einzelne Sektionen der Eisenbahnen in Betrieb gesetzt sein werden.

Revel zieht seinen Antrag zurück.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der öffentlichen Bauten über das Gesuch der Gemeinden Wohlen, Bremgarten und Radelfingen um Bewilligung eines Staatsbeitrages von 100,000 Fr. zu Anlegung einer neuen Straße von Bern durch den Bremgartenwald, Hinterkappelen, Wohlen, Murzelen, Frieswyl bis Aarberg.

Der Regierungsrath trägt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion mit Rücksicht auf die große finanzielle Tragweite dieses Baues und der vielen gegenwärtig in Arbeit liegenden kostbaren Straßenarbeiten darauf an, eine Schlußnahme über dieses Projekt einstweilen zu verschieben.

Dähler, Baudirektor, als Berichterstatter, gibt zu, daß manche weniger bedeutende Gegend im Kantone bessere Straßen habe und es daher zu bedauern sei, daß dem Wunsche der petitionirenden Gegenden, welche bedeutende Landwirthschaft haben, nicht entsprochen werden könne, allein die Verhältnisse seien nun einmal so beschaffen, daß für diesen Bau im gegenwärtigen Momente nicht eine so bedeutende Summe bewilligt werden könne; der Antrag des Regierungsrathes wird daher zur Genehmigung empfohlen.

Bucher ersucht dagegen die Versammlung, sie möchte auf das Gesuch der Petenten eintreten, und zwar einerseits zur Aufmunterung der Bevölkerung, welche sich zu einem Beitrage von 100,000 Fr. entschlossen habe, andererseits im eigenen Interesse des Staates, welcher mehrere hundert Jucharten Wald in jener Gegend besitze und durch die Erleichterung des Verkehrs einen Mehrwerth am Holze erlange; der Staat sei endlich um so eher im Falle, sich zu betheiligen, als seine Finanzlage kein Hinderniß mehr sei und die Rechnungsresultate sich günstiger gestalten. Der Redner schließt daher mit dem Antrage, der Große Rath möchte den verlangten Beitrag von 100,000 Fr. bewilligen und alljährlich 10,000 Fr. auf das Budget setzen.

Sahli zu Murzelen unterstützt diesen Antrag, und erinnert namentlich daran, daß bei den großen Ausgaben, welche der Staat seit 1830 für Straßenbauten verwendet, die petitionirenden Gemeinden nicht berücksichtigt worden seien, wie es ihre Lage erheischte.

Fueter, Finanzdirektor, gibt zu, daß gewichtige Gründe für die Ausführung des fraglichen Straßenbaues sprechen, allein

er findet das Dekretiren einer Staatsbeisteuer von 100,000 Fr. sehr bedenklich gegenüber den großen Lasten, welche der Staat in den Zollentschädigungen von Thun, Biel und vielleicht noch andern Orten, in der Zollauslösung der drei Aarebrücken, in den Ausgaben für die Reuchenett-Straße ꝛc. zu tragen hat. Bevor der Große Rath neue Verpflichtungen eingehe, möchte er einen Bericht der Finanzdirektion und des Regierungsrathes nebst dem damit verbundenen Amortisationsplane zu Deckung der erwähnten Ausgaben gewärtigen, sonst laufe man Gefahr, die ohnehin schon für Viele drückend gewordene Steuer abermals erhöhen zu müssen.

Sahli zu Murzelen macht darauf aufmerksam, daß die Nothwendigkeit des in Frage stehenden Straßenbaues schon in den Dreißigerjahren anerkannt, aber dessen Ausführung von einer Regierungsperiode zur andern verschoben worden sei, so daß man der Bevölkerung der betreffenden Gegend doch einmal die Hand bieten sollte, um so mehr, als in der vorhergehenden Sitzung für die Reuchenette-Straße ein Staatsbeitrag von 300,000 Fr. beschlossen worden sei.

Der Herr Berichterstatter bemerkt zum Schlusse, daß man zur Zeit, als die Ausführung der Lyß-Straße beschlossen worden, die in Frage stehende Linie hätte ausführen sollen, denn nach Einführung der Eisenbahnen werde jene Straße dem Staate nicht viel mehr nützen; unter den obwaltenden Umständen aber bleibe nichts Anderes übrig, als den Antrag des Regierungsrathes anzunehmen.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes	46 Stimmen.
" " " " Herrn Bucher	32 "

Da die Anwesenheit der reglementarischen Zahl der Mitglieder bezweifelt wird, so wird zum zweiten Male zur Abstimmung geschritten:

Für den Antrag des Regierungsrathes	56 Stimmen.
" " " " Herrn Bucher	38 "

Das Präsidium bemerkt, daß infolge der Zurückziehung des Gesetzesentwurfes über Abänderung des Gesetzes vom 27. Mai 1847 der dasselbe betreffende Anzug des Herrn Bühlmann und anderer Mitglieder des Großen Rathes, d. d. 23. März 1855, als dahingefallen zu betrachten sei.

Bühlmann erklärt sich in Gewärtigung der in Aussicht gestellten Vorlagen damit einverstanden.

Gesetzes-Entwurf

über die

Kantonsschulen des Kantons Bern.

(Erste Berathung.)

§ 1.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Dieser Paragraph sagt, wer die Kantonsschulen errichten soll. In erster Linie ist es die Pflicht des Staates, solche Anstalten zu errichten, im Gegensatze zu den Sekundarschulen, deren Errichtung in erster Linie den Gemeinden und Privaten anheimgestellt wird.

Der § 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 2.

Herr Berichterstatter. Hier ist der Grundsatz der Mitbetheiligung der betreffenden Ortschaften bei der Unterhaltung der Anstalten ausgesprochen. Vorerst sollen die bisher der Kantonsschule in Bern und dem Kollegium in Pruntrut zufolge gesetzlicher oder sonstiger verpflichtender Bestimmungen zugeflossenen Einkünfte den dortigen neu organisirten Kantonsschulen zugesichert sein. Ueber die diesen Gemeinden billiger Weise zuzumuthenden weitern Leistungen wird der Regierungsrath mit denselben die nöthige Uebereinkunft treffen. Der letzte Satz ist eine Konsequenz des § 1.

v. Effinger. Im Allgemeinen verkenne ich den Grundsatz und die gute Absicht nicht, welche man bei der Errichtung von Kantonsschulen hat, indessen hat doch der § 2 eine sonderbare Fassung. Man fürchtet, die wenigen guten Realschulen, welche bestehen, werden zerstört, und die Regierung möchte mit bestem Willen nichts Besseres an deren Stelle schaffen können. Gegen den ersten Satz des Paragraphen habe ich nichts einzuwenden, dagegen gehört der zweite Theil desselben, welcher also lautet: „Der Regierungsrath wird ꝛc." gar nicht in das Gesetz Wozu eine solche Bestimmung im Gesetze? Wenn die Regierung unterhandeln will, so sind die Gemeinden da, aber man soll nicht im Gesetze den Grundsatz aussprechen, die Regierung werde mit den Gemeinden unterhandeln und könne diese zu weitern Leistungen anhalten. Warum beobachtete man nicht auch gegenüber andern Gemeinden dieses Verfahren? Ich möchte also den zweiten Satz streichen. Der Herr Berichterstatter sagte in seinem Eingangsrapporte, er beabsichtige durchaus nicht die Zerstörung der hiesigen Realschule; wir wollen diese Erklärung annehmen. Ich wünsche, daß der Zweck, die Schulen zu heben, erreicht werde, allein der Große Rath kann nicht die Gemeinden zu weitern Leistungen verpflichten, bevor darüber unterhandelt worden ist, es wäre dieß unter der Würde der gesetzgebenden Behörde.

Herr Berichterstatter. Was die hiesige Realschule betrifft, so kann ich das von Herrn v. Effinger Gesagte bestätigen. Ich wüßte nicht, warum der Staat die Stadt geniren wollte, eine Realschule zu haben. Wenn aber gesagt wird, der Staat könnte nichts Besseres zu Stande bringen, so halte ich dieß nicht für richtig. Ich finde doch, die im zweiten Satze des § 2 enthaltene Bestimmung stehe diesem wohl an, wenn ich auch zugebe, daß sie nicht kategorisch durchgeführt werden soll. Durch die Errichtung der Kantonsschulen erwachsen den Lokalitäten große Vortheile, viel größere als bisher, deßhalb wird gesagt, die Regierung soll sehen, ob dieselben nicht weitere Leistungen übernehmen dürften. Es ist nicht viel damit gesagt, da man nicht befiehlt, aber der Grundsatz ist doch ausgesprochen, daß man es für billig halte. Unter der Würde des Großen Rathes ist es nicht, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Wenn Herr v. Effinger endlich fragt, warum nicht gegenüber andern Gemeinden das Nämliche vorgeschrieben werde, so bemerke ich, daß man da ganz positiv vorschrieb: diese und diese Bedingungen haben die Gemeinden zu erfüllen, so daß man in dieser Beziehung im Vergleiche mit den Ortschaften, wo Progymnasien und Sekundarschulen bestehen, gegenüber Bern und Pruntrut sehr mild auftritt. Ich empfehle Ihnen daher den § 2 wie er vorliegt.

Abstimmung:

Für den § 2 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " § 2 nach Antrag des Regierungsrathes	64 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn v. Effinger	23 "

---

§ 3.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der § 4.

---

§ 5.

Herr Berichterstatter. Bezüglich des Alters, welches für die Aufnahme in eine Kantonsschule festgesetzt wird, habe ich nur zu bemerken, daß das zehnte Jahr auch bisher zum Eintritt in das hiesige Progymnasium, in das Kollegium in Pruntrut und in die hiesige Industrieschule festgesetzt war. Es ist nicht wohl thunlich, ein höheres Alter für diejenigen zu bestimmen, welche eine gründliche wissenschaftliche Bildung erhalten sollen. Damit ist nicht gesagt, daß der Eintritt nicht später stattfinden könne, auf den Nachweis der nöthigen Vorkenntnisse; daß solche vorhanden sein müssen, um diese Anstalten mit Erfolg benutzen zu können, versteht sich von selbst. Ueber Ausnahmsfälle hat die Kantonsschulkommission zu entscheiden, wenn z. B. ein Schüler das vorgeschriebene Alter nicht ganz erreicht hat, aber die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, oder wenn ein Schüler zwar das Alter erreicht hat, aber in diesem oder jenem Punkte noch etwas zurücksteht, wo leicht nachgeholfen werden kann. An den meisten derartigen Anstalten besteht diese Einrichtung, auch hier. Es geschah zwar selten, daß jüngere Schüler eintraten, aber doch ereignete sich hie und da der Fall, daß einzelne Schüler einige Monate zu jung, dagegen oft tüchtiger waren, als ältere. In beiden Fällen ist es gut, wenn die Behörden nicht zu sehr gebunden sind. Daß solche Schüler entfernt werden, welche zum zweiten Male bei einer Prüfung zur Beförderung in eine höhere Klasse durchfallen, scheint im Interesse der Eltern und der Schüler zu liegen. Es ist dann Zeit, daß der Schüler etwas Anderes anfange, wenn man sieht, daß er auf dem eingeschlagenen Wege nicht zum Ziele gelangt.

Lauterburg. Im Allgemeinen bin ich mit diesem Paragraphen einverstanden, aber ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob nicht das zweite Alinea, welches eine rein reglementarische Bestimmung zu enthalten scheint, ebensogut wegbleiben könnte, da ohnehin die Aufstellung eines Reglementes nöthig sein wird. Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß in das Hauptgesetz nur das Nothwendigste aufzunehmen sei, nicht Bestimmungen, die in ein Reglement gehören.

v. Steiger zu Riggisberg. Wenn das zweite Alinea bleiben soll, so bin ich so frei, zu demselben einen kleinen Zusatz vorzuschlagen, daß nämlich nach dem Worte „erlangt" eingeschaltet werde: „und eines guten und sittlichen Betragens sich befliſſen." Es versteht sich zwar von selbst, aber ein solcher Zusatz kann nur wohlthätig auf eine Anstalt wirken.

Imobersteg. Der dritte Satz dieses Paragraphen scheint mir doch etwas streng zu sein. Ich bin zwar im Allgemeinen damit einverstanden, daß ein Schüler, der bei einer Prüfung das zweite Mal durchfällt, zu entfernen sei; aber es können doch besondere Gründe obwalten, welche Berücksichtigung verdienen und ich beantrage daher, am Schlusse des dritten Alinea beizufügen: „besondere Fälle vorbehalten." Wenn ich sodann hier in Betreff des Eintrittes in die Kantonsschule nicht einen frühern Antrag reproduzire, so geschieht es in der Voraussetzung, daß der bereits als erheblich zugegebene Antrag, nach welchem der Unterrichtsplan in den Sekundarschulen demjenigen der vier untern Klassen der Kantonsschule entsprechend eingerichtet werden soll, auch bei der endlichen Redaktion des Gesetzes angenommen werden möchte.

Matthys. Ich muß den Antrag des Herrn v. Steiger bekämpfen. Ich bin zwar allerdings der Ansicht, daß der Schüler sich eines guten und sittlichen Betragens befleißen soll, aber die Promotion soll einzig und allein von seinen Fähigkeiten abhangen. Gegen den Ungehorsam oder unsittliches Betragen der Schüler sind im Reglemente Disziplinarstrafen festgesetzt, und wenn ein Schüler durch sein Benehmen die Schule stört, so hat die Behörde das Recht, ihn auszuschließen. Die von Herrn v. Steiger beantragte Bedingung zur Beförderung eines Schülers paßt nicht hieher.

v. Steiger zu Riggisberg. Ich könnte unmöglich die Ansicht theilen, daß bei der Promotion das Benehmen eines Schülers gar nicht in Betracht kommen solle. Wohin würde das führen? Bekanntlich sind leider die Gescheidesten nicht immer die bravsten und achtungswerthesten Subjekte. Der Gesetzgeber soll daher Gewicht darauf legen, daß es ihm nicht gleichgültig sei, ob brave Schüler in höhere Klassen befördert werden. Ich glaube daher keineswegs, daß nur die Kenntnisse den Ausschlag geben sollen.

Lauterburg. Gerade dasjenige, was Herr v. Steiger bemerkte, beweist, wie wünschenswerth es sei, daß ein Reglement aufgestellt werde. Wenn man sich in alle solche Spezialitäten einlassen wollte, so ließen sich auch noch andere aufzählen; daher wünsche ich, daß der Herr Berichterstatter den zweiten Satz fallen lasse.

Herr Berichterstatter. Es thut mir leid, daß ich dem Wunsche des Herrn Lauterburg nicht entsprechen kann. Ich halte aus einem besondern Grunde die Aufnahme des zweiten Satzes für nothwendig. Ein Hauptfehler der hiesigen und anderer Anstalten lag bisher darin, daß man weder bei der Aufnahme noch bei der Promotion der Schüler streng war, und ich möchte durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung zeigen, welchen Nachdruck man darauf legt. Das zweite Alinea enthält nur einen Grundsatz, dessen weitere Ausführung dem Reglemente vorbehalten bleibt. Auf den Antrag des Herrn v. Steiger erwiederte Herr Matthys bereits ziemlich triftig. Es ist der Fall, gegen solche Schüler, die sich eines schlechten, unsittlichen Betragens schuldig machen, disziplinarisch einzuschreiten, sie allfällig zu entlassen; sie schaden der einen wie der andern Klasse. Einen besondern Zusatz möchte ich aber deßhalb nicht aufnehmen, ich möchte nicht in diesem Alter schon Leumundszeugnisse verlangen. Was den von Herrn Imobersteg angedeuteten Fall betrifft, so versteht es sich von selbst, daß beim Obwalten besonderer Gründe, wie z. B. von Krankheit oder Umständen, wo nicht Unfähigkeit das Durchfallen eines Schülers verursacht, dieß zu berücksichtigen ist. Wenn man aber glaubt, es genüge nicht, die Sache dem Takte der Behörden zu überlassen, so kann ich eine Ergänzung des Paragraphen in diesem Sinne zugeben.

Der § 5 wird mit Erheblicherklärung des von Herrn Imobersteg gestellten Antrages genehmigt, derjenige des Herrn v. Steiger bleibt in Minderheit.

---

§ 6.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt die Schul-, Eintritts- und Unterhaltungsgelder. Ein Schulgeld von 5–10 Fr. ist zwar etwas hoch, aber die Kosten für diese Anstalten sind sehr bedeutend, und das Publikum stellt immer höhere Anforderungen an die Schulen; es ist daher nothwendig, daß auch die Eltern sich so viel als möglich anstrengen. Ueberdieß ist nicht zu vergessen, daß schon bisher in Pruntrut und hier unvermögliche Schüler berücksichtigt wurden und auch künftig durch Freistellen und Stipendien berücksichtigt werden können. Hier besteht ein sogenannter Mushafenfond, der gegenwärtig 609,931 Fr. beträgt und nach Abzug der Staatssteuer und der Verwaltungskosten jährlich eine Summe von 22,497 Fr. für Stipendien zu verwenden erlaubt; der hiesige Schulsäckel beträgt

160,494 Fr., aus dessen Ertrage 1200 Fr. für Prämien, der Rest ebenfalls für Stipendien verwendet werden kann, namentlich für Reisestipendien, aber auch für solche Schüler, welche das Polytechnikum besuchen wollen. Unter solchen Umständen findet man, es dürfe wohl, wenigstens hier, ein etwas höheres Schulgeld gefordert werden; für Pruntrut erlaubt das Gesetz Berücksichtigung der Verhältnisse. Am hiesigen Progymnasium betrug das Schulgeld monatlich 4½ Fr., an der Industrieschule betrug das Minimum bisher nur 3 Fr. Würde das Maximum in den obern Klassen gefordert, so wäre es eine bedeutende Erhöhung, aber eben weil so bedeutende Stipendienfonds bestehen, so hielt man dafür, es könne um so eher ein höheres Schulgeld gefordert werden. Bis dahin wurden namentlich für höhere Klassen Stipendien von 150 Fr. verabfolgt, Theologen erhielten, wenn sie auf die Universität gingen, solche von 300 Fr. In den letzten Jahren wurden von dem Ertrage der erwähnten Fonds ungefähr 7000 Fr. jährlich kapitalisirt. Das sollte, wie ich glaube, nicht geschehen; der Ertrag soll stiftungsgemäß verwendet werden. Sie sehen, daß man mit demjenigen, was bisher geleistet wurde und mit dem, was künftig zur Verfügung steht, sehr viel leisten kann. Ich will nicht sagen, daß man gerade die ganze Summe für diese Anstalten verwende, aber doch zu einem schönen Theile. Bisher wurden etwas über 30 Schülern Stipendien aus dem Mushafen- und Schulseckelfond gegeben, künftig wird man solche 70—80 Schülern ertheilen können. Wollte man eine noch größere Zahl verabfolgen, so würden die Stipendien etwas niederer ausfallen, doch immer noch dem Betrage des ganzen Schulgeldes gleich kommen. Es wird Niemand dafür halten, daß der Mushafen- und Schulseckelfond dabei nicht stiftungsgemäß verwendet würde. Was das Schulgeld betrifft, so ist zu bemerken, daß an der hiesigen städtischen Realschule hohe Schulgelder gefordert werden, nämlich 6—9 Fr. monatlich. Eintrittsgelder bestanden bisher wenigstens in dem Maße, wie der Entwurf solches vorschlägt, letzteres ist sogar niedriger; dagegen ist die Promotionsgebühr neu, aber sehr mäßig, sie soll zur Bildung von Schulfonds verwendet werden, unter Vorbehalt näherer Bestimmungen.

Dr. Schneider. Ich hätte gerne eine Uebersicht der Schülerzahl sowohl der städtischen Realschule als der Literar- und der Industrieschule gehabt, mit Notizen darüber, wie viele Schüler innerhalb des Stadtbezirkes wohnen und wie viele von außenher kommen; ich wäre dann so frei gewesen, einen bestimmten Antrag zu stellen. Ich finde denn doch das Schulgeld für solche Eltern etwas hoch, die genöthigt sind, ihre Kinder aus andern Landesgegenden nach Bern zu schicken, während man auf der andern Seite von den in Bern wohnenden Schülern nicht zu viel fordert. Um daher die Schüler, deren Eltern auswärts wohnen, etwas günstiger zu stellen, beantrage ich, der § 6 sei an den Regierungsrath zurückzuweisen mit dem Auftrage, zwei Klassen von Schulgeldern aufzustellen, nämlich für solche Schüler, deren Eltern oder Pflegeltern innerhalb des Stadtbezirks, und für solche Schüler, deren Eltern oder Pflegeltern außerhalb desselben wohnhaft sind, deren Söhne also ihren Wohnsitz verändern müssen.

Revel. Ich theile die Auffassungsweise des Herrn Schneider über das Prinzip der Gebühren, allein ich möchte den nämlichen Zweck auf andere Weise erreichen. Ich halte die im § 6 vorgeschlagenen Gebühren für zu hoch und beantrage daher, dieselben zu bestimmen, wie folgt: 3—6 Fr. monatliches Schulgeld, 4 Fr. Eintrittsgeld und 2 Fr. Unterhaltungsgeld. Ich beantrage diese Reduktion nicht ohne triftige Gründe. Man muß wohl erwägen, daß der Familienvater, der sein Kind in die Kantonsschule schickt, für dessen Unterhalt vom zehnten Jahre an bis zur Volljährigkeit im dreiundzwanzigsten Altersjahre zu sorgen hat, was ihm sehr bedeutende Opfer verursachen wird. Man soll ihm dieses daher so viel als möglich erleichtern. Andererseits darf man nicht zu Gunsten der Städte Bern und Pruntrut ein Privilegium aufstellen, wo die Familienväter ihren Kindern den Besuch dieser Anstalten ohne so bedeutende Kosten möglich machen können. Die Gerechtigkeit fordert daher, daß man den Eltern vom Lande so viel als möglich den Besuch der Kantonsschulen durch ihre Kinder erleichtere.

Lauterburg stellt den Antrag, die Redaktion dahin abzuändern, daß im ersten Alinea statt „Höhe der Klassen" gesagt werde: „Abstufung der Klassen".

Imobersteg. Ich hätte gerne gesehen, daß der § 6 nach dem Antrage des Herrn Dr. Schneider zurückgewiesen würde, aber ich fürchte, es geschehe nicht, und stelle daher, um wenigstens eine nochmalige Untersuchung des Paragraphen zu veranlassen, den Antrag, das im Entwurfe vorgeschlagene Schulgeld für die innerhalb des Stadtbezirks Wohnenden beizubehalten, dagegen dasselbe für Auswärtswohnende auf 5—7 Fr. festzusetzen.

Herr Berichterstatter. Ich kann die Anträge der Herren Dr. Schneider und Imobersteg nicht zugeben. Die Unbilligkeit gegenüber auswärts wohnenden Schülern ist nicht so groß, wenn man berücksichtigt, daß dieselben bei den Stipendien auch konkurriren, und daß bei deren Vergabung die Vermögensverhältnsse berücksichtigt werden müssen. So wird z. B. der Sohn eines Pfarrers auf dem Lande bei gleichen Vermögensverhältnissen eher ein Stipendium erhalten, als der Sohn eines Pfarrers in der Stadt. Um auch das Rechnungswesen nicht zu erschweren und aus andern Gründen möchte ich daher nicht ein verschiedenes Schulgeld aufstellen. Ich erinnerte bereits früher daran, daß für arme Schüler Freistellen errichtet werden Würde der vorgeschlagene Unterschied aufgestellt, so könnte es begegnen, daß die Kinder sehr vermöglicher Eltern, die ein paar Schritte außerhalb des Stadtbezirks wohnen, begünstigt würden, ohne dessen zu bedürfen. Ich halte daher die Aufstellung eines solchen Unterschiedes nicht für hinlänglich begründet. Herr Revel schlägt eine Herabsetzung der Gebühren vor. Es ist gar leicht, hier etwas liberal zu sein, aber Sie müssen dann an die Berathung des Büdgets denken. Die im Entwurfe vorgeschlagenen Gebühren sind gewiß nicht zu hoch; und wozu sind sie bestimmt? Zur Bildung von Schulfonds. Die Lage der Anstalten wird dadurch verbessert und die Fonds kommen denen zu gut, welche die Schulen besuchen. Vielleicht kann gerade infolge dieser Bestimmung später eine Herabsetzung der Gebühren stattfinden. Die von Herrn Lauterburg beantragte Redaktionsveränderung gebe ich als erheblich zu.

Dr. Schneider schließt sich dem Antrage des Herrn Imobersteg an.

Abstimmung:

Für den § 6 mit oder ohne Abänderung, die zugegebenen Modifikationen inbegriffen	Handmehr.
Für die Gebühren nach Antrag des Regierungsrathes	38 Stimmen.
Für Modifikationen	57 "
Für Festsetzung eines Unterschiedes zwischen den innerhalb oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden Schülern	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für ein Schulgeld von 5—10 Fr. für die im Stadtbezirke wohnenden	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Imobersteg (5 bis 7 Fr. für auswärts wohnende)	55 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Revel (3—6 Fr.)	29 "
Für das Eintritts- und Unterhaltungsgeld nach dem Antrage des Regierungsrathes	Mehrheit
Für Reduktion desselben	35 Stimmen.

§ 7.

Herr Berichterstatter. Die Vorschrift, daß diejenigen, welche als Schüler der drei obersten Klassen einer der Abtheilungen der Kantonsschule wenigstens zwei Jahre an den militärischen Uebungen Theil genommen haben, vom Rekrutenunterrichte befreit sein sollen, gilt schon seit längerer Zeit im Kanton Zürich und ist in mehrern Beziehungen gewiß zweckmäßig. Einerseits sind die Waffenübungen jungen Leuten in diesem Alter noch nützlicher als in frühern Jahren, sie dienen ihnen zur Vorbereitung für den vaterländischen Militärdienst. Wie ich von kompetenter Seite weiß, gehen aus den Schülerkorps von den tüchtigsten Unteroffizieren und Offizieren hervor. Andererseits ist es auch zweckmäßig, daß diejenigen, welche sich wissenschaftlichen Berufen widmen wollen, nicht während der Zeit ihrer wichtigsten Studien durch die Pflicht, den Rekrutenunterricht mitzumachen, gestört werden. Diese Bestimmung darf also nicht als eine neue Belästigung angesehen werden.

Der § 7 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der § 8.

---

§ 9.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph setzt eine Ausnahme von der gewöhnlichen Amtsdauer fest, indem die Anstellung der Lehrer in der Regel auf eine Amtsdauer von zehn Jahren geschieht; ferner haben sie Anspruch auf einen Ruhegehalt von wenigstens einem Drittel ihrer Besoldung, wenn sie nach zwanzig Dienstjahren durch Alter oder andere unverschuldete Ursachen außer Stande gesetzt sind, ihre Pflichten zu erfüllen. Das ist eine Bestimmung, die Ihnen vielleicht nicht sehr gefällt, indessen bestehen ähnliche Vorschriften bereits hier im Kantone für die Lehrer anderer Anstalten, sodann auch in andern Kantonen, und namentlich am eidgenössischen Polytechnikum. Es ist eine große Schwierigkeit, für solche höhere Anstalten tüchtige Lehrer zu bekommen, und wenn das möglich sein soll, so muß man ihnen günstige Bedingungen sowohl in Betreff der Amtsdauer als bezüglich ihrer Besoldung gewähren. Die Behörden müssen mit den tüchtigsten Anstalten konkurriren können und dürfen nicht zu sehr gebunden sein.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenso die §§ 10 und 11.

---

§ 12.

Herr Berichterstatter. Die Kantonselementarschule, welche mit der literarischen und realistischen Abtheilung der Kantonsschule in Bern ein Ganzes bilden soll, ist eine für die Kantonsschule unentbehrliche Vorbildungsanstalt, und ich gestehe daher von vornenherein, daß ihre Erhaltung mir sehr am Herzen liegt, sowohl mit Rücksicht auf die Kantonsschule als auf die hiesigen Einwohner, endlich auch weil es eine Anstalt ist, die bei den Jahresprüfungen großes Lob davon getragen hat. Ich wünsche daher, daß das sehr gründliche Gutachten der Kantonalschulkommission Ihnen lebhaft in Erinnerung sein möchte. Unter den vielen Einwürfen, die gegen diese Anstalt erhoben wurden, ist namentlich dieser hervorzuheben, daß der Staat an andern Orten solche Anstalten, wie die hiesige Elementarschule, nicht unterstütze, daher es unbillig sei, dieß in Bern zu thun. Dieser Einwurf beruht auf Irrthum, insofern man sagt, es werden überhaupt nirgends solche Anstalten unterstützt. Ich bemerkte bereits früher, daß an vielen Orten mit höhern Anstalten solche Elementarschulen verbunden sind, und je mehr das der Fall ist, desto vollständiger sind diese Anstalten organisirt. Gegenüber diesem Einwurfe wären sehr gewichtige Gründe in die Waagschale zu legen. Diese Anstalt dient wesentlich zu Erreichung der Zwecke der höhern Bildungsanstalten. Wer nun aber den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Wer will, daß die höhern Anstalten ihren Zweck erreichen, muß die Mittel wollen, tüchtige Vorbereitungsschulen zu haben. Das ist mit der Elementarschule der Fall, sie ist eine sehr tüchtige Anstalt, welche die Schüler trefflich auf die höhern Anstalten vorbereitet. Ein zweiter Grund zu Gunsten der Anstalt besteht darin, daß sie, die bisher schon den Staat wenig kostete, erhalten werden kann, ohne demselben Opfer zu verursachen. So wie der Paragraph lautet, würde die Anstalt den Staat nichts mehr kosten. Auf der andern Seite würde demselben durch Aufhebung der Anstalt Nachtheil erwachsen, nicht nur durch eine weniger gute Vorbereitung der Schüler, sondern auch darin, daß sich viele Privatanstalten bilden und aus denselben weniger Schüler für die Kantonsschule hervorgehen würden als bisher; daraus entstände für diese eine wesentliche Mindereinnahme. Ein fernerer Grund für die Beibehaltung der Elementarschule liegt in dem Umstande, daß sie schon seit Jahrhunderten einen Theil der hiesigen Kantonsschulen ausmacht. Es geht sehr weit zurück, daß die hiesige Literarschule schon für Schüler von 6–7 Jahren eingerichtet war, und zur Zeit, als die hiesigen Anstalten dotirt wurden, bestand auch die Elementarschule. Schon deßhalb hielte ich eine Aufhebung derselben nicht für begründet. Ich bin überzeugt, wenn ein anderer Ort im Kanton eine solche Schule hätte, wie die Hauptstadt, so würde man sich auf's Aeußerste dafür wehren, und zwar gerade von der Seite, von welcher die fragliche Anstalt am meisten angegriffen wurde. Ich wollte, so viel von mir abhing, mich für Beibehaltung der Elementarschule aussprechen; ich möchte mir nicht nachreden lassen, als hätte ich mich nicht mit Eifer dafür verwendet. Ich empfehle Ihnen daher angelegentlich und mit voller Ueberzeugung die Beibehaltung der Anstalt und die Genehmigung des § 12.

Revel. Ungeachtet aller guten Gründe, welche der Herr Erziehungsdirektor anführte, halte ich es für meine Pflicht, das Wort zu ergreifen, wenn Bestimmungen des Entwurfes mit meiner Ueberzeugung im Widerspruche stehen. Offenbar geht man hier in der Absicht zu weit, den neuen Kantonsschulen Ausdehnung zu geben. In der That wird vorgeschlagen, daß die Elementarklassen, in denen sich Kinder von sechs Jahren befinden, schon einen Theil der Kantonsschule ausmachen und daß der Staat alle Kosten dafür trage. Sie wollen also die Zöglinge vom zartesten Alter an schon auf diese Schule vorbereiten. Warum errichten Sie dann nicht als erste Stufe der Kantonsschule Freisäle für die Kinder von 3—6 Jahren? Denn hier gibt es keine Grenze, die Psychologie sagt Ihnen, daß ein Kind von der Wiege an entwicklungsfähig ist. Ich rede hier nicht von der Einrichtung von Krippen (crèches), das wäre meinerseits lächerlich; allein mit Ihren Vorschlägen wird man sich genöthigt sehen, zu Kindermädchen seine Zuflucht zu nehmen, um die Zöglinge in die Elementarschule zu begleiten. Man muß gestehen, daß dieß lächerlich wäre. Ich stelle daher den Antrag, die §§ 12, 13, 14, 15 und 16 zu streichen und Alles, was auf die Elementarschule Bezug hat, den Lokalbehörden zu überlassen, die sich allein damit zu befassen haben. Schon das ist nach meiner Ansicht ein großer Fehler, daß man die Kantonsschulen nicht auf die höhern Klassen und den Eintritt auf das vierzehnte oder fünfzehnte Altersjahr beschränkte. Das ist ein Privilegium zu Gunsten des ohnehin schon reich dotirten Bern.

Matthys. Die Kantonselementarschule ist mir theils aus persönlichen, theils aus objektiven Gründen sehr wichtig, und ich erlaube mir, der Versammlung über dieses Institut einige kurze Mittheilungen zu machen, die nach meinem Dafürhalten alle Gründe, die in der Vorsteherschaft der Schulsynode, in der Synode selbst und in der Presse gegen die Elementarschule geltend gemacht wurden, vollständig widerlegen sollen. Ich halte dafür, diese Anstalt sei wesentlich aus vier Gründen beizubehalten. Erstens spricht die Pietät dafür. Im Jahre 1485 wurde in der Stadt Bern das sogenannte weltliche Chorherrenstift ge-

gründet und mittelst Säkularisation des deutschen Ordenshauses in Bern und der Klöster in Rüeggisberg, Därstetten, Frauenkappelen, Interlaken, Amsoldingen und Sankt Petersinsel dotirt. Anno 1528, also zur Zeit der Einführung der Reformation, wurde dieses Stift aufgehoben und dessen Vermögen zum Zwecke der Errichtung und Unterhaltung höherer Schulen hiesiger Stadt bestimmt. Der Chorherrenstiftfond wurde von 1528 bis zum Zeitpunkte, wo der Staat die Besoldungen der Geistlichen übernahm, getrennt verwaltet und der Ertrag für die höhern Schulen in der Stadt Bern verwendet. Im Jahre 1770 wurde eine neue Schulordnung erlassen und darin festgesetzt, daß in der Stadt Bern eine geistliche und obere Schule bestehen soll. Es hatte nämlich früher hier eine Fakultät oder ein Seminar bestanden zur Heranbildung der Geistlichen für das ganze Land; überdieß war bestimmt, daß in dieser Stadt eine sogenannte untere Schule aus acht Klassen bestehen und der Unterricht vom sechsten Altersjahre beginnen und bis zum vierzehnten fortdauern solle; in der obersten Klasse wurde Unterricht in der hebräischen Sprache ertheilt. 1787 gründete man, um die Bedürfnisse des Landes nicht bloß in kirchlicher Beziehung zu befriedigen, sondern gleichzeitig auch für die Verwaltung der Staatsämter zu sorgen, ein politisches Institut, und 1792 wurde dasselbe auf fernere 12 Jahre garantirt. Um einer unrichtigen Auffassung dieses Institutes entgegenzutreten, bemerke ich, daß der Eintritt in dasselbe auf das vierzehnte Jahr festgesetzt war, und daß an demselben Rechtswissenschaft, Philosophie ꝛc. gelehrt wurde. Im Jahre 1803 wurde das Staatsvermögen von Bern vom hiesigen Stadtvermögen durch die bekannte Urkunde der helvetischen Liquidationskommission ausgeschieden. Diese Urkunde enthält die Bestimmung, daß die Mushafenstiftung und der Schulseckelfond zu dem bisherigen Zwecke und der Chorherrenstiftfond zur Besoldung der Pfarrer in der Stadt und der Lehrer an den höhern Schulen verwendet werden soll. Es mag die Herren interessiren, zu vernehmen, wie groß der Chorherrenstiftfond war, welcher im Jahre 1805 seiner ursprünglichen Zweckbestimmung wiedergegeben wurde. Damals wurde ein Inventar darüber aufgenommen und der Ertrag an Geld wird darin zu 50,125 Fr, im Jahre 1810 zu Fr. 78,664 a. W. angegeben; die Naturaleinkünfte betrugen: 1805 5212 Mütt Korn, 1810 war dieser Ertrag bereits auf 8916 Mütt Korn angestiegen; der Ertrag an Hafer war 1805 2339 Mütt, 1810 2687 Mütt; an Roggen 1805 107 Mütt, 1810 98 Mütt. Laut der Aussteurungsurkunde sollte der Chorherrenstiftfond, wie bemerkt, theilweise auch dazu dienen, die Geistlichen der Stadt Bern zu besolden; um dieses Verhältniß zu regliren, beschloß die Regierung im Jahre 1810 einen Loskauf dieser Leistungen, welche jährlich Fr 1450 a. W. betrugen, um die Summe von 36,250 Fr. a. W. Im Jahre 1805 reorganisirte die Staatsregierung die Akademie hiesiger Stadt und die sogenannten „untern Schulen", welche im Gegensatze zur Akademie mit diesem Namen bezeichnet wurden, und zwar: 1) die Elementarschule mit vorbereitendem Unterrichte in drei Jahreskursen; 2) die sogenannten Klassenschulen mit fünfjährigem Lehrkurse, und endlich 3) das Gymnasium mit dreijährigem Kurse, einerseits um den Schulunterricht zu vollenden, andererseits die Schüler zum Eintritt in die Akademie vorzubereiten. Wenn nun, wie aus dem Angebrachten hervorgeht, seit der Reformation in hiesiger Stadt eine Anstalt bestand, welche dazu bestimmt ist, einem vorhandenen Bildungsbedürfnisse zu genügen, so sprechen sicher Gründe der Pietät dafür, daß man diese Anstalt beibehalte, und eine Aufhebung derselben wäre nur dann gerechtfertigt, wenn sehr überwiegende Motive für die Zertrümmerung der Anstalt angeführt werden könnten. Der zweite Grund ist folgender. Schon zur Zeit der Aufhebung der Klöster und zur Zeit der Reformation wurde ein Fond für die Elementarschule bestimmt, dessen Verwaltung zwar laut der Aussteurungsurkunde von 1803 an die Regierung überging, dessen Ertrag aber seinem bisherigen Zwecke gemäß verwendet werden mußte. Es sprechen daher auch Gründe des Rechts für die Erhaltung der Kantonselementarschule. Drittens ist ein Bedürfniß vorhanden, welchem diese Anstalt entspricht. Die hiesige Stadt zählt 26—28,000 Einwohner, es hängt nicht vom Willen der letztern ab, sich diesem oder jenem Berufe zu widmen, sondern die Bevölkerung ist auf gewisse Erwerbszweige angewiesen, die Mehrzahl derselben beschäftigt sich mit Handel oder wissenschaftlichen oder sachlichen Berufsarten; es ist also ein Bedürfniß, daß die Eltern ihre Kinder ihrer Bestimmung gemäß unterrichten lassen. Man wird sagen, die Einwohner hiesiger Stadt sollen, wie die Landbewohner, für den Elementarunterricht selbst sorgen. Ich gebe Ihnen jedoch die Zusicherung, daß der ärmste Einwohner hiesiger Stadt, welcher seinem Kinde einen gehörigen Primarunterricht ertheilen lassen will, mehr leistet als der größte Güterbesitzer auf dem Lande. Schon jetzt beträgt das monatliche Schulgeld an der Elementarschule 3 Fr. Ich führe dieses Verhältniß nicht an, um dem ganzen Lande Vorwürfe zu machen, weil ich wohl weiß, daß ein großer Theil des Landes diese Opfer nicht bringen kann, aber der habliche Theil des Landes sollte sich etwas mehr anstrengen, nicht gerade Alles nur vom Staate oder von der Gemeinde verlangen. Würde man ferner annehmen, die Anstalt habe einen vorherrschend burgerlichen Charakter, so würde man sehr irren. Von 199 Schülern, die im Jahre 1853—54 die Elementarschule besuchten, waren bloß 29 burgerliche, der Rest vertheilt sich auf die Einwohner und auf Kinder, die zur Benutzung der Anstalt hieher kamen. Im Schuljahre 1854—55 waren von 187 Schülern nur 32 burgerliche und 1855—56 von 176 Schülern bloß 26, die in der Stadt Bern heimathrechtigt sind. Der vierte und Hauptgrund für die Erhaltung der Elementarschule besteht darin, daß das Progymnasium und die Industrieschule, beide Staatsanstalten, sich hauptsächlich aus der Elementarschule rekrutiren. Im Jahre 1853 gingen aus der Elementarschule sieben Schüler in das Progymnasium, 24 in die Industrieschule und drei in die städtische Realschule, im Jahre 1854 gingen 11 in das Progymnasium, 25 in die Industrieschule und 5 in die Realschule und im Jahr 1855 gingen 10 Schüler in das Progymnasium, 17 in die Industrieschule und 2 in die Realschule über. Es ist zu bemerken, daß in hiesiger Stadt zwei Privatanstalten bestehen, die mit der Kantonselementarschule ziemlich parallel laufen; die eine ist die Schule des Herrn Wenger, die andere diejenige des Herrn Schlosser; die Anstalt des Herrn Wenger ist aber die bedeutendere, weil ihr größere Kräfte zu Gebote stehen, und die städtische Realschule rekrutirt sich hauptsächlich aus dieser Anstalt. Durch die Erhaltung der Elementarschule, welche den Staat bisher jährlich 2—3000 Fr. kostete, leisten Sie dem Lande einen wesentlichen Dienst, indem sich die neue Kantonsschule mit wohl vorbereiteten Schülern aus dieser Anstalt rekrutiren kann. Sie können mit Zuversicht erwarten, daß in Zukunft tüchtige Theologen, Mediziner und Staatsbeamte aus unsern Schulen hervorgehen, sowie auch Männer, die selbst an der Kantonsschule und an der Universität werden Unterricht ertheilen können, so daß wir nicht mehr zum Schaden des Kantons genöthigt sein werden, unsere Lehrer für höhere Schulen vom Auslande zu beziehen. Das Geschrei, man berücksichtige immer nur Fremde bei der Besetzung höherer Lehrerstellen, wird dann aufhören. Damit möchte ich durchaus nicht Fremdenhaß predigen, nein, es soll eine Wechselwirkung im geistigen Leben zwischen dem In- und Auslande stattfinden, aber das nationale Element soll vorherrschend vertreten sein. Endlich soll die Kantonselementarschule eine Musterschule für das ganze Land sein, und wenn die Bewohner größerer Ortschaften im Kantone sehen, was man mit einiger Anstrengung bewirken kann, so werden sie sich ebenfalls bemühen, Schulen einzurichten, die ungefähr diesen Zweck erreichen können. Das sind die Gründe, welche für die Erhaltung dieser Anstalt sprechen. Ich weiß, daß von Leuten, die für die Bildung besorgt sind, im Lande das Gerücht ausgestreut wurde, die Stadt Bern werde bevorzugt, und ich hielt mich für verpflichtet, zu sagen, warum die fragliche Anstalt in der Stadt erhalten werden soll, obschon ich in Gesinnung und That dem Lande angehöre, und keineswegs den Interessen der Stadt Bern das Wort reden möchte.

Herr Berichterstatter. Herr Revel sagte bei Motivirung seines Antrages allerlei, indem er behauptete, man gehe gar zu weit, es sei lächerlich, und sogar von „crèches" sprach. Ich glaube, damit hat er meine Gründe schlechterdings nicht

widerlegt. Lächerlich kann es jedenfalls nicht sein, daß man eine solche Anstalt auch ferner als Abtheilung der Kantonsschule bestehen lassen will; es kann nicht lächerlich sein, da ich Ihnen die Verhältnisse darstellte, wie sie sind, und weil der gesunde Menschenverstand es mit sich bringt, daß, je weiter man im schulpflichtigen Alter der Kinder zurückgeht, je früher man sie an eine Anstalt aufnehmen kann, diese desto vollständiger und die Organisation desto vollkommener ist. Ich lasse es darauf ankommen, ob ein Schulmann dieses bestreite. Ein ähnliches Verhältniß besteht in andern Staaten, wo Schüler bis zum achten Altersjahre angenommen werden; anderwärts bestehen solche Anstalten unter dem Namen von Bürgerschulen, welche Schüler bis zum Kindesalter aufnehmen, und überall sucht man die Kinder, welche sich zu wissenschaftlichen Berufen vorbereiten sollen, so früh als möglich in die Anstalten aufzunehmen. Wollen Sie übrigens auch die Geschichte einer solchen Anstalt nicht berücksichtigen, sowie den Umstand, daß dieselbe dotirt ist, wie Herr Matthys treffend darstellte? Erinnern Sie sich, wie ängstlich Herr Revel sich über den § 25 des Sekundarschulgesetzes aussprach, welcher das Dekret vom 24. November 1845 aufhebt. Die Anstalt in Neuenstadt ist die jüngste ihrer Art, sie hat noch keine Geschichte, ihre Existenz geht nur auf 1844 zurück, und doch gab Herr Revel heute seiner Empfindung für die Erhaltung der dortigen Anstalt lebhaften Ausdruck. Was würden sie dort sagen, wenn sie eine Anstalt hätten, wie diejenige, um welche es sich gegenwärtig handelt? Ich bin überzeugt, daß sie sich sehr gegen deren Aufhebung sträuben würden, und wenn es auch eine bloße „crèche", eine Anstalt für „bonnes d'enfants" wäre. Ich weiß nicht, ob es nöthig ist, darüber Auskunft zu ertheilen, wie die hiesige Anstalt erhalten werden kann, ohne daß der Staat dafür Opfer bringen muß. Aber wenn allfällig auch dem Staate einige hundert Franken auffallen würden, so frage ich, ob das etwas Unbilliges wäre? Würden Sie die Anstalt aufheben, so würden die Kinder in die Primarschule treten und wenigstens zwei Schulen in Anspruch nehmen; dadurch hätten Sie auch Auslagen infolge des Beitrages an die Lehrerbesoldungen. Wenn das Fortbestehen der Elementarschule also dem Staate auch einige hundert Franken Kosten verursachen würde, so käme dieß bei der Stellung, welche diese Anstalt einnimmt, gar nicht in Betracht, und ich empfehle Ihnen wiederholt die Genehmigung des § 12, um so mehr, als nachgewiesen wurde, daß diese Anstalt vom Staate dotirt wurde und von Rechtes wegen eigentlich erhalten werden soll.

Der § 12 wird mit großer Mehrheit genehmigt und der Antrag auf Streichung bleibt in Minderheit.

---

§ 13.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 14.

Herr Berichterstatter. Hier hätte ich gerne die Anstalt und auch die Stellung der Lehrer auf bisherigem Fuße erhalten, aber ich glaubte, doch einigermaßen den Einwendungen wegen ausnahmsweiser Belästigung des Staates, wie man vorgab, einige Rechnung tragen zu sollen, und bemühte mich daher, die Anstalt so einzurichten, daß sie sich selbst erhalten könne, was aber nur dann möglich ist, wenn die Einrichtung so getroffen wird, wie sie dieser Paragraph vorschreibt. Man hat dabei im Auge, als Unterlehrer jüngere Lehrer anzustellen, die sich leichter in die abhängige Stellung hineinfinden können. Der Regierungsrath hätte den Vorsteher, die Erziehungsdirektion auf Antrag des Vorstehers und der Kantonsschulkommission die drei Gehülfen unter Vorbehalt jährlicher Bestätigung zu ernennen. Es ist ein Verhältniß, gegen das man sich sehr stemmte, man behauptete, die Lehrer würden sich in einer solchen Stellung vergeben. Aber das ist nicht der Fall. Es sind viele Anstalten auf diese Weise organisirt und ich hörte nicht, daß sich bis dahin in dieser Beziehung Schwierigkeiten gezeigt hätten. Ich glaube, es sei nicht zu befürchten, was man in öffentlichen Blättern behauptete, als würden die Lehrer in solcher Stellung zu Kreaturen u. dgl.; es wäre Einer ein miserabler Lehrer. Auch in der Stellung eines Gehülfen kann der Lehrer ein unabhängiger Mann bleiben, wenn er Charakter hat. Da die Stellung des Vorstehers eine schwierige ist, so finde ich diesen Paragraphen den Verhältnissen angemessen. In letzter Zeit wurde der Vorsteher der Elementarschule sehr angegriffen, man beneidete ihn wegen der höhern Besoldung. Ich erkläre, daß der Vorsteher der Anstalt ein sehr tüchtiger Mann ist, ich kann mich auf alle Prüfungskommissäre berufen, welche demselben immer das beste Lob ertheilten. Was die Besoldung betrifft, so wurde sie ausdrücklich auf den Antrag des frühern Vorstehers, des Herrn Pfarrer Hopf in Thun, welcher Mitglied des Erziehungsdepartements war, so festgesetzt, wie sie jetzt ist. Ungeachtet der gegenwärtige Vorsteher nicht verpflichtet gewesen wäre, an einer andern Anstalt sechs Stunden Unterricht zu ertheilen, so that er es dennoch der Anstalt zu lieb und brachte dadurch ein Opfer von mehrern hundert Franken. Auf die unwürdige Weise, wie der Vorsteher dieser Anstalt angegriffen wurde, war ich ihm diese Erklärung schuldig. Jene Angriffe empörten mich um so mehr, als ich Gründe habe zu vermuthen, sie gehen von einem seiner Lehrer aus, der vielleicht dadurch der Anstalt einen Stoß zu geben glaubte, in der Hoffnung, alsdann vielleicht eine einträgliche Privatanstalt gründen zu können.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 15.

Herr Berichterstatter. Durch die neue Organisation werden an Besoldungen der Lehrer an der Kantonalelementarschule 1600 Fr. erspart; fordert man einen halben Franken mehr Schulgeld, so ist mehr erspart, als der Staat bisher zu tragen hatte.

Fueter, Finanzdirektor, stellt den Antrag, das Wort „weniger" in der zweiten Zeile durch „mehr" zu ersetzen.

Der Herr Berichterstatter gibt diese Modifikation als erheblich zu, und der § 15 wird nebst deren Erheblicherklärung durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 16.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 17.

Herr Berichterstatter. Die Verhältnisse des Jura und die dortige Anschauungsweise über das höhere Schulwesen sind ganz eigenthümlicher Art, sie entsprechen den unsrigen nicht ganz und wenden sich mehr der französischen Anschauungsweise zu. Es wäre sehr schwer gewesen, im Gesetze selbst alle Punkte zu berücksichtigen. Nach diesem Paragraphen hat der Regierungsrath die Befugniß, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Jura Ausnahmen zu gestatten. Ich glaube, einige Latitüde sei in dieser Beziehung nothwendig und empfehle Ihnen daher den Paragraphen zur Genehmigung.

Revel. Ich will noch eine Lanze zu Gunsten des Jura brechen. Ich sehe nicht ein, warum hier die Lehrfächer nicht bestimmt werden sollen, welche an der Kantonsschule dieses Landestheiles zu lehren sein werden, wie es in Betreff der Lehrfächer an der Kantonsschule in Bern der Fall war. Hier läßt man Alles unbestimmt. Ich stelle daher den Antrag, den § 17 durch die §§ 3 und 4 bezüglich der Kantonsschule in Bern zu ersetzen.

Paulet. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Revel, denn ich sehe nicht ein, warum man für den Jura eine Ausnahme machen wollte. Mir scheint, man vergesse zu oft, daß die jurassische Kantonsschule beiden Konfessionen dienen soll. Würde man den § 17 annehmen, wie er vorliegt, so könnte der protestantische Theil des Jura die Kantonsschule in Pruntrut nicht benutzen, weil die Schüler, welche sich der Theologie widmen wollen, keinen Lehrstuhl für die hebräische Sprache fänden. Ich stelle daher den Antrag, den Artikel folgendermaßen zu redigiren: „Der Regierungsrath ist befugt, für den Jura in Betreff des Schulgeldes Ausnahmen zu gestatten." Dann würde ein zweites Alinea in folgender Fassung beigefügt: „Die Unterrichtsgegenstände für die Kantonsschule in Pruntrut sind die nämlichen wie für die Kantonsschule in Bern."

Herr Berichterstatter. Man kommt sicher in Verlegenheit, wenn die Behörde nicht einigen Spielraum hat. Indessen kann ich den Antrag des Herrn Revel als erheblich zugeben, aber die Herren werden dann sehen, was sie da machen. Weiter gehen möchte ich nicht.

Der § 17 wird nebst Erheblicherklärung des zugegebenen Antrages genehmigt.

---

§ 18.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenso der § 19.

---

§ 20.

Wird bis zur zweiten Berathung verschoben.

Herr Berichterstatter. Hinsichtlich des Einganges beantrage ich nur die Einschaltung des Wortes „vollständig" nach „nicht" unter Ziffer 2; im Uebrigen empfehle ich denselben unverändert zur Genehmigung.

Mit dieser Modifikation wird der Eingang durch das Handmehr genehmigt.

Zusätze werden nicht beantragt.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 12. März 1856.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Vizepräsident Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend: mit Entschuldigung die Herren Carlin, Eggimann, Fischer, Gfeller in Wichtrach, Karlen, Marquis, Mauerhofer, Müller in Hofwyl, Parrat, Rätz, Roth in Wangen, Rubin, Stämpfli und Tièche; ohne Entschuldigung die Herren Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Bützberger, Choppard, Clemençon, Corbat, Feller, Fleury, Girardin, Großmann, Hänni, Haldimann in Eggiwyl, Ingold, Kanziger, Kilcher, Kohler in Pruntrut, Koller, Küng, Lehmann, Christian; Lehmann, Daniel; Methée, Morel, Moser, Jakob; Müller, Arzt; Oeuvray, Peteut, Prudon, Röthlisberger, Mathias; Schaffter, Scheurer, Scholer, Schürch, Seiler, Stettler, v. Wattenwyl in Habstetten, v. Wattenwyl in Rubigen und Wittwer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Wahlen.

1) Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Von 155 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Sahli, Bezirksprokurator	136	Stimmen.
" v. Gonzenbach, Großrath	6	"
" Weber, Großrath	3	"
" Stooß, alt-Regierungsrath	2	"

Die übrigen Stimmen zersplitterten sich.

Erwählt ist somit Herr Christian Sahli, Bezirksprokurator, in Bern.

---

2) Wahl eines Gerichtspräsidenten von Burgdorf.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1) Herr Dr. Sury, Amtsrichter, in Kirchberg;
2) Herr Johann Stettler, Notar, in Burgdorf.

Vorschlag des Obergerichtes:

1) Herr alt-Gerichtspräsident Bichsel, Notar, in Biel;
2) Herr Gustav Herrmann, Fürsprecher, in Langenthal.

Von 165 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Sury	14	Stimmen.
" Bichsel	31	"
" Stettler	107	"
" Herrmann	13	"

Erwählt ist also Herr Notar Johann Stettler zu Burgdorf.

---

3) Wahl eines Präsidenten des Großen Rathes.

Mit 151 von 160 Stimmen wird im ersten Wahlgange erwählt Herr Vizepräsident Oberst Kurz in Bern, welcher dem Großen Rathe für die ihm auf's Neue erwiesene Ehre verbindlichst dankt.

---

4) Wahl eines Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Von 151 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Carlin,	Großrath	92	Stimmen.
" Niggeler,	"	29	"
" v. Gonzenbach,	"	15	"
" Lauterburg	"	4	"

Die übrigen Stimmen zersplitterten sich.

Erwählt ist also Herr Präsident Carlin zu Delsberg.

---

5) Wahl eines Statthalters des Vizepräsidenten.

Von 144 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Seßler,	Großrath	92	Stimmen.
" v. Gonzenbach,	"	16	"
" Lauterburg,	"	9	"
" Bühlmann,	"	4	"
" Gfeller in Signau	"	4	"

Die übrigen Stimmen zersplitterten sich.

Erwählt ist also Herr Großrath Johann Seßler in Biel.

---

6) Wahl eines Präsidenten des Regierungsrathes.

Mit 123 von 144 Stimmen wird im ersten Wahlgang erwählt Herr Vizepräsident Ed. Blösch in Bern.

Naturalisationsgesuche:

1) Des Herrn August Georg Fröhlich von Astenheim, Großherzogthums Hessen, Vorsteher und Lehrer einer Privatmädchenanschule in Bern, welchem das Ortsburgerrecht von Erlach zugesichert ist.

Der Antrag des Regierungsrathes schließt auf Ertheilung der Naturalisation.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt die Naturalisation des Herrn Fröhlich angelegentlich und zwar sowohl mit Rücksicht auf seinen Privatcharakter und auf seine Vermögensverhältnisse, als auch besonders auf den ausgezeichneten Erfolg, mit dem der Petent seit 21 Jahren als Lehrer und seit 17 Jahren als Vorsteher der Einwohnermädchenschule in Bern gewirkt und sich um das Land wohl verdient gemacht habe.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, bemerkt, daß Herr Fröhlich nicht nur dem Lande von Nutzen sein werde, sondern daß er dieß schon lange gewesen, und beruft sich darauf, daß die Einwohnermädchenschule, welche mit vier Klassen und 110 Schülerinnen begonnen, gegenwärtig eilf Klassen mit 305 Schülerinnen zähle und von mehr als 200 Familienvätern hiesiger Stadt garantirt sei. Daß der Ruf der Anstalt über die Grenzen des Kantons hinausgehe, beweise der Umstand, daß gegenwärtig an derselben sich Schülerinnen mit Stipendien aus andern Kantonen befinden, da diese Anstalt namentlich auch ihre Schülerinnen zum Lehrerberufe vorbereitet. Bereits 134 Schülerinnen derselben wurden als Lehrerinnen patentirt, wovon die Hälfte im Kanton als Lehrerinnen angestellt ist, und zwar nicht nur als Primarlehrerinnen, sondern viele bekleiden Stellen als vortreffliche Sekundarlehrerinnen. Dieser Erfolg sei zum guten Theile der Thätigkeit des Herrn Fröhlich zu verdanken, der seine volle Thätigkeit der Anstalt zuwende; daher wird derselbe angelegentlich zur Ertheilung der Naturalisatiou empfohlen.

Kurz, für welchen der Herr Statthalter den Vorsitz übernimmt, fühlt sich verpflichtet zu erklären, daß seine Schwägerin, eine Person von der ernstesten religiösen Richtung, zur Stunde noch alle Achtung vor Herrn Fröhlich habe, wie zur Zeit, als sie unter dessen Leitung die Fortbildungsklasse der Einwohnermädchenschule besuchte; auch als Mitglied des Gemeinderathes, welcher alljährlich Abgeordnete an die Prüfungen der Anstalt

ernennt, erklärt der Sprechende, es sei ihm nie eine tadelnde Bemerkung über diselbe zu Ohren gekommen, weßhalb er die Naturalisation des Herrn Fröhlich ebenfalls dringend empfiehlt.

Abstimmung:

Von 126 Stimmen fallen:
Für Willfahr 94 Stimmen.
Für Abschlag 31 "
Leer 1 Stimme.

Die Naturalisation ist also Herrn Fröhlich ertheilt.

---

2) Des Herrn Dr. Wilhelm Rau von Schleiz, Großherzogthums Hessen, ordentlicher Professor der Medizin an der Hochschule in Bern, welchem das Ortsburgerrecht der Stadt Bern (Gesellschaft zum Affen) zugesichert ist.

Der Regierungsrath trägt auf Ertheilung der Naturalisation an.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag in Betracht der ausgezeichneten Dienste, welche der Petent seit 1834 als Professor an der Universität geleistet hat, sowie hinsichtlich dessen beruhigender Vermögensverhältnisse.

Dr. Lehmann unterstützt den Antrag, gestützt auf die Leistungen des Herrn Rau seit der Gründung der Hochschule als deren Professor, sowie als tüchtiger praktischer Arzt, besonders als Augenarzt.

Röthlisberger, alt-Regierungsrath, erklärt sich als persönlich Herrn Rau zu großem Danke verpflichtet und empfiehlt denselben ebenfalls zur Naturalisation als einen Mann, der seinen Beruf auf die uneigennützigste Weise ausübe, als Familienvater und Bürger ein Muster der Bescheidenheit und Einfachheit sei.

Abstimmung:

Von 130 Stimmen fallen:
Für Willfahr 119 Stimmen.
Für Abschlag 10 "
Leer 1 Stimme.

Die Naturalisation ist somit auch Herrn Rau ertheilt.

---

3) Des Herrn Johann Jakob Hausmann von Schafisheim, Kantons Aargau, als Maler und Gipser angesessen in Bern, welchem das Ortsburgerrecht dieser Stadt (Gesellschaft zu Schmieden) zugesichert ist.

Der Regierungsrath trägt auf Ertheilung der Naturalisation an.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Antrag, da der Petent durch Thätigkeit sich ein ansehnliches Vermögen erworben und als Bürger und Familienvater des besten Rufes genieße.

Michel unterstützt den Antrag des Regierungsrathes, da er den Petenten seit vielen Jahren als einen stillen und fleißigen Arbeiter kennt.

Abstimmung:

Von 118 Stimmen fallen:
Für Willfahr 100 Stimmen.
Für Abschlag 17 "
Leer 1 Stimme.

Auch Herrn Hausmann ist somit die Naturalisation ertheilt.

---

4) Des Herrn Konrad von Rappard aus Königsborn in Preußen, seit 1853 in Wabern wohnhaft, Mitbesitzer des Gutes am Gießbach, welchem für seine Person das Ortsburgerrecht von Stalden, Amtsbezirks Konolfingen, zugesichert ist.

Der Regierungsrath trägt auf Ertheilung der Naturalisation an.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag, da der Petent, der wegen politischer Ereignisse gezwungen war, seine Heimat zu verlassen, alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt habe, und persönlich sowie in Betreff der Vermögensverhältnisse genügende Garantie darbiete; auch werden die Leistungen desselben als Besitzer eines mikroskopischen Instituts mit Anerkennung hervorgehoben, und zum Schlusse wird an das in letzter Zeit eingegebene Konzessionsgesuch bezüglich der Juragewässerkorrektion erinnert.

Dr. Schneider fühlt sich verpflichtet, wenn er dem Petenten durch die Bekämpfung seines ersten Projektes der Errichtung einer schwimmenden Eisenbahn zwischen Biel und Yverdon irgendwo etwas geschadet haben sollte, dieses hier durch die Empfehlung der Naturalisation wieder gut zu machen. Herr Rappard habe das Unternehmen der Juragewässerkorrektion durch Anerbietung von 10 Millionen gesichert, wovon nur 6 Millionen zurückbezahlt und zu 4½ % verzinst werden müßten, wenn ihm die verlangte Konzession ertheilt werde. Aus Briefen und schriftlichen Vorlagen hat der Sprechende sich über die Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel beruhigt. Bei diesem Anlasse habe er Herrn Rappard zugleich als einen Mann von ebenso großem Unternehmungsgeist als bedeutenden Kenntnissen kennen gelernt, und dem Kanton Bern fehle es gerade an solchen Männern. Auch des mikroskopischen Institutes erwähnt der Sprechende rühmend, sowohl seiner wissenschaftlichen Bedeutung als auch des Umstandes wegen, daß dadurch vielen Personen Beschäftigung gewährt werde.

Niggeler bestätigt das vom Herrn Präopinanten Gesagte und fügt die fernere Empfehlung bei, daß Herr Rappard in Preußen Besitzer von bedeutenden Bergwerken gewesen, die er veräußerte, als er infolge politischer Ereignisse das Land verlassen mußte.

Abstimmung:

Von 135 Stimmen fallen:
Für Willfahr 88 Stimmen.
Für Abschlag 45 "
Leer 2 "

Da für die gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit von zwei Dritteln zwei Stimmen fehlen, so ist Herrn Rappard die Naturalisation nicht ertheilt.

---

5) Des Herrn Karl Friederich Theod. Kaufmann von Haltingen, Großherzogthums Baden, Spezereihändler in Bern, welchem das Ortsburgerrecht von Biel zugesichert ist.

Der Regierungsrath trägt auf Ertheilung der Naturalisation an.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die moralische und pekuniäre Garantie, welche der Petent darbiete.

Seßler unterstützt den Antrag des Regierungsrathes mit der Bemerkung, daß es dem Lande zum Nutzen gereiche, solche Bürger anzunehmen.

Abstimmung:

Von 117 Stimmen fallen:
Für Willfahr 97 Stimmen.
Für Abschlag 20 "

Die Naturalisation ist Herrn Kaufmann somit ertheilt.

---

6) Des Herrn Ludwig Sauter von Flehingen Großherzogthums Baden, wohnhaft zu St. Immer, welchem das Ortsburgerrecht von Renan zugesichert ist.

Der Regierungsrath trägt auf Ertheilung der Naturalisation an.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Petenten, da er den Vorschriften des Gesetzes Genüge geleistet hat.

Abstimmung:

Von 105 Stimmen fallen:
Für Willfahr 77 Stimmen.
Für Abschlag 28 "

Die Naturalisation ist also Herrn Sauter ertheilt.

---

7) Des Herrn Christian Georg Völter von Bönigheim, Königreichs Würtemberg, Apotheker in Thun, welchem das Ortsburgerrecht von Goldiwyl zugesichert ist.

Der Regierungsrath trägt auf Ertheilung der Naturalisation an.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag zur Genehmigung, da der Petent die vom Gesetze geforderten Garantien darbiete.

Furer unterstützt den Antrag, gestützt darauf, daß Herr Völter ein thätiger, braver und der Naturalisationsertheilung würdiger Bürger sei.

Gysi empfiehlt den Petenten aus den nämlichen Gründen.

Abstimmung:

Von 110 Stimmen fallen:
Für Willfahr 99 Stimmen.
Für Abschlag 11 "

Die Naturalisation ist somit Herrn Völter ertheilt.

---

8) Der Frau Rosa Schärteli, geborne Perret, gebürtig von La Sagne, Wittwe von Johann Georg Schärteli aus Gallenweiler, Großherzogthums Baden, welcher das Ortsburgerrecht von Renan zugesichert ist.

Der Regierungsrath trägt auf Ertheilung der Naturalisation an.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Antrag, da sowohl die persönlichen Verhältnisse der Petentin als diejenigen ihrer Kinder, von denen das jüngste 15 Jahre alt ist, alle Garantie darbieten, welche das Gesetz verlangt.

Abstimmung:

Von 115 Stimmen fallen:
Für Willfahr 101 Stimmen.
Für Abschlag 13 "
Leer 1 Stimme.

Die Naturalisation ist mithin der Frau Schärteli ertheilt.

---

9) Des Herrn Franz Joseph Theodor Rippstein von Kienberg, Kantons Solothurn, Buchdrucker in Thun, welchem das Ortsburgerrecht von Diemtigen zugesichert ist.

Der Regierungsrath trägt auf Ertheilung der Naturalisation an.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag ebenfalls, da der Petent den Vorschriften des Gesetzes Genüge geleistet und die erforderlichen Garantien darbiete.

Berger unterstützt den Antrag, weil er Herrn Rippstein als einen sehr thätigen und braven Mann kennen gelernt.

Rebmann spricht sich ebenfalls zu Gunsten des Petenten aus.

Abstimmung:

Von 111 Stimmen fallen:
Für Willfahr 77 Stimmen.
Für Abschlag 34 "

Die Naturalisation ist also Herrn Rippstein ertheilt.

Ein aus der frühern Verwaltungsperiode herrührender Gesetzesentwurf über den Wucher wird an den dermaligen Regierungsrath zur Begutachtung zurückgewiesen.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag der Justizdirektion und des Regierungsrathes werden folgende Personen mit ihren Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuchen ohne Einsprache durch das Handmehr abgewiesen:

1) Michael Ritschard von Oberhofen, Messerschmied, von der Polizeikammer des Obergerichts am 24. März abhin wegen Diebstahls korrektionell zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des letzten Viertels dieser Strafe.

2) Christian Bichsel von Hasle bei Burgdorf, Trödler, von den Assisen des II. Bezirks am 3. Mai 1854 wegen Diebstahls zu 2 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des letzten Fünftels seiner Strafe.

3) Jakob Nyffeler von Eriswyl, Weber, mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung in Kantonsverweisung des Rests der ihm vom Obergericht im August 1844 wegen Versuch Mordes, Diebstahls und Brandstiftung auferlegten 15jährigen Kettenstrafe.

4) Daniel Messerli von Rüggisberg, von den Assisen des II. Bezirks am 4. Mai 1854 wegen Diebstahls zu 2 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des letzten Fünftels seiner Strafe.

5) Johann Jakob Schmid von Envellier, mit dem Gesuch um Nachlaß des letzten Drittels der dreijährigen Einsperrungsstrafe, welche ihm durch Urtheil des Amtsgerichts Pruntrut am 3. Mai 1854 wegen Diebstahls auferlegt worden ist.

6) Johann Maurer von Vechigen, vom Obergericht am 31. Jänner 1851 wegen Tödtung zu 6 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Rests seiner Strafe.

7) Louis Voirol von Genevez und seiner Ehefrau Margaritha, geb. Voillat, von den Assisen des Jura am 14. Mai 1855 wegen tödtlicher Mißhandlung ihres Vaters, resp. Schwiegervaters, Ersterer zu 5 Jahren Ketten und Letztere korrektionell zu 1 Jahr Einsperrung verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung dieser Strafe in Landesverweisung behufs der Auswanderung.

8) Jean Jaques Oeuvray von Chevenez, von den Assisen des Jura am 7. April 1854 wegen Versuch Diebstahls zu 3 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung dieser Strafe in Landesverweisung.

9) Johann Ulrich Hug von Madiswyl, von den Assisen des III. Bezirks am 9. Juni 1853 und 31. Jänner 1854 wegen Diebstahls zu 4 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung dieser Strafe in Verweisung aus der Eigenossenschaft.

10) Samuel Schneider von Trachselwald, gew. Kutscher, von den Assisen des IV. Bezirks zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung des Rests dieser Strafe in Landesverweisung.

11) Johann Bärtschi von Rüau, am 11. Juli 1854 von den Assisen des III. Bezirks wegen Diebstahls zu 5 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes dieser Strafe.

12) Johann Baumann von Niederhünigen, von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes am 28. April 1855 wegen Diebstahls zu 1 Jahr Einsperrung und nachheriger fünfjähriger Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung des Restes der Einsperrungsstrafe in Kantonsverweisung.

13) Jakob Hasler von Leimiswyl, vom Amtsgerichte Burgdorf am 2. Mai 1855 wegen Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung des Rests dieser Strafe in Kantonsverweisung.

14) Jakob Marti von Schangnau, gew. Kellerhalter in Bern, am 3. Mai 1852 vom Obergericht wegen Diebstahls peinlich zu 2 Jahren Zuchthaus, und am 16. April 1853 von den Assisen des II. Bezirks ebenfalls wegen Diebstahls zu 3 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes derselben oder Umwandlung in Kantonsverweisung.

15) Michael Amstutz von Sigriswyl, am 14. Mai 1852 von den Assisen des Jura wegen Diebstahls eines Pferdes zu 6 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Rests dieser Strafe oder Umwandlung in Kantonsverweisung.

16) Margaretha Gräub von Lozwyl, am 13. Juni 1855 vom Richteramte Bern wegen Entwendung eines Wassergäzi zu 4 Tagen verschärfter Gefangenschaft und 1 Jahr Amtsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Rests der Verweisungsstrafe.

17) Johann Hirsig von Amsoldingen, gew. Jäger, von den Assisen des I. Bezirks am 23. August 1855 wegen Diebstahls zu 18 Monaten Zuchthaus und 3 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung des Rests der Zuchthausstrafe in Kantonsverweisung.

18) Marie Montavon, geb. Brahier, von Montavon, wegen Mordes zu 9 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung dieser Strafe in Landesverweisung.

19) Peter Weber von Jens, am 26. Juni 1855 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Todschlags peinlich zu 1½ Jahren Einsperrung verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung des Restes dieser Strafe in Landesverweisung.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:

Fr. Faßbind.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 13. März 1856.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Vizepräsident Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend; mit Entschuldigung die Herren Carlin, Eggimann, Fischer, Furer, Gfeller in Wichtrach, Karlen, Küng, Marquis, Mauerhofer, Müller in Hofwyl, Parrat, Rätz, Roth in Wangen, Rubin, Stämpfli und Tièche; ohne Entschuldigung die Herren Aebersold, Berbier, Bessire, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Bürkli in Richigen, Buri, Jakob; Buri, Niklaus; Bützberger, Chopard, Clemençon, Corbat, Feune, Fleuri, Frésard, Gfeller in Signau, Girardin, Gouvernon, Großmann, Gyger, Hänni, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwyl, Hennemann, Hermann, Herren, Ingold, Kanziger, Kasser, Kilcher, Klaye, König, Kohler in Pruntrut, Koller, Lehmann, Christian; Lehmann, Daniel; Methée, Morel, Müller, Arzt; Oeuvray, Peteut, Prudon, Röthlisberger, Isaak; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Sahli in Ortschwaben, Salchli, Schaffter, Scheurer, Scholer, Seiler, Siegenthaler, Stettler, v. Wattenwyl in Rubigen, Weber, Weibel, Wiedmer, Wirth und Wittwer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Regierungsrath theilt dem Großen Rathe mit, daß an der Stelle des verstorbenen Herrn Theurillat, Vater, vom Wahlkreise St. Ursanne Herr Fr. Theurillat, Sohn, Meier daselbst, zum Mitgliede des Großen Rathes ernannt, gegen die daherige Verhandlung keine Einsprache erhoben worden sei und daß die Behörde sich nicht veranlaßt gesehen habe, von Amtes wegen dagegen einzuschreiten. Es wird daher der Antrag gestellt, die Wahl als gültig anzuerkennen, was der Große Rath ohne Einsprache durch das Handmehr beschließt.

Tagesordnung:

Gesetzes-Entwurf
über
die Vermögenssteuer.
(Zweite Berathung.)

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Jahrgang 1855, Seite 10, 18, 123, 144, 155 und 161)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Schon im Laufe der letzten Sitzung wurden Ihnen einige Modifikationen des Steuergesetzes, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen, mitgetheilt, indessen lehrte die Erfahrung seither, daß diese Modifikationen noch einer Vervollständigung bedürfen. Die Ausführung bietet immerhin ihre Schwierigkeiten und man kann nicht Alles festsetzen bis in's Einzelne, sondern man ist genöthigt, dem Takte und dem Ermessen der Schätzer etwas zu überlassen. Bei mehrern Steuergesetzen anderer Kantone, die ich durchging, fand ich dieß in noch vermehrtem Maße. Ich nahm als Norm an, da wo bindende Vorschriften nicht absolut nöthig sind, sei den Gemeinden und der Schatzungskommission einiger Spielraum zu lassen, aus dem einfachen Grunde, weil die Verhältnisse sehr verschieden sind und nicht Alles nach dem gleichen Maßstabe beurtheilt werden kann. Ich benutzte denn auch den Anlaß, als sich die Zentralschatzungskommission hier versammelte, um zu erfahren, welche Ausstellungen deren Mitglieder am ersten Entwurfe noch zu machen haben, und die gewünschten Modifikationen sind Ihnen ebenfalls mitgetheilt worden. Durch eine abermalige Verschiebung würden die vorhandenen Schwierigkeiten nicht beseitigt. Es ist wichtig, daß man die gute Jahreszeit benutze, um die Schatzungen vorzunehmen, sonst käme die Verwaltung in Verlegenheit, abgesehen von den Kosten, welche die Vornahme mehrerer Schatzungen nach sich zieht. Das im vorliegenden Entwurfe vorgeschriebene Verfahren wird eine Ausgleichung der Verhältnisse herbeiführen, wenn man sie auch nicht auf der Goldwage abwägen kann. Die Zentralschatzungskommission, welche sich in fünf Sektionen getheilt hatte, erfüllte ihre Aufgabe mit großer Umsicht, und das Resultat besteht darin, daß im alten Kantone nur 15 Gemeinden mit Beschwerden aufgetreten sind. Ich stelle den Antrag, Sie möchten auf die zweite Berathung des Gesetzes eintreten und dasselbe artikelweise behandeln.

v. Steiger zu Riggisberg spricht sein Bedauern darüber aus, daß dieser höchst wichtige Gesetzesentwurf wiederholt das Schicksal habe, am Ende einer Session zur Behandlung vorgelegt zu werden; ohne deßhalb Jemanden einen Vorwurf zu machen und auch ohne einen Antrag auf Verschiebung zu stellen, glaubt der Sprechende, diese wäre immerhin begründet, da die nöthigen Erfahrungen über das Gesammtresultat des Schatzungsverfahrens noch nicht in erwünschtem Maße vorliegen.

Der Herr Berichterstatter beharrt im Interesse eines gleichmäßigen Schatzungsverfahrens auf der sofortigen Behandlung des Steuergesetzes.

Das Präsidium bemerkt, es habe nicht vorgesehen, daß die Sitzung schon nächsten Samstag zu Ende gehe, übrigens liege es in der Natur der Sache, daß Gesetzesentwürfe, welche zur ersten Berathung vorgelegt werden, auch vor bereits einmal berathenen Entwürfen behandelt zu werden pflegen, weil letztere die Vermuthung für sich haben, sie werden nicht große Schwierigkeiten mehr haben.

Das Eintreten und die artikelweise Behandlung werden durch das Handmehr genehmigt.

§ 1.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 2.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist unverändert, mit Ausnahme der Ziffer 7, welche auch solche Grund-

eigenthümer, deren Grundeigenthum den Gesammtwerth von 200 Fr. nicht übersteigt, von der Steuer ausnimmt. Der Grund liegt einfach darin, daß die von so kleinen Grundstücken gewonnene Steuer in keinem Verhältnisse zu den dadurch verursachten Schreibereien steht.

Geißbühler stellt den Antrag, auch alles schwellenpflichtige Land von der Staatssteuer auszunehmen, so wie solches in vielen Gemeinden bereits der Gemeindesteuern enthoben worden.

Tscharner zu Kehrsatz findet es unbillig, daß Eisenbahnen und Bahnhöfe ꝛc. steuerfrei sein sollen und stellt daher den Antrag, die Ziffer 6, als gegen Verfassung und Rechtsgleichheit verstoßend, zu streichen.

Friedli hält dafür, es wäre am besten, die Ziffer 7 ganz wegzulassen, wenigstens sollten auch die kleinen Grundstücke, deren es sehr viele gebe, der Vollständigkeit wegen in den Steuerkadaster aufgenommen werden; ferner sei das Wort „übersteigt" durch „erreicht" zu ersetzen. Den Antrag des Herrn Geißbühler bekämpft der Redner, da es sehr viel schwellenpflichtiges Land gebe.

Schneeberger im Schweikhof spricht die Ansicht aus, was Herr Geißbühler wünsche, sei bereits unter Ziffer 3 enthalten.

Geißbühler erläutert seinen Antrag dahin, daß nur das schwellenpflichtige Schachenland, welches in vielen Beziehungen nicht kultivirbar sei, von der Steuer ausgenommen werden solle.

v. Steiger zu Riggisberg macht darauf aufmerksam, daß die Schätzer hinsichtlich der Schatzung von Kirchen in Verlegenheit gerathen und wünscht, daß in der Vollziehungsverordnung die Kirchen von der Schatzung ausgenommen werden möchten. Der Redner hält den Antrag des Herrn Tscharner hinsichtlich der Eisenbahnen für begründet, und spricht sich für Beibehaltung der Ziffer 7 aus, da diese sich nur auf die ärmsten Grundeigenthümer beziehen könne.

Gygar möchte sich bei der Berathung eines Steuergesetzes vor Allem an die Verfassung halten, welche kein Minimum des versteuerbaren Vermögens festsetze, sondern einfach die möglichst gleichmäßige Versteurung alles Vermögens, Einkommens und Erwerbes vorschreibe; der Sprechende beantragt daher die Streichung der Ziffer 7.

v. Werdt stellt die Frage, ob nicht ein Artikel des Vertrages mit der Zentralbahngesellschaft den Antrag des Herrn Tscharner unmöglich mache.

Berger unterstützt den Antrag auf Streichung der Ziffer 7 vorzüglich aus dem Grunde, weil die Kadasterschatzung für alle Hypothekarverhältnisse Regel machen soll.

Tscharner zu Kehrsatz findet, die Zentralbahngesellschaft habe durch ihr Benehmen gegen den Kanton Bern die im Entwurfe vorgeschlagene Begünstigung der Steuerfreiheit nicht verdient, da man anfänglich in Aussicht gestellt habe, der Kanton werde in keiner Weise in Anspruch genommen.

Otth empfiehlt die Beibehaltung der Ziffer 7 im Interesse der kleinen Grundbesitzer.

Bucher stimmt dagegen für Streichung der Ziffer 7, jedenfalls wären, sofern sie beibehalten würde, die Worte „Ausgenommen sind" — zu ersetzen durch: „Von der Staatssteuer ausgenommen sind," — damit nicht auch die Gemeindesteuer darunter verstanden werden könne.

Thönen unterstützt die Beibehaltung der Ziffer 7.

Rolli stimmt dagegen für Streichung der Ziffer 7.

Anderegg spricht sich ebenfalls für Streichung derselben aus.

Schärer ebenfalls, weil bei Verpfändungen die Grundsteuerschatzung maßgebend sein soll.

Herr Berichterstatter. Ich kann den Antrag des Herrn Geißbühler nicht zugeben, da es mitunter schwer auszumitteln wäre, welches Land schwellenpflichtig sei oder nicht, abgesehen von dem Ausfalle, welcher dadurch für die Staatskasse einträte; dagegen kann ich dem Herrn Antragsteller die Beruhigung geben, daß man den Schätzern die Weisung ertheilen wird, solches Land bei der Schatzung zu berücksichtigen. Was die Eisenbahnen betrifft, so sichert allerdings die mit der Zentralbahngesellschaft eingegangene Uebereinkunft dieser Steuerfreiheit zu für den Bahnkörper und die mit demselben unmittelbar in Verbindung stehenden Gebäude und Liegenschaften; diese Steuerfreiheit geht jedoch nur so weit, als sie durch Uebereinkunft zugesichert ist, so daß wir bei der Ertheilung neuer Konzessionen freie Hand haben, zu beschließen, was wir den Umständen für angemessen finden. Die Ziffer 7 hat nicht den Sinn, daß ein Grundbesitzer, der mehrere Grundstücke besitzt, welche einzeln nicht 200 Fr. werth sind, steuerfrei sei, sondern die Ausnahme von der Steuer tritt nur dann ein, wenn sein Gesammtbesitz diesen Werth nicht übersteigt. Indessen gebe ich zu, daß man das Minimum auf 100 Fr. reduzire. Von Verfassungswidrigkeit kann hier keine Rede sein, sonst wären auch die andern Ausnahmen nicht zuläßig. Auch diese kleinen Grundstücke sollen jedoch in die Steuerregister aufgenommen werden, da der Fall eintreten kann, daß solche später gekauft und mit größern Grundstücken vereinigt werden. Auch die Kirchen möchte ich schätzen lassen und in die Register aufnehmen; es gibt Fälle, wo man solche Schatzungen benutzen kann. Ich empfehle Ihnen daher mit den zugegebenen Modifikationen den § 2 zur Genehmigung.

Abstimmung:

Für die unangefochtenen Bestimmungen des § 2, die zugegebenen Modifikationen inbegriffen	Handmehr.
Für Beibehaltung der Ziffer 6	Große Mehrheit.
Für Streichung derselben	Minderheit.
Für Ziffer 7	69 Stimmen.
Für Streichung derselben	58 "
Für ein Minimum von 100 Fr.	83 "
Für ein solches von 200 Fr	45 "
Für den Antrag des Herrn Geißbühler	Minderheit.

---

§ 3.

Aebi stellt den Antrag, den Paragraphen in dem Sinne zu ergänzen, daß die Schatzung auch auf solches Eigenthum sich beziehen solle, welches nicht versteuerbar ist.

Diese Modifikation wird vom Herrn Berichterstatter als erheblich zugegeben und nebst Genehmigung des § 3 durch das Handmehr erheblich erklärt.

---

§ 4.

v. Werdt erinnert an die schon bei der ersten Berathung angebrachten Besorgnisse, daß bei dem vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Schatzungsmodus die neuen Schatzungen höher ausfallen dürften als bisher, was sich nun bestätige; da jedoch das Gesetz provisorisch in Kraft stehe und daher nicht viel an der Sache mehr zu ändern sei, so stellt der Sprechende keinen Antrag, erlaubt sich aber, den Herrn Finanzdirektor an die bei der ersten Berathung gegebenen Zusicherungen zu erinnern und ihn dringend zu ersuchen, er möchte eine Ausgleichung in dem Sinne herbeiführen, daß wo möglich die bisherigen Schatzungen nicht überschritten werden.

Karrer beantragt die Streichung des Wortes „versteuerbaren" im ersten Alinea, um den Paragraphen mit gefaßten Beschlüssen in Einklang zu setzen; der nämliche Antrag bezieht sich auf spätere Paragraphen, in welchen dieses Wort vorkömmt.

Schneeberger im Schweikhof erwiedert auf die Bemerkung des Herrn v. Werdt, die Instruktion der Mitglieder der Zentralschatzungskommission habe diesen eine möglichst billige Ausgleichung zur Pflicht gemacht, so daß die Finanzdirektion nicht der Vorwurf treffen könne, als suche man die Steuern hinaufzuschrauben und sei das eingeschlagene Verfahren ein rein fiskalisches. Eine Ausgleichung sei nöthig gewesen und es werde sich übrigens zeigen, ob die Steuer höher komme.

v. Werdt entgegnet dem Herrn Präopinanten, er habe Niemanden einen Vorwurf machen, sondern nur andeuten wollen, daß Irren menschlich sei. Als Beispiel wird angeführt, daß bei der Schatzung von 1847 die Wohnung des Sprechenden auf 30,000 Fr. a. W. geschätzt, aber auf erhobene Einsprache wegen zu hoher Schatzung diese auf 20,000 Fr. a. W. reduzirt worden sei; die jetzigen Schätzer stiegen nach zehn Jahren, ohne daß bauliche Einrichtungen eine wesentliche Aenderung des Werthes herbeigeführt hätten, mit der Schatzung wieder auf 42,000 Fr. n. W., — so daß die geäußerten Besorgnisse nicht aus der Luft gegriffen seien.

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn Karrer als erheblich zu, und erwiedert gegenüber Herrn v. Werdt, daß das Klassensystem nur nach gründlicher Prüfung als Grundlage angenommen und auf diesem Wege einzig billige Schatzungen zu gewärtigen seien. Nicht auf übertriebene Schatzungen dringt der Sprechende, wohl aber auf gleiche Schatzungen, damit nicht ein Bürger sagen könne, sein Nachbar zahle unter ganz gleichen Verhältnissen nicht so viel als er. Die Vollziehungsverordnung, wie das Rekursverfahren gewähren endlich den Steuerpflichtigen alle wünschbare Garantie.

Der § 4 wird nebst Erheblicherklärung der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 5.

Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, den Schluß des ersten Alinea also zu modifiziren: „welche durch den Regierungsrath aus den Grundbesitzern der verschiedenen Landestheile erwählt und von der Zentralsteuerverwaltung besoldet werden."

Mit dieser Modifikation wird der § 5 durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 6

Mit Streichung des Wortes „versteuerbaren" durch das Handmehr genehmigt; ebenso der § 7.

---

§ 8.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 9.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält grundsätzlich das Gleiche, wie früher, nur ist dessen zweite Hälfte etwas bestimmter gefaßt und vorgeschrieben, daß der Amtsschaffner der Einleitung der Arbeiten beizuwohnen habe, da diese Beamten, wie man die Erfahrung machte, nicht Zeit fanden, immer bei der Hand zu sein.

v. Steiger zu Riggisberg. Ich stelle den Antrag, die Worte „und gleichförmige" im dritten Alinea zu streichen und nach „Werth" einzuschalten: „nach Kauf und Lauf"; ferner die Worte „Qualität und Produktion" zu ersetzen durch: „Lage und Beschaffenheit"; endlich statt „übereinstimmendes" in der letzten Zeile des nämlichen Alinea zu setzen: „richtiges". Ich glaube, diese Ausdrucksweise sei richtiger und geeignet, unbillige Schatzungen zu verhüten.

Der Herr Berichterstatter gibt die zwei letzten Anträge des Herrn v. Steiger als erheblich zu, den ersten aber nicht.

Der Große Rath genehmigt den § 9 mit Erheblicherklärung der zugegebenen Anträge; der erste Antrag des Herrn v. Steiger bleibt in Minderheit.

---

§ 10.

Berger stellt die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob die Gemeinderäthe portofrei mit der Steuerverwaltung korrespondiren können; sollte dieses nicht der Fall sein, so wünschte der Sprechende, daß es durch die Vermittlung des Regierungsstatthalters geschehen möchte.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, daß die Gemeinden in einer Menge Geschäften mit der Steuerverwaltung korrespondiren, weil man nicht immer den Regierungsstatthalter dafür in Anspruch nehmen könne. Ueber die Portofreiheit könne kein Zweifel obwalten, da es sich um den Verkehr einer Behörde in Amtsgeschäften handle.

Der § 10 wird mit Ersetzung des Wortes „machen" durch „erstatten" im zweiten Alinea durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 11.

v. Steiger zu Riggisberg. Um jedem Grundsteuerpflichtigen die Ausübung seines Rekursrechtes möglich zu machen, stelle ich den Antrag, im ersten Alinea die Frist von 21 Tagen

auf 30 Tage zu verlängern. Ferner schlage ich vor, daß im zweiten Alinea nach dem Worte „gleichen“ eingeschaltet werde: „und solche, die in günstigern“ ꝛc., letzteres um einer unbilligen Anlage der Werthklassen gegenüber andern Gemeinden vorzubeugen. Endlich möchte es wünschenswerth sein, die Bezeichnung der Sachverständigen etwa in der Weise abzuändern, daß jede Partei einen solchen und diese beiden den Dritten zu ernennen hätten.

Berger bekämpft den letztern Vorschlag, weil im Civilverfahren schon das Ernennen von Sachverständigen vom Richter allein ausgehen soll; überlasse man es den Parteien, so bezeichnen diese die zwei ihnen günstigsten Personen, und dann habe man zwei Anwälte statt der Sachverständigen.

Tscharner in Bern unterstützt die beantragte Fristverlängerung besonders deßhalb, weil die Behörden nicht immer mit der wünschbaren Beförderung die Geschäfte erledigen können.

Friedli möchte aus dem nämlichen Grunde noch etwas weiter gehen und stellt den Antrag, zu bestimmen, daß der Gemeinderath von seinem Rekurse sofort der Einwohnergemeinde Anzeige zu machen habe, was namentlich in größern Gemeinden oft von Wichtigkeit sein könne.

Dr. v. Gonzenbach unterstützt die Fristverlängerung auf 30 Tage um so mehr, als das frühere Gesetz eine Frist von 60 Tagen einräumte, so daß der Sprung auf 21 Tage hinunter etwas stark erscheine.

Herr Berichterstatter. Der Hauptgrund, warum nur eine Frist von 21 Tagen festgesetzt wurde, liegt darin, daß fast alle Einsprachen, die man einzugeben beabsichtigte, in den ersten Tagen schon einlangten; setzen Sie aber Werth auf eine Verlängerung, so kann ich den darauf bezüglichen Antrag des Herrn Steiger als erheblich zugeben. Dem Vorschlage des Herrn Friedli muß ich mich dagegen widersetzen, indem ich den Gemeinderath im Allgemeinen für die weitaus kompetentere Behörde halte, in solchen Dingen zu verhandeln als die Gemeinde selbst, bei welcher viele Privatinteressen in Frage kommen; das im Entwurfe vorgeschlagene Verfahren ist kürzer und weniger kostspielig. Die von Herrn v. Steiger vorgeschlagene Redaktionsveränderung kann ich in dem Sinne zugeben, daß das Wort „gleichen“ im zweiten Alinea ersetzt werde durch „ähnlichen“; im Uebrigen empfehle ich Ihnen den Paragraphen unverändert zur Genehmigung.

Der § 11 wird mit Erheblicherklärung der zugegebenen Modifikationen genehmigt; die übrigen Abänderungsanträge bleiben in Minderheit.

---

§ 12.

Ohne Einsprache genehmigt, ebenso der § 13.

---

§ 14.

Friedli stellt den Antrag, im dritten Alinea das Wort „Gehülfen“ zu ersetzen durch „Sachverständigen“, da der Gehülfe des Amtsschaffners oft nicht viel vom Werthe eines Grundstückes verstehe. Ferner wird bemerkt, daß es hie und da Gemeinden gebe, die ausdrücklich in höhere Klassen eingetheilt zu werden wünschen, aus Gründen, welche der Sprechende lieber nicht berührt.

Dr. v. Gonzenbach. Was Herr Friedli bemerkte, soll Ihnen klar machen, wie wichtig es ist, daß bei der Steuerschatzung das Grundeigenthum nicht höher, aber auch nicht tiefer geschätzt werde, als es werth ist. Ich weiß nicht, welche Gemeinden Herr Friedli im Auge hat, aber ich kenne andere Gegenden der Schweiz und weiß, daß da, wo solches vorkommt, große Armuth oder großes Geldbedürfniß herrscht; die Leute meinen sich durch hohe Schatzungen zu helfen, aber sie sind um so sicherer zu Grunde gerichtet und mit ihnen ist der Landeskredit gefährdet. Darum ist es wichtig, daß die Schatzungen richtig seien. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, einen Zusatz folgenden Inhaltes aufzunehmen: „Nach geschehener Schatzung der Gesammtbestandtheile eines Gutes hat der Eigenthümer das Recht zu verlangen, daß der Gesammtwerth des belegten Gutes nach seinem wirklichen Ertrage geschätzt werde und daß dann diese Schatzung als Norm der Besteurung gelte.“ Ich führte schon bei der ersten Berathung das Gut zu Hofwyl als Beispiel an und frage Sie auch heute, ob die Schatzung eine billige sei, wenn die drei damit beauftragten Kommissionen jede für sich Land, Wald und Gebäude schätzen und ihre Schatzungen einfach zusammentragen? Offenbar nicht, die Schatzung wird viel zu hoch ausfallen. Es soll also der Kommission gestattet sein, zu sagen, wie viel das ganze Gut nach seinem wirklichen Ertrage werth sei. An einigen Orten wurden in die mit der Landschatzung betraute Kommission die nämlichen Personen gewählt, welche die Häuserschatzung besorgt hatten, aber es ist möglich, daß es an andern Orten nicht geschieht, und dann setzen Sie sich der Gefahr aus, daß das Grundeigenthum, welches durch Einquartirung, Armenlast und alles mögliche schon genug betellt ist, zu hoch geschätzt wird. Damit Sie also nicht durch eine formelle Bestimmung zu einem künstlichen Ergebnisse der Schatzung kommen, das nicht den wirklichen Werth repräsentirt, wünsche ich, daß der Herr Berichterstatter den von mir beantragten Zusatz in dieser oder in einer andern Form ougebe.

Matthys. Ich muß mich auch heute entschieden gegen den Antrag des Herrn v. Gonzenbach aussprechen; er liegt im Interesse aller größern und im Nachtheil aller kleinern Grundbesitzer, das ist das Resultat. Es ist allerdings richtig, daß der Eigenthümer eines großen Gutes mehr bezahlen muß, als wenn Alles zusammengeschätzt wird, dessenungeachtet sprechen Gründe des Rechtes für den Vorschlag des Entwurfs und gegen denjenigen des Herrn v. Gonzenbach. Man führt das Gut zu Hofwyl an. Allein wenn die Schatzung der dazu gehörenden Grundstücke und Gebäude zu der Schatzung der Grundstücke und Gebäude der Umgegend in ein richtiges Verhältniß gebracht wird, können sich dann die Herren von Hofwyl darüber beschweren? Offenbar nicht; sie zahlen nicht mehr, als sie besitzen. Wahr ist es, daß die Erbschaft des Herrn Fellenberg, wenn sie das Gut zusammen verkaufen würde, wahrscheinlich nicht so viel lösen würde, als die einzelnen Schatzungen betragen; aber schließen Sie nicht daraus, daß der Werth nicht vorhanden sei, sondern der Mindererlös hat darin seinen Grund, weil die sonst übliche Konkurrenz in diesem Falle ausgeschlossen, weil nicht Jeder im Stande ist, ein Gut zu kaufen, das eine Million oder eine halbe Million kostet und nur die Reichen konkurriren können. Aber theilen Sie die schöne Besitzung in Parzellen von 30—40 Jucharten ab, so habe ich, gestützt auf die Erfahrung des täglichen Lebens, die Ueberzeugung, daß diese Parzellen zusammen mehr gelten, als die Schatzung der Grundsteuer beträgt. Sollte man einem armen Bäuerlein, das ein elendes Häuschen und 5—10 Jucharten Land dazu besitzt, zumuthen, sein Grundeigenthum vollständig zu versteuern, während die Besitzer großer Güterkomplexe, die im Allgemeinen eine Liebhaberei sind, sagen könnten, sie wollen nicht die Einzelschatzung, sondern die Gesammtschatzung? Ich halte es für eine Unbilligkeit und stimme deßhalb gegen den Antrag des Herrn v. Gonzenbach.

v. Steiger zu Riggisberg. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht der Herr Präopinant diesen Anlaß benutzt hätte, die Sache so darzustellen, als hätten einige Mitglieder

der Versammlung nichts im Auge als ihr Privatinteresse und dasjenige größerer Grundbesitzer. Es ist mir unbegreiflich, daß Herr Matthys nicht schon früher fühlte, daß dasjenige, was er vorschlägt, gerade den entgegengesetzten Zweck erreicht. Nehmen Sie an, ein Gut werde um einige tausend Franken überschätzt, welchem wird es weniger wehe thun, demjenigen, welcher nur ein Gut von 10—20 Jucharten besitzt, oder demjenigen, dessen Gut einen Umfang von mehr als hundert Jucharten hat? Ueberschätzen Sie die Gebäude von Hofwyl vielleicht um 10,000 Fr., was bringt das auf die Jucharte? Aber überschätzen Sie ein kleines Gut nur um wenige 100 Fr., welchem thut es mehr wehe? Offenbar dem kleinen Grundbesitzer. Das Argument des Herrn Matthys beweist also das Gegentheil. Sie sehen, daß man sich im allgemeinen Interesse verwendet und daß der Vorwurf, als hätte man nur sein persönliches Interesse im Auge, unbegründet ist. Es wird Niemand in Abrede stellen, daß jedes Land seinen vollen Werth nur dann erlangt, wenn die zu seiner Bearbeitung nöthigen Gebäude vorhanden sind. Nun ist klar, daß wenn man einerseits das Land zu seinem vollen Werthe schätzt, den es nur mittelst der dazu gehörenden Gebäude erlangen kann, und hintendrein noch sagt: jetzt sind noch Gebäude da, die so und so viel gekostet haben! daß ein solches Gut, sei es ein großes oder kleines, überschätzt werden muß. Das ist nicht die Absicht des Gesetzes, auch nicht diejenige des Herrn Finanzdirektors, allein um solchen Uebelständen vorzubeugen, sollte im Gesetze selbst eine Bestimmung dafür vorgesehen werden.

Wildbolz. Herr Matthys hat nur den Theil des Paragraphen im Auge, welcher ihm in den Kram paßt. Das Gesetz nützt sich ausschließlich auf den Marktpreis und dieser ist nach dem Civilgesetze aufzufassen. Ich weiß wohl, es ist nicht ein beliebtes Thema, die großen Grundbesitzer in Schutz zu nehmen, es ist viel populärer, für die Armen zu sprechen, aber im Interesse der Gerechtigkeit sollen Alle gleich behandelt werden. Es liegt nicht im wohlverstandenen Interesse des Staates, die Reichen zu drücken.

Matthys. Ich habe den Herren Steiger und v. Gonzenbach durchaus kein Motiv untergeschoben, sondern ich bekämpfe den Vorschlag des Herrn v Gonzenbach gestützt auf das praktische Resultat. Was die Bemerkung des Herrn Wildbolz betrifft, als heiße es nach Popularität haschen, wenn man für die kleinern Grundbesitzer hier einsteht, so geben die größern Grundbesitzer in der Gesellschaft den Ton an; von ihnen wurde seit Jahrhunderten die Gesetzgebung gemacht, hier und da schlüpft Einer aus dem Mittelstande und der untern Schichte durch. Im Kanton Baselstadt z. B. hat man die Progressivsteuer, es kam mir kein Sinn daran, die Einführung derselben zu beantragen, aber das will ich, daß die kleinen Grundbesitzer gegenüber den großen nicht in Nachtheil kommen. Das Gesetz schreibt vor, das Grundeigenthum soll nach dem Marktpreise geschätzt werden; das will ich festhalten, aber die Herren wollen das nicht, sie wollen nach der Einzelschatzung noch eine Gesammtschatzung vornehmen lassen, sie kehren das Verhältniß um und sagen: weil mehrere große Grundstücke in einer Hand vereinigt sind, soll der Staat weniger Steuer beziehen. Das ist ungerecht, dadurch wird der große Grundbesitzer begünstigt und der kleine benachtheiligt

Dr. v. Gonzenbach. Es ist mir unbegreiflich, daß Herr Matthys den Fehler begeht, daß er meint, was man hier verlange, gereiche zum Nachtheil der kleinen Grundbesitzer. Ich führte beispielsweise ein großes Gut an, um die Sache faßlicher darzustellen; im Interesse der Gerechtigkeit sollen Alle gleich behandelt werden. Herr Matthys behauptete bei der ersten Berathung, der Besitz großer Güter in der Hand eines Einzigen liege nicht so im nationalökonomischen Interesse, wie der kleinere Grundbesitz. Damals antwortete ich ihm: wenn das wahr sei, so sei anzunehmen, das kleine Gut werde besser bearbeitet als das große, und die Folge davon sei, daß das kleine Gut in eine höhere Klasse komme. Ist also bei der getrennten Schatzung der kleine Grundbesitzer nicht mehr benachtheiligt als der große? Herr Matthys mußte zugeben, daß daß Hofwylgut wahrscheinlich zu hoch geschätzt werde, aber er sagt, man könne sich leicht helfen, indem man das Gut verstückle; aber dann ist das Hofwylgut nicht mehr vorhanden. Seine Behauptung ist nicht einmal richtig. Glauben Sie, es könne Jeder die großen Gebäulichkeiten zu einem kleinern Stück Landes übernehmen? Die Gebäude passen eben für den ganzen Landkompler und sind auf denselben berechnet. Es wird also für den Armen wie für den Reichen ein billigeres Verhältniß eintreten, wenn Derjenige, welcher glaubt, sein Gut sei bei der Einzelschatzung überschätzt worden, noch eine Gesammtschatzung verlangen kann, bei welcher die wirkliche Rente berücksichtigt wird.

Wyß ist der Ansicht, es lasse sich für jede Auffassungsweise etwas sagen, er neigt sich aber mehr derjenigen des Herrn v. Gonzenbach zu; ein Gut soll nach seinem durchschnittlichen Ertrag geschätzt werden. Der Marktpreis hange eben von speziellen Lokalverhältnissen ab und könne nicht immer ausschließlich Regel machen, sondern die Schatzung soll sich darauf stützen, was die ganze Liegenschaft abtragen mag.

Berger hält dafür, der Antrag des Herrn v. Gonzenbach würde die ganze Oekonomie des Gesetzes umstoßen. Das Klassensystem stütze sich auf gemachte Erfahrungen, und wenn auch in einzelnen Fällen eintreten möge, was der Antragsteller befürchtet, so sei doch nicht minder wahr, was Herr Matthys sagte, daß nämlich der kleine Grundbesitzer durch das von Herrn v. Gonzenbach vorgeschlagene Verfahren in Nachtheil kommen würde. Der Marktpreis richte sich eben nach der Nachfrage, die bei kleinen Gütern größer sei als bei umfangreichern.

Imobersteg möchte auch mit Rücksicht auf die obern Gegenden, wo der Grundbesitz in eine Menge kleiner Grundstücke, wovon jedes sein Scheuerlein habe, getheilt sei, den § 14 festhalten, wie er vorliegt.

v. Steiger zu Riggisberg glaubt, die beiden Präopinanten seien im Irrthume, wenn sie sagen, der Antrag des Herrn v. Gonzenbach werfe das Klassensystem über den Haufen, derselbe habe nur den Zweck, da wo ein Grundbesitzer glaubt, bei der Einzelschatzung unrichtig geschätzt zu sein, eine Gesammtschatzung möglich zu machen, damit das Gut weder höher noch niedriger, als was es nach dem Marktpreise nach Kauf und Lauf werth sei, geschätzt werde.

Friedli geht von der Ansicht aus, es werde hauptsächlich darauf ankommen, ob man verständige Schätzer habe oder nicht. Um eine richtige Schatzung zu erhalten, werde man immerhin damit beginnen müssen, die einzelnen Bestandtheile eines Gutes besonders zu schätzen.

Dr. v. Gonzenbach bekämpft die Auslegung seines Antrages, als sei dieser gegen die Klassenschatzung gerichtet, er will dieselbe vielmehr beibehalten und dem Steuerpflichtigen nur ein unschuldiges Remedium geben, sich vor Ueberschätzung zu sichern.

Trachsel wünscht, daß der Antrag des Herrn v. Gonzenbach erheblich erklärt werde. Allerdings sei es richtig, daß Einer, der ein Gut kaufe, ein Stück desselben nach dem andern schätze, aber am Ende schaue er, was Alles zusammen werth sei; auch dem kleinen Grundbesitzer könne es begegnen, daß er bei der Einzelschatzung überschätzt werde.

Herr Berichterstatter. Ich erwartete, daß bei diesem Paragraphen eine Menge Bemerkungen gemacht werden, aber sie haben meine Ansicht durchaus nicht wanken gemacht. Ich kann nicht begreifen, was man da für ein Gespenst sieht. Wenn bei der Gesammtschatzung nicht die gleiche Summe herauskommt, so muß ich schließen, daß die Einzelschatzungen nicht richtig seien; das wird Niemand mit Grund bestreiten können Ich sehe nicht ein, warum ein Gut weniger werth sein sollte, wenn

es zusammen geschätzt wird, als wenn die einzelnen Theile für sich allein geschätzt werden. Uebrigens ist keiner Gemeinde verboten, alles durch die nämliche Kommission schätzen zu lassen, aber Sie werden zugeben, daß nicht überall dasselbe möglich ist; die Verhältnisse der Ortschaften sind eben verschieden. Der Antrag des Herrn v. Gonzenbach stört die Oekonomie des Gesetzes, er enthält etwas ganz Anderes als das Klassensystem. Wenn der eine oder andere Grundbesitzer glaubt, sein Gut sei in diesem oder jenem Punkte zu hoch geschätzt worden, so steht ihm das Recht zu, dagegen zu reklamiren. Den Antrag des Herrn Friedli kann ich als erheblich zugeben.

Der § 14 wird nebst Erheblicherklärung des Antrages des Herrn Friedli genehmigt; der Antrag des Herrn v. Gonzenbach bleibt in Minderheit

---

§. 15.

Herr Berichterstatter. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sollen deutlich zeigen, daß man keineswegs eine Ueberschätzung beabsichtigt, denn es heißt unter litt e ausdrücklich, die Nähe von Rural- oder andern Gebäuden komme bei der Schatzung der Grundstücke in keiner Weise in Betracht und solle ganz unabhängig davon vorgenommen werden.

v. Steiger zu Riggisberg. Der vom Herrn Berichterstatter soeben angeführte Grundsatz ist eine nothwendige Folge des angenommenen Systems der getrennten Schatzung. Ich halte aber dafür, um den Zweck vollständig klar zu machen, sollte die Redaktion abgeändert werden. Es stellte sich nämlich bei der bisherigen Erfahrung unzweifelhaft heraus, daß man unbewußter Weise dennoch das Land so hoch geschätzt hat, als es werth ist, erst wenn die zu seiner Bearbeitung nöthigen Gebäude vorhanden sind. Auf diese Weise wird also der Absicht des Gesetzes nicht entsprochen, weil die Grundstücke so geschätzt werden, wie wenn die nöthigen Gebäude vorhanden wären. Wenn das richtig ist, so muß der von mehrern Herren Präopinanten berührte Uebelstand eintreten, daß nämlich, nachdem das Land auf die soeben erwähnte Weise geschätzt worden, hintenher durch die getrennte Schatzung der Gebäude eine Summe herauskommt, die größer ist als der wirkliche Werth des Gutes nach dem Marktpreise. Ich stelle daher den Antrag, die Redaktion der litt. e folgendermaßen zu modifiziren: „Die Schatzungseintheilung in die Werthklasse erfolgt nur nach dem Werthe, den das betreffende Grundeigenthum ohne die zu seiner Bearbeitung nöthigen Gebäude nach dem Marktpreise (Satz 347 C.) hat, in der Weise, daß die Schatzung des Landes vereinigt mit derjenigen der Gebäude den Kauf- und Laufwerth des ganzen nicht übersteigen soll." Das zweite Alinea würde dann wegfallen. Ich halte dafür, eine solche Redaktionsveränderung sei um so nothwendiger, als sonst die Schätzer unter dem zweiten Alinea dieses Paragraphen nicht immer das Gleiche verstehen, was das Gesetz und der Herr Berichterstatter darunter verstanden wissen wollen.

Mösching. Nach litt. d ist die genaue Angabe des Flächeninhaltes eines jeden Grundstückes vorgeschrieben, da jedoch der Flächeninhalt z. B. bei Bergen nicht genau angegeben werden kann, so möchte ich mich an die bisherige Uebung halten und eine Ergänzung in dem Sinne beantragen, daß in solchen Fällen die Grundstücke nach der Nutzungsart geschätzt werden. Ich halte es ferner für zweckmäßig, bei litt. d im ersten und dritten Alinea nach dem Worte „Größe" einzuschalten: „und der Ertrag."

Trachsel ist mit Herrn Mösching in der Sache einverstanden und glaubt, es könne der Ansicht desselben am besten durch Einschaltung des Wortes „Kuhrechte" am Schlusse des zweiten Alinea Rechnung getragen werden.

Tscharner in Bern. Die im zweiten Alinea der litt. e enthaltene Bestimmung läßt sich wohl in ein Gesetz aufnehmen, aber nicht so leicht praktisch ausführen. Bei der Schatzung eines Gutes wird immer vorausgesetzt, daß die zu seiner Bearbeitung nothwendigen Gebäude vorhanden seien; bei Verkäufen werden die üblichen Preise per Jucharte danach bestimmt. Wenn Jemand z. B. ein Gut kauft, dessen landwirthschaftliche Gebäude abgebrannt sind, so berechnet er den Preis des Landes anders, als wenn sie noch vorhanden wären, weil er eine bedeutende Summe für deren Wiederherstellung verwenden muß. Auch die Zentralschatzungskommission hat unbewußt auf die landwirthschaftlichen Gebäude Rücksicht genommen, indem sie ihre Schatzungen nach den landesüblichen Preisen bestimmte. Ich halte daher den Zusatz des Herrn v. Steiger für nothwendig.

Friedli unterstützt die Bemerkung des Herrn Trachsel, bezweifelt jedoch, ob die Einschaltung des Wortes „Kuhrecht" genüge, da es Alpen gebe, die nach „Stierenrechten, Kalberrechten, Schafrechten" benutzt werden; ferner beantragt der Sprechende, das Wort „Ruralgebäude" zu ersetzen durch: „landwirthschaftliche Gebäude."

Matthys bemerkt, daß der Antrag des Herrn v. Steiger wieder darauf zurückgehe, das Klassensystem über Bord zu werfen, und stimmt daher gegen diesen Antrag.

v. Werdt unterstützt hingegen den Vorschlag des Herrn v. Steiger, sich auf die Erfahrung des täglichen Lebens berufend, daß bei der Schatzung des Landes auf die nöthigen Gebäulichkeiten Rücksicht genommen werde.

v. Steiger zu Riggisberg entgegnet Herrn Matthys, sein Antrag enthalte nichts Anderes als der § 19 der Vollziehungsverordnung; der Sprechende könnte zur Beruhigung Anderer auf den letzten Passus seines Antrages verzichten.

Herr Berichterstatter. Es macht mir auch den Eindruck, als wäre das Amendement des Herrn v. Steiger ungefähr das Gleiche, was wir vorhin abgethan haben, und ich sehe wahrhaft keinen Grund, noch eine solche Abänderung aufzunehmen; das zweite Alinea der litt. e enthält in dieser Beziehung alle Beruhigung. Die von den Herren Friedli und Mösching beantragten Ergänzungen kann ich zugeben, und um den von ihnen berührten Verhältnissen Rechnung zu tragen, dürfte es passend sein, eine Bestimmung folgenden Inhaltes aufzunehmen: „Wo der Flächeninhalt nicht anzugeben ist, sondern der Halt der Grundstücke nach Nutzungsantheilen berechnet wird, wie bei Alpen, ist nach den vorhandenen Rechten (Kuh-, Stier-, Schaf-Rechten u. s. w.) zu schätzen."

Der § 15 wird mit den zugegebenen Modifikationen genehmigt; der Antrag des Herrn v. Steiger bleibt in Minderheit.

---

§ 16.

v. Steiger zu Riggisberg stellt den Antrag, die Frist für Auflage der Steuerregister auch hier auf 30 statt auf 21 Tage festzusetzen, damit Jedermann davon Einsicht nehmen könne.

Der Herr Berichterstatter findet eine dreiwöchentliche Frist nach gehöriger Bekanntmachung genügend, und zwar gestützt auf die bisherige Erfahrung.

Der § 16 wird unverändert genehmigt und der Antrag des Herrn v. Steiger bleibt in Minderheit.

---

§ 17.

Wird mit Ersetzung des unrichtigen Zitates des § 16 durch dasjenige des § 11 durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 18.

Tscharner in Bern stellt den Antrag, in Fällen des Rekurses die Schatzung von der vereinigten Land-, Wald- und Häuserschatzungskommission untersuchen zu lassen, weil auf diese Weise der Fehler leichter entdeckt und eine billige Ausgleichung erzielt werden könne. Der Sprechende kennt Gemeinden, wo die Schatzung landwirthschaftlicher Gebäude sehr übertrieben ausfiel, weil man dabei den Bauwerth als Grundlage angenommen, obschon der eigentliche Kapitalwerth damit nicht übereinstimmte. So sei z. B. ein offenes Gartenkabinet zu 1000 Fr. geschätzt worden.

Berger wünscht, daß in Amtsbezirken, wo der Regierungsstatthalter die Stelle des Amtsschaffners bekleidet, nicht er, welcher als Anwalt des Staates zu betrachten sei, sondern sein Stellvertreter den erstinstanzlichen Entscheid fällen soll.

Dr. v. Gonzenbach unterstützt den Antrag des Herrn Tscharner, um möglicher Weise einer Unbilligkeit zuvorzukommen; sodann beantragt der Redner, vor dem Worte „Ausbleiben" einzuschalten: „unmotivirtes."

Matthys betrachtet den Antrag des Herrn Tscharner als den dritten Versuch, auf ein System zurückzukommen, welches heute verworfen worden, da man nachträglich eine Gesammtschatzung gestatten wolle. Wenn man in einem Staate, wie Baselstadt, die Progressivsteuer angemessen finde, so sollte man hier nicht zum dritten Mal Anträge stellen, die offenbar eine Begünstigung der größern gegenüber den kleinern Grundbesitzern, wenn auch nicht beabsichtigt, doch im Resultate zur Folge hätten.

Dr. v. Gonzenbach verwahrt sich gegen die Zumuthung des Herrn Präopinanten. Nicht um eine Begünstigung der großen Grundbesitzer handle es sich, sondern darum, daß diejenigen, von welchen ein Grundbesitzer sich benachtheiligt glaubt, vereint an Ort und Stelle kommen, um zu sehen, ob die Schatzung eine unrichtige sei.

v. Steiger zu Riggisberg hielte es gegenüber dem § 17 für eine Inkonsequenz, wenn eine nachträgliche Untersuchung, wie sie Herr Tscharner verlange, nicht gestattet werden wollte; am Ende käme es dahin, daß man gar nicht reklamiren könnte.

Matthys erblickt dagegen einen Widerspruch gegenüber dem § 17 darin, wenn man eine nachträgliche Untersuchung gestatte, ob der Gesammtbesitz eines Steuerpflichtigen zu hoch geschätzt worden sei, weil der § 17 dem betreffenden Grundbesitzer vorschreibe, in seiner Beschwerde zu bemerken, warum er sich zu hoch klassifizirt glaube, nicht aber, warum sein Gut im Allgemeinen zu hoch geschätzt worden sei.

Tscharner in Bern erinnert daran, wie schwierig es für einen Schätzer sei, gerade zu sagen, in welche Klasse jeder Bestandtheil eines Gutes gehöre, wenn nicht das Ganze genau abgetheilt ist. Wenn nun die Schatzung eines Gutes zu hoch ausfalle, so könne sie in einzelnen Punkten, wo der Fehler liege, ganz gut abgeändert werden, ohne die ganze Klassencintheilung über den Haufen zu werfen.

Der Herr Berichterstatter gibt zu, daß die Bemerkungen des Herrn Tscharner vieles für sich haben, aber sein Antrag gehöre der Form nach nicht an diese Stelle, doch soll demselben wo möglich bei der Vollziehung des Gesetzes Rechnung getragen werden. Gegen das Gesetz selbst verstoße er sich nicht, da dieses gestatte, daß die nämliche Kommission alle Bestandtheile eines Gutes schätzen könne. Aus obigem Grunde wird daher der Antrag nicht zugegeben. Um dem Wunsche des Herrn v. Gonzenbach einigermaßen zu entsprechen, schlägt der Redner vor, den vorletzten Satz also zu fassen: „Sein oder seines Vertreters Ausbleiben ꝛc." Auf die Bemerkung des Herrn Berger erwiedert der Sprechende, in den von diesem Mitgliede berührten Fällen sei der Amtsverweser der Stellvertreter des Regierungsstatthalters.

Der § 18 wird mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Modifikation genehmigt, die übrigen Anträge bleiben in Minderheit.

---

§ 19.

v. Steiger zu Riggisberg stellt den Antrag, im vierten Satze das Wörtchen „nur" zu streichen, und nach „ob" einzuschalten: „nebst den angegebenen Beschwerdegründen."

Tscharner in Bern wünscht darüber Aufschluß zu erhalten, worin die Kosten der Einsprache bestehen, ob der Beschwerdeführer die Taggelder der sämmtlichen Experten zu tragen habe; die Kosten sollten nicht zu hoch bestimmt werden, sonst sei das Recht der Beschwerdeführung illusorisch.

Friedli stellt die Frage, warum die Gemeinde, wenn die Einsprache begründet ist, die Kosten zu tragen habe, nicht der Staat.

Der Herr Berichterstatter entgegnet auf letztere Frage, die Gemeinde habe im betreffenden Falle deßhalb die Kosten zu tragen, weil sie als im Fehler befindlich zu betrachten sei, wenn der Beschwerdeführer Recht erhält; dasselbe Verhältniß bestehe gegenüber dem Staate. Was die Kosten betreffe, so werde die Sache so eingerichtet, daß möglichst viele Fälle an einem Tage erledigt werden können; es sei nicht so zu verstehen, daß jeder Partei alle Taggelder in Rechnung gebracht werden, sondern es werde eine Art gemeinschaftliche Rechnung gemacht. Der Antrag des Herrn v. Steiger wird zugegeben.

Der § 19 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 20.

Herr Berichterstatter. Wenn irgendwo dem Ermessen des Schätzers viel überlassen werden muß, so ist es bei der Schatzung der Waldungen, in Betreff welcher es bei der Verschiedenheit der Verhältnisse unmöglich ist, eine sichere Norm aufzustellen. In dieser Beziehung wurde früher nicht immer mit der gehörigen Rücksicht verfahren, namentlich wurden hie und da Staatswaldungen auf unverantwortliche Weise geschätzt, um den Staat bei den Gemeindetellen herzunehmen, weil man dachte, er vermöge es am besten. Dieß ist aber ein Prinzip, das ich nicht billigen kann.

Tscharner zu Kehrsatz spricht die Ansicht aus, bei der Grundsteuerschatzung sei das auf dem Waldboden stehende Holz nicht zu belasten, sondern lediglich die Ertragsfähigkeit des Waldbodens zu berücksichtigen, weil das Holz wie bewegliches Gut zu betrachten sei, das man stehen lassen oder fortnehmen könne. Es wird daher beantragt, bei Ziffer 1 die Worte „des dermaligen wirklichen Holzbestandes" zu streichen. Der Redner

spricht sich bei diesem Anlasse namentlich auch gegen eine zu starke Benutzung der Wälder aus.

v. Steiger zu Riggisberg nimmt dagegen den Paragraphen in Schutz, wie er vorliegt, weil die Berücksichtigung von Grund und Boden nicht genüge, um den Werth eines Waldes zu schätzen. Nur möchte der Sprechende das Wort „mittlern" im Eingange des Paragraphen ersetzen durch: „nachhaltigen", weil die Ertragsfähigkeit je nach Umständen eine höhere, mittlere oder geringere sein könne und sich der nämliche Ausdruck auch in der Vollziehungsverordnung befinde.

Brunner, Regierungsrath, bemerkt, daß der nachhaltige Ertrag eines Waldes auch von dessen Holzbestande abhänge, und hält ferner die von Herrn v. Steiger vorgeschlagene Einschaltung nicht für nothwendig, da dasjenige, was er wünsche, bereits in dem Worte „Ertragsfähigkeit" begriffen sei.

Friedli ersucht die Versammlung, zu bedenken, wohin es führen würde, wenn man bei den Schatzungen den wirklichen Holzbestand nicht berücksichtigte.

v. Wattenwyl in Dießbach macht darauf aufmerksam, daß bei der Vollziehung oft ein ganz anderes Verfahren sich geltend mache, als das Gesetz beabsichtige, indem die Waldschatzungen sehr in die Höhe getrieben werden, sogar bis auf 1800 Fr. per Jucharte, weil das stehende Holz ohne Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit des Bodens geschätzt werde. Es wäre billig gewesen, auch hier, wie bei der Landschatzung, eine Eintheilung in Klassen zu gestatten, es gebe gar keine Grenze zum Schutze des Steuerpflichtigen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt die Genehmigung des § 20, wie er vorliegt, da sowohl der § 15 als die Instruktion der Schätzer diesen die nöthigen Weisungen ertheile, damit sie namentlich auch die Ertragsfähigkeit des Bodens berücksichtigen, um zu hohen Schatzungen vorzubeugen.

v. Steiger zu Riggisberg beharrt nicht auf der Streichung des Wortes „mittlern."

Der § 20 wird unverändert genehmigt.

---

§ 21.

v. Werdt weist auf die Bestimmung hin, nach welcher wenigstens einer der Experten Fachmann sein soll und fragt den Herrn Berichterstatter, warum da, wo der Sprechende wohnt, keiner der Experten ein Mann des Faches gewesen sei, was um so mehr zu bedauern sei, da es auf die Schatzungen Einfluß habe.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, er könne keine andere Auskunft ertheilen, als daß der Regierungsstatthalter nach dem Gesetze die Experten zu ernennen habe, er bedaure, wenn diese Ernennung nicht im Einklang mit dem Gesetze stattfinde.

v. Steiger zu Riggisberg hält es für rein unmöglich, daß ohne Beiziehung von Fachmännern die Vorschriften über das Schatzungsverfahren vollzogen werden können, was einen großen Einfluß auf die Schatzungen habe. Ferner beantragt der Sprechende die Ersetzung des Wortes „Schatzungen" im zweiten Alinea durch „Schatzungsweise."

Schneeberger im Schweikhof bemerkt, daß der § 20 durch die von den Regierungsstatthaltern ernannten Experten nicht gleich interpretirt, nicht ein gleichmäßiges Verfahren eingeschlagen werde, so daß bei der Schatzung der Waldungen in einem Amtsbezirke das Maximum per Jucharte auf 1800 Fr., in einem andern Bezirke, dessen Wälder durchschnittlich von gleicher Ertragsfähigkeit seien, ein Maximum von 1000 Fr. angenommen worden, ja daß man in gewissen Gegenden des Kantons bis auf 400 Fr per Jucharte herabgegangen sei. Es wäre daher zu wünschen, daß die Finanzdirektion Vorkehren treffe, um eine gleichmäßigere Schatzungsweise zu erzielen.

Der Herr Berichterstatter verdankt diese Bemerkungen mit der Versicherung, dieselben berücksichtigen zu wollen. Es wäre zu wünschen, daß eigentliche Forstmänner als Experten bezeichnet würden. Die von Herrn v. Steiger vorgeschlagene Redaktionsveränderung wird als erheblich zugegeben.

v. Werdt bemerkt, der Regierungsstatthalter von Seftigen sei deßhalb genöthigt gewesen, Bannwarte als Experten zu bezeichnen, weil keine Förster kommen wollten.

Mit der zugegebenen Modifikation wird der § 21 durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 22.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenso der § 23

---

§ 24.

v. Steiger zu Riggisberg stellt den Antrag, im ersten Alinea die Worte „vorzüglich Nachbargemeinden" zu ersetzen durch: „gleich gelegene Gemeinden."

v. Werdt möchte wissen, ob nur die zunächst gelegenen Gemeinden darunter zu verstehen seien, oder ob die Vergleichung der Schatzungsanlage sich auf den ganzen Amtsbezirk beziehen könne; letzteres wünscht der Sprechende.

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn v. Steiger im Sinne der von Herrn v. Werdt gewünschten Auffassungsweise als erheblich zu.

Mit der zugegebenen Modifikation wird der § 24 durch das Handmehr genehmigt.

Hier wird die Berathung des Steuergesetzes abgebrochen.

Ein Schreiben des Herrn Bezirksprokurator Sahli, welcher die Annahme der Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrathes erklärt, aber dieselbe wegen der bevorstehenden Session der Assisen in Bern erst auf den 1. April nächsthin anzutreten wünscht, wird zur Berichterstattung an den Regierungsrath gewiesen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:

Fr. Faßbind.

Eilfte Sitzung.

Freitag den 14. März 1856.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Vizepräsident Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend: mit Entschuldigung die Herren Carlin, Fischer, Gfeller in Wichtrach, Karlen, Marquis, Mauerhofer, Müller in Hofwyl, Parrat, Rätz, Rubin, Stämpfli und Tièche; ohne Entschuldigung die Herren Aebersold, Berbier, Bessire, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Bützberger, Carrel, Choppard, Clemençon, Corbat, Eiggimann, Feller, Feune, Fleury, Frésard, Gerber, Gfeller in Signau, Girardin, Gouvernon, Großmann, Gygax, Gyger, Hänni, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwyl, Hennemann, Herrmann, Herren, Hirsig, Jaquet, Ingold, Kanziger, Karrer, Kasser, Kilcher, Klaye, Kohler in Pruntrut, Koller, Lehmann, Christian; Methée, Morel, Müller, Arzt; Oeuvray, Peteut, Prudon, Ritschard, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Mathias; Sahli in Murzelen, Salchli, Schaffter, Scholer, Seiler, Siegenthaler, Stettler, Trachsel, Rudolf; v. Wattenwyl in Rubigen, Wirth, Wißler und Wittwer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes bewilligt der Große Rath dem Herrn Sahli zum Antritt seiner Stelle als Mitglied des Regierungsrathes die gewünschte Frist bis zum 1. April nächsthin.

Herr Sahli leistet hierauf den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei über das Strafumwandlungsgesuch des von den Assisen des dritten Bezirks zum Tode verurtheilten 21 Jahre alten Raubmörders Johann Bösiger von Kleinroth, Gemeinde Untersteckholz.

Der Antrag geht dahin, über das Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten, somit die Todesstrafe an dem Petenten vollziehen zu lassen.

Hinsichtlich des Thatbestandes wird auf folgende Darstellung verwiesen.

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Die Justizdirektion könnte sich der Mühe entheben, dem soeben verlesenen Berichte lange Bemerkungen beizufügen, da es sich aber um ein Todesurtheil handelt, so wird der Große Rath die Beweggründe zu kennen wünschen, welche diese Direktion, wie den Regierungsrath dahin leiteten, die Abweisung des vorliegenden Begnadigungsgesuches zu beantragen. Johannes Bösiger wurde am 21. Februar abhin von den Geschwornen zum Tode verurtheilt und diese nahmen in ihrem Wahrspruche keinerlei mildernde Umstände zu Gunsten des Schuldigen an. Unmittelbar nach seiner Verurtheilung richtete Bösiger ein Begnadigungsgesuch an den Großen Rath, ohne irgend ein Motiv, welches dasselbe rechtfertigen könnte, denn er beschränkte sich darauf, den Großen Rath um Umwandlung der gegen ihn ausgesprochenen Strafe in lebenslängliche Kettenstrafe zu bitten. Unter diesen Umständen muß die Behörde sich fragen, ob ein Grund vorhanden sei, welcher eine Umwandlung der von der Jury ausgesprochenen Todesstrafe rechtfertigen könnte. Werfen wir zu diesem Behufe einen Blick auf die Vergangenheit des Bösiger, und betrachten wir das bisherige Leben dessen, welcher die Gnade der obersten Landesbehörde anruft. Aus den Akten sehen wir, daß Bösiger sich von Jugend auf dem Spiel, dem Müßiggang, dem Trunke und der Ausschweifung hingab, daß er, ungeachtet er einer Familie angehört, die ihm zu jeder Zeit Hülfe, Brod und Arbeit verschaffen, gute Räthe geben konnte, immer es verschmähte, im väterlichen Hause zu arbeiten; daß er es vorzog, im Lande umher zu schweifen und statt unter der Obhut seiner Eltern, im Müßiggang und in Zügellosigkeit zu leben. So sehen wir ihn im Früling 1854, von seinem Vater neu gekleidet, das väterliche Haus verlassen, angeblich um Arbeit zu suchen; aber er schweifte während des ganzen Sommers unthätig umher, gegen Ende des Herbstes kam er von Allem entblößt zu seinem Vater zurück. Dort blieb er fast bis Ende des Sommers 1855, zu welcher Zeit er neuerdings das väterliche Haus gegen den Willen des Vaters verließ, weil, wie er vorgab, die ältere Schwester, welche das Hauswesen führte, ihn zu sehr zur Arbeit anhalten wollte, und weil er es nicht mehr unter ihrer Herrschaft habe aushalten können. Er begab sich nach Bleienbach, wo er als Knecht in einen Dienst trat, er wurde aber bald wegen schlechten Betragens fortgeschickt. Von da suchte er bei einem Bauer in Duppenthal, Kantons Luzern, einen Platz, wo er aber schon nach drei Wochen wieder entlassen wurde, und zwar wegen seiner Trägheit und wegen schlechten Betragens. Es war nun gegen Mitte Oktobers 1855, als er das väterliche Haus, von Allem vollständig entblößt, wieder betrat. Der Vater machte ihm schwere Vorwürfe über sein Benehmen, er warf ihm vor, während des Winters lasse er sich zu Hause unterhalten, die übrige Zeit schweife er umher, und komme in erbärmlichem Zustande nach Hause. Bösiger, welcher die Bemerkungen seines Vaters als eine Weigerung, ihn in's Haus aufzunehmen, aufnahm, entfernte sich, irrte vierzehn Tage lang in der Umgegend von Steckholz umher, indem er von Zeit zu Zeit in die Sängi zurückkam, wo eine seiner Schwestern verheirathet war, in deren Stall er auf dem Heu schlief. Dieß ist seine Lebensweise bis zu dem verhängnißvollen Tage, wo Trägheit und Zügellosigkeit ihn zum Verbrecher machten. Schon früher hatte er sich verschiedener Diebstähle schuldig gemacht, die auch seinen Vater trafen und infolge deren er wiederholt verurtheilt wurde. Er besuchte auch die Wirthschaften der benachbarten Dörfer. Es ist aktenmäßig hergestellt, daß Bösiger sich in die Nähe des väterlichen Hauses begab, um verschiedene Diebstähle zu begehen. Am 31. Oktober brachte derselbe einen Theil des Morgens in der Sängi bei seiner Schwester zu und begab sich dann auf die Rothermatte, wo er bei Hirten bis 11 Uhr blieb. Als diese sich mit ihrem Vieh zurückzogen, passirte Bösiger den Rothbach und kam auf luzernisches Gebiet; dort sammelte er auf einer Wiese Aepfel und schlug hierauf wieder den Weg gegen die Sängi ein. Auf seinem Wege durch die Wiesen kehrte er sich um — es mochte 7 Uhr sein — und sah einen ihm unbekannten Mann, der von St. Urban zu kommen und nach Melchnau zu gehen schien. Da derselbe einen leeren Sack trug, so schloß Bösiger daraus, es sei ein Weber, welcher seine Leinwand dem

Fabrikanten gebracht habe und nun ordentlich bei Geld sei. Es ist hier zu bemerken, daß Bösiger drei Tage vorher auf einem seinem Vater gehörenden Felde einen jungen Kirschbaum von 12—13 Linien Durchmesser abgeschnitten und sich daraus einen Stock gemacht hatte, den er in einer benachbarten Hecke verbarg. Er behauptet, diesen Stock nur zu dem Zwecke gemacht zu haben, um sich nöthigen Falles auf seinen nächtlichen Gängen zu vertheidigen. Wie er den Mann bemerkt hatte, bewaffnete er sich mit diesem Stocke, folgte dem Unbekannten auf Büchsenschußweite und als er ihn eingeholt, versetzte er demselben, ohne ein Wort zu sagen, mit seinem Stocke einen Schlag auf den Kopf, der ihn sofort auf den Boden hinstreckte. Obschon der Unglückliche, welcher auf der Erde lag, kein Wort sprach und keine Miene machte, sich zu vertheidigen, versetzte ihm Bösiger doch noch mehrere Schläge auf den Kopf. Auf dessen Körper knieend, nahm er demselben hierauf eine silberne Uhr, ein Messer und 35 Centimes Geld aus der Tasche. Nach der Beraubung des Opfers, welches der Mörder todt glaubte, begab sich dieser in die Wirthschaft zu Roggliswyl, wo er sich Most und Brod geben ließ und seine Uhr um 4 Fr. versetzte; von da kehrte er in die Sängi zurück und verbarg dort in der Scheuer seiner Schwester das Mordwerkzeug, dessen er sich bedient hatte, im Heu. Zwei Tage darauf scheut sich der junge Mensch nicht, auf den Schauplatz seines Verbrechens zurückzukehren, wo er die Mütze seines Schlachtopfers findet; er hebt sie auf, um sie im Hause seiner Schwester zu verbergen. Das sind die Umstände, welche dem Verbrechen desjenigen, der heute hier die Gnade des Großen Rathes ansteht, vorausgingen, und die es begleiteten. Fragt man sich nun, wer das Opfer dieses Verbrechens war, so sehen wir, daß es ein Greis von 63 Jahren ist, der bis dahin in jeder Hinsicht eines untadelhaften Rufes genoß, der beständig von der Arbeit seiner Hände lebte, sowohl durch die Bebauung seines Heimwesens als auch sich mit dem Weben beschäftigend. Am Tage, als das Verbrechen begangen wurde, hatte dieser arme Greis sich nach Wynau begeben, um seine Arbeit dem Fabrikanten zu übergeben, der ihn mit Weben beschäftigte. Bei seiner Rückkehr von dort wurde er auf dem Wege angefallen und blieb zwei volle Stunden besinnungslos auf dem Boden liegen. Nachdem er einigermaßen seiner Sinne wieder mächtig geworden, konnte er sich, obschon sein Schädel an mehrern Stellen zerschmettert war, dennoch erheben und sich in die nicht weit davon entfernte Wirthschaft im Gjuch begeben. Dort klopft er an, um Hülfe zu suchen; die Bewohner des Hauses erscheinen und erkennen ihn, aber da sie sehen, wie er mit Koth bedeckt, seine Kleider in Unordnung sind und ihm die Mütze fehlt, glauben sie im ersten Moment, er sei betrunken. Er selbst, geblendet vom Lichte, sagte: „Lo mi ga, lo mi si!" Das sind die einzigen verständlichen Worte, welche er aussprechen konnte. Da die Leute im Wirthshause sich überzeugten, daß er nicht mehr allein gehen könne, ließen sie ihn bis zu seiner Wohnung begleiten. Nach seiner Ankunft daselbst fand man, daß er das Opfer eines Angriffs geworden; seine Familie sah nun, daß er beraubt worden. Von diesem Momente an gelangte Niklaus Roth nicht mehr zur Besinnung und verschied am Morgen des 7. November; er konnte daher den Behörden keinerlei Aufschluß geben. Am 5. November wurde Johann Bösiger verhaftet, ohne daß noch ein Verdacht wegen des in Frage stehenden Verbrechens auf ihm lastete, da er lediglich auf eine Klage seines Vaters wegen Diebstählen, die er bei ihm begangen, an jenem Tage verhaftet wurde. Als er einmal in den Händen der Gerechtigkeit war, kam man bald darauf, daß Bösiger der Urheber des Mordanfalles sei, welchem Niklaus Roth unterliegen mußte. Die gerichtsärztlichen Protokolle konstatirten, daß der Schädel des Opfers an mehrern Stellen gespalten und auf einem Punkte sogar ganz eingeschlagen sei. Ferner erklärten die Aerzte, daß die ihm beigebrachten Wunden nothwendiger Weise den Tod des Verwundeten herbeiführen mußten, daß sie die einzige und hinreichende Ursache am Tode des Niklaus Roth waren. Fragt man sich nun, welches die Beweggründe seien, welche den Bösiger zu einem Angriff auf das Leben des Niklaus Roth verleiteten, so antwortet der Verbrecher selbst, er habe es gethan, weil es ihm an Arbeit und an Brod gefehlt habe. Aber das sind nicht Gründe, welche die Schuld des Verurtheilten mildern könnten, da konstatirt ist, daß er, wenn er zu seinem Vater hätte zurückkehren wollen, dort immer Arbeit, Brod und Hülfe gefunden hätte. Unter solchen Umständen, Angesichts eines furchtbaren an einem Greise, der sich nicht vertheidigen konnte, verübten Verbrechens, das die Bevölkerung in Schrecken versetzte, Angesichts einer in Trauer gestürzten Familie hat der Große Rath sich zu fragen, ob er dem Gesuche des Bösiger willfahren solle. Der Regierungsrath ist der Ansicht, Sie möchten das gerichtliche Urtheil gegen einen solchen Verbrecher bestätigen. In der That, so lange die Todesstrafe bei uns noch Gesetzeskraft hat, soll sie vollzogen werden, sonst würde man die Sicherheit aller Bürger gefährden, wenn das schwerste aller Verbrechen der Todesstrafe entgehen könnte; es wäre alsdann besser, diese Strafe aus dem Strafgesetzbuche zu streichen. Auf die Frage, ob das Verbrechen Bösigers vielleicht einigen Zweifel übrig lasse, ist die Antwort eine leichte, denn Bösiger hat sein Verbrechen vollständig bekannt, sowie denn auch alle Umstände seine Urheberschaft darthun. Sehen wir noch, ob in den Beweggründen, welche den Bösiger zu Begehung dieses Verbrechens veranlaßten, sich mildernde Umstände finden, welche sein Gesuch begründen könnten. Während dieser junge Mensch Arbeit und Brod im Schooße seiner Familie finden konnte, gab er sich der Trägheit, dem Vagantenleben hin, bis er zum Mörder wurde. Auch seine Persönlichkeit kann gegenüber dem Richterspruche nicht in die Waagschale fallen, denn welchen Erfolg kann man von der Reue und Besserung eines Verbrechers hoffen, der in seiner Jugend schon einen solchen Grad von Verdorbenheit erreicht hat? Auch aus den übrigen Umständen läßt sich kein Milderungsgrund herleiten Im Dunkel der Nacht wird ein Greis meuchlings überfallen, denn Bösiger hat eingestanden, daß er mit Vorbedacht gehandelt; der Mörder hatte bewaffnet sein Opfer auf dem Wege erwartet, von hinten angefallen, und der unglückliche Greis mußte sein Ende noch während sieben leidensvollen Tagen erwarten. Und warum alle diese schrecklichen Qualen? Um einem Weber den winzigen Ertrag seiner Arbeit zu entreißen. Wenn ein Verurtheilter sich in solchen Verhältnissen befindet, so sprechen sie nothwendiger Weise gegen ihn; sie können nur den Antrag des Regierungsrathes unterstützen Vielleicht findet man etwas Grausames darin, einen so jungen Menschen zum Tode zu verurtheilen. Ich gebe dieß allerdings zu; allein wenn Jemand unter so gräßlichen Umständen seinem Nächsten mit kaltem Blute das Leben raubt, so hat der Gesetzgeber die Pflicht, die Sicherheit derjenigen zu befestigen, welche Glauben an die Wirksamkeit der Gesetze haben; und wenn der Gesetzgeber, um diese Sicherheit zu gewährleisten, über den Verbrecher die Todesstrafe verhängt, so muß dessen Kopf fallen. Unter den obwaltenden Umständen heißt es: Gerechtigkeit, Sühne!

Abstimmung:

Für Abschlag	109	Stimmen.
Für Willfahr	24	"
Leer	2	"

Das Begnadigungsgesuch ist somit abgewiesen und das Todesurtheil an Johannes Bösiger zu vollziehen.

Eine Interpellation des Herrn Großrath Bucher und sieben anderer Mitglieder enthält die Frage, ob der Regierungsrath bereit sei, den Vortrag über die Wahlkreiseintheilung von Aarberg in dieser Sitzung des Großen Rathes zur Behandlung zu bringen, oder ob der Gegenstand noch ferner verschoben werden soll.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes bemerkt, diese Interpellation habe eigentlich keinen Zweck, da der Regierungs-

rath seine Anträge gestellt habe, das Geschäft auf das Traktandenverzeichniß gesetzt worden und es nun dem Großen Rathe anheimgestellt sei, dasselbe zu erledigen. Uebrigens habe diese Wahlkreiseintheilung erst bei den nächsten Wahlen einen praktischen Werth. Der Sprechende ist bereit, Namens des Regierungsrathes, in der Sache Bericht zu erstatten.

Das Präsidium weist auf die bis dahin erledigten Geschäfte hin, welche die Zeit des Großen Rathes in Anspruch genommen haben, und setzt den fraglichen Vortrag auf die Tagesordnung von morgen.

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Gesetzesentwurfes über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern.

(Siehe Großrathsverhandlungen dieses Jahrganges, Seite 25 ff., 51 ff., 61 ff. und 73 ff.)

Hier kommen bloß diejenigen Paragraphen in Betracht, bei denen Abänderungs- oder Zusatzanträge erheblich erklärt worden sind.

§ 4.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Bei § 4 wurde der Antrag erheblich erklärt, denselben im Sinne des § 33 des Primarschulgesetzes abzuändern. Infolge dessen würde nun der § 4 lauten wie folgt: „Sie nehmen Schüler vom sechsten Altersjahre hinweg auf. Jedes Kind ist schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres an, innerhalb dessen es das sechste Jahr zurücklegt, die reformirten bis zu ihrer Admission zum hl. Abendmahl, die katholischen bis zum zurückgelegten fünfzehnten Jahre. Die Erziehungsdirektion kann in Berücksichtigung besonderer Umstände Ausnahmen gestatten."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 5.

Herr Berichterstatter. Hier wird im zweiten Alinea das Wort „zehnte" ersetzt durch „letzte."

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 10.

Herr Berichterstatter. Bei der Behandlung des § 9 stellte Herr Imobersteg den Antrag, einen Zusatz des Inhaltes aufzunehmen, daß der Unterricht in den Sekundarschulen dem Lehrplane der vier untern Klassen der Kantonsschule in beiden Abtheilungen entsprechend einzurichten sei. Ich gab diesen Antrag grundsätzlich als erheblich zu und der Regierungsrath schlägt Ihnen nun in seiner Mehrheit folgende Bestimmung als neuen § 10 vor: „Der Unterrichtsplan der Sekundarschulen ist so einzurichten, daß sie ohne Beeinträchtigung ihrer Hauptaufgabe den ihnen durch § 8 gestellten Zweck als Vorbereitungsanstalten auf die Kantonsschulen zum Eintritt in die entsprechenden Altersklassen der höhern Abtheilungen derselben erfüllen können."

Schenk, Regierungsrath. Es ist mir leid, noch einmal Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen zu müssen, aber selbst auf die Gefahr hin, ruhende Kämpfer noch einmal auf den Kampfplatz zu rufen, Auseinandersetzungen zu veranlassen, die auf die Hauptfrage zurückführen, auf die Gefahr hin, als Einer zu erscheinen, der den höhern Unterricht eher zurückdrängen als fördern möchte, muß ich die Versammlung auf den vorgeschlagenen Zusatz aufmerksam machen und darauf antragen, Sie möchten in erster Linie denselben fallen lassen, in zweiter Linie wenigstens die Worte: „zum Eintritt in die entsprechenden Altersklassen der höhern Abtheilungen derselben" — streichen. Was verlangt dieser Zusatz? Er verlangt zweierlei: erstens daß ein gemeinschaftlicher Unterrichtsplan für sämmtliche Sekundarschulen aufgestellt und zweitens daß derselbe so eingerichtet werde, daß die Schüler in die entsprechenden Altersklassen der höhern Abtheilung der Kantonsschule eintreten können; daß in sämmtlichen Sekundarschulen dasjenige geleistet werde, was in den entsprechenden Klassen der Kantonsschule. Man kann nun dem Bestreben der Männer, welche diesen Zusatz beantragten, alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, und sich doch im Falle befinden, gegen denselben zu stimmen Das Bestreben dieser Männer besteht darin, Einheit in die Sache zu bringen, allein auf der andern Seite halte ich dafür, die gestellten Forderungen seien der Art, daß dabei gegebene und durch das Gesetz nicht zu ändernde Verhältnisse übersehen werden, daß den Sekundarschulen eine Einrichtung vorgeschrieben wird, die man später bereuen wird, da Zusagen darin enthalten sind, die mit aller Strenge erfüllt werden müssen, wenn sie einmal im Gesetze gegeben werden. Ich bin der Ansicht, daß solche Zusagen mit aller Strenge abgewogen werden sollen, damit nie von Täuschung die Rede sein könne, deßhalb möchte ich mich lieber jetzt erklären als nachher, wenn Verhältnisse eintreten, in denen die Erfüllung nicht in dem gehofften Maße möglich ist, damit man nicht nachher sagen könne: Ihr habt nicht gehalten, was im Gesetze versprochen wurde! Ich weiß, daß meine Herren Kollegen diesen Zusatz in ihrer Mehrheit billigen, und daß der Herr Erziehungsdirektor mit mir darin einverstanden ist, die Sache müsse streng abgewogen werden; aber er glaubt, das Versprechen könne gehalten werden. Ich bezweifle es, und erlaube mir, die Gründe dafür anzuführen. Der Unterrichtsplan setzt erstens die Unterrichtsgegenstände fest, dann das Maß des Unterrichts in jedem Fache, ferner die Vertheilung der Leistungen auf alle Stufen und endlich bestimmt er den Charakter, den der Unterricht im Allgemeinen in den einzelnen Schulen haben soll. Nun haben wir Sekundarschulen, aus denen $^4/_8$, andere, aus denen $^5/_8$ — $^6/_8$ — $^7/_8$ der Schüler sofort in das praktische Leben treten; wir haben Sekundarschulen mit Mädchen und ohne solche; Sekundarschulen mit 1—2—3 Lehrern. Ich glaube, das sei ein Unterschied. Es kommt mir vor, wie die Behandlung eines Baumes. Wenn man ihn sogleich Früchte tragen lassen will, so läßt man die untern Aeste frei sich ausdehnen, will man ihn aber höher ziehen, so beschneidet man diese, damit die Säfte sich auf den Stamm konzentriren, um eine höhere Krone hervorzubringen. So verhält es sich mit der Ausbildung der Schüler. Ich möchte fragen, ob nicht die Sache selbst es mit sich bringe, daß ein Unterschied gemacht werde. Liegt nicht darin schon ein Widerspruch, daß man einen gemeinschaftlichen Unterrichtsplan verlangt, und daß zugleich zugegeben wird, es gebe Sekundarschulen, in welchen Englisch und Italienisch gelehrt werde andere, in denen diese Fächer nicht gelehrt werden. Und Sie wollen dennoch im Gesetze sagen: alle diese Sekundarschulen müssen über einen Leisten geschlagen werden. Ich behaupte, das sei nicht möglich. Es ist nicht möglich, daß der Charakter der Sekundarschulen überall derselbe sei; er kann nicht derselbe sein bei Sekundarschulen, aus welchen $^4/_8$ der Schüler sofort in's praktische Leben treten und $^4/_8$ in höhere Anstalten steigen, und bei solchen, aus denen $^5/_8$ — $^6/_8$ — $^7/_8$ sofort in das praktische Leben treten und nur $^3/_8$ — $^2/_8$ oder $^1/_8$ eine höhere Bildung erhalten sollen. Ich bin überzeugt, daß Modifikationen bestehen müssen, daß es Verhältnisse gibt, die solche fordern; deßhalb muß ich, meiner Neigung zuwider, solchen Männern, deren Streben ich achte, entgegentreten, noch die letzte Stunde benutzen, um Sie darauf aufmerksam zu machen. Noch

schwieriger ist die zweite Forderung: daß die Schüler zum Eintritt in die entsprechende Altersklasse der höhern Abtheilung der Kantonsschule im Allgemeinen befähigt werden sollen. Es ist damit verlangt, daß die Klassen der Sekundarschulen so viel leisten als die entsprechenden Klassen der Kantonsschule, daß der Unterricht in Maß und Richtung derselbe sei, wie an der wissenschaftlichen Anstalt. Wenn Sie die Sekundarschulen zu rein wissenschaftlichen Anstalten machen wollen, so müssen Sie im § 8 Alles streichen bis auf zwei Zeilen, denn nehmen Sie diesen Zusatz an, so sind die Sekundarschulen nichts Anderes mehr als was die zwei letzten Zeilen jenes Paragraphen sagen: Schulen, die ihre Schüler zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonsschule vorbereiten; alles Vorhergehende müßte wegfallen. Sie müssen aber auch mehrere Unterrichtsgegenstände im § 11 des Sekundarschulgesetzes streichen, welche deßhalb aufgenommen wurden, weil man die Sekundarschulen vorzugsweise als Bildungsanstalten für das praktische Leben betrachtete. Ferner dürfen jene Fächer, die an der Kantonsschule obligatorisch gelehrt werden müssen, nicht mehr als bloß „zuläßige" bezeichnet werden, sobald Sie den Zusatz aufnehmen. Sie dürfen alsdann bei den Sekundarschulen keine Rücksicht mehr auf die $^5/_8$ — $^6/_8$ - $^7/_8$ der Schüler nehmen, welche in der Sekundarschule ihren Bildungsgang abschließen; und wenn Sie das thun, so ist die Folge diese, daß die Volksschule um ihre höhere Stufe ärmer gemacht ist, weil Sie derselben die Sekundarschulen wegnehmen und diese auf das wissenschaftliche Gebiet hinüberführen. Dann besteht keine Schule mehr für diejenigen, welche eine weitere Ausbildung, als ihnen die Primarschule gewähren kann, wünschen, und doch nicht einen wissenschaftlichen Bildungsgang einschlagen möchten. Erlauben Sie mir die Sache in einem Bilde auszudrücken. Nehmen Sie an, die Primarschule sei ein einstöckiges Bauernhaus, den Zwecken des praktischen Lebens entsprechend eingerichtet; nun möchte man auf den ersten noch einen zweiten Stock bauen, aber so, daß er mit dem ersten harmonirt, mit einem Dache, welches in seinen Verhältnissen zum Ganzen paßt. Wenn Sie aber die Sekundarschule so einrichten, wie es der vorgeschlagene Zusatz will, so bauen Sie den zweiten Stock in einem andern Style, welcher mit dem Dache nicht zum untern Stocke paßt, der einen ganz andern Charakter hat. Die Schwierigkeiten werden überdieß bei der Ausführung so groß sein, daß diese nicht wohl möglich ist, wenn Sie gar keinen Unterschied bei den Sekundarschulen machen, ob sie einen oder mehrere Lehrer haben, ob sie von Mädchen besucht werden oder nicht, von den bloß zuläßigen Fächern abgesehen. Wenn aber der Große Rath das Gesetz annimmt und die Sekundarschulen in der vorgeschriebenen Weise garantirt, so denke ich, er werde nicht bloße Worte geben, sondern das Versprechen halten und zwar Alles halten. Der Staat wird dann dafür sorgen müssen, daß das Ziel erreicht werden kann, damit alle Sekundarschulen das Gleiche leisten, und um dieses zu leisten, sind gewisse Kräfte nöthig; er wird also für eine gewisse Zahl von Lehrern sorgen müssen. Nun aber haben Sie im Gesetze selbst einen Paragraphen, welcher sagt, der Staat übernehme in der Regel die Hälfte der Lehrerbesoldung, der Staat kann also nicht das Ganze übernehmen; Privatgenossenschaften und Gemeinden haben die andere Hälfte zu zahlen. Und wenn diese es nicht thun, was wird der Staat thun? Er wird dann sagen müssen: ich habe zwar versprochen, alle Sekundarschulen so einzurichten, aber ich kann es nicht halten! Das ist es, was mich drückt und mich veranlaßt, gegen meine Neigung den Zusatz zu bekämpfen und Sie zu bitten, nicht mehr in das Gesetz aufzunehmen, als was möglich ist. Es ist ganz bestimmt mein aufrichtiger Wunsch, Alles zu thun, um das Schulwesen zu heben, aber zugleich auch die daherigen Zusagen so einzurichten, daß ich sagen kann: ich will sie halten, ich kann sie halten und zwar vollständig!

Revel. Ich kann nicht begreifen, wie man dem Antrage der Schulsynode und des Herrn Imobersteg die Tragweite geben kann, die ihm Herr Regierungsrath Schenk gab. Wir wollten nicht in allen Gegenden des Kantons wissenschaftliche Anstalten errichten, sondern auch darin ein gewisses Maß beobachten. Est modus in rebus. In Allem ein Ziel, dann kommt man nicht zu Uebertreibungen. Aber die Gefahr ist groß und ich mache die Vertreter des Landes darauf aufmerksam, wie wichtig es ist, daß der beantragte Zusatz angenommen werde, wenn man nicht die wissenschaftliche Bildung auf dem Lande unterdrücken, sie nicht ganz zentralisiren und uns zwingen will, alle Schüler von früher Jugend an die Kantonsschule zu schicken. Ich setze so viel Zutrauen in die Behörde, daß sie nicht blindlings die Sekundarschulen einrichten, daß auch das Volk nicht mehr verlangen werde, als es mit Recht verlangen kann. Aber ich habe hier geschworen, die Rechte des Volkes zu achten, und als sein höchstes Recht betrachte ich das Recht auf Bildung, und zwar nicht nur wie sie die Primarschulen gewähren können, sondern auch eine wissenschaftliche Bildung. Wenn Sie die Anträge des Herrn Regierungsrath Schenk annehmen, so werden keine Schüler von den Anstalten auf dem Lande an die Kantonsschule gelangen, weil ihnen die wissenschaftliche Vorbildung fehlt. Der Antrag des Herrn Imobersteg hat bei weitem nicht die Tragweite, welche ihm Herr Schenk gibt. In der Praxis wird er sich schon ausführen lassen. Wir verlangen nicht, daß auf dem Lande so viele Kantonsschulen eingerichtet werden, als es Sekundarschulen gibt, aber daß man größern Gemeinden, welche verhältnißmäßige Opfer bringen, von oben herab zu Hülfe komme, daß den Schülern an den dortigen Anstalten möglich gemacht werde, eine gewisse wissenschaftliche Bildung zu erhalten. Sie haben gesehen, wie man dazu stimmte, daß sechsjährige Knaben an die Kantonsschule aufgenommen werden können, während z. B. diejenige in Aarau erst solche von dreizehn Jahren aufnimmt. Wenn wir so weit gingen, so gewähren Sie uns auch, daß diejenigen Gemeinden, welche große Opfer bringen, ihre Anstalten so einrichten können, daß die Schüler in die entsprechenden Klassen der Kantonsschule treten können. Ich füge nur noch bei, daß ich dem vorgeschlagenen Zusatze nicht die Tragweite gebe, welche man ihm geben wollte.

Imobersteg. Der Antrag des Herrn Schenk ist sehr bemühend, wenn Sie sich an die Diskussion erinnern, welche über die Hauptsache stattfand. Es ist bekannt, daß am meisten Besorgnisse über die Zweckbestimmung der Kantonsschule und deren Beziehung zu den Mittelschulen auf dem Lande obwalteten; der Regierungsrath legte infolge dessen mehrere Modifikationen des Entwurfes vor. Man gab sich mit denselben zufrieden, aber mit der Erklärung, wenn die Modifikationen nicht illusorisch sein sollen, so müsse auch die Kantonsschule entsprechend organisirt sein, damit nicht schon vom zehnten Jahre an eine strenge Ausscheidung des Unterrichtes stattfinde. Ferner verlangte man, daß der Unterrichtsplan an den Sekundarschulen so eingerichtet werde, daß die Schüler in die entsprechenden Altersklassen der Kantonsschule übertreten können; werde diese Zusicherung gegeben, so stimme man für sofortiges Eintreten. Was erklärte der Herr Erziehungsdirektor darauf? Er erklärte, er sei nicht im Stande, gerade speziell zu sagen, wie die Ausführung gehalten werden solle, aber im Allgemeinen gab er die Zusicherung, daß die Sekundarschulen korrespondirend an die Kantonsschule anschließen können. Auf diese Zusicherung hin stimmte ich für sofortiges Eintreten. Bei der Berathung über den § 8 stellte ich den Antrag, der Unterricht in den Sekundarschulen sei dem Lehrplane der vier untern Klassen der Kantonsschule in beiden Abtheilungen entsprechend einzurichten. Was bringt uns nun der Regierungsrath für einen Antrag? Etwa den nämlichen, welchen ich gestellt hatte? Durchaus nicht, sondern der Regierungsrath sagt, die Sekundarschulen sollen in Handhabung der Hauptaufgabe (und darunter versteht er immer die gewerbliche Richtung) gleichzeitig den Zweck als Vorbereitungsanstalten auf die Kantonsschule zum Eintritt in die entsprechenden Altersklassen erreichen. Nun frage ich: ist das begründet oder nicht? Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Revel, Herr Schenk trieb seinen Antrag so auf die Spitze, daß es keinen Sinn mehr hat; man kann Alles in's Absurde treiben. Keinem Menschen kam es in den Sinn, dem Zusatze diese Tragweite zu geben. Was ist der Erfolg, wenn der Antrag des Regierungsrathes nicht angenommen wird? Daß alle Mitglieder, die in der soeben

erwähnten Voraussetzung zum sofortigen Eintreten stimmten, getäuscht sind. Das ist nicht die Hauptsache, diese besteht darin, daß wir auf dem Lande keine Zusicherung mehr haben, daß unsere Schüler in die entsprechenden Klassen der Kantonsschule treten können. In den Sekundarschulen wird dann die gewerbliche Richtung so überwiegend sein, daß man in wissenschaftlicher Beziehung den Anforderungen der höhern Anstalten nicht entsprechen kann. Die von Herrn Schenk geäußerten Befürchtungen sind nicht begründet. Es ist nicht gesagt, daß die Sekundarschulen mit einem Lehrer — in Bezug auf diese hätte ich einen Unterschied gewünscht — denselben Anforderungen entsprechen sollen, wie diejenigen mit mehrern Lehrern. Herr Schenk stellte die Sache in einem sehr verfänglichen Bilde dar, aber es handelt sich nicht darum, ein Gebäude herzustellen, dessen einzelne Theile nicht zu einander passen, sondern der Zweck, welchen wir verfolgen, besteht darin, daß es dem Landmann, dem Gewerb- oder Handeltreibenden, welcher bisher auf den untersten Stock angewiesen war, möglich gemacht werde, in den zweiten Stock und von diesem mittelst einer entsprechenden Organisation auch in den dritten zu gelangen, d. h. der Lehrplan der Anstalten soll so eingerichtet werden, daß der Uebertritt von den untern in die obern organisch möglich sei. Damit ist nicht gesagt, daß in den Sekundarschulen alles auf die Spitze getrieben werden müsse; auch die Befürchtungen in Betreff der Lehrerbesoldungen sind nicht begründet. Man ist darüber ziemlich einverstanden, daß zwei gute Lehrer ihre Schüler in die entsprechende Klasse der höhern Abtheilungen der Kantonsschule zu bringen vermögen. Warum sollte man dieses denn nicht durch eine entsprechende Einrichtung des Lehrplanes möglich machen? Es ist möglich, daß nicht alle Schüler die höhere Stufe erreichen, aber die bessern werden sie erreichen. Ich wünsche, daß für Sekundarschulen, die nur einen Lehrer haben, eine Ausnahme gemacht werde, aber im Uebrigen möchte ich Ihnen den Zusatz dringend zur Genehmigung empfehlen. Geben Sie uns diese Garantie im Gesetze selbst, dann werden Sie den ganzen Widerstand, der sich gegen dasselbe hier erhob, verschwinden sehen.

Matthys. Herr Regierungsrath Schenk hat prinzipiell vollständig Recht, dessenungeachtet möchte ich ihn ersuchen, seinen Antrag zurückzuziehen, weil, wenn er, entgegen einem frühern Beschlusse des Großen Rathes, angenommen werden sollte, was ich zwar nicht erwarte, dadurch das ganze Schulgesetz gefährdet wäre. Man würde im Oberaargau, im Oberlande, in Neuenstadt ꝛc. dagegen Sturm laufen, und es ist nöthig, daß wir einmal aus diesem provisorischen Zustande herauskommen und zur Hebung des Unterrichtswesens einen neuen Sporn geben. Ich sage, Herr Schenk hat prinzipiell Recht, und gleichwohl stelle ich die erwähnte Bitte an ihn. Die Sekundarschulen haben bis dahin Vorzügliches geleistet, und sie werden auch in Zukunft Vorzügliches leisten, aber ich bedaure, daß sie eingeführt wurden, und will sagen warum. Wenn im Kanton Bern nicht im Jahre 1839 durch ein Spezialgesetz Sekundarschulen eingeführt worden wären, so wären die hablichern Ortschaften genöthigt gewesen, obere Primarschulen zu errichten, die den nämlichen Unterricht gewährt hätten, wie die Sekundarschulen, und dann wäre die Folge eingetreten, daß diese Anstalten nicht den Anstrich erhalten hätten, welchen die Sekundarschulen im gegenwärtigen Momente haben, indem sie vorzüglich Anstalten für Söhne und Töchter vermöglicher und solcher Familienväter, die ein gutes Einkommen haben, waren. Wären die Sekundarschulen nicht in dieser Weise entstanden, so wäre die Folge eingetreten, daß die bessern Bürger in den betreffenden Ortschaften sich mehr an die Primarschulen angeschlossen hätten, und daß dann auch das Kind des armen Taglöhners, wenn es Fleiß und Talent gezeigt, die obern Klassen hätte besuchen können. Ich nehme diesen Standpunkt ein, und daß er richtig ist, geht daraus hervor, daß ein geachteter Sekundarlehrer, Herr Blatter in Sumiswald, den nämlichen Gedanken in seiner Preisschrift anerkannte. $^9/_{10}$ derjenigen Knaben und Mädchen, welche die Sekundarschulen besuchen, schließen damit ihren Unterricht vollständig ab, und kaum $^1/_{10}$ der Schüler wird sich der Kantonsschule zuwenden und von derselben an die Hochschule oder an das Polytechnikum übergehen; ja nicht einmal $^1/_{10}$ wird einen höhern Unterricht anstreben, als die Sekundarschule gewährt, und insofern hat Herr Schenk vollständig Recht, wenn er sagt, es sei vor Allem die Masse der Schüler, die $^9/_{10}$, welche ihre Bildung in den Sekundarschulen abschließen, zu berücksichtigen, nicht der Zehntel, welcher an höhere Lehranstalten übergeht. Aber weil die ganze Organisation dadurch gefährdet wird, so wünsche ich, daß er seinen Antrag zurückziehe. Ich stimme daher dem Antrage des Regierungsrathes bei, mit der Modifikation jedoch, daß ausdrücklich gesagt werde, diese Bestimmung gelte nicht für diejenigen Sekundarschulen, welche nur einen Lehrer haben. Wenn Sie den Zusatz auch für diese Schulen gelten lassen, so ist das Gesetz nach meinem Dafürhalten eine Unwahrheit. Es ist nicht möglich, daß eine Sekundarschule mit bloß einem Lehrer ihre Schüler so weit vorbereiten könne, daß sie in die entsprechenden Altersklassen der Kantonsschule einzutreten befähigt wären.

Herr Berichterstatter. Ich bin wirklich auch der Ansicht, daß mein Herr Kollege Schenk diesem Zusatze viel zu großes Gewicht beilegt; er hat gewiß allzu große Bedenken über dessen Konsequenzen. Ich halte dafür, nachdem der § 8 dieses Gesetzes sowohl früher im Regierungsrathe als hier unbestritten angenommen worden, könne man mit Grund diesen Zusatz wirklich nicht mehr bestreiten, sondern man müsse dasjenige, was in demselben eingeräumt werde, zugeben; es ist eine einfache Konsequenz dessen, was unbestritten im § 8 zugegeben wurde. Ich glaube denn auch bestimmt, die Erreichung der Aufgabe, wie sie im vorliegenden Zusatze gestellt ist, die Vorbereitung der Schüler in den Sekundarschulen auf entsprechende Klassen der Kantonsschule, sei möglich. Ich halte dafür, es müsse hier eben so gut möglich sein, wie im Aargau für die Schüler an Bezirksschulen, wo zwei, drei bis vier Lehrer wirken; und daß es sogar für Schulen mit zwei Lehrern möglich ist, dafür kann ich mich auf das Urtheil eines der bessern Sekundarlehrer berufen, welcher sagt, Schulen mit zwei Lehrern liefern im Durchschnitt sogar bessere Schüler als solche mit mehrern Lehrern. Um aber diesen Zweck zu erreichen, muß der Unterricht und der Unterrichtsplan danach eingerichtet sein. Also sagt man im vorgeschlagenen Zusatze nichts Anderes, als was nothwendig ist, nachdem man den § 8 angenommen hat, und was in der Natur der Sache liegt. Herr Schenk sagte mit Nachdruck, es sei unmöglich, daß der nämliche Unterrichtsplan an den Sekundarschulen eingeführt werde, wie an der Kantonsschule. Das ist nirgends gesagt, daß der Unterrichtsplan ganz der nämliche sein müsse; aber er soll so eingerichtet sein, daß ein Anschluß möglich sei. Aehnlich verhält es sich mit den Lehrfächern, welche Herr Schenk als an der Kantonsschule obligatorisch, an den Sekundarschulen bloß zuläßig hervorhob. Es ist nicht gesagt, wenn an der Kantonsschule Englisch und Italienisch obligatorisch gelehrt wird, so müsse es auch an den Sekundarschulen obligatorisch gelehrt werden. Wenn Herr Schenk sagt, wenn man die Sekundarschulen in der vorgeschlagenen Weise einrichte, dann müsse man sie zu rein wissenschaftlichen Anstalten machen, so ist er auch da im Irrthume; die Sekundarschulen sind dennoch sowohl abschließender als vorbereitender Art. Es ist mir vollständig Ernst, wenn ich erkläre, ich sei überzeugt, daß man diese Zusage halten könne, sonst hätte ich sie nicht zugegeben. Höchstens wird es hie und da der Fall sein, daß einzelne Schüler sich durch Privatunterricht nachhelfen müssen; das kann aber auch an der Kantonsschule nöthig werden. Die von den Herren Imobersteg und Matthys beantragte Ergänzung kann ich zugeben, daß gesagt werde: „mit Ausnahme derjenigen mit einem Lehrer.“ Im Uebrigen empfehle ich Ihnen den § 10, wie er von der Mehrheit des Regierungsrathes vorgeschlagen wird.

Schenk, Regierungsrath. Ich will nur das beifügen, daß ich mich auch mit der Modifikation vereinigen könnte, wenn gesagt würde: „Ausnahmen, welche die Verhältnisse erfordern, vorbehalten.“

Das Präsidium bemerkt, die von Herrn Regierungsrath Schenk vorgeschlagene Ergänzung sei ein neuer Antrag, der nach dem Schlußrapporte nicht mehr gestellt werden könne.

Der neue § 10 wird nach dem Antrage des Regierungsrathes nebst der von Herrn Imobersteg beantragten Ergänzung mit großer Mehrheit genehmigt; der Antrag des Herrn Schenk bleibt in Minderheit.

Infolge dessen wird die Zahl der Paragraphen entsprechend abgeändert.

---

§ 11 (früher 9).

Wird mit der Modifikation, daß es in der zweiten Zeile von Ziffer 1 und 2 heiße: „nebst einer umfassenden allgemeinen Bildung" ꝛc. — ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 13 (früher 11).

Wird mit Umwandlung der Einheit in die Mehrheit im Eingange der Ziffer 2 („landwirthschaftlichen Schulen") ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 16 (früher 14).

Herr Berichterstatter. In Betreff der unter Ziffer 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden allfällige Verträge vorbehalten. Herr Lauterburg beantragte hier, die Wahl des Präsidenten der Sekundarschulkommission dieser selbst zu überlassen, die Wahl der Mitglieder der Kantonalschulkommission dem Regierungsrathe zu übertragen und die bleibenden Vorsteher der Sekundarschulen durch die Sekundarschulkommissionen, die der Kantonsschulen durch die Kantonsschulkommission wählen zu lassen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Erziehungsdirektion. Der Regierungsrath hat diese Anträge untersucht und einstimmig beschlossen, Ihnen die unveränderte Genehmigung der Redaktion des Entwurfes zu empfehlen, meistens aus Gründen, die ich bei der Berathung dieses Paragraphen hier anführte. Man geht von der Ansicht aus, daß die Kompetenz, welche hier der Erziehungsdirektion eingeräumt wird, eine Konsequenz des verfassungsmäßigen Direktorialsystems ist, nach welchem der Direktor bloß untersuchende und Bericht erstattende Kommissionen, denen nicht die geringste Kompetenz eingeräumt werde, selbst zu ernennen habe; ferner daß das Direktorialgesetz der Verfassung gemäß die Leitung aller Bildungsanstalten des Staates in die Hände des Erziehungsdirektors lege, diese Kompetenz aber wesentlich geschwächt würde, wenn man ihm die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Wahlen wegnähme; daß der Befugniß, die fraglichen Anstalten zu leiten, auch das Recht der Bezeichnung der Aufsichtsorgane entsprechen müsse. Ferner sagt man, die Kantonsschulkommission sei nicht das Organ des Regierungsrathes, sondern der Erziehungsdirektion, sie befinde sich daher in einer ganz andern Stellung als andere Kommissionen, denen meistens eine gewisse Kompetenz eingeräumt sei, die sich nicht mit einzelnen Anstalten zu befassen haben, sondern mit Gegenständen, welche den ganzen Kanton betreffen. Ferner ist zu bemerken, daß solche Kommissionen auch früher von den Erziehungsbehörden ernannt wurden, nicht vom Regierungsrathe, daß es auch in andern Verwaltungszweigen ähnliche Kommissionen gibt, die von den betreffenden Direktionen ernannt werden. So habe ich das Recht, die Aufsichtsbehörden der Nothfallstuben zu bestellen, der Direktor des Armenwesens hat das Recht, Armenkommissionen zu ernennen; auch die Bezeichnung der Seminarkommission steht dem Erziehungsdirektor zu. Die Genehmigung des von Herrn Lauterburg vorgeschlagenen Verfahrens, wäre also nicht nur eine Abweichung von der gesetzlichen Stellung der Behörde, sondern sie wäre auch gegen die bisherige Uebung, und die gleichen Gründe, welche Herr Lauterburg hier anführte, könnten auch gegen das verfassungsmäßige Direktorialsystem gerichtet werden, welches den Direktoren viel größere Kompetenzen in andern Beziehungen gibt. Es ist daher kein Grund vorhanden, gerade in diesem Falle die Kompetenz der Erziehungsdirektion zu schmälern, und ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Lauterburg. Hätte ich die Sache nicht genau überlegt, so würde ich sehr gerne diese Diskussion vermeiden, aber wenn schon der ganze Regierungsrath die entgegengesetzte Ansicht hat, so erschüttert das meine Ueberzeugung nicht. Daß die Mitglieder des Regierungsrathes der Ansicht sind, daß die Sache nach dem Entwurfe durchgeführt werden soll, darüber verwundere ich mich nicht, indem die Direktionen eher geneigt sind, ihre Gewalt auszudehnen, als sie zu beschränken; jedes Mitglied hat gleichsam sein Interesse dabei. Es ist mir leid, ich muß auf meinen Anträgen beharren, und wenn sie schon nicht das Mehr erhalten, so beruhen sie doch auf meiner Ueberzeugung. Ich begreife, daß der Herr Erziehungsdirektor in Betreff der Kantonsschulkommission eine andere Ansicht hat, weil er deren Aufgabe anders auffaßt als ich, indem ich glaubte, dieselbe werde eine höhere Stellung einnehmen als die von ihm bezeichnete. Die Kantonsschulkommission soll also auf einer niederern Stufe stehen, als ich mir vorstellte. Ich glaubte, wenn eine solche Anstalt mit solchen Opfern in's Leben gerufen werde, so habe die Aufsichtsbehörde eine Stellung einzunehmen, welche derjenigen der Anstalt entspreche. Wenn aber diese Kommission nur eine begutachtende Stellung haben soll, dann begreife ich, daß man ihr nicht eine solche Wichtigkeit beilegt. Aber so fasse ich die Stellung der Kantonsschulkommission nicht auf. Wenn sie die Kantonsschule überwachen soll, so soll man ihr innerhalb ihrer Sphäre Kompetenzen, eine würdige Stellung einräumen; und sobald man das will, so wäre es der Würde der Kommission angemessen, daß ihre Mitglieder vom Regierungsrathe ernannt würden. Es hängt viel davon, wie sie bestellt wird, ab, welchen Kredit sie erhalte. Ich war der Ansicht, wenn der Erziehungsdirektion das Vorschlagsrecht eingeräumt werde, so sei ihrer Stellung genug Rechnung getragen. Ich muß daher meinen Antrag erneuern, die Mitglieder der Kantonsschulkommission seien auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrathe zu erwählen. Was den Vorschlag betrifft, daß die bleibenden Vorsteher der Sekundarschulen durch die Sekundarschulkommissionen, die der Kantonsschulen durch die Kantonsschulkommission zu wählen und von der Erziehungsdirektion zu bestätigen seien, so muß ich an diesem Antrage noch viel mehr festhalten. Es ist ein sonderbares System, daß man diese Vorsteher nicht durch die Kommissionen, die jahraus jahrein über die fraglichen Anstalten wachen sollen, wählen lassen will, sondern durch die Erziehungsdirektion; die Stellung des Vorstehers zu der Kommission selbst wird dadurch eine sonderbare. Ich glaube, der Herr Erziehungsdirektor würde vor der Wahl der Vorsteher gewiß die Kommission anfragen, so daß im Wesentlichen nicht eine große Verschiedenheit entstehen würde, aber in der Form selbst ist es wichtig, daß der Kommission diese Wahl zustehe. In welche Stellung bringen Sie die Kommission gegenüber dem unter ihr stehenden Vorsteher der Anstalt, wenn Sie ihr dessen Wahl nicht überlassen? Mich dünkt, der Einfluß des Erziehungsdirektors sei durch das Recht der Bestätigung der von der Kommission getroffenen Wahl hinlänglich gewahrt. Wollte man es so weit treiben, daß man der Kommission nicht so viel Zutrauen schenkte, einen Vorsteher zu wählen, so hielte ich die Stellung derselben für keine beneidenswerthe. Ich habe seit der im Großen Rathe stattgehabten Diskussion über das

vorliegende Projekt mit hiesigen Schulmännern gesprochen, und diese, die sonst dem Entwurfe gewogen sind, gaben mir Recht. Also im Interesse einer würdigen Stellung der betreffenden Kommissionen und der Anstalten, welche sie zu überwachen haben, wünsche ich, daß die Vorsteher durch die Kommissionen gewählt werden. Ich bin gerne bereit, da wo das Direktorialsystem es absolut verlangt, nachzugeben so viel als möglich, aber wo keine Nothwendigkeit vorhanden ist, möchte ich es nicht auf die Spitze treiben. Ich möchte Ihnen daher mit vollster Ueberzeugung noch einmal meine Anträge zur Genehmigung empfehlen, ich glaube nicht, daß man sie zu bereuen hätte im Interesse des Schulwesens.

Matthys. Das Direktorialsystem ist nun einmal durch die Verfassung eingeführt, nach demselben steht die Wahl der Kantonsschulkommission, die nur eine Expertenkommission ist, dem Erziehungsdirektor zu, dessen rechte Hand sie ist, für den sie die betreffende Anstalt zu überwachen und den sie auf allfällige Uebelstände aufmerksam zu machen hat. Alle Gründe, welche Herr Lauterburg anführte, sind gegen die Konsequenzen des Direktorialsystems gerichtet, aber dieses besteht und soll heute nicht angefochten werden. Warum soll der Erziehungsdirektor ganz anders gehalten sein als alle übrigen Direktoren im Regierungsrathe, welche die Befugniß haben, Gegenstände ihrer Verwaltungszweige durch Männer untersuchen zu lassen, denen sie ihr Zutrauen schenken? Es ist ganz gewiß kein Grund dazu vorhanden. Der Vorschlag des Herrn Lauterburg, betreffend die Wahl der Vorsteher, ist nicht geeignet, den Zweck zu erreichen, den er erreichen will, sondern er wird viel besser nach dem Vorschlage des Regierungsrathes erreicht. Wenn Sie der Kantonsschulkommission die Wahl des Vorstehers einräumen, so geräth sie in eine etwas unnatürliche Stellung gegenüber dem Vorsteher. Es liegt in der menschlichen Natur, daß man begangene Fehler nicht gerne zugibt, sondern sie zu verdecken sucht. Hat die Kantonsschulkommission sich in der Wahl eines Vorstehers geirrt, so sucht sie es gegenüber der obern Behörde zu verdecken, wird er aber von der Erziehungsdirektion gewählt, so kann die Kommission um so unabhängiger ihre Aufsicht führen. Ueberdieß geht ferner aus dem Direktorialsystem hervor, daß der Erziehungsdirektor den Vorsteher einer betreffenden Lehranstalt wähle.

Riggeler. Ich muß den Antrag des Herrn Lauterburg ebenfalls bekämpfen, und zwar gestützt auf ein bestehendes allgemeines Gesetz. Wir haben ein Gesetz vom 25. Januar 1847, ein Gesetz, welches die Kompetenzen der Direktionen im Allgemeinen bestimmt, und nach § 42 desselben ernennen die Direktionen Beamte, deren fixe Besoldung 200 Fr. a. W. nicht übersteigt. Nun beziehen die Mitglieder der Kommissionen, von denen hier die Rede ist, keine Besoldung, ihre Wahl kann daher unmöglich, entgegen diesem allgemeinen Gesetze, der Erziehungsdirektion entzogen und dem Regierungsrathe übertragen werden; man würde sich hier gegen das allgemeine Gesetz verstoßen und diese Direktion in eine andere Stellung als die übrigen Direktionen bringen. Aehnlich verhält es sich mit der Wahl der Vorsteher, die als solche eine Besoldung beziehen, aber nicht eine höhere als 200 Fr. a. W.; ihre Wahl unterliegt daher ebenfalls der Erziehungsdirektion. Ich erblicke darin überhaupt keinen Uebelstand, und stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter. Herr Lauterburg bemerkte, es sei begreiflich, daß die Direktionen ihre Befugnisse auszudehnen trachten, aber ich glaube, dieß sei bei mir nicht der Fall; ich habe sonst genug Verrichtungen zu besorgen, und bin durchaus nicht geneigt, Sachen in mein Bereich zu ziehen, die nicht darein gehören. Aber ich bin es meiner Pflicht und meiner Stellung schuldig, mich für Kompetenzen zu wehren, welche der Erziehungsdirektion nach der Verfassung gehören; aus diesem Grunde bekämpfte ich die Anträge des Herrn Lauterburg früher, und bekämpfe sie auch heute auf das Entschiedenste. Wenn Herr Lauterburg der Kantonsschulkommission durch deren Wahl von Seite des Regierungsrathes eine würdigere Stellung geben will, so bemerke ich, daß ähnliche Aufsichtskommissionen auch in andern Kantonen von der Erziehungsdirektion gewählt werden, und daß sich nur da wo das Kollegial- oder Departementalsystem herrscht, mehr oder weniger die übrigen Mitglieder der Regierung dabei betheiligen, je nachdem das System ein gemischtes ist oder nicht. Wenn der nämliche Redner ferner das Verfahren nach dem Entwurfe als ein sonderbares und so darstellt, als wollte man ein Verhältniß schaffen, das sonst nicht bestände, so muß ich darauf erwiedern, daß es bis dahin bei uns gar nicht anders war, indem die Erziehungsdirektion von jeher die Vorsteher solcher Anstalten wählte; so wurde im Reglemente für die Kollegien von Pruntrut und Delsberg vom Jahre 1853 die Wahl der Vorsteher dieser Anstalten der Erziehungsdirektion eingeräumt; es wird Ihnen hier also nichts Neues vorgeschlagen. Ein fernerer Grund zur Unterstützung des § 16 liegt im § 42 des Organisationsgesetzes von 1847. Ich glaube also, es sei Pflicht des Erziehungsdirektors, sich für diese Kompetenz zu wehren, und weil es sich um die Ernennung besoldeter Beamter handelt, so sei dieselbe nicht der Kommission zu überlassen.

Abstimmung:

Für den unangefochtenen Theil der Redaktion	Handmehr.
Für Ziffer 3 nach Antrag des Regierungsrathes	48 Stimmen.
Für Ziffer 3 nach Antrag des Herrn Lauterburg	36 "
Für Ziffer 4 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für Ziffer 4 nach Antrag des Herrn Lauterburg	Minderheit.

---

§ 23 (früher 21).

Herr Berichterstatter. Infolge der erheblich erklärten Anträge des Herrn v. Steiger erhält dieser Paragraph folgende Modifikationen. Am Schlusse des ersten Alinea werden die Worte „des Schulinspektors des Bezirks" ersetzt durch: „der Erziehungsdirektion." Im nämlichen Alinea ist das Wort „Privatschulkommission" zu ersetzen durch „Primarschulkommission." Das zweite Alinea wird gestrichen. Im dritten Alinea ist nach „schickt" einzuschalten: „und nicht auf sonstige genügende Weise für deren Unterricht sorgt."

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 26 (früher 24).

Herr Berichterstatter. Die Redaktion dieses Paragraphen wird modifizirt, wie folgt: „Um den entfernt wohnenden Bürgern des Kantons die Benutzung der Kantonsschulen zu erleichtern, hat der Staat für die bestmögliche Unterbringung der Schüler Vorsorge zu treffen. Es können zu diesem Zwecke namentlich Pensionate errichtet werden, unter Leitung bewährter Erzieher, welche der Regierungsrath auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion erwählt. Diese Pensionate sollen ꝛc." (das Uebrige nach dem Entwurfe).

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 28 (früher 26).

Herr Berichterstatter. Der Schluß dieses Paragraphen wird so modifizirt, daß nach dem Worte „wollen" folgende Stelle die frühere Redaktion ersetzt: „durch Aufnahme in Seminarien oder auf sonstige Weise unterstützen."

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 29 (früher 27).

Herr Berichterstatter. Das erste Alinea bleibt unverändert, an die Stelle des zweiten treten folgende Bestimmungen: „Auch solche, welche um Lehrerstellen an Sekundar- und Kantonsschulen sich bewerben, sollen sich in der Regel durch ein im Kanton erworbenes Patent ausweisen. Diese Bestimmung ist jedoch auf die gegenwärtig angestellten Lehrer solcher Anstalten nicht anwendbar."

Ohne Einsprache genehmigt.

Der frühere § 28 wird gestrichen.

---

§ 30 (früher 29).

Herr Berichterstatter. Das erste Alinea erhält folgende Redaktion: „Die Besoldungen der Lehrer sollen ausgerichtet werden, diejenigen in baarem Gelde vierteljährlich, die Naturalleistungen zu der hiefür üblichen Zeit." In Betreff des Grundsatzes der Entschädigung zu Gunsten der Lehrer, welchen die Besoldung nicht zu rechter Zeit ausgerichtet wird, beantragt der Regierungsrath in erster Linie, davon zu abstrahiren. Man fürchtet, daß wenn nur grundsätzlich eine Entschädigung gestattet würde, leicht Prozesse daraus entstehen könnten. Für zweckmäßiger fände man, dem Lehrer das Recht einzuräumen, einen Verspätungszins zu fordern, wenn ihm die Besoldung 14 Tage nach erfolgter Mahnung des Schulinspektors nicht ausgerichtet würde. Dennoch wünscht man, daß hier nichts darüber gesagt werde, weil im Gesetze über die ökonomische Stellung der Lehrer, welches in Aussicht steht, darauf Rücksicht genommen werden soll. Dasselbe gilt von dem Antrage des Herrn Revel.

Revel zieht seinen Antrag mit Rücksicht auf die bevorstehende Erlassung des betreffenden Gesetzes zurück.

Von anderer Seite wird Festhaltung an den erheblich erklärten Anträgen verlangt.

Abstimmung:

Für grundsätzliche Festsetzung einer Entschädigung	Minderheit.
Für einen Verspätungszins	30 Stimmen.
Dagegen	34 „
Da die Anwesenheit der reglementarischen Mitgliederzahl bezweifelt wird, so wird noch einmal abgestimmt:	
Für einen Verspätungszins	41 Stimmen.
Dagegen	59 „
Für den zweiten früher erheblich erklärten Antrag	Minderheit.

Die übrigen Paragraphen bleiben unverändert, und die erste Berathung dieses Gesetzes ist hiemit geschlossen.

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Gesetzesentwurfes über die Sekundarschulen des Kantons Bern.

(Siehe Großrathsverhandlungen dieses Jahrgangs, Seite 87 ff.)

Die Redaktion folgender Paragraphen wird ohne Einsprache nach dem Antrage des Regierungsrathes, empfohlen durch den Herrn Berichterstatter, genehmigt.

§ 5.

Bleibt unverändert, mit Ausnahme folgender Einschaltung nach litt. e: „f. Der Besoldung der Lehrer, so weit sie nicht durch den Staatsbeitrag oder aus dem Ertrage allfälliger Schulfonds bestritten werden kann."

---

§ 6.

Dieser Paragraph erhält nun folgende Fassung: „Die Erfüllung obiger Leistungen, sowie sonstiger Vorschriften bezüglicher Gesetze und Verordnungen muß auf wenigstens sechs Jahre gesichert sein. Die Eröffnung der Schule darf erst geschehen, wenn bei Schulen mit einem Lehrer wenigstens 15, bei solchen mit zwei Lehrern wenigstens 30 Schüler zum Eintritt bereit sind."

---

§ 7.

Im zweiten Alinea wird nach dem Worte „Fortbildungsklasse" eingeschaltet: „zur Bildung von" und das Wort „für" gestrichen.

---

§ 9.

In der dritten Zeile des ersten Alinea wird auch die litt. a des § 4 zitirt, ferner das Wort „genügen" ersetzt durch „genügt" und hierauf eingeschaltet: „Derselbe soll überdieß in ꝛc." Endlich wird am Schlusse folgende Bestimmung beigefügt: „Sollte jedoch bei einer bereits bestehenden Schule die Schülerzahl vorübergehend unter die gesetzliche Zahl sinken, so ist gleichwohl der Staatsbeitrag nicht zu entziehen."

---

§ 14.

Im zweiten Alinea wird nach dem Worte „Buße" eingeschaltet: „zu Handen der Schulkasse."

---

§ 15.

Am Ende der ersten Zeile des zweiten Alinea wird beigefügt: „dem Bedürfnisse der Gegend und nach." Die letzte Zeile des Paragraphen wird gestrichen.

---

§ 17.

In der letzten Zeile werden die Worte „der Erziehungsdirektion" – ersetzt durch: „des Regierungsrathes."

---

§ 19.

In der dritten Zeile werden die Worte „vier Wochen" ersetzt durch: „zwei Monate."

Die übrigen Paragraphen bleiben unverändert, und die erste Berathung des Gesetzes ist hiemit geschlossen.

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Gesetzesentwurfes über die Kantonsschulen des Kantons Bern.

(Siehe Großrathsverhandlungen dieses Jahrganges, Seite 94 ff.)

§ 5.

Wird mit Einschaltung der Worte: „entschuldigende Fälle vorbehalten" — im dritten Alinea ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 6.

Herr Berichterstatter. In der zweiten Zeile wird das Wort „Höhe" durch „Abstufung" ersetzt Bei diesem Paragraphen wurden noch andere Anträge erheblich erklärt, nämlich man möchte einen Unterschiedin Betreff des Schulgeldes zu Gunsten von Schülern machen, deren Eltern außerhalb des Stadtbezirkes wohnen. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen einstimmig, davon zu abstrahiren, da die betreffenden Schüler meistens Söhne vermöglicher Eltern sein werden, und soweit sie dieß nicht sind, mit Stipendien bedacht sein können. Uebrigens findet man, es entstände durch einen solchen Unterschied eine ärgerliche Ungleichheit zwischen den Schülern, die leicht nachtheilig sein könnte. Es würde sich gewiß sonderbar ausnehmen, wenn der Sohn eines reichen auswärts wohnenden Bauers oder Kapitalisten nur 7 Fr. Schulgeld bezahlen müßte, während der Sohn eines in der Stadt wohnenden Mannes, der wenig Vermögen hat, vielleicht 3 Fr. mehr bezahlen müßte. Die Schüler würden sich bald klassifiziren, und das wäre nicht gut. Uebrigens ist in der Wirklichkeit die Unbilligkeit nicht so groß und man darf nicht vergessen, daß im Uebrigen der Unterhalt von Familien auf dem Lande viel weniger kostet als hier in der Stadt. So viel ich weiß, besteht ein solcher Unterschied sonst nirgends.

Der § 6 wird ohne Einsprache nach dem Antrage des Regierungsrathes genehmigt

---

§ 15.

Wird mit Herabsetzung des Minimums der Besoldung des Oberlehrers auf 2000 Fr. ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 17.

Herr Berichterstatter Bei der Behandlung dieses Paragraphen wurde der Antrag erheblich erklärt, einen Zusatz des Inhaltes aufzunehmen, daß die Unterrichtsgegenstände für die Kantonsschule zu Pruntrut die nämlichen sein sollen, wie für die Kantonsschule in Bern. Der Regierungsrath wünscht, daß der § 17 unverändert beibehalten werde. Wenn man das nicht wollte, so wäre die Streichung des Paragraphen das Einfachste, weil es sich dann von selbst verstände, daß an beiden Orten die nämlichen Unterrichtsgegenstande zu lehren seien. Man würde aber bedauern, wenn man es dem Regierungsrathe unmöglich machen würde, eigenthümlichen Verhältnissen, die man nicht vermeiden kann, Rechnung zu tragen. Pruntrut würde sich zuerst beklagen. Man wird auch trachten, das Schulgeld nicht so hoch zu stellen, wie hier. In Bezug auf die Unterrichtsgegenstände dürfen die Herren beruhigt sein, ohne dringende Veranlassung wird man nicht von denen abweichen, welche an der deutschen Kantonsschule gelehrt werden.

Auch dieser Paragraph wird ohne Einsprache nach dem Antrage des Regierungsrathes genehmigt.

Die übrigen Paragraphen bleiben unverändert. Im Eingange des Gesetzes, Ziffer 2, wird nach dem Worte „nicht" eingeschaltet: „vollständig."

Hiemit ist die erste Berathung des Gesetzes geschlossen.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzes über die Vermögenssteuer.

(Siehe Großrathsverhandlungen der letzten Sitzung, Seite 105 ff.)

§ 25.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt den Paragraphen mit der Modifikation, daß im vierten Alinea das Wort „übersteigt" ersetzt werde durch „erreicht."

Tscharner in Bern spricht die Ansicht aus, die Gebäude, welche „zur bloßen Annehmlichkeit dienen", sollten nicht einer besondern Schatzung unterworfen werden, da solche mit Ausnahme des Materials gewöhnlich keinen Werth für den Besitzer haben, in der Regel mehr dem Publikum dienen und eine Besteurung derselben vielleicht manche Verschönerung von Plätzen ꝛc. verhindern dürfte. Einzelne Gemeinden faßten die Sache so auf, daß auch offene Gartenhäuser der Schatzung unterworfen wurden. Endlich wird beantragt, das Wort „dienen" am Schlusse des zweiten Alinea zu ersetzen durch „sich eignen."

Geißbühler wünscht über die Tragweite des Schlußsatzes des dritten Alinea Auskunft zu erhalten, ob er den Sinn habe, daß die von der Schatzungskommission aufgenommenen

Schatzungen für die Brandassekuranz geradezu Regel machen sollen, ob nicht eine gewisse Latitüde für solche Fälle zuläßig sei, in welchen Privaten ihre Gebäulichkeiten nicht für die nämliche Summe zu versichern wünschen.

Gaffner empfiehlt den § 25 zur Annahme mit Rücksicht darauf, daß kleine Gebäude von geringem Werthe, wie Scheuerlein u. dgl., von der Steuer auszunehmen seien.

v. Steiger zu Riggisberg. Die Brandassekuranz beruht auf einem ganz andern Grundsatze als die Grundsteuerschatzung. Wenn mir ein Gebäude abbrennt, so besteht der Schaden in der Summe, welche dessen Wiedererbauung kostet. Der Grundsatz der Brandassekuranz ist derjenige der Entschädigung. Ganz anders verhält es sich mit der Grundsteuerschatzung, indem dieser die Ertragsfähigkeit des Gebäudes zu Grunde liegen soll. Es läßt sich daher sehr genau untersuchen, ob und in wiefern die Grundsteuerschatzung der Gebäude auch auf die Brandassekuranz Anwendung finden könne. Mir scheint es, der Entscheid darüber sollte dem Großen Rathe überlassen werden; ich stelle daher den Antrag, den Vorbehalt aufzunehmen, daß der Regierungsrath dem Großen Rathe über eine allfällige Verbindung der beiden Schatzungen Vorlagen zu machen habe.

Her Berichterstatter. Ich kann Sie versichern, daß vielleicht nicht eine Bestimmung des ganzen Entwurfes mich so in Widerspruch mit mir selbst brachte und mir so viele Mühe machte, wie der Schlußsatz im dritten Alinea dieses Paragraphen. Man stößt bei der Ausführung auf eine Menge Schwierigkeiten, und was an einem Orte durchgeführt werden kann, geht am andern nicht. Ich vernahm die Ansicht von Männern darüber, die zu den besten Schätzern im Kantone zählen. Als ich mich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen begann, schien mir nichts besser, als eine Schatzung für Alles aufzustellen, allein es wurde mir von Seite der Experten schlagend dargethan, daß dieses Verfahren praktisch kaum ausführbar sei, indem eine solche Verschiedenheit in der Anlage und in der Schatzung bestehe, daß unmöglich ein gemeinschaftlicher Maßstab für Alles Geltung haben könne. Bei der ersten Berathung wurde die Sache fakultativ gelassen, deßhalb setzte ich keinen besondern Werth darauf, diesen Passus zu streichen, indessen glaube ich, man werde in dieser Form nicht davon Gebrauch machen. Es ist mir namentlich daran gelegen zu vernehmen, ob der Grund und Boden, auf dem das Gebäude steht, besonders geschätzt werden soll. Es wird zugegeben, daß es im Allgemeinen praktischer wäre, auf dem Lande eine gemeinschaftliche Schatzung für beides vorzunehmen; dagegen sei es für Ortschaften, wie Bern, Burgdorf u. a., wichtig, zu wissen, was der Grund und Boden werth sei, auf welchem das Gebäude steht. Es ist nicht gleich, ob Jemand mit den nämlichen Kosten ein Haus hier an der Kramgasse oder an einer hintern Straße herstelle; die Kosten mögen die gleichen sein, aber der Ertrag ist ein ganz verschiedener. Nun glaubt man, daß hier ein Unterschied gemacht und bei der Steuerschatzung auf den Grund und Boden, auf welchem das Haus steht, eine billige Rücksicht genommen werden sollte, währenddem die Schatzung für die Brandassekuranz ganz gleich sei, ob das Haus da oder dort stehe. Nach reiflicher Ueberlegung sprach ich mich daher entschieden für eine doppelte Schatzung aus, so daß Grund und Boden vom Gebäude getrennt zu schätzen seien Wenn man sagt, man soll wenigstens da nicht doppelt schätzen, wo es von keinem Nutzen sei, so kommt die große Verlegenheit, die Grenze festzusetzen, wo es geschehen solle und wo nicht; daher ist es am besten, überall gleich zu verfahren; am Ende ist die Mühe nicht gar groß. Eine andere Frage bietet sich darin: wer soll den Grund und Boden schätzen, auf dem ein Gebäude steht, die Gebäudeschatzungskommission oder die Kommission, welche das übrige Land schätzt? Ich glaube, das Verfahren wäre am einfachsten, wenn die nämliche Kommission, welche die Gebäude schätzt, auch deren Grund und Boden schätzen würde, sie kann sich dann immerhin mit der Landschatzungskommission verständigen. Ich wünschte auch, daß die nämlichen Schätzer zugleich die Schatzung für die Brandassekuranz vornehmen, weil dadurch viel Mühe und große Kosten erspart würden; wir hätten dann neue Schatzungen für die Brandassekuranz, die sehr nöthig sind, und zugleich, wie ich hoffe, einen billigen Maßstab für die Tarirung der Grundsteuer. Ich glaube, es werde dann nicht schwer sein, daß der Rgierungsrath bei der Vollziehung die weitere Ausführung anordne.

Tscharner in Kehrsatz unterstützt den Vorschlag des Herrn Berichterstatters, daß man zwei verschiedene Schatzungen für die Grundsteuer und für die Brandassekuranz aufnehme, da beide auf ganz verschiedenen Grundlagen beruhen, und bei der erstern die Ertragsfähigkeit in Frage komme, während es sich bei der letztern um die Entschädigung des Kapitalwerthes handle.

Friedli bemerkt, daß die Grundsteuerschatzung eines Gebäudes nicht immer die gleiche Summe ausmache, wie die Versicherungssumme desselben, d h. es könne ein Gebäude für die Steuer hoch geschätzt und doch nieder versichert sein. Um solchen Fällen Rechnung zu tragen, wird der Antrag gestellt, zu bestimmen, daß die Gebäudeschatzung für die Grundsteuer nicht unter die Brandassekuranzschatzung fallen solle.

Dr. v. Gonzenbach stellt den Antrag, zu bestimmen, daß die Gebäudeschatzung für die Grundsteuer jeweilen der Brandassekuranzschatzung zur Grundlage dienen soll. Damit wäre nicht gesagt, daß die ganz gleichen Summen herauskommen sollen, sondern die Bestimmung hätte den Sinn, daß z. B. für ein Gebäude, welches um $^6/_{10}$ seines Werthes versichert werden soll, $^6/_{10}$ der Grundsteuerschatzungssumme zur Brandassekuranzschatzung dienen würden.

Berger hält dafür, der Schlußsatz des dritten Alinea enthalte einen Akt der Gesetzgebung und beantragt daher dessen Streichung, indem darauf hingewiesen wird, welche Verschiedenheit an manchen Orten zwischen beiden Schatzungen bestehe.

Lehmann, J. U., ist zwar dafür, daß die Brandassekuranzschatzung nicht zu hoch sein soll, allein es scheint ihm dennoch etwas bedenklich, hier schon die Brandassekuranzschatzung von der Grundsteuerschatzung abhängig zu machen, da man z. B. landwirthschaftlichen Gebäuden bei der Grundsteuerschatzung nicht den Werth geben werde, den sie kosten, weil man annehme, es seien dieselben zum Betriebe der Landwirthschaft nöthig; würde nun die Brandassekuranzschatzung von der Grundsteuerschatzung abhängig gemacht, so geriethe der Eigenthümer solcher Gebäude in großen Nachtheil, wenn letztere abbrennen sollten.

v. Steiger zu Riggisberg unterstützt die Anschauungsweise des Herrn Präopinanten, indem er der Idee des Herrn Berichterstatters, betreffend die Aufnahme beider Schatzungen durch die gleichen Schätzer, den Vorzug gibt; dagegen beharrt der Sprechende auf seinem Antrage.

Müller im Sulgenbach stimmt ebenfalls gegen den Antrag des Herrn Friedli, auf die Verschiedenheit beider Schatzungsarten hinweisend.

Friedli bemerkt den Herren Präopinanten, daß sie seinen Vorschlag irrig auffassen. Man könne doch nicht ein Haus höher versichern, als es versteuert werde, wohl aber lasse sich der entgegengesetzte Fall denken.

Tscharner zu Kehrsatz entgegnet auf die soeben gemachte Bemerkung, daß allerdings auch der Fall denkbar sei, in welchem ein Gebäude höher versichert als versteuert werde; z. B. bei Fabrikgebäuden, welche dem Besitzer nicht nur nichts abtragen, sondern ihm zur Last fallen, während sie gleichzeitig für eine hohe Summe versichert sein können.

v. Werdt hält dafür, der Standpunkt, auf den man sich zu stellen habe, sei ein ganz verschiedener, je nachdem es sich um die Brandassekuranzschatzung oder um die Grundsteuer

handle; im erstern Falle frage man, was das Haus koste, wenn es abbrennt, worauf die Antwort ganz anders laute, als auf die Frage, welchen Nutzen dasselbe gewähre.

Schneeberger im Schweikhof wünscht, daß Grund und Boden, auf welchem die Gebäude stehen, in der Regel von denjenigen geschätzt werden, die das übrige Land zu schätzen haben, um die Gebäudeschatzung für die Grundsteuer mit derjenigen für die Brandassekuranz in ein näheres Verhältniß zu bringen; wenn dieses Verfahren auch für die Städte nicht ganz passend erscheine, so sei es doch für das Land zweckmäßig.

Herr Berichterstatter. Es fragt sich vor Allem: wollen wir die bevorstehende Häuserschatzung für die Grundsteuer benutzen, um gleichzeitig die Brandassekuranzschatzung damit zu verbinden? Ich glaubte, man sollte dem Regierundsrathe hier einiges überlassen, er wird sicher nicht progrediren, ohne die Sache wohl zu überlegen. Für diesen Fall schlage ich vor, den zweiten Satz des dritten Alinea zu streichen und den Schlußsatz also zu modifiziren: „ob und wie die Gebäudeschatzung für die Grundsteuer mit der Brandassekuranzschatzung in Verbindung gebracht werden soll." Ich glaube, der Regierungsrath werde in dem Sinne davon Gebrauch machen, daß er verordnet, die nämlichen Schätzer, welche die Gebäude für die Grundsteuer schätzen, sollen dieselben auch für die Brandassekuranz schätzen; dann aber möchte ich die Behörde nicht so binden, wie es nach dem Antrage des Herrn Friedli der Fall wäre. Ich empfehle Ihnen daher den § 25 mit den vorgeschlagenen Modifikationen zur Genehmigung, die übrigen Anträge kann ich nicht zugeben, mit Ausnahme der Ersetzung des Wortes „dienen" am Schlusse des zweiten Alinea durch „sich eignen."

Friedli schließt sich dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach an.

Matthys nimmt den Antrag des Herrn Friedli auf.

Abstimmung:

Für das erste Alinea	Handmehr.
Für das zweite Alinea, die zugegebene Redaktionsabänderung inbegriffen, mit Vorbehalt des ersten Antrages des Herrn Tscharner in Bern	Handmehr.
Für Beibehaltung der Worte „oder zur bloßen Annehmlichkeit"	Große Mehrheit.
Für das dritte Alinea mit oder ohne Abänderung	Mehrheit
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikationen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Friedli	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	64 Stimmen.
Dagegen	28 "
Für das letzte Alinea, die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Redaktion inbegriffen	Handmehr.

---

§ 26.

Herr Berichterstatter. Da nun die Möglichkeit gegeben ist, daß die Grundsteuerschatzung auch für die Brandassekuranzschatzung benutzt werden könne, so ist es namentlich wichtig, daß Grund und Boden, auf welchem ein Gebäude steht, von diesem getrennt geschätzt werde, denn der Boden brennt nicht ab. Hier entsteht nun die Frage allfälliger Kollisionen zwischen der Kommission, welche das Land, und derjenigen, welche die Häuser zu schätzen hat. Sie wissen, daß es den Gemeinden frei steht, die nämlichen Schätzer zu nehmen, aber wenn sie nicht die nämlichen nehmen, so muß man wissen, was in die Aufgabe der einen oder andern Kommission fällt. Nun glaube ich, die Schatzung von Hofräumen, von zum Hause gehörenden Gärten, Plätzen u. dgl. sei durch die Gebäudeschatzungskommission vorzunehmen, während getrennt liegende Gärten von der Landschatzungskommission zu schätzen wären; es wird diesem Verhältnisse deßhalb im vorliegenden Paragraphen Rechnung getragen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich beantrage, daß im ersten Alinea vor dem Worte „geschehen" die Worte eingeschaltet werden: „und mit Rücksicht auf ihre Rentabilität." Wenn z. B. die Gebäulichkeiten im Gurnigel, in Weißenburg ꝛc. für die Grundsteuer und für die Brandassekuranz hoch geschätzt sind, so ist es dem Umstande zuzuschreiben, daß eine gewisse Rentabilität damit verbunden ist; nehmen Sie aber an, die dortigen Quellen versiegen, sollen dann die Gebäulichkeiten dennoch um die Summe geschätzt werden, welche sie früher kosteten? Man wird sagen, die Quellen versiegen nicht so leicht, allein ich mache Sie noch auf andere Verhältnisse aufmerksam. Ich kenne kein Land, welches durchschnittlich so schöne ländliche Gebäude hätte, wie der Kanton Bern. Wenn man ein Land äußerlich betrachtet, so kann man fast auf das Steuergesetz schließen. Schauen Sie sich z. B. in Frankreich um, das so viel Geschmack hat, wie ärmlich es baut; warum? Es ist die Häuser- und namentlich die Fenstersteuer, welche den Bürger zurückhält. Sorgen Sie also dafür, daß im Kanton Bern, dessen schöne Häuser vielleicht nicht so gebaut worden wären, wenn sie früher hätten besteuert werden müssen, in Zukunft nicht eine schlechtere Bauart um sich greife. Daher wünsche ich, daß man auf die Rentabilität der Gebäude Rücksicht nehme.

Tscharner zu Kehrsatz unterstützt den Antrag des Herrn v. Gonzenbach auch aus dem Grunde, weil es große Gebäulichkeiten gebe, die dem Besitzer nicht nur nichts abtragen, sondern ihm noch zur Last fallen.

Wyß beantragt, daß Gärten, Hofräume, offene Plätze u. dgl., als zum Hause gehörend, nicht getrennt, sondern mit dem letztern zusammen geschätzt werden.

Scheeberger im Schweikhof möchte die Hofräume ganz ohne Schatzung lassen, weil sie für viele Leute gar keinen eigentlichen Werth haben; ferner ist der Sprechende der Ansicht, daß die Kommission, welche die Hauptsache zu schätzen hat, nach Satzung 344 auch die als Zugehör zu betrachtenden Gegenstände schätzen soll.

Lehmann, J. U., hält dafür, die Rentabilität der Gebäude habe einen gewissen Einfluß auf den Marktpreis. Wenn dagegen Luxusgebäude dem Lande auch zur Zierde gereichen, so möchte der Sprechende solchen doch nicht durch eine Begünstigung im Gesetze rufen, um so weniger als bereits im Verhältnisse zum Nationalwohlstande zu viel Geld in den Gebäulichkeiten liege. Der Sprechende stimmt daher zum Paragraphen, wie er vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird.

v. Werdt beantragt die Streichung des zweiten Alinea, indem er Grund und Boden, auf dem ein Gebäude steht, nicht besonders schätzen möchte, weil derselbe, so lange das Gebäude steht, keinen Werth habe und nur allfällig in Städten besonders in Betracht kommen könne.

Friedli bekämpft den Antrag des Herrn Wyß, weil es in der Stadt Plätze gebe, die sehr viel abtragen und deßhalb wohl einer besondern Schatzung werth seien.

Lenz stellt den Antrag, die Worte: „der Grund, auf welchem das Gebäude steht" zu streichen, da derselbe zum Hause gehöre und daher nicht besonders zu schätzen sei.

Dr. v. Gonzenbach erwiedert gegenüber Herrn Lehmann, daß er auch für Luxusgebäude die Rücksicht auf ihre Rentabilität in Anspruch nehme, da es nicht gleichgültig sei, auf welchem Punkte ein solches stehe, ob auf einem solchen Punkte, wo es von Fremden zu hohen Preisen gesucht werde, oder in einer einsamen Gegend. Endlich möge man sich hüten, durch zu hohe Besteurung der Gebäude die Leute vom Bauen abzuhalten und dadurch Handwerken und Gewerben zu schaden.

Lehmann, J. U., ist damit einverstanden, daß allerdings der Marktpreis sich nach der Rentabilität richte, aber gerade weil dieser Einfluß sich geltend mache, so sei es nicht nöthig, daß man noch besonders auf die Rentabilität Rücksicht nehme.

Wyß entgegnet auf den Einwurf des Herrn Friedli, daß er weder Stadt noch Land im Auge habe, sondern Alles gleich behandelt wissen möchte.

v. Steiger zu Riggisberg hebt die Nothwendigkeit, den Schätzern einen bestimmten Maßstab zu geben, hervor, da sie den wahren Werth der Gebäude eben sehr verschieden auffassen; der Eine lege dafür die Baukosten, der Andere die Ertragsfähigkeit zu Grunde, daraus entstehen sehr verschiedene Resultate. Der Sprechende wünschte daher, daß eine Bestimmung des Inhaltes in das Gesetz aufgenommen werde: für Wohngebäude bilde der Zins, welcher daraus gezogen werden kann, den Schatzungsmaßstab. Da die Ertragsfähigkeit auch bei der Schatzung des Landes und der Waldungen berücksichtigt werde, so sei kein Grund vorhanden, bei den Gebäuden eine Ausnahme zu machen. Schlage man einen andern Weg ein, so laufe man Gefahr, unbillige und ungleiche Schatzungen zu erhalten.

Herr Berichterstatter. Ich muß vor Allem meine Verwunderung darüber aussprechrn, daß man die Schatzung nach dem „Marktpreis" nicht genügend findet. Es ist ein altes Wort, das auch für unsere Civilgesetzgebung Regel macht, denn wenn der Richter den Werth einer Sache zu bestimmen hat, so fragt er: was ist der Gegenstand werth, wenn man ihn auf den Markt bringt? Was Herr v. Gonzenbach bezweckt, ist darin begriffen, weil die Rentabilität eines Gebäudes auf den Marktpreis Einfluß hat. Deßhalb soll auch der Grund und Boden, auf dem ein Gebäude steht, berücksichtigt werden, denn es kommt sehr viel darauf an, an welchem Platz ein Gebäude steht. Wollen sich Schätzer Exzesse erlauben, so können Sie es nicht durch ein Gesetz verhindern, aber dann haben Sie das Recht des Rekurses, und ich so viel an mir werde immer darauf halten, daß nicht unbillig geschätzt werde, und billigen Begehren Rechnung tragen. Ich könnte aus bereits angeführten Gründen keinen der gestellten Anträge zugeben. Was Herr v. Gonzenbach will, das will ich auch, aber ich finde, der Paragraph, wie er vorliegt, sei nach den bisher gemachten Erfahrungen genügend.

Dr. v. Gonzenbach. Es genügt mir, wenn der Herr Berichterstatter sagt, was ich wolle, wolle er auch; ich will nicht mehr, als was er will, und ziehe daher meinen Antrag zurück.

v. Steiger zu Riggisberg zieht seinen Antrag ebenfalls zurück, in der Hoffnung, daß der Herr Berichterstatter bei der Vollziehung des Gesetzes das berührte Verhältniß berücksichtige.

Abstimmung:

Für den unangefochtenen Theil des § 26	Handmehr.
Für das zweite Alinea nach dem Antrage des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für das vierte Alinea mit oder ohne Abänderung	"
Für Schätzung des Grundes, auf dem das Gebäude steht	55 Stimmen.
Für Streichung der betreffenden Stelle im Paragraphen	49 "
Für Schätzung der Hofräume u. dgl. nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.

§ 27.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 28.

v. Büren stellt den Antrag, die Zahl der für die Schatzung der Gebäude bestimmten Kommissionsmitglieder auf 5—7 und die der Ersatzmänner auf 1—3 zu erhöhen.

Der Herr Berichterstatter sieht kein Hinderniß, diese Modifikation zuzugeben.

Friedli ist dagegen der Ansicht, je weniger Mitglieder die Gebäudeschatzungen vornehmen, desto besser und gleichförmiger fallen diese aus.

v. Werdt beruft sich zur Unterstützung der soeben geäußerten Ansicht auf die Erfahrung.

Der Herr Berichterstatter stellt hierauf den Entscheid der Versammlung anheim.

Der § 28 wird unverändert genehmigt, und der Antrag des Herrn v. Büren bleibt in Minderheit.

§ 29.

Ohne Einsprache genehmigt.

§ 30.

Tscharner in Bern bemerkt, daß die im zweiten Alinea den Hauseigenthümern eingeräumte Einsprachefrist von drei Wochen unmöglich genügen könne, und beantragt daher deren Verlängerung auf 30 Tage.

Der Herr Berichterstatter gibt die Erheblicherklärung des Antrages zu, welche nebst der Genehmigung des § 30 durch das Handmehr beschlossen wird.

§ 31.

Lehmann, J. U., beantragt die Einschaltung der Worte „oder geschlagene" vor „Waldungen" in der letzten Zeile auf Seite 17 des Entwurfes, weil ein Wald durch bedeutende Holzschläge an Werth verlieren könne, ohne gerade ausgereutet zu werden.

Mösching schlägt eine Ergänzung des Paragraphen in dem Sinne vor, daß bei der Eintragung der im vorhergehenden Jahre vorgekommenen Handänderungen in das Steuerregister die Grundbücher benutzt werden sollen.

Tscharner in Bern ist der Ansicht, man gehe zu weit, wenn man jede Veränderung in den Steuerregistern an die Vornahme einer Totalrevision knüpfe; so z. B. können infolge der Einführung der Eisenbahnen Veränderungen in einzelnen Ortschaften nöthig werden, ohne daß gerade eine Totalrevision im ganzen Kanton erforderlich sei.

Berger hält den Antrag des Herrn Mösching für überflüssig, da den Gemeinderäthen die Fertigungsprotokolle zu Gebote stehen.

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn Lehmann als erheblich zu, und verweist in Betreff der von Herrn Tscharner gemachten Bemerkung auf den nachfolgenden § 34.

Tscharner in Bern zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Mösching zieht den seinigen mit Rücksicht auf die Fertigungsprotokolle ebenfalls zurück.

Der § 31 wird mit Erheblicherklärung der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 32.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenso der § 33.

---

§ 34.

Der Herr Berichterstatter beantragt hier die Ergänzung des Wortes „Hauptrevision" durch „Haupt- oder Partialrevision."

v. Werdt wünscht, daß eine bestimmte Frist für die Geltung der jeweiligen Grundsteuerschatzung festgesetzt werde.

Der Herr Berichterstatter möchte die Vornahme einer Revision dem Ermessen der Behörden anheimstellen, da die Umstände oft mächtiger seien als eine Gesetzesbestimmung; so habe das frühere Gesetz eine Frist von fünf Jahren für eine Hauptrevision bestimmt, welche jedoch infolge eingetretener Umstände nicht erfolgte.

Der § 34 wird mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Ergänzung genehmigt; der Antrag des Herrn v. Werdt bleibt in Minderheit.

---

§ 35.

Niggeler beantragt die Streichung der Worte: „bei gerichtlichen Pfändungen, Ganten, Vermögensliquidationen, Geldstagen, sowie", und zwar aus folgenden Gründen. Vorerst gehöre eine solche Bestimmung in das Betreibungsgesetz, nicht in das Steuergesetz, und wenn man glaube, es sei am bestehenden Verfahren etwas zu ändern, so solle man das Betreibungsverfahren abändern. Das bisher befolgte System sei aber auch zweckmäßiger als das im § 35 vorgeschlagene, es erspare dem Schuldner bedeutende Kosten. Wenn in einzelnen Fällen die Grundsteuerschatzung nicht den wahren Werth repräsentire, so könne eine neue Schatzung veranlaßt werden; endlich trage auch die Steigerung zur Ermittlung des wahren Werthes bei.

Berger unterstützt den Antrag des Herrn Niggeler, indem er nicht einsieht, warum die Grundsteuerschatzung bei allen Hypothekarverhältnissen, dagegen nicht bei Pfändungen, Ganten, Vermögensliquidationen und Geldstagen Regel machen solle. Die Erfahrung lehre, daß verhältnißmäßig sehr wenige Pfändungen durch Gantsteigerungen ausgeführt werden, so daß eine besondere Schatzung ganz nutzlos wäre und unnöthige Kosten verursachen würde, während das bisherige Verfahren sich als wohlthätig bewährt habe.

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn Niggeler als erheblich zu, und derselbe wird nebst der Genehmigung des § 35 durch das Handmehr erheblich erklärt.

---

§ 36.

Ohne Einsprache genehmigt.

Hier wird die Berathung des Steuergesetzes abgebrochen, und das Präsidium läßt noch einen Anzug der Herren Großräthe Reichenbach, Mösching, Lempen und Ambühl verlesen, mit dem Schlusse;

a. es möchte die Erbauung der Straße von Gsteig über den Pillon beschlossen werden und
b. zu dem Ende die Regierung des Kantons Bern sich unverzüglich mit derjenigen des Kantons Waadt in's Einverständniß setzen, damit diese ebenfalls mit der Linie auf Waadtländergebiet der bernischen entgegenkomme.

Ferner wird ein Anzug des Herrn Anderes und zehn anderer Großräthe verlesen, welcher die Aufhebung des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werthe vom 9. Dezember 1852 verlangt.

Niggeler stellt mit Rücksicht auf die vielen Geschäfte, welche am letzten Sitzungstage noch erledigt werden sollten, den Antrag, die Tagesordnung von morgen dahin abzuändern, daß der Vortrag über die Wahlkreiseintheilung von Aarberg auf die nächste Session des Großen Rathes zu verschieben sei, da dieser Gegenstand morgen kaum mehr erledigt werden könne.

Die Verschiebung wird mit großer Mehrheit beschlossen.

Schluß der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:

Fr. Faßbind.

Zwölfte Sitzung.

Samstag den 15. März 1856.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Vizepräsident Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend; mit Entschuldigung die Herren Carlin, Fischer, Gfeller in Wichtrach, Karlen, Marquis, Mauerhofer, Müller in Hofwyl, Parrat, Rätz, Rubin, Stämpfli und Tièche; ohne Entschuldigung die Herren Aebersold, Affolter, Amstutz, Berbier, Bernard, Bessire, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Buri, Niklaus; Bützberger, Carrel, Charmillot, Chopard, Clemençon, Corbat, Eggimann, Feller, Feune, Fleuri, Frésard, Friedli, Geißbühler, Gerber, Gfeller in Signau, Girardin, Gouvernon, v. Graffenried, Grimaitre, Großmann, Gygax, Gyger, Hänni, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwyl, Hennemann, Hermann, Herren, Hirsig, Hofer, Jaquet, Imobersteg, Indermühle, Ingold, Kaiser, Kanziger, Karrer, Kasser, Kehrli, Kilcher, Kipfer, Klaye, König, Kohler in Pruntrut, Koller, Krebs in Twann, Lehmann, Christian; Lehmann, Daniel; Methée, Morel, Moosmann, Moser, Jakob; Moser, Gottlieb; Müller, Arzt; Müller in Sumiswald, Neuenschwander, Oeuvray, Paulet, Peteut, Prudon, Rebmann, Ritschard, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Roth in Niederbipp, Sahli in Ortschwaben, Salchli, Schaffter, Schilt, Schmid, Schneeberger im Spych, Scholer, Schrämli, Seiler, Siegenthaler, Sigri, Stettler, Streit in Zimmerwald, Trachsel, Rudolf; v. Wattenwyl in Rubigen, Weber, Wirth, Wißler und Wittwer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Dekrets-Entwurf,

betreffend

die Ertheilung des Expropriationsrechtes für die Austrocknung einer Anzahl Möser.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht,

daß die Austrocknung nasser Strecken Landes im Interesse des gemeinen Wohls liegt,

daß die Anwendung des Expropriationsrechtes für dergleichen Unternehmungen also gerechtfertigt ist,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Den im Art. 2 genannten Gesellschaften für die Austrocknung nasser Strecken Landes wird für das zur Ausführung des Unternehmens nach den vom Regierungsrathe genehmigten oder noch zu genehmigenden Plänen in Anspruch zu nehmende Grundeigenthum das Expropriationsrecht ertheilt.

Ebenso wird denselben das Recht ertheilt, Eigenthümer, deren Grundstücke innert den vom Regierungsrathe zu genehmigenden Umfangsgrenzen des Entsumpfungs- oder Korrektionsgebietes liegen, sich aber weigern, an die Kosten des Unternehmens beizutragen, anzuhalten, ihr Eigenthum gegen vollständige Entschädigung an die Gesellschaft abzutreten, oder aber ihren verhältnißmäßigen Beitrag an die Kosten, auf gerichtliche Schatzung und Ausmittlung hin, zu leisten. Dieser Beitrag darf jedoch in keinem Falle den Mehrwerth übersteigen, der dem betreffenden Eigenthümer aus dem Unternehmen erwachst.

Art. 2.

Die Entsumpfungs-Gesellschaften, welchen das im Art. 1 bestimmte Recht zukommt, sind die folgenden:

1) Die Gesellschaft für Entsumpfung der Wengi- und Scheunenberg-Möser;
2) die Entsumpfungs-Gesellschaft von Büren zum Hof;
3) alle diejenigen Gesellschaften, die sich vor der definitiven Annahme des Gesetzes über die Korrektion und den Unterhalt der Gewässer und die Austrocknung von Mösern noch bilden, und deren Statuten und Gesellschafts-Verträge vom Regierungsrathe genehmigt werden.

Art. 3.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Steiner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der vorliegende Dekretsentwurf wird uns nicht lange beschäftigen, denn er stimmt in seinen Motiven und Hauptbestimmungen mit dem Dekrete des Großen Rathes vom 1. Dezember 1854 überein, welches aber nicht mehr in Kraft besteht. Während nämlich früher für derartige Unternehmungen durch spezielle Beschlüsse das Expropriationsrecht ertheilt wurde, erklärte der Große Rath im Jahre 1854 die Austrocknung der Möser als im Interesse des gemeinen Wohles liegend, und ertheilte den Gesellschaften, welche sich damals gebildet hatten, sowie solchen, die sich innerhalb einer bestimmten Frist noch bilden würden, das Expropriationsrecht. Diese Frist ist aber abgelaufen, daher wird Ihnen ein neues Dekret vorgelegt, durch welches das Expropriationsrecht den im Art. 2 bezeichneten Gesellschaften ertheilt wird. Diese befinden sich bei der Ausführung der begonnenen Unternehmungen in der gleichen Lage, in der andere Gesellschaften ebenfalls sich befanden; sie stoßen nämlich auf einige Grundeigenthümer, die sich weigern, an das Unternehmen etwas beizutragen. Daher kann man diesen nur sagen, sie haben entweder ihr Betreffniß beizutragen, oder ihr betheiligtes Grundeigenthum gegen Entschädigung abzutreten. Es wird ihnen kein materieller Schaden zugefügt, nur wird ein Zwang angewendet, um die Ausführung des Unternehmens möglich zu machen. Auch diejenigen Gesellschaften, die sich vor der definitiven Annahme des Gesetzes über die Korrektion der Gewässer und Austrocknung von Mösern noch bilden, erhalten das gleiche Recht. In dieses Gesetz gehören die Grundsätze über Expropriation bei Landverbesserungen, es wird noch im Laufe dieses Jahres zur zweiten Berathung kommen. Ich hätte gewünscht, es möchte schon in dieser Sitzung vorgelegt werden, indessen war es mir nicht möglich. Es sind eine Anzahl Protestationen und Vorstellungen eingelangt, meistens aus den Aemtern Bern, Seftigen und Konolfingen, besonders von Grundeigenthümern an der Aare zwischen Schützenfahr und Elfenau, wo Streit über die Schwellenpflicht besteht. Der Staat wäre dort nicht schwel-

lenpflichtig, aber er hat seit ungefähr 30 Jahren in jener Gegend Bauten ausgeführt, die im Ganzen über zwei Millionen kosteten; die betreffenden Grundbesitzer sind jedoch mit dem gegenwärtigen Zustande der ausgeführten Wasserbauten nicht einverstanden und protestiren gegen Uebergabe der Unterhaltungspflicht an sie. Es bietet sich da ein reichhaltiges Aktenstudium, das ich bei der Leitung zweier Direktionen bisher nicht vollenden konnte. Es wird aber auch nöthig sein, daß man die Sache durch Techniker an Ort und Stelle untersuchen lasse und die noch vorhandenen alten Pläne mit den ausgeführten Bauten vergleiche. Wenn wir das allgemeine Gesetz haben werden, so werden solche Spezialdekrete nicht mehr nöthig sein. Ich empfehle Ihnen das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung.

Dr. v. Gonzenbach. Ich wünsche vom Herrn Berichterstatter zu vernehmen, ob in dem von ihm berührten Dekrete ebenfalls der im vorliegenden Entwurf enthaltene Ausdruck „nasser Strecken Landes" vorkomme. Ist es nicht der Fall, so beantrage ich dessen Ersetzung durch die Worte „von Moosland." Ich möchte ferner nicht so allgemein sagen, daß die Austrocknung nasser Strecken Landes im Interesse des gemeinen Wohles liege, sondern zugeben, daß es „in vielen Fällen" geschehen möge. Was die Dauer des neuen Dekretes betrifft, so ist es möglich, daß dieselbe sich weiter als nur auf sechs Monate ausdehnen dürfte, da ich daran zweifle, daß der Große Rath das allgemeine Gesetz in der Form, wie es bei der ersten Berathung angenommen worden, definitiv genehmigen werde. Die Expropriation ist ein großer Zwang gegen das Eigenthum. Es gibt auch in solchen Dingen Modeideen. Vor einem Jahrhundert ging man darauf aus, trockene Strecken Landes naß zu legen, jetzt verwendet man viel auf Drainiren und Entwässerung. Ich möchte auf die Torfmöser aufmerksam machen; wenn diese einmal recht ausgebeutet werden, so wird man sehen, welches Kapital in denselben liegt. Ich kenne Gegenden in der östlichen Schweiz, wo das Torfland, obschon gegenwärtig nur noch einzelne Eisenbahnstrecken eröffnet sind, doch schon so viel gilt als das schönste Ackerland. Daher wünsche ich, daß man hier nicht zu weit gehe. Ich bin nicht mißtrauisch gegen den Regierungsrath, aber ich sage, ich möchte das Expropriationsrecht nicht so allgemein ausdehnen, weil ich sogar bei Mösern bezweifle, ob deren Austrocknung nicht zuweilen zum Nachtheil gereiche; ich rede da nicht vom Fraubrunnen-Moos, vom Gürben-Moos, wo der Nutzen der Entwässerung sehr groß ist, aber von solchen Mösern, die mehr oder weniger reichhaltige Torflager enthalten. Ich empfehle Ihnen daher die beantragte Redaktionsveränderung.

Herr Berichterstatter. Aus der Vergleichung des Entwurfes mit dem Dekrete vom 1. Dezember 1854 ergibt sich allerdings, daß im letztern von „Mösern" die Rede ist, während der vorliegende Entwurf von „nassen Strecken Landes" handelt. Ich glaube, in praktischer Beziehung liege kein großer Unterschied darin, wenn man aber der Uebereinstimmung wegen Werth darauf legt, den letztern Ausdruck durch die Worte „von Moosland" zu ersetzen, so habe ich nichts dagegen.

Das Eintreten, sowie die Behandlung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung mit der zugegebenen Redaktionsveränderung wird durch das Handmehr beschlossen.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfes über die Vermögenssteuer.

(Siehe Großrathsverhandlungen der letzten Sitzung, Seite 121 ff.)

§ 37.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Paragraphen als keine Neuerung enthaltend zur Genehmigung

Der § 37 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 38.

Der Herr Berichterstatter beantragt die Ersetzung des Wortes „Grundsteuerregister" im ersten Alinea durch „Schuldenabzugregister."

Mit dieser Modifikation wird der § 38 durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 39.

Wird mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Ergänzung des Wortes „Kapitalien" durch „Staatskapitalien" im sechsten Alinea durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 40.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 41.

Mösching anerkennt die Gründe, welche sich für den Vorbehalt eines Pfandrechtes für die Grundsteuer in einzelnen Fällen anführen lassen, doch hält er dafür, im Allgemeinen sei ein solcher Vorbehalt nicht nothwendig; daher wird in erster Linie Streichung des § 41, in zweiter Linie Rückweisung desselben an den Regierungsrath beantragt, mit dem Auftrage, die geeigneten Vorschriften darüber aufzustellen, wie der Paragraph zu vollziehen sei.

Berger wünscht, daß der Paragraph in Uebereinstimmung mit dem Vollziehungsverfahren in Schuldsachen beibehalten werde.

Der Herr Berichterstatter spricht sich ebenfalls für Beibehaltung des § 41 aus und zwar im Interesse eines geordneten Steuerbezuges, um so mehr, als überall, wo eine Grundsteuer bezogen wird, ähnliche Vorschriften bestehen, und im Jura sogar 14 Tage nach Verfall der Steuer die Beschlagnahme erfolgen könne.

Der § 41 wird nach Antrag des Regierungsrathes mit großer Mehrheit genehmigt; der Antrag des Herrn Mösching bleibt in Minderheit.

---

§ 42.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 43.

Dr. v. Gonzenbach. Ich wünsche, daß nach dem Worte „Kapitale" im ersten Alinea eingeschaltet werde: „sowie die in Eisenbahnunternehmen angelegten Obligationen." Ich weiß, daß die Obligationen im Allgemeinen steuerfrei sind, aber ich weiß auch, daß mit dem Worte „Obligationen" nicht die Sache gemacht ist, daß es Obligationen gibt, die man ebensogut „Gültbriefe", „Pfandbriefe" heißen könnte; auch die Schwierigkeit der Ausführung verkenne ich nicht. Aber Sie werden zugeben, daß es unbillig ist, daß Jemand 100,000 Fr., für die das Pfand im Kanton Bern liegt, auf Eisenbahnen anlegen, seinen Zins von 5 % ruhig beziehen kann und dem Staate dafür keine Steuer zu zahlen braucht, während der gleiche Mann, wenn er das Geld einem Bauer gibt und von diesem mit Mühe 4 % Zins bekommt, sein Kapital dem Staate versteuern muß. Wenn der Herr Finanzdirektor sagt, er wolle einen sachbezüglichen Vorschlag bei Regulirung der Einkommenssteuer bringen, so will ich nicht darauf bestehen, daß hier eine Modifikation aufgenommen werde. Ich glaube aber, es sei ein großer Irrthum, wenn man annimmt, Alles, was den Namen „Obligation" trägt, solle steuerfrei sein. Es entstehen daraus verschiedene Nachtheile, der eine liegt in der Mindereinnahme für den Staat, der andere in dem Umstande, daß man das Geld den Gewerben, dem Grundeigenthum entzieht, so daß auf die beste Hypothek nicht mehr Geld erhältlich ist, weil der Kapitalist sagt, es sei viel angenehmer, 5 % sicher zu haben und keine Steuer zu zahlen, als 4% unsicher und noch die Staatssteuer dazu.

Herr Berichterstatter. Ich kann vielleicht die Diskussion abkürzen, wenn ich folgende Erklärung gebe. Ich bin mit Herrn v. Gonzenbach in der Sache durchaus einverstanden, er hat mir ganz aus der Seele gesprochen. Es gibt viele Kapitalisten, welche den Besitz von Eisenbahnobligationen für eine sehr angenehme Sache halten, und mit Recht; sie haben eine Obligation, beziehen in der Regel 5 % Zins, haben mit dem Amtsblatt und mit Rechtsagenten nichts zu thun; sie brauchen nicht einmal die Quittung zu schreiben, sondern sie schneiden einfach das Zinscoupon ab, gehen damit an die Kasse und beziehen den Zins. Was aber die Form betrifft, so möchte ich die Sache hier nicht aufnehmen, sondern bei der Einkommenssteuer sie erledigen. Die Vollziehung ist allerdings sehr schwer, da der größte Theil der Eisenbahnobligationen keinen Namen trägt; heute besitzt Einer vielleicht für 20,000 Fr. solche Obligationen, morgen kann er sie einem Banquier verkaufen. Ein ähnliches Verhältniß haben wir bei den im Auslande angelegten Kapitalien, die bei der Einkommenssteuer in Betracht kommen, und ich kann die Zusicherung geben, daß, so weit es die hiesige Stadt betrifft, im Allgemeinen ziemlich treu verfahren wird; der beste Beweis liegt in den jüngst von den Zeitungen veröffentlichten Angaben. Es hängt viel von der Rechtlichkeit des Besitzers ab, und es ist schwer, die Sache genau zu vollziehen, ausgenommen bei Erbschaften, wo ein Inventar aufgenommen wird. Ich schließe also dahin, daß der Gegenstand nicht hieher gehört, sonst müßten die andern Obligationen ebenfalls bedacht werden; bei der Revision der Einkommenssteuer soll dann auch dieser Punkt in Frage kommen und ich möchte dann über das Ganze Vorschläge bringen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich glaube nicht, daß es gar nicht hieher gehöre. Die Obligationen, von denen ich rede, sind auf bernischem Grundeigenthum angelegt. Ich erlaube mir, eine Idee zu äußern, wie der Sache vielleicht Folge gegeben werden könnte. So wie Sie die Versteurung der Eisenbahnobligationen vorschreiben, welche ein Pfandrecht auf bernischem Grund und Boden haben (ich unterscheide hier zwischen Obligationen und Aktien), so wird die Folge eintreten, daß der hiesige Besitzer seine Obligationen verkauft. Aber wie können Sie ihn fangen? Wie den fremden Besitzer von Kapitalien, indem Sie sagen: auf der ganzen Zentralbahn haften so viele Obligationen, in wessen Händen sie sind, wissen wir nicht, aber verhältnißmäßig soll die Verwaltung für den im Kanton Bern liegenden Theil der Bahn die Steuer zahlen. Dann handeln Sie gegenüber der Verwaltung, wie gegenüber dem fremden Kapitalisten, welcher im Kanton Bern ein Grundpfand besitzt, dann erhalten Sie die Steuer.

Tscharner zu Kehrsatz unterstützt im Allgemeinen den Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich bitte die Versammlung, den Unterschied nicht aus dem Auge zu verlieren, welcher zwischen den zwei Fragen besteht, die hier in Betracht kommen. Die eine Frage ist diese, ob man Kapitalien, die in Eisenbahnen angelegt sind, irgend einer Steuer unterwerfen wolle. Der Herr Finanzdirektor sagt, ja; darüber weiter kein Wort. Es fragt sich aber zweitens: gehört dieß zu der Einkommens- oder zu der Grundsteuer? Der Herr Finanzdirektor sagt, es gehöre zu der Einkommenssteuer, der Herr Antragsteller behauptet, es gehöre hieher. Darüber erlauben Sie mir zwei Worte. Es widerstreitet allen Begriffen und allen Formen der Gesetzgebung, bei einer Eisenbahn von einem Grundpfande zu reden. Wenn es aber ein Grundpfand wäre, so hätten wir es nicht mit einer Eisenbahn zu thun, die im Kanton Bern liegt, sondern mit einer Eisenbahn, welche in Basel anfängt und ich weiß nicht wo, aufhört, die zum Theil im Kanton Bern, zum Theil in den Kantonen Basel, Luzern, Aargau, Solothurn liegt. Ich bitte, das zu bedenken. Es wäre die verkehrteste Maßregel, die man ergreifen könnte, und im Erfolge ganz gegen die Absicht des Herrn Antragstellers. Für eine Obligation, die auf der Zentralbahn haftet, gibt es wenigstens zehn, die auf deutschen, englischen, amerikanischen und andern Eisenbahnen haften. Wie wollen Sie diese erreichen? Als Hypothekarschuld entrinnen sie Ihnen vollständig, während sie Ihnen bei der Einkommenssteuer nicht entwischen. Also um eine Obligation hier zu besteuern, würde man neun andere der Steuer entgehen lassen, und die Folge wäre, daß diejenigen, welche die Errichtung einer bernischen Eisenbahn unterstützten, ihre Obligation versteuern müßten, diejenigen aber, welche ihr Geld auf einer fremden Eisenbahn anlegten, von der Steuer privilegirt wären. Ich ersuche daher die Versammlung, hier von der Aufnahme der vorgeschlagenen Modifikation zu abstrahiren, da sie nicht hieher gehört.

Dr. v. Gonzenbach. Ich verdanke den erhaltenen Aufschluß, könnte jedoch den letzten Satz, welchen Herr Blösch aufstellte, nicht zugeben; ich will die auf deutschen, englischen und amerikanischen Eisenbahnen angelegten Kapitalien durchaus nicht entwischen lassen. Uebrigens wird er zugeben, daß es auch noch andere Güter gibt, die sich in verschiedene Kantone erstrecken, aber ich bin durch die Erklärung beruhigt, daß die Sache bei der Einkommenssteuer in Betracht gezogen werden soll.

Der § 43 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 44.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 45.

Revel. Schon bei der ersten Berathung machte ich den Großen Rath auf die Ungerechtigkeit aufmerksam, welche durch die Anwendung dieser Bestimmung auf die im Jura wohnenden Gläubiger, welche dort die Grundsteuer zahlen, dieselben treffen würde. In der That ist diese Grundsteuer schon das Aequivalent der direkten Steuern des alten Kantonstheils. Wenn Sie dem Schuldner gestatten, die Grundsteuer auf seinen jurassischen Gläubiger zu übertragen, so zahlt der letztere offenbar die Steuer doppelt, und es bleibt ihm, um sich dieser Ueberlast zu entledigen, kein anderes Mittel übrig, als das ausgeliehene Geld wieder einzukassiren. Sie sehen daher, daß beträchtliche Kapitalien zurückgezogen, und daß die daherigen Folgen die an den Jura grenzenden Bezirke auf eine fühlbare Weise treffen werden. Ich stelle also den Antrag, in den vorliegenden Paragraphen eine Ausnahme zu Gunsten der Gläubiger aufzunehmen, welche denjenigen Theil des Kantons bewohnen, wo bereits die jurassische Grundsteuer bezahlt werden muß.

Tscharner in Bern beantragt die Streichung des Schlußsatzes im zweiten Alinea, und zwar zum Vortheile des Schuldners selbst, da sonst auswärtige Gläubiger in den Fall kommen könnten, ihre Kapitalien aufzukünden, wenn der Schuldner die Steuer in Abzug bringen dürfe und zugleich vorgeschrieben werde, alle mit diesem Paragraphen im Widerspruch stehenden Stipulationen seien rechtlich unverbindlich.

Berger bekämpft den Antrag des Herrn Tscharner, weil er die Folge hätte, daß Kapitalisten, die sich von der Steuer gedrückt fühlten, sie auf den Grundbesitzer zu verlegen suchen würden; komme der letztere in Verlegenheit, so möge er es mit dem Gläubiger ausmachen, ob dieser ¼ oder ½ % mehr Zins annehme, aber in das Gesetz sei die Ausnahme nicht aufzunehmen.

Seßler unterstützt den Antrag des Herrn Revel, weil sonst viele Kapitalien aufgekündet würden. Der Jura bezahle eine genau abgewogene Grundsteuer, und wenn man dem Schuldner das Recht gebe, gegenüber dem jurassischen Gläubiger seine Steuer in Abzug zu bringen, so mache man den letztern staatssteuerpflichtig im alten Kantone, und das sei nicht billig. Daher wird der Antrag gestellt, am Schlusse des ersten Alinea beizufügen: „insofern derselbe nicht im neuen Kantonstheile angesessen ist."

Tscharner zu Kehrsatz glaubt, die Präopinanten verwechseln hier die Grundsteuer mit der Kapital- oder Einkommenssteuer, und erinnert daran, wie unbillig es sei, daß die Bundesbehörden sich von der Steuer frei machen können; das gleiche Recht könnten vielleicht auch Andere in Anspruch nehmen.

v. Steiger zu Riggisberg hält dafür, die Besorgniß der Antragsteller sei nicht begründet, da der § 45 sich auf Gläubiger beziehe, „die nicht im Bereiche dieses Gesetzes angesessen sind", also gehe es die Jurassier nichts an.

Herr Berichterstatter. Wir können keinen jurassischen Gläubiger, der Grundpfand im alten Kantone besitzt, für die Grundsteuer belangen, wenn er im Jura angesessen ist, weil das Gesetz sich nur auf den alten Kanton bezieht; daher überläßt man es dem Schuldner, sich mit dem Gläubiger abzufinden. Es gibt eine Menge Fälle, in welchen eine solche Verständigung stattfand, wo der Staat sich aber gar nicht darein mischt. In der Regel wird es nicht so weit kommen, daß deßhalb das Kapital aufgekündet wird. Ich empfehle Ihnen daher den § 45 unverändert zur Genehmigung.

Abstimmung:

Für den § 45 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag der Herren Revel und Seßler	Minderheit.
Für Beibehaltung des Schlußsatzes im zweiten Alinea	47 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Tscharner	27 „

Das Präsidium läßt die Anwesenden zählen, wobei sich die Zahl von 92 Mitgliedern ergibt.

---

§ 46.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§ 47 und 48.

---

§ 49.

Tscharner in Bern beantragt die Streichung des Paragraphen, da derselbe in Wirklichkeit nichts nütze, dagegen in vielen Fällen dem Schuldner schaden könne.

Furer spricht sich für Beibehaltung des Paragraphen aus.

Der Herr Berichterstatter gibt die Streichung nicht zu.

Der § 49 wird nach Antrag des Regierungsrathes genehmigt, der Antrag des Herrn Tscharner bleibt in Minderheit.

---

§ 50.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§ 51, 52, 53, 54, 55 und 56.

---

§ 57.

Der Herr Berichterstatter macht darauf aufmerksam, daß dieser Paragraph neu sei und das in demselben vorgeschlagene Verfahren, betreffend die Erledigung von Einsprachen auf dem Administrativwege, da es eine öffentliche Leistung betrifft, bereits grundsätzlich bei der Militärsteuer gelte; dieses Verfahren liege denn auch im Interesse einer beförderlichen Erledigung der eingelangten Einsprachen und Beschwerden.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenso die §§ 58, 59, 60 und 61.

---

§ 62.

Matthys macht darauf aufmerksam, daß die Worte „der Amtschreiber oder Grundbuchführer" in Uebereinstimmung mit einem frühern Beschlusse gestrichen werden sollten.

Der Herr Berichterstatter erklärt sich damit einverstanden und der § 62 wird mit dieser Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 63.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§ 64, 65, 66, 67, 68, 69 und 70.

---

§ 71.

Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, das Gesetz auf den 1. April 1856 in Kraft zu setzen.

Ohne Einsprache genehmigt; ebenso der Eingang des Gesetzes.

Das Präsidium stellt die Frage an die Versammlung, ob Jemand Zusätze zu beantragen gedenke.

Herr Berichterstatter. In einer Vorstellung verschiedener Staatsbürger aus dem Amtsbezirke Seftigen an den Großen Rath stellen dieselben das Gesuch, es sei der Landwirth bei der Entrichtung seiner Grundsteuer den übrigen Staatsbürgern gleich zu stellen, d. h. es solle ihnen der tarifmäßige Abzug gestattet werden. Das Gesuch stützt sich hauptsächlich darauf, es sei unbillig, daß der Einkommenssteuerpflichtige für seine Familie einen Abzug machen könne, der Grundsteuerpflichtige aber nicht. Sie werden sich erinnern, daß im Jahre 1847 den Einkommenssteuerpflichtigen ein Abzug für die Unterhaltungskosten gestattet wurde, und zwar für den Familienvater Fr. 250, für seine Frau Fr. 150 und für jedes Kind Fr. 100 u. W. Nun verlangt man, daß auch bei der Grundsteuer ein Abzug gestattet werde. Man würde aber dadurch unserm Steuerwesen einen furchtbaren Schlag versetzen, und ich gäbe dann für den Rest nicht mehr viel, der Ausfall ginge in die Hunderttausende. Es besteht ein großer Unterschied darin, ob Einer für eine gewisse Summe ein Kapital oder ein Grundeigenthum besitze, oder ob seine Einkünfte nur in dem bestehen, was er für sich erwirbt, wie z. B. ein Lehrer, ein Gewerbsmann ꝛc.; vom Momente des Todes an hört der Erwerb auf, während das Kapital, das Grundeigenthum fortbestehen kann. Zudem darf man nicht übersehen, daß unsere Einkommenssteuer bei einer Grund- und Kapitalsteuer von 1‰ per m. auf 4 % angewachsen ist; ich betrachte dieß als eine enorme Last, die ganz sicher nicht im Verhältnisse zu dem steht, was man von den Kapitalien verlangt. Deßhalb wurde bei der Einkommenssteuer ein Abzug gestattet; der Grundbesitzer hat dafür den Schuldenabzug. Ich kann begreifen, wie man im Amte Seftigen zu dieser Idee kam, aber während meiner ganzen Amtsführung ist mir noch nie ein ähnliches Begehren vorgekommen. Sie werden bei der Revision der Einkommenssteuer über den Abzug zu entscheiden haben, gegenwärtig trägt der Regierungsrath einstimmig darauf an, davon zu abstrahiren.

v. Werdt. Ich habe erwartet, daß der Herr Finanzdirektor sich in diesem Sinne aussprechen werde, indessen will ich dennoch einige Worte für die Petenten anbringen, um zu zeigen, daß ihr Begehren nicht so entsetzlich unbillig und unerhört ist; dazu muß ich aber ein wenig zurückgehen, um zu zeigen, welches die Veranlassung zu dieser Petition war. Sie liegt in der ungleichen Auslegung des § 12 der IV. Vollziehungsverordnung von 1847. Nach der Auslegung dieses Paragraphen von Seite unserer Steuerkommission darf kein Steuerpflichtiger, wenn er Landbesitzer ist, für sein Einkommen bei der Steuer einen Abzug machen; anders wurde es im Bezirke Bern und in andern Aemtern gehalten, indem dort solchen Staatsbürgern, die Landwirthschaft treiben, gestattet wird, den tarifmäßigen Abzug — nicht vom Gewerbseinkommen, sondern z. B. vom Kapitale, das im Auslande angelegt ist, zu machen. Ich halte dafür, die Steuerkommission im Amtsbezirke Bern habe die richtige Ansicht, weil im erwähnten § 12 von dem Erwerbseinkommen die Rede ist; nun ist das im Auslande angelegte Kapital kein Erwerbseinkommen. Ich glaubte daher, man sollte in unserm Amtsbezirke gleich verfahren, wie im Amte Bern, aber die Kommission hat mich abgewiesen; infolge dessen war ich genöthigt, mich bei der Finanzdirektion zu beschweren, indem ich sie zu entscheiden ersuchte, welche der beiden Kommissionen die richtige Ansicht habe, und falls diejenige des Amtsbezirks Bern die richtige Auslegung für sich habe, so möchte man mir und andern das zu viel Bezahlte zurückerstatten. Der Regierungsstatthalter von Seftigen ließ mir eine Anzeige zukommen, worin die Finanzdirektion die Begründtheit der Beschwerde zugibt, sich aber nicht veranlaßt findet, einläßlich auf die Sache zurückzukommen oder dem Begehren zu entsprechen. Ich brachte die Frage vor die Sektion des landwirthschaftlichen Vereins in Belp, wo man nach einer sehr einläßlichen Diskussion fand, die Steuerkommission in Bern habe den § 12 richtig ausgelegt. Bei diesem Anlasse kam denn auch ein Abzug für den Unterhalt der Familie zur Sprache, und es beschlossen ungefähr 40 Männer von verschiedener politischer Farbe, das Begehren an den Großen Rath zu richten, man möchte eine Bestimmung des Inhaltes in das Gesetz aufnehmen, daß dem Landwirthe, wie den andern Staatsbürgern, gestattet werde, bei der Entrichtung der Steuer einen Abzug für den Familienunterhalt zu machen; ich wurde ersucht, hier die Sache zu empfehlen. Das ist die Veranlassung der Petition. Ich will nun versuchen, obgleich ich wenig Hoffnung auf Erfolg habe, mit einigen Worten darzuthun, daß die Petition nicht mehr in dem Lichte erscheine, als enthielte sie ein unvernünftiges Begehren. Wer das landwirthschaftliche Gewerbe kennt, der weiß, daß Grund und Boden bei der verständigsten Bewirthschaftung höchstens, und ich kann wohl sagen, selten 3 % ihres Kapitalwerthes abwerfen, während Kapitalisten von ihren Kapitalien 5—6—7 und noch mehr %, besonders wenn sie im Auslande angelegt sind, beziehen. Es ist ferner bekannt, daß der Landmann sein Vermögen nicht verbergen kann; ihm wird das Land gemessen, und wenn die Zeit kommt, so muß er zahlen, habe er etwas aus seinem Lande gezogen oder nicht. Wenn man auf die Gefahren hinweist, in welchen Kapitalien durch schlechte Verzinsung u. dgl. oft gerathen, so erinnere ich daran, daß der Landmann nicht minder gefährlichen Zufällen ausgesetzt ist. Wenn sein Vieh von Krankheiten, sein Land von Ueberschwemmungen heimgesucht wird, so nimmt der Steuereinnehmer keine Rücksicht darauf, während der Kapitalist nicht nur sein Vermögen selbst schätzen, sondern überdieß den Abzug machen kann, so daß, wenn man alles dieses in Betracht zieht, die Lage des Landmannes eine nichts weniger als beneidenswerthe ist. Der Landmann ist es, der in der Regel am liebloseſten beurtheilt wird; warum? In gewöhnlichen Jahren, wenn die Lebensmittel wohlfeil sind, bleibt ihm, nachdem er die Schulden verzinst, die Abgaben bezahlt, die Tellen berichtigt hat, kaum so viel übrig, als er trotz harter Arbeit zum spärlichsten Familienunterhalte braucht; da denkt Niemand an ihn, Niemand hat Bedauern mit ihm, noch weniger erwägt man, daß er für die Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse sorgen muß. Kommen dann Zeiten, wo aus ganz natürlichen Ursachen die Lebensmittelpreise in die Höhe gehen, so fällt Alles über ihn her und schimpft, man verbietet ihm sogar, den Ertrag seines Bodens auf die vortheilhafteste Weise zu verwerthen, währenddem der Handelsmann sofort, nachdem es im Auslande aufgeschlagen hat, seine Prozentzuschläge macht. Wenn aber der Bauer für sein Korn mehr fordert, weil es nicht gerieth, wie früher, für seine Erdäpfel, weil sie ihm mehr gelten als vor einigen Jahren, so ist das etwas Entsetzliches bei seiner sauren Arbeit. Ich muß offen gestehen, ich weiß nicht, über was ich mich mehr verwundern soll, über seine Langmuth, oder darüber, daß seine Vertreter hier im Großen Rathe oft zu Bestimmungen stimmen, die nach meiner innigen Ueberzeugung gegen sein Interesse sind. Ich trage also aus Gründen der Billigkeit und Gerechtigkeit in erster Linie darauf an, daß man den Petenten entspreche, in zweiter Linie, daß man ihrem Begehren doch im Wesentlichen Rechnung trage.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir ein paar Worte, weil ich das Votum des Herrn Präopinanten theilweise für begründet halte. Ich will nicht darauf eintreten, inwiefern die Behauptung begründet sei, daß der Landwirth in unserm Kantone sich zu beklagen habe; in den letzten Jahren dünkte es mich, er habe gerade nicht zu klagen, wenn ich den Preis des Korns mit dem vergleiche, was es zehn Jahre früher galt. Das will ich bei Seite lassen, es handelt sich gegenwärtig nicht darum, sondern um die Frage, ob der Schluß der Petition nach Billigkeit und Gerechtigkeit begründet sei. Der Schluß ist etwas sonderbar gehalten. Es heißt in der Petition zuerst, man solle die Grundeigenthümer gleich halten, wie andere Steuerpflichtige. Wenn nur das verlangt würde, so würde ich kein Wort sagen. Dann folgen aber die Worte „das heißt", und dann kommt gerade das Umgekehrte, indem man verlangt, es soll dem Landwirthe für seinen Betrieb, sowie für den Unterhalt seiner Familie der tarifmäßige Abzug gestattet werden. Werfen wir einen Blick auf die verschiedenen Steuerarten. Was die Grundsteuer betrifft, so bekümmert man sich nicht darum, wie der Steuerpflichtige heiße, ob er Gewerbs- oder Handelsmann oder Bauer sei, sondern man nimmt das Grundeigenthum da, wo es sich bietet. Eine Ungleichheit kann bei der Schatzung eintreten, aber diese risquirt jeder Eigenthümer ganz gleich. Wir haben drei Arten von Steuern: die Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer, und hier treffen wir einen Unterschied, insofern grundsätzlich ausgesprochen ist, bei der Einkommenssteuer seien gewisse Abzüge für den Unterhalt der Familie zu machen, während bei der Grundsteuer diese Familienabzüge nicht gemacht werden können. Wenn nun der zweite Theil des Schlusses der Petition dahin geht, man soll künftig die Abzüge für den Unterhalt der Familie auch bei der Grundsteuer gestatten, so ist dieses Begehren weder in der Billigkeit noch Gerechtigkeit begründet, sondern unbillig und ungerecht und eigentlich zerstörend für das Resultat der Grundsteuer, denn es kommt auf das Gleiche heraus, wie wenn man ¾ der Grundsteuer streichen würde. Ich will dafür ein Beispiel anführen. Wenn ein Fabrikant ein Gebäude besitzt, in welchem vielleicht ein Kapital von 400–500,000 Fr. liegt, — zahlt er die Grundsteuer dafür? Ja. Kann er dabei einen Abzug für den Unterhalt seiner Familie machen? Da lautet die Antwort verneinend. Nun rechnet man mit dem gleichen Fabrikanten noch einmal und sagt: jetzt sollst du noch die Einkommenssteuer für deinen Erwerb zahlen! Mit dem Landmanne rechnet man nicht so, dieser zahlt die Grundsteuer, aber für seinen Erwerb nicht dazu noch die Einkommenssteuer; insofern ist der Schluß der Petition ganz sicher nicht zuläßig. Herr v. Werdt hat in einem Punkte Recht. Er sagt, er habe eine doppelte Steuer zu zahlen, vorerst als Grundeigenthümer die Grundsteuer, und für diese hat er keinen Abzug zu machen, sodann als Einkommenssteuerpflichtiger die Einkommenssteuer, und für diese mußte man ihm einen Abzug gestatten und wenn er ihm verweigert wurde, so hat er in diesem Punkte das Recht zu klagen. Ich bitte, die verschiedenen Steuerarten nicht zu verwechseln. Nehmen wir das Beispiel eines Advokaten an, der hier ein Haus besitzt: auf der einen Seite ist er grundsteuerpflichtig, auf der andern Seite einkommenssteuerpflichtig. Wie verhält es sich hier mit dem Abzuge? Ich will annehmen, der betreffende Advokat habe von seinem Berufe ein Einkommen von 1000 Fr., aber eine zahlreiche Familie; er macht also bei der Einkommenssteuer für deren Unterhalt den gesetzlichen Abzug und dieser würde vielleicht, nach seiner Familie berechnet, 1200 Fr. betragen. Was ist die Folge? Daß er steuerfrei bei der Einkommenssteuer ausgeht, aber er kann nicht sagen: der Abzug für den Unterhalt meiner Familie beträgt 200 Fr. mehr als mein Berufserwerb, also will ich denselben auf die Grundsteuer übertragen, und wenn ihm dieses nicht gestattet wird, so liegt kein Unrecht darin. Da weiß ich nicht, ob Herr v. Werdt sich vielleicht in einem Irrthume befindet. Wenn ihm als Einkommenssteuerpflichtigen der tarifmäßige Abzug nicht gestattet wurde, so ist ihm unrecht geschehen, aber wenn er den Abzug auf die Grundsteuer übertragen will, so greift er zu weit, und insofern ist die Petition durchaus nicht begründet, das darin enthaltene Begehren nicht gerecht und nicht billig. Vielleicht wurde ein Paragraph in der Vollziehungsverordnung zum frühern Gesetze irrig angewendet, aber dieser Paragraph existirt nicht mehr, und für die Zukunft kann wenigstens kein Zweifel obwalten. Wer ein Einkommen hat und in der Lage ist, Abzüge zu machen, der wird und soll sie bei der Einkommenssteuer machen, aber daß die Abzüge auf die Grundsteuer Anwendung finden sollen, hielte ich nicht für gerechtfertigt, es wäre der grellste Verstoß gegen das Steuersystem. Die erste Folge wäre diese, daß man die Regel der Einkommenssteuer auf die Grundsteuerpflichtigen anwenden und sagen würde, in Zukunft müsse auch der Landwirth seinen Erwerb und sein Einkommen versteuern, während er bisher gegenüber dem Gewerbsmanne und andern Einkommenssteuerpflichtigen in dieser Beziehung eine sehr begünstigte Stellung einnahm. Ich will es nicht bestreiten, wenn man sagt, die Grundsteuer sei nicht angenehm, aber die Einkommenssteuer schlägt auch dem Gewerbtreibenden und Fabrikanten bedenklich in das Geschäft. Ich erlaube mir, sehr ernstlich vor dem gestellten Antrage zu warnen und die Versammlung zu ersuchen, sie möchte in keiner Weise darauf eintreten, sondern sich damit begnügen, daß demjenigen, worüber Herr v. Werdt klagte, mit Grund abgeholfen ist, daß aber, wenn man einerseits anerkennt, der Abzug bei der Einkommenssteuer sei ihm mit Unrecht verweigert worden, derselbe nicht auf die Grundsteuer übertragen werden kann.

v. **Steiger** zu Riggisberg. Ich erlaube mir, eine Ansicht des Herrn Regierungsrath Blösch und des Herrn Finanzdirektors einigermaßen zu berichtigen, die Ansicht nämlich, als sei der Grundeigenthümer im Vergleiche mit andern Steuerpflichtigen, z. B. gegenüber dem Kapitalisten oder Gewerbsmanne sehr begünstigt, weil er die Einkommenssteuer nicht bezahlen müsse. Das ist nicht der Fall. Ich will den Fall setzen, man würde vom Landmanne noch eine Erwerbssteuer verlangen, was wäre das Resultat? Daß er sein Kapital doppelt versteuern müßte; ich bitte daher, nicht außer Acht zu lassen, daß dasjenige, was der Landwirth als Grundsteuer zahlt, das Aequivalent dessen ist, was der Gewerbsmann als Einkommenssteuer zahlt; auf den Namen kommt es nicht an. Der Landmann ist gegenüber den Andern offenbar ungünstiger gestellt, besonders gegenüber dem Kapitalisten, der seine Prozente bezieht, ohne daß er zu arbeiten braucht, während der Landmann seinen Grund und Boden, der durchschnittlich nicht einen höhern Reinertrag als 3 % abwirft, versteuern muß, wie wenn er ihm einen solchen von 4 % gewährte.

Michel. Ich bin hingegen der Ansicht, daß der Gewerbsmann gegenüber dem Landmanne nicht im Vortheile sei. Ich muß von meinem Grundeigenthume auch die Grundsteuer zahlen, wie der große Gutsbesitzer, und als Professionist muß ich die Einkommenssteuer zahlen; für diese mache ich einen Abzug, findet ihn die Kommission nicht richtig, so macht sie ihn selbst. Der Bauer aber bezahlt gar keine Gewerbssteuer.

Dr. v. **Gonzenbach**. Mich dünkt, Herr Blösch habe die Sache so deutlich dargestellt, daß es schwer halte, ihm etwas zu entgegnen; nur erlaube ich mir, über einen Punkt noch anderer Ansicht zu sein als er, und nicht einmal das zuzugeben, was er zugegeben hat, daß man gegen Einen unbillig gehandelt habe, welcher zugleich Grundeigenthümer und Kapitalist war, weil man ihm den Abzug nicht gestattet habe. In der Vollziehungsverordnung von 1847 heißt es ausdrücklich: wenn ein Gewerbsmann zugleich Grundeigenthümer sei und seine Familie aus dem Ertrage seines Grundbesitzes erhalten könne, so finde kein Abzug für deren Unterhalt statt. Herr Blösch kann nun sagen: die Verweigerung des Abzuges war gesetzlich, aber nicht gerecht. Allerdings ist gesetzlich nicht immer gerecht, aber ich erlaube mir zu fragen, warum eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wurde. Der Grund des Gesetzgebers liegt in dem alten Satze, der vor Jahrhunderten auf dem Lande zur Geltung kam, daß ein Kind für den Landmann ein Reichthum sei; je mehr Kinder er habe, desto reicher sei er. Man nahm an, ein Landmann, der Kinder habe, erspare sich Dienstboten.

Jetzt sind die Verhältnisse anders gestaltet, und ich glaube, es wäre sehr gut, wenn der Gesetzgeber dieß berücksichtigte.

v. Steiger zu Riggisberg bemerkt, daß die vom Herrn Präopinanten erwähnte Bestimmung nicht im Steuergesetze, sondern in der Vollziehungsverordnung enthalten und in einer Weise abgefaßt sei, wie es nicht im Sinne des Gesetzes liege.

v. Werdt führt zur Unterstützung seines Antrages den § 12 der Vollziehungsverordnung vom 8. September 1847 an, und erwiedert gegenüber Herrn v. Gonzenbach, daß der in der Zahl der Kinder liegende Reichthum durch das neue Schulgesetz infolge der kostspieligen Bildung sehr geschmälert werde.

Herr Berichterstatter. In Bezug auf die mehrfach erwähnte Vollziehungsverordnung erlaube ich mir, ohne Jemanden einen Vorwurf machen zu wollen, die Bemerkung, daß der Regierungsrath von 1846 in die Vollziehungsverordnung eine Bestimmung aufnahm, die eigentlich in das Gesetz gehört hätte. Im Steuergesetze von 1847 sind die Abzüge für den Unterhalt der Familie nicht regulirt, wohl aber im § 12 der vierten Vollziehungsverordnung des nämlichen Jahres. Ich halte dafür, dieser Paragraph stehe mit dem Gesetze einigermaßen im Widerspruche, und verwundere mich darüber, daß früher keine Klagen einlangten. Ich muß Herrn v. Werdt Recht geben, wenn er sich darüber beschwert, daß die Steuerkommissionen den Paragraphen verschieden auslegen; es soll überall das gleiche Verfahren gelten. Sie werden jedoch begreifen, daß ich es nicht wissen kann, wenn mir die Sache nicht zu Ohren kommt; aber diesem Uebelstande muß und wird abgeholfen werden. Was den vorliegenden Gegenstand betrifft, so stellte Herr Blösch denselben so treffend und klar dar, daß darüber kein Mißverständniß bestehen kann. Ich möchte noch einen Grund anführen. Wenn Sie den Antrag des Herrn v. Werdt annehmen, so kommt der Jura sofort mit dem Begehren, daß er mit dem gleichen Rechte den Abzug für sich in Anspruch nehme; da kämen wir in eine schöne Verlegenheit. Ich empfehle Ihnen daher wiederholt den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Das Begehren der fraglichen Petition enthält folgenden Schluß: „Es sei der Landwirth bei der Entrichtung seiner Steuer den übrigen Staatsbürgern gleichzustellen, d. h. er solle für seinen Betrieb, sowie für den Unterhalt seiner Familie den tarifmäßigen Abzug machen dürfen."

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit großer Mehrheit genehmigt, derjenige des Herrn v. Werdt bleibt in Minderheit.

---

v. Büren hält dafür, wenn mehrere Kommissionen getrennt die Schatzung von Gebäuden, Land und Waldungen vornehmen, so werde sich nicht ein so gleichmäßiges Resultat herausstellen, als wenn die Schatzungen von verschiedenen Sektionen einer Kommission vorgenommen werden; daher beantragt der Sprechende die Aufnahme eines Zusatzes folgenden Inhaltes zum § 28: „Die Schatzungskommission für Gebäude kann ebenso nach dem Ermessen des Gemeinderathes mit der Schatzungskommission für Grundstücke in eine einzige Gemeindeschatzungskommission vereinigt werden."

Das Präsidium bemerkt, daß dieser Antrag nicht einen eigentlichen Zusatzartikel, sondern eine Abänderung des § 28 enthalte und daher nicht mehr zulässig sei, sonst könnte man auf jeden Paragraphen zurückkommen.

Der Herr Berichterstatter theilt die Ansicht des Präsidiums, indem er zugleich an die stattgehabte einläßliche Berathung über den § 28 erinnert.

v. Büren erwiedert, daß er den Zusatz zum § 28 vorgeschlagen habe, weil er demselben gerade keine andere Stelle anzuweisen wußte; seiner Beschaffenheit nach sei es aber ein neuer Artikel, der in das Gesetz aufzunehmen wäre.

Der Antrag des Herrn v. Büren bleibt in Minderheit.

Rolli beantragt, um jeden Streit über allfällige Kosten zu vermeiden, die Aufnahme folgender Bestimmung zum § 64: „Alle übrigen Kosten werden von der Gemeinde bestritten."

Das Präsidium bemerkt, daß dieses wieder kein eigentlicher Zusatz, sondern eine Ergänzung des § 64 sei, und daher nicht in Abstimmung gebracht werden könne.

Der Herr Berichterstatter erklärt, in seinem Exemplare finde sich die von Herrn Rolli vorgeschlagene Ergänzung, ohne daß er sich genau daran erinnere, wie sie aufgenommen worden sei.

Dr. v. Gonzenbach bemerkt, er habe im Laufe der Berathung den Herrn Berichterstatter auf diesen Punkt aufmerksam gemacht, worauf derselbe in seinem Exemplare davon Notiz nahm; in formeller Beziehung habe das Präsidium streng genommen Recht, aber die Sache sei nur vergessen worden.

Das Präsidium erhebt keinen Widerspruch mehr, da der Herr Berichterstatter die Sache nur vergessen habe.

Der Antrag des Herrn Rolli wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Dekret,

betreffend das Kartoffelbrennen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß die Gründe, welche die vom Großen Rathe unterm 5. September 1846 bestätigte Verordnung des Regierungsrathes vom 5. Januar 1846, betreffend das Verbot des Kartoffelbrennens, veranlaßt haben, noch gegenwärtig fortbestehen,

mit Bezugnahme auf Art. 41 der Staatsverfassung, auf den Antrag der Direktion des Innern

beschließt:

Art. 1.

Die Verordnung des Regierungsrathes vom 5. Januar 1846 bezüglich des Kartoffelbrennens ist neuerdings auf unbestimmte Zeit in Kraft erklärt.

Art. 2.

Die gegenwärtige Verordnung soll in die Gesetzessammlung eingerückt und auf übliche Weise bekannt gemacht werden.

Bern, den 5. März 1856.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Migy.

Der Rathsschreiber,

L. Kurz.

Beschlussesentwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf angehörten Vortrag des Regierungsrathes ertheilt der vorstehenden Verordnung des Regierungsrathes seine Bestätigung und ermächtigt gleichzeitig den Regierungsrath, die Verordnung vom 5. Januar 1846 bezüglich des Kartoffelbrennens bei veränderten Umständen entweder ganz aufzuheben oder zu modifiziren.

Bern, den . . .

(Folgen die Unterschriften.)

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Am 5. Januar 1846 wurde aus Veranlassungen, die ich jetzt nicht näher bezeichnen will, vom Regierungsrathe folgende Verordnung erlassen:

Der Regierungsrath der Republik Bern,

in Betrachtung,

daß die Verordnung über das Kartoffelbrennen vom 29. September 1845 in der Exekution mancherlei Schwierigkeiten darbietet, daß das Faulen der Kartoffeln gegenwärtig nicht mehr in dem Grade zu besorgen ist, wie zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung;

daß die Sorge für Erhaltung der nöthigen Saatfrucht möglichste Schonung der noch vorräthigen Kartoffeln gebiete;

in Erweiterung der Verordnung vom 29. September 1845;

auf den Antrag des Departements des Innern,

verordnet:

§ 1.

Die Verwendung von Kartoffeln zum Wasserbrennen ist vom 20. Januar 1846 hinweg bis auf Weiteres gänzlich und ohne Ausnahme untersagt.

§ 2.

Widerhandlungen gegen dieses unbedingte Verbot sind mit einer Buße von Fr. 30 bis Fr. 100 zu bestrafen, wovon ein Drittel dem Verleider und zwei Drittel den Armen des Ortes zufallen sollen. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

§ 3.

Die Regierungsstatthalter und sämmtliche Polizeibeamte haben über die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen. Dieselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, sowohl durch Einrückung in's Amtsblatt als durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht und überdieß in den Kirchen verlesen werden.

Gegeben in Bern den 5. Januar 1846.

Namens des Regierungsrathes:

(Folgen die Unterschriften.)

Durch die Verfassung, welche im Laufe des nämlichen Jahres vom Volke angenommen wurde, kam der Grundsatz zur Geltung: „Er (der Regierungsrath) kann zur Abwendung von plötzlichen Gefahren für den sanitarischen oder ökonomischen Zustand des Landes die nöthigen Gebote und Verbote mit Bußandrohungen erlassen; doch soll er auch hier dem Großen Rathe von den getroffenen Maßnahmen sogleich Kenntniß geben und dessen endliche Entscheidung gewärtigen." Mit Rücksicht auf das Datum der verlesenen Verordnung hätte sich die Frage aufwerfen lassen, ob diese Verordnung auch der Bestätigung des Großen Rathes bedürfe, oder ob die angeführte Vorschrift nicht etwa auf allfällige Verordnungen des Regierungsrathes, die nach der Einführung der Verfassung erlassen wurden, zu beschränken sei. Indessen hatte diese Frage keine praktischen Folgen, denn der Regierungsrath legte, ohne zu fragen, ob es geschehen müsse, unterm 5. September 1846 dem Großen Rathe einen Beschluß zur Genehmigung vor, durch welchen die regierungsräthliche Verordnung vom 5. Januar gl. J. einstweilen bestätigt, der Regierungsrath aber zugleich ermächtigt wurde, dieselbe bei veränderten Umständen entweder ganz aufzuheben oder zu modifiziren. Es wird Niemand bestreiten, daß das Verhältniß durch eine Regierungsverordnung, welche die Bestätigung der gesetzgebenden Behörde erhielt, auf die allergültigste Weise regulirt wurde; und von 1846 bis heute war dieß die allgemeine Regel; in einer Menge Fällen wurden Bußen ausgesprochen, und da in neuerer Zeit Zweifel geäußert wurden, so ließ der Regierungsrath es sich angelegen sein, das Publikum aufzuklären. So geschah es durch eine Publikation vom 20. September 1852, in welcher erklärt wurde, daß die Verordnung vom 5. Januar 1846 fortwährend in Kraft bestehe, und die Polizeibeamten aufgefordert wurden, über die genaue Beobachtung des Verbotes zu wachen und Widerhandlungen dagegen gehörigen Ortes anzuzeigen; ähnliche Verfügungen enthielten die Beschlüsse des Regierungsrathes vom 4. Oktober 1852 und vom 29. Oktober 1855. Im grellen Widerspruche damit fällte im Laufe des vorigen Monats die Polizeikammer des Obergerichtes in zweiter Instanz ein Urtheil, in welchem das Verbot als nicht mehr in Kraft bestehend erklärt wurde. Es würde zu weit führen, in eine Kritik dieses Urtheils einzutreten, und der Regierungsrath war auch nicht Willens, hier die Angelegenheit so entscheiden zu lassen, daß er als die eine und die Polizeikammer als die andere Partei erschienen wäre. Die Regierung akzeptirt das fragliche Urtheil als ein rechtskräftiges, für welches das Gericht Niemanden als Gott und seinem Gewissen verantwortlich ist; aber der Regierungsrath sagt zugleich: statt Erörterungen über den Werth oder Unwerth des Urtheils zu veranlassen, sei es am besten, die Verordnung zu erneuern, und um jedem Zweifel den Faden abzuschneiden, sie noch einmal dem Großen Rathe zur Bestätigung vorzulegen. Die Behörde glaubt damit die Sache am einfachsten und passendsten zu erledigen, und das Einzige, was diese Ansicht wanken machen könnte, wäre die Frage, ob es nicht gegenwärtig vielleicht am klügsten wäre, das Verbot aufzuheben. Aber im Regierungsrathe herrschte nur eine Stimme darüber, daß gegenwärtig eine Aufhebung des Verbotes sehr voreilig und mit der öffentlichen Meinung nicht im Einklange wäre. Allerdings hatten wir das Glück, das letzte Jahr eine gute Ernte zu erhalten, allein zehn Ernten vorher waren sehr mißrathen, und wir haben eigentlich eine geringe oder gar keine Garantie dafür, daß die nächste Ernte gut ausfallen werde. Mich auf die allgemeine Frage der Zweckmäßigkeit beschränkend, bin ich daher so frei, Ihnen einfach die Genehmigung des vorliegenden Beschlusses zu empfehlen. Mittelst dessen ist die Sache erledigt, und zwar so, daß ein zweites solches Urtheil nicht erfolgen wird; und die Regierung wird das Verbot ganz sicher nicht aufheben, so lange sie glaubt, die Umstände, welche es hervorgerufen, bestehen noch.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Johann Liechti von Landiswyl, Christian Moser von Arni und Christian Lüthi von Rüderswyl, welche wegen Widerhandlung gegen das Kartoffelbrennverbot zu Fr. 44 Buße und zu den Kosten verurtheilt wurden, suchen nun um Nachlaß und Erstattung der Buße nach.

Der Regierungsrath und die Justizdirektion stellen den Antrag auf Abweisung.

Blösch, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Die Petenten kamen in den Fall, wegen Brennens von Kartoffeln verzeigt zu werden; der erstinstanzliche Richter bestrafte sie, sie appellirten nicht und so viel ich weiß, bezahlten

sie die Buße. Kaum ist dieses geschehen, so wird ein Anderer verurtheilt, dieser appellirt und wird von der Polizeikammer des Obergerichtes freigesprochen. Nun verlangen die Petenten Nachlaß und Ersatz der Buße. Ich kann es den Betreffenden nicht übel nehmen, daß sie auf diesen Gedanken kamen, ich will auch nicht bestreiten, daß Gründe der Billigkeit für ihr Gesuch sprechen, aber der Regierungsrath glaubte, es könne demselben nicht entsprochen werden. Die Bittsteller hatten das Recht, den Rekurs zu erklären, sie haben das erstinstanzliche Urtheil angenommen, dieses erwuchs in Kraft und ist so zu achten, wie das oberinstanzliche Urtheil. Diese Partikularen sind nicht die Einzigen, die wegen Brennens von Kartoffeln gestraft wurden; wenn man ihrem Begehren entspräche, so müßte man allen denjenigen, welche bis zur Erlassung des neuen Wirthschaftsgesetzes gestraft worden sind, ebenfalls Rechnung tragen. Die Unbilligkeit wäre viel größer, wenn man dem Einen die Buße zurückgäbe, den Andern nicht, als wenn man sie Keinem zurückgibt. Die Petenten wurden durch ein rechtskräftiges Urtheil verfällt, und der Widerspruch ist nicht so grell, denn der Freigesprochene wurde zu einer Buße verfällt wegen Verkaufs des Produktes. So lange Menschen in den Gerichten sitzen, wird eine Verschiedenheit der Ansichten bestehen; es mahnt mich an das französische Sprichwort: Tantôt ainsi tantôt autrement et toujours bien. Also unter vollständiger Anerkennung, wie bedauerlich es ist, daß die Sachlage so beschaffen ist, und in voller Anerkennung, daß sich aus Rücksichten der Billigkeit etwas zu Gunsten der Petenten sagen lasse, müßte ich es dennoch bedauern, wenn ihrem Begehren entsprochen würde, und empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Lenz stellt den Antrag, dem Begehren der Petenten zu entsprechen, nicht weil er das Erdäpfelbrennen begünstigen möchte, sondern um alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich zu halten; sollte dieser Antrag nicht belieben, so wird vorgeschlagen, dem Obergericht eine ernste Rüge mit dem Bedeuten zukommen zu lassen, daß es in Zukunft seine Urtheile mit den Gesetzen in Einklang bringen möchte.

Der Herr Berichterstatter spricht sich gegen die Ertheilung einer solchen Rüge aus Angesichts der Vorschrift der Verfassung, daß kein richterliches Urtheil von der gesetzgebenden Behörde nichtig erklärt werden dürfe. Ueber die Sache selbst macht der Redner noch folgende Bemerkung: Die Petenten haben offenbar gefehlt; nicht darin, daß sie gestraft wurden, liegt etwas Stoßendes, sondern weil ein Anderer zu wenig bestraft wurde; und weil dieser zu wenig bestraft wurde, sollen wir alle Andern, welche bestraft wurden, straflos erklären! Es wäre sehr zu bedauern.

Abstimmung:

Von 83 Stimmen fallen:

Für Abschlag	73 Stimmen.
Für Willfahr	10 „

Auf den übereinstimmenden Antrag des Regierungsrathes und der Justizdirektion werden nachstehende Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche ohne Einsprache durch das Handmehr erledigt, wie folgt:

1) Dem Friedrich Brechbühl von Trachselwald, Schneiderlehrling, welcher am 3. Mai 1854 vom Assisenhofe des II. Bezirkes wegen Entwendung verschiedener Gegenstände peinlich zu einem Jahr Einsperrung im Zuchthause und zu drei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt wurde, wird der Rest der Verweisungsstrafe in Eingrenzung in die Gemeinde Bern von doppelter Dauer, verbunden mit Wirthshausverbot, umgewandelt.

Dagegen werden abgewiesen:

2) Andreas Flückiger von Rohrbach, am 27. September 1855 von den Assisen des dritten Bezirks wegen Betruges zu einem Jahr Einsperrung verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes dieser Strafe oder Umwandlung derselben in Kantonsverweisung.

3) Benedikt Minder von Kirchberg, am 18. November 1854 wegen Mißhandlung zu 18 Monaten Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes dieser Strafe.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzes über die Vermögenssteuer.

(Siehe Großrathsverhandlungen dieses Jahrganges, Seite 105, 121 und 127 ff.)

Hiebei kommen nur diejenigen Paragraphen in Betracht, bei welchen Abänderungs- oder Zusatzanträge erheblich erklärt wurden.

Die Redaktion folgender Paragraphen wird nach Antrag des Regierungsrathes, empfohlen durch Herrn Finanzdirektor Fueter, als Berichterstatter, ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 2.

Das zweite Alinea lautet nun wie folgt: „Ausgenommen von der Staatssteuer sind." Ferner wird das Minimum bei Ziffer 7 auf Fr. 100 reduzirt.

---

§ 3.

Das Wort „versteuerbaren" wird gestrichen, ebenso in den folgenden Paragraphen, in welchen es vorkömmt.

---

§ 9.

Die zweite Hälfte des dritten Alinea erhält folgende Fassung: „und die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden unter sich je nach Lage und Beschaffenheit des Bodens in ein richtiges Verhältniß zu bringen."

---

§ 11.

Die Frist von 21 Tagen im ersten Alinea wird durch eine solche von 30 Tagen und das Wort „gleichen" im zweiten Alinea durch „ähnlichen" ersetzt.

---

§ 14.

Das Wort „Gehülfen" im dritten Alinea wird ersetzt durch „Sachverständigen."

---

§ 15.

Im dritten Satze der litt. d wird nach dem Worte „Größe" eingeschaltet „und der Ertrag". Ferner wird der nämlichen Abtheilung des Paragraphen folgende Bestimmung beigefügt: „Wo der Flächeninhalt nicht anzugeben ist, sondern der Halt des Grundstückes nach Nutzungsantheilen berechnet wird, wie bei Alpen (nach Kuh-, Stier-, Schaf- u. dgl. Rechten) ist nach diesen verschiedenen Rechten zu schätzen." Endlich wird bei litt. e das Wort „Rural-" in „landwirthschaftlichen" umgewandelt.

---

§ 18.

Der Herr Berichterstatter beantragt hier, nach dem Worte „sein" einzuschalten: „oder seines Stellvertreters", um dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zu geben, sich vertreten zu lassen.

Matthys bekämpft die Aufnahme dieser Ergänzung, weil es sich von selbst verstehe, daß der Steuerpflichtige sich vertreten lassen könne.

Der Herr Berichterstatter gibt zu, daß man die Ergänzung fallen lasse.

Der § 18 wird unverändert genehmigt.

---

§ 19.

Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, den Eingang des vierten Satzes also zu modifiziren: „Bei solchen Einsprachen ist zu untersuchen, ob neben den angegebenen Beschwerdegründen die betreffenden Grundstücke ꝛc." (das Uebrige wie im Entwurfe).

Matthys wünscht im Interesse der Sache und zu Vermeidung von Streitigkeiten, daß das Wörtchen „nur" vor „zu untersuchen" beibehalten werden möchte.

v. Steiger zu Riggisberg bemerkt, daß es verschiedene Gründe geben könne, aus welchen ein Steuerpflichtiger sich zu hoch klassifizirt glaubt, und wünscht daher die Aufnahme der Ergänzung, wie sie der Herr Berichterstatter beantragt.

Die erheblich erklärte Ergänzung des Paragraphen wird mit Beibehaltung der Partikel „nur" genehmigt.

---

§ 21.

Im zweiten Alinea wird das Wort „Schatzungen" durch „Schatzungsweise" und im dritten Alinea der Zwischensatz: „behalten Letztere das Recht" durch: „haben Letztere die Pflicht" ersetzt.

---

§ 24.

Im ersten Alinea werden die Worte „vorzüglich Nachbargemeinden" ersetzt durch: „gleichgelegenen Gemeinden." Am Schlusse des Paragraphen wird folgender Satz beigefügt: „Die Kosten der Einsprache trägt, wenn sie unbegründet erfunden wird, der Einsprecher, sonst aber die Gemeinde."

---

§ 25.

Der letzte Satz des dritten Alinea wird folgendermaßen modifizirt: „Der Regierungsrath wird durch eine Vollziehungsverordnung festsetzen, ob und wie die Gebäudeschatzung für die Grundsteuer mit der Brandassekuranzschatzung in Verbindung gebracht werden solle."

---

§ 28.

Die Worte: „behalten die Letztern das Recht" im vierten Alinea werden ersetzt durch: „haben Letztere die Pflicht."

---

§ 31.

Im zweiten Alinea wird vor dem Worte „Waldungen" eingeschaltet: „oder geschlagene."

---

§ 34.

Das Wort „Hauptrevision" in der dritten Zeile wird ergänzt durch: „Haupt- oder Partialrevision."

---

§ 35.

Das zweite Alinea wird folgendermaßen modifizirt: „Sie hat dagegen bei Expropriationen, Erbschaftstheilungen u. dgl. keine verbindliche Kraft (C. G. §§ 455 und 459)."

---

§ 38.

In der fünften Zeile des ersten Alinea wird das Wort „Grundsteuerregister" umgewandelt in „Kapitalschuldenregister."

---

§ 45.

Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, den Schlußsatz dieses Paragraphen: „Stipulationen dieser Bestimmung zuwider, sind rechtlich unverbindlich" — in Berücksichtigung der im Jura wohnenden Gläubiger von Kapitalien, die im alten Kantonstheile angelegt sind, zu streichen.

Aebi unterstützt diesen Antrag.

Niggeler bekämpft denselben, indem er auf die Wichtigkeit und Tragweite der Frage aufmerksam macht, um die es sich handelt. Wenn man besondere Stipulationen neben dem Gesetze gestatte, so werde die Staatssteuer dem Landmanne noch aufgebürdet und die Kapitalisten gingen ganz leer aus; übrigens könne der Antrag nach dem Reglemente gar nicht mehr in Abstimmung kommen, weil er bei der frühern Berathung verworfen worden.

Das Präsidium pflichtet der letztern Behauptung des Herrn Niggeler bei mit der Bemerkung, daß bei der Redaktionsberathung nach dem Reglemente keine Anträge gestellt werden dürfen, die nicht bereits erheblich erklärt wurden; dagegen könne der Gegenstand vielleicht später durch einen Anzug angeregt werden.

Tscharner in Bern bemerkt, gar wichtig sei es nicht, ob der fragliche Satz stehen bleibe oder nicht, da er durch die For-

derung eines höhern Zinses von Seite des Gläubigers leicht umgangen werden könne; aber der Sprechende hält dafür, es wäre für den Schuldner vortheilhafter, wenn er mit dem Gläubiger in Betreff der Steuer Stipulationen eingehen könnte, als wenn er einen höhern Zins zu zahlen habe.

Der Herr Berichterstatter stellt den Entscheid über die Frage, ob man auf den § 45 zurückkommen wolle, der Versammlung anheim.

Der Große Rath beschließt, auf den in Frage stehenden Antrag nicht mehr zurückzukommen.

---

§ 62.

Die Worte „der Amtschreiber oder Grundbuchführer" werden gestrichen.

---

§ 64.

Am Schlusse des Paragraphen wird folgender Zusatz aufgenommen: „Alle übrigen Kosten fallen den Gemeinden zu."

---

§ 71.

Nach dem ersten Alinea wird folgender Satz aufgenommen: „Es tritt mit dem 1. April 1856 in Kraft."

Damit ist die zweite Berathung dieses Gesetzes geschlossen.

Nun wird noch das Protokoll der heutigen Sitzung verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt, worauf das Präsidium die Sitzung des Großen Rathes als geschlossen erklärt.

Schluß der Sitzung und der Session: 1½ Uhr Nachmittags.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

21. Januar 1856.

Vorstellung von Burgdorf, betreffend die Errichtung einer Privatbank.

5. Februar.

Ramser, Benedikt, Strafnachlaßgesuch.

9. und 13. Februar.

Steiner, Müller, in Niederösch, Nichtigkeitsbeschwerde.

22. Februar.

Bösiger, Johann, Begnadigungsgesuch.

25. Februar.

Delsberg, Kollegium, Vorstellung, betreffend das neue Schulgesetz.

Friedli, Johann, von Ochlenberg, Strafnachlaßgesuch.

3. März.

Liechti, Johann, alt-Amtschreiber, Beschwerde gegen den Regierungsrath.

Montavon, Marie, Strafumwandlungsgesuch.

Hirsig, Johann, Strafumwandlungsgesuch.

4. März.

Verschiedene Eingaben, betreffend das neue Schulgesetz, nämlich: von Thun, Büren, Neuenstadt, Herzogenbuchsee, Höchstetten, Delsberg und Burgdorf.

5. März.

Eingabe von Kleindietwyl, betreffend das Schulgesetz.

7. März.

Vorstellung aus dem Amte Seftigen, betreffend das Steuergesetz.

Darelhofer von Utzigen, Reklamation betreffend die Militärsteuer.

Flückiger, Andreas, Strafnachlaßgesuch.

8 März.

Vorstellung von Könitz, betreffend die Amtsdauer der Geschwornen.

10. März.

Vorstellung der Entsumpfungsgesellschaft von Wengi, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechtes.

11. März.

Liechti, Johann, und Mithafte, Strafnachlaßgesuch.

Der Redaktor:

Fr. Faßbind.